Beitschrift des Vereins

für

Geschichte und Alterthum Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

non

Dr. Colmar Grünhagen.

Dreißigster Band.

Breslau, Fosef Max & Komp. 1896.

Bibljoteka Saima Signalage 4026.30 T. Speriote

x-5530 4026, II

Der schlesische Aldel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung.

Bon C. Grunhagen.

Als Schlesien 1525 durch Erbgang an König Ferdinand ans dem Hanse der Habsburger siel, zeigte es in seinem politischen Zustande eine Eigenthümlichteit, welche es sehr wesentlich vor allen übrigen Erblanden der österreichischen Monarchie unterschied. Es gab in Schlesien noch eigne Landesfürsten, Abkömmlinge jener schlesischen Herzöge, die einst im XIV. Jahrhundert aus eignem freien Entschlusse ihre Lande dem Könige von Böhmen zu Lehn aufgetragen hatten.

Es ist dies ein Umstand, der von den wichtigsten Folgen für die Landesgeschichte geworden ist, der ja bekanntlich sehr viel dazu beisgetragen hat, daß in Schlesien nicht wie in den übrigen Erblanden im XVII. Jahrhundert der Protestantismus von unduldsamen Fürsten mit der Wurzel ansgerottet werden konnte. Aber es ist eine andere Konsequenz jenes Umstandes, die hier unsere Ansmerksamkeit in Anspruch nimmt.

Fene Lehnsanftragungen im XIV. Jahrhundert hatten die schlesischen Herzöge ihrem neuen Oberlehnsherrn gegenüber zwar zur Lehnsfolge im Fall eines Krieges verpflichtet, anch ein Heinfallsrecht des betreffenden Landes an die böhmische Krone bei Aussterben des Mannsstammes eingeräumt, aber im Uedrigen dem Lehnsträger mit der Landeshoheit die volle Freiheit gelassen, sein Land nach seinem Gefallen zu regieren, so daß solch ein schlessischer Fürst dem Könige von Böhmen unversgleichlich selbstständiger gegenüber stand, als irgend ein Unterthan Beitschrift dem Rechessens. Be. xxx.

Ms nun die Noth der Türkenkriege Ronig Ferdinand I. dazu brängte, von seinen Landen refp. beren Bertretungen Gelbbewilligungen zu heischen, machte die Ronftituirung einer folden Landesvertretung grade in Schlesien besondere Schwierigkeiten. Es konnte sich von felbst verstehen, daß hier die Landesfürsten ihre Länder vertraten und in deren Namen Gelb bewilligten, aber auch bas ichien man benfelben nicht zumuthen zu dürfen, daß z. B. ein Herzog von Liegnit in einem Landtage, wie fich folche 3. B. in Böhmen und Mähren versammelten, auf gleicher Bank füße mit dem ritterbürtigen Abeligen der unmittelbaren oder Erbfürstenthümer, also mit Männern von nicht höherem Range als ein Mitglied bes Liegniger Hofabels, das eine Ehre barein zu segen hatte, dem Berzoge dienstbar aufwarten zu dürfen. Unter folchen Umftänden ward hier abweichend von den übrigen Kronländern die Einrichtung einer besonderen Fürstenkurie nothwendig, um so mehr, ba bie Habsburger Berricher sich ben gunftigen Umftand, daß bie schlesischen Landesfürsten Giner nach dem Andern ausstarben und ihre Lande an die Krone heimfielen, nicht eigentlich zunute machte, sondern die erledigten Herzogthümer an hervorragende Mitglieder des öfterreichischen Hofadels wie die Lichtenstein, Lobkowit, Auersperg verliehen, zum Theil als Lohn für geleistete Dienste, vornehmlich aber in der Absicht, in die Reihe der schlefischen Fürsten Ratholiken zu bringen, beren man mehr sicher zu fein glaubte.

So war es gekommen, daß in der Zeit vor der preußischen Besitzergreifung, obschon inzwischen auch die letzten der alten schlesischen Landesfürsten aus Piastischem Stamme, die Herzöge von Liegnitzerieg = Wohlau 1675 ausgestorben waren, die schlesische Fürstensturie immer noch fünf Mitglieder zählte, nämlich den Fürstbischof von Breslau als Herzog von Grottkau-Neisse und die Herzöge von Dels, Troppau-Jägerndorf, Sagan und Münsterberg, zu deren fünf Einzelstimmen dann noch ein Kollektivvotum trat, in dem sich die sechs freien Standesherrschaften vereinigten.

Zwei weitere Rurien gehörten den unmittelbaren, direft unter der Arone stehenden Fürstenthümern Schweidnig-Jauer, Breslau, Oppeln-

Ratibor, Glogan, Lieguit, Brieg, Wohlau, Tefchen!) und zwar eine für beren Ritterschaften und eine für beren Städte. Allerdings konnte die Rurie der Erbfürstenthümer fanm als wirkliche Vertretung der Ritterschaft in den verschiedenen Landestheilen angesehen zu werden beansprnchen, da die Vota thatsächlich überall von den Landeshauptlenten abgegeben wurden und biefe zwar in der Regel aus der Bahl der in dem betreffenden Landestheile Angesessenen genommen, aber nicht von der betreffenden Ritterschaft gewählt, sondern durch die Regierung ernannt waren. So streng und hart den Ritterschaften jeglichen Antheil an der Bildung der Landesvertretung vorzuenthalten, bestimmte die sonst nicht eben tyrannische Regierung ausschließlich die Erwägung, daß andernfalls mit Ausnahme von Oppeln-Ratibor in allen andern Erbfürstenthümern protestantische Edelleute aus den Wahlen hervorgegangen sein würden, mährend Anhänger dieses Bekenntnisses weder in einem Staatsamte noch in ber Landesvertretung gednlbet werden sollten, wie ja auch in den Städten der Erbfürstenthumer, obwohl hier gleichfalls abgesehen von Oberschlesien der Protestantismus vorherrschte, nur katholische Bürgermeister zugelassen wurden, so daß, da Die Bürgermeifter in der Städtefurie die Bota für die einzelnen Städte abzugeben hatten, auch hier eine Ernennung durch die Regierung die Regel war.

Es wird begreislich, daß eine Landesvertretung, welche thatsächlich zu zwei Drittheilen auf Ernennungen der Regierung beruhte, troß des ihr zustehenden wichtigen Steuerbewilligungsrechtes sich bei der Bevölkerung keines besonderen Kredites erfreute. Für uns aber ist es an dieser Stelle das Bichtigste hervorzuheben, wie hier grade in Schlesien und abweichend von den andern österreichischen Erblanden ein sehr tief einschneidender Unterschied zwischen hohem und niederem Abel bestand, so daß, während von den Fürsten Zeder eine volle Stimme für sich abzugeben hatte und die Standesherrn wenigstens an einer Kollektivstimme theilhatten, der niedere Abel, die große Menge der ritterbürtigen Grundbesitzer jedes Wahlrechtes, jedes Antheils an der Zusammensetzung der Landesvertretung entbehrte.

¹⁾ Aus besonderer Gnade war hier die Stadt Breslan noch mit angeschloffen.

In diese Verhältnisse brachte nun der Eintritt der preußischen Herrschaft eine durchgreisende Aenderung. Noch ehe Schlesien von Desterreich definitiv abgetreten worden, im Herbst 1741, hatte König Friedrich sich für Mittels und Niederschlesien zu Breslau huldigen lassen und um dieselbe Zeit infolge der seitens des Ausschusses der schlesischen Fürsten und Stände seinen Geldsorderungen gegenüber gezeigten geringen Willfährigkeit kurzer Hand erklärt, er gedenke fortan die Bersammlung nicht mehr einzuberusen, ein Akt der Seldstherrlichkeit, der, wie willkürlich er auch erscheinen mochte, doch bei der geschilderten Zusammensetzung jener Körperschaft keinerlei Ausregung unter den Schlesiern hervorries.

Indem nun hiermit für den hohen Adel die Belegenheit, sich offiziell im Glanze ihrer Sonderprivilegien zu zeigen wegfiel, begann naturgemäß der bisherige schroffe Unterschied zwischen hohem und niederm Adel mehr und mehr zu schwinden, und es stellte sich bald heraus, baß bie neue Regierung feinerlei Interesse hatte, diesen Brozeß irgend= wie zu hindern. Denn die Mitglieder der bisherigen Fürftenkurie, die Lichtenstein, Auersperg, Lobkowit waren doch unter keinen Umständen für Preußen zu gewinnen, und auch von dem Fürstbijchof von Breslau, Kardinal Sinzendorf, bessen Sprengel noch dazu weit nach Desterreich hineinragte, und ber fogar feine bedeutendsten Guter jenseits der preußischen Grenze besaß, war fein voller Anschluß an den neuen Herrscher zu erwarten. Die Ginrichtung der preußischen Berwaltung wirkte nach derfelben Richtung hin. Noch vor Ablauf des Jahres 1741 ward die Ernennung von Landräthen für die einzelnen Rreise der neuen Proving angeordnet, die einfach aus den "wohlangeseffenen Ritterbürtigen vom Abel" genommen werden follten. Es währte nicht lange, so ward die Wahl der Landrathe den adeligen Grundbesitzern des betreffenden Rreises überlassen, wofern nicht, wie bas in den einzelnen Theilen Schlesiens z. B. in der Graffchaft Glat und mehrfach in Oberschlesien der Fall war, der Verdacht österreichischer Sympathien eine größere Vorsicht zu gebieten schien. Für die Gesammtheit des grundbesitzenden Adels in den einzelnen Rreisen Schlesiens burgerte sich nun ber Ausbruck ein: Die Stände des betreffenden Rreifes.

Und wenn nun gleich unter Friedrich bem Großen die schlesischen Stände als folche nur einmal zusammenberufen worden find, nämlich bei der Gründung der schlesischen Landschaft 1770, auf die wir noch einmal zurückgreifen werden, so genügt boch schon bieser eine Fall zufammengehalten mit der thatfächlich in Brauch getommenen Bezeichnung bes grundbesitenden Abels schlechthin burch bas Wort Stände, um das wichtige Resultat zu kennzeichnen, daß jene für die öfterreichische Beit charakteristische Abstufung des schlesischen Adels in hohen und niederen Adel feit dem Gintritte der preußischen Herrschaft ihre Bebentung zum größten Theile verliert. Wohl ward ben Herzögen und Standesherrn ber gesellschaftlich höhere Rang nicht bestritten, aber an ben Hoheitsrechten, die ihnen in öfterreichischer Zeit zugegestanden resp. gelassen worden waren, erlitten sie mancherlei Einbuße. Auch ihnen gegenüber machten sich boch die Forderungen des Staates unter ber strafferen preußischen Verwaltung schroffer geltend als zu österreichischer Zeit und in verdoppeltem Mage, wo von Seiten der Regierung der Verdacht öfterreichischer Gesimmung gehegt ward. Jene bem öfterreichischen hohen Abel entstammenden, in Schlesien begüterten Magnaten mieden natürlich Schlesien, seit die Abtretung des Landes an Preußen erfolgt war, und ihre Herrschaften, ihre Vertreter, ihre gesammte Beamtenschaft wurden begreiflicher Beise von der preußischen Regierung als Brutftätten staatsfeindlicher Gefinnung beargwöhnt und nicht eben quabig behandelt.

Doch auch ganz abgesehen von dem Allen würde es König Friedrich sehr fern gelegen zu haben, etwa den Versuch zu machen, grade die höhere Aristokratie in Schlesien speziell an sich zu ziehen und sich auf diese zu stügen. Wenn er in einem gewissen Widerspruche mit seinen philosophischen Joeen den Adel begünstigte und dessen Vorrechte beschützte, so galt diese Vorliebe eben der breiten Masse der Landedelsente, in denen er die Pflanzschule seiner Offiziere erblickte. Er hat selbst kein Hell daraus gemacht, daß er grade in den Traditionen der Abelssamilien eine höhere Gewähr für die Pflege des lebhaften seinen Ehrgefühls erblickte, das er von seinen Offizieren verlangte, als bei "der Rotüre", wie er die höheren bürgerlichen Kreise zu be-

6 Der schles. Abel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung. zeichnen pflegte, und aus diesem Grunde erschwerte er grundsätzlich Bürgerlichen die Erwerbung von Rittergütern 1).

In dem Grundsate, ans den Reihen der Gutsbesitzer vorzugsweise die Offiziere hervorgehen zu lassen, lag ein wohlerwogenes System. Die Kantonspflicht füllte das Heer Friedrichs des Großen vornehmlich aus der ackerdautreibenden Bevölkerung, und wenn nun auch der Gutsbesitzer ein ehemaliger Offizier war, so hatte das wesentliche Bortheile. Die aus dem Kriegerstande zum Pfluge zurückgekehrte Leute, die fast immer eine höhere Geltung in ihren Kreisen zu erlangen vermochten, brachten doch soviel von der gewohnten Disciplin mit heim, um sich einem Offiziere gegenüber leichter in die ihnen zur Pflicht gemachte Abhängigkeit zu sinden. Mit einem Solchen verband sie doch ein Gefühl der Waffengemeinschaft, um nicht zu sagen Kammeradschaft, und in der Erinnerung daran, daß ihr "gnädiger Herr" einstmals so gut wie sie selbst sein Leben sür den König in die Schanze geschlagen hatte, lag etwas Ausgleichendes, das sie mit manchen Härten ihres Looses versöhnen konnte.

Das ganze System war in den altpreußischen Landen in bewundernswürdiger Weise zur Durchführung gelangt, und der König erwartete dasselbe auch in seiner neuen schlesischen Provinz bewährt zu sehen. Die Wehrhaftigkeit erschien ihm als ein wesentliches Attribut für einen Landedelmann. Als der schlesische Verwaltungsminister für einen verdienten Gutsbesiger die Robilitirung beantragte, versügte er kurzer Hand: "durch den Degen wird Einer zum Edelmann, sonsten nicht")." Für Schlesien ließ sich jedoch das Ganze nicht so einfach durchführen; unter dem katholischen Abel des Landes fanden sich doch noch manche Sympathien für Desterreich, welche die Geistlichkeit hier und da wach zu erhalten bestissen war, und im Allgemeinen brachten die Schlesier auch ganz abgesehen von dem Bekenntniß keinerlei Neigung für das Wassenhandwerk aus der österreichischen Zeit mit.

Aber der Ruhm, der das Heer des großen Königs umstrahlte, übte doch schnell seine Wirkung, und die hervorragende gesellschaftliche

¹⁾ Breuß, Friedrich b. Gr. III. 133, Reimann, Gefch. bes preuß. Staates VI. 410.

²⁾ Agf. Grunhagen, Schlesien unter Friedrich b. Gr. II. 327.

Stellung, welche in dem preußischen Kriegerstaate jeder Offizier beanspruchen durfte, lockte bald auch hier Söhne des einheimischen Adels unter die Fahnen, auch aus den Reihen der Katholiken und zwar um so leichter, da in der Zeit der Aufklärung die konfessionellen Gegensätze weniger schwer ins Gewicht fielen. Ersahren wir doch z. B. daß im Januar 1757 der Jusormator des kurfürstlichen Orphanotrophinms, des sogen. adeligen Stiftes, Kanonikus Gendel 7 Sprossen schlesischer Adelssamilien, die eigenklich für den geistlichen Stand bestimmt waren, bewog, in dem Berliner Kadettenhause Aufnahme zu suchen, nm als Offiziere in dem kurz vorher entbrannten Kriege mitzukämpfen 1).

Allerdings hat es namentlich aber unter dem fatholischen Abel Schlesiens eine ganze Anzahl gegeben, die nach dem Wechsel der Berrichaft einen Berkauf ihrer Büter betrieben, und im Intereffe ber preußischen Regierung mußte es nun liegen, an Stelle Jener Angehörige der altprengischen Geschlechter treten zu sehen, für welche der Dienst im Heere Familientradition war. Darüber, ob und eventuell in welchem Umfange bem Könige die gewohnte Sparsamkeit es zugelaffen hat, berartige Erwerbungen bireft mit Beld zu unterftüten, stehen urfundliche Rengnisse nicht zu Gebote; daß bieselben gern gesehen wurden, lag auf ber hand, und daß sie häufig vorgekommen sind, dafür legen die uns erhaltenen Register über die ertheilten Inkolatsbewilligungen, deren ja hier jeder Richtschlesier zur Erwerbung eines Gutes benöthigte, Zengniß ab. Das vielfache Berkaufsangebot schuf mäßige Preise, und die durchschnittliche gute Ertragsfähigkeit des Bodens ließ auch bei bescheidener Anzahlung Hoffnung auf ein hinreichendes Auskommen.

Da kam die furchtbare siebenjährige Kriegszeit, die kaum eine preußische Provinz so schwer heimsuchte wie grade Schlesien, das Jahre hindurch drei Heere zu erhalten hatte und zwar Heere, die wie das russische und zum Theil doch auch das österreichische mit äußerster Rücksichtslosigkeit versuhren, und von denen das platte Land noch

¹⁾ Lehmann, Breuß. u. b. tath. Kirche VII. 698. Der Informator, Kanonitus gu Ratibor, hieß Gendel nicht Gandel, wie Lehmann ichreibt.

8

ungleich schwerer zu leiden hatte als durchschnittlich die Städte. Als endlich der Friede geschlossen war, sah es auf den Edelsügen des Landes überaus traurig ans. Die Besitzer hatten so gut wie Alles verloren, ihr Vermögen, ihre Vorräthe, ihr Vieh; an vielen Orten lagen die Wirthschaftsgebäude in Asch oder Trümmern; wenn der Acker ihnen geblieben war, so sehlten zur Bestellung die Hände, die Gespanne, die Geräthe. Bovon die Zinsen der Hypotheken bezahlen, die Mittel zu neuen Anschaffungen ansbringen?

Wohl schütten königl. Edifte die Besiter in gewisser Beise und erzwangen ihnen Ausstand seitens der Gläubiger, aber grade dieselben Magregeln, welche den äußersten Zwang von ihnen abwehrten, minderten auch ihren Rredit und machten jede Anleihe kostspielig. Ans dieser Noth ohne Gleichen rettete die schlesischen Gntsbesitzer die Schöpfung ber schlesischen Landschaft 1769/70. Um ben Segen, ben biefe grabe in jener Zeit gebracht hat, richtig zu ermeffen, muß man sich vergegenwärtigen, daß hier in einem verhältnißmäßig armen und durch einen langen Rrieg aufs Neußerste erschöpften Staate zu Bunften einer besonders schwer mitgenommenen Proving ein Institut erstand, welches Rahr für Jahr Summen gleichsam ans dem Nichts hervorzauberte, in einer Sohe, die dem Jahresetat der ganzen Proving nahezu gleichkam (3 Mill. Thir.), in der Geftalt von Werthzeichen, die gleich baarem Gelde anzunehmen Niemand Bedenken trug, das die durch den Rrieg ungemein gesteigerte Schuldenmasse ber schlesischen Gutsbesitzer regulirte und in wenigen Jahren von 13 Millionen auf 11 Millionen herabsette und nach König Friedrichs eigner Angabe an 400 Abelsfamilien bes Landes vor dem Untergange rettete 1).

In der That begann jest eine gute Zeit für den schlesischen Abel. Die nun folgende, durch den bairischen Erbfolgekrieg nur kurz untersbrochene lange Friedenszeit brachte besonders dem Landbau ein ershöhtes Gedeihen. Und während grade in Schlesien zwar die Tertilsindustrie einen gewissen Aufschwung nahm, aber sonst, wie man hier behauptete, die immer strenger durchgeführten handelss und steuerspolitischen Grundsätze des Königs den Wohlstand der Städte zurücks

¹⁾ Bgl. b. Anflihrungen bei Granhagen, a. a. D. II. 332 ff.

gehen ließen, entwickelte sich das platte Land in günstiger Weise. Der Werth der Rittergüter, denen das Institut der Landschaft ein neues solides Fundament verliehen hatte, stieg von Jahr zu Jahr, und da nach den bestimmten Zusagen des Königs die Grundsteuer nicht ershöht werden durfte, so schloß jede Mehrung des Ertrags anch thatssächlich eine Minderung der Lasten in sich. Die Register der Intolate zeigen von 1770 an eine erhebliche Zunahme, ein Beweis, daß die Nachstrage nach schlesischen Gütern stärker ward, ein Umstand, der natürlich auch noch die Preise in die Höhe trieb.

Und wir erhalten den Eindruck, als habe anch der Rönig in diesen letten 15 Jahren seiner Regierung den Adel mehr bevorzugt als früher. Gewiß ift, daß er nach dem Hubertsburger Frieden wiederum ftrenger darauf hält, Bürgerliche nur in feltenen Ausnahmefällen in den Besitz von Rittergütern gelangen zu laffen. Den schlefischen Minister von Schlabrendorf, den treuen Helfer Friedrichs in den Kriegszeiten, der allerdings auch nach dem Frieden sich des scharfen Bufaffens nicht recht entwöhnen konnte, hat aufcheinend nur fein früher Tod (Ende 1769) vor der Entlassung geschützt, und er hat geklagt, die "schlesischen Botenten" d. h. doch wohl die Aristotraten hätten ihn um des Königs Gnade gebracht 1); au feinem Sturze mit gearbeitet zu haben, wird Carmer, der Schöpfer der schlesischen Landschaft, beschuldigt2). Am 1. Nanuar 1770 erklärte der Rönig feinen versammelten Ministern: "meine Herren, ich empfehle Ihnen befonders die Erhaltung und Unterstützung meines Adels; ich halte viel auf ihn, benn ich brauche ihn für meine Armee und meine Staatsverwaltung. Es ist Ihnen bekannt, wie viel wichtige Männer ich bereits daraus gezogen, und was ich durch sie ausgerichtet habe 3)." Der schlesische Minifter von Hohm, der Nachfolger Schlabrendorfs, mar trot aller feiner bürgerfreundlichen humanität doch felbst im Grunde viel zu fehr im Bergen Aristofrat, um nicht jene Mahnung des Rönigs zu beherzigen, und thatfächlich lag in diefer Friderizianischen Zeit die Sache fo, daß der Abel für die Offizierlaufbahn und den Besitz der Ritterauter ein

¹⁾ A. a. D. 369. 2) Lehmann, a. a. D. VII. 737.

⁸⁾ Preuß, I. 382.

Privileg hatte, so daß der Eintritt von Bürgerlichen nur als besonderer Ausnahmefall angesehen ward und der etwa zum Ankauf eines Ritterzutes zugelassene Bürgerliche doch nicht dieselben Ehrenrechte erlangen konnte wie der Landedelmann, namentlich nicht die Standschaft in den Kreistagen und dabei der Adel auch bei Besehung der höheren richterzlichen und Staatsämter bevorzugt wurde.

Außerbem übten nun die Edelleute, die zum bei Weiten größten Theile die Rittergüter inne hatten, über die Eingesessenen der letzteren eine weitgehende Herrschaft aus. Die Sinwohner waren zwar nicht direkt leibeigen, aber doch an die Scholle gebunden, unterthänig und zu Diensten verpslichtet. Der philosophische König hat sich über das Bedenkliche dieser Verhältnisse nicht getäuscht. Er schrieb damals: "sicherlich ist kein Mensch dazu geboren, der Stlave von Seinesgleichen zu sein." Das menschliche Gefühl empöre sich dagegen, man versdamme mit Recht solchen Mißbrauch. Aber wenn man meine, ein Fürst brauche nur den Willen zu haben, um diese barbarische Geswohnheit abzuschaffen, so irre man. Thätsächlich sei der Landbau auf die bäuerlichen Dienste angewiesen, und deren Abschaffung würde den Fürsten nöthigen, die Landedelleute für den Auskall ihrer Einnahmen zu entschädigen.).

Bon diesem Gesichtspunkte aus begnügte er sich in seinen letzten Lebensjahren durch die Anlegung von Urbarien die Dienstverpflichtung der ländlichen Unterthanen so zu regeln, daß die Letzteren dabei noch Zeit fänden, ihren eigenen Acker zu bestellen. Aber diese Maßregel begegnete grade bei dem Landvolke heftigem Widerstande; denn wenn sie gleich wesentlich zu Gunsten der ländlichen Unterthanen gemeint war, so trugen diese doch Bedenken, ihre Leistungen für die Herrschaft, die doch immer nur auf dem Herkommen basirten und in ihrem Umsfange mindestens als disputabel gelten mochten, nun wenn gleich in einer beschränkteren Ausdehnung als gesetzlich feststehende ewige Last ihren Besitzungen zuschreiben zu lassen.

Wie man nun auch über diese Anschauung urtheilen mag, soviel scheint gewiß, daß die Urbarien, deren Einführung der König doch

¹⁾ Bei Grünhagen, a. a. D. II. 558.

durchsetzte, insofern sie eine gewisse Summe bäuerlicher Dienste gesetzlich festlegten, den Ertrag der Landgüter höher erscheinen ließen und so den Werth noch steigerten.

Und auch das war von Bedeutung, daß bei der von König Friedrich eingeleiteten Ausarbeitung eines neuen Gesethuches in deutscher Sprache die Wahrung der Abelsvorrechte und der dominirenden Stellung der Kittergutsbesitzer ihren Unterthanen gegenüber als eine Thatsache, an der nicht zu rühren wäre, sestgehalten werden mußte.

So hinterließ benn König Friedrich, als er 1786 die Augen schloß, ben Abel speciell auch in Schlesien in einer überaus angesehenen und gesicherten Stellung.

Daß auch Friedrichs Nachfolger die Absicht hegte, dem Abel wirksfamen Schutz zu gewähren, dafür konnte schon eine der ersten Bersfügungen desselben Zeugniß ablegen, insofern dieselbe festsetzt, daß die Bearbeitung des neuen Gesetzbuches den Ständen der einzelnen Prosvinzen zur Prüfung vorgelegt werden sollte, was ja nur den Zweck haben konnte zu verhüten, daß dem Interesse der adeligen Grundbesitzer durch die neue Gesetzgebung irgend welcher Abbruch geschähe.

Allerdings könnte jene Verfügung den Schein erregen, als habe sie eine gewisse Gelegenheit geboten zu einer Bildung resp. Wiederserweckung von Provinzialständen, gleichsam als einer Etappe auf dem Wege einer konstitutionellen Entwickelung, wenngleich zunächst in aristokratischer Form, entsprechend der Anregung zur Entwickelung der Provinzialstände, welche bereits 1784, also noch zu Friedrichs d. Gr. Beit, der Minister von Herzberg durch eine an des Königs Geburtstag in der Berliner Akademie gehaltene Rede gegeben hatte. Aber jener Schein schwindet sosort, wenn wir erfahren, wie jene Kabinetsordre von 1786 zur Ausführung gekommen ist, und daß die Gerichtsbise sich thatsächlich begnügt haben, jene Gutachten über daß neue Gesesduch von den Ständen d. h. den adeligen Gutsbesitzern der einzelnen Kreise einzusordern, so daß es zu einer Berufung von Provinzialständen überhaupt nicht gekommen ist.

Und speciell in Schlesien ist, obwohl die Erinnerung, daß grade hier eine Landesvertretung mit dem unbestrittenen Rechte der Steuer= bewilligung Jahrhunderte lang bestanden hatte, dazu hätte locken tönnen, der Wunsch, Provinzialstände wieder in Thätigkeit treten zu sehen, kanm jemals laut geworden, selbst 1770 nicht, als zu dem bestimmten Zweck der Gründung der schlesischen Landschaft wirklich die Stände noch einmal einberusen worden waren. Ein Wiederaussehen der Fürsten und Stände in der ehemaligen Gestalt würde der Abel der Provinz selbst nicht gewünscht haben, und eine Neugestaltung einer Landesvertretung auf breiterer, aber immer noch wesentlich aristostratischer Grundlage zu begehren, würde man auch unter dem Nachsolger Friedrichs des Großen, wo sich soust politische Ideen kühner an die Oeffentlichkeit wagten, kanm den Muth gefunden haben.

Denn trot aller Bunft, der man von oben her fich erfreute, fah fich damals der Abel aller Orten in seiner Stellung als bevorrechteter Stand angegriffen durch ben Zeitgeift, durch die öffentliche Meinung. Den herrschenden Ideen jener Zeit, welche wir als die der Aufklärung zu bezeichnen pflegen, ging wesentlich das Verständnig des historisch Gewordenen ab, ihre Art war es, das Bestehende gang abstrakt vor dem Richterstuhle der Vernunft auf seine Berechtigung bin zu prüfen und zu beurtheilen. Gine Anwendung diefes Berfahrens auf den Abel hatte ja schon König Friedrich in letter Konsequenz zu jenem oben mitgetheilten Ausspruche geführt, daß das menschliche Gefühl fich aufs Meußerfte empore bei bem Bedanken, daß Jemand geboren fein tonne, der Stlave von Seinesgleichen zu fein. So hatte Friedrich 1777 geurtheilt, also lange bevor die französische Revolution die Gleichheit als eins ber unveräußerlichen Menschenrechte proklamirt und Schiller als einen ber oberften Grundfate, welche bem Leben Werth verliehen, hingestellt hatte:

Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, Und wäre er in Ketten geboren.

Damals im letten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts lebte genug von den revolutionären Ideen in den Geistern, um den Geburtsadel als eine Abnormität anzusehen, als etwas im Prinzipe zu Berwerfendes.

Es war nun nicht schwer, das Berhältniß eines adligen Gutsbesitzers zu seinen Unterthanen mit abschreckenden Farben zu schildern; und grade Schlesien bot besondere Gelegenheit dazu. Einmal wird es kanm in Abrede zu stellen sein, daß auch in dem deutschen Theile von Schlesien das Gesinde schlechter gehalten und verpflegt ward, als weiter im Westen, aber noch unvergleichlich schlimmer war das, was sich aus gewissen, entlegenen Winkeln Oberschlesiens berichten ließ. Hier gab es eben doch noch Oörser, wo der ganz polnische Baner thatsächlich mit dem Vieh und gleich dem Vieh lebte und dann wohl auch an manchen Orten nicht viel besser als dieses behandelt werden mochte. Die gesammte auf Hebung des Landvolks gerichtete Gesetzebung Friedrichs blieb wirkungslos für Lente, die noch auf einer zu tiesen Kulturstusse standen, um eine Besserung des bisherigen Zustandes, bei dem der Gutsherr für den von ihm vollständig abhängigen Unterthan im Grunde zu sorgen hatte, durch die Uebernahme eines gewissen Maßes von eigner Verantwortlichkeit für die Eristenz erkaufen zu wollen.

1791 brachte ber in Zürich erscheinenbe "bentsche Zuschaner")" einen Artifel, ber berartige Zustände mit schreiender Unbilligseit zur Signatur der schlesischen Verhältnisse stempelte und den schlesischen Abel in Pansch und Bogen verurtheilend demselben nachsagte, er trage "durch Stolz, Härte und Geiz außerordentlich viel dazu bei, daß das herrliche Land in seinem Bohlstande sichtbar zurücksomme." Er schildert die Behandlung der ländlichen Unterthanen als barbarisch (Anwendung des polnischen Bockes 2c.) und wirst dem Abel vor, derselbe habe, um seinen "lächerlichen und geschmacklosen Auswand" befriedigen zu können, sich nicht geschent, bei der Thenerung von 1790 den schlimmsten Kornwucher zu treiben u. dergl.

Auf diese Beschuldigungen antwortet in der (Biesterschen) Berliner neuen Monatschrift 3) ein schlefischer Edelmann, Graf Karl von Bückler.

¹⁾ Ein von der Landespolizeibehörde gesertigter Klichenzettel sür das unterthänige Gesinde bestimmte, daß jeder Knecht oder jede Magd jährlich 4 Pfund Fleisch bestommen solle, und das Brot war auch sehr sparsam zugemessen. Aus den Papieren des Ministers von Schön I. 23. Gegenliber so bestimmten Angaben wird man die Zweisel an der Glaubwürdigkeit der Schönschen Ansührungen über Schlesien, zu deren Charakteristik unten noch ein Beispiel angesührt werden soll, in diesem einzelnen schweigen lassen können.

^{2) 1791} Seft 16 von S. 33 an. 3) 1791 II. 6 ff.

Auch er wünsche, daß man den Adel immer mehr auffläre über die Burde der Menschheit, die gleich groß sei unter dem Throne des Fürsten wie in der Bütte des Bettlers und unablässig ihm lehre, wie Stolz und Hartherzigfeit den Menschen herabwürdige, Menschlichfeit allein ihn liebenswerth mache, erworbene Renntniffe ihm einen Werth verschaffen, den seine Geburt ihm nicht zu geben vermöge. Er preise die weisen Lehrer ber Menschheit, unter benen er "mit landschaftlichem Stolze" Garve hervorhebe; aber er finde es unerträglich, wenn ein anonymer gewöhnlicher Bielschreiber sich herausnehme, einen ganzen Stand insgesammt zu verdammen, da es doch so viele Landedelleute gebe, die mahre Bater ihrer Unterthanen seien, für beren physisches und moralisches Wohl unermüdlich sorgten, ihnen Rathgeber in der Noth und gutige Trofter im Unglud feien. Ber wie der Berfaffer jenes Artifels folche Buftande, wie berfelbe fie schildere, als Regel hinstelle, der scheine von der ganzen Gesetgebung Friedrichs bes Großen Nichts zu kennen, nicht zu wissen, daß die Befriedigung eines Hangs zur Grausamkeit den ländlichen Unterthanen gegenüber ben Gutsbesitzer empfindlichen Strafen aussetze. Renne doch der Berfaffer (Graf Buckler), obwohl in Oberschlesien erzogen und bort mit Bütern angefessen, den polnischen Bock nicht einmal dem Namen nach. Friedrich der Große sei unablässig bemüht gewesen, den letten Rest von Einrichtungen, welche nach Leibeigenschaft schmeckten, auszurotten und zwar im eigensten Interesse ber Gutsbesiter, die aufs Bochste gu beklagen seien, wenn sie, wie das in den gang polnischen Theilen Oberschlesiens leider wohl vorkomme, Unterthanen hatten, die auf zu niederer Rulturstufe ständen, um wirkliches Gigenthum zu besitzen, von bem fie feinen anderen Gebrauch machen wurden, als daffelbe in Branntwein umzuseten. Allerdings sei Friedrich unähnlich dem von jenem Artikelschreiber über die Gebühr erhobenen Joseph II. vorsichtig zu Werke gegangen unter Achtung vertragsmäßiger Rechte. Gine im Geiste der französischen Revolution vorgenommene Aufhebung der bäuerlichen Dienste würde schwerlich gang im Interesse der Unterthanen gelegen haben, benen bei geordneten Berhältniffen bas vertragsmäßige Entgelt ihrer Leiftungen wie 3. B. beim Dreschen materielle Bortheile gewähre, deren Wegfall schwer empfunden werden würde.

Wir mögen uns mit diesen Mittheilungen aus ber mit Geschick und Berftändniß abgefaßten Schrift begnügen. Wie wir wahrnehmen, handelt es sich bei biefer Polemik weniger um bie Standesvorrechte des Abels als um die Rechte der Gutsherren gegenüber ihren Unterthanen, wobei allerdings ja der Adel in erster Linie interessirt und betheiligt war. Es ift nun nicht zu leugnen, daß grade nach biefer Seite hin eine ben Ansprüchen ber Landedelleute burchaus feindliche Befinnnng in weiten Kreisen damals verbreitet gewesen war und genährt durch die Ereignisse in Frankreich auch unter dem Landvolke vielfach Boben gegriffen hatte. Die wachsende Bahrung und Aufregung hat sogar zu Tumulten und Widersetlichkeiten an vielen Orten geführt, vornehmlich im Jahre 1793, wo neben den Weberunruhen in ber Landshuter Gegend und dem Handwerferaufstande zu Breslau auch in zahlreichen Dörfern im eigentlichen Berzen Schlefiens Unruhen ausgebrochen sind, bei benen der Geift der Widerseplichkeit einer Epidemie gleich von Dorf zu Dorf sich fortpflanzte, so daß die Bewegung schließlich durch die gewaffnete Macht niedergehalten werden mußte. Allerdings ift es zu wirklichem Blutvergießen kaum irgendwo gekommen, einige strenge Bestrafungen haben die Tumulte gestillt.

Benn wir nun aber grabe diese Ausstände und zwar an der Hand der Akten 1) etwas näher ansehen, so ersahren wir zwar wohl von einigen vereinzelten Aufruhrzetteln mit der Aufforderung, alle Edelleute als Bedrücker und Schinder umzubringen, doch blieben das nur eben wirkungslose Aeußerungen einzelner exaltirter Köpfe, wir können sonst nicht einmal von einer planmäßigen Agitation etwa gegen die gutsherrlichen Dienste sprechen, sondern wir nehmen wahr, daß bei allen diesen Tumulten es sich um sehr verschieden geartete Streitsfälle handelt, wie sie eigentlich zu allen Zeiten zwischen Herrschaft und Unterthanen vorkommen konnten, bei denen damals aber eben infolge der allgemeinen Gährung die Landbewohner troßig und zuweilen drohend ihr vermeintliches Recht geltend machten. Zu Zusammenrottungen auf Grund eines allgemeinen Programms kam es erst im Sommer 1794, wo von einem niederschlesischen Dorfe der Frei-

¹⁾ Schles. Zeitung 1893 Nr. 373, 376, 379.

städter Gegend plöglich die Losung ansgegeben ward, das mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretene neue Gesethuch, das allgemeine Landrecht, habe die Befreiung von den gutsherrlichen Lasten und Diensten proklamirt, eine willkommene Kunde, welche schnell Verbreitung fand. Natürlich handelte es sich bei dem Ganzen nicht etwa um das Mißverständniß einer Stelle des Gesethuches, sondern um ein bloßes Hörensagen. Die Urheber der Bewegung hatten das neue Gesethuch niemals auch nur in der Hand gehabt, wohl aber mußten sie ihre Thorheit schwer büßen.

Das Interessanteste ist ein Brief des Ministers Carmer, der bestanntlich mit Snarez den Anhm der Schöpfung des neuen Gesets buches theilt, in dieser Angelegenheit. Derselbe äußert sich dahin, daß unter den Beschwerden der Banern gegen ihre Herrschaften sich manche fänden, die wohl näher geprüft zu werden verdienten, und daß, wie thöricht auch die Boranssetzung der Banern sei, als habe sie das neue Gesethach von ihrer Pflicht gegen die Gutsherrn lossprechen können, es doch nicht gelengnet werden könne, daß dasselbe Manches zu ihren Gunsten enthalte und der vielsach gegen sie geübten Willtür hoffentlich Schranken zu setzen vermögen werde.

Wenn unter bem Landvolke die von der Zeitströmung begünstigte Gegnerschaft sich vornehmlich gegen die Vorrechte der Gutsbesitzer wandte, so traf in den höheren Schichten eine nicht minder heftige Feindschaft die gesellschaftliche Vevorzugung des Abels überhanpt.

Diese Feinbschaft war unzweifelhaft vorhanden; ein recht beredtes Zengniß dafür liefert die Thatsache, daß 1793 sich die Regierung zu einem besonderen Editte veranlaßt sah, das mit schweren Strafen die eingerissene Sitte bedrohte, in die Bücher der damals erst recht in Schwung gekommenen Leihbibliotheken an den Rand die "beißendsten Anmerkungen" gegen den Abel hineinzuschreiben und so "gegen diesen Stand Misvergnügen und Erbitterung zu erregen.)."

Man klagte die Regierung gradezu an, sie schädige das Staatsinteresse badurch, daß sie bei Besetzung wichtiger Staatsämter einen Ebelmann einfach um seiner abeligen Geburt willen einem verdienteren und

¹⁾ Korn, Eb. Sammlung, neue Folge IV. 242.

befähigteren Bürgerlichen vorzöge. 1795 schrieb ber Ariegsrath Zerboni zu Petrikan an seinen höchsten Vorgesetzen, den schlesischen Minister Grasen Hohm n. A.: "der Mann von Kenntnissen ohne Ahnen, der denkende Kops ohne gesellige Abgeschlissenheit hat für Sie keinen Werth. Ihre buntscheckigten, ignorirenden Herrchen von Ahnen und Ton drängen Bende nicht nur aus Ihren Gesellschaften, sondern was debeutender ist, aus öffentlichen Posten, die keine Ahnen, aber Kenntnisse und Rechtschaftenheit verlangen. Sie haben das Vornrtheil der Geburt, das man sonst ertrug, zu einer Zeit, wo man so dreist jedem grauen Wahne in die Augen leuchtet, durch die kleinlichen strengen Grenzlinien, die Sie in Ihren Cirkeln ziehn, unausstehlich und sich dem gebildeten Bürgerstande unerträglich gemacht 1)."

Für die insolente Strafpredigt, zu der hier ein Beamter seinem Chef gegenüber die Gelegenheit vom Zanne brach, hatte Zerboni auf der Festung zu büßen, aber der bald an die Oeffentlichkeit gelangte Brief hat denselben in weiten Kreisen populär gemacht.

Jene gerügte Begünstigung schien Graf Bückler im Prinzipe in Abrede stellen zu wollen, wenn er in dem angezogenen Aufsatze ansstührte, es sei eine der gesegneten Folgen wahrer Aufklärung, daß sie "dem Menschen wenigstens in der allgemeinen Achtung immer die Stuse anweise, die ihm gebühre, ohne die mindeste Hinsicht auf den zufälligen Umstand seiner Geburt." "Denken Sie sich," schreibt er, "den Mann von noch so hoher Geburt, den niedrige Handlungen entehren, wird diese Geburt ihn vor allgemeiner Verachtung schügen? Wird sie ihn schügen, daß diese Verachtung nicht laut werde? Nein! Dies könnte ich vielleicht durch Veispiele erweisen. Und so muß es auch sein!"

Und mit diesem Vertheidiger des Abels traf ein aus den Reihen der schlesischen Gbelleute hervorgegangener Gegner desselben wenigstens insoweit zusammen, daß auch nach des Letteren Meinung die bloße abelige Geburt kaum Jemandem reelle Vortheile zu bringen vermöge.

Wir benken hier an ben Grafen Konrad von Burghaus, beffen "Briefe an einen kurlänbifchen Ebelmann", im Auslande gebruckt 1795

¹⁾ Attenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des südvreuß. R. R. Zerboni 1800. S. 3.

an die Deffentlichkeit traten 1). Burghaus sprach es als seine Ueberzeugung aus, daß insofern bei dem Geburtsadel Ehren, Titel und Reichen der Anerkennung, welche ihrer Natur nach nur als von dem Einzelnen selbst verdient einen Werth hätten, als vererbbar angesehn würden, dies unmöglich von der unbefangen urtheilenden Bernunft in Schutz genommen werden könne. Aber der Abel bringe, wofern er nicht mit vererbtem Reichthum gepaart sei, seinen Gliedern auch thatfächlich nur Unsegen, da die bloße adelige Geburt in seiner Zeit nicht mehr Werth habe als eine französische Affignate und ein armer Edelmann, wenn er sich nicht mit den vorurtheilsvollen Anschauungen seiner Kaste in feindlichen Widerspruch setzen wolle, statt volle Freiheit zu haben, sich auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Weise seine Stellung im Leben und seinen Unterhalt zu suchen, auf gewisse bestimmte Wege sich beschränkt fähe, auf beren jedem sich die Armuth als schlimmstes Hinderniß zeige. Wohl bote sich ihm eine Offizierstelle, aber ba er von seiner Gage nicht eriftiren könne, fabe er sich aufs Schuldenmachen angewiesen, wenn er ftandesgemäß leben und sich von seinen Rameraden nicht zurückgesetzt und verachtet seben wollte, ganz abgefehen bavon, daß die Strapagen eines Feldzugs ober auch nur einer militärischen Uebung ihn jeden Augenblick zum Invaliden machen könnten. Um in ben Staatsdienst eintreten zu können, bedürfe es einer akademischen Bildung, deren Roften für den unbemittelten Abeligen kaum zu erschwingen seien, und namentlich sei die Laufbahn eines Furiften, in der, wie rühmend hervorgehoben werden

¹⁾ Briefe eines schles. Grafen an einen kurländischen Ebelmann ed. Dr. H. Würtzer Altona 1795. Der schon erwähnte nachmalige Minister von Schön führt in seinen Aufzeichnungen (Studienreisen eines jungen Staatswirths am Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Beiträge und Nachträge zu den Papieren von Schöns S. 273) diese Schrift in der Weise an, daß er berichtet, ein gewisser von Burghaus habe "ein Pasquill auf Hohm geschrieben." Da nun in Wahrheit die B. Ichen Briefe nicht ein Wort des Tadels gegen Hohm oder des Spottes über denselben enthalten, wohl aber auf S. 17 ein ganz uneingeschränktes Lob jenes Ministers, so erscheint jene Stelle als ein recht charakteristischer Beweis sür die Leichtsertigkeit Schöns im Aufnehmen seiner Nachrichten. Er hört, daß die Aussehn erregenden Briefe B.'s einen oppositionellen Charakter tragen, und so setzt er, der natürlich das Blicklein nie in Händen gehabt, wohl aber gegen Hohm persönlich eingenommen ist, unbedenklich voraus, die Schrift werde wohl ein Pasquill gegen Hohm enthalten haben.

musse, in Preußen wenigstens die Fähigkeit allein den Ausschlag gebe, eine sehr schwierige. Uebrigens wendeten sich die Edelleute auch lieber der Verwaltung zu, in der ja auch ein bemittelter Edelmann wohl sein Fortkommen zu sinden vermöge, während ein Armer dieses Standes, der sich nicht frei in der vornehmen Gesellschaft zu bewegen vermöge, selbst einem Bürgerlichen nachstehen werde, dem seine Mittel gestatteten, an den kostspieligen Vergnügungen der Geselligkeit sich zu betheiligen. Als Landwirth seinen Unterhalt zu sinden, werde ein armer Edelmann von vorn herein aufgeben in einer Zeit, wo die Preise der Güter so hoch gestiegen seien, daß ihr Werth mehr idealisch als reell sei.

Sei es unter solchen Umftanden nicht zu beklagen, daß die Standesvorurtheile einem Ebelmanne nicht gestatten wollten, etwa als Raufmann sein Brot durch redliche Arbeit zu verdienen? Wolle man nun einmal die unbillige und vernunftwidrige Einrichtung der Majorate und Fideikommiffe, welche den Reichthum eines Familiengliedes auf bas Unglück ber lebrigen gründe, festhalten, so möge man auch ben enterbten jüngeren Söhnen die freie Wahl ihres Berufes ebenso wenig verschränken, wie das in England geschehe, wo ber Bruder des Ministers Lord Oxford Faktor in Aleppo und der des Lord Townsend Raufmann in einer kleineren Provinzialstadt gewesen sei, ohne daß irgend' Jemand daran Anstoß genommen habe, während man bei uns es noch eher erträglich finde, wenn Jemand als Arippenreiter fein Leben friste, von Ebelhof zu Ebelhof manbernd, Berpflegung auf einige Tage und am Schluffe ein Biaticum heischend. Sollte man es glauben, daß man diese Art seinen Unterhalt zu suchen für einen Abeligen minder entehrend halte, als wenn er ein ehrliches bürgerliches Gewerbe treibe?

Die Würzersche Ausgabe dieser Briefe enthält dann noch den Abdruck einer ins Jahr 1793 zurückreichenden Korrespondenz von Graf Burghaus mit der schlesischen Censurbehörde, und der Brief, durch welchen der eigentliche Censor, der uns als Verfasser einer mit Geist und Leben geschriebenen Geschichte Schlesiens wohlbekannte Regierungsrath von Röber, das Imprimatur definitiv versagt, ist zu charakteristisch, um hier nicht ganz eingereiht zu werden. Derselbe lautet: "Gben so stark als der Naturtried der Erhaltung und Verlängerung unserer persönlichen Existenz ist bei Eltern das Juteresse und die Sorgfalt für die Erhaltung, für das Glück und die Ehre ihrer Kinder; sie finden darin eine Art von Fortsetzung ihres Daseins nach dem Tode und haben im Alter gemeiniglich keine wichtigere Angelegenheit, keinen andern Bunsch als für die Descendenz ihres Namens und deren Flor.

Moses wußte keinen anziehendern Lohn für Menschen auszudrücken, als indem er Gott auf Sinai sagen läßt: benen, die mich lieben und meine Gebote halten, will ich wohlthun bis in das tausenbste Glied.

Die Götter dieser Erde glaubten diese Belohnungsart nachzuahmen, indem sie Männer von Verdienste und Thaten mit Vorzügen belegten, die sich auf ihre Descendenten bis ins tausendste Glied erstrecken sollen. Von dieser Art ist dann der Erdadel, die erdliche Würden 2c., als welche den Descendenten des Geadelten gewisse Vorzüge und Aptitüden zu Chrenstellen geben, wenn sie auch gleich nicht persönliche Verdienste haben. Der Abel giebt also einen vorzüglichen Anspruch auf Ehrenstellen am Hose, in der Armee, in der Regierung und Staatsverwaltung, in den Stiftern 2c. überhaupt zu dem sogenannten Herrenstand; die damit durch Convention oder Vorurtheil verbundenen Einschränkungen in Ansehung der Heirathen, Gewerbe, Duelle 2c. sollen dazu dienen zu verhüten, daß der Ebelmann sich keiner seiner höhern Bestimmung, dem Herrenstande nicht angemessenen Lebensart und Handlung widme.

In monarchischen und aristokratischen Staaten wird auf diese höhere Bestimmung des Geburtsadels Rücksicht genommen, und es müssen merkliche individuelle Hindernisse vorhanden sein, wenn ein Sdelmann von sogenanntem alten Hause auch ohne Vermögen und ohne vorzügliche persönliche Verdienste und Talente nicht aus einer dieser Carrieren sein Fortkommen sinden sollte. Der Name, der Esprit de Corps, Fürsprache, Empsehlungen, Familien-Verbindungen zc. alles trägt dazu bei, ihn dem Regenten, den Chefs der Dikasterien, den Müttern und Töchtern reicher Häuser zu empsehlen.

Dadurch hat dann die adelige Descendenz eine Art von Ansehen erlangt, das den ungebildeten Sbelmann leicht verleiten kann, seine Geburt für ein Berdienst zu halten. Indessen ist die Meinung von ber höhern Bestimmung und Anwendung des Erbadels in dem System der monarchischen, besonders heutigen militärischen Regierungssormen verwebt und fast wesentlich, und kann daher die hiesige Censur sich nicht erlauben, das Imprimatur auf eine Schrift zu setzen, die diese Meinung als ein unvernünftiges und schädliches Vorurtheil vorstellt und tadelt."

Breslau, den 23. September 1793. v. Alöber.

Wie wenig nun auch der Juhalt dieses Briefes nach dem Geschmacke eines wirklichen Aristokraten sein wird, und obwohl Alöbers Anführungen in der That die Möglichkeit nicht ausschließen, daß bei Besehung von Aemtern ein minder befähigter Edelmann einem befähigteren Bürgerlichen vorgezogen wird, so erscheint doch das Schlußargument, daß die Institution des Erbadels zu sehr mit den Traditionen der preuß. Monarchie verwebt sei, als daß die Censur den Druck einer Schrift zulassen könne, welche diese Institution als vernunftwidrig darstelle, vollkommen verständlich.

Etwas eingehender äußert sich über die ganze Frage der unbekannt gebliebene Berfaffer eines Auffațes "über den Rugen des erblichen Abels" in Streits schlesischer Monatschrift 17921). Derselbe führt aus: wie es in allen Rreisen ber menschlichen Gefellschaft Bersonen giebt, die einen erhöhten Ginfluß auf ihre Umgebung ausüben, fo giebt ce auch in ben Staaten eine bem Oberhaupte näherstehende Gefellschaftstlasse, die den Staat mit regieren hilft und sich vor den tiefer Stehenden durch mannigfache Borguge, vornehmlich ausgebildeteren Berftand, feineren Geschmack, patriotischen Gemeingeist auszeichnet, furzum eine vornehme Gefellschaft. Daß in dieser wiederum die Rinder forfältiger dazu erzogen werden, in den Besit berfelben Eigenschaften In kommen, versteht sich von felbst. Es liegt nun die Thatsache vor, daß diesen Vornehmen der Mehrzahl nach die erhöhte Stellung als ein sich vererbender Vorzug verliehen worden ift. Und was man auch aus Vernunftgrunden hiergegen einwenden tann, fo läßt fich boch auch geltend machen, daß sowie die Erblichkeit der Kronen die Ruhe der Staaten sichert, so auch die in den die Throne umgebenden Rreisen herrschende Erblichkeit zur Erhaltung eines gewissen Sinnes für die

¹⁾ I. 55.

Pflichten gegen den Staat, von Patriotismus und Tapferkeit viel beiträgt und dabei eine heilsame Umzäumung, eine Schutwehr gegen ben grenzenlosen Ehrgeiz der Menschen bilbet. Aber bei der Unvoll= kommenheit der Menschen wird die ganze Institution nur dann fegens= reich wirken können, wenn ber Fürst unablässig barüber wacht, baß nicht Umvürdige biefer erblichen Borguge theilhaftig erscheinen. Solche muffen ausgeschloffen und bafür befähigte und verdiente Bürgerliche in die Abelstreise gezogen werden. Wo der Fürst diese Pflicht verfäumt und ber Abel in Müßigang und Verschwendung entartet, ba tann, wie es jungft in Frankreich gefchehen, bemfelben Abel bas allgemeine Menschenrecht entgegengehalten und all sein Vorrecht über den Haufen gestürzt werden, während "wo der Adel durch Tugend und Berdienst fich auszeichnet, er eine mahre Stüte und Rierde bes Staates, eine Pflanzichule edler Gemüther ift und der höchste Lohn bes Berdienstes, weit über alle vergänglichen Belohnungen an Geld und Gut erhaben."

Wir mogen hier noch ein Urtheil bes schlesischen, aber weit über die Grenzen seines Heimathlandes berühmten Philosophen Garve anführen, den ja, wie oben berichtet ward, ein Aristofrat, jener Graf Bückler "mit landschaftlichen Stolze" als "einen ber weisen Lehrer ber Menschheit" bezeichnet. Diefer äußert sich in einem fehr allgemein gehaltenen Artikel ber schlesischen Provinzialblätter 1797') auch zur Abelsfrage fo, daß er ausführt, wie bei ben Bolfern bes Alterthums die Achtung vor einer vornehmen Geburt tief gewurzelt erscheine, und wie im Mittelalter die Standesunterschiede fo einschneibend fich gezeigt, daß in der That der Bauer und der Bürger den Adeligen kaum als ihresgleichen hätten ansehen können. Das habe sich aber im Laufe ber Zeit wesentlich geandert, und gegenwärtig machen ber gestiegene Wohlstand auch des Mittelstandes, sowie dessen bessere Erziehung und Intelligenz es erklärlich, wenn derfelbe die Berechtigung "einer Ungleich= heit unter den Menschen, welche blog von der Geburt und der Abstammung herrühren foll", nicht mehr anznerkennen geneigt fei. Garve faßt hier sein abschließendes Urtheil folgendermaßen zusammen:

^{1) 28}b. 26 bon S. 522 an.

"Die vernünftigen Leute aus beiden Ständen können jetzt nicht mehr umhin anzuerkennen, daß zwar vielleicht der Unterschied erblicher Rechte zwischen dem Adel und Unadel zur Ruhe der Staaten, zur Aufrechterhaltung der monarchischen Verfassung und überhaupt zur bürgerlichen Ordnung nothwendig sein kann; und daß er ganz gewiß von allen guten Bürgern respektiret werden muß, so lauge die Gesetze des Staates jene Vorrechte schüßen, daß aber zwischen einem vernünftigen und tugendhaften Bürgerlichen und zwischen einem aufgeklärten und tugendhaften Abeligen kein Unterschied vorhanden sei, und daß von diesen Einer den Andern im eigentlichen Verstande als seines gleichen ansehen müsse. Und ich gestehe es, der Wahrheit und Evidenz dieser Grundsätze hat auch mein Verstand sich nicht entziehen können."

Wir ersehen nicht ohne Interesse aus dieser Darlegung, daß selbst ein so gemäßigter Mann wie Garve, der von sich selbst ausspricht, bei ihm habe die französische Revolution "weit entsernt die Neuerungssincht anzusachen, vielmehr auch die Begierde nach nüglichen Resormen gemäßigt"), und von seinen Freunden gradezu aristotratischer Neigungen beschuldigt ward 2), augenscheinlich es noch dahingestellt läßt, ob die Erhaltung der Abelsvorrechte auch nur vom Gesichtspunkte der Staatszaison aus als gerechtsertigt auzuerkennen sei.

Als das Beste und Scharssinnigste, was damals zu Gunsten des Adels gesagt oder geschrieben worden ist, wird man vielleicht eine Ausführung des bekannten Friedrich Geut, (eines Schlesiers, geboren 1764 zu Breslau) ansehen dürfen, enthalten in einem Leitartikel des von ihm zu Berlin herausgegebenen "historischen Journals" Januar 1800 "über die politische Gleichheit." Dieser in eminent konservativem Sinne geschriebene Aufsatz beginnt auf die Berechtigung des Erbadels kommend mit einer historischen Argumentation in solgender Form:

"Die sämmtlichen europäischen Staatsverfassungen wurden von friegerischen Nationen gestiftet, deren Anführer die Eroberungen wie gemeinschaftliche Unternehmungen und das Resultat der Eroberungen wie ein gemeinschaftliches Gut betrachteten. Die Fürsten waren das mals Nichts als die Ersten unter Ihresgleichen; die Großen hatten

¹⁾ A. a. D. 510.

²⁾ Schön (Studienreisen eines jungen Staatsm.) S. 302.

ihren Theil nicht nur an der Beute, sondern auch an der Regierung. Die Staaten, welche diese Eroberer bildeten, und aus denen nach und nach die heutigen Monarchien hervorgegangen sind, waren Aristofratien im strengsten Sinne des Wortes. Es war nicht die Gnade der obersten Regenten, es war das Recht ihrer Wassenbrüder, was diesen ihre Macht, ihren Einstuß und ihre Prärogative verlieh."

Allmählich, führt der Berfasser aus, sei es nun den Fürsten gelungen, ihre Macht zn crhöhen, den sie umgebenden Großen den Antheil an der Sonveränetät zu entwinden, sie zu einem Stande herabzudrücken. Die jetzigen Abelsvorrechte seien nur noch "die letzten lleberreste eines ehemals unermeßlichen Erbtheils, die Trümmer seiner zerstörten Größe." Auch diese abzuschaffen, müßte als eine schreiende Ungerechtigkeit angesehen werden und ließe sich dabei auch vom Standpunkte der politischen Zweckmäßigkeit keineswegs rechtsertigen. Um dies einzusehen, dürse man sich nur einen Augenblick den Zustand eines Staates vorstellen, in dem die Aristokratie der Geburt, oder wie der Verfasser es ausdrückt, die Ungleichheit des Kanges auf immer ein Ende genommen hätte.

"Die Ungleichheit des Reichthums und die der Geisteskräfte würden also die Herrschaft unter sich theilen. Sie sind beide wescntlich, nothe wendig, die Quelle der größten Güter. Aber von keinem Gegengewicht geschwächt würde ihr Druck oft ebenso schwer und ungleich empfindlicher als der Druck des Ranges sein.

Wenn ber Reichthum allein ben Weg zur Macht bahnen soll, so ist es um Bürde, Ehrgefühl und Sittlichkeit unter den Menschen geschehen. Wenn Berstand der einzige Titel zum öffentlichen Einfluß wird, so ist die Herrschaft die Bente des verwegensten Sophisten. Denn nicht die Größe, nur allein die Gewandtheit des Geistes, die Schlauigkeit, nicht der Tiefsinn, besiegt die Welt.

Die Borzüge des Ranges und der Geburt bringen eine glückliche Temparatur in die kyrannische Allein-Gewalt des Geldes und der Talente. Sie befördern das heilsame Gleichgewicht, ohne welches die rechtlichen Ungleichheiten der Gesellschaft nur zu leicht in unrechtliche übergehen. Sie setzen den Begierden Schranken, sie hemmen den Unsgestüm einer rohen die Welt verachtenden Kraft, sie mildern den

gerechten Ehrgeiz und schlagen ben thörichten barnieber; sie bringen eine ruhige Haltung, die Basis ber wahren Verseinerung, der zartern Sittlichkeit und des Geschmacks in den ganzen Gang des bürgerlichen und öffentlichen Lebens; mit ihnen geht mehr als die Hälfte aller schönen Formen des gesellschaftlichen Lebens verloren."

Bon diesem Bürgerlichen, ben wir hier für die Rechte des Abels Argumente geltend machen sehen, die noch heut ber Beherzigung werth erscheinen können, hebt sich scharf die nicht geringe Bahl von Abeligen ab, welche in jener Beit fich eifrig bemüht zeigen, ihren Beitgenoffen feinen Zweifel an ihrer völligen Freiheit von Staudesvorurtheilen gu Wir mögen da hervorheben jenen bereits erwähnten Theodor von Schön, den nachmaligen Minifter, der im letten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts Schlefien bereifte und in feinen Aufzeichnungen 3. B. ausspricht, Garve habe im Rufe geftanden, "auf den Umgang mit vornehmen Bobel Werth zu legen 1)" und ebenso als Beweis für Die in Schlesien noch herrschende "Unfultur" mit verschiedenen Interjektionen allerlei groteste Büge von Abelftolz, die man ihm zugetragen hat, wiedergiebt2), oder Hans von Held (ein Schlesier, geboren 1764 gu Muras), ber fogar an höchft ungeeigneter Stelle in feiner Bertheibigungs= schrift bei einem großen Pregprozesse ben Minister von Sohm wegen seiner sozialen Begünstigung ber Abeligen lächerlich zu machen sucht 3).

Man wird schwerlich sehlgehen, wenn man solchen eingerissenen Abfall in den Reihen des Adels selbst als das Symptom eines ge-wissen Mangels an Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Sache anssieht und daraus zu nicht geringem Theil die Schwächlichkeit der Abwehr gegenüber dem Ansturm der öffentlichen Meinung erklärt. Die letztere hat in der That damals mit seltener Einmüthigkeit den Abel im Grunde als einen Anachronismus, als eine geistig überwundene und nur zu Unrecht noch weiter bestehende Institution angesehn und selbst von dem Landesherrn Friedrich Wilhelm III. bei seiner etwas nüchternen Denkart und seinem Bestreben, vor Allem strenge Gerechtig-

¹⁾ Studienreifen S. 302. 2) Ebendas. 270, 271.

³⁾ Berl. Geh. Staatsarch. R. 7. C. 17 f. 57. Berfe H.'s von gleicher Tenbeng finden sich angeführt in bem unten abgedruckten Auffatze über Zerboni.

26 Der schles. Abel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen Meinung. teit zu üben, schien kaum eine besondere Bevorzugung eines einzelnen Standes erwartet werden zu können.

Und boch hat all das Drängen der Zeitströmung in letzter Konsfequenz nicht zu einer revolutionären Negation des Abels als solchen, sondern nur zn jener reformatorischen Gesetzgebung geführt, welche an die Namen zweier Aristokraten Stein und Hardenberg anknüpfend die Reste des Feudalismus entfernt und neuem freieren Leben den Wcg gebahnt hat.

Die Feststellung der katholischen Pfarrsprengel Breslaus.

Bon Dr. Jungnit.

I.

Im Bereiche bes heutigen Archipresbyterats Breslau bestanden vor der Kirchentrennung folgende Pfarreien: die Dompfarrei, in der eigentlichen Stadt die Pfarreien zu St. Maria Magdalena, St. Elisabeth und zum heiligen Geiste, auf der Sandinsel zu St. Maria, in den Borstädten zu St. Nikolaus, St. Mauritius und St. Michael und Allerheiligen auf dem Elbing.

Die Scelsorge in der Dompfarrrei (Dominsel und Hinterdom) übten zunächst zwei vom Domdechanten Victor (1213 bis 1235) an der St. Aegidiuskirche gestiftete Plebane, von denen, der Nationalität der Parochianen entsprechend, der eine wahrscheinlich deutsch, der andere polnisch war. Als nach Erhebung der St. Aegidiuskirche zur Collegiata die Plebane Ranoniker geworden waren, wollten sie die Seelsorge auf die Domvikare abwälzen, wurden indes durch Bischof Thomas I. 1262 und durch Bischof Heinrich I. 1306 von neuem zum Pfarramte verpslichtet. 1329 dotirte Bischof Nanker mit den Zehnten von Hermsdorf und Tempelselb bei Ohlau eine dritte Präbende am Kollegiatstiste, erhob sie zur Propstei und verband mit ihr die Pfarrseelsorge, indem er die beiden andern davon entband. Propst Nikolaus machte einen neuen Versuch, der pfarrlichen Pflichten sich zu entledigen, die Vikare erwirkten indes 1416 zu ihren Gunsten eine Entscheidung des Konstanzer Konzils. Auf Antrag des Domkapitels wurde die



Propstei 1431 vom Konzil zu Basel der Kathedraltirche inkorporirt und auf dieselbe zugleich die Seelsorge übertragen. Diese wurde sortan vom Domkuratus ("Curatus summanus") ausgeübt 1). Die St. Aegidius-tirche blieb Kuratialtirche.

Im Gebiete der innern Stadt war die bereits 1148 urfundlich erwähnte St. Abalbertfirche die erste Pfarrfirche für die Bevölkerung, die am linten Ufer der Ohlau bis zur Mündung in die Oder sich angefiedelt hatte. Die Kirche war von Boleslaw, dem Bruder des Beter Wlajt, erbaut und den Augustiner-Chorherren des Sandstifts verliehen worden. Bon diesen tauschte sie 1226 Bischof Lorenz gegen Berleihung anderer Güter ein und übergab fie den Dominitanern. Da er dicfelben von der Berpflichtung zur Seelforge entband, fo baute er zum Erfat, die Erweiterung der Ansiedlung berücksichtigend, etwas südwestlich von St. Abalbert die neue Pfarrfirche zu St. Anbreas und Maria Magdalena. Rachdem 1241 die Stadtanfänge auf der linten Oderseite von den Mongolen verwüstet waren, legte Herzog Boleslaw II. auf dem Gebiete füblich von der Ober und weftlich von der Ohlan eine neue Stadt nach deutschem Rechte int großen Maßstabe an. Für die schon früher bebaute Gegend wurde die zerftorte Pfarrfirche wiederhergestellt, für die Reuschöpfung aber auf bisher unbebautem Terrain nordwestlich die Pfarrfirche zu St. Laurentins und Elisabeth gegründet. Bei beiden Rirchen kamen allmählich die ersten Batrone in Bergeffenheit und es blieb die Benennung nach den beiden heiligen Frauen Magdaleng und Elifabeth. — Bei St. Magbalena behielt ber Bischof bas Besetzungsrecht. Die St. Elisabethtirche wurde von Herzog Heinrich III. 1253 dem von ihm gestifteten St. Elisabethhospitale inforporirt und mit demselben den Krenzherrn bes Breslauer St. Matthiasstifts übergeben. - Die zwei Pfarreien blieben das ganze Mittelalter hindurch die einzigen in der ursprünglichen innern Stadt; die Grenze zwischen beiden dürften auch damals die Schweidnigerstraße und Schmiedebrücke gebildet haben 2).

Von der neuen Stadtanlage blieb ansgeschloffen der Wintel zwischen Ober und Ohlan, welcher der älteste Theil der linksufrigen Ansied-

¹⁾ Henne, Bisthumsgeschichte I. 683.

²⁾ Schmeibler, St. Elifabethfirche S. 22.

lungen gewesen war. Erst 1263 entstand hier ein selbstständiges mit bentschem Rechte bewidmetes Gemeinwesen, welches im Gegensaße zur innern oder Altstadt die Renstadt hieß, bald aber mit jener vereinigt wurde. Diese Renstadt bildete eine besondere Parochie mit der Hospitalkirche zum heiligen Geiste. Die Kirche nebst Hospital war vom Sandstiste oderanswärts in der Nähe der jeßigen Sandbrücke aus dem Grund und Boden erbant worden, den Herzog Heinrich I. 1214 geschenkt hatte. Die Stiftung wurde von Brüdern aus dem Mutterkloster, die unter einem Propste standen, verwaltet. Das Patronat über die Pfarrei hatte der Abt des Sandklosters, der für dieselbe in der Regel den Hospitalpropst, zuweilen aber anch einen andern Priester seines Ordens präsentirt zu haben scheint. Ausang des 16. Jahrehunderts verwaltete der Propst mit seinen Brüdern die Pfarrei 1).

Auf ber Sandinsel wurde die Pfarrseelsorge von der auf ihr bestindlichen Augustiner-Chorherrn-Airche aus geübt. Der Charakter derselben als Pfarrkirche wird wiederholt ausdrücklich bezeugt. 1433 bestimmte Abt Jodocus, daß "aus Rücksicht auf die mit der Kirche versbundenen Seelsorge" am Allerseelentage die Prozession für die Berstorbenen "wie in den andern Pfarrkirchen gehalten werden solle"). Im Jahre 1429 hatte er, um den Forderungen der Seelsorge in seiner Kirche zu genügen, die Einrichtung getroffen, daß von Priestern seines Konvents an allen Sonns und Festtagen bentsche Predigten gehalten würden"). Vorher war in der Sandkirche nur an den hohen Festen") abwechselnd von den Dominikanern und Franziskanern nach dem Evangelium des Hochantes gepredigt worden. Der Prediger erhielt jedesmal zwei Schessel Roggen und einen Vierdung und wurde

¹⁾ Stenns schreibt in seiner Descriptio Wratislaviae ed. Kunisch pag. 12 von der Renstadt: Acdem S. Spiritus parochianam habet, . . . ei praepositus cum regularibus fratribus praeest.

^{2) &}quot;propter curam animarum ceclesiae annexam ordinavit servari processiones pro animabus . . . iuxta morem aliarum ecclesiarum parochialium." Stenzel, Script. II. 224.

^{3) &}quot;Instituit fieri sermones theutonicos ad populum in eeclesia ista propter curam animarum." Stenzel l. c. 222.

^{4) &}quot;... in triplicibus festivitatibus" . . . Festa triplicia gab es nach bem Diözesankalendarium damals etwa dreißig. Jungnitz; Breslauer Brevier S. 38.

zur Tafel gelaben. Am Ausgange des Mittelalters nennt der Toposgraph Breslaus, Bartholomäus Stenns, die Stiftstirche auf der Sandsinsel ausdrücklich Pfarrtirche 1). — Daß zur Sandtirche eine wirkliche Pfarrgemeinde gehörte, erhellt auch aus der Thatsache, daß das Institut der Kirchenvorsteher daselbst bestand. Zu dem Thurmbau, den der Abt Jodocus 1430 ausführte, trugen auch die Kirchenvorsteher bei 2). Auch 1476 werden Kirchväter vom Sande erwähnt 3).

Die nahen Beziehungen des Sandstifts zu den Pfarreien zum heiligen Geiste und der Sandinsel erklären es, daß der Abt des Stifts urkundlich an der Seite des Breslauer Pfarrklerus genannt wird. Als Bischof Thomas II. 1285 von Ratibor aus den Herzog Heinrich IV. exkommunizirt hatte, sandte er die Bannsentenz zur Publizirung an den Kathedralklerus, an den Erzpriester von Neisse, an die Archidiakone von Liegniß, Glogau und Oppeln, an die Klostergeistlichkeit und in einem besondern Schreiben an den Sandabt und den Erzpriester und die Pfarrer in Breslau; die Pfarreien sind einzeln ausgeführt, die Sands und HeiligsGeistpfarrei aber ausgelassen, an ihrer Stelle ist der Abt genannt.

An der Stelle der heutigen Nifolaivorstadt lag das Dorf Stepin oder Tschepine mit der Pfarrfirche zu St. Nifolaus. Die Kirche wird bereits 1175 als Besigthum des Rlosters Leubus erwähnt, von diesem aber später gegen anderweitige Entschädigung an Herzog Heinrich 1. abgetreten. Nach dem Mongoleneinfalle wurden die ackerbaren Husen des Dorfes dem neugegründeten St. Klarenstifte in Breslau, die Wiesenslächen an der Oder als Weideplätze der neuen Stadt überwiesen. Das Patronat über die Pfarrei übte der Archistiatonus der Kathedrale.

Deftlich vor der Stadt erhob sich inmitten des gleichnamigen Dorfes die, wahrscheinlich noch im 12. Jahrhunderte erbaute Pfarrstreche zu St. Mauritius. Der Ort war eine Ansiedlung der durch

^{1) &}quot;Accolunt regulares canonici sub Abbate, qui huius ut ecclesiae parochianae curam gerunt." l. c. p. 13.

^{2) &}quot;Turris elevata est constructa et constat plusquam L marcas grossorum absque peccunia, quam vitrici ecclesiae addiderunt." Stenzel l. c. 222.

³⁾ Stadtbibl. Lib. sig.

⁴⁾ Stengel, Bisthumsurfunden G. 162.

bie flandrischen Augustiner-Chorheren nach Schlesien herbeigezogenen Wallonen, weshalb er auch als Wallonenstraße (die heutige Kloster-straße) bezeichnet wurde. Grundherr und zugleich Patron der Pfarrei war der Archidiakonus der Domkirche.

Ans dem Elbing, der Borftadt nördlich von der Dom- und Sandinsel, standen die Pfarrfirchen zu St. Michael und Allerheiligen, in ber Nähe bes Prämonftratenferstifts St. Bincenz, welches bamals an ber Stelle der jetigen neuen Michaelisfirche fich erhob. Unmittelbar an der Abtei in westlicher Richtung, innerhalb der Klostermauern, stand die St. Michaelisfirche. Sie war vom Schwiegersohne Peter Blafts, bem Grafen Jaro, erbaut und wurde 1139 vom Bischofe Robert I. bem nahen Rlofter geschenkt. Von dem ersten bei ihr fungirenden Priefter Otto wird berichtet, daß er zweimal nach Jerusalem gepilgert fei 1). Eingepfarrt war Rosenthal. 1384 schenkte ber Gartner Johannes Lotir aus Rosenthal der Kirchhoffasse 2) von St. Michael sein Besitthum. In der Schenkungsurfunde wird gesagt, daß die Rirche einen Rektor habe und bezüglich ber Spiritualien und Temporalien zum Bincenzstifte, gehöre 3). 1504 wird ihre Eigenschaft als Pfarrfirche ausbrücklich bezengt und Rosenthal als von jeher eingepfarrt bezeichnet 4). Daffelbe scheint mit Neudorf 5) der Fall gewesen zu sein, denn die daselbst angefessenen Sans Fleischerschen Cheleute legiren ber St. Michaelistirche 1443 eine Mart Heller, damit man sie und ihre Kinder "in das Rirchen=Buch aber Todten= Buch einschreibe und vor sie bitte 6)." Pfarrer ber bem Stifte inforporirten Rirche, von deren pfarrlichen Rechten auch Stenus berichtet 7), war der jedesmalige Abt 8).

¹⁾ Schles. Reg. Nr. 24.

^{2) &}quot;pro fabrica cimiterii S. Michaelis."

³⁾ Br. St. A. Urf. bes Bincengstifts Dr. 571.

^{4) &}quot;Rosintal . . . ad ecclesiam parochialem S. Michaelis ratione ecclesiasticorum sacramentorum perceptionis spectasse et hodie spectare. St. A. Binc. Urf. Nr. 1557.

⁵⁾ Die jetige Michaelisftraße.

⁶⁾ St. A. Binc. Urf. Nr. 1187.

^{7) &}quot;S. Michaelis fanum, quod ius habet parochianum. 1. c. p. 13.

⁸⁾ St. A. Binc. Urf. Dr. 1557.

In einiger Entfernung öftlich vom Bincengstifte lag die Allerheiligenpfarrfirche. Sie wird in der Stiftungsurfunde des Matthiasftiftes als bereits vorhanden erwähnt 1) und 1285 von Bischof Thomas II. als Pfarrfirche bezeichnet 2). Bur Pfarrei gehörten ursprünglich Polanowis, Protsch und Raufern, die bei Ueberschwemmungen der Oder von ihrer Pfarrfirche oft vollständig abgeschnitten waren und deßhalb 1348 zu einer eigenen Pfarrei in Protsch vereinigt wurden 3). Von Pilanis bezog die Allerheiligentirche ben Zehnten, was auf die Einpfarrung schließen läßt 4). 1368 wurde die Rirche von Bischof Preczlaw dem Vincenzstifte, unter Vorbehalt der pfarrlichen Investitur, inforporirt⁵). Innerhalb der Allerheiligenpfarrei wurde 1400 mit Bustimmung des Pfarrers und Abts ein Hofpital für ausfätige Beiber nebit der Kapelle zu St. Urfula und 11000 Jungfrauen gestiftet 6). Ms Pfarrer zu Allerheiligen präfentirte ber Abt Regularen feines Mosters dem Bischofe zu Investitur. Gine Anzahl folder Prafentations- und Inveftitur-Urfunden find aus dem 15. und 16. Jahrhunderte noch vorhanden; die lette ift 1518 für Fr. Johannes von Gora ausgestellt?). -- Auch bei Stenns erscheint Allerheiligen als Pfarrfirche 8).

Im Jahre 1529 wurde das St. Vincenzstift nebst der St. Michaelisennd Allerheiligen-Rirche abgebrochen. Am 20. Dezember 1529 verpstichtete sich die Stadt Breslau, an der Stelle, wo die "St. Michaels Pfarrfirche" gestanden, eine hölzerne Kirche zu banen. Der Ban fand 1530 statt; die beiden alten Elbingpfarreien wurden vereinigt und erhielten die neue St. Michaelisfirche zur Pfarrfirche⁹). Die Erinnerung an die Doppelpfarrei blieb in dem Stifte auch nach der Transferirung in die Stadt lebendig; noch im Jahre 1734 wies der Abt Franz Binder gelegentlich des Streites über die Parochialrechte darauf hin 10).

¹⁾ Schles. Meg. Nr. 815. 2) Schles. Reg. Nr. 1909.

³⁾ Görlich, Pramonftratenfer I., 86. Senne, I., 454.

⁴⁾ Schles. Reg. Nr. 2202. 5) Görlich, a. a. D. 1., 85.

⁶⁾ Wattenbach i. d. Zeitschr. III., 48. 221.

⁷⁾ St. A. Binc. Urf. Dr. 1401. 1435. 1436. 1483. 1517. 1566. 1594. 1660.

^{8) 1.} c. p. 25. 9) St. A. Binc. Urf. Rr. 1691.

¹⁰⁾ St. A. Bincengftift III. 7. g.

Den Breslauer Pfarrern war, wie aus dem wiederholt angeführten Defrete des Bischofs Thomas II. sich ergiebt, schon im 13. Jahrshunderte ein Erzpriester vorgesetzt 1).

II.

Große Umwälzungen vollzogen sich in den kirchlichen Verhältnissen Breslans, nachdem die Lehre Luthers daselbst Eingang gefunden hatte. Der Magistrat brachte das Patronat über die Pfarrkirchen zu St. Magdalena und St. Elisabeth an sich und setzte in jener 1523 und in dieser 1525 den ersten protestantischen Prediger ein. 1525 kam der Magistrat auch in den Besitz des Hospitals und der Kirche und Pfarrei zum heiligen Geiste. Der Hauptgottesdienst wurde bald in die nahe Klosterkirche zu St. Bernardin verlegt, die seit Verdrängung der Ordensbrüder 1522 leer stand und nach dem Abbruch der Heiligs Geiststirche 1597 Rechtsnachsolgerin derselben wurde²).

Die übrig gebliebenen wenigen Ratholifen in der innern Stadt waren nun ohne geordnete Seelforge. Es lag nahe, daß fie ihre religiösen Bedürfnisse in den noch bestehenden Rlöstern zu befriedigen suchten. Die Bischöfe gestatteten dies gern und ließen jedem volle Freiheit, wohin er sich wenden wollte. Bur St. Vincenzfirche kamen, wie ein späterer Abt berichtet, Ratholiten aus allen Theilen der Stadt, um die Saframente zu empfangen 3). In der Regel hielt man sich an die nächstliegende Kirche. Als nun im Anfange des 17. Jahrhunderts der Katholizismus in der Diözese sich zu heben begann und auch in Brestau die Ratholiken sich mehrten, bildete sich in den Stiftstirchen daselbst eine der pfarrlichen ähnliche seelforgerliche Thätigteit. Von den Geistlichen des Klosters wurde einer als Kuratus mit der Wahrnehmung der Seelsorgsgeschäfte betraut. Matrifelbücher wurden angelegt und forgfältig geführt. Bei St. Adalbert beginnt die Matrifel der Getauften 1629, der Getrauten 1622, der Gestorbenen 1700, bei St. Matthias der Getauften 1629, der Getrauten 1630, der Geftorbenen 1624. Bei St. Binceng find die alteren Matrifeln verloren

¹⁾ Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Brestau. Brestau 1877. Grünhagen, Gesch. Schlesiens 1., 21. 58. 77.

²⁾ Schmeibler, St. Bernardin S. 57.

³⁾ St. A. Bincenaftist 111. 7.

gegangen, das Berzeichniß ber Getauften beginnt erst 1649, der Getrauten 1651, der Gestorbenen 1700. Bei St. Dorothea reichen die Tauf- und Trauungsbücher nur bis 1684 zurück; die beiden ersten Bände des Todtenbuches sind nicht mehr vorhanden, der dritte beginnt 1741.

Da die Seelsorgsthätigkeit, welche die Alöster übten, behördlich nicht abgegrenzt war, so entstanden mancherlei Unklarheiten und Zwistigfeiten, und besonders die Cheschliegungen erregten viele Bedenken. Um biefen ungeordneten Buftanden ein Ende zu machen, theilte ber Bischof Franz Ludwig die Stadt innerhalb der Ringmauern in vier Seelsorgsbezirke ober Ruratien mit genau bestimmten Grenzen, und gab "einstweilen, bis die Zeitverhältniffe sich andern würden," den Klosterkirchen zu St. Vincenz, St. Matthias, St. Abalbert und St. Dorothea die Bollmacht, die Pfarr- und Seelforgsgeschäfte in den ihnen angewiesenen Sprengeln auszunben. Den fatholischen Ginwohnern Breslaus aber wurde streng befohlen, sich mit den Barochial= handlungen an die Rirche zu halten, der sie durch die neue Circumscription zugetheilt worden. Eine Ausnahme bildete die öfterliche Rommunion, die in der Domfirche empfangen werden follte. Diefer bifchöfliche Erlag wurde durch den Generalvitar Anton Erasmus Reitlinger am 1. Januar 1707 publizirt und umschrieb die vier Sprengel in folgender Beife.

Bu St. Vincenz sollte gehören "die Schuhbrücke linker Hand hinauf bis an die Abrechtsgasse, der ganze Neumarkt und die Neuftadt bis an das Sandthor."

St. Matthias erhielt "bie Schuhbrücke rechter Hand hinauf bis an die Albrechtsgasse, ein Viertel des Ringes am Naschmarkte, die Niclasgasse rechter Hand bis an selbiges Thor, den ganzen Strich an den Stadtmanern bei dem Kuttelhof, wie auch den Sperlingsberg (jest Universitätsplat) bis wieder zu St. Matthias."

Die St. Abalbertkuratie umfaßte "die ganze Catharinen- und die Albrechtsgasse, das Viertel au dem Ringe von besagter Albrechtsgasse linker Hand mit den am Ringe stehenden Häusern, die Schweidnitssche Straße bis an den Schwibbogen am Ohlankluß!) linker Hand, und

¹⁾ Das älteste Schweidnitzer Thor vor der Erweiterung der Stadt, da wo jetzt neben der Kornschen Buchhandlung die Straße sich erweitert.

so fort am Ohlaufluß, St. Christophori vorbei bis an das Ohlausche Thor, allzeit linker Hand."

Bu St. Dorothea wurde geschlagen "alles Nebrige von dem Ohlauschen Thore bei St. Christophori die Ohlau hinunter bis wieder an den Schweidnitzschen Schwibbogen, die Schweidnitzsche Gasse die Ecke des Ringes gegen den Salzring (Blücherplat), die Seite des Ringes mitbegriffen, wie auch der übrige, vierte Theil des Ringes bis zu St. Elisabeth, und dann die Niclasgasse linker Hand hinunter bis zu demselbigen Thore.

Die mit der Seelforge betrauten Religiosen standen als Ruraten unter ber Jurisdiction des Bischofs, durften ohne deffen Genehmigung nicht angestellt und abberufen werden, mußten dem von ihm vorgeschriebenen Eramen sich unterwerfen, seine Bisitationen annehmen und alle seine, pfarramtliche Angelegenheiten betreffenden Berordnungen befolgen. Von den Rlofterobern wurden diesbezügliche schriftliche Reversalien verlangt2). Der Abt von St. Bincenz verweigerte dieselben, weil er befürchtete, daß insbesondere durch die Bestimmung, der Kuratus dürfe nur mit Confens des Bischofs amovirt werden, "bie disciplina religiosa und geiftliche Subordination und votumobedientiae hintangesett" werden konnte 3). Zwischen bem Abte und ber bischöflichen Behörde bestand damals ein gespanntes Berhältniß: Der Abt beanspruchte das Recht, seine Religiosen auf den Stiftsgütern felbstständig als Pfarrer anzustellen und abzuberufen, was ber Bischof bestritt. Obgleich ein Ausgleich stattgefunden, erblickte der Abt boch in den geforderten Reversalien den Reim neuer Streitigteiten und verzichtete auf die seinem Stifte zugewiesene Ruratie. Der Generalvicar Leopold Graf Frankenberg berichtete bies am 15. November 1707 dem Bischofe und machte Borschläge zu einer neuen Circumscription. "Die Neustadt mit dem gangen Neumarkte bis zur Mtbufergaffe" follte ben Dominikanern zu St. Abalbert "in Ansehung ihrer bekannten Dürftigkeit, und weil fie mit einem fehr geraumen Rirchhof versehen, zugeschlagen, benen Creupherren ad S. Matthiam

¹⁾ St. A. St. Breslau II. 23 1. Stadtbibl. Barochien fath. 27. 2. F. 994.

²⁾ St. A. St. Breslau II. 23 i.

³⁾ St. A. Bincengftr. III. 7 i.

aber die ganze Altbüßergasse rechter Hand hinauf, von dem KönigLichen Kammerhause¹) anzufangen, bis auf die Albrechtsgasse adjungirt,
hingegen denen Patribus Franciscanis ad S. Dorotheam von dem
seitherigen Antheil besagter Creutherren die ganze Niclasgasse und
alles, was jenseits dis an St. Elisabeth gelegen ist, dis an die sogenannte Mühlpforte²), jedoch daß St. Elisabeth und die Gasse, so zu
besagter Mühlpforten führt, rechter Hand denen Crucigeris verbleibe,
zu einer noch mehreren Consolation, weilen sie eingezogenen Bericht
nach einen neuen Kirchhof angeleget, gnädigst attribuirt werden"³).
Diese Vorschläge wurden nicht ausgeführt, und der dem Vincenzstifte
zugedachte Sprengel blieb "indifferent". Es bildete sich indeß die
Gewohnheit, daß die Neustadt von St. Abalbert und der Neumarkt
von St. Matthias pastorirt wurde.

Trot der Ablehnung der Ruratie nahm der Abt von St. Vinceuz felbst und durch seine Religiosen auch fernerhin in dem "indifferenten" Bezirke feelforgerliche Handlungen vor und übte die pfarrlichen Rechte über die Angehörigen und Bediensteten des Stifts aus, auch wenn sie in andern Pfarreien wohnten. Diese behauptete Jurisdiction wurde vom Bischofe nicht anerkannt, und so entstand neuer Streit. Derfelbe flammte besonders heftig auf, als der auf der Schmiedebrücke wohnende Stiftskangler von St. Binceng von seinem Abte feier= lich beerdigt wurde. Der Bischof vermeinte durch eine neue Circumscription vom 1. Juli 1733, die insbesondere die pfarrlichen Berhältniffe bes "indifferenten" Diftrictes ordnen follte, dem Streite ein Ende zu machen. Die Neuftadt wurde der St. Abalbertfuratie einverleibt, alles übrige aber, was ursprünglich St. Vincenz erhalten hatte, zu St. Matthias geschlagen, mit Ausnahme bes St. Rlarenflofters und seines Gebietes, welches die Minoriten verwalteten. Gin bischöfliches Schreiben vom 5. October 7733 erklärte nachträglich. daß das im Decrete vom 1. Juli nicht erwähnte Bürgerwerder auch fernerhin bei St. Matthias bleiben folle; und am 26. November wurde auf den Zweifel, ob die "hinter den hinterhäusern der Albrechtsgaffe gelegenen Zwischenhänser in der Holz- und Dreitanben-

¹⁾ am Ritterplate, jett Bictoriaschule. 2) am Ende ber Berrenftrage.

⁸⁾ St. A. Bincenzst. III. 7 g.

gasse¹) zum Neumarkt, also zu St. Matthias gehörten", bejahend bezantwortet. Durch bischöfliches Decret vom 1. März 1734 wurde erstlärt: "Der Alosterhoss bei St. Alara bleibt quoad spiritualia benen P. P. Minoritis ad S. Dorotheam ex gratia zugeschlagen; barunter aber nicht zu verstehen die Häuser, so über der Gassen, und andere Häusel, so gleich bei dem Vincentiner-Kirchhoff sich besinden."

Der Abt von St. Binceng ließ fich indeg nicht ftoren, die behaupteten Pfarrechte den Familiaren des Alosters gegenüber weiter auszuüben. Deshalb erklärte ber Bischof Rardinal Sinzendorf am 10. September 1733 alle vor bem Abte und feinem Ruratus geschlossenen Ehen für ungültig, verbot ihm, innerhalb ber Rlostermauern zu taufen, zu trauen und bie lette Delung zu fpenden, außerhalb den Rranken die Wegzehrung zu reichen, Begräbnisse und andere Pfarracte vorzunehmen. Dem Ruratus von St. Matthias murbe ausbrudlich die Paftorirung aller im St. Bincengklofter Wohnenden übergeben und anfgetragen, die zur Revalidirung ber ungültig erflärten Ghen nöthigen Schritte ju thun. Der Abt protestirte und recurrirte nach Rom. Bon bort erhielt er ben Bescheid, daß er volle Burisdiction über die Stiftsangehörigen habe, innerhalb der Rloftermauern von Rechts wegen und außerhalb infolge Berjährung burch mehr als hundertjährige Praxis. Tropdem war er bereit zu einem Bergleiche mit dem Bischofe, der die Bermittelung des Raifers angerufen hatte. Auf ein Anerbieten des Bischofs eingehend, ersuchte er am 3. Juni 1738, berfelbe moge feinem Rlofter "über einige Bicrtheil bes bem Stift nabegelegenen Neumarkts Jurisdictionem curatialem conferiren, in gnäbigster Erwägung, daß bie aus Gottes Gnaden sich mehrenden Ratholiken2) durch mehrere und näher ge= legene Curaten besto füglicher ihr Seelenheil beforbern können". Am 16. Juni erhielt er vom Generalvicar die Nachricht, daß ber Bifchof ihm, gegen Ausstellung ber vorgeschriebenen Reversalien, einen bestimmten Seelforgsbezirk anweisen wolle. Die Angelegenheit blieb,

¹⁾ jett Biegengaffe.

²⁾ Nach einer gelegentlich ber Generalvisitation aufgestellten Statistif wohnten um 1720 in der inneren Stadt 18518 Katholiten; die Sandpfarrei hatte 600, St. Nicolaus 614, St. Mauritius 1343, St. Michael 859 Katholiken.

aus unbekannten Gründen, unerledigt und zog fich noch zehn Jahre Erft am 31. October 1748 wurde die innere Stadt endgiltig in vier Kuratialbezirke eingetheilt. Bei St. Dorothea wurden die 1707 festgesetzen Grenzen bestätigt; St. Abalbert behielt außer bem ursprünglichen Besit die 1733 zugewiesene Neuftadt; St. Matthias erhielt die Altbüßergasse rechter Hand bis zur Albrechtsftraße, die gange Schuhbrücke, die Raschmarktseite des Ringes, die rechte Seite der Nicolaistraße bis ans Thor, den gangen Strich an den Mauern beim Ruttelhofe über ben Sperlingsberg bis St. Matthias und guruck zur Altbüßergasse; nur das St. Klarenkloster nebst Klosterhof sollte den Minoriten verbleiben. Der wiedererrichteten Auratie von St. Bincens wurde die linke Seite der Altbufergaffe bis an die Albrechtsftraße, ber gange Reumartt, die Baufer vom Sandthore ab, die alte Sandstraße hinauf und weiter "um das Ect bei unserer lieben Frau" 1) hinunter bis jum Schwibbogen jugetheilt 2). Bereitwillig unterschrieb jest auch der Abt von St. Binceng die verlangten Reversalien und versprach, die Ruraten nur mit Genehmigung des Bischofs zu ernennen und abzuberufen, alle auf die Seclforge bezüglichen Ordinariats-Berordnungen anzunchmen und zu befolgen, die Rirchenbücher führen zu lassen, den bischöflichen Bisitator mit Glockengeläut zu empfangen3). Kür letteres bot sich 1752 Gelegenheit, in welchem Jahre die Dompfarrei und die Rirchen St. Maria auf dem Sande, St. Vincenz, St. Matthias, St. Abalbert, St. Dorothea und St. Corpus Christi visitirt wurden.

Die Vorschrift, daß soie in den Kuratien wohnenden Katholiken während der österlichen Zeit — zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Osterfeste — die Communion in der Domkirche empfangen sollten, blieb bestehen. Eine Unterbrechung erlitt dieses Gebot in den Jahren 1760—1762, als infolge des Brandes von 1759 die Kathebrale restaurirt wurde.

¹⁾ Das haus zur "blauen Marie" an der Ede des Neumarkts und der Breitenstraße.

²⁾ Das Thor, welches in der jegigen Breitenstraße über die weiße Chlau nach der Reuftadt führte.

³⁾ Ct. A. Bincengft. III. 7 g. i. k. Gorlich, Pramonstratenfer II. 207.

Da auf der Sandinsel die Stiftstirche tatholisch geblieben war, jo erfuhr die Seelforge basclbst teine Unterbrechung. Schriftliche Bengniffe für die einzelnen Acte finden fich allerdings erft aus dem Aufange des 17. Jahrhunderts. Die Verzeichnisse der Getauften beginnen 1609, der Getranten 1610; die noch vorhandenen Todtenbücher reichen nur bis 1708 gurück. Von 1623 ab ift die ununterbrochene Reihenfolge der Stiftsgeistlichen vorhanden, die als Kuraten die Seelforge auf der Sandinsel und in dem eingepfarrten Gabig ausübten. Der Abt behauptete ununterbrochen seine pfarrlichen Gerechtfame; in einem papftlichen Ablagbriefe von 1697 wird die Sandfirche ausbrücklich als Pfarrfirche bezeichnet'). Im Aufange bes 18. Jahrhunderts wurden diese Gerechtsame in Zweifel gezogen. Der Bischof hatte den Augustiner-Nonnen auf dem Sande am 11. April 1702 die Erlaubniß ertheilt "Commensales und Wohlthäter" im Rlofterfirchlein zu beerdigen. Der Abt des Sandstifts beauspruchte auf Grund der Pfarrrechte "einige portio canonica" von diesen Begräbniffen. Der Bischof stellte es als unentschieden bin, ob der Sandfirche "das ius parochiale zustehe und ob nit vielmehr das Exercitium Parochialitatis gleichwie ben andern hiefigen Closterfirchen berfelben eben so wohl ex mera gratia et precario allcin indulgirt, als genanntem Cloftertirchlein diese Licent ertheilt worden fei." Er gab dem General-Vicariat-Amte den Auftrag, gründlich Bericht zu erstatten", ob das ius parochiale der Stiftstirche radicaliter annex sei ober nit2)." Der Verlauf des Streites läßt fich wegen Mangel an urkundlichen Material nicht verfolgen. Bei der Generalvifitation 1719 erkannte der Weihbischof Elias von Sommerfeld den Abt als eigentlichen Pfarrer an, der für die Seelforge aus den Stiftsgeiftlichen einen Auratus substituirte.

Auf dem Dome bestanden die gegen Ausgang des Mittelalters geschaffenen Verhältnisse unwerändert fort. Die Seelsorge wurde von den Auraten zu St. Aegidius geübt. Von 1580 ab sind ihre Namen bekannt. In der Regel waren sie zugleich Vicare, zuweilen auch Kanoniker der Kathedrale. Die Matrikelbücher wurden 1587 vom

¹⁾ St. A. Sandstift Urf. Nr. 247.

²⁾ St. A. St. Brestan II. 23 i.

Ruratus Georg Krelius angelegt. Auch in der Dompfarrei hatte die Lehre Luthers Eingang gefunden; wie fehr die Bahl der Ratholiken hier zusammengeschmolzen war, beweist die geringe Bahl ber Communionen, die der genannte Ruratus im letten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts verzeichnet hat. Bis 1596 wurde die Communion unter beiden Gestalten, von da ab auf ftrengen Befehl der Bisthumsadministration unter Einer Gestalt gespendet. 1589 waren an Oftern 52, an Weihnachten 16, 1590 an Oftern 49, 1594 am Baffionssonn= tage 12, am Palmsonntage 24, am Gründonnerftage 8, am Ofterfeste 4, 1597 an Epiphanie 4, am Palmsonntage 7 Communikanten. Noch im Jahre 1670 erging an die unter ber Jurisdiction des Domes ftehenden Protestanten der Befehl, daß an den Sonn= und Festtagen aus jeder Familie wenigstens eine Person der katholischen Predigt beiwohnen folle. — Im 17. Jahrhunderte hielten fich die Ratholiken von Gruneiche und Reufcheitnig (jest Uferstraße, Schnigaffe und Hintergasse) gastweise zur Dompfarrei; Grüneiche gehörte zu keiner Pfarrei, Neuscheitnig, auf städtischem Gebiete erbaut, mar zu St. Beruhardin eingepfarrt.

Die Vorstadtpfarrfirchen zu St. Nicolaus, St. Mauritius und St. Michael waren katholisch geblieben, die Pfarrer an denselben aber lange Zeit Hirten ohne Heerde. Zu St. Nicolaus waren nach dem Visitationsprotocolle von 1652 eingepfarrt: Gräbschen, Aleinburg, Alein-Mochbern, Höschen, Gandau, Pöpelwiß, Groß- und Alein-Masselwiß, Vilsniß, Cosel, Siebenhuben und die Filiale Groß-Mochbern mit Opperau und Kentschkau. Als nach der großen Kirchenreduction 1653/54 der Official und Generalvicar Sebastian von Rostock die Diöcese neuorganisirte, wurde auch ein Archipresbyterat St. Nicolai gebildet, zu welchem außer der besprochenen Kirche in der Vorstadt Breslaus ursprünglich solgende Pfarreien gehörten: Neustrch, Lissa, Wilsen, Malkwiß, Schmellwiß, Polsniß, Jäschgüttel, Canth, Sachwiß, Groß-Peterwiß.

Zu St. Mauritius waren 1652 eingepfarrt: Groß- und Klein-Tschansch, Dürrgon, Brockau, Radwaniß, Scheitnig, Leerbeutel, Zedliß, Pirscham, Ottwiß, Schwentnig, Krötenmühl, Knopfmühl, Herbain; 1666 gehörten noch Althosf und Treschen mit einem verfallenen Kirchlein dazu. Tauf- und Todtenbuch der Pfarrei waren 1646 angelegt worden; das Trauungsbuch beginnt 1731. Auch nach St. Mauritius wurde ein Archipresbyterat genannt, welches außer dieser Kirche ansfangs folgende Pfarreien umfaßte: Cattern, Zottwig, Würben, Märzborf, Thaner, Hennersdorf, Thomaskirch, Bettlern, Oltaschin, Kleinöls, Fauer, Marienau, Hermsdorf.

Bei der Generalvisitation 1723 beschwerte sich der Pfarrer von St. Mauritius, daß der Commendator von St. Corpus Christi die Bewohner von Herdain nöthige, die pfarrlichen Acte in der Commendestirche vollziehen zu lassen. Die von Kaiser Ferdinand I. 1540 an die Stadt Breslau verpfändete Commende nebst Kirche zu St. Corpus Christi war nämlich 1692 vom Großprior des Ordens eingelöst und die Kirche am 30. November 1700 dem Gottesdienste wieder seierlich übergeben worden. An derselben fungirten anfangs Kreuzherren aus dem St. Matthiasstifte und seit 1771 Minoriten von St. Dorothea, und übten als Kuraten die Seelsorge in den nahen Commendes Dörfern Herdain, Reudorf, Huben, Höschen und Pleischwiz, was nicht selten zu Conslicten mit den benachbarten Pfarrern führte 1). Bald nach Einrichtung der Kuratie wurden die Matrikelbücher angelegt; das Berzeichniß der Getausten beginnt 1701, der Getrauten und Gestorbenen 1702.

Die Parochianen von St. Michael hielten sich anfänglich theils an diese Kirche, theils gingen sie nach der Stadt, um ihre religiösen Bedürsnisse in der Kirche des vom Elbing transserirten Stifts zu St. Vincenz zu befriedigen, sahen sich aber später, als nach Anlegung der neuen Festungswerke der Zugang zur Stadt erschwert war, vorzugsweise auf die Vorstadtkirche angewiesen. Diese war inzwischen sehr baufällig geworden und der Abt von St. Vincenz ließ sie restauriren. Durch Vertrag vom 28. März 1598 verpflichtete sich "Meister Hans, Maurer und Scholz hinterm Dom," "das Kirchlein zunächst der Propstei St. Michael durch und durch zu unterziehen, dasselbe ganz und gar mit Ziegeln auszussechen, das Dach mit Flachswerk zu becken, den Boden nuten mit Ziegeln zu legen, auswendig

¹⁾ Anoblich, Rirchen zu St. Nicolai und Torpus Chrifti 88. 109 ff.

schwarz, mit Del, damit es beständig, anzustreichen." Der Abt lieferte Biegeln, Ralt, Steine und das übrige Material; ber Baunnternehmer erhielt 57 Thaler, 4 Scheffel Rorn, 11/2 Scheffel Gerfte und 1/2 Scheffel Erbfen 1). 1609 murbe die Rirche vom Abte Georg Scultetus, ber zugleich Weihbischof war, tousekrirt. Die Seelsorge übte als Auratus ein Religiofe von St. Binceng, ber im Klofter wohnte, bis 1652 ein eigenes Pfarrhaus gebaut wurde. Um dieselbe Reit wurden auch die Matrifelbücher angelegt: das Berzeichniß ber Getauften beginnt 1649, ber Getrauten 1654, der Gestorbenen 1653. Eingepfarrt waren Schottwit, Oswit, Rosenthal und Polanowit. Ein Theil des Elbings gehörte zum Matthiasstifte; ber um 1660 entstandene Streit über die Frage, ob die Bewohner jenes Theils zu St. Michael eingenfarrt feien, wurde 1670 vom Bifchofe zu Gunften diefer Pfarrei entschieden 2). - Rach der Kirchenreduktion erscheint St. Michael auf dem Elbing ncbst den Pfarreien Rapsdorf, Schweinern, Schobit, Auras, Margareth, Riemberg, Langewiese, Meleschwiß, Runersdorf, Loffen und Hundsfeld dem Archipresbyterate Rapsdorf zugewiesen; 1724 gehörte St. Michael zum Archipresbyterate Zirkwit und später zum Archipresbyterate St. Mauriz.

111.

Die dargestellten Verhältnisse bestanden bis zur Säkularisation 1810, welche große Beränderungen in der kirchlichen Eintheilung Breslaus zur Folge hatte. Die Kirchen der aufgehobenen Klöster blieben zumächst als Kuratialkirchen fortbestehen, die sie 1818 zu Pfarrkirchen erhoden wurden, die ihre Dotation aus dem säkularisirten Kirchengute erhielten. Es entstanden so die neuen Pfarreien St. Maria auf dem Sande, St. Vincenz, St. Matthias, St. Adalbert und St. Dorothea; St. Corpus Christi blied Curatialkirche; diese Bezeichnung hatte auch die säkularisirte Collegiaktirche zum heiligen Kreuz erhalten, welche dem Kuratus der Dompsarrei statt der unzureichenden St. Negidinskirche sür die Zwecke der Seelsorge übergeben worden war. Rugleich mit dieser Kenvrdnung wurde der Plan gesaßt, aus den

¹⁾ St. A. Bincenzst. Urf. Rr. 2020.

²⁾ Görlich, Bramonstratenser II. 206.

in der Stadt und den Borstädten Breslans gelegenen Pfarreien ein besonderes Archipresbyterat zu bilden. Am 23. März 1819 errichtete der Bisthums-Administrator Weihbischof Emanuel von Schimonsty das Archipresbyterat Breslan und übertrug die Verwaltung desselben dem "Capitular-Vicariat-Amts-Director" v. Montmarin. Dem Archipresbyterate wurden zugewiesen die Pfarreien St. Maria auf dem Sande, St. Vincelaz, St. Matthias, St. Adalbert, St. Dorothea, St. Nicolans, St. Mauritius, St. Michael, die Auratien zum heiligen Arcuz und zu St. Corpus Christi, und die Airchen der Barmherzigen Brüder zur allerheiligsten Dreisaltigkeit, der Ursulinerinnen zu St. Klara und der Elisabethinerinnen zu St. Antonius. Der Auratus der Areuzkirche, der im Namen des Kapitals die Dompsarrei pastorirt, wurde unter Cardinal Melchior von Diepenbrock der Jurisdiction des Erzpriesters wieder entzogen.

Am 26. März 1828 bat v. Montmarin um Enthebung von der Administration des Archipresbyterats. Der Fürstbischof fand die Bitte für gerochtfertigt und erachtete es für angemeffen, daß der Erzpriester fortan aus der Mitte der Pfarrer gewählt werde. 10. Juni 1828 ernannte er ben Pfarrer zu St. Matthias, Ranonifus des ehemaligen Collegiatstifts in Glogan, Andreas Forni jum Erzpriefter. Ihm folgten in der Erzpriefterwürde: Joseph Amler, Pfarrer zu St. Maria auf bem Sande 10. Januar 1832, Dr. Jgnat Berber, Ehrendomherr und Pfarrer zu St. Vincenz 4. November 1835, Joseph Bendier, Pfarrer zu St. Binceng 14. Juli 1844 (Bermefer), Dr. Janab Herber, Domherr 18. Januar 1846 (Bermefer), Matthäus Thiel, Pfarrer zu St. Corpus Chrifti 11. Dezember 1848, Joseph Jammer Pfarrer zu St. Dorothea 3. Mai 1857, Franz Fischer, Pfarrer zu St. Mauritius 16. Januar 1864, Robert Spiske, Pfarrer zu St. Dorothca 9. September 1882, Joseph Sockel, Pfarrer zu St. Mauritius 3. November 1883, Hermann Boer, Pfarrer zu St. Dorothea 7. September 1886.

Bei dieser Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse in Brestau wurde auch eine neue, zeitgemäße Umschreibung der Pfarreien in der inneren Stadt in Aussicht genommen. Wie ein Jahrhundert vorher, so kam auch jest das Werk erst nach wiederholten Versuchen, unter

großen Schwierigkeiten zustande. Am 14. Februar 1818 wies bas General-Vicariat-Amt den Bisthums-Administrator Beihbischof von Schimonsty auf die große Ungleichheit der bisherigen Ruratialbezirte und insbesondere auf den äußerst geringen Umfang des Sprengels von St. Binceng bin und machte für eine Reneintheilung folgende Gründe geltend: Bei jeder Rirche würde eine gleiche Anzahl Geiftliche mit gleichem Gehalt angestellt, und es sei beshalb billig, daß ihnen auch, soweit möglich, gleiche Arbeit zugetheilt werde; ferner sei zu beforgen, daß, wenn St. Binceng seinen kleinen Begirt behalte, die Pfarrei in der Folgezeit für gang entbehrlich erklärt und zur Ersparung ber Dotation ihr Sprengel ben Nachbarpfarreien zugetheilt werde; endlich fei nicht ausgeschlossen, daß die neuen Pfarrgemeinden bei den Rirchen= und Pfarrbauten zur Leiftung des gefetlichen Beitrags herangezogen würden, und in diefem Falle dürfte es ber fleinen St. Bincenggemeinde unmöglich fein, diefe Beitrage aufzubringen. Es wurden nun Borichlage zur neuen Umschreibung gemacht, die vorzugsweise auf St. Binceng sich bezogen. Die Pfarrei follte, wenn die alte Stiftsfirche von St. Matthias Pfarrfirche bliebe, bis zur Schuhbrücke, ober wenn die frühere Jesuitentirche Pfarrfirche ber Matthiasgemeinde murbe, bis jur Schmiedebrücke ausgedehnt werden; außerbem follte der hinter dem Neumarkte gelegene Theil der Neuftadt zu= geschlagen werden.

Auf diese Vorschläge eingehend, legte der Bisthumsadministrator die Sache der Königlichen Regierung vor. Diese fand die Neueinstheilung zweckmäßig, machte aber ihre Genehmigung von der Hebung der vom Polizeipräsidium betonten Schwierigkeit abhängig, welche durch Vergrößerung der St. Vincenzgemeinde aus der Unzulänglichkeit des von ihr mitbenüßten St. Michaelskirchhofs entstehen würde. Das Polizeipräsidium verlangte Erweiterung dieses Kirchhofs durch theilsweise Einverleibung des benachbarten Pfarrgartens; die bischöstliche Behörde dagegen beantragte bei der Regierung, daß, wie bereits bei St. Dorothea geschehen, aus den dazu verpflichteten Fonds auch der St. Bincenzgemeinde, die früher ihren Begräbnißplaß bei der Kirche gehabt, wieder zu einem eigenen Kirchhof verholsen werde. Durch diese Kirchhofsfrage kam die Circumscriptionsangelegenheit in jahres

langes Stocken. Erft am 4. November 1822 trug die Regierung bem Breslauer Magistrat auf, in Gemeinschaft mit bem Polizeis präfidium, den Pfarrern und den Deputirten der Gemeinden eine nene, zweckmäßige Gintheilung der katholischen Parochialbezirke, sowie die infolgedessen nothwendig werdende Erweiterung oder Berlegung der Kirchhöfe zu berathen. Der Magistrat lehnte die Leitung dieser Commission ab, und die Regierung gab deshalb dem Polizeipräsidium den Auftrag, im Berein mit einem bischöflichen und magiftratualischen Commissar bie Sache zu erledigen. Bum bischöflichen Commissar wurde der Domherr von Montmarin ernannt. Das Polizeipräsidium wollte nun die Abgrenzung der Pfarreien nach der Seelenzahl vornehmen, überzeugte sich aber bald, daß bei dem beständigen Wechsel ber Bevölkerung in ber großen Stadt ber Plan undurchführbar fei. Man wandte fich beshalb wieder ben ursprünglich von der geiftlichen Behörde gemachten Vorschlägen zu, ohne indeß zum Ziele zu kommen. Ende des Jahres 1826 wurde auf Beranlaffung der Königlichen Regierung eine neue Commission gebildet, in welche als bischöflicher Commiffar ber Pfarrer zu St. Matthias, Kanonikus Forni eintrat. Diefer entwickelte einen großen Gifer, entwarf Rarten und Plane von Breslau, auf benen die alten und neuprojektirten Pfarrbezirke in verschiedenen Farben hervortraten, ermittelte die katholischen Sausbesitzer und machte unter verständiger Berücksichtigung der lokalen Berhältniffe feine Borschläge, welche die volle Billigung ber geiftlichen Behörde fanden. Gine Schwierigkeit bildete wieder die Erweiterung der Kirchhöfe, die das Polizeipräsidium verlangte und die man den betreffenden Gemeinden auflegen wollte. Das General-Vicariat-Amt erneuerte den Antrag, daß hierfür Vorforge getroffen werden moge von der Königlichen Regierung oder von der Stadtcommune, von welcher die Ratholiken ja doch nicht auszuschließen seien, wenn auch "ber Magistrat mit dem katholischen Rirchenwesen in keiner Verbindung stehen wolle". Es wurde barauf hingewiesen, daß "vor der Säfularisation und Einziehung der geistlichen Güter bie Stifter und Rlöfter aus ihren eigenen Mitteln für bas ganze Rirchenwesen ohne Belaftung der Gemeinden geforgt" hätten, und daß "ber katholische Theil der Breslauer Commune, welcher S. R. Majestät

die ehemaligen Festungswerke geschenkt, seitens des Magistrats wohl ebensoviel Berücksichtigung gesetlich zu verlangen haben dürften, als die Evangelischen, denen zur Erweiterung ihrer Rirchhöfe bedeutende Stude ber gemeinfam fein follenden Roniglichen Schenfung jugestanden" worden feien. Für den Fall der Erweiterung der Rirchhöfe bei St. Mauritius und St. Michael burch die angrenzenden Pfarrgärten wurde auf angemeffene Entschädigung ber Pfarrer gedrungen. Die Kirchhoffrage blieb indeß zunächst ungelöft und wurde auch schließlich nicht mehr urgirt. Dagegen erhob sich eine andere Schwierigkeit. Die Armuth ber Gemeinde in der Nicolaivorstadt ftellte das felbstständige Fortbeftehen der St. Nicolaus-Pfarrei in Frage und die Bereinigung mit einer anderen Pfarrei in Aussicht. zur Reubegrenzung ber Breslauer Barochien entworfenen Blane brobte alfo abermals eine Menderung. Die Berhältniffe bei St. Nicolaus wurden jedoch selbstständig geordnet und die Circumscription der Pfarreien der innern Stadt fam endlich zustande. Am 23. Juli 1832 wurde diefelbe nach dem von der bischöflichen Behörde im Jahre 1818 vorgelegten Plane und den von Kanonikus Forni vorgeschlagenen Abanderungen von der Königlichen Regierung genehmigt. Der Erzpriester Amler erhielt nun vom Fürftbischöflichen General-Vicariat-Amt den Auftrag, den Pfarrern und Kirchencollegien die Circumscription zu publiciren und die Pfarrer anzuweisen, die Gemeinden von der Rangel über die Renordnung der Bfarrverhältniffe zu unterrichten. Er entledigte fich bes Auftrags am 18. Dezember 1832. Den Gemeinden wurde die Neubegrenzung der Pfarreien am 20. Januar 1833 von den Rangeln bekannt gemacht; außerbem fand eine dreimalige Bekanntmachung in ben öffentlichen Blättern ftatt.

Der St. Vincenzpfarrei wurde zugetheilt der Neumarkt nebst den von ihm ausgehenden Gassen, mit Ausnahme der Katharinenstraße, die Altbüßerstraße und Schuhbrücke dis zur Albrechtsstraße, die Kupfersschmiedestraße und Messergasse dis zur Schmiedebrücke, der Kitterplaß und der Theil der Neustadt, der durch die Promenade von der Sandebrücke bis zum Ziegelthore und die nördliche Seite der Breitenstraße begrenzt war. 1827 befanden sich innerhalb dieses Bezirks 41 kathoelische Hausbessiger. — Die Parochie zu St. Matthias erhielt die Schmiedes

brude, die Naschmarktseite des Ringes, die nördliche Seite der Nicolais straße bis zum Thore, den ganzen an der Oder liegenden Stadttheil nebst dem Bürgerwerder und die Matthiasftraße, soweit diefelbe ihr schon früher zugehörte. 1827 zählte dieser Sprengel 42 katholische Hausbesitzer. - Die Grenzen ber St. Abalbertparochie gingen bie Albrechts- und Katharinen- und füdliche Seite der Breitenftraße entlang über den Keperberg und Graben, die kleine (außere) Ohlanerftraße bis zum Thore, die Taschenstraße und an der Ohlan hin bis zur Brücke auf der Schweidnigerstraße, von da an der öftlichen Seite ber Schweidnigerstraße stadteinwärts bis gum Ringe, beffen Oftfeite und mittleren Säuserkompler fie noch einschlossen. Innerhalb diefes Bezirks wohnten 1827 42 katholische Hausbesitzer. — Die Pfarrei zu St. Dorothea umfaßte die Weiden- und harrasgaffe, die häufer um St. Christophorus, die Hummerei und äußere Schweidnigerstraße bis zum Thore; die Grenze ging dann entlang die Wallstraße bis 3mm Nicolaithore, die füdliche Seite der Nicolaiftraße, die West- und Subfeite bes Ringes und die gange Weftfeite ber Schweidnigerftraße. Diefer Begirt hatte 1827 30 fatholische Hausbesitzer. Eingepfarrt war auch das Dorf Lehmaruben.

Diefe Circumfcription erlitt bald eine Abanderung, die mit der Bertauschung ber St. Matthiaspfarrfirche im Busamenhange ftand. Die St. Matthiasgemeinde war 1811 bei der Regierung vorstellig geworden, ihr die ehemalige Jesuiten- und Universitätstirche, in welcher bas tatholifche Gymnafium feinen Gottesdienst abhielt, ju übergeben, ba die Stiftstirche für die Gemeinde zu klein und viele Parochianen deshalb in andere Kirchen gehen mußten, während die Resuitenfirche Bu groß fei für den Gymnafialgottesdienft, für welchen die St. Matthiasfirche aber gang geeignet sein würde. Da feine Antwort erfolgte, so wurde der Fürstbischof angegangen, sich beim Könige zu verwenden. Um 17. März 1812 antwortete ber Fürstbischof aus Berlin, daß das Ministerium anftimme und nur noch wegen ber Bedingungen unterhandle. Am 24. Februar 1819 erfolgte die llebergabe beider Kirchen. Da bei der Jesuitenfirche das Geläute fehlte und für Pfarrgeiftlichteit, Glöckner, Organist und Schule fein Gebäude vorhanden war, so wollte sich die Pfarrgemeinde die Glocken und das Geläut zu den

firchlichen Functionen, so wie die bisherige Wohnung für das Rirchenversonal bei ber St. Matthiastirche noch fernerhin und fo lange vorbehalten, bis die Glocken zur Jesuitenfirche transferirt werden könnten und die fehlende Wohnung erbaut ware. Die kleine Glocke follte als Eigenthum dem Symnasium verbleiben. Die Gemeinde hatte um Ueberlassung des Terrains hinter der Jesuitenkirche, die alte Burg genannt, petirt, um dort ein Pfarr- und Schulhaus zu erbauen, war aber abschläglich beschieden worden. Die alten Wohnungsverhältniffe bestanden also fort; auch die Uebertragung der Glocken kam nicht zu stande. Aus Versehen oder Migverständnig war nun bei der Circum= feription von 1832 mit dem Ritterplate und der Schuhbrücke bas Pfarrs und Schulhaus von St. Matthias nebst Glockenthurm zur St. Bincengpfarrei gekommen. Begen biefe Anomalie protestirte begreiflicherweise bas Rirchencollegium von St. Matthias; auch ber Director des katholischen Gumnafinms Dr. Elvenich vetirte im Namen des Lehrercollegiums bei der Bisthums-Administration, die Zugehörigfeit des Gymnasinms zur St. Matthiaspfarrei aufrecht zu erhalten. Mit Zustimmung der Königlichen Regierung wurde infolgedeffen durch die bischöfliche Behörde am 29. März 1833 decretirt, daß "außer dem Matthiaspfarrgebände das katholische Symnasium nebst der Rirche, überhaupt der ganze Theil der Schuhbrücke, von der Ursulinerstraße an bis jur Ober bem Pfarrbegirte zu St. Matthias ferner belaffen werde."

Die übrigen Pfarreien Breslaus hatten bamals folgenden Umsfang. Zur Donmfarrei gehörte der Doms und Hinterdom, Scheitnig, Herrnwiese, Barteln, Grüneiche, Leerbeutel, Bischofswalde, Schaffsgotschgarten und Zimpel. Scheitnig, Leerbeutel, Herrnwiese und Bischofswalde, die früher zu St. Mauritius gehörten, waren 1816 der Dompfarrei einwerleibt worden. — Zu St. Maria war eingespfarrt die Sandinsel, die Borders und Hinterbleiche, die neue Junkernstraße, die kleine Scheitnigerstraße, die Sterngasse, Brigittenthal i und Gabig. — Wie bereits erwähnt, war das selbstständige Fortbestehen der St. Nicolauspfarrei in Frage gestellt. Die Pfarrkirche war bei der Belagerung 1806 von der Breslauer Besahung zusammengeschossen

¹⁾ Terrain am ehemaligen Springstern zwischen ben Bruden, die auf ben Sand und Dom führten

und in Brand gesteckt worden '). Nur das Presbyterium konnte noch als Begräbniftapelle benütt werben2). Die Pfarrei wurde deshalb 1832 mit der Kuratie von St. Corpus Christi verschmolzen und vom 1. Juli ab der Pfarrgottesdienst in der ehemaligen Malteser-Rommende-Rirche gehalten. Bur vereinigten Pfarrei gehörten die Zwinger: und Freiheitgaffe, die ganze Nicolai- und die Schweidniger-Vorstadt fudlich von der Gartenftrage, Die Dörfer Cofel, Rlein-Gandan, Grabichen, Maria-Höfchen, Rleinburg, Groß- und Rlein-Masselwig, Rlein-Mochbern, Bilsnig, Pöpelwig, Schmiedefeld, Pleischwig, Berdain, Söfchen-Rommende, Suben, Neudorf-Rommende, sowie die Filiale Groß-Mochbern mit Kentschfan und Opperau. — Die Pfarrei zu St. Mauritius umfaßte die Ohlauer= und die Schweidniger-Vorstadt bis zur Garten= straße und die Dörfer Naß-Althof, Brockau, Dürrgoy, Marienau, Ottwig, Neuhaus, Pirscham, Radwanig, Schwentuig, Groß- und Rlein-Tichanich mit Rothfreticham, Treichen und Zedlig. - Bu St. Michael waren eingepfarrt die Odervorstadt, der Elbing und die Dörfer Rarlowit, Groß- und Rlein-Fischerau, Oswit, Polanowit, Rosenthal, Schottwig und Wilhelmsruh 3).

In den Pfarreien des Archipresbyterats Breslau lebten nach der Neuumschreibung, laut Schematismus von 1842, über 20000 Katholiken; da nach der Zählung von 1720 die Zahl der Katholiken in der innern Stadt und in den vier Vorstadtparvchien, St. Maria, St. Nicolaus, St. Mauritius und St. Michael — von der Dompfarrei sind keine Notizen vorhanden — 21934 betrug, so würde innerhalb hundert Jahren ein Rückgang der katholischen Bevölkerung Breslaus sich vollsogen haben. Jene Zahl von 1842 muß aber als eine willkürliche angesehen werden, falls, nur vier Jahre später, der Schematismus von 1846 die Zahl der Katholiken mit 32000 richtig angiebt.

¹⁾ Dabei gingen auch die Matrikelbilder zugrunde, die wahrscheinlich, wie die noch erhaltenen der Filiale Groß-Mochbern 1618 und 1628 angelegt worden waren.

²⁾ Knoblich, St. Nicolais und St. Corpus-Christi-Kirche 44.

³⁾ Eine genaue Umschreibung der Pfarreien, welche die einzelnen Straßen und Häuser in Betracht zieht, die Lage der Pfarr- und Schulhäuser und kirchlichen Institute angiebt, gab 1836 der Glöckner von St. Dorothea Joseph Leistner heraus unter dem Titel: Berzeichniß der katholischen Parochien der Haupt- und Residenzstadt Breslau mit ihren Borstädten und den eingepfarrten Oörsern.

IV.

Bei der letten Circumscription ift der Rirchhöfe öfter Erwähnung geschehen; es mogen nun im Busammenhange noch einige Nachrichten über die Begräbnispläte der einzelnen Pfarreien folgen. Die bevorzugten Leichen wurden in den Rirchen und Ravellen beigefett. Gewöhnlich hatte jede Kirche eine besondere Gruftkapelle. In der Kathedrale dient die 1749 vom Domdechanten Christoph von Rummersfirch gestiftete Todtenkapelle noch jest ihrem ursprünglichem Zwecke. Unter der Steinplatte inmitten der Rapelle führt eine Treppe hinab in den Vorraum, aus welchem man zu ben einzelnen, unter dem nördlichen Seitenschiffe ber Domtirche katatombenartig in die Maner gearbeiteten Grabstätten ben Ranonifer gelangt. - Auf bem Dome waren von altersher Kirchhöfe um die Rathedrale, um die Kreuz- und um die St. Beter=Baul-Rirche. Um die Dom- und Arengfirche wurde noch bis in den Anfang diefes Jahrhanderts begraben; an der Nordfeite ber Rathedrale ift ein von einem Gisengitter umgebener Grabstein, der die Ueberreste der 1813 gestorbenen Fran Maria Clarissa v. Chmielinsky geb. von Flemming birgt. - Auf der "Biehweide" des hinterdoms wurden diesenigen beerdigt, denen das firchliche Begräbnig verweigert werben mußte. Bei Epidemien wurden die an der Seuche Bestorbenen ebenfalls auf dem Hinterdom, auf einem besonderen Blate begraben. Es war dies mahrscheinlich die Stelle, welche am 9. September 1602 vom Weihbischof Adam Weißkopf feierlich geweiht und zunächst zum Begräbniß für die Borftädter bestimmt, später aber, als nicht mehr um die Kirchen begraben werden durfte, der eigentliche Friedhof der Domgemeinde wurde. Um das Jahr 1722 wurde die Kirche zu St. Laurentius aus Bindwerf erbaut, an beren Stelle 1860 ber jegige gotische Nenban trat. 1866 wurde für die Dompfarrei links von der Fürstenbrücke bei Scheitnig ein neuer Friedhof angelegt.

Die Sandgemeinde bestattete ihre Todten um die der Stiftskirche gegenüberliegende und ihr gehörige St. Annakirche, die 1818 zu einem Bürgerspitale umgebaut worden. Im Mai 1816 verbot das Polizeipräsidium die Beerdigungen auf dem St. Annakirchhofe, und im Juni bestätigte die bischöfliche Behörde ein zwischen den Kirchenscollegien von St. Michael und vom Sande getroffenes Abkommen

über gemeinschaftliche Benützung des St. Michaelstirchhofs. Als derselbe später geschlossen wurde, legte die Sandgemeinde 1870 einen eigenen Kirchhof am Lehmdamme und 1894 auf den Polinkeäckern an der Straße nach Oswitz an.

Die Gemeinde von St. Bincenz hatte ihren Todtenhof ursprünglich an der Stiftsfirche, begrub dann auf dem St. Michaelsfirchhose, bis sie hinter demfelben einen eigenen Begräbnißplatz erwarb, der vom Generalvicar, Dombechanten von Montmarin am 3. September 1834 die firchliche Weihe erhielt. 1869 wurde am ""rothen Graben auf dem Mittelfelde" ein neuer Kirchhof angelegt.

Die St. Matthiasgemeinde hatte einen Friedhof an ber Stiftsfirche und einen zweiten an ber jum Stifte gehörigen, gegenüberliegenden St. Agnesfirche'). Am 30. Januar 1810 richtete ber lette Pralat des Stifts, Gottfried Scholz, ein Gesuch an die Stadtverordneten, "die Brandstätte Itr. 722 in der Odervorstadt, gradenber dem Birnbaum, als Kirchhof einrichten zu dürfen, da die Gemeinde von St. Matthias ichon drei Sahre eines folchen entbehre und mit ihren Leichen sich überall herumborgen" müsse. 1813 wurde das Gesuch erneuert; es erfolgte die Antwort, die gewünschte Brandstelle fönne nicht gewährt werden, dagegen folle vom ehemaligen Festungsgraben ein hinreichender Plat zur Erweiterung der Rirchhöfe in der Obervorstadt angewiesen werden. Dies geschah indeß nicht und mit Hilfe des Pralaten Scholz wurde 1816 in der Rohlenftrage das ursprünglich ins Auge gefaßte Grundstück für 1600 Thaler erworben und zum Rirchhofe eingerichtet. Um 5. Dezember 1827 wurde die auf demfelben erbaute Begräbniffapelle unter dem Titel "Begräbnif Chrifti" vom Beihbischof Karl von Aulock eingeweiht. Als die Kirchhöfe im Innern der Stadt auf polizeilichen Befehl geschlossen werden mußten, erhielten die Gemeinden von St. Matthias, St. Adalbert und St. Michael einen neuen Friedhof auf ben Polinkeackern, ber, nachdem das gemeinschaftliche Kreuz durch die drei Pfarrer am 19. September 1871 eingeweiht worden, am 1. October in Gebrauch genommen wurde.

Bei St. Adalbert wurde mit Vorliebe in der Krypta der Loretto-

¹⁾ Ueberreste find noch vorhanden im Hofe des Grundstudes Schuhbrude 47.

tapelle und in der Nebenkirche zu St. Joseph begraben. Der eigentliche Kirchhof befand sich an Stelle des jezigen Dominikanerplazes.
Seit 1777 begrub die St. Abalbertgemeinde auf dem St. Mauritinskirchhofe, bis dieser in Gefahr kam, überfüllt zu werden. Es sollte
nun auf dem ehemaligen Festungsterrain am Ohlaner Stadtgraben
neben dem bereits vorhandenen protestantischen Begräbnisplaze eine
Fläche Landes zur Anlegung von Friedhöfen für die Gemeinden von
St. Abalbert und St. Bincenz erworden werden; wegen Mangel an
Mitteln kamen die Kaufverhandlungen indeß nicht zum Abschluß.
1836 wurde endlich das Grundstück Kleine Scheitnigerstraße 8 für
1500 Thaler erworden, zum Kirchhofe eingerichtet und am 28. April
desselben Jahres vom Generalvicar, Domdechant von Montmarin geweiht. 1871 erhielt St. Abalbert seinen Kirchhof auf den Polinkeäckern.

Die Gemeinde von St. Dorethea bestattete ihre Toden auf dem Minoritenhose, im Krenzgange des Minoritenklosters und auf dem benachbarten zur Malteser-Kommende gehörigen Krenzhose, auf welchem jetzt das Gouvernementsgebände steht. 1816 wurde der Gemeinde ein Theil des ehemaligen Festungsterrains am Ohlaner Stadtgraben zum Begräbnisplate überlassen und am 25. September jenes Jahres vom Archidiaconus von Wostrowsky eingeweiht. 1861 wurde bei Lehmsgruben ein neuer Kirchhof angelegt, der 1891 erweitert werden mußte.

Die Gemeinde von St. Nicolaus hatte ihre Begräbnifpläße um die Kirchen zu St. Nicolaus und in Groß-Mochbern. Nach Schließung des ersteren wurde 1866 der Kirchhof am Belvedere eröffnet. Da derselbe demnächst belegt sein wird, so ist bei Cosel eine Fläche Land zur Anlegung eines neuen Friedhofs erworben worden. — Für die Curatie von St. Corpus Christi wurde 1715 ein Friedhof bei Herdain eingerichtet. 1864 wurde daselbst die Anlage eines zweiten und 1889 eines dritten Kirchhofs nöthig.

Die St. Mauritinsgemeinde benütte den Friedhof um ihre Pfarrtirche, bis 1863 bei Lehmgruben ein neuer, 1888 erweiterter Begräbnisplat angelegt wurde. Innerhalb der Pfarrei sind noch Simultan-

¹⁾ Auf bemselben bezeichnet ein Denkstein die Ruhestätte ber Gebeine aller von 1676 bis 1811 verstorbenen Kapuziner in Breslau, welche nach Aushebung des Klosers auf der Karlsstraße aus ihrer Gruft am 6. 7. und 8. Februar 1812 Nachts überführt wurden. Knoblich, a. a. D. 137.

firchhöfe in den Dörfern Althofnaß, Brockan, Dürrgon, Rlein-Tschansch, Ottwig und Treschen.

Auch die St. Michaelsgemeinde begrub Jahrhundertelang ihre Todten im Schatten ihrer Pfarrfirche; seit 1871 hat sie ihren Friedhof auf den Polinfeäckern. Simultankirchhöfe sind in Carlowig, Rosenthal und Oswig. Neben letterem erbante auf dem heiligen Berge 1725 die Nebtissin des Breslauer St. Klarenstifts über einem Marienschadenbilde eine kleine hölzerne Kapelle, welche der Gutsherr Korn 1822 durch eine massive ersetze. Die Kapelle ist neuerdings restaurirt und erweitert und am 24. Mai 1887 neu geweiht worden 1).

V.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat der Umfang der Breslauer Pfarreien bei der wachsenden Erweiterung der Stadt große Beränderungen erfahren, insbesondere find die Borstadtpfarreien gewaltig gewachsen. Die vereinigte Pfarrei zu St. Ricolaus und St. Corpus Chrifti, beren Zusammenlegung einst nothwendig erschien, bedarf jest bei der großen Bahl von 38 000 Seelen dringend der Trennung. In einen Nothstand wurde die Gemeinde verset, als die St. Corpus Chrifti am 1. September 1876 den Altfatholifen gur Mitbenutung übergeben und dadurch den Katholiken unzugänglich gemacht wurde. Die Barochialacte mußten in einem zu einer Rapelle eingerichteten Zimmer des Pfarrhauses vorgenommen werden. Gine Befferung der Lage trat ein, als die neuerbaute St. Nicolausfirche am 24. September 1883 eingeweiht werden kounte. — Ein neues Gotteshaus hat auch die St. Michaelspfarrei in der neuesten Zeit erhalten. Fürstbischof Beinrich Förster errichtete auf der Stelle, wo einst die abgebrochene Stiftsfirche zu St. Binceng sich erhob, einen gothischen Prachtbau, ber am 8. November 1871 von dem fürstlichen Erbaner die kirchliche Weihe Ein Rrenz auf dem geschlossenen Friedhofe bezeichnet den Ort, wo die alte hölzerne Rirche zu St. Michael gestanden.

Das Anwachsen der katholischen Bevölkerung Breslaus, die bei ber Bolkszählung 1890 125 483 Seelen betrug, machte die Gründung neuer Pfarreien und Seelsorgstationen, die gänzliche Beränderung der

¹⁾ Knoblich, Oswitz. Breslan 1867.

Berhältnisse eine neue zweckmäßige Circumscription aller Parvchien wünschenswerth. Für den Stadttheil um den Centralbahnhof wurde auf der Lehmgrubenstraße eine neue Pfarrkirche erbaut und am 9. November 1893 zu Ehren des hl. Heinrich geweiht. — Auf der zur Sandpsarrei gehörigen Gabitstraße wurde 1891 eine Kuratialstirche zu St. Carolus errichtet. Die Gründung einer Seelsorgstelle an der neuen Kirche des Elisabethinerinenklosters auf der Gräbschenersstraße, ist in Aussicht genommen.

In einzelnen Pfarreien waren ichon 1872 im Interesse ber Seelforge die Grenzen regulirt worden. Am 8. Juli jenes Jahres wurde Bur Sandpfarrei geschlagen die Abalbertstraße, Rleine Scheitniger= itraße 48-62, Brigittenthal, "der Theil von Alt-Scheitnig, der sich an das Fischerauer Areal auschließt und gegen Rordost von dem die Fürstenstraße mit der Oder verbindenden Feldwege begrenzt wird" (bisher zur Dom-Pfarrei gehörig), ferner Rene Junkernstraße 24-16. Matthiasstraße 1-17, der Theil von Fischerau, welcher zwischen der Fürstenftrage und der verlängerten Sternftrage liegt (bisher ju St. Michael gehörig). An demselben Tage wurde der bis dahin gur Dompfarrei gehörige Theil von Alt-Scheitnig, welcher nördlich von der verlängerten Sternstraße liegt und sich bis an die alte Ober erftrectt, der Pfarrei St. Michael zugetheilt. Desgleichen wurde der Theil von Fischeran, der auf der rechten Seite der Fürstenftraße liegt, und Wilhelmsruh, beides bis dahin zu St. Michael gehörig, der Dompfarrei zugewiesen.

Das Bedürfniß nach einer allgemeinen Neuregulirung der pfarrlichen Grenzen wurde immer dringender, und am 6. Dezember 1891
überreichte Erzpriester Böer dem Fürstbischöflichen Ordinariate Borschläge der einzelnen Pfarrer zu einer neuen Circumscription der Breslauer Pfarreien. Bei den mannigsachen, großen Schwierigkeiten, die bei der Juangriffnahme der Angelegenheit sich erhoben, sind die diesbezüglichen Berhandlungen noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gediehen.

¹⁾ Das Material für die ganze Abhandlung ist, soweit die Quellen nicht ans gegeben sind, den Archiven und Registraturen der bischöflichen Behörden und der einzelnen Pfarreien entnommen.

III.

Der Ausgang der Zerbonischen Prozesse.

Bon C. Grünhagen.

Die politischen Berfolgungen ber beiden Männer Zerboni und Beld, die beide preußische Beamte und dabei Landsleute, Schlesier, und einander eng befreundet waren, haben um die Wende des vorigen Jahrhunderts fast sechs Jahre hindurch die gebildete Welt Breugens, ja Deutschlands vielfach beschäftigt. Beite Rreisehaben lebhafte Sympathien ben Beiben zugewendet, welche als Märtyrer freimuthig geäußerter Ucberzeugungen angesehen und geseiert wurden, eine Anschauung, die fich auch die spätere Geschichtschreibung im Wesentlichen angeeignet In den Zusammenhang dieser Prozesse gehören höchst bedeutsame Ereignisse, der Thronwechsel von 1797 spiegelt sich in ihnen, bie vielbesprochenen südprenfischen Güterverleihungen empfangen aus ihnen ihre traditionelle Beleuchtung, das aufsehenerregende Pamphlet des schwarzen Buches wurzelt in ihnen, das Urtheil über den Minister Hoym und in gewissem Grade auch das über König Friedrich Wilhelms II. Regententhätigkeit substanziert sich wesentlich aus ihnen. Für fic kann die Zeitgeschichte wohl eine vollständig objektive, aus ben unmittelbaren Quellen geschöpfte Darftellung fordern, welche bann allerdings vielfach die hergebrachten Meinungen umgestalten würde.

Im Folgenden soll wenigstens der Ausschnitt eines zeitgeschichtlichen Bildes gegeben werden, enthaltend den letzten Aft jenes Kampses, soweit Zerboni daran betheiligt erscheint, dessen Berufung an die öffentliche Meinung.

Joseph Berboni, der Sprößling einer jener aus Stalien eingewanderten Raufmannsfamilien, beren fich namentlich in Breslau eine ganze Anzahl zusammengefunden hatte, ward 1760 zu Breslau geboren, auf dem dortigen Jesuitengumnasium vorgebildet, studirte danu in Salle die Rechte und ward, nachdem er seine Brufung bestanden und in den Staatsdienst eingetreten, zuerft in Glogan bei ber bortigen Rammer beschäftigt und bann nach ber Erwerbung von Subpreugen bei der zu Petrikan angestellt, wo er unter dem Titel eines Rriegs= und Domänenrathes bald das Amt eines Juftiziars der Rammer erhielt. Befähigt und eifrig vermochte er hier schnell Ginfluß zu erlangen, gerieth jedoch, nachdem die oberfte Berwaltung der neuen Proving von Bog an den schlesischen Minister Grafen Sohm abgegeben werden mußte, mit diefem, dem Berbonis etwas anmagendes Aufdrängen seiner patriotischen Rathschläge nicht behagte, in Dighelligkeiten. Im October 1795 brach nun Zerboni, der inzwischen mit einigen gleichfalls ziemlich excentrischen Freunden Blane eines Geheimbnndes entworfen hatte, der als "moralisches Behmgericht" die Bolfsbedrücker entlarven und fturgen follte, die Gelegenheit vom Baun, bem Minifter in einem ziemlich verworrenen, aber von tonenden Phrasen strokenden, durch und durch in insolentem Tone geschriebenen Briefe Vorhaltungen, namentlich wegen feiner Begünftigung des Abels zu machen.

Als der Brief vor des Königs Augen kam, ließ dieser Zerboni gefangen setzen, und nachdem eine gleichzeitige Beschlagnahme seiner Papiere Kunde von jenem Geheimbunde gebracht, ward gegen dessen Theilnehmer, Kausmann Contessa, Hauptmann von Leipziger und Zerbonis Bruder eine Untersuchung eingeleitet, die durch außersordentliche Kommissare geführt, zur Bernrtheilung Jener führte und zwar nicht durch richterliche Sentenz, sondern durch einen direkten Machtspruch des Königs 1796 zur Festungshaft, deren Dauer zu bestimmen der König sich vorbehielt.

Doch nachdem Friedrich Wilhelm II. am 16. November 1797 gesterben war, begnadigte der Nachfolger Contessa und den jüngeren Zerboni, während der inzwischen von einem Kriegsgericht zu lebensstänglicher Festungsstrase verurtheilte Hauptmann von Leipziger in Haft

blieb und ber Kriegsrath Zerboni, der wiederholt und energisch gegen seine Verurtheilung durch einen königlichen Machtspruch, den allersdings auch die öffentliche Meinung entschieden als ungesetzlich verwarf, protestirt hatte, nun anf des Königs ausdrücklichen Befehl vor ordentliche Richter gestellt wurde.

Aber sehr gegen Zerbonis Erwartung fanden auch diese wegen jenes versuchten Geheimbundes in zwei Instanzen ihn schuldig und erstannten in dem von ihm erlittenen Festungsarrest eine verdiente Strase, und da nach dem Gesetze die ihm nun rechtlich zuerkannte Festungsstrase auch die Amtsentsetzung nach sich zog, war er, als er im August 1798 ans Magdeburg entlassen ward, in übler Lage voll Sorge um seine künstige Existenz und voll Entrüstung über das schwere Unrecht, das nach seiner Meinung ihm angethan worden. Um so mehr aber hielt er daran fest, seine ganze Angelegenheit in die Oeffentlichkeit zu bringen und von Gerichten, die, wie er glaubte, sich bei ihrem Urtheil von dem Gedanken, daß man den Spruch eines Königs nicht wohl desavouiren dürse, hätten leiten lassen, an die öffentliche Meinung zu appelliren.

Den Gebanken, die Aktenstücke über das gegen ihn zur Anwensbung gebrachte Verfahren und speciell seine Vertheidigung vor die Oeffentlichkeit zu bringen, hatte er bereits kurz nach seiner ersten Verhaftung gefaßt und sah sich jest nur noch mehr dazu gedrängt.

Der Abdruck von Vertheidigungsschriften war von der Censur selbst in Fällen, wo cs sich um bedenkliche Fragen handelte, schon infolge des großen Respektes, den man auch in Regierungskreisen vor Allem hatte, was mit der Rechtsprechung zusammenhing, nicht verhindert worden. Ein recht schlagendes Beispiel ist die von dem berühmten Berliner Advokaten Kriminalrath Amelung verfaßte, 1792 im Druck erschienene Vertheidigungsschrift des wegen Unglaubens verfolgten Predigers Schulz, welche Schrift thatsächlich eine Widerlegung des Böllnerschen Religionsediktes enthielt.)

Daß Zerboni die Absicht habe, die Attenstücke seines Prozesses zu veröffentlichen, hat man in Regierungsfreisen sehr wohl vorher

¹⁾ Stölzel, Suarez 330.

gewußt. Der Großkanzler Goldbeck schreibt unter dem 14. Oktober 1798, als Zerboni die Einsicht aller auf die öffentliche Bekanntsmachung seiner Berurtheilung vom 26. Mai 1797 bezüglichen Papiere begehrte, derselbe wolle die Schriftstücke, die für seine Bertheidigung unmöglich von Belang sein könnten, augenscheinlich "zur Completirung der vorhabenden Druckschrift brauchen 1)." Goldbeck sieht es geradezu als eine Lücke in der preußischen Gesetzgebung an, daß derartige Bersöffentlichungen gestattet werden. Er schreibt unter dem 29. Juni 1800: "Der Druck keines Prozesses sollte in einem wohleingerichteten Staate verstattet werden, weil dadurch ein Richterstuhl errichtet werden soll, der nicht gesetzlich ist.")."

Zerbonis Entschluß, an die Oeffentlichkeit zu appelliren, ist sicherlich noch bestärkt worden durch die Eindrücke, welche er 1798 auf der Reise von Magdeburg nach Petrikau empfangen hat. Zerboni hatte zunächst in Brandenburg bei seinem Freunde Hans von Held verweilt.

Hans von Held, geb. 1764 zu Auras bei Breslau, ein alter Freund Berbonis, war durch die Bunft des Ministers v. Struensee, an dem er lebenslang einen treuen Gönner gehabt hat, in der Steuerlaufbahn schnell emporgekommen und bis zum Jahre 1797 Oberzollrath in Bosen gewesen. Es war ein Mann von nicht geringer Befähigung, aber ercentrisch noch in höherem Grade als Zerboni, mit geringerem Eigendünkel als diefer, ein ehrlicher Patriot, aber vorschnell im Itztheilen und geneigt, durch jedes Gerücht, dem er, namentlich wenn es seinen Gegnern etwas Schlimmes nachsagte, leichtgläubig traute, sich zu irgend welcher Unbesonnenheit hinreißen zu laffen, allzeit bereit für feine Heberzeugung ober auch für feine Freunde Opfer zu bringen, die er aber dann auch wieder unbedachtfam fompromittiren konnte, dabei in Schulden steckend und von lockeren Sitten. Den Brief Berbonis an Hohm hatte er gemißbilligt, war aber über die dem Freunde widerfahrene Behandlung emport und wie diefer geneigt, Alles auf Hohms Conto zu setzen, den er außerdem auch für alle Mikitande der füdpreußischen Zuftande verantwortlich machte. Seine

¹⁾ Berliner Geh. St. A. R. 7 c, 14 d (2) f. 38.

²⁾ Berl. Geh. St. A. R. 89. 63 D. f. 25.

Feindschaft gegen Hohm hatte er seinem Gönner Struensee gegensüber, der selbst dem schlesischen Minister wenig gewogen war, zu versbergen nicht nöthig. Diese Feindschaft war nun neuerdings noch bessonders entslammt worden.

Es hatte ihn nämlich ein Gedicht, welches er 1797 zur Feier des königlichen Geburtstages (25. Sept.) verfaßt hatte, in üble Händel verwickelt. Dieses Gedicht hatte unzweifelhaft seine oppositionellen Spigen, es fanden sich darin die Adelsvorrechte angegriffen:

"Ebel ist ein jedes Blut, das die Tugend fühlet, Hochgeboren jeder Muth, der nach Wahrheit zielet, Nur Verdienst giebt echten Werth, nicht Geburt noch Güter, Sclav ist, wer die Launen ehrt frecher Volksgebieter.

Dem folgten allerlei Verwünschungen gegen Leute, die statt nach Tugendlohn bloß nach Gütern strebten, gegen Wahrheitsfeinde, Vernunftverdreher, Pharisäer und Henchler, randlustige Staatsbetrüger. Ihnen ward mit kaum mißzuverstehender Anspielung von dem bald vorauszuschenden Thromvechsel schwere Strafe augedroht:

"Später Rache heißer Tag bräut aus fornen Wettern, Sie mit einem großen Schlag in den Staub zu schmettern."

Aber als nun der Thronwechsel wirklich nicht lange, nachdem jenes Gedicht unter Musikbegleitung gesungen worden war, am 16. November 1797 eintrat, brachte er dem Dichter jenes Liedes nur schweres Ungemach. Bei Held hat sich darüber die Meinung festgesetzt, Honm habe durch jenes Gedicht sich so getroffen gefühlt, daß er, um bei König Friedrich Wilhelm eine Maßregelung des Dichters durchzusegen, alle Hebel in Bewegung gesetzt habe. Aber die Kabinetsordre vom 19. November 1797 läßt doch die Sache in etwas anderem Lichte erscheinen 1).

In dieser heißt es, das Gedicht sei von sehr zweidentigem Inshalte und wenigstens zur Feier des Geburtstages Sr. hochseligen Majestät nicht passend, man habe ihm daher mit Necht das Imprimatur verweigert. Tropdem habe Held das Gedicht drucken und sogar in Musit setzen lassen, um es so gleichsam zu einem Volksliede zu machen. Wegen dieser gesetzwidrigen Handlung habe der König

¹⁾ Berl. Geh. St. A. Accifcaften bes Gen. Direct. Gubpreugen. II. 7. f. 3.

dem Großkanzler aufgetragen, Held zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und da derselbe schon längst wegen seiner demokratischen Gesinnungen bekannt sei, so trage der König dem Minister v. Struensec auf, Held in eine kleine Stadt "hiesiger Gegend" (also nach der Mark) zu versetzen und demselben anzuzeigen, daß, wenn er seiner Feder und Zunge wie bisher ungezügelt Lauf ließe, er sich härtere Maßregeln selbst zuzuschreiben haben werde. Man sieht, der Denunziant war der Censor zu Posen, Polizeidirektor von Bredow, der eine offenbare Ungesetzlichkeit, den Abdruck eines von der Censur beaustandeten Liedes, zur Anzeige gebracht hat.

Held traf die Versetzung besonders hart. Er war seit drei Monaten verheirathet und durfte hoffen, durch die Ehe mit einer für wohlhabend geltenden Raufmannswittwe seine sehr derangirten Vermögensverbältnisse etwas aufzubessern. Aber das Vermögen der letzteren bestand in Grundstücken, Waarenvorräthen, ausstehenden Forderungen und dergleichen, und sie konnte, ohne die größten Verluste zu riskiren, für längere Zeit nicht daran denken, aus Posen sortzugehen; unter diesen Umständen, wo eine kostspielige doppelte Wirthschaft au zwei Orten zur Nothwendigkeit wurde, mußten natürlich alle Hoffnungen auf Besserung der finanziellen Verhältnisse anfgegeben werden.

Damals habe, berichtet Helb selbst, ber Minister von Hoym auf die Nachricht von den schweren Berlusten, welche die Bersehung Jenem verursachte, sich geneigt gezeigt, demselben 3000 Thaler gleichsam als Schwerzensgeld zu verschaffen. Held habe sich bereit erklärt, das Geld dankbar anzunehmen, doch nur in der Absicht, wenn er die Summe habe, dieselbe bei der Regierung zu Posen zu deponiren und die ganze Angelegenheit dem Könige anzuzeigen als Beweis, welcher Mittel sich Hohm bediene. Da er jedoch von der ganzen Angelegenheit unworsichtig zu Andern gesprochen, habe Hohm sich zurückgezogen und von dem Ganzen nichts weiter wissen wollen 1). Demgegenüber

¹⁾ Die Geschichte finde tich eingereiht in einem Schreiben Helbs an den Nabinetsrath Bemme vom 10. October 1801, in dem er den Letzteren um seine Verwendung bittet, damit er die Festungshaft nicht in dem entlegenen Colberg absiten blitse. Berl. Geh. St. A. R. 89. 56 f. 56. Held benutt diese Gelegenheit, um einige über ihn kurstrende Gerüchte richtig zu stellen, darunter auch das, daß er 1797 von Hohm Geld anzunehmen bereit gewesen sei.

wird man sagen müssen, daß, wenngleich es nicht eben leicht ist, über die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte zu urtheilen, und andererseits Hohm, der eine gewisse Neigung hatte, Alles möglichst in Güte abzumachen, wahrscheinlich zu einem Geldopfer gern bereit gewesen sein würde, um einen sedergewandten Rumorgeist sich zu Dank zu verpflichten, es sich doch aller Wahrscheinlichkeit nur um eine hingesgeworfene Neußerung des Bedauerns von seiten Hohms handelt.

Für Held aber war es charakteristisch, daß er, wie er bei dieser Gestegenheit ganz offen eingesteht, ernstlich für wahrscheinlich gehalten hat, der König werde sich durch die Enthüllung des Hohmschen Bestechungsversuchs sogleich veranlaßt sehen, seine Versetzung nach Brandenburg zurückzunehmen.

Und darüber hat er die Gelegenheit verfäumt geltend zu machen, daß er durch den Drucker in dem Glauben erhalten worden, der Bräfibent von Danckelmann habe als höhere Censurinftang ben Druck bes Gedichtes gestattet, ja er war sogar zu einer neuen Provokation vorgeschritten, indem er in einer Gingabe an den Rönig sich erbot, wenn man ihn vor eine Civilfommission unter dem Borsite des Ministers v. d. Reck ober vor einen Militär, der sich keine Güter habe schenken lassen, stellen wolle, nachzuweisen, wie fehr berechtigt die in dem Gedichte ausgesprochenen Gefinnungen feien. Gine zweite in ähnlichem Sinne nur noch mehr ausgeführte Gingabe ließ Struenfee im Interesse Helds gar nicht erft an den König gelangen, sondern wies vielmehr Jenen darauf hin, einzig und allein wegen des Imprimatur feine Unschuld darzuthun. Aber schon die erste Eingabe hatte bingereicht, um Alles zu verderben; Beld mußte eben nach Brandenburg übersiedeln mit der Ueberzengung, daß dies das Unglück seines Lebens sei, und da er keinen Augenblick zweifelte, daß eine Dennnziation Hoyms ihm dieses furchtbare Geschick bereitet, so war er von jetzt an thatfächlich bereit, mit Berboni sich in der Neberzengung zu vereinen, daß wer gegen Hohm die Waffen erhebe, sich um das prengische Baterland verdient mache, daß ber Minister mit seiner moralischen Berworfenheit so recht eigentlich das Berhängniß Prengens in sich barftelle, und bag ber Staat biefen zunächft um jeden Preis von sich abschütteln müffe.

Der Besuch Zerbonis bei Held befestigte Beide in derartigen Neberzengungen. Und daß Zerboni anch in Berlin in seiner Eigenschaft als politischer Märthrer bei Verehrern und Gesimmungsgenossen strennbliche und gastliche Aufnahme gefunden, dasür spricht sein auf 3—4 Wochen ausgedehnter Aufenthalt 1). Es hatte sich eben über ihn bereits eine besondere Legende gebildet, die der Bahrheit allerdings wenig entsprechend sür ihn günstig lautete, und die kennen zu lernen, so wie sie einem unbekannten Berichterstatter in Berlin entgegengetragen worden war, vielleicht von Juteresse ist. Jener Berichterstatter schreibt 2).

"Berbonis Arretirung entsprang barans, daß er gewisse ungeheure Staatsverschwendungen und Ungerechtigkeiten, die während der Insurrection im Jahre 94 in Sudprengen vorfielen, unabläffig zur Sprache brachte und untersucht haben wollte, auch drohte, er würde fich endlich damit an den Kronprinzen, jegigen Ronig wenden. Dieser sein für eine ganze Reihe befangener Menichen beschwerlicher Eifer wurde als ein Subordinationsverbrechen behandelt und bekam ihm felbit fo übel. Bei der Durchsuchung feiner Papiere in Petrifan, unter welchen man eigentlich eine zwischen dem damaligen Kronprinzen und ihm bereits obwaltende Vorrespendenz zu finden hoffte, fand man bann gang unerwartet ein altes, zwischen ihm, Leipziger und Contessa ehemals verhandeltes Projekt zu einer Reform in der Maconnerie. und das nußte in Geschwindigkeit hiernächst als Hochverrath gelten. - Auf Zerboni hat eigentlich nur die Pointe gelegen, die andern, nämlich der Raufmann Contessa aus Hirschberg und Leipziger, wurden von der gegen Zerboni erbitterten Cabale bloß darum mit in die Sache gezogen, damit die angebliche Hochverrätherei, die doch, ohne

¹⁾ Zerboni hat vor Mitte Angust 1798 Magbeburg verlassen, bann brei Tage in Brandenburg verweilt (Barnhagen, Leben Helds S. 71) und ein im Genins der Zeit ed. Hen nings Bb. XVI. S. 412 abgedenckter Brief aus Berlin vom 6. Oktober 1798 erklärt, Zerboni sei vor wenig Tagen hier durch zu seinen Eltern nach Bressau gereist. Wenn nun gleich die Zeitbestimmung "vor wenig Tagen" nicht wörtlich gemeint sein kann, da ein von Zerboni an den König gerichtetes Schreiben Petrikan den 4. Oktober 1798 datirt ist (Zerboni, Aktenstück S. 190), so ergiebt sich doch immer ein längerer Ausenthalt in Berlin als wahrscheinlich.

²⁾ hennings, Genins ber Zeit XVI. 414.

sich gar zu lächerlich zu machen, aus einem einzelnen Verschwörer nicht bestehen durfte, glaubwürdig warb 1)."

Bei der Beiterreise Zerbonis hat derselbe dann wiederum in Breslau Freunde und Gefinnungsgenoffen gefunden, die ihm ihre Sympathien entgegenbrachten. Er berichtet ja felbit, bag er hier über Die Mitwirkung ber Gräfin Lichtenan an bem Machtspruche Friedrich Wilhelms II. unterrichtet worden fei 2). Wohl mögen wir davon Ab stand nehmen, all die verkehrten Gerüchte, welche über den Zerbonischen Fall gerade in Brestan dem nachmaligen Minister von Schön, der damals als junger Affeffor hier auf einer Studienreise verweilte, zugetragen worden find 3) zu verzeichnen, umsomehr, da dabei nur bas erfte Stadium ber Angelegenheit (Frühling 1797) in Betracht fommt und inzwischen doch auch zuverläffigere Kunde von dem Borgefallenen ins Publikum gedrungen fein konnte, aber foviel erkennt man deutlich aus Allem, daß auch in Breslau felbst unter den Beamten Viele waren, die unzufrieden mit Hohm und befonders mit beffen Bevorzugung bes Abels schnell bereit waren, zu glauben, daß Berboni unter feinen Papieren Dokumente gehabt habe, aus benen "schändliche Handlungen Hoyms hervorgegangen sein", und beren sich ber Minister habe bemächtigen wollen 4). Gerüchte von allerlei Ungehörigkeiten, um feinen schlimmeren Ausdruck zu gebrauchen, die speciell in Subpreußen vorgekommen seien, liefen ja im Publikum überall um und schienen ihre Bestätigung zu finden, als im April 1798 König Friedrich Wilhelm III. dem Grafen Somm die Berwaltung Südpreußens wenngleich unter ben gnädigften Huldversicherungen wiederum abnahm. Auch davon wußte man im Bublifum, daß verschiedene der Minister für Gegner Honnes gelten konnten, vornehmlich Struensee, Schulenburg, Alvensleben, v. b. Reck, benen sich noch andere Ramen aureihen ließen, infofern unter Friedrich Wilhelm II. es kaum einen Minister gegeben hat, ber gang frei ge-

¹⁾ Ebenbas,; die zuletzt mitgetheilte Stelle steht in bem Briefe vor ber andern. Den Sinn kann die hier erfosgte Umstellung unmöglich irgendwie andern.

²⁾ Berboni, Aftenftiide G. 190.

³⁾ Studienreifen eines jungen Staatswirths. Leipzig, 1879 S. 315 ff. u. 632.

⁴⁾ A. a. D. 318.

blieben wäre von einem gewissen eifersüchtigen Neide gegenüber dem über zwei große Provinzen fast unbeschränkt schaltenden Minister Hohm. Daß diese Gegnerschaften nun auch in der Zerbonischen Angelegenheit gelegentlich ihren Einfluß geübt haben, gewahrt man wiederholt. Allerdings hätte man in den höheren eingeweihteren Kreisen ja unmöglich, wie unter dem Einflusse von Zerbonis maßlosen Ausfällen das Publikum that, für das, was in der ganzen Angelegenheit zu mißbilligen schien, gerade Hohm verantwortlich machen können, da, in Wahrheit die inkorrekte Behandlung der Sache an erster Stelle auf des Großkanzlers Goldbeck Rechnung zu segen ist.

Und diesem Letzteren haben nun auch die Justizminister selbst ihre Ansicht über das eingeschlagene Versahren durch ein auffälliges Votum kundgethan, welches zu charakteristisch ist, um nicht kurz erwähnt zu werden.

Als nämlich im Sommer 1799 ber Großkanzler unter ben Juftigministern eine schriftliche Abstimmung darüber veranlaßte, ob das juristische Departement bes Staatsraths ober, wie wir heute sagen würden, das Justizministerium den Antrag des Berliner Appellationsgerichts auf Wiederanstellung Zerbonis bei dem Ronig befürworten folle, hatte der zuerst votirende Justizminister v. Massow eine Dent= schrift ausgearbeitet (27. Juli 1799), in welcher er um verschiebener formeller Ausstellungen willen das Urtheil dem Oberappellationsfenate zurudznreichen beantragte zur Erwägung, ob daffelbe fein Erfenntniß etwas anders und bestimmter fassen wolle'). In diesem Butachten war Maffow zwar feineswegs zu günstigeren Resultaten für Zerboni gekommen, sondern hatte im Gegentheil den Antrag auf Wiederanstellung nicht empfehlen zu können gemeint, hatte aber doch darauf erklärt, der Baragraph des Landrechts, welcher die Amtsentsetzung als rechtliche Folge einer verhängten Festungsstrafe verfüge 2), fete ein richterliches Erfenntnig voraus, und es könne daher, ba auch der sonstige vom Landrecht zur Entsetzung eines Civilbeamten vorge= schriebene Weg3), nämlich ber Befchluß bes gangen Staatsraths nicht

¹⁾ Berliner Geh. St. A. R. 7 c. 14 D. (2) f. 59.

²⁾ Thi. II. Tit. 20 § 339.

³⁾ Thi. II. Titel 10 § 98-103.

geschritten worden fei, streng genommen feine Amtsentsetzung erft vom Datum des richterlichen Erkenntnisses an gerechnet werden, hatte auch hinzugefügt, die Frage, ob in diefer Sache legaliter verfahren fei oder nicht, gehöre nicht zu der hier vorliegenden Beurtheilung. Nun hatten zwar, wie gleichfalls bereits berichtet ward, die übrigen Juftigminister doch den Weg der Gnade nicht verschränken zu dürfen geglaubt und anch von einer Rücksendung des Urtheils an den Appellationssenat Abstand genommen, weil dadurch ein großer Beitverluft herbeigeführt und in keinem Falle etwas zum Vortheile des Infulpaten bewirft werden würde; doch hatten sie alle ihr principielles Einverständniß mit den Anführungen Massows erklärt, und Goldbeck hat demgemäß in diesem Gutachten eine einstimmige Vernrtheilung feines 1797 gegenüber Berboni beobachteten Verfahrens feitens feiner-Rollegen zu lefen bekommen. Bon dem Juftigminifter v. d. Reck ward ja bereits oben berichtet, wie er ein Gnadengesuch Zerbonis bei dem Rönige befürwortet mit dem Bemerken, derfelbe fei f. 3. nicht durch richterliches Erkenntniß, sondern infolge der Eingebungen der Gräfin Lichtenan vernrtheilt worden. Wir dürfen doch auch ausgesprochene Sympathien für Zerboni ebensowohl in jenen unbedingt vortheilhaften Beugniffen hochgeftellter Beamten, unter benen ja zwei Staatsminister sich befinden, erkennen wie in der darauf gegrundeten Empfehlung feiner Wiederanstellung durch das Rammergericht.

Und ein weiteres Zeugniß liefert dann jener uns bereits bekannte Brief des Kabinetsraths Mencken an Zerboni vom 3. Februar
1799, der einer eingehenden Erwähnung würdig ist. Wie wir wissen,
hatte Zerboni in der letzten Zeit seiner Magdeburger Haft eine Schrift
verfaßt unter dem Titel "Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft
von Südpreußen" und das Manustript jenem einflußreichen Manne,
bei dem er ein näheres Interesse an Südpreußen und gleichzeitig
eine Mißbilligung des unter der früheren Regierung beobachteten
Versahrens voraussehen durfte, eingesendet.

Was nun das Schriftchen selbst anbetrifft, welches bald nachher 1800 im Verlage des inzwischen nach Jena übergesiedelten Buchshändlers Frommann, des ehemaligen Evergeten, erschienen ist, so wird Jemand, der Zerboni bisher nur ans seinen Briefen und Streitzeitschift b. Pereins f. Geichichte u. Allerthum Schlesiens. Bb. XXX.

schriften kennen gelernt hat, angenehm überrascht durch die Wahrenehmung, daß man hier eine verdienstliche Arbeit vor sich hat, die auf eigenen Bevbachtungen basirt und mit Scharssinn durchgeführt für die Organisation von Südpreußen mancherlei schätzenswerthe Winke giebt und unzweiselhaft ein günstiges Zeugniß ablegt für die Befähigung ihres Bersasser, in staatswissenschaftlichen Fragen mitzureden ebenso wie für seine patriotischen Intentionen.

Das Büchlein sucht die Hauptursache, weshalb Sübpreußen in feiner Rultur fo zurückgeblieben fei, in dem Umftande, daß hier eigentlich nur zwei Volksklaffen beständen, nämlich die ursprünglichen Gingeborenen und ein fremdes, wahrscheinlich vannonisches Volk, das jene vor langen Jahrhundert unterjocht und in eine Sklaverei gebracht habe, die noch fortdauere. Die erste Bedingung einer Kulturförderung wurde hier eine behutsame Lösung Diefer Stlavenfesseln der Gingeborenen sein und zugleich eine Erleichterung der Ansiedlung von Elementen aus den westlichen Provinzen, die eine bessere Art des Ackerbaus einführen könnten, auch mußte eine Aenderung bezüglich des jegigen an die Beiftlichkeit zu entrichtenden Barbenzehnten eintreten. Ferner mußte der Reigung des fudpreußischen Boltes zum Branntweingenuß durch Ginbürgerung eines minder schädlichen geiftigen Getrantes, des Bieres, entgegengewirft werden. Bang im Ginne ber Aufflärung wird dann in weitläufiger Ausführung begehrt, den Rlerus durch eine rationellere Erziehung zu einem Helfer bei dem Werke der Volksbildung zu machen, überflüffige Klöfter aufzuheben u. f. w. Ginige Winke über die Form der Besteuerung machen den Schluß, dem dann noch eine gegen die Frrthumer des physiofratischen Snftems gerichtete größere "Anmerkung" beigegeben ift.

Ueber diese Schrift äußert nun Menden die allerlebhafteste Anerkennung, wenn er gleich nicht Alles für praktisch aussiührbar hält. Er sindet in der Schrift im Wesentlichen die Joeen wieder, die er selbst in einer 1796 von ihm im Verein mit dem Minister von Struensee und Suarez, königlichem Austrag entsprechend, ausgesarbeiteten Justruktion für die Einrichtung von Siddpreußen ausgessprochen habe. Von jener Justruktion sagt er in diesem Briese, diesselbe sei "mit Enthusiasmus ausgenommen und gebilligt, von dem

Könige persönlich in pleno eingeschärft, hiernächst mit Stumpfsinn beherzigt, mit Einseitigkeit debattirt, mit Ränken eludirt und schließlich mit keiner Sylbe erfüllt worden 1)."

Mencken bedauert sehr, "daß solche Talente (wie die Zerbonis) durch Mangel eines schicklichen Wirkungstreises ungenutt für ihren Besitzer und für den Staat, der ihrer so bedürftig ist, vergraben bleiben sollen." Hieran schließt nun aber Mencken eine interessante Aenferung über Zerbonis jezige Lage.

"Erlauben Sie mir zunächst mit der Freimüthigkeit eines ehrlichen Mannes, der durch seinen Rath nüten, nicht schmeicheln will, zu gestehen, daß ich es im Bergen nie habe migbilligen können, daß unfere vorige Regierung bei ber damaligen Lage der Dinge und Stimmung der Menschen, welche überdem die am Ruder Sitenden nicht mit den hellen Bliden der Philosophie, sondern nur nach den Eingebungen einer exaltirten Ginbildungsfraft zu benrtheilen im Stande waren, Sicherheitsmaßregeln gegen einen Mann ergriffen, deffen Sandlungs= weise ihnen gefährlich scheinen mußte. Dag biese Magregeln in bittere Berfolgung, in gesethose und barbarische Behandlung ansarteten, das fann ich mir erflären, wiewohl Ihre Berfolger eben feine Teufel waren, aber nimmermehr entschuldigen. Berfolgungsgeift, Unmenschlichkeit und die übertriebene Furcht vor Revolutionen find keineswegs auf die jegige Regierung übergegangen, wohl aber der Glaube, daß Ihr nicht unerkanntes Benie feine Schranken anerkennen, sich nicht in die Formen unserer Staatsverfassung zwingen lassen will. Glaube oder Vorurtheil, cs gründet sich auf Ihre Handlungen, und nur Handlungen, die einen entgegenstehenden Sinn von Ihrer Seite bezeichnen, können der Meinung über Sie eine andere Richtung geben. Also je ruhiger Sie sich verhalten, desto mehr werden Sie das Miftrauen gegen Sie vermindern und Männern, die Ihnen wohlwollen, Beranlaffung und Muth geben, für Sie nach Möglichkeit zu wirken. Ich glaube felbst, daß Gie den Mann, den Sie gewiffermaßen zu Ihrer Berfolgung gezwungen haben (Hohm), durch einige Avancen in Ihr Interesse ziehen könnten. Ben einiger

¹⁾ H. Huffer, die Kabinetsregierung in Preußen und Joh. W. Lombard S. 69.

Selbstwerleugnung, ben Ihrer Menschenkenntniß fann eine solche Operation nicht mißlingen."

"Berftehn Sie mich übrigens nicht unrecht. Ich habe unter fehr entgegengesetten Berhältniffen jederzeit meine Selbitftandigkeit gu bohaupten und mich in dem Gefühl meiner eigenen Würde zu erhalten gewußt; ich bin also unfähig, irgend Jemandem, am wenigsten einem Manne Ihres Charafters einen Rath zu geben, vor welchem der Geber und ber Empfänger zu erröthen hatten. Das Mehr und bas Weniger und die Art entscheiden hier. Ich bin nie gefrochen, habe mich nie weggeworfen, allein ich habe mich in Rücksicht meiner politischen Lage immer in den Verhältnissen eines Menschen betrachtet, ber als Paffagier eine Seereise macht. Er wird es vermeiben können, mit ben Matrofen zu fluchen und mit bem Schiffer zu faufen, auch bem eingebildeten Steuermanne feine Unwiffenheit vorzuwerfen, Die ihm nur Grobheiten zuziehen würde; denn er muß durchaus lernen, feine Bewegungen nach bem Schwanken bes Schiffes abzupaffen, fonft fällt er sicher und erregt Schadenfrende. Dies Lettere habe ich forgfältig beobachtet, und ich bin nicht gefallen. Wäre ich gefallen, so hätte ich felbst die Sand bessen, der mir ein Bein gestellt, nicht verschmäht, um mich baran aufznrichten; aber gefüßt hätte ich fie nimmermehr" u. f. w. 1).

Es würde Zerboni schwer geworden sein, den in diesem Briefe enthaltenen wohlgemeinten Rath sich, wosern er eine Wiederanstellung wünschte, zunächst einmal recht still zu verhalten, zur Aussiührung zu bringen; denn seine Berehrer drangen in ihn, durch Beröffentlichung seiner Schicksale das gegen ihn verübte Unrecht vor der öffentlichen Meinung an den Pranger zu stellen. "Es ist zu wünschen, daß die Aktenstücke gedruckt werden dürsen", schreibt der erwähnte Berliner Brief?). Es war erklärlich, daß das Publikum geradezu begierig war auf ein Buch, welches so interessante Enthüllungen versprach, und Zerdonis Sitelkeit fühlte sich doch nicht wenig geschmeichelt durch den Gedanken, einer der Helben des Tages zu sein und an seinen

¹⁾ Abgedruckt zuerst im Genius der Zeit (Juli 1802) V. 185 ff., dann in Schlichtes grolls Nekrolog der Teutschen f. d. XIX. Jahrh. I. 333.

²⁾ Genius ber Beit XVI. 416.

Feinden sich rächen zu können. Streng genommen hatte Zerboni den Rampf bereits unmittelbar nach seiner Rückkehr von Petrikan aus durch einen Brief eröffnet, geschrieben am 2. Oktober 1798, der in der Nationalzeitung der Deutschen vom 3. Januar 1799 erschienen war, und in welchem er sich bemüht hatte nachzuweisen, daß das über seinen Freund Leipziger abgehaltene kriegsrechtliche Urtheil wegen mannigfaltiger Formsehler ganz ungültig sei.

Im llebrigen aber gedachte Zerboni, bevor er zum Ornck seiner Aktenstücke Anstalten traf, den Ausfall seiner Berufung an die zweite richterliche Instanz abzuwarten, insosern ja eine volle Freisprechung die ganze Lage der Dinge so wesentlich ändern könnte. Und da er von dem umlausenden Gerüchte, es habe bei dem Magdeburger Erstenntnisse nur eine Stimme zu einer für ihn günstigen Entscheidung gesehlt, unzweiselhaft gehört und dann bei seiner Art auch an dessen Wahrheit schwerlich gezweiselt hatte, so konnte er sich wohl mit der Hoffnung schweicheln, das Berliner Kammergericht, das unter "dem edlen Präsidenten v. Kircheisen", wie der oft erwähnte Berliner Briefihn nennt 1), für die seiselse Stütze einer unabhängig und freiheitlich gesinnten Rechtsprechung galt, werde der Unschuld zum Siege verhelsen.

Ilm so größer mußte allerdings die Enttänschung und Erbitterung sein, als im September 1799, wie wir bereits wissen, das Rammersgericht den Spruch der ersten Instanz bestätigte und infolge davon eben der Bunsch, nun an das Publikum zu appelliren, mit neuer Stärke erwachte. Aber auf der andern Seite hatte sich, gerade weil inzwischen ein ganzes Jahr ins Land gegangen war, Berbonis eigene Lage so merkwürdig umgestaltet, daß für einen irgend wie ruhig überlegenden Mann wohl Zweifel hätten entstehen müssen, obes räthlich erscheinen könne, nun sogleich wieder in neue Kämpfe sich zu stürzen.

Ihn, dem die Wiederanstellung im Staatsdienste versagt blieb, mußte doch die Frage seiner fünftigen Subsistenz zunächst beschäftigen. Denn wenn es gleich sicherlich ihm nicht an Freunden gefehlt hat, die zu seiner Unterstützung bereit gewesen, so strändte sich doch sein

¹⁾ A. a. D. S. 415.

Stolz gegen die Annahme einer solchen. Bald aber kam ihm eine kanm erwartete Hülfe in einer annehmbaren Form. Sein Bruder, Major in einem österreichischen Reiterregimente, hatte, wie es heißt, zweimal das Glück gehabt, eine französische Ariegskasse zu erbeuten. Dieser sandte ihm jest (vernuthlich Ansang 1799) aus Italien 12 000 Thaler als brüderliches Darlehn. Derselbe hatte geschrieben: "Hier bin ich täglich in Lebensgesahr. Nimm dies Geld und versbessere damit Deine Umstände. Komme ich um, so ist es Dein; bleibe ich leben, nun so werden wir uns dereinst auch nicht darum zanken. Mach vor der Hand damit, was Du willst")."

Berboni nahm das Geld an und hatte die Freude, daß fast zur nämlichen Zeit auch noch von anderer Seite ihm aus dem Rreife seiner Verwandtschaft ein weiteres Rapital, das wir auf 18 000 Thlr. veranschlagen dürfen2), zur Verfügung gestellt wurde. Mit den 30 000 Thir. hoffte er bei ben noch niedrigen Gutspreisen in Gudpreußen einen sehr vortheilhaften Kauf machen und bei vernünftiger Bewirthschaftung eine Verzinfung von 10% erzielen zu können 3). Allerbings bedurfte er zunächst einer königlichen Genehmigung in ber Form bes zu ertheilenden füdprengischen Intolats, und als die betr. Eingabe (vom 19. April 1799) an den König fam, fragte diefer bei dem berzeitigen Leiter von Südprengen, bem Minifter v. Bog an, ob es fich wohl mehr empfehlen könnte, Berboni lieber "in einer geschäftsvollen Subalternbedienung" anzustellen, als ihm das füdprengische Intolat zu ertheilen. Der Minister außerte sich hierauf in einer für Berboni fehr freundlichen Weise, fand, daß derfelbe, nachdem er fein Bergeben gebüßt, nunmehr eine gewisse Berücksichtigung verdiene und rieth zur Ertheilung des Intolats, da grade seine Anfäßigmachung eine Bewähr für fein gutes Betragen biete und er bereits eine Summe von 30 000 Thir. zum Ankauf beisammen habe. Andererseits werde

¹⁾ Anfithrung eines Helbschen Briefes 1800 Dezember 24 in Corresp. von Berboni, Helb und Nieter mit Hennings ed. Wattenbach, Abhandlungen ber Schles. Gel., philos.-hift. Abth. 1870 S. 6.

²⁾ In dem gleich anzuführenden Briefe des Ministers von Bog beziffert dieser bie Summe, welche Zerboni von Verwandten geliehen erhalten, auf in Summa 30 000 Thir.

³⁾ Berl. Geh. St. A. A. betr. die Infolats-Berleihung a. d. R. R. Zerboni 1799.

Zerboni auch als Beamter gute Dienste leisten, und er stelle auheim, ob der König wünsche, daß derselbe bei der Kammer zu Kalisch (wohin die Kammer wie die Regierung aus Petrikan seit dem October 1798 verlegt worden waren) gegen 1 Thlr. 10 Sgr. täglicher Diäten beschäftigt werde').

Hieranf gewährt der König umgehend das erbetene südpreußische Jukolat, d. h. die für einen Bürgerlichen besonders schwer wiegende Erlandniß, ein Rittergut in dieser Provinz erwerben zu dürsen, und Berbuni vermag in seinem Dankschreiben vom 30. Mai 17992) auch noch speciell für die am Schlusse der Kabinetsordre ihm eröffnete Hoffnung auf Wiederanstellung im Staatsdienste zu danken. Er kanste nun ein großes Gut Plugawice bei Sicradz, entschlossen sich mit Eiser der Landwirthschaft zu widmen und seine Jeen über die Hebung der Kultur in der neu erworbenen polnischen Provinz in gewisser Weise praktisch zu bethätigen.

Der Kanf zeigte sich als günstig bei den niederen Güterpreisen der Gegend, und der Ertrag ließ sich noch erheblich steigern, wenn man die billigen Arbeitslöhne benutzend, industrielle Unternehmungen hier einführte. Die Einrichtung einer Brennerei kam dann zugleich auch einer ausgedehnteren Biehzucht zu Gute, und die Branerei konnte den Austoß dazu geben, dem verderblichen Branntweintrinken des polnischen Landvolks entgegenzuwirken. Allerdings gehörte zu solchen Schöpfungen Kapital, aber er hoffte Kredit zu sinden.

Bährend er nun aber über diesen Entwürfen brütete, traf ihn Ende September 1799 wie ein Donnerschlag die Nachricht, daß auch die zweite Justanz, das Berliner Kammergericht, zu seinen Ungunsten entschieden habe. Mächtig schlug jest wieder die Flamme des Zornes in ihm empor, und vor dem erneuten Durst nach Nache an seinen Feinden traten alle andern Rücksichten zurück. Wenn jest, wie er meinte, anch die bewährtesten preußischen Richter nicht mehr den Muth fanden, anzuerkennen, wie schweres Unrecht ihm widersahren sei, so wollte er an die öffentliche Meinung appelliren; vor dieser Justanz glaubte er des endlichen Sieges sicher zu sein.

¹⁾ Berl. Geh. St. A. R. 89. 67 M. Datirt Berlin, den 14. Mai 1799.

²⁾ Berliner Beh. St. A. R. 89. 63 D. 23.

Er beeilte fich jest, sein Buch, für bas er in Hamburg fich nach einem Berleger umgesehen, druckfertig zu machen. Bom 3. Januar 1800 ift die Vorrede batirt; gleichsam als Vorläufer seines Buches wünschte er in bem "Genius ber Zeit" seine im April 1798 an ben Rönig und andererseits an den Minister von der Reck gerichteten Bittschriften gedruckt zu fehn. Deffen Herausgeber möge bei diefer Belegenheit "einen Blick der Menschlichkeit auf den - von Privatleidenichaften - noch immer zu Graubeng guruckgehaltenen Rapitan von Leiziger thun ')." Doch hat sich der Abdruck immer wieder verzögert, und der Herausgeber von Hennings hat, nachdem bereits im Anfange bes Jahres 1800 bie Zerbonischen Aftenstücke an die Deffentlichkeit getreten waren, erst im Jahre 1801 und zwar nicht im "Genius ber Beit" (ober wie ber veränderte Titel eigentlich lautete, im Genius bes XIX. Jahrh.), sondern in der zweiten, von ihm gleichfalls in Altona herausgegebenen Zeitschrift, ben "Unnalen ber leidenden Menschheit, jene kleine Denkschrift Zerbonis jum Drucke gebracht 2), welche allerbings in den Aftenstücken fortgeblieben war.

In den Attenstücken beginnt die Vorrede folgendermaßen:

"Der Wahrheit, den 3) in mein Unglück verwebten Personen und mir selbst glaube ich die Bekanntmachung der nachfolgenden Aktenstücke schuldig zu sein. Waren die merkwürdigen Schritte, die man sich gegen mich erlaubte, rechtlich, so mögen Andere aus unserem Schicksale eine warnende Lehre ziehen. Litten wir schuldlos, so ist das Mitgefühl edler Wenschen ein Gut, auf das unsere Ansprüche gegründet sind."

"Ich eile mit dieser Bekanntmachung, weil ich nicht ruhig sterben würde, ohne die Urkunden über die Schuldlosigkeit des — wie es scheint — von Privatleidenschaften noch immer im Gefängnisse zu Grandenz zurückgehaltenen Herrn v. Leipziger dem Publiko vorgelegt zu haben." Man darf eine wesentliche Konzession in dem Zusatze "wie es scheint" für den letzten Satz erkennen. Das erwähnte Schreiben an Hennings bezeichnete, wie wir sahen, kategorisch als

¹⁾ Zerboni an Hennings, 1800 Jan. 8. Wattenbach, a. a. D. S. 3.

²⁾ Bb. V. Seft 10.

³⁾ So ift offenbar ftatt des finnlofen "der" im Abdruck zu lefen.

Grund der verzögerten Begnadigung Leipzigers "Privat-Leidenschaften" von dessen Feinden). Daß übrigens eine Vertheidigung Leipzigers nur nebenbei und gelegentlich in dem Buch Plat finden konnte, liegt auf der Hand.

Wie streitbar und friegerisch das Buch gemeint war, konnte schon das gewählte Motto aus Lessings Emilia Galotti zeigen. Es lautete: "Gott! Gott! So ift es denn zum Unglück Mancher noch nicht genug, daß Fürsten Menschen sind, müssen sich auch noch Teusel in ühre Freunde verstellen!" wobei man sich erinnern muß, daß Mencken, als hätte er dieses Sitat schon von Zerboni vernommen, in seinem, wie wir wissen, am 2. Februar 1799 geschriebenen Briese den Zwischensaß einschiebt, "wiewohl ihre Verfolger eben keine Teusel waren". Und ebenso mußte es als eine direkte Kriegserklärung gegen die Regierung gelten, wenn Zerboni jest auf der ersten Seite seiner Versöffentlichung jenen beleidigenden Bries an Hohm vom 12. Oktober 1796 abdrucken ließ, denselben Bries, den er selbst als "nur sir den Minister existirend" bezeichnet"), dessen Heranziehung bei seinem Prozesse er seinen Richtern eifrig verwehrt hatte").

Die Zerbonische Schrift erregte natürlich wegen der argen Dinge, die darin der Regierung gesagt waren, ein großes Aufsehen, und der Hamburger Buchhändler, der sie verlegt hatte, machte ein gutes Geschäft damit. In dem ersten Bericht des Generalsistals vom 6. Juli 1800 wird es geradezu ausgesprochen, daß das Buch eins der vom Publikum am Meisten gelesenen sei 3).

Aber eben wegen des Aufsehens, welches das Buch erregte, und wegen des darin enthaltenen Standals mußte dasselbe auch die Aufsmerksamkeit der Staatsbehörden erwecken, und es könnte sehr erklärlich scheinen, wenn der Minister, den das Buch am Meisten und Schwersten verunglimpste, Graf Hoym, auf eine Bestrasung des Berkassers gesdrungen hätte. Doch grade er that das nicht, er folgte seinem Gegner auf das Gebiet der Publizistit und ließ durch einen Breslauer Geslehrten, den federgewandten Professor Schummel 4), eine Gegenschrift

¹⁾ Zerboni, Aftenft. S. 6. 2) Ebendas. S. 238, 240.

³⁾ Geh. Staatsarch. R. 7 c 14 d (2) f. 22.

⁴⁾ Deffen Biogr. von Dr. Hippe in Band XXVI biefer Zeitschrift,

abfaffen unter dem Titel: "Untersuchung, ob dem Kriegsrath Berboni zuviel geschah, als er nach Glat, nach Spandan und nach Magdeburg auf die Festung gebracht wurde. Nebst Prüfung der von ihm herausgegebenen Aftenstücke, Leipzig 1801." Es mag dahingestellt bleiben, ob Hohm dem Berfaffer grade die Summe von 300 Thlr. zur Belohnung gezahlt hat'), aber gewiß ift, daß er benfelben mit verschiedenen Rachrichten versehen hat, die eben nur von ihm selbst tommen konnten und zur Benrtheilung namentlich bes Beginns ber ganzen Sache von Bedeutung waren. Die Berficherungen Berbonis in seinen Briefen nach dem 17. November 1796, daß er Hohm "anbete" 2c. abzudrucken und diefe den in den Altenstücken enthaltenen Schmähungen beffelben Minifters gegenüberstellen zu laffen, hat fich Hohm versagt. Schummel hat seine Aufgabe mit Scharffinn und Gewandtheit gelöft; von der Wirfung, die er auf das Publifum zu üben vermocht hat, werden wir noch zu sprechen haben, aber an dieser Stelle zwei Neugerungen der Schrift hervorheben, die doch, wie wir vorausseten bürfen, auch Hohms Billigung gefunden haben.

Das Eine ist die der Zusammensassung am Schlusse? angereihte Bemerkung, "daß der Machtspruch des hochseligen Königs (nämlich Berbonis Berurtheilung) mit Gründen entschuldigt werden kann", bedeutsam in einer von Hohm inspirirten Schrift durch das Zugeständniß, daß bei einem Machtspruche nur von Entschuldigung, nicht von Rechtsertigung die Rede sein könne, und das Zweite der gleichsalls am Schlusse ausgesprochene Bunsch, man möge Zerboni lausen lassen und seine neuen Ausfälle nicht weiter ahnden." Da Schummels Schrift, weungleich auf dem Titel nach buchhändlerischer Gewohnheit vom Jahre 1801 datirt, doch schon im Sommer 1800 erschienen war, so dürste in der That diese von Hohm gebilligte Stelle geschrieben ein, ehe man sich noch in Berlin über eine Verfolgung des Buches schlüssig gemacht hatte.

Bu einem berartigen Ginschreiten kam ein Anstoß fast gleichzeitig von verschiedenen Seiten. Unter bem 26. Juni 1800 berichtete ber Rammerpräfident v. Massow zu Blogan av ben König, es fei ihm

¹⁾ Barnhagen, S. von Selb S. 102.

²⁾ S. 156. 8) S. 157.

eine durch den Buchhändler Günther von der letten Leipziger Meffe mitgebrachte Schrift, eben jene Berbonischen Aftenstücke, ju Banden gefommen, welche die schlimmsten Invektiven gegen die Minister Hohm und Goldbeck sowie gegen verschiedene Behörden enthalte, und von der er ein Exemplar einfende. Da er "bei der herrschenden Stimmung fo mancher Röpfe um bes Beispiels willen eine berartige Schrift bloß mit Berachtung anzuschn für bedenklich halte, so habe er bis auf weitere Ordre den Debit derfelben verboten, wenn er gleich den Bwcck, die Bublizität derfelben zu hindern, um fo weniger zu erreichen hoffen bürfe, als nach ber Versicherung ber (gleichfalls eingefendeten) führenfischen Zeitung die Aftenstücke "bereits in Jedermanns Sänden feien 1)." Mit Bezug hierauf erbittet der Minister von Alvensleben (2. Juli) Auftlärung über bes Rönigs Intentionen von dem Finangminifter Grafen Schulenburg, und biefer erklärt fich zwar gegen ein Berbot des Debits der Schrift, da ein solches thatsächlich nur dazu dienen würde, auf dieselbe recht aufmerksam zu machen, meint aber nur die öffentliche Anzeige berfelben unterfagen zu sollen und glaubt, das der Cenfor zu Posen einen Berweis verdiene, weil er die Anfündigung der Schrift mit der Berficherung, daß dieselbe sich in Redermanns Sänden befinde, jum Drucke gestattet habe. lebrigens habe er vernommen, daß inzwischen bereits das Juftigdepartement beschlossen habe, gegen ben Berfasser gerichtlich vorzugehen?).

In der That hatte der Großkanzler Goldbeck, obwohl grade er, wic er versicherte, sich lieber zurückgehalten hätte, da man ihn einer leidenschaftlichen Eingenommenheit gegen Zerboni beschuldigte, beschlossen, die Sache in die Hand zu nehmen, weil zur Zeit (Mitte Sommer 1800) die Justizminister fast Alle von Berlin abwesend waren. Er schreibt unter dem 29. Juni 18003): "Es ist in Wahrheit

¹⁾ Die betreffende Zeitungsnotiz (Subpreußische Zeitung vom 11. Juni) dementirt die Nachricht von einer angeblichen Wiederanstellung Zerbonis in Brandenburg mit dem Bemerken, derselbe sebe still und glucklich als Landmann auf seinem Gute Plugawice.

²⁾ Berl. Geh. St. A. R. 9. F. 2 a.

³⁾ An einen nicht genannten und aus den Alten nicht wohl zu errathenden Abressaten (die Anrede Ew. Hochwohlgeboren zeigt, daß es Keiner seiner Minister-Kollegen war, wogegen die vertraulichen dienstlichen Mittheilungen auf einen hochgestellten Beamten schließen lassen). Berliner Geh. Staatsarch. R. 89. 63 D. f. 25.

nicht zu dulden, daß Zerboni, der 1) wegen gröblicher Beleidigung seines Borgesetten und 2) wegen beabsichtigter Berbindung gegen die Staatsversassung gestraft ist, eben diese Bergehungen verdoppelt, (daburch) daß er ad 1) die Privatbeleidigung durch den Druck in eine öffentliche verwandelt und ad 2) durch mehrere beleidigende Aeußerungen gegen den Landesherrn und Beschimpfungen seiner Richter den Zweck obgedachter Berbindungen auszussühren sucht. Was soll denn daraus werden, wenn solche Schwindeltöpse ungestraft von ihrem Landesherrn an das sogenannte Publikum appelliren dürsen? — Ghemals, da noch Alles in Gährung war, glaubte ich, daß man das ohnmächtige Bestreben Zerbonis gelinder und ihn als einen Angesteckten mit Schonung behandeln müsse. Aber da er iho in ruhigen Zeiten den Aufrührer machen will, so ist es wohl nothwendig, ihn zu verhindern, daß er andern Schwindelgeistern nicht Muth machen möge."

Hiernach durfte es im Sommer 1800 für ausgemacht gelten, daß ein neuer Prozeß Zerboni drohte.

Von dem heraufziehenden Gewitter scheint Zerboni kaum eine rechte Ahnung gehabt zu haben. Es entsprach im Grunde seiner Art, wenn er, nachdem er auf die neue Vernrtheilung mit der Veröffentslichung der Actenstücke geantwortet hatte, nun sich wieder einmal eifrig seiner Landwirthschaft zuwandte, die ihn ja sehr in Anspruch nahm. Wie bereits erwähnt ward, bedurfte er zur Aussührung seiner mannigfaltigen Projekte, zur Aussührung der Bauten und verschiedener Neueinrichtungen, über die später noch seine eignen Acuserungen vorzulegen sein werden, einer größeren Geldsumme, und durch Helds Vermittelung ließ sich dessen Gönner, der Minister von Strucusee, bestimmen, ans den Rapitalien der allgemeinen Vittwenverpslegungsanstalt 30 000 Thaler als Hypothek auf Zerbonis Gut Plugawice herzugeben. Um dieses Geschäft zum Abschlusse zu bringen, fand sich Zerboni im Juni 1800 in Verlin ein 1).

Unter welchen Formen biefes Darlehn zu Stande gekommen ist, erfahren wir nicht, doch wenn wir gleich annehmen wollen, daß die Zerbonischen Verwandten der öffentlichen Hypothet eine gewisse Prioriät

¹⁾ Barnhagen, hans v. helb G. 93.

eingeräumt haben und ferner baran benken, daß man damals bei südeprenßischen Hypotheken von oben her ein gewisses Entgegenkommen zeigte, um dieser neuen Provinz emporzuhelsen, so werden wir immerhin aus dem Zustandekommen des ganzen Geschäftes auf den schnell gestiegenen Werth des Zerbonischen Gutes schließen dürsen. In jedem Falle aber war es ein Glück für Zerboni, daß ihm der Abschluß des Anleihgeschäftes gelang, kurz bevor es ruchdar ward, daß gegen ihn ein neuer fiskalischer Prozeß angestrengt werden sollte.

Um ihm Gesellschaft zu leisten, ist damals im Juni 1800 von Brandenburg auch H. v. Held herübergekommen gern dem Rufe bes Freundes folgend, dem er nur noch näher getreten war, feitdem es auch für ihn feststand, daß für das Unbefriedigende der Brandenburger Verhältnisse einzig der Minister v. Hohm verantwortlich zu machen fei. In welchem Mage sich Held in diese Idee verrannt hatte, das zeigt in geradezu fraffer Form ein Bittschreiben Selds vom 25. Marg 1799 an feinen Gönner, ben Minifter Struenfee, in bem er ben Letteren um einen zinsfreien Vorschuß aus Staatsmitteln zur Regulirung seiner Geldverhältniffe bittet 1). Hierin heißt es wörtlich: "Es hat mir die angestrengteste lleberwindung gekostet, diefen Brief abgehen zu lassen; er ift mein lettes Hilfsmittel, das ich furz vor bem Verfinken in Unehre und Menschenschen und in täglich zum Ausbruche fertige weinende Buth ergreife. Denn so oft ich hier die Post abfahren sehe, fällt mir ein ob ich nicht am besten thäte, um meine Mitwelt zu zwingen, mich wieder zu achten, wenn ich mich auffette und zum Wohle des Staats, zur Rächung so mancher Thranen den schliechten Schwächling aus ber Welt jagte, ber burch seine findisch boshafte Denunziation auch mich noch zulett so unglücklich gemacht hat". Aus den Folgen, meint er, würde er sich so viel nicht machen und fährt dann fort: "Seit ich mit dem haß eines schlechten Minifters und der Ungnade des Königs behaftet bin, schlägt ohnehin jeder Efel im Lande nach mir Silflofen aus, beurtheilt jede Fran Bafe, neckt jede Bettel mich und schändet nach Belieben meine Chre, Namen und Muf, und ich bin wirklich nicht poetisches Genie genng, um gegen

¹⁾ Agf. bei Barnhagen, a. a. D. S. 73 ff.

Schmach und Schande fühllos sein zu können. Jenen Eumenidens besuch hätte ich auch wahrhaftig bei Seiner Excellenz in Breslan schon abgestattet, wenn ich meinen Glänbigern nicht für mein Leben verantwortlich wäre, als welches, so lange ich einen Groschen schuldig bin, nicht mir sondern ihnen gehört."

Struensee hat hierauf in einem eigenhändigen Briefe die Staatshülfe abgeschlagen und Held dringend gerathen, seine Gläubiger durch
eine jährliche Abzahlung von 500 Thaler zufriedenzustellen. Daß er
die eingestandene Absicht Helds, Hoym zu ermorden, wenn er gleich
die Sache nicht ganz erust nehmen mochte, ebensowie die Schmähungen
dieses seines Kollegen vollkommen ignorirt, das mit dem Biographen
Helds 1) als ein Zeichen seiner Einsicht und Billigkeit zu preisen, wird
nicht Jedem anstehen, da Manche doch an die verschiedenen Minister
eines und desselben Herrschers die Anforderung stellen werden, nach
außen hin eine einmüthige Haltung des Ministeriums oder zum
Wenigsten den Schein einer solchen zu zeigen.

Und auch das ist charakteristisch und merkwürdig, daß derselbe Held, der bei dieser Gelegenheit, wo er seinem höchsten Vorgesetzen seinen Vorsatz mittheilt, den Minister Grafen Hoym, weil derselbe seiner Zeit um eines excentrischen und Acrgerniß erregenden Gedichtes seine Versetzung herbeigesführt hatte, zu ermorden in der Absicht "dadurch seine Mitwelt zu zwingen, ihn wieder zu achten" uns an der Grenze des Wahnsinns zu stehen scheinen muß, ein halbes Jahr später eine Veschwerde an den König richtet, die, wenngleich in einer von Excentricität nicht freien und dabei naw dreisten Sprache abgesaßt, doch wenigstens scharf und klar begründet erscheint. Dieselbe mag hier, schon weil sie einen neuen Gegenstand der Opposition zur Sprache bringt, eine Stelle finden.

"Es geschieht nur aus Druck der bittersten Rothwendigkeit, daß ich von meinem Vorsatz, mit'meiner Handschrift Ew. Majestät nicht mehr lästig zu fallen, eine Ausnahme mache und Allerhöchstbero oberstrichterliche Gewalt und Pflicht in einem Falle, wo die gewöhn-lichen Rechte schweigen, als ein außerordentliches Hülfsmittel zu meinem persönlichen Schutz hierdurch anruse."

¹⁾ S. 76.

"Ich nuß nämlich den Generallientenant von Rüchel wegen unbefingter und neckender Anmaßungen, den General von Puttkammer wegen Brutalität und den Major von Bömcken wegen anderer Ungezogenheiten gegen mich anklagen und Ew. Majestät bitten, diesen Lenten zu besehlen, daß sie, denen ich gewiß gern überall aus dem Wege gehe, mich, wo mein Unstern mich mit ihnen von ohngesähr künstig wieder zusammenführen möchte, mit ihrem lahmen Wiß und ihren Grobheiten verschonen und dadurch die Ruhe nicht stören, die jeder Bürger dem andern zu belassen schuldig ist."

"Vorgestern besah ich in Gesellschaft bes Kammerpräsidenten von Harlem aus Posen und des hiesigen Krieges-Raths Koch Nachmittags um 5 Uhr das hiesige Armenhaus und traf darinnen die vorgenannten Militär-Personen. Der Generallientenant von Rüchel erstundigte sich, wer ich wäre, ob ich mit dem von Leipziger verwandt sei, torquirte mich hiernächst mit beleidigenden Fragen über meine und des von Leipzigers politische Grundsäße, demonstrirte mir mit auffallendem Nachdruck, daß ich einen königlichen und zwar, wie er wisse, mit sehr Inkrativem Einkommen verbundenen Posten hätte; sprach von meinem Bruder, den er übrigens zu meiner wahrhaften Freude einen rechtschaffenen Mann nannte, in dem Sinne, als sei ich das Gegentheil, und benahm sich überhaupt gegen mich mit der Arroganz eines wahren Juquisitors; eine Rolle, die ganz außer seinem Wirkungsstreise liegt, und ein Geschäft, dessentwegen Ew. Majestät ihn sicherlich nicht nach Brandenburg beordert hatten."

"Ich habe auf alle diese Kränkungen bescheiden und nach meinen Begriffen von Ehre geantwortet und diesem unedlen lebermuth bloß Gelassenheit entgegengesett. Um aber doch an einem schicklicheren Plat mich mit der vollen Sprache der Wahrheit vor diesem bei Ew. Majestät geltenden Manne zu rechtsertigen, bat ich ihn endlich um eine einzige Viertelstunde Privatandienz in seinem Quartier; er bestellte mich zu sich, ließ mich aber nachher nicht vor sich."

"Der General von Puttkammer, durch diese Mißhandlungen des p. von Rüchel gleichsam angesteckt und muthig geworden, fuhr mich hiernächst auf eine grobe Beise mit der Frage an: ob ich ihn nicht kenne, und warum ich den Hut nicht abnähme, wenn ich ihm begegnete? Ich antwortete ihm der Wahrheit gemäß, daß, nachdem ich ihn vor anderthalb Jahren mehrmals höflich gegrüßt, aber immer bemerkt hätte, daß er mir nicht danke, auch erfahren hätte, daß er niemals einem Zivilisten oder Bürger, sondern nur den Mousquetieren danke, ich natürlicherweise meine Komplimente einstellen müssen. Nichtsbestoweniger brach er in plumpe Schimpsworte und, wenn ich nicht irre, in Drohungen aus, wozu ich stille schwieg, da es dem p. von Puttskammer deutlich anzusehen war, daß er sich im Trunke übernommen hatte."

"Der Major von Bömden mengte sich nunmehro in dies garstige Gespräch, dichtete mir blöde Augen an, und behauptete am Ende, daß man einen preußischen General grüßen müsse, er möge danken oder nicht. Ich erwiederte hieraus, daß ich die Richtigkeit dieser Behauptung bezweiselte, und daß ja der König selbst jedem Bauer danke, der seine Müße abziehe."

"Diese satale Szene siel in einer Stube und einem Gange des Armenhauses in Gegenwart von zwanzig Personen vor und hat mich, dessen Gemüthsruhe nur allmälig wiederzusehren auf dem Wege war, von neuem in Schmerz und Besorgnisse der sinstersten Art zurückge-worsen. Ich sehe offenbar, daß man mir zu Leibe und mich desschimpsen will, und daß ich wüthende Feinde von Wichtigkeit habe, die meinen Untergang beabsichtigen. Es ist unerträglich hart, immerbar der Gegenstand von großen und kleinen Versolgungen zu sein und niemals zur Auhe zu kommen. Wer auf diese Art unaufhörlich gequält wird, nuß durchaus zuletzt an Geist und Körper erfranken und selbst wüthend werden."

"In solche Ungerechtigkeiten sollten Ew. Majestät doch ein strenges Einsehen haben. Brutale Soldaten schaden offenbar der Achtung und Liebe zum Regenten im Ganzen. Ich bin ohne irgend einen vernünftigen Grund in der Sphäre des Thrones recht absichtlich geschmäht und verlästert. Was der p. von Rüchel die Grundsäße des Leipziger nennt, weiß ich wirklich nicht, ich bleibe bei der simpeln Erinnerung der angenehmen Stunden stehen, die ich vor Jahren in Glogan unter andern klugen Männern auch mit Leipziger verlebt habe, und werde sein Geschick immer laut bedauern, wenn ich darnach

getragt werbe. Es wäre ja niederträchtig von mir, wenn ich anders empfände und spräche und aus elender Verzagtheit die Freundschaft eines Mannes, den ich ungemein hoch schäße, darum verlängnete, weil er unglücklich und verkannt ist."

"Von der berüchtigten Ordensverbindung des Leipziger weiß ich feine Silbe und halte fie für eine läppische Lüge; wohl aber hat mir und vielen andern im Jahre 1793 der Professor Fegler einen Plan zu einer Kautisch-philosophischen Gesellschaft vorgelegt, an dem ich bloß darum keinen Theil nehmen mochte, weil er für praktische Menschen mir gar zu abstratt und unausführbar schien. Dies ist berfelbe Plan, den jetzt unter mancherlei Modifikationen die Loge Royal-York von Feglern bekommen und zu ihrem Syftem angenommen hat, und ben ber p. von Rüchel fennt, falls er anders im Stande ift, ben Fefiler zu verstehen. Lukrativ habe ich meine dreizehnjährige Dienst-Rarriere mir nie gemacht, sogar in Sudprengen nicht, wo doch rings um mich her ganz dreift gestohlen wurde. Ich bin mit einem hartnäckigen, aus den akademischen Theorieen mitgebrachten Unschuldssinn in Ew. Majestät Geschäfte getreten, und es haftet auf meiner Dienstehre nicht die kleinste Schnutzigkeit. Des p. von Rüchel's Meinung von mir ift daher gang unrichtig, und ich verstehe gerade nichts weniger als das Infrative Wefen."

"Neberhanpt, was gehe ich den p. von Rüchel an, daß er meinen Hofmeister machen will? Befragte mein Chef, der Minister Struensee, die Rapitäns des Rüchelschen Regiments um ihre Grundsätze, so würde der p. von Rüchel das gewiß sehr übelnehmen. Ew. Majestät allein sind der Herr und Benrtheiler ihrer Diener, und die Männer, denen Allerhöchstdieselben ihr Vertranen schenken, und von denen manche sich so gerne das Ansehen geben, als regierten eigentlich sie, sollten billig Jeder in seinem Fache sich darans einschränken, kalt und vernünstig überall die Wahrheit zu ergründen, damit sie in keine Lügen versielen, die in der hohen Region des Throns für den Unterdrückten, der da nicht hinkommen kann, immer wichtig und entscheidend sind."

"Anch berechtigt das Glück, in der Suite und Ew. Majestät nahe zu sein, den Major von Bömcken nicht, im Hause und am Tische Beltschrift d. Bereins für Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bb. xxx. seines hiesigen Schwiegervaters, wo er gewissermaßen selbst Wirth ist, von königlichen Räthen mit pöbelhaften und niedrigen Benennungen zu sprechen, während einer von ihnen als eingeladener Gast neben ihm zu sißen gezwungen ist. Ich habe Gelegenheit gehabt, in der innrbanen Gesellschaft dieses Menschen Betrachtungen darüber anzustellen, was Ew. Majestät wohl mit mir anfangen würden, wenn ich gegen die Majors der Armee in Gegenwart des p. von Bömcken dergleichen beschinnpsende Anssälle machte. Wir Zivilisten sind offenbar gegen solche Militärs nicht geschützt und im gesetzlichen Gleichgewicht; Alagen haben keinen Erfolg, und wollen wir uns durch eigene Kraft Respekt verschaffen, so leiden es unsere Minister nicht, sie kassiren uns, und der Fiskal fordert nach dem Onellmandat schwere Geldstraßen ein oder verhilft uns auf die Festung; der Offizier hingegen sitt 14 Tage in der Wache und lacht."

"Es ist hier nicht der Ort, diese tranrigen Verhältnisse näher zu erörtern, welche Ew. Majestät nur dann genan einlenchten würden, wenn Allerhöchstdieselben vollkommen sich herabdenken könnten in die Lage eines kleinen, engbeschränkten Privatmanns, der nicht Soldat ist. Nur dann könnten Allerhöchstdieselben ganz fühlen, daß auf Erden nichts unerträglicher und empörender ist als militärische Insolenz gegen den ruhigen, unbewaffneten, einheimischen Bürger. Jeder der es hört, daß ein Generallientenant, ein Generalmajor und ein Major, alle drei auf Einmal sich über mich hermachen, um an mir, der ich noch obenein bekanntlich von der königlichen Ungnade betroffen und niedergebengt bin, ihre Bravaden anszulassen, weil der eine in mir den Freund des Rivals seiner Talente haßt, der andere von mir gezgrüßt sein will, ohne jedoch danken zu wollen, und dem dritten vielzlicht bloß meine Physiognomie zuwider ist, kann nicht anders als totale Indignation gegen ein solches Benehmen fühlen."

"Ich sehe indeß wohl ein, daß ich gegen Männer, die im Glanze bes Throns stehen, nicht aufkommen und auf keine sattsame Genngsthung rechnen kann, daher wage ich bloß die allerunterthänigste Bitte: Ew. Majestät wollen geruhen, den p. von Rüchel und von Bömcken zu mehrerer Augheit, Vernunft und Bescheidenheit wenigstens in Zukunft gegen andere, vielleicht weniger geduldige und mehr rachs

gierige Männer, als ich bin, anzuweisen; dem von Puttkammer aber anzubefehlen, daß er entweder danke, wenn man ihn höflich grüßt, oder alle solche wunderliche Ansprüche auf Achtungsbezeigungen fahren lasse, auch seine anstößigen Drohungen zurückhalte, übrigens aber des von Puttkammers wegen, wie hier verlauten will, mich nicht schon wieder zu versegen, da meine durch die letzte Versegung zerrüttete Dekonomie dies schlechterdings nicht erlaubt, sondern mich, der ich schier lebensmüde bin, an diesem Orte meine Tage ruhig beschließen zu lassen."

"Ich weiß nicht, welcher Unstern über mich waltet, daß ich Ew. Majestät auf alle Weise verhaßt werden muß, das aber weiß ich bestimmt, daß ich es bisher noch immer zu Allerhöchst Dero Person sehr gut gemeint habe. Ich ersterbe 2c. von Held. Brandenburg, den 5. September 1799 1)."

Hierauf hatte des Königs Generaladintant von Köckriß, dem Held seine Eingabe eingefandt, im Grunde freundlich geantwortet, Se. Majestät hätte das Betragen der Offiziere nicht gebilligt, da derselbe Nichts sehnlicher wünsche, als daß unter den verschiedenen Ständen zum Wohle des Staates die beste Harmonie herrschen möge, doch seien Sr. Majestät einige Ausdrücke von Helds Schreiben sehr aufgefallen. Des Letteren Befürchtung einer abermaligen Versehung sei übrigens unbegründet. Minder freundlich lautete der amtliche Bescheid aus dem Kabinet, insosern darin das Uebergehen der nächsten Justanzen gerügt wurde.

Nebrigens war Held doch noch nicht in dem Maße verbittert, um nicht für eine Zeit herausgerissen aus seiner Brandenburger Misère sich wieder einmal ganz wohl fühlen zu können. So schildert er selbst die von ihm in Gemeinschaft mit Zerboni im Juni 1800 zu Berlin verlebten Tage mit folgenden Worten²):

"Das war eine vergnügte Zeit. Das Publikum erwies Zerboni überall, wo er erkannt und sein Name genannt wurde, die größte Achtung, und wo wir erschienen, betrachtete man uns beinahe als zwei Freunde im Stile des klassischen Alterthums. Wir konversirten

¹⁾ Mitgetheilt bei Barnhagen, a. a. D. S. 80.

²⁾ Barnhagen, S. 93.

viel mit Struensee, der Zerboni zu seiner Auleihe behülflich war, mit dem pensionirten Minister von Buchholz, mit Fichte und speisten am Johannistage, von Feßler eingeladen, in der Loge Royal-York, wo ich den Prosessor Schummel aus Breslau kennen lernte. Unter andern gab uns auch der Prosessor Unger im Schulgarten ein ländliches Mittagsmahl, wobei der Schriftsteller und Seh. Legationsrath Wolfmann die Honneurs machte und ich den Seh. Justizrath und Generalssistal v. Hoff zum ersten Male sah. Legterer wirkte mit besonderer Anziehungskraft auf mich. Sein würdiges Aeußere, sein erustes, verständiges Aritisiren und dreistes Sprechen über die Fehler der Regierung, die strenge Opposition, die er gegen verschiedene mächtige Männer verlautbarte, die vertrante Freunbschaft, die ich zwischen ihm und Fichte bemerkte, das Juteresse, so er für Zerdoni und die Neigung zur Vertraulichkeit, die er mir bezeigte, machten, daß ich ihn sofort außerordentlich lieb gewann und wünschte auch ihm etwas werth zu sein."

Es war nun ein eignes Verhängniß, daß grade biefer Mann, bei beffen Schilderung Held hier am Meisten verweilt, ben er uns als einen scharfen und freimüthigen Kritiker der politischen Zustände und ausdrücklich als einen großen Berehrer Zerbonis vorstellt, der Generalfiskal von Hoff, wenige Wochen nach jenem Festmahle, bas auscheinend viele oppositionell gesinnte Männer vereinigt hatte, in die Lage fam, als öffentlicher Aufläger gegen Zerboni aufzutreten und die neue Berfolgung beffelben einzuleiten. Es war ja bas allerdings fein Amt, und zwar mußte ber erfte Schritt zu einem amtlichen friminellen Einschreiten von dem Generalfiskal ausgehen, der dann die Anzeige eines zu seiner Runde gekommenen Verbrechens oder Vergehens bei bem Justigministerium einreichte und auf beffen Anweisung bin mit einer Anklage gegen ben Inkulpaten vorging. In bem Falle Berbonis hatte ber Großkangler von Goldbeck, ber, wie wir bereits wiffen, felbst den Anstoß zur Berfolgung Berbonis wegen der Berausgabe seiner Aftenstücke gegeben, sich an seinen Rollegen ben Justizminister von Arnim gewandt, zu beffen Decernate Gubprengen gehörte, und biefer hatte unter bem 5. Juli 1800 die betreffende Verfügung an den Generalfistal erlaffen. Hoff führte diefelbe unverzüglich aus und beantragte bereits tags barauf am 6. Juli bei dem Rönige die Autorifation zur Berfolgung Rerbonis,

jedoch nur wegen des angehängten abfälligen Urtheils über die Richter der zweiten Instanz, indem er die Mittheilung von Aktenstücken, die bereits dem Richter vorgelegen hatten, als straflos ansah!). Der hiernach allein inkriminirte Schlußpassus Bes Zerbonischen Buches lautete:

"Man wird von mir nicht erst eine Wiederlegung dieses Criminals Urtels erwarten. Es ist betrübt, wenn man den Fürsten zu Gewaltsthätigkeiten drängt und seine Gerichtshöse dem Wechselfalle aussetz, ihn oder die Wahrheit kompromittiren zu müssen. — Bey der Bertheidigung offenbarer Widerrechtlichkeiten ist auch der Mann von Talent nicht außer der Gefahr, Absurditäten zu sagen."

Der Bescheid, ben ber Generalfiskal unter bem 7. August auf seinen Antrag erhielt, zeigte unn, baß bas Justizministerium weit entsernt davon war, die Aussicht des Generalsiskals zu theilen; vielmehr ward der Generalsiskal angewiesen, wegen aller in dem Buche enthaltenen straswürdigen Aenßerungen, welche allerdings "gleich auf der Stelle Rüge und Ahndung verdient hätten", und bei denen speciell auch die völkerrechtswidrige Behanptung, Preußen sei von zwei eiserssächtigen, randgierigen Nachbarn umgeben?), hervorgehoben wurde, durch einen siskalischen Beamten bei der Regierung (wie man damals den Gerichtshof nannte) zu Kalisch auklagen zu lassen und zu veranlassen, daß die spruchreif instruirten Akten au das Kriminal-Departement des Justizministeriums eingesendet würden, welches Letztere dann einem Kollegium das Urtheil in der Sache übertragen würde³).

Juzwischen hatte Zerboni Ende Juni 1800 von Berlin die Heimzeise nach Plugawice augetreten, voller Frende ebensowohl über die gelungene Anleihe wie über die seiner Eitelkeit so sehr schmeichelnde sympathische Aufnahme, die er hier in weiten Kreisen gefunden, und auscheinend ohne jede Ahmung der gegen ihn beschlossenen neuen Auflage. Auf das Dringendste hatte er seinen Freund Held gebeten, ihn auf seinem Landsitze zu besuchen, und dieser vermochte wirklich von seinem Gönner, dem Minister von Struensee, einen mehrmonatlichen Urland wegen Familienangelegenheiten zu erlangen. Wie wir wissen, zog es ihn immer wieder nach Posen, wo er seine Fran zurückgelassen

¹⁾ Berliner Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 72.

²⁾ S. 111. 3) Das zulett erwähnte Attenftud f. 72.

hatte, auf deren Gunft er bei seinen vielen Schulden angewiesen blieb; erst nach längerem Aufenthalte daselbst folgte er seinem Freunde Zerboni nach Plugawice.

Er schildert mit einer wahren Begeifterung, was Berboni bier bereits geschaffen habe. "Er hat bort, seitdem er dieses Bütchen, freilich zum größten Theil unbezahlt, gekauft hat, in kurzer Beit schon für die ganze umliegende Gegend, hauptfächlich durch sein Beispiel und die ihm gang eigene Art, die roben polnischen Edelleute gu behandeln, ungemein viel Intes geftiftet. Er braut ein treffliches Bier und entwöhnt dadurch die Bauern von dem abstumpfenden, faulmachenden Branntewein. Er bauet, er verbeffert Alles, wohin nur sein Jug tritt, und sein rastloser Geist steckt seine Nachbarn und Dienstleute mit gleicher Thätigkeit an. Wahrlich er ift ein trefflicher und ein recht trefflicher Mann, in alle Sättel gerecht und durchdrungen von allem Guten, das von ihm auf Alles ausströmt, was ihn umgiebt. Sein Fleiß und seine Rlugheit haben auch den besten Erfolg, und er kann ben seiner Ordnungsliebe schon jett nothdürftig leben, ohne ben bem Staate zu betteln, ber ihn fo ichnobe verstoßen hat"1). Dag es fich bei diesem Gute um eine weitläufige Dekonomie und eine ansehnliche Bieh- und besonders Schafzucht mit englischer Fütterungsmethode und neben der Brauerei auch um eine große Brennerei handelte, erfahren wir auch noch aus einem anderen Schreiben 2).

Helb fand den Freund mit Fran und Schwiegermutter in einem seltsamen vieleckigen, hölzernen Hause wohnend, umgeben von Wald und Wiesen, in voller Thätigkeit, mit Bauten, Ziegelbrennereien und aller Art von Berbesserungen seiner Ländereien beschäftigt. Die Bauern, menschlich und sauft behandelt, griffen gleich dem Herrn Alles mit munteren Kräften an. Die Freunde sahen sich, da an dem Wohnhause gebaut ward, genöthigt, nach einem Gartenhäuschen überzusiedeln, wo sie an einem Bache von Wald umgeben zusammen schliefen und wohnten. Zerboni psiegte am frühen Morgen, ehe er an die Arbeiten

¹⁾ Helb an Hennings 24. Dezember 1800. Korresp. von Zerboni u. f. w. ed. Wattenbach, Schles. Gesellsch., phil.-shift. Abth. 1870 S. 6.

²⁾ Bittschrift ber Schwiegermutter Zerbonis an ben König, 1801 Oktober 4, in ben Akten bes Berl. Geh. St. A. R. 89. 63 D. f. 32.

seiner Wirthschaft ging, einen der Gefänge Ossians vorzulesen'). Eine große Freude bereitete Beiden eine ihnen aus Kalisch zugesandte Kabinetsordre vom 26. Juli 1800, die das Staatsministerium verpstlichtete, für eine Resorm des Beamtenthums, unter dem sich Mißbräuche aller Art, Säumigkeit im Dienst, sträslicher Eigennutz und bergleichen eingeschlichen hätten, sich alles Ernstes zu bemühen²). Berboni und Held freuten sich dieser thatsächlich durch den eben an Menckens Stelle getretenen Kabinetsrath Beyme versaßten Ordre so sehr, daß sie, wie Held versichert, dieselbe "beinahe geküßt" hätten — "wir, die man kassirt und auf Festungen schickt, weil wir schnurgerade derselben Meinung mit dem Könige sind und dieselben praktisch geltend machen."

Nur wenige Tage später erhielt Zerboni aus Berlin von dem ihm, wie wir wissen, befreundeten Philosophen Fichte die Nachricht, man spreche in Berlin bereits seit einigen Wochen davon, daß ein neuer Prozeß gegen Zerboni vom Justizministerium beschlossen sei und dabei dort die Absicht vorliege, die Untersuchung an Ort und Stelle vornehmen, dann aber die Aften einschicken zu lassen, um die Entscheidung einem Gerichtshofe zu übertragen.

¹⁾ Agf. bei Barnhagen, Helb S. 95.

²⁾ Abgedruckt ebendafelbft 95.

³⁾ Der im Text gegebene Sachverhalt ift burch Mombination zweier Quellen bergeftellt worden. Rach Aufzeichnungen Belbs berichtet Barnhagen (G. 101): Mis Beld erft fechs Tage in Plugawice geweilt, fei ein Brief Fichtes gefommen, ber im Auftrage bes Generalfistals von hoff Berboni von bem, was ihn bedrobe, benachrichtigt habe; man gedenke ihn abermals auf die Festung zu bringen und zwar nach Graubeng. Außerbem enthalten bie Aften bes Generalfistalats im Berl. Geb. St. A. (R. 104 1. 26) einen Brief Berbonis an Soff vom 31. Juli, damit beginnend, daß bereits seit ein paar Wochen im Bublifum Geriichte umliefen, man beabsichtige ihn in einen neuen Brogeß zu verwickeln und nach Ginsendung ber Aften von Berlin aus die Entscheidung einem Gerichtshofe zu übertragen. Bier laffen fich folgende Schluffe gieben: wenn Berboni blog auf Geruchte bin gefchrieben batte, wurde er nicht ein paar Wochen bamit gezögert haben, es ift vielmehr zu vermuthen, bag in einem furg vor bem 31. Juli empfangenen Briefe an Berboni gemelbet worden war, in Berlin liefen ichon feit ein paar Wochen Gerlichte um bezuglich eines neuen Brozeffes gegen Berboni. Daß biefer Brief von Fichte herrithrte, werden wir Belbs Berficherung unbedentlich glauben tonnen, bagegen beruht die weitere Angabe Belbs, baf ber Generalfistal von Soff ben Brief Fichtes an Berboni veranlagt habe, ficherlich nur auf einer Bermuthung Gelbs, welche in ber gleich anzuführenden Rorrefpondens

Hierauf wendet sich Zerboni direkt an seinen offiziellen Ankläger den Generalsiskal von Hoff und fragt diesen unter dem 31. Juli, ob es zutreffe, was im Publikum verlaute, daß nämlich die Absicht vortiege, ihn seinem persönlichen Gerichtsstande zu entziehen und ihm willkürlich einen Richter zu bestimmen, was natürlich nicht ohne Rechtsverletzung möglich sei. Hoff beruhigt hierauf Zerboni, die Untersuchung liege in den Händen des Kriminalraths Grimm, der sicher sich streng innerhalb der gesetzlichen Vorschristen halten werde; wie denn überhaupt Zerboni nicht zu besorgen habe, daß er einem bloß nach Willkür zu bestimmenden Richter unterworsen werde.).

Held gegenüber hatte Zerboni es offen ausgesprochen, daß, wosern man ihn jetzt aus den Anfängen seiner neuen Einrichtungen herauszreiße, in Plngawice Alles zu Grunde gehen und er bankerott werden müsse. Aber ganz leichtes Spiel solle man diesmal mit ihm nicht haben; falls die Formen der Gesetze nicht beobachtet würden, werde er Widerstand leisten, und nur seine Leiche werde man fortschleppen können?).

Daß die neue Anklage ungesetzlich sei, darüber waren Zerboni und Held einig; die Veröffentlichung von Prozesakten sei durch kein Gesetz verboten, sie müsse gestattet sein als Ersatz für die allem gerichtslichen Verfahren gebührende, durch die bestehenden Einrichtungen zu Unrecht verkümmerte Deffentlichkeit³). Daß an dem neuen Unheil wiederum nur der unversöhnliche Haß der Gegner Zerbonis Schuld trage, schien den Freunden ausgemacht, und speciell gegen Hoym richtete sich der Unwille besonders und zwar um so mehr, da die von diesem inspirirte, uns bereits bekannte Schrift des Verslauer Prosessors Schummel mit ihrer scharsen Kritik der Zerbonischen Aktenstücke ein gewisses Aussehen und erklärlicher Weise den Unwillen der beiden

Hoffs mit Zerboni um so weniger ihre Bestätigung sindet, als es angenscheinlich nicht in Hoffs Absicht gelegen hat, Zerboni von der beabsichtigten Einforderung der Atten und willkurlichen Bestimmung des zur Fällung der Sentenz anserschenen Kollegiums, welche Maßreget er anscheinend noch ruckgängig machen zu können hofft, Etwas wissen zu lassen.

¹⁾ Berl. Geh. St. A. R. 104 l. 26.

²⁾ Varnhagen, S. 101.

³⁾ Ebendaf. 101, 102.

Frennde in Plugawice erregte'). Namentlich Held war Fener und Flamme bei dem Gedanken, dem Könige über Hohm endlich einmal die Angen zu öffnen, und obwohl die neue Anklage Zerbonis keineswegs auf Berunglimpfung Hohms lautete und es daher kaum für diesen Prozeß von besonderem Belang sein konnte, wenn es selbst nachzuweisen gelang, daß bei der Verwaltung Südprenßens durch Hohm, welche ja bereits im April 1798 ihr Ende gefunden hatte, Unregelmäßigkeiten vorgefallen wären, so schied doch jest im August 1800 Held von dem Freunde mit dem bestimmt angekündigten Entschlusse einer nachdrücklichen Wassenerhebung gegen Hohm.

Es heißt, daß Zerboni diesen Entschluß bekämpft und Held zu bestimmen versucht habe, erst noch wenigstens den Ausgang des Prozesses abzuwarten?), thatsächlich aber stellte auch er sich auf den gleichen Standpunkt, wenn er sein Heil in einer Enthüllung der unter Friedrich Wilhelm II. angeblich vorgekommenen Geseswidrigsteiten suchte. Eben im August führt er durch dritte Hand die Einssendung einer Zusammenstellung der unter jenem Herrscher verschenkten südprenßischen Güter herbei an die Redaktion des "Genins der Zeit" in Altona, indem er bei dieser Gelegenheit auch unter Hinweisung aus die neuerdings gegen ihn erhobene öffentliche Auklage zugleich die Nachricht mehrerer Blätter über die Absicht seiner Wiederanstellung im Staatsdienste dementirt.

Hoch voll von dem Rausche der Berliner Tage wäre er mit seiner enthusiastischen Art ganz bereit gewesen zu einem Märthrerthum der Freundschaft, und seine Empfindung spricht sich in einem damals entstandenen, nachmals auch gedruckten Gedichte "Ergebung" an Zerboni aus, dem es an mancherlei Juvektiven gegen "die Gauner, die den Staat bestehlen" u. s. w. nicht fehlt, und wo ihm nur der Trost zu bleiben scheint:

¹⁾ Barnhagen fann bie Schrift nicht wohl in ben Sanden gehabt haben, ba er (a. a. D. S. 103) schreibt, es sei in berselben auch Held scharf angegriffen worben, mahrend von biesem gar nicht gesprochen wirb.

²⁾ Ebendaf. 102.

³⁾ An Hennings ed. Wattenbach, a. a. D. S. 4.

Was wir litten, wird verstiegen Gleich dem Schall in freier Luft, Doch der Stolz, daß nie ein Schuft Konnte unsern Sinn besiegen, Steht — ob wir auch unterliegen, Tropig über unster Gruft.

Das Gedicht klingt dann in dem Bunsche aus, ein gütiges Geschick möge es fügen, daß er, der der Leiden Zerbonis trauernder Gefährte ward, mit ihm vereint durch einen Blit, einen Todesstoß aus diesen Körperbanden fliehen könnte.

Soviel ift nun gewiß, daß Berboni von der Seite her, welche Die öffentliche Anklage vertrat, mit größter Schonung behandelt wurde. Es fann uns gradezu in Berwunderung feten, daß der Generalfiskal v. Hoff es als unbedenklich ausah, dem Angeklagten jum Beweise dafür, daß er selbst zu seinen Bunften das Möglichste gethan habe, Abschriften seiner Eingaben an das Justizdepartement zu dem Zwecke, die Aburtheilung des Zerbonischen Falles vor deffen Forum in Ralisch zu sichern, und daneben der darauf erhaltenen abschläglichen Antwort zu senden 1), bei der man sich ja schon darauf berufen konnte, daß Berboni felbst bei seinem ersten Prozesse anerkannt habe, daß der Petrikaner (inzwischen nach Ralisch verlegte) Gerichtshof, bei dem alte Freunde und sein Schwager v. Reibnit amtirten, nicht über ihn zu Gericht sigen könnten 2). Ja noch mehr, da Zerboni der ganzen Sache die Wendung zu geben suchte, als handle es fich um eine Denunziation des Staatsministers v. Hoym, der er (Berboni) dann eine Rebenunziation entgegenzuseten und deren Wahrheit zu erweisen sich anheischig machte, ging Soff hierauf wenigstens insofern ein, daß er den Ralischer Inquirenten, Kriminal= rath Grimm beauftragte, sich zu insormiren, inwieweit Berboni ben Beweis der Wahrheit anzutreten gemeint sei 3). Natürlich erklärte ber Lettere, hierzu erst das Material herbeischaffen zu müffen und

¹⁾ Die ermähnten Aften des Generalfiskalats im Berliner Geh. St. A.

²⁾ Diesen Grund enthalten die parallelen Akten des Justizdepartements, Berliner Geb. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 86, 87.

³⁾ Ebendas. und dazu noch die Aften R. 7 e. 14 d. (2).

forberte nun aufs Neue Abschriften aller ber Schriftstücke, die er schon bei seinen früheren Prozessen vergeblich verlangt hatte. Darüber verging geraume Zeit, und am 20. Dezember 1800 schrieb endlich der Großkanzler an seinen Kollegen, den Justizminister v. Arnim:

"Man fagt, daß die Zerbonische Sache in Ralisch den wunder= baren Bang genommen habe, daß man den Berboui aufgefordert habe, die Wahrheit der gegen den Grafen Hohm vorgebrachten Beschuldigungen zu beweisen. Etwas so Widerfinniges kann ich kanm glauben, aber bedenklich ift es doch, daß man von biefer an fich fo einfachen Sache Nichts hört. Ich stelle also Ew. Excelleng anheim, ob diefelben nicht ex officio von dem Generalfiskal v. Hoff eine Anzeige über die Lage ber Sache fordern wollten. Man kann in biefer Sache alle Bunderbarkeiten erwarten, und es ist vielleicht möglich, ihnen noch zur rechten Beit Ginhalt zu thun" 1). Darauf verlangte Arnim umgehend die Ginsendung der Untersuchungsaften, prout jacent, und erließ, nachdem biefelben eingetroffen, unter bem 10. Januar 1801 scharfe Reffripte an die Regierung zu Ralisch wie an den Generalfistal. Die erstere wurde belehrt, daß ein Burudgreifen auf rechtsfräftig abgenrtheilte Sachen nicht angehe, und daß die Exceptio veritatis im vorliegenden Falle so irrelevant und unftatthaft sei, als die Beschuldigungen bes Angeklagten felbst inkompetent und auf das Vergeben, weshalb Jener beftraft worden, ohne allen Ginfluß feien. Dem Generalfistal aber erklärte ber Minister, er dürfe ohne einen Immediatauftrag sich nicht als berechtigt ansehen, eine Untersuchung über die Amtsverwaltung eines föniglichen Staatsministers zu veranlassen, um so weniger ba biefe boch unter keinen Umftanden geeignet sei, ein integrirender Theil ber Untersuchung wider Zerboui zu werden2). Run kam die Untersuchung schneller zu Ende. Im März ward bie Sache behufs Fällung bes Spruches bem Juftighofe zu Bofen überwiesen.

In diesem Stadium des Prozesses hat dann der Generalfiskal noch einen Brief an Zerboni geschrieben, der doch als überaus merkwürdig für einen Mann in Hoffs Stellung und einen Juristen überhaupt erwähnt zu werden verdient. Derselbe schreibt unter dem

¹⁾ Berl. Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 81.

²⁾ Ebendaf. f. 85.

10. März 1801 gleichsam sich entschuldigend an Zerboni, er habe nicht erst noch einmal bei dem Justizminister remonstrirt, es könne ja doch unmöglich den Richtern in zwei Instanzen entgehen, wie sehr eine Zirknlarverordnung vom 30. Dezember 1798 1) zu Gunsten Zerbonis spreche. Dieselbe besage, daß, wenn in einer Injurienklage der Beklagte zu beweisen vermöge, daß er hinlänglich Beranlassung gehabt habe, den dem Kläger gemachten schimpklichen Borwurf für wahr zu halten, demselben dies als Milderungsgrund zu statten kommen müsse 2).

Man sieht, der Generalsiskal stellt sich ganz auf den Standpunkt Berbonis, der, wie bereits erwähnt ward, annahm, es handle sich um einen Jujurienprozeß, wo Hoym der Kläger und Zerboni der Beklagte sei. Wie das Gleiche der Generalsiskal annehmen konnte, der selbst ex ossicio gegen Zerboni Anklage erhoben hatte und zwar an erster Stelle wegen der in dem Schlußpassus der gedruckten Aktenstücke Zerbonis enthaltenen Beleidigung des Berliner Appellationssenates, ferner wegen Beleidigung benachbarter Mächte u. s. w. und in einer Sache, in der von einer Jujurienklage Hoyms nicht mit einem Worte die Rede gewesen war, bleibt im Grunde unwerständlich.

Natürlich aber mußte eine berartige Aeußerung bazu bienen, Berboni in seiner Meinung zu bestärken. Derselbe erklärte, da er widerrechtlich dem Forum, vor das er gehöre, entzogen und zum Beweiß der Bahrheit nicht zugelassen worden sei, auch die verslangten Schriftstücke nicht ausgeliesert erhalten habe, das ganze Bersahren nicht als rechtmäßig ausehn zu können und erschien auch nicht zu dem zur Berhandlung angesetzten Termine, so daß in contumaciam gegen ihn vorgegangen werden nußte. Das hier von dem Posener Gerichtshofe gefällte Urtheil, zur Bestätigung eingereicht unter dem 4. April 1801 4), beseitigt zunächst die sormellen Einwendungen Zerbonis, insofern das Recht zur Bestimmung eines Gerichtshoses sowohl in der Natur des die Oberaufsicht führenden Amtes als in der Gerichtspordnung 5) begründet sei und die von Zerboni bezüglich des Beweises

¹⁾ Sect. IV. § 14. 2) In den angeführten Alten bes Generalfistalats.

³⁾ Hoff ward dann 1801 durch Held so kompromittirt, daß seine Absetzung erfolgte.
4) Ebendas. 90. 5) I. Tit. 2 § 7.

der Wahrheit angezogenen Berordnungen') auf siskalische Prozesse teine Amwendung sinden könnten. Bei der Untersuchung der Strafsbarkeit machen sich nun die Nichter den Grundsatz von der Strassossigskeit eines Abdrucks von Aktenstücken in vollstem Maße zu eigen. Es heißt in dem Urtheile wörtlich:

"In Absicht der Herausgabe der Aftenstücke selbst hat Denunziat feine Strafe verwirft. Alles, was dieser Theil des Buches enthält, ist zu den Kriminalakten, welche ehemals gegen Denunziaten verhandelt wurden, gekommen. Kein Gesetz untersagt den Druck derselben, den Denunziat zur Rettung seines guten Ruses beim Publikum für nothewendig erachtet hat. Finden sich in diesen Aktenstücken Berletzungen der Ehrfurcht gegen den Regenten, der Ehrerbietung gegen hohe Staatsbeamte, Angrisse auf benachbarte Regenten und der inneren Ruhe und Ordnung gefährliche Aeußerungen, so hätten solche Eingaben des Denunziaten demselben zurückgegeben und nicht zu den Akten genommen werden sollen. Da dies nun aber geschehen und Denunciat Alles abdrucken lassen, was für und wider ihn in den Akten besindlich gewesen, so kann ihm diese Handlung nicht weiter zur Last gelegt werden."

Dagegen findet der Gerichtshof in den bereits angeführten Schlußworten des Zerbonischen Buches, in denen dieser seine Richter einer Absurditätzeiht, zu der sie sich durch das Bestreben, Gewaltsamkeiten eines Fürsten zu vertheidigen, hätten drängen lassen, eine "die Ehrfurcht gegen den Landesherrn" verletzende Aenherung und belegt den Angeklagten mit der im Landrecht²) hierfür festgesetzen Strase von sechs Monaten Festungshaft.

Ms jedoch diese Sentenz zur Bestätigung eingereicht wurde, erklärte Instizminister v. Arnim 3), es gehe nicht an, den in dem Erkenntniß ausgesprochenen ganz irrigen Grundsaß, daß der Abdruck von Aktenstücken unter allen Umständen strassos sei, durch eine Bestätigung gleichsam im Princip zu billigen, und die Posener Regierung erhalte deshalb den Austrag, die Erkenntnißgründe so umzuarbeiten, daß jener



¹⁾ Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798 u. allg. Landr. II. Tit. 20 § 550.

²⁾ II. Tif. 20. §§ 201. 208.

³⁾ In den angeführten Afren f. 93.

Grund in Wegfall käme, und unter bem 1. Juni 1801 erfolgte dann auf Grund eines "im geheimen Staatsrathe gehaltenen Vortrags" die königliche Vestätigung des Urtheils in der Form, daß Zerboni wegen der in seinem Buche enthaltenen, gegen den Landesherrn und gegen Beamte des Staates gemachten unehrerbietigen und beleidigenden Bemerkungen, desgleichen wegen Veleidigung des Völkerrechts gegen zwei angrenzende Staaten zu einem sechsmonatlichen Festungsarrest versurtheilt worden sei.).

Berboni appellirte, und ber Spruch in zweiter Justang ward bem oftpreußischen Tribunal zu Königsberg übertragen. Dieses entschied nun unter dem 13. August 1802 sich für Bestätigung des Urtheils erfter Inftang aus folgenden Gründen: Der Abdruck von Aftenftücken sei gesetlich nicht verboten; doch trage der Herausgeber so gut wie jeder andere Schriftsteller die volle Verantwortlichkeit für das, was ursprünglich nur zur Renntniß der Gerichte und der Parteien bestimmt, lediglich durch sein Ruthun an die Deffentlichkeit gekommen. Wenn nun Zerboni zunächst beschuldigt werde, die Ehrfurcht vor dem Landesherrn durch verschiedene Neußerungen verlett und zur Unzufriedenheit mit der Regierung angereizt zu haben, so ließen sich dagegen verschiedene andere Stellen des Buches auführen, welche longle Gefinnung bekundeten, fo daß er grade von diefer Schuld freizusprechen fei. Dagegen feien die in dem Buche enthaltenen Beleidigungen der Richter Berbonis, des Ministers Grafen Hoym und noch verschiedener anderer Behörden gang offenbar, und ebenfo enthalte die Bezeichnung zweier Nachbarstaaten als ranbgierig unzweifelhaft eine Beleidigung derfelben, fo daß die verhängte Strafe von 6 Monaten Festungsarrest feinem Bedenken unterliegen könne2).

Als es sich um Bestätigung dieses Urtheils handelte, erklärte der Großkanzler, in dieser Sache nicht verfügen zu wollen, übergab sie vielmehr seinem Kollegen von der Reck, der ja dis zu einem gewissen Grade für einen Gönner Zerbonis gelten durfte. Der Lettere hatte sich der zweiten Justanz durch einen Sachwalter, Justizrath Uhden, vertreten lassen und selbst nur eine eventuelle Bitte beigefügt, man

¹⁾ Ebendas. 95. 2) Ebendas. f. 105.

möge boch wenigstens die Gefängnißstrafe in eine Gelbstrafe verwandeln, da sonst, wenn er jest wiederum 6 Monate von Hans und Hof abwesend sein müßte, sein mühsamer Versuch, sich als Landwirth eine Existenz zu gründen, scheitern und er sich als zu Grunde gerichtet ansehen müßte.

Das oftprenßische Tribunal war hierauf nicht eingegangen; bagegen bemühte sich Minister von der Reck den König bei der Bestätigung des Urtheils zu einem Gnadenakte, wenigstens zur Verwandlung der Festungshaft in eine Gelbstrafe zu bestimmen.

Der König aber war allzu sehr gegen ben widerspenstigen Mann aufgebracht; er verfügte unter dem 7. September 1802, es müsse bei dem Urtheile sein Bewenden haben; Zerboni habe es sehr wohl voraussehen können, wie Alles kommen werde, und durch sein ungesetzmäßiges Betragen alle Ausprüche auf Gnade selbst verscherzt 1). Er solle seinen Arrest auf der Festung Grandenz absitzen.

Aber die Gönner Zerbonis gaben damit die Sache noch nicht auf. Bunachft gelang es, einen Aufschub für den Antritt der Festungsftrafe zu erwirken, inzwischen faßte fich Berbonis Schwiegermutter, Fran v. Reibnig, ein Berg, den König um Begnadigung zu bitten. Mit einer gewiffen Naivetät schrieb sie, fie könne das Verbrechen ihres Schwiegersohns nicht beurtheilen, aber seine weitläufige, verwickelte Dekonomie kenne fie und wiffe, daß wenn er, der Alles dirigire, fechs Monate abwesend sei, Mes zu Grunde geben muffe. Sie konne ihrer Tochter Nichts hinterlassen, ihr Schwiegersohn frankle seit seiner langen Saft, der Rönig möge ihn doch begnadigen 2). Aber die Hauptsache war eine Bittschrift, welche Zerboni felbst unter dem 29. September 1802 an ben Rönig richtet, und in ber er abweichend von seinen sonstigen Schriftstücken in ruhiger Sprache Argumente vorträgt, die auf Rönig Friedrich Wilhelm III. Eindruck machen Berboni schreibt, er wurde fich mit Ergebung ben burch founten. zwei gleichlautende Urtheile bestimmten Folgen seiner Sandlungen unterwerfen, wenn nicht der befondere Fall vorläge, daß ein ihn jest treffendes sechsmonatliches Gefängniß höchst wahrscheinlich seinen

¹⁾ Ebendas. f. 119.

²⁾ Berl. Geh. St. A. R. 89, 63. D. f. 32.

ganzen noch möglichen Wohlstand vernichtete und ihm badurch bie Mittel zu seiner künftigen honneten Subsistenz entzöge, Folgen, welche doch gewiß so wenig das Gesetz als der Richter mit der sechse monatlichen Gefängnißstrase beabsichtigt hätten.

Mit Bewilligung bes Königs und mit geliehenem Rapitale habe er sich in Südpreußen angekauft, habe Schweres durchzumachen gehabt, schlimme Biehsenchen, einen schrecklichen Brand und bedürfe im Augenblicke ber möglichften Sorgfalt, um einem in ber Begend graffirenben fürchterlichen Schaffterben Ginhalt zu thun. Doch hoffe er die erlittenen Berlufte durch den eben unternommenen Anbau eines wüften Theils seiner Besitzung, durch die Besiedlung mit fremden Rolonisten zu kompenfiren. Er bitte ben Rönig in Erwägung biefer Lage und ber Schwierigkeit, in folchem Lande einen Menschen zu finden, bem er seine Wirthschaft anvertrauen könne, ihm die Strafe zu erlassen ober diefelbe schlimmstenfalls in eine zu erschwingende Gelbstrafe zu verwandeln. Gine folche wurde ihn wohl zurudbringen, aber wenigstens nicht nothwendig ruiniren und einer fünftigen Subsistenz berauben. Der Rönig möge erwägen, daß er bereits 22 Monate gefangen gefeffen habe und zwar ohne dabei wie ein durch Urtheilsvruch Berurtheilter wenigstens den Troft zu haben, mit jedem Tage den Beitpunkt feiner Befreiung naber rucken zu feben.

"Seit der Herausgabe meiner Aktenstücke," fährt er fort, "fällt mir nichts zur Last, was Ew. Majestät hätte mißfällig werden können. Ich habe mich in völliger Abgeschiedenheit von aller politischen Tendenz lediglich der Cultur meiner Grundstücke beflissen. Durch mein Beyspiel aufgemuntert haben die Bauern meiner Güter, haben selbst die Nachbarn tanglichere Ackerwerkzeuge, eine zweckmäßigere Behandlung ihres Bodens, eine bessere Pflege des Viehes und den Andau von Futtergewächsen eingeführt, die disher noch nicht gebaut worden sind."

"Sollten diese geringen Verdienste — die einzigen, die ich mir in meiner Lage zu erwerben im Stande bin — sollte diese Wirksfamkeit im Stillen mir nicht Anspruch auf die Gnade Ew. Majestät geben, die ich durch meine einzige frühere exaltirte Joee zu versscherzen so unglücklich war, so bitte ich Allerhöchstdieselben flehentlich wenigstens huldreichst zu genehmigen, daß ich meinen Arrest erst nach

Ablanf eines Jahres und nicht in der 40 Meilen von hier entfernten Festung Grandenz, sondern in der nur 10 Meilen von Plugawice entfernten Festung Brieg antreten darf. Ich kann bis dahin meiner in einer großen Krisis besindlichen Wirthschaft mehr Selbstständigkeit geben und von ihr von Brieg ans schnellere und zweckmäßigere Notiz nehmen."

"Die Bewilligung meiner hentigen devotesten Anträge wird mir nene dringende Verbindlichkeiten anstegen, mein ganzes Benehmen mit der ängstlichsten Sorgfalt den Gesinnungen der tiefsten Ehrerbietung anzupassen, in der ich ersterbe n. s. w.").

Diese Bittschrift gab nun dem Minister v. d. Reck den Muth, noch einen Sturm auf das Herz des Königs zu wagen, und wie wir wahrnahmen, hat er bei seiner Verwendung durch die Erinnerung an die unnöthige Grausamkeit, mit der Zerboni einst in Magdeburg beshandelt worden war, auf den gerechten Sinn des Königs einen bessonderen Eindruck gemacht. Friedrich Wilhelm III. verfügte unter dem 9. Oktober 1802 an den Minister²):

"Wenngleich das angebliche gesetmäßige Verhalten des Kriegsraths Zerboni seit der letzten Untersuchung mit ihm, als woranf er
in anliegender Vorstellung sein Gesuch um Begnadigung gründen will,
dazu keine Motive enthalten kann, da es nicht einmal vollkommene
Sicherheit für sein künftiges gesetmäßiges Benehmen gewähret sondern nur Hoffnung, so will ich dennoch um dieser Hoffnung willen,
und weil dessen für das erste Vergehen erduldeter Arrest strenger
gewesen senn kann, als die Gesetse es mit sich brachten, zugleich aber
anch wegen der künftigen Sicherheit hiermit nachgeben, daß die Vollstreckung der dem Z. zuerkannten Strase jedoch nur mit der Maßgabe suspendirt werden kann, daß die Strase ben dem ersten nenen
ähnlichen Vergehen auf zuvor geschehene Anzeige ohne alle Schonung
vollstreckt werden soll, und autorisire Ich Euch daher, das weiter Erforderliche in Gemäßheit zu verfügen. Ich bin 2c."

Man wird König Friedrich Wilhelm III. die Anerkennung nicht

¹⁾ Berl. Geh. St. A. R. 7 c. 14 d. (2) f. 126.

²⁾ Chendaj. 124.

versagen können, daß er und zwar, wie wir sahen, mit einer gewiffen Unabhängigkeit von feinen Rathgebern, die unter feinem Borgänger einigermaßen verfahrene Berbonische Angelegenheit in einer Weise zur Entscheidung gebracht hat, die als der Gerechtigkeit und Billigfeit entsprechend bezeichnet werden barf. Als es sich bei feiner Thronbesteigung um eine Revision der Sache handelte, hat er das gethan, was für das Korrektefte gelten durfte, nämlich die ohne zwingenden Grund f. B. den ordentlichen Richtern entzogene Anklage vor die ordentlichen Gerichte verwiesen. Wenn er bann, nachdem die Gerichte in zwei Instanzen das von Berboni bis dahin erlittene Befängniß als gerechte Strafe für feine Schuld erkannt hatten, nehmen durfte, es fei demfelben nun die Genugthuung verschafft worden, auf die er Ansprüche hätte, so konnte vielleicht doch immer noch geltend gemacht werden, streng genommen sei die Genugthung nicht vollständig, insofern Zerbonis Saft in Magdeburg f. 3. ungleich härter gewesen war, als sie die von dem Richter verhängte Strafe nothwendig gemacht hatte; und um nun auch nach biefer Seite bin ftrenafte Berechtigkeit zu üben, hat der Ronig dann mit ausdrücklicher Hervorhebung jenes erwähnten Umftandes zum Erfat dafür eine Berboni von den Richtern aufs Neue ihm zuerkannte sechsmonatliche Festungsftrafe im Gnabenwege erlaffen.

Auch Zerboni hat sich nun damit ganz beruhigt und ist von dem Augenblick seiner Begnadigung ganz vom Kampfplatze zurückgetreten, hat auch Helds weitere Schritte gemißbilligt. Seine ferneren Schicksale und seine spätere Wirksamkeit als Oberpräsident von Posen dürfen eine besondere Darstellung beauspruchen.

IV.

Die Bewerbung der Brieger Herzöge um die Magdeburger Dompropstei ').

Bon Ronrad Butte.

T.

1556---1563.

Der Berfall der geiftlichen Gewalten gegen Ausgang bes Mittel= alters hatte die Bisthumer mit ihren Bralaturen und Pfründen zu Berforgungsftätten für die jüngeren Söhne fürftlicher und adliger Familien werden laffen. Dies wurde bald fo allgemein, daß Luther in seiner Schrift an den christlichen Abel beutscher Ration im Rap. XXII. behaupten konnte, "bie alten Stifter und Domstifter seien ohne Zweifel darauf gestiftet, daß, dieweil nicht ein jeglich Rind von Abel, Erbes Befiter und Regierer fein foll nach beutscher Ration Sitten, in benfelben Stiftern möchten versorgt werden und allba Gott frei dienen, studiren und gelehrte Leute werden und machen". So bot auch das Erzstift Magdeburg durch seinen großen Reichthum an gut botirten Pfründen viele begehrenswerthe Versorgungsstätten. Die erzbischöfliche Bürde felbst war feit 1513 in dem Besit der brandenburgischen Markgrafen. Die älteren Mitglieder des Magdeburger Domfavitels hingen zwar fest am alten Glauben, allein jede Lücke, die der Tod rif, brachte einen Anhänger der neuen Lehre in ihre Mitte und allmählich ge= wannen die Bekenner des evangelischen Glaubens im Rapitel die

¹⁾ Die folgende Darstellung beruht, wosern keine andere Onelle angegeben ist, auf den Aa. betr. Joachim Friedrich in seiner Stellung als Dompropst von Magdeburg im Bresl. Staatsarch. LBW. I. 200 a. 3 Voll.

Mehrheit. Die Dompropstei besaß nun seit 1554 der Ritter Wilhelm Böcklin von Böcklinsau aus einem altelfaffifchen Geschlecht stammend, ber als faiferlicher Rath diese Pfründe dem Ginflusse Raifer Rarls V. Böcklin, dem fatholischen Glaubensbekenntniffe treu erverdankte. geben, mochte sich nicht mehr wohl fühlen in einer Bemeinschaft, in der er als Altgläubiger und Süddeutscher bald ganz allein zu stehen brohte; es fam hingu, daß er nur felten Resideng in feiner Domprovitei halten konnte, da ihn feine Geschäfte als kaiferlicher Rath im Dienste der Habsburger meiftens in Guddeutschland festhielten. So mochte er hierdurch zu bem Gedanken gekommen fein, sich feiner Magdeburger Präbende zu entäußern, es war ihm ja auch nur um ihre reichen Ginfünfte zu thun; gelang es ihm, seine Burde als Dompropit mit ihren Nugungen gegen eine angemeffene Entschäbigung loszuschlagen, so war er nicht abgeneigt eine Stellung aufzugeben, die ihm vielen Berdruß bereitete. Raum hörten von diefer Absicht Rurfürft Joachim II. von Brandenburg und fein Sohn Siegmund, Erzbischof refp. Abministrator des Erzstiftes Magdeburg, als sie sich schon befliffen zeigten, einem ber Shrigen biefe einflugreiche und einträgliche Stelle zu verschaffen, benn das Streben des brandenburgischen Sauses ging dahin, in das Domkapitel möglichst viele ihm treu ergebene Anhänger zu bringen, um dadurch seinen Ginflug im Erzstift zu bewahren und bei einer erforderlichen Neuwahl über die Mehrheit der Stimmen sicher verfügen zu können. Die Wahl fiel hierbei auf bas Brieger Fürstenhaus, mit dem Kurbraudenburg durch Doppelheirath eng verschwägert war.

Die erste Kunde nun von der Absicht der männlichen Nachsommenschaft, welche aus der 1545 zwischen Herzog Georg II. von Brieg und der Markgräfiu Barbara von Brandenburg geschlossenen ehelichen Berbindung bisher entsprossen war, jene reichbegabte Magdeburger Dompropstei zu verschaffen i), erhellt aus einem Schreiben des erzsbischöslich magdeburgischen Kathes Gottfried von Kanit aus Krosigk im Saalkreise 21. Mai (Donnerstag vor Pfingsten) 1556. Dieser

¹⁾ Als ben eigentlichen "Anfänger biefer Sachen" nennt Herzog Georg in einem Schreiben vom 28. Auguft 1561 ben Erzieher bes Erzbischofs Sigismund, Pratorius.

verspricht nämlich bem Herzog Georg, all seinen Fleiß beim Kurfürsten von Brandenburg wegen der Dompropstei zu Magdeburg daranzusepen.

Natürlich waren, als die Absicht Böcklins, seine Dompropstei zu verkausen, kundbar geworden war, sofort auch andere, vornehmlich von den kleineren fürstlichen Herren, bereit, für ihr Haus die sette Pfründe zu erwerben. Dementsprechend meldet auch Kanig, daß der Statthalter von Halle, der Graf von Mansseld, dei Böcklin sich wegen der Probstei bewerbe und räth dem Herzog, nicht länger deswegen zu zögern, sondern an Böcklin, welcher bei dem kaiserlichen Hose weilen sosse nöge das Schreiben, welches am schnellsten durch den kaiserlichen Postmeister aus Prag über Wien befördert werde, an den Böcklin übermitteln, und dessen Antwort bittet Kanig ihm alsdann sogleich zuzusenden, um die weiteren Schritte darauf thun zu können.

Sogleich zeigte fich Herzog Georg in voller Thätigkeit, seinem erft 51/2 Jahr alten Sohn Joachim Friedrich das gut fundirte Einkommen ju verschaffen. Aber auch seinem zweiten Sohn, dem noch nicht 4 jährigen Johann Georg, follte der Onkel Erzbischof etwas zuwenden, benn am 24. Januar 1557 fchreibt er u. a. an Matthias von Salbern anf Plaue1): "Daneben aber begeren wir gang gnädig, wie wir auch solches mit Euch selber geredet, Ihr wollet bei . . . dem Erzbischof ju Magbeburg jum fleiffigften befördern helfen, daß S. L. unfere geliebten Rinder, denen J. L. mit Blutsfreundschaft als der Oheim zugethan, mit was stattlichem in berfelben Stift verfehen und bedenken wollten, wie wir uns bei J. L. keines andern versehen, und tragen keinen Zweifel, Ihr werdet biese Sandlung zum treulichen fördern und ausrichten. Das wollen wir zusambt unserer herzgeliebten Gemahlin (Markgräfin Barbara von Brandenburg), die Euch ihre Gnade und alles Guts zuentbeut, Guch in allen Gnaden bedenken." Erzbischof Sigismund hat es anch an sich nicht fehlen laffen, benn er war seiner Schwester Barbara von Berzen zugethan, außerbem hieß and bas politische Interesse Brandenburgs die Sache bes Brieger Herzogs fördern; aber so schnell, wie man wohl in Brieg gehofft

¹⁾ Brest. Staatsarch. F. Brieg III. 16 c. fol. 149 (Missivenbuch).

hatte, kam man boch nicht zum Ziele. Böcklin selbst scheint ein unschlüssiger Herr gewesen zu sein, vielleicht machten sich auch Einflüsse geltend, welche keineswegs gewillt waren, die Magdeburger Dompropstei in protestantische Hände geraten zu lassen, denn damit war das Domkapitel und in zweiter Linie der erzbischöfliche Sitz dem Katholizismus für immer verloren, andererseits hat aber gewißlich die Knappheit an baarem Gelbe bei Herzog Georg auch viel dazu beigetragen, daß diese ganze Angelegenheit ein so weit aussehendes Ende genommen hat.

Erzbischof Sigismund selbst machte seinen Ginfluß bei seinem Dompropft geltend und erreichte auch soviel, daß berselbe versprach, wenn er seine Dompropfteiftelle verlaffe, so wolle er fie dem Erzbifchof zu Liebe bem Sohne Georgs resigniren, und Sigismund gelobte seinerseits Bergog Georg in einem Brief vom 1. Oftober 1558, seine oft gethane Zusage treulich zu erfüllen; im übrigen verwies er anf das Schreiben seines Erziehers und Rathes Magister Paulus Schultheiß. Diefer theilte nun unter bem. 18. dem Bergog mit, daß der Erzbischof durch ihn heimlich jum Besten Bergogs Joachim Friedrich von Brieg mit dem Böcklin habe unterhandeln laffen, denn die Herzöge von Anhalt, welche eine lange Zeit diese Dompropftei gehabt — es folgen auf einander die Fürften Abolf, Magnus, Georg - bemühten sich, biefe Burde ihrem Saufe guruckzuerwerben; er hoffe bei der Wiederkunft Böcklins zu erlangen, daß diefer in des Erzbischofs Sande auf feine Burde gegen eine jährliche lebenslängliche Benfion refignire oder sogar gegen etliche Taufend Thaler abtrete oder schließlich einen von des Herzogs Söhnen zum Roadjutor annehme. Auf einem folden Wege könne bann ber Berzog in ben Befit der Dompropftei tommen und der Erzbischof wurde für feine Berfon nichts baran ermangeln laffen. Aber die Hoffnungen Bergogs Georg flogen höher und durften höher fliegen, wie uns dicfes Schreiben bes Paulus Praetorins al. Schultheiß verräth, welcher, wie er fich ansbrückt, als geborenen Märker bem Saufe Brandenburg nun ichon seit 15 Jahren diene. Die Erhaltung der Aurlinie beruhte damals allein auf den Augen des Aurpringen und beffen schwächlichen Sohnes Roachim Friedrich; feine jungeren Sohne gaben die troftliche Gewiß-

heit, das Geschlecht für alle Fälle erhalten zu sehen; die Bewahrung bes Erzstiftes Magdeburg, beffen Erzbischof zugleich auch Bischof von Halberstadt seit längerer Zeit war, für das Haus Brandenburg schien gefährdet. War es da nicht an der Zeit, allen Bewerbungen Sachfens und gar anderer dadurch zuvorzukommen, daß das Haus Brandenburg, wenn es selbst jest aus seinem Stamme keinen Erzbischof zu stellen vermochte, einen ihm tren ergebenen und von ihm abhängigen fleinen Fürsten auf den Magdeburger Bischofsstuhl beförderte? Wen nahm man da lieber als die nahverwandten Brieger Herzöge? Der langjährige Diener und Bertrante fährt nämlich in dem oben erwähnten Briefe an Herzog Georg fort: Er habe mit furfürstlichen Gnaden etliche Mal geredet und derfelben zu Gemüth geführt, daß diese beiden Erg- und Stifter ber Magen gelegen, daß man inzwischen dazu mit gutem, reifem Rath wohl thun möchte, daß nicht, wie leider zuvor, da Gott gnädig vor sei, dieselben vom Hause Brandenburg, bei welchem fie nun über 50 Jahre ruhig gewesen, abgeriffen werden. Der Rurfürst willige nun darein, vom Rapitel einen Konfens wegen eines Roadjutors, welchen der Erzbischof gern haben möchte und forderte, zu erwerben und durch seine Unterhandlung habe sich das Rapitel dazu allbereit willig erboten. Der Kurfürst habe ferner sich des Mangels der männlichen fürstlichen Bersonen ans dem Sanfe Brandenburg betlagt und gefagt, er febe, daß nun ber Martgrafen wenig geworben. Darauf habe er, Paulus Praetorius, wohl bewußt, in welcher Liebe der verstorbene Erzbischof Friedrich und (fein Bruder), der jest regierende Sigismund, des Herzogs Gemahlin, Markgräfin Barbara, zugethan, berer Göhne vor dem Rurfürsten gebacht und gerathen, seine churfürstliche Gnaden möchten doch in Ermanglung der Markgrafen seiner Tochter Kinder bedenken; das habe nicht übel gefallen. Erzbischof Sigismund habe er sich deshalb vertraulich beredet und berfelbe fei vollkommen dazu bereit. Bum Schluffe erbietet fich Praetorius, alles biefes nach seinen Rraften zu befördern, bittet aber, weil ce eine große wichtige Sache sei und von anderen fürstlichen Berfonen um diese beiden Stifter allerlei hinvor practiciret worden, daß es fein Fremder erfahre. Daß er dieses aber ohne des Herzogs Borwiffen an den Rurfürft und den Erzbischof habe gelangen lassen, sei treulich gemeint gewesen, er als geborner Märker und treuer Diener wolle es an nichts ermangeln lassen. Dieser Brief war wohl dazu augethan, Herzog Georg in seinen Erwartungen auf ein günstiges, baldiges Erfüllen seiner Wünsche zu befestigen.

Die hohenzollernschen Verwandten betrieben ihre Unterhandlungen mit Böcklin weiter und vermochten ihn schlieflich bahin zu bewegen, daß er sich bereit erklärte, einen Roadjutor anzunehmen. Am 14. Februar 1559 fetten Rurfürst Joachim und Erzbischof Sigismund einen Vertrag auf, in welchem fie befannten, daß herr Wilhelm Bocklin von Böckelsan wegen feines Alters und aus anderen Gründen einen Roadjutor auf seine Magbeburger Dompropftei anzunehmen gesonnen fei, und zwar ans Zuneigung für das Baus Brandenburg den Sohn bes Herzogs Georg von Liegnit und Brieg Joachim Friedrich. Ginge biefer aber vor dem Böcklin mit Tode ab, fo folle ein anderer von Georgs Söhnen an die Stelle treten. Herzog Georg war also ein recht vorforglicher Hausvater; er hatte zur Stund biefes Vertrages erft zwei Söhne, glaubte boch aber auch für bie etwa noch hingnfommende männliche Nachkommenschaft im Boraus forgen zu muffen. Wegen des vom Papft erforderlichen Ronfenfes und der Ronfirmation in dieser Roadjutoriel verpflichtete sich Böcklin neben ben beiden Ausstellern die erforderlichen Schritte zn thun. Als Gegengabe versprach Herzog Georg dem Böcklin, weil derselbe von weiland Raifer Rarl V. um feiner langen, schweren und getreuen Dienfte willen zu diefer Dompropftei gefordert worden war und bagegen nicht allein andere kaiferliche Begnabungen hintanstellen und fallen laffen, fondern auch große Unkoften hätte aufwenden muffen, bis er die Poffession und Besetzung erlangt, eine Summe von 5000 Thalern zahlbar nächsten Pfingsten zu Leipzig. Beim Absterben Böcklins schließlich, sollte ber auf der Dompropstei befindliche Vorrath nach billigem Werth Böcklins Bruder ober Erben bezahlt werden. Berzog Georg erlegte nun auch die Summe und Bocklin gelobte, fie guruckzugeben, falls man bei bem Stuhl zu Rom bie erforderliche Ginwilligung nicht erlangen fönnte.

Erzbischof Sigismund, welcher das Wohl seiner Schwesterkinder zu, fördern angelegentlich beflissen war, that die erforderlichen Schritte,

um in Rom den Konfens zu erwirken. Aber die Sache war doch nicht so leicht. Er selbst machte feinen Behl mehr aus seinem protestantischen Glauben und am päpstlichen Stuhl war auch ein Umschwung in der Auffassung der Dinge eingetreten. Die Gleichgültigfeit gegen ben Glauben war hier geschwunden und hatte einer streng katholischen Glaubensrichtung und kampfluftigen Stimmung gegen ben Protestantismus Plat gemacht. Die Tiara trug seit 1555, Paul IV. Caraffa, von dem Praetorius in seinem Schreiben vom 22. Juli 1559 an Herzog Georg mit Recht bemertt, daß er ein großer Feind ber Deutschen ber Religion halber sei, ware er boch auch bei den vorhergehenden drei Bäpften Inquisitor gegen die verderbliche Reperei gewesen. Der Erzbischof wolle jedoch noch nächste Woche einen Boten mit Briefen an etliche Rardinale abfertigen, von benen er fich Erfolg verspreche. Allein dieser blieb tropdem aus und nicht minder wollte die andere für das Brieger Hans viel wichtigere Angelegenheit in keinen rechten Fluß kommen, nämlich Herzog Joachim Friedrich die Roadjutorie des Erzftiftes zu verschaffen. An Erzbischof Sigismund lag es wohl nicht, daß man nicht vorwärts fam. Man wollte erft mit Gifer die erforderlichen Schritte bann aufnehmen, wenn ans Rom ber Ronfens wegen ber Dompropftei eingelaufen war, benn baburch hatte ber papftliche Sof Roachim Friedrichs Befähigung, ein geiftliches Amt bekleiden zu können, anerkannt, wenngleich Praetorius schon immer damit anfing, bei dem Domkapitel Stimmung zu machen. Die Hauptsache war wohl, daß ber Kurfürst Joachim erft im Nothfall, wenn von seinem Sause keine geeignete Perfonlichkeit mehr für den Magdeburger Stuhl vorhanden war, ernstlich an die Randidatur eines Brieger Herzogs benten mochte; hinzu kommt, daß Foachim Friedrich jest erst im zehnten Lebensjahr ftand und daß für diefen ihm doch unbekannten Rnaben das Domfapitel gewiß fein Interesse hegen mochte.

Seit dem Abschluß des Vertrages vom 14. Februar 1559 waren inzwischen mehr als 2 Jahre verflossen und man war in Bertreff der Kvadjutorie noch immer nicht weiter gelangt. Zwar ließ es Herzog Georg an Bemühungen beim Erzbischof Sigismund nicht fehlen; durch Aufmerksamkeiten und Verehrungen versuchte er die am kurfürstlichen und erzbischöflichen Hofe einflußreichen Personen sich günftig zu

Das Haupthindernig blieb, daß man den nothwendigen Roufens vom papftlichen Stuhl nicht auswirken konnte. Böcklin behanptete, er habe fich auch eifrig in Rom beswegen bemüht, aber es würden hier allerlei feltsame Praktiken ins Werk geset, um die papftliche Bestätigung zu hintertreiben. Bon wem dieselben ausgingen, erfahren wir nicht. Böcklin aber gab des Ferneren zu verstehen, es feien an ihn der Propftei wegen feltsame Schriften und Anschläge gelangt und hohe fürstliche Personen hatten ihm zugemnthet, den mit Herzog Georg geschloffenen Bertrag zu andern und auch höhere Summen geboten. Böcklin felbit wollte nun zu einem Ende kommen, denn blieb die papstliche Erlanbuig aus, so mußte er die 5000 Thaler wieder herausgeben. Dies zu verhüten, sann er auf Mittel und Wege, wie er den Handel, in welchen er sich eingelassen, trot Rom jum Abschluß für sich bringen konnte. Als er baber im Sommer 1561 wieder einmal im Magdeburgischen sich aushielt, eröffnete er bem Bertrauensmann Herzogs Georg, Paulus Braetorins, feinen Plan, auf welche Weise trot aller in den Weg gelegten Hindernisse, dem Brieger Herzog die Roadintorie und damit auch dereinst die Propstei felbst zugewendet werden könne. Als Raifer Rarl dem Böcklin die Dompropftei verschaffte, hätte er dem vorigen Inhaber, Fürst Georg von Anhalt, den Borrath, nämlich alles Ginkommen an Rachtgelbern, Binfen, Bieh, fahrender Habe, Schäfereien, Geftut, Schweinen 2c., welches Erbe den nächsten Blutsverwandten nach Absterben des Dompropftes gebühre, für 6000 Thaler abkaufen müffen; um 10000 Thaler hatte er dann nach seiner Bersicherung die Propstei an Werth gebeffert. Diesen seinen Vorrath wollte er nun dem Berzog Georg und beffen Sohn genngsam und alfo versichern, daß Berzog Georg nach des Böcklins Absterben neben der Propstei den Vorrath als sein Eigenthum in Besit zu nehmen und zu haben vermöchte. Auf diese Beife meinte er, konnte man alle Praktiken, welche von andern zu Rom ober anderswo geschmiedet werden möchten, verhindern, und follte auch wirklich die Konfirmation von Rom nicht zu erlangen fein, obwohl er es doch für noch möglich halte, so würde trogdem einer ber Sohne Georgs bie Propstei badurch erhalten, und bann möchten anch fo viel richtiger die anderen Sändel gefordert und fortgefest

werden (vielleicht ist bei diesen letteren dunklen Worten an die gleichzeitig immer wieder auftauchenden Pläne bezüglich der Rvadintorie des Erzbisthums zu deuten), denn es wird nicht Jedermanns Belegenheit fein, begründete Bödlin am Schluß feinen Borfchlag, nach feinem Absterben bar eine so große Summe zu erlegen 1)." Rurfürst Joachim, welchem bei seiner Durchreife durch Magdeburg Bocklin diesen seinen Vorschlag unterbreitet hatte, Erzbischof Sigismund und Georgs Unterhändler Matthias von Saldern waren hiermit fogleich einverstanden und beschloffen, mit Böcklin alsbald zu Berlin einen neuen Bertrag zu schließen, zu beffen Berhandlungen Berzog Georg auch feine Rathe mit voller Gewalt senden sollte. Auch der Brieger Bertrante am erzbischöflichen Sofe, Braetorins, glaubte Bocklins Plan Bergog Georg angelegentlich empfehlen zu muffen, indem er die Doglichteit, etwas von dem geforderten Gelde abhandeln zu können, betonte und auch darauf hinwies, daß Böcklin schon hochbetagt, nicht wenig "baufällig" fei, zudem auch oft viele große Ercesse begehe, sodaß er wohl nicht lange mehr laufen möchte. In diefer Erwartung follte sich Praetorius doch sehr getäuscht finden, benn dieser alte, baufällige, zu vielen groben Erceffen geneigte Berr bereitete die fehr unangenehme Neberraschung, noch volle 24 Jahre zu leben, sodaß man also schon vorweg fagen kann, die Spekulation Georgs ift gründlich verfehlt gewesen.

Wilhelm Böcklin und die Abgesandten Herzog Georgs fanden sich auch in Berlin ein, wo unter Vermittelung des Kurfürsten Joachim und des Erzbischofs Sigismund mit dem Beirath des Brandenburgischen Kanzlers Lamprecht Distelmeier und des Paulus Practorius ein neuer Vertrag am 9. August 1561 abgeschlossen wurde 2). Diesem zusfolge verpslichtete sich Böcklin, mit Niemand anders wegen seiner Propstei in Unterhandlung zu treten und den Herzog bei einer nochmaligen Werbung um die Bestätigung der Koadintorie am päpstlichen Hose nach seiner Möglichkeit zu unterstützen. Ferner verkanfte er an

¹⁾ Bericht des Paulus Practorins an Herzog Georg von Brieg vom 4. Juli 1561.

²⁾ Or. auf Pergament mit den Siegeln des Aurstürsten, Erzbischofs, des Dompropst und des Herzogs Georgs im Brest. Staats-Urk. Urk. LBW. Ar. 103; Cop. coaev. i. LBW. I. 200 a. Vol. I.

Herzog Georg, wie er früher in Anregung gebracht hatte, ben Borrath und die fahrende Babe, welche bei seinem Tode auf der Dompropstei vorhanden sein würde, und den annus gratiae gegen eine Summe von 12000 Thalern, von welcher jedoch die früher vom Herzog gezahlten 5000 Thaler in Abrechnung genommen werden follten. Da Böcklin feit seinem Rauf der fahrenden Sabe von feines Borgangers, Fürst Georgs von Anhalt, Erben den Fürsten von Anhalt und bem Magbeburger Ravitel je 2000 Thaler, welche Oftern 1563 fällig waren, schuldete, übernahm diefe 4000 Thaler unter Berechnung auf die Sauptsumme auch Berzog Georg, wogegen Böcklin sich verpflichtete Zeit seines Lebens sie mit 200 Thalern jährlich au au verzinfen; die übrigen 3000 Thaler follten Oftern 1562 zu Leipzig bei bem Banguier Hieronymus Lotter entrichtet werden. Dagegen wurde Herzog Georg ber Verpflichtung, wenn ihm die Ginholung ber papftlichen Genehmigung zur Roadintorie für seinen ältesten Sohn oder einen andern glückte, dem Dompropft dafür, daß er alsdann benfelben als Roadjutor annimmt, etwas zn entrichten ledig gesprochen, wie umgekehrt Böcklin auch bei Bersagung bes papstlichen Ronsenses etwas wieder herauszugeben nicht schuldig war. Georg wurde ichlieflich die Befugniß jugesprochen, ben Buftand ber Dompropftei durch Abgeordnete besichtigen laffen zu dürfen und dem Böcklin das Versprechen abgenommen, die Propstei nicht allein im jegigen Buftand zu erhalten, sondern vielmehr noch zu mehren; die Unterthanen der Propstei wie die jegigen und fünftigen Amtleute und Bögte follten endlich geloben, nach Absterben bes Dompropftes allen Vorrath und alle fahrende Habe, wie den Zuwachs und die Gefälle des folgenden Jahres, den annum gratiae, Diemandem anders als Herzog Georg oder deffen Rechtsnachfolgern auszuhändigen.

Der bem Herzog Georg zugesandte Vertragsentwurf fand boch nur eine getheilte Billigung bei ihm. Der Auschlag des Werthes der Dompropstei dünkte ihm viel zu hoch. Allein da er die Billigung seiner hohen Verwandten gefunden hatte, so wollte er keine Schwierigsteiten weiter machen und besiegelte ihn, wobei er jedoch in der Aussfertigung den Zahlungstermin der 3000 Thaler auf den folgenden

Michaelis 1562 verschob, was auch durch die Fürsprache Rurfürst Joachims von Böcklin zugestauden wurde. Die Brieger Gefandten hatten ihrem Herrn auch berichtet, daß der Bischof von Lübeck, Eberhard II. von Holle — der erste evangelische Lübecker Bischof — sich an den Kurfürsten mit der Bitte gewendet, dem brandenburgischen, Rath Dr. Abrecht Thuem, zu gestatten, daß derfelbe für ihn die papstliche Bestätigung feiner Bischofswürde in Rom erwirke. Im Anschluß hieran ersuchte Herzog Georg seinen Schwiegervater') dem Thuem den Auftrag zu ertheilen, daß er mit dem größtmöglichen Gifer auch die papftliche Bestätigung für die Magdeburger Roadjutorie anszuwirken sich bemühen sollte; besgleichen möge boch ber Aurfürst, da er die Person des jetigen Papstes kenne (Bins IV. Medici 1559-1565), an die papstliche Beiligkeit ein fleißiges und ausführliches Schreiben verfertigen laffen, damit die lang erftrebte Bestätigung endlich erreicht würde. Da Berzog Georg ber Einwilligung feines Schwiegervaters ficher zu fein annehmen durfte, fo erließ er gleichzeitig an Dr. Thuem die Aufforderung, für ihn in Rom zu wirken; benn nach seiner Meinung ware es nur noch nöthig, ben Roufens auszubringen. Befcheid wegen diefes handels wüßte er ja als kurbrandenburgischer und magdeburgischer Rath, und da der Rurfürst und ber Erzbischof dieses Handels und Bertrags Aufänger und Stifter feien, fo würden dieselben ihn auch mit ben erforberlichen Schriften versehen. Um aber den Thuem für seinen neuen Auftrag zu gewinnen, übermittelte ihm Herzog Georg 50 ungarische Gulben, nicht im Namen einer Verehrung sondern, wie er betonte, allein in einem Denkzeichen. Auch an den Dompropft erging ein herzogliches Schreiben, in welchem berfelbe auf Grund bes foeben geschloffenen Bertrags angegangen wurde, bem Dr. Thuem, ber ja nach Rom in Sachen, welche ihm, bem Dompropft, beffer als bem Bergog bekannt fein mußten, verreifen wurde, die nothwendigen Schreiben gu übergeben, fraft beren er in Rom als Böcklins Profurator auftreten tönnte. Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß Herzog Georg auch an Lamprecht Diftelmeier und Baulus Praetorins, welche beim Abschluß

¹⁾ Schreiben vom 28. August 1561, Dr. im Geh. Staats-Arch. Berlin. Rep. 46. 34. Konzept im Brest. Staats-Arch. LBW. 200. a.

des Vertrages mit thätig gewesen waren, diesbezügliche Schreiben richtete und sie um ihre fernern Bemühungen ersuchte, da sie ja sonderlich dieser Sachen ihm und seinen Kindern zum besten Ansfänger gewesen seien.

Mit diesen Schreiben und dem Vertrage sendete nun Bergog Georg, ber gern schnell zu einem Abschluß fommen wollte, Friedrich Zettrit und Oswald Tschammer ins Reich. Der Empfang der ihnen in Berlin zu Theil wurde, entsprach allerdings wenig den freundschaftlichen Beziehungen, welche in Berlin zu genießen der Brieger Sof fich ruhmen mochte. Den Kurfürsten felbst bekamen sie trot ihres Unliegens nicht gu Geficht, benn berfelbe erachtete die Ertheilung einer Audieng für unnöthig, da er im Boraus wußte, was fie wollten, und feinem Ranzler auch bereits den Befehl ertheilt hätte, an den Vertrag ebenfalls das furfürstliche Siegel zu hängen; es fam außerdem bingu, daß Joachim sich etwas schwach fühlte und im Begriff zu verreifen stand. Der Rangler seinerseits begnügte sich, bann ben besiegelten Bertrag den Brieger Gefandten in die Herberge, ohne ein weiteres Wort hingnzufügen, ju fenden und gab, als diese durch ihren Schreiber bei ihm anfragen liegen, ob fie benn feine Schreiben vom Rurfürst, der Kurfürftin und dem Fräulein zur Mitnahme erhielten, zur Antwort, auf dieses Mal dürften sie fein Schreiben mehr erwarten. Diefem Befcheibe verließen fie Berlin und begaben fich zum Erzbischof, welcher zur Zeit auf seinem Schloß zu Gröningen im Salberftädtischen weilte. Hier wurden sie viel beffer ausgenommen. Sogleich wurde ihnen ein Zimmer auf dem Schloß eingeräumt und fie zur Tafel gefordert. Da indeffen Diejenigen erzbischöflichen Rathe, benen die Behandlung der Dompropfteiangelegenheit oblag, vor allem Baulus Praetorius, nicht zur Stelle waren, aber herbeigernfen wurden, fo mußten bie Schlefier, ehe bie Rathe wieber gur Stelle fein kounten, sich fast eine Woche gedulden, wurden aber, wie sie in ihrer Relation hervorheben, "fast uberflueffigen vorehret". Auch den Dr. Thuem, welcher gerade in Halberstadt fich befand, befahl der Erzbischof an seinen Hof. Run hatten die Gefandten zwar gern, bevor sie mit Thuem in Unterhandlungen wegen ber Reise nach Rom sich einließen, mit Praetorius darüber gesprochen, da aber die Ankunft dieses treuen

Berathers wegen schwerer Krankheit sich hinzog und Dr. Thuem in Sachen bes Kurfürsten Joachim fich eilends nach Braunschweig begeben follte, von wo er seine Rückfehr nicht so bald in Aussicht stellte, so traten sie nothgedrungen mit ihrer Werbung an ihn heran. Thuem machte indeffen Schwierigkeiten und verrieth fehr wenig Neigung, einen Romzug zu unternehmen; allerdings hätte man au ihn schon eine folche Rumnthung gestellt, aber er sei doch nicht verpflichtet, wenn er gleich seines Herrn bestallter Diener ware, seinen Leib in Gefahr gu feten und jedwedes unangenehmes Geschäft auf sich zu nehmen, und verweigerte außerdem die Annahme der obig erwähnten Verehrung Herzog Georgs von 50 Gulden. Würde er aber doch in diese Reise willigen, dann würde er es nicht ohne eine besondere Begnadung thun; seinen Weg würde er bann über Schlesien nehmen, nm sich mit bem Herzog erft noch zu besprechen, und demselben ferner auch alle Gelegenheit vermelben. Im übrigen, meinte er zum Schluß, hielte er boch folche Unkoften, welche ber Herzog barauf zu wenden bedacht fei, für gang unnöthig, benn er erachte, wenn die Fürsten ihre Sand über Bergog Georg halten wollen, dann fei am Papft oder feiner Beftätigung nicht viel gelegen. Dem Mag. Praetorins klagten nun nach seiner Ankunft in Gröningen die Briegischen Abgeordneten die geringe Bereitwilligkeit des Dr. Thuem. Diefer jedoch in der leberzeugung, daß es jenem nur darauf ankomme, möglichst viel dabei herauszuschlagen — "es were also ein gast, der gerne weß mehr daraus schmelken wollte" - entgegnete, es ware ber Sachen wohl Rath, benn als ein verpflichteter Diener mußte er den Befehlen bes Kurfürften oder des Erzbischofs ohne alle Verehrung gehorsamen. Im weiteren Verlauf ihrer Unterredung bemerkte auch Praetorius, daß nach feiner Ansicht der Vorrath der Dompropstei zu theuer erkauft sei, was den Gefandten auch furz zuvor in Berlin ber furbrandenburgische Kangler Lamprecht Diftelmeier zu verstehen gegeben hatte.

Herzog Georg hatte seine Gesandten gleich nach der von ihm geschehenen Besiegelung des Bertrags mit den Briefen deshalb ins Reich geschickt, um auch die Besiegelung von Böcklin, bevor derselbe wieder seine Reise nach Süddentschland angetreten, zu erlangen; desgleichen hatte er ihnen eine Vollmacht mitgegeben, laut welcher sie

ermächtigt wurden, gemäß ben Bestimmungen bes Bertrags bas Inventar der in der Dompropftei vorhandenen Sabe zu verzeichnen und die Propsteibeamten in Bezug darauf in Pflicht zu nehmen. Böcklin nun aber hatte entweder nicht geglanbt, daß? Georg es so eilig mit ber Erledigung fein werde, ober andere Bründe hatten ihn beeinflußt, furz die schlesischen Bevollmächtigten trafen ihn nicht mehr au, er war, nachdem er eine Zeitlang auf einen Brief Georgs, ob berfelbe geneigt, seine Bedingungen anzunehmen vergeblich gewartet hatte, bereits in seine Beimath nach Schwaben gereift, ohne irgend eine Bollmacht zu hinterlassen. Dadurch war also der Hauptzweck der Gefandtschaft vereitelt und die damit verbundenen erheblichen Rosten vergebens aufgewendet. In der Andienz, die Erzbischof Sigismund ben Brieger Abgeordneten bann gewährte, fam bies auch zur Sprache und der Erzbischof vermochte ihnen zu verkünden, daß er mit den Beamten der Dompropftei so viel verhandelt habe, daß man den Besandten den Bestand des Borraths zeigen und einen Bericht über das Einkommen geben wolle. Den Bertrag werde er bei fich behalten, da er um Martini nach Berlin sich begeben würde; dorthin würde er zu diefer Zeit auch den Böcklin bestellen und was irgend möglich auszurichten suchen. Dann gab er ihnen auch den Auftrag, dem Herzog zu berichten, er ware nicht diefes Sinnes und Gemuths, des Berzogs Sohn, seinen geliebten Freund, allein zu der Dompropftei zu befördern, fondern auch gesonnen, da der Markgrafen wenig wären, die zu bem Erzbisthum schicklich, des Herzogs Sohn zu einem Roadjutor der Stifter Magdeburg und Halberftadt aus Liebe zu feinen ichlefischen Berwandten anzunehmen. Diese frohe Runde konnte Bergog Georg wohl darüber tröften, daß der eigentliche Zweck der Gesandtschaft vor der Hand gescheitert war.

Dr. Thnems Stränben, die Reise nach Kom auf sich zu nehmen, wird wohl, wie Praetorius vorausgesagt hatte, ein Befehl Joachims und Sigismunds ein Ende gemacht haben. Beide gaben ihm Empfehlungsschreiben für Rom mit, ja Herzog Georg glaubte sogar zu der Meinung berechtigt zu sein, daß sein Schwiegervater die Kosten bestreiten werde, was allerdings nicht zutraf. Ob Dr. Thuem seine Reise über Schlesien genommen und mit Herzog Georg, wie er in

Aussicht gestellt, persönlich verhandelt hat, wissen wir nicht; es scheint kaum, denn er bat, als er schon auf dem Bege war, den Herzog um eine Instruktion, welche derselbe jedoch mit den Borten ablehnte, daß er, der Thuem, doch weit mehr in solchen Dingen ersahren sei, und gab ihm Bollmacht für alle Unterhandlungen. Dieser Antwort vom 7. April 1562, welche Dr. Thuem¹) in Prag ereilte, fügte Herzog Georg einen Zettel bei, durch den er seinen Bevollmächtigten ausstwerte, den Konsens so auszuwirken, daß er auf jeden seiner beiden Söhne passe; Aurfürst Joachim und Erzbischof Sigismund seien völlig damit einverstanden.

Der brandenburgische Rath begab sich nun mit seinen Aufträgen nach Rom. So leicht, wie es sich vielleicht Herzog Georg gedacht hatte, war die Sache boch nicht. Es ift überhaupt eigenthümlich, daß ber boch sonst so überzeugte protestantische Herzog, der für die Alleinherrschaft der protestantischen Lehre in seinem Lande eifrigst sorgte, boch fein Bedenken trug, am papftlichen Sofe einen fehr weltlichen Vortheil für seine Familie auswirken zu laffen; benn unbekannt konnte ihm, noch weniger seinen mächtigen Berwandten sein, welche Gefinnung Rom gegen bie Protestanten hegte und daß es sich jest anschickte ben Arm zum Gegenschlag zu erheben; aber nicht minder charakteristisch ist es, daß alle biese eifrigen Protestanten, vor allem im Erzstift Magdeburg, eine papstliche Bestätigung für unumganglich nothwendig gehalten und nicht Dr. Thuems Meinung beigepflichtet, daß eine papstliche Bestätigung überhaupt entbehrt werden könne. Diefe Roadjutoriefrage bürfen wir wohl als einen weiteren Beleg dafür ansehen, in welcher Art und Weise der tismus sich bes Besites ber geiftlichen Bisthumer zu versichern suchte; sorgsam bemüht man sich den Schein zu wahren, als ob man nichts Neues vorzunehmen beabsichtige. Es muß allerdings babei betont werben, daß ber Widerstand, welcher sich doch mehr ober minder ftark in jedem Bisthum bemerkbar machte, zur Vorsicht mahnte. nicht minder der Umstand, daß der geiftliche Vorbehalt auf den Reichstagen ein Begenstand erbitterten Streites war.

¹⁾ Am 18. April, angeführt von Schimmelpfennig, Schles. Zeitschrift XIV. 360 Ann. 1 mit bem falschen Namen Thunab.

Thuem verstand nun feine Sache sehr gut. Hatte Rom auch seit Paul IV. ein anderes Aussehen gewonnen, das alte und allbekannte Mittel in Rom etwas durchzuseten, war noch nicht außer Uebung gekommen. Deshalb war fein erstes Anliegen an Berzog Georg in feinem Bericht vom 16. Juni 1562 aus Rom um Gelb, zumal auch andere Perfönlichkeiten, nicht blos gemeine Leute, sondern auch geborene Fürsten, unter ihnen nennt er an anderer Stelle Bergog Reinhart von Bayern, sich um die Dompropstei bewürben. Erschwert wurden ihm ferner feine Berhandlungen, daß man doch Austunft über die Bersönlichkeit seines Kandidaten begehrte, wie alt er sei und welcher Religion; schließlich besaß er teine beglaubigte Abschrift von dem Bertrage mit Bocklin noch von diesem eine Bollmacht, für ihn in Rom zu verhandeln. Das Rredential entwarf er felbst, in demfelben nennt er Bergog Joachim Friedrich einen Breslauer Rleriker. Mit welchem Grunde er dies that, ob er dies eigenmächtig in sein Ronzept hineingefett hat, um badurch etwaige Bedenken der römischen Rurie ju gerstreuen und vor allem die unbequemen Fragen wegen Alter und Religion feines Schüplings zu umgehen, ift nicht ersichtlich. Diefe Bezeichnung taucht aber immer wieder während ber Berhandlungen in Rom auf, um nachher wieder zu verschwinden. Trop alledem glaubte Thuem seines Sieges sicher zu fein, aber Geld war vor allem bazu nothwendig, und er forderte Berzog Georg deshalb auf, daffelbe eilig durch den welschen Baumeister zu Spandau Franzistus Cziaramel nach Benedig an Martin Antonio Maffetti zu übermitteln, welcher es bann nach Rom weiter befördern wurde. Berlangt wurden 300 Dukaten auf Grund der Tage der Magdeburger Dompropftei für die Offiziale wegen der Beforgung, 200 Dutaten für die Ausfertigung des Briefes, 100 Dutaten für die Sefretäre, welch' lettere Dr. Thuem ihnen 3ugefagt, damit sie das rigorosum examen wegen des Alters und der Religion bes Bewerbers, und ob er von einem papistischen Bischof geweihet, unterließen. Rulturhistorisch interessant ift der Zusatz des Thuem, daß man auch ftatt biefer 100 Dukaten 3 schone zierliche wohlgemachte Uhrlein gern nehmen wolle, "benn allhier wollen Saben und Gelb fein, da man was foll und will erhalten". Schlieflich bat er ben Herzog, da sein Geld für einen längeren Aufenthalt in

Rom, welcher monatlich auf 90 Kronen ihm zu stehen komme, und für die Mückreise nicht mehr so lange reichen werde, dis jenes Geld ankomme, ihn durch den Bischof Dolsin, welcher des Papstes Gesandter bei dem Kaiser sei, wissen zu lassen, ob er dis zur Expedition der Dom-propsteiangelegenheit, welche auf den 15. August angesetzt sei, in Kom verweilen solle, desgleichen den Boten, welchen der Bischof Dolsin auf sein Ansuchen mit diesem Brief von Prag an den Herzog sende, zu bezahlen ').

Am 27. Juni vermag Dr. Thuem aus Kom zu melben 2), die Sache sei nun so weit in Richtigkeit gebracht, daß es lediglich noch nöthig, vor dem 15. August die ersorderlichen Papiere und das Geld einzuschicken. Sehr erbaut mag Herzog Georg über diese neue Geldsforderung nicht gewesen sein; das Geschäft mit Böcklin wegen der Dompropstei hatte ihm, abgesehen von allen anderen Kosten, an diesen allein 9000 Thaler gekostet, und Michaelis waren wieder 3000 Thir. an ihn zu zahlen. Georg hatte sie nicht und nußte sich an seinen Banquier Hieronymus Lotter zu Leipzig mit der Bitte wenden, dieselben sür ihn dis nächste Ostern vorzustrecken und dem Dompropst auszuzahlen 3). Genaueres hatte er allerdings aus Kom von Thuem noch nicht ersahren. Wohl waren zwei Briefe desselben an ihn gelangt, aber der Hauptbrief vom 16. Juni hatten irgend welche Unfälle in seine Hand noch nicht kommen lassen.

Und Thuem seinerseits wartete wiederum in Kom vergebens auf Georgs endgültige Antwort. Kein Mandat des Böcksin kam, kein Geld. Beit über den Termin, den er sich gestellt, blieb er in Kom. Am 5. September schrieb er noch einmal deswegen an Herzog Georg und erbat weitere Auskunft nach Franksurt a. M., wohin er sich jetzt begeben werde. Er hatte aber inzwischen alles so weit zu ordnen vermocht, daß es nur uoch des Mandats Böcksins und des Geldes be-

¹⁾ Leider sind gerade die diese Angelegenheiten in Rom betreffenden Aktenstücke durch Wurmfraß und Moder berartig zerstört, daß sie entweder überhaupt nicht oder doch nur stellenweise mit großer Wilhe entzissert werden konnten.

²⁾ Diefes Schreiben wurde am 19. Juli zu Ohlan prafentirt.

³⁾ Schreiben vom 30. August, Brieger Missivenbuch im Bresl. Staatsarch. F. Brieg III. 16. D.

durfte. Herzog Georgs Bunfch die Amvartschaft auf die Dompropitei auf jeden feiner beiden Sohne durchzuseten, war ihm allerdings nicht gelungen. Am 4. September 1562 ftellte Wilhelm Böcklin fein Mandat aus, in welchem er wegen feines hoben Alters ben papftlichen Stuhl bat, Herzog Roachim Friedrich von Brieg zu seinem Roadjutor nehmen zu dürfen, und Dr. Albrecht Thuem und Johann Bonchius, Revisor supplicum libellorum iustitiae S. D. N., zu seinen Profuratoren mit voller Gewalt ernannte; das erforderliche Geld aber konnte ober wollte Herzog Georg nicht so schnell fluffig zu machen, wie es ben Auschein hat; besgleichen mochte er die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß man in Rom ben papstlichen Konfens auch ohne Nennung bes Namens des betreffenden Sohnes erlangen tonne, benn, wie schon früher erwähnt, hatte ihn zu diesem Unternehmen die Aussicht gelockt. daß einer seiner Söhne auch die Roadjutorie in der erzbischöflichen Bürde erlangen werde. Und daß in der That bei allen diesen Bestrebungen in Rom auch diese Frage im hintergrund mitgewirkt hat, zeigt ein Brief des Dr. Thuem vom 17. Juli 1563 aus Berlin, in welchem berfelbe ben Herzog barauf hinweist, ber Bischof Dolf habe an ihn geschrieben, wie er sich wegen des jetigen Besites der Roadjutorie halten folle, damit man fünftig besto leichter und füglicher auf die vorhergehende Bewilligung des Erzbischofs Sigismund die Roadjutorie des Erzbisthums Magdeburg und des Bisthums Halberstadt erlangen und auch erhalten möchte; er, Dr. Thuem, wünsche, daß dies S. F. G. und bem Sanfe Liegnit und Brieg ju Gedeihen und Huftommen gereiche.

Bisher hatte Herzog Georg kein Opfer gescheut, um seinen Kindern glänzende Laufbahnen oder doch wenigstens einträgliche Zubußen zu ihrem schmalen Erbe zu verschaffen 1), deshalb ging er auch jetzt unverdrossen in seinen Bemühungen weiter. Eine nicht gering anzusschlagende Gegenleistung vermochte er auch seinen brandenburgischen

¹⁾ Am 13. Januar 1563 präsentirte Herzog Georg seinen Sohn Joachim Friedrich dem Bressauer Bischose für die ersedigte Dekanatsstelle am Brieger Hedwigsstift. Bress. Staatsarch. LBW. I 84. ee; vgl. Schönwälder, Gesch. von Brieg II., 221 und 234 und dagegen Henne, Geschichte des Bisthums Bressau III., 769 und ebendas. S. 897 und Deutschr. der vaters. Ges. 1853, S. 79, Aum. 110.

Bermandten zu bieten, welche gerade jest am polnischen Hofe die Belehnung mit dem Herzogthum Preußen für die gesammte Hand durchzuseten sich bemühten. Georgs Beziehungen zu den vornehmsten polnischen Magnaten machten sogar in Erzbischof Sigismund ben Gedanken rege, selbst nach Polen beswegen zu gehen und Georg dazu mitzunehmen. Derfelbe hatte sich auch dazu erboten, und der Erzbischof sprach ihm die Hoffnung aus, daß er ihm auf seinem Wege nach Polen gute Gefellichaft leiften und einen fröhlichen Wandersmann abgeben werbe '). Sigismund ging allerdings schlieflich boch nicht persönlich nach Bolen, sondern begnügte sich 3 Abgesandte zu schicken, beren einer Leborius von Bredow, Propft gn Brandenburg und Domherr zu Magdeburg, am 28. Februar 1563 von Herzog Georg aufgefordert murde, auf der Rudreise auf jeden Fall über Brieg feinen Weg zu nehmen2). An ebendeffelben Bermittlung wandte sich bann auch am 1. August 1563 Herzog Georg, als er mit Dr. Thuem in einen höchst ärgerlichen Streit gerathen war. Diefer hatte nämlich, als er unverrichteter Sache in Betreff ber Magbeburger Dompropstei von Rom hatte weggeben muffen, seinen Bertrauensmännern die fernere Regnlirung dieser Angelegenheit überlassen. Als nun endlich Böcklins Mandat und Herzog Georgs Geldzahlung eintrafen, lieferte die papstliche Ranglei die schon vom 2. Juli 1562 datirte Ronsensbulle Papft Bius' IV. in den Besitz des Dr. Thuem aus. Dieselbe aber weiter an Herzog Georg zu senden, fühlte Dr. Thuem keinen Anlag. benn einerseits verdroß es ihn fehr, daß Berzog Georg bei feiner Bermählung mit ber Tochter bes Bürgermeifters von Berlin, Joachim Reiche des Aelteren, welche er bald nach seiner Beimkehr nach Berlin begangen haben muß, keinen Bertreter gefandt hatte, wenngleich fich unterm 31. Juli 1563 Georg beswegen entschuldigt hatte, andererseits hatte er seine Auslagen bisher nicht zurückerhalten, auch war ihm nicht verborgen geblieben, daß am Brieger Sofe fich allerlei Gerede wegen der 600 Dufaten breit machte. Um die Herausgabe biefer papstlichen Bulle

¹⁾ Brief bes Erzbischofs Sigismund vom 18. Dezember 1562 aus Halle an Herzog Georg.

²⁾ Brest. Staatsarch. F. Brieg III. 16 d. — Ein zweiter Gefandter war Dr. Drachstebt, s. itber ihn Zeitschr. XXVIII., 127.

follte fich nun Leborius bemühen, wie auch Rurfürst Joachim auf Georgs Bitten sich beswegen schon, allerdings vergeblich, bemüht hätte. In gleicher Angelegenheit sandte furz barauf Berzog Georg seinen Basallen Hans v. Tschech an Dr. Thuem selbst. Er erhielt aber einen schlechten Bescheid. Dadurch nämlich, daß verschiedene Briefe von beiden Seiten nicht an ihre Abresse gekommen waren, hatte sich ein gegenseitiges Mißtrauen eingewurzelt; es fam hinzu, daß die brandenburgischen Räthe doch nicht genug Respect vor der Berwandtschaft ihrer Herren, den doch immerhin unbedeutenden schlesischen Fürsten, hatten. Auf das Anliegen des Hans von Tschech das Dofument herauszugeben, fuhr ihn Dr. Thnem nicht schlecht an 1). Er wäre bes Fürsten Bechbauer nicht, hatte auch fein Lehn von ihm und so lange ohne deffen Geld gelebt, daß er auch wohl weiter ohne dies würde leben können; er wolle nicht sagen, daß es ihn verdröffe irgend einen Buchstaben geschrieben ober irgend ein Wort in biefen Sachen geredet zu haben; hatte er es bleiben laffen, follte es ihm auch nicht leid sein. Erst hatte man ihn mit großen Worten und vielen Bersprechungen auf die Bahn gebracht, nun wolle man ihn veriren. Wiederholt volterte er, pro signatura hätte er 31 Rronen gegeben und badurch allein verhütet, daß Bergog Erich von Bayern die Roadjutorie zugefagt wäre, und davon wie von anderem hätte er noch nicht einen Scherf wieder gesehen. Ehe er aber, schloß er seine erregten Ausführungen, das Dokument so auf bloke Worte wieder von sich gabe, wollte er es lieber in Stücke gerreiffen und vor die Guge werfen. Bergebens bemühte sich Tschesch durch begütigende Zureden den Thuem zur Herausgabe des Breve zu bewegen. Herzog Georg war nicht wenig über diese Weigerung betreten, er hatte mit ben 600 ungarischen Gulben, welche er durch einen Wechsel nach Rom gesendet, also nicht auf dem Wege, den Dr. Thuem ihm vorgeschagen, alles für abgethan geglaubt, außerdem hatte er auch durch Breslauer Raufleute über Wien nach Benedia soviel Geld angewiesen, als Dr. Thuem zur Auslösung bes Ronfenses bedürfen würde, und derfelbe hatte bisher weder eine Rechenschaftsablegung über die Berwendung biefes Gelbes, noch ein

¹⁾ Bericht des hans v. Tschesch vom 10. September 1563.

Berzeichniß der ihm entstandenen Unkosten gegeben. Es blieb deßhalb dem Herzog nichts anderes übrig, -- benn auch eine nene Aufforderung durch Hans von Prittwig, welcher in den Dompropfteiangelegenheiten über Berlin nach Magdeburg reifte, blieb erfolglos, -- als sich an Erzbischof Sigismund um Bermittelung zu wenden, denn Dr. Thnem habe ihn bereits in das Gerede der Leute gebracht, was er sich von ihm als einem vernünftigen Menschen nicht versehen hätte 1). Daraufhin gab Dr. Thuem nun endlich nach und übersandte dem Erzbischof das papstliche Breve, verfehlte aber gleichzeitig doch nicht, unterm 14. Dezember von Rölln an der Spree ans ein boch immerhin scharf gehaltenes Begleitschreiben beizufügen. Er habe in Rom sich fehr in ben Sachen bes Bergogs bemühet; umfonft, betam er aber bort ben Bescheid, verleihe man keinem etwas, was Standes er auch fei. Beil ihm aber wohlbewußt, wieviel hierauf bereits gegangen wäre, und da Herzog Reinhard von Bayern 2) gleichfalls eifrigft um diefe Dompropftei werben ließ, fo habe er, um diefen zuvorzukommen, feine Mühe gescheut und von seinem eignen Gelbe Dukaten und 6 Balin gegeben, um die supplicationem signatam zu bekommen. Auch wegen der Expedition (d. h. Auslieferung bes Breve) habe er unverdroffen gehandelt, aber fie auf die Zeit wegen des Mangels an Gelb und des Mandats nicht ins Werk seben können; Geld und Mandat seien, so lange er in Rom gewesen, in seine Sande nicht gelangt. Nichtsbestoweniger habe er bem Erzbischofe zu Gute so viel Gelb als nöthig aufzubringen fich unterfangen. Da habe man aber erftlich das Mandat gefordert, barnach follte durch glaubwürdige Zeugen bewiesen werben, daß Herzog Joachim Friedrich auch der katholischen Religion angehöre, das erforderliche Alter besitze und die Subdiakonatsweihe erhalten habe. Weil ihm dies aber unmöglich gewesen, so habe er sich an feine Gönner gemacht und gar dienstlich, auch unterthänig gesucht, ob nicht ihm zu Ehren diese rigorose Prufung möchte verbleiben, dafür er auch 200 Kronen und hernach das britte hundert an die ordentliche

¹⁾ Brief vom 4. November 1563. Brestauer Staatarchiv F. Brieg III. 16. c. Missierbuch.

²⁾ Oben S. 118 nennt er ihn Erich.

Expedition zu verschenken zugefagt; dies alles hatte er boch dem Bergog geschrieben und alles so eingerichtet, bag, wenn es biefem gu hoch schiene, ber Sandel noch wieder rückgängig gemacht werben fonnte. Da habe boch bann auch ber Erzbischof selbst ihm nach Frankfurt a. M. hin geschrieben, und sich erboten, alles, mas erforberlich, baran zu wenden, auch das Mandat überschickt und ihm gemelbet, daß die 600 Dufaten von Wien nach Benedig gefandt worden wären. All dies Geld habe er sein Lebtag nicht gesehen, vielweniger gezahlt ober einen einzigen Pfennig bavon ausgegeben. Weil aber bann noch trot alledem die Sachen fich gestoßen hätten, habe er von feinem Gelbe für 18 ungarische Gulben und 14 Bagen eine schlagende Uhr zu Frankfurt im Römer gekauft und dieselbe, wie Bischof Dolfin bewußt fei, durch den faiferlichen Sefretar Bamet und ben faiferlichen Gesandten zu Rom dem vertrauten Rämmerer des Papftes Galefio geschenkt. Desgleichen habe er auch noch hier (zu Rölln) bem Baumeister zu Spandau 7 Goldkronen an Thalern geben muffen, weil demfelben von feinem Freunde durch Benedig die Erpedition des Breve zugekommen, die er auf die Post wolle gewandt haben. Der Herzog habe ihm, bevor er ihm gedienet, eine Dankverehrung von 50 ungarischen Gulben, die er nicht genommen, zuvorerwiesen, warum sollte er benn jest, nachbem er so treulich gedienet, nichts, als daß man's in Gnaden bedenken wolle, verdienet haben? Der Gefandte hatte feinen Bericht auch etwas eingezogener ftellen fönnen; benn er felbst habe gegen ben herzog nie Migtrauen gehegt, vielmehr die Ervedition ihm felbst überantworten wollen, um gleichzeitig bamit einen ausführlichen Bericht zu geben. Auch ehrenrühriger Worte werde er zur Ungebühr geziehen. Wenn aber feine fürftliche Gnaden deucht, daß zu viel dabei aufgegangen, fo hatte man vorher beffer bedacht fein follen, benn er habe alles rechtzeitig por der Darlegung des Gelbes geschrieben und gebeten, man möge boch andere Leute hierzu gebrauchen, die es mit geringeren Unkosten bestellen möchten. Man habe es jedoch von ihm haben wollen und und er habe es an allem getreuen Fleiß nicht ermangeln laffen; bes Berzogs Geld hätte er nie gehabt, noch gefehen, sondern das feine zur Förberung bes Auftrags bargegeben in ber hoffnung, daß er mit biesen trenen Diensten nicht allein Erstattung seiner Ausgaben, sonbern auch stete Gnade, Gunst und Förberung sich erworben habe. Seine hartnäckige Weigerung bas Breve herauszugeben, vertheibigte er damit, daß er es aus Mangel an Geld habe versetzen müssen. Weil der Erzbischof aber es ohne Erstattung seiner Verehrung und seiner Ausslagen abgesordert habe, so habe er seinen (Schwieger)vater Joachim Reiche und seinen Schwager Andreas Grieben den Leuten zu Bürgen eingesetzt und hätte im andern Falle das Breve auch dem Herzog auf Anfordern gern wollen folgen lassen. Er wolle sich demnach versehen, daß die Liegnitische fürstliche Durchlanchtigkeit oder der Erzbischof ihn mit den ansgelegten 24 Dukaten, der Bezahlung der gekausten Uhr, auch des Postgeldes neben Belohnung seiner Mühe gnädiglich versehen und dat schließlich, die Zurückbehaltung des Breve ihm nicht zur Ungnade gereichen zu lassen.

Erzbischof Sigismund sandte dies Schreiben in originali an Herzog Georg, und es ist wohl anzunehmen, daß dieser den Dr. Thuem im vollen Maße entschädigt hat. Daß man sich aber auch ferner seiner bedient, ist höchst wenig wahrscheinlich, denn seinen Namen trifft man in den Atten, obgleich er vordem ein Vertrauensmann in den Bemühungen um die Nachfolge im Erzstifte seitens eines Brieger Fürsten gewesen war, nicht weiter vor.

Herzog Georg gelangte nun auch endlich in den Besitz bes papstlichen Breve. Im Original liegt sie nicht mehr vor, wohl aber in einem von der Stadt Breslau am 9. Januar 1567 ansgesertigten Transsinmpt 1). Ihr Inhalt lautet:

Pius episcopus servus servorum dei dilecto filio Joachimo Friderico ex ducibus Lignicensibus et Bregensibus, clerico Wratislav. diocoesis, salutem et apostolicam benedictionem, circa pastoralis officii debitum salubriter adimplendum vigilantes assidue de statu praepositurarum aliarumque dignitatum ecclesiasticarum quarumlibet, ne propter illa obtinentium impedimentum aut alias in spiritualibus et temporalibus detrimenta sustineant, prospere dirigeudo, attentius cogitamus: ac cum expedit et potissimum, cum a nobis petitur, libenter eiusdem officii partes favorabiliter impartimur, ad illos quoque dextram nostrae liberalitatis

¹⁾ Dr. auf Pergament im Brest. Staatsarch. Urf. LBW. I. 104.

extendimus, quos ad id propria virtutum merita multipliciter recommendant, exhibita siquidem nobis pro parte dilecti filij Wilhelmi à Bocklin praepositi ecclesiae Magdeburgensis petitio continebat, quod ipse qui in sexagesimo vel circa suae aetatis anno constitutus ac diversis infirmitatibus detentus existit, non sperat onera sibi ratione praepositurae dictae ecclesiae, quam obtinet, incumbentia, per seipsum commode perferre posse, et propterea seu ex certis alijs causis cupit te sibi in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione dict(a)e praepositurae constitui et deputari, quare pro parte dicti Wilhelmi, quam tui, nobis fuit humiliter supplicatum, ut te eidem Wilhelmo, quoad vixerit et quam diu dictam praeposituram obtinuerit in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione praefatis constituere et deputare ac alias in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremus. nos igitur qui dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum quorumlibet felici successui libenter consulimus, tibi apud nos de vitae ac morum honestate, aliisque probitatis et virtutum meritis multipliciter commendato, horum intuitu specialem gratiam facere volentes, teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine, quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium duntaxat consequendum, harum serie absolventes et absolutum fore consentes: nec non omnia et singula beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura, quae etiam ex quibusvis dispensationibus apostolicis obtines et expectas, ac in quibus et ad quae ius tibi quomodolibet competit, quaecunque, quotcunque et qualiacunque sint eorumque fructuum, redituum et proventuum veros annuos valores ac huiusmodi dispensationum tenores praesentibus pro expressis habentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, te praefato Wilhelmo, quoad vixerit et quamdiu praeposituram praedictam obtinuerit in coadiutorem perpetuum et irrevocabilem in regimine et administratione praepositurae huiusmodi in eiusdem spiritualibus et temporalibus cum plena, libera et omnimoda potestate, facultate et autoritate omnia et singula, quae ad huiusmodi coadiutoris officium de iure vel consuctudine aut aliis quomodolibet pertinent faciendi, gerendi et exequendi, ipsius Wilhelmi per dilectum filium Alexandrum Schulteti, electum procuratorem ad hoc legitime et specialiter substitutum expresso accedente consensu, autoritate apostolica, tenore praesentium constituimus, creamus et deputamus. et nihilominus praeposituram praedictam, quae inibi dignitas post pontificalem maior existit: ac cuius et illi forsan annexorum fructus, reditus ac proventus

viginti quatuor marcarum argenti secundum communem extimationem valorem annuum (ut asseritur) non excednnt. cum primum illam percessum vel decessum, seu quamvis aliam dimissionem vel amissionem ipsius Wilhelmj aut alias quovismodo, etiam apud sedem apostolicam aut etiam in aliquo ex mensibus, in quibus dictae praepositurae ac aliarum dignitatum pro tempore vacantium dispositio, nobis sive romano pontifice pro tempore existenti, per constitutiones nostras et insius pontificis pro tempore editas, reservata erit aut ordinariis collatoribus per constitutiones apostolicas seu literas alternativarum vel alia privilegia et indulta apostolica concessis et in posterum concedendis, vacare contigerit, etiamsi actu nunc, non tamen per obitum eiusdem Wilhelmi extra romanam curiam nondum defuncti aut alias quovismodo, quem etiamsi ex illo quaevis generalis reservatio, etiam in corpore iuris clausa resultet, praesentibus haberi volumus pro expresso aut ex alterius cuiuscunque persona vacet, etiamsi tanto tempore vacaverit, quod eius collatio iuxta Lateranensis statuta concilij ad sedem praedictam legitime devoluta ipsaque praepositura dispositioni apostolicae specialiter aut alias ex quavis causa etiam de necessitate exprimenda generaliter reservata existat et ad illam consueverit quis per electionem assumi eique cura etiam iurisdictionalis immineat, annimarum super ea quoque inter aliquos lis cuius statum haberi volumus pro expresso, pendeat indecisa cum annexis huiusmodi ac omnibus iuribus ac pertinentiis suis tibi ex nunc prout ex tunc et econtra, etiamsi tempore vacationis huiusmodi dictum coadiutoris offitium exercere non inceperis et per te steterit, quominus illud exercueris, ac praesentes nostrae litterae Wilhelmo praefato et venerabili fratri nostro archiepiscopo et dilectis filiis, capitulo Magdeburgensi, intimatae non fuerint, dicta autoritate conferimus et de illa etiam providemus, ac illam tibi collatam et de ea provisum nec non etiam ex nunc plenum ins tibi in illa acquisitum fore, ac praeposituram praedictam de cetero ex persona ipsius Wilhelmi ad hoc, ut de illa, alteri quam tibi provideri possit, minime vacare posse. nec non quascnnque collationes, provisiones, commendas et alias dispositiones de illa in alterius, quam tui favorem etiam quibusvis clausulis et decretis etiam dicta authoritate et alias quomodolibet faciendas, nullas et invalidas nulliusque etiam roboris vel momento existere nullumque per eas ius acquiri neque etiam coloratum titulum possidendi tribui posse. et sic per quoscunque iudices quavis authoritate fungentes etiam causarum palatij apostolici auditores, sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter indicandi et interpraetandi facultate et autoritate indicari ac diffiniri debere: ac si secus super his a quoque quavis authoritate scienter vel

ignoranter contigerit attemptari, irrite et inane decernimus, districtius inhibentes archiepiscopo et capitulo praefatis ac illi vel illis, ad gnem vel ad quos eiusdem praepositurae collatio, provisio, electio sen quaevis alia dispositio communiter vel divisem pertinet, ne de illa, cum vacaverit, ut praefertur, cuiquam providere aut alias disponere quoquomodo praesumant, ac decernentes easdem praesentes de surreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis defectu notari vel impugnari nullatenus posse ac sub quibusvis revocationibus, suspensionibus aut derogationibus etiam per quascunque constitutiones aut literas apostolicas sub quibusvis clausulis et decretis pro tempore factis minime compraehensas sed semper ab illis exceptas existere, et quoties illae emanabunt, toties in pristinum et validissimum statum restitutas esse et censeri, quocirca venerabilibus fratribus nostris Amerinensi et Feltrensi episcopis ac dilecto filio officiali Magdeburgensi per apostolica scripta mandamus, quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios faciant autoritate nostra te officio coadiutoris huiusmodi pacifice frui et gaudere, non permittentes te desuper per dictum Wilhelmum seu quoscunque alios quomodolibet indebite molestari, et eodem coadiutoris officio cessante te recepto prius a te nostro et romanae ecclesiae nomine fidelitatis debite solito iuramento iuxta formam, quam sub bulla nostra mittimus introclusam1) vel procuratorem tuum nomine tuo in corporalem processionem praepositurae et annexorum iuriumque et pertinentiarum praedictorum inducant autoritate nostra et defendant: inductum amoto exinde quolibet illicito detentore, facientes te vel pro te procuratorem tuum praedictum ad praeposituram huiusmodi ut est moris admitti tibique de praepositurae et annexorum eorundem fructibus redditibus proventibus iuribus et obventionibus universis integre responderi, contradictores autoritate nostra appellatione postposita compescendo non obstantibus felicis recordationis Bonifacii papae octavi praedecessoris nostri et aliis apostolicis constitutionibus ac dictae ecclesiae iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus necnon privilegijs indultis et literis apostolicis eisdem ecclesiae, archiepiscopo et capitulo sub cuiuscunque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatiarum derogatorijs alijsque efficatioribus et insolutis clausulis nec non irritantibus et alijs decretis concessis, approbatis et innovatis nec non quibusvis specialibus vel generalibus etiam mentalibus reservationibus expectativis et alijs gratijs, unionibus, annexionibus et incorporationibus perpetuis

¹⁾ Liegt nicht bei.

vel temporalibus, suppressionibus, extinctionibus et aliis absque consensu coadiutorum deputationibus, nominationibus nominandi et conferendi ac aliis citra accessus et regressus facultatibus, literis, mandatis, concessionibus et indultis, etiam cum provisionibus et alijs dispositionibus etiam nominatim specialiter et expresse de dicta praepositura, etiam ex tune prout ex die vacationis illius et econtra quibusvis personis etiam familiaribus nostris, continuis commensalibus etiam autiquis et pro tempore descriptis ac in capella nostra cantoribus, capellanis ac causarum palatij apostolici auditoribus ac alijs romanae curiae officialibus etiam officia sua actu exercentibus ac alijs cuiuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis existentibus ac quocunque etiam episcopali, archiepiscopali, patriarchali aut alia maiori ecclesiastica dignitate etiam cardinalatus honore fuugentibus etiam imperatoris, regum, ducum aut aliorum principum contemplatione vel intuitu seu in eorum aut ecclesiarum, monasteriorum, mensarum vel beneficiorum ecclesiasticorum, universitatum etiam studiorum generalium aut piorum locorum favorem etiam motu proprio et ex certa scientia et de apostolicae potestatis plenitudine et ex quibusvis etiam urgentissimis causis ac cum quibusvis suspensionibus, restitutionibus, attestationibus, declarationibus et alijs efficacissimis et insolitis clausulis, irritantibusque et aliis decretis sub quibuscunque tenoribus et formis etiam nominatim et in specie concessis hactenus et inposterum concedendis, quas et quae illorumque omnium vim et effectum suspendimus ac in praepositura praedicta effectum sortiri aut locum sibi vendicare non posse neque debere decernimus illisque ac statutis privilegijs, indultis et literis praedictis illorum tenores ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso inserti forent, praesentibus pro sufficienter expressis habentes, hac vice duntaxat harum serie specialiter et expresse derogamus contrarijs quibuscunque, aut si aliqui super provisionibus sibi faciendis de dignitatibus ipsius ecclesiae speciales vel alijs beneficijs ecclesiasticis in illis partibus generales dictae sedis vel legatorum eius literas impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus te in assegutione dictae praepositurae volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quo ad assequtionem dignitatum seu beneficiorum aliorum praeiudicium generari. aut si archiepiscopo et capitulo praefatis vel quibusvis alijs communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem vel provisionem alienius minime teneantur ct ad id compelli aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, quodque de dignitatibus dictae ecclesiae vel alijs beneficijs ecclesiasticis ac eorum collationem,

provisionem, praesentationem, electionem seu quamvis alianı dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per literas apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali cuiuseunque tenoris existat, per quam praesentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus luiusmodi gratiae impediri valeat, quomodolibet vel differri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris literis mentio specialis, seu si praesens non fuerit ad praestandum de observandis statutis et consuetudinibus dictae ecclesiae solitum iuramentum dummodo in absentia tua per procuratorem idoneum et cum ad ecclesiam ipsam accesseris corporaliter illud praestes. volumus autem, quod ab alienatione qualibet honorum immobilium et practiosorum mobilium dictae praepositurae penitus abstineas, quodque de gestis et administratis per te iuxta constitutionem eiusdem praedecessoris rationem reddere et antequam officio coadiutoris huiusmodo te in aliquo immisceas, de eo iuste et fideliter exercendo in manibus venerabilium fratrum nostrorum Ameriuensi et Feltriensi episcoporum et officialis praedictorum vel alicuius eorum iuramentum praestare tenearis, et in super ex nunc irritum deceruimus et inane, si secus super his a quoquam quavis autoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae absolutionis, constitutionis, creationis, deputationis, collationis, provisionis, inhibitionis, mandati, suspensionis, derogationis, voluntatis et decretorum infringere vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eins se noverit incursurum, datum Romae apud sanctum Marcum anno incarnationis domini millesimo quingentesimo sexagesimo secundo sexto nonas iulii pontificatus nostri anno tertio. — Auf dem Bug stehen die Rosten verzeichnet.

Beiträge

zur Litteraturgeschichte des schlesischen Humanismus'). II.

Bon Brof. Dr. Guftav Bauch.

Da Schlesien im XV. Jahrhundert einer Universität entbehrte und da auch die Bersuche im Anfange des XVI. Jahrhunderts, eine Hochschule in Breslau ins Leben zu rusen, zu keinem Ergebniß führten, mußten die nach höherer Bildung strebenden Schlesier fremde Bildungscentren aufsuchen. Und wenn so das schöne, große Land, wie es politisch zu keinem rechten selbstständigen Leben gelangte, auch in geistiger Beziehung, wie ein Colonialgebiet, vom Auslande abhängig blieb, so hat es damals, indem eine particularistische Entwickelung fern gehalten wurde, die fremden Bildungsrichtungen in den Angeshörigen seiner gebildeten Schichten wie in einem Brennglase vereinigt, ein Zug, der übrigens unserer heimathlichen Bildung selbst heute noch eigen ist, und der schlesische Name ist außerhalb des Landes durch tüchtige Bertreter in Wien, in Leipzig, in Wittenberg, in Krakau, ja selbst in Itangvoller Geltung gekommen.

Wenn wir die schlesischen Humanisten aus dem beginnenden XVI. Jahrhundert vor unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, so erblicken wir in Caspar Fuscinus²) einen Bögling des polnischen

¹⁾ Die erste Folge dieser Beiträge steht in der Schles. Zeitschrift, XXVI. 215.

²⁾ Mittheilungen der Gefellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte V., 18. Dort auch Erwähnung schles. Schulmanner des XVI. Jahrh., 1—3, 15, 19—22, 23, 25.

Frühhumanismus, wie diefer sich in Rrafau unter italienischem Einflusse gestaltet hatte, in Laurentius Corvinus') einen Hauptvertreter des gediegenen Rrafauer Humanismus, aber äfthetisch modifizirt durch die Einwirfung des Konrad Celtis. Sigismundus Fagilucus trägt bas Gepräge der Leipziger Frührenaissance, nur in der Gefinnungs= richtnug durch das streitbare Wesen Hermann's von dem Busche gefärbt, Franciscus Faber's 2) Talent steht ebenfalls unter Leipziger Eindrücken, Gregorius Agricola ift ein ziemlich unscheinbarer und boch nicht verächtlicher Repräsentant des Erfurter Frühhnmanismus, Antonius Niger 3) einer der Hochrenaissance in Erfurt, Hieronymus Cingularins 4) zeigt die Fernwirkung des füddeutschen Humanismus Wimpfelingscher Observang, Caspar Ursinus') ist der glänzendste Vertreter der Wiener von Italien her befruchteten Sochrenaiffance und Georg von Logan ift nach seiner ganzen Denkart und Dichtungsweise ein Specimen ber glatten und gewandten, aber nicht eben tiefen fpezifisch italienischen Hochrenaissance. Am originalsten und harmonisch in sich abgeschlossen erscheinen in ihren Werken, wenn man von Faber, deffen beachtenswertheste Leistungen in eine fpatere Zeit fallen, absieht, Corvinus und Urfinus, wohl weil beibe Männer in fich harmonische Naturen waren, beiden eignet auch das bescheidene und liebenswürdige, neidlose Wefen, bie gute Seite bes ichlesischen Bolfscharafters.

In der Reihe dieser Männer sind Fagilucus, Agricola und Logan ") litterargeschichtlich noch nicht zu ihrem Rechte gekommen, ben ersten beiben soll es im Folgenden werden.

1. Sigismundus Fagilucus.

Ju der Geschichte der Breslauer Stadtbuchdruckerei werden als erster Druck Konrad Banmgarten's von Rothenburg die Extemporalitates Wratislaviae von Sigismundus Fagilucus anfgeführt. Scheibel

¹⁾ Schles. Zeitschrift Bb. XVII, 230.

²⁾ Ebenda, Bb. XXVI, 240. 8) Ebenda Bb. XVI, 180.

⁴⁾ Ebenba, Bb. XXIX, 159, und separat als Festschrift gebrudt. Breslau 1895. 5) G. Bauch, Caspar Ilrsinus Belins, ber Hofhistoriograph Ferbinands I. und

⁵⁾ G. Bauch, Caspar Urfinus Belins, ber Hofhistoriograph Ferdinands I. und Erzieher Maximilians II. Budapest 1886.

⁶⁾ Die biographische Stigge bei Afchbach, Geschischte ber Wiener Universität II, 330, ift ohne Werth.

hatte aber dieses Buch nicht selbst gesehen, es war seit langer Zeit verschollen, sodaß bei dem sonderbaren Titel auch gewiegte Sachstenner an der Existenz dieses Werkes zweiselten; denn ebenso verschollen wie die Extemporalitates war ihr Versasser, der Breslaner Frühhnmanist Sigismundus Fagilucus.

Forschungen zur Biographie des Laurentius Corvinus ließen uns Sigismund Buchwald in Leipzig nachweisen und eine Erwähnung Schlesiens und seiner Poeten in den Querelen Ulrichs von Hutten duffinden, in welcher neben Corvinus der damals (1510) schon gestorbene Sigismundus Fagilucus genannt und gerühmt wird. Neuersdings gelang es uns endlich auch noch, ein Exemplar der Extemporalitates 2) in der Münchener Hofs und Staatsbibliothek nachzusweisen, und dieser Fund rückt uns Fagilucus in Leipzig und in Breslau greifbar näher.

Das fo überaus seltene Buch trägt ben Titel:

Extemporalitates vuratislauie Sigismundi Fagiluci Pierij id est Epigrammaton suorum Liber Secundus. 26 Bl. Sign. (A) B-F. 4°.

Ein eigentlicher Kolophon fehlt, dafür befindet sich auf der achten Seite des Bogens F unter dem Signet des Druckers ein empfehlendes Epigramm:

Budorgis ³), que iam vuratislauia, Lectori S. P. D. Illa Ego, que genui iuuenem tenerumque poetam, Hec eadem inuulgo clara Budorgis opus, Conradi Bomgarthenij vigilancia nostri Quod pressit graphicis disposuitque notis.

Non male consulito primi rudimenta laboris, Quisquis es, et vati parce benigne meo. etc.

Aus diesen Bersen geht hervor, daß dies Buch wirklich Baumsgarten's erster Breslauer Druck und damit auch der erste der Bresslauer Stadtbuchdruckerei ist. Die Jahreszahl fehlt, und das Scheibelsche

¹⁾ Böding, Ulr. Hutteni opera III, 66.

²⁾ Jett abschriftlich mit Nachbilbungen ber Holzschnitte in ber Breslauer Stadtbibliothet.

³⁾ hier wird Budorgis jum erften Male mit Breslau identificirt. F. Kruse, Budorgis, 145, suchte es ebenso unbegrundet in Laskowit, Kreis Ohlau.

Datum: XII. April M. D. III. steht unter ber Widmungsvorrebe bes Fagilucus an den bischöslichen Coadministrator Dr. Johann Thurzo: pridie idus Aprilis Anno Mecceciij.

Das Titelblatt zeigt einen Holzschnitt, ber auf einem anberen Baumgartenschen Drucke!) wiederkehrt und für die Geschichte des Bresslauer Stadtwappens?) von Interesse ist. Ein auf dem rechten Beine knieender Engel nämlich hält vor sich zwei aneinander gelehnte Schilde, der, heraldisch genommen, linke führt das bekannte W, das Zeichen des rechten entspricht dem Ropse des Evangelisten Johannes in dem von Karl V. 1530 der Stadt verliehenen Bappen, aber wir haben hier deutlich einen weiblichen Kopf (den der heiligen Dorothea?) vor uns; die umgekehrte Krone, aus der der Johanneskopf wächst, vertritt hier ein auf die Büste fallender Spigenhalskragen.

Es ist für die schlesische Litteraturgeschichte wie für die Geschichte der Leipziger Universität zu bedauern, daß wir mit dem Extemporalitates des Fagilucus nur das zweite Buch seiner Epigramme besitzen, das erste, in Leipzig entstandene und dort wohl auch unter dem Namen Extemporalitates Lipsice gedruckte. entzieht sich noch unserer Kenntniß.

Sigismund Buchwald ift im Jahre 1483 in Breslau als Sohn bes Kammerschreibers Bartholomäus Buchwald geboren ⁴), der 1484 mit den Rathmannen Petrus Crebil und Nicolaus Tinczmann und dem Schöppen Bitto Lawendurg beauftragt wurde, das älteste Bres-lauer Urfundenrepertorium, den "Liber duculatus", zusammenznstellen"), dessen noch vorhandenes Concept wohl auf Bartholomäus Buchwald's Hand zurückgeht. Im Jahre 1503 war der Bater schon gestorben und Sigismund macht von zu dieser Zeit noch lebenden Familieugliedern nur einen jüngeren Bruder Bartholomäus und eine

¹⁾ Latinum ydeoma Magistri Laurentij Coruini Nonoforen. Impressum Vurat. per me Conradum baumgarthen de Rotenburga Anno. domini. M. eccec. iij. 4°. Leipzig, Universitätsbibliothes.

²⁾ S. Luchs, Schlesiens Vorzeit, Beft 46, 18.

³⁾ Epilog zu ben Extemp. vurat.

⁴⁾ Bon seinem Alter spricht er in dem Gedicht Ad dominum Livorem und im Epilog der Extemporalitates.

⁵⁾ Ms. bes Breslauer Stadtarchivs. Bergl. S. 4 bes Liber buculatus.

Schwester Katharina, die sich damals mit Johannes Nolanus aus der bekannten Stadtschreiberfamilie Schellenschmidt 1) verheirathete, namhaft. Bier jung gestorbenen Geschwistern, Sigismund, Benedict, Ursula und Margarita, setzt er, wie dem Bater, Epitaphe 2).

Fagilucus hat die Elemente feiner Bildung jedenfalls in Breslan aufgenommen, er nennt Gregorius Agricola als feinen Lehrer 3). Im Sommerhalbiahr 1497 ift er unter ben Poloni in die Matrifel ber Universität Leivzig eingetragen, im Jahre 1500 erlangte er ben Grad eines Baccalaurens der Rünfte; bis zu der Bürde eines Magifters ift er aber nicht aufgestiegen. Der Grund bafür mar wohl feine Beschäftigung mit der Poesie, mit welchem Namen man damals schlecht= hin das Studium der Rlaffifer bezeichnete, und ein Poet im Sinne Hermann's von bem Busche ift Buchwald geworden, ein Zeichen diefer Studienrichtung ift auch die Uebersetzung seines Namens in bas Lateinische und noch beutlicher ber Beiname Pierius, für ben eine andere Grundlage ganglich fehlt. Sein einflugreichster Lehrer in Leipzig dürfte Martin Polich von Mellerstadt gewesen sein, bald wurde fein Borbild in der Poefie der münfterische Dichter Hermann von dem Busche 4), der in dieser Zeit vorübergebend in Leipzig vermeilte.

Fagilucus trat balb als Dichter öffentlich hervor, und wenn wir auch seine Leipziger Epigramme nicht mehr haben, so führen uns doch einige von seinen Bressauer Stegreifgedichten mitten in die Leipziger Berhältnisse hinein und zeigen ihn als einen Mitkämpfer bei einer erbitterten Gelehrtenfehbe, deren Schatten später noch auf die Geschichte der Universitäten in Wittenberg und Frankfurt a. d. Ober fällt.

Im Jahre 1498 geriethen zwei hervorragende Leipziger Professoren ber Medizin in einen Streit über das furchtbarste Uebel jener Zeit,

¹⁾ Nola, ae, heißt die Schelle.

²⁾ In den Extemporalitates. Seinen Bater nennt er protogrammateus Quaestorum.

³⁾ Extemp.: Ad Lectorem ducalis intimationis:

Qualis Saurus erit meusque quondam O charus nimis et bonus magister Ille ille Agricola . . .

⁴⁾ Epilog zu den Extemporalitates.

über die gallische Krankheit oder die Syphilis!). Martin Polich von Mellerstadt hielt 1498 eine Borlesung über die Schrift des Italieners Leonicenus De mordo gallico, in der er die klassischen Aerzte über die Araber stellte und, obgleich selbst ursprünglich Astrologe von Fach, den Einfluß der Gestirne bestritt. Hiergegen trat sein College Simon Pistoris als Bertheidiger des Hergebrachten und der Araber in die Schranken mit einer gegen Leonicenus und seine Anhänger gerichteten Positio de mordo Franco. Mellerstadt disputirte mit Heftigkeit dagegen und ließ eine ebenso heftige Gegenschrift, Defensio Leonicena, ausgehen. Der immer leidenschaftlicher werdende Streit zog sich bis zum Jahre 1501 hin, wo Pistoris Leipzig verließ, um in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg zu treten.

Dieser wissenschaftliche Kamps, in dem, wie Fuchs sagt 2), Polich den Fortschritt gegen das Beraltete, die klassische Medizin gegen die Arabisten, die gesunde Bernunft gegen Astrologie und Aberglauben vertheidigte, gilt bekanntlich in der Tradition als eine der Ursachen, die die Gründung der Universität Wittenberg veranlaßten und zugleich den Keim legten zu dem Gegensaße zwischen Wittenberg und der wenig jüngeren Hochschule zu Frankfurt a. d. Oder. Man übersieht hierbei einen zweiten Streit, der aus dem sveben besprochenen entfloß, und den ersten Rector von Wittenberg Martin Polich und den ersten Rector von Frankfurt Konrad Koch aus Buchen, gewöhnlich Wimpina genannt, als Gegner auf dem litterarischen Kampsplaße zusammensführte³).

In den Schriften Polich's, da wo er gegen die falsche Deutung von "Epidemia" durch Pistoris als Zeugen für die bessere eigene Erklärung alle humanistisch gebildeten oder wenigstens humanistisch

¹⁾ C. Huche, Die altesten Schriftsteller über die Lustseuche in Deutschland, von 1495—1510, Göttingen 1843, drudt von 127 ab die gewechselten Streitsschriften.

²⁾ A. a. D. 403.

³⁾ Dieser Streit ist noch niemals richtig dargestellt worden. Der letzte Bearbeiter P. R. Mittermüller (Der Katholik, 49. Jahrg., Neue Folge 21. Bd., 670) ist über die Beranlassung nicht klar geworden, wichtige einschlägliche Schriften sind ihm entgangen oder er hat solche wie die Palillogia nicht als zur Sache gehörig erkannt.

gefärbten Leipziger Gelehrten anfzählt'), läßt er auffallender Weise überall Konrad Wimpina, seinen Schüler, mit dem er früher eng befreundet war, aus. Der Grund hierfür war, daß er diesen, wir wissen nicht, ob ganz mit Recht, als den litterarischen Handlanger des Pistoris betrachtete.

Während noch der Kampf zwischen Polich und Pistoris tobte, im Jahre 1500 oder 1501 spätestens?), erschien eine Schrift von Wimpina: Apologeticus In sacretheologie desensionem. Aduersus eos qui nixi sunt eidem. Fontem Caput et patronam Poesim instituere: ac per hoc nec sacram Theosim: iure religionis nostre: monarcham et architectonicam habituum scientialium agnoscere reuererique. D. D. u. J. 4°.

Diese Streitschrift ist nicht, wie mehrsach angenommen wird, gegen Polich persönlich gerichtet, Wimpina verwahrt sich in einer späteren Bertheidigungsschrift 3) ausdrücklich dagegen, indem er zugleich sagt, Polich wisse genau, wen er damit habe treffen wollen. Dieser (nirgends mit dem Namen Genannte) habe die heiligsten Dinge der christlichen Religion mit leichtsertigen Scherzen und Wißen zu beschmußen gewagt und als Hampt, Ursprung, Fundament und Quelle der heiligen Theologie die Poetit hingestellt, er habe die Prediger des göttlichen Wortes privatim und öffentlich mit Hohnlachen und unanständigem Benehmen versolgt und mit dementsprechenden, noch vorhandenen Schmähgedichten in der ganzen Stadt geschändet. Gegen diesen Menschen habe er auf die Ermahnung einiger Prediger zur Feder gegriffen. Durch Mellerstadt ersahren wir ziemlich beiläufig, daß der

¹⁾ Fuchs, a. a. D. 181 und 248: Paulus Watus, Erasmus Stuler, Joannes Maius, Matheus Lupinus, Georgius Dottanius, Joannes Honorius Cubitensis, Andreas Delytzsch, Arnoldus Lindaviensis, Joannes Ysleiben, Brandanus Soraviensis.

²⁾ Sämmtliche Streitschriften sind sonderbarerweise undatirt. Wimpina's Schriften sind, wenn auch nicht korrett, aufgezählt in der Wimpina fälschlich zugeschriebenen Centuria seriptorum insignium, ed. Th. Merzdorf, Leipzig 1839, 73.

³⁾ In der ersten Responsio et Apologia. Einen Stich gegen Polich könnte man in den Borten des Apologeticus sinden: Unde discet hie quidem morales civicasque leges, in medicina, ramis contentus, radicem non scrutabitur.

Bers!) Cur fontem sophiae rivos urnasque sacratae die Richtung für den Hauptangriff Wimpina's bestimmt habe, aber wir lesen auch bei den Parteigenossen nirgends den Namen des Uebelthäters. Der Berdacht könnte, wenn wir den weiteren Berlauf der Sache im Auge behalten, auf Hermann von dem Busche fallen, mit besserem Recht aber werden wir Sigismundus Fagilucus für den angreifenden und angegriffenen Dichter halten.

Der neue Streit, der schon, aber weniger laute, Borfpiele in Leipzig gehabt hatte und in seiner Wurzel auf dem Gegensatz zwischen den das Mittelalter beherrschenden chriftlich-firchlichen und den durch den Humanismus vermittelten antit-heidnischen Anschauungen beruhte, hat sich nach den in den Quellen verstreuten Aeußerungen etwa, wie folgt, entsponnen. Der Boet hatte mit dem eben angegebenen Berfe, in dem man hinter dem Ausdrucke sophia sacrata die Theologie suchte, und dadurch, daß man wegen der Artikellosigkeit des Lateinischen beliebig eine Quelle und die Quelle überseten konnte, bei den Geift= lichen, vielleicht bei ben Predigermonchen, die schon von Anfang den humanistischen Bestrebungen mißtrauisch und übelwollend gegenüberstanden, Unwillen erregt. Die Prediger brachten die nach ihrer Meinung ober Deutung unerhörte Blasphemie auf die Kanzel und damit unter die Menge. Der Dichter, hierdurch gereizt, antwortete mit Bersen, die, selbst an die Thuren der Rirchen geheftet, wenig ehrfurchtsvoll mit den Predigern umsprangen und wahrscheinlich jest in übertreibender und über das Ziel hinausschießender Beise die urfprünglichen Berfe urgirten, und er zögerte auch nicht, ben Geiftlichen feine Berachtung durch unehrerbietiges Betragen und mündliche Unzüglichkeiten zu bezeugen. Die darüber Aufgebrachten mandten sich jest an einen erprobten logischen Disputator mit theologischen Renntniffen, um durch biefen ihren Gegner nach allen Regeln ber junftmäßigen Runft an den Branger zu stellen und damit unschädlich zu machen, ein Bersuch, der wenn er Erfolg hatte, gleichzeitig die verhaßten Boeten insgesammt empfindlich treffen mußte. Sie gewannen

¹⁾ Wimpina sagt im Apologeticus cinmas. Stultus, dum sonum audiens totum se sulgur comprehendisse existimat, in hanc lapsus est impudentiam, ut diceret, sontem sophiae poesim esse sacratae.

hierzu Konrad Wimpina, ber auf bem Wege, sich bas Magisterium ber Theologie zu erwerben, gern die Gelegenheit ergriff, um damit Aufmerksamkeit für seine Person und günstige Stimmung bei den Geistlichen und Theologen zu erwecken, und so entstand der Apologetieus, den wir des Fagilucus wegen hier besprechen müssen.

Wimpina verschweigt seine Auftraggeber, indem er behauptet, mehrere Studenten ber Theologie hatten ihn gebeten, gegen einen dummen und frechen ber guten Runfte Unkundigen und unverschämten Berkleinerer ber Theologie, einen sprifchen Zoilus ans Askalon, vorzugehen, ber, weil er fich von Jugend auf mit Auffagen und Schreiben von Versen beschäftigt habe und daher von Philosophie und Theologie nichts verstehe, gewagt habe, die Poefie als Herrscherin, Quelle und Chorführerin aller Wiffenschaften hinzustellen, daß fie fo auch ber Theologie nicht nur an Hoheit gleichstünde, sondern, vornehmer als Diefe, sie weit übertrafe und ihre Patronin ware. Er hat sich alfo bie Anschauung ber Prediger gang zu eigen gemacht, und indem er Die Poefie immer wieder mit ber Poetif und ben flaffifchen Studien überhaupt verwechselt, geht er unter Berufung auf "Arestotiles, omnis scibilis facile monarcha" barauf aus zu zeigen, baß fie nicht höher stehe, als die Theologie, ja gar nicht mit ihr verglichen werden könne, da ber Rang (subalternatio, scientiarum ordo) ber Wiffenschaften sich nach ber Vornehmheit des Objects und ber Sicherheit der wiffenschaftlichen Methode bestimme; die Poefie aber habe überhaupt fein Object und könne feine wissenschaftlichen Fragen entwickeln, Thomas von Aquino setze sie unter ben Theilen der Logif an die vierte Stelle und so nicht an die Spipe (caput) der Theologie, sondern an ben Schwanz (cauda) ber Logik. Dag ber Poefie ber Vorrang vor der Theologie zukomme, lasse sich in keiner Kategorie der wissenschaftlichen Probleme unterbringen, höchstens in ber, bie man nicht mit Brunden und Schluffen, fondern mit Anutteln und Stocken abhandele.

Der Einwurf, daß die ersten Theologen Dichter gewesen seien, beziehe auch der hl. Augustinus nur auf dies heidnische Mythologie, nicht auf unsere durch den Glauben geoffenbarte Theologie. Aber der Poet wisse ja überhaupt nicht, was die hierarchische Theologie

und ihre Afte seien. Aus den eigenen Studien in Rom könne er (B.) sich auch nicht erinnern, daß seine Lehrer in der Poesie irgend etwas von göttlichen Dingen gefungen hätten, sodaß er auch nicht bas Gerinaste für die Theologie von ihnen habe lernen können. heimischer Dichter sei nur durch die Poefie so berühmt, daß mau ihn als Schriftsteller den theologischen Theoremen vorziehen könne. Dichter ber Alten hätten nichts von der Dreieinigkeit und anderen theologischen Fragen behandelt, und ihre übertriebene Lecture schädige geradezu das Studium der theoretischen oder speculativen Theologie, weil die Schärfe des Intellects darunter leide und weil sie Aristoteles wegen seiner concinnen Sprache unverdaulich mache. Die Theologen Hieronymus und Augustinus seien allerdings vorher anerkannte Rhetoren in Rom und Mailand gewesen, aber sie hätten, anders wie unfere Poeten, zuvor Philosophie studiert, und hieronymus habe wegen seiner humanen Studien Buße gethan, Augustinus habe sie bedauert. Hieronymus habe allerdings auch gefagt, daß ber Bfalter, die Rlagen bes Jeremias und vieles andere in der Bibel metrisch geschrieben sei, Diefe Schriften seien jedoch nur nach dem Inhalt, nicht nach ber Form inspirirt. David, der nach dem eigenen Geftändniß ohne litterarische Bildung war, habe das ihm Inspirirte von anderen in poetische Form bringen laffen. Aber selbst wenn die Propheten Dichter gewesen seien, so war doch nicht die Poesie die Urfache für die Prophetie, fondern umgekehrt.

Nach der Subalternation der Wissenschaften seitens Aristoteles sei die Theologie nur der Theologie der Seligen in patria untergeordnet. Der Poet halte nur das für Theologie, was in den Briefen
gewisser, mit poetischer Schminke aufgeputzt, gelesen werde, und das,
was von den Kanzeln dem ungebildeten Bolke gepredigt werde, während
das doch mehr nur ein Schatten (umbra), und ein Wiederschein
(simulachrum) der tiesen und unerklärbaren Weisheit sei, als theoretische Theologie.

Die Theologie ist aber nicht nur die erste und die Quelle aller Wissenschaften, sie ist auch die älteste, denn in dem Commentar zur Genesis unterscheidet Augustinus eine doppelte Weisheit, eine ungeschaffene, Gott-Vater coäquale und eine geschaffene, die von der

ersten in die heiligen Menschen wie eine Erlenchtung bes Herzens übergegangen ift. Diese ist am ersten Tage geschaffen worden, als Gott sprach: Es werde Licht! Und das ist die heilige speculative Theologie. Diese ist also offenbar alter als die Poefie. Wenn aber ber Gegner sich barauf steife, daß er nur die burch meuschliches Studium zuwege gebrachte Theologie meine, fo fei auch diefe nur der Theologie der Seligen untergeordnet, denn was jene als Voraussetzungen für ihre Demonstrationen hinstelle, das sei in der Theologie der Seligen als evident bekannt vorhanden, woraus hervorgebe, daß der Anfang unserer Theologie der Glaube sei. Dann aber seien die Brincipien und Subjecte ber subalternirenden und subalternirten bieselben, und daraus gehe hervor, daß die Seminaria unserer Theologie zugleich mit der am ersten Tage unter dem Namen des Lichtes gemachten Weisheit geschaffen worden seien, sodaß die Theologie nicht nur der Boefie, sondern aller weltlichen Beisheit Quelle und Ursprung sei.

Da aber Beispiele einem Poeten verständlicher seien als inductive Beweise, so könne man darauf hinweisen, daß nach Eusebius Abraham älter sei als alle Dichter und Historiker, und dieser war ein Prophet, eine Quelle unserer heiligen Weisheit, auch Moses habe 350 Jahre vor dem trojanischen Kriege gelebt, nach dem doch erst die Poeten zu existiren angesangen hätten. Moses hat die Juden zuerst in den Wissenschaften unterrichtet, von den Juden haben sie die Phönizier und von diesen die Griechen empfangen. Die Griechen nannten Moses Musäus und ans dessen Lehre habe Orpheus viel gelernt, sodaß also weder Orpheus noch Linus älter als Moses und die Theologen, sondern daß die Theologen und Propheten lange vor den Dichtern ausgetreten seien. Ebenso sage Angustinns, daß die Weisheit der Patriarchen aller Weisheit des Alterthnmes vorangegangen sei.

Die Theologie hat aber vor allen Wissenschaften einen viersachen Borzug voraus, die primitas durationis, perfectionis, directionis und correctionis. Und sie ist nicht bloß die erste aller Wissenschaften, sie ist auch die letzte, das Ziel, worauf alles Wissen zurücksührt.

Um sich als kompetent für die Beurtheilung der Poesie auszuweisen, verweist er auf sein umfangreiches Gedicht auf die Kämpfe des Herzogs

Albrecht von Sachsen ') und verwahrt sich wie oft genug vorher dagegen, daß er gegen die Poesie an sich und die Dichter habe schreiben wollen, nur gegen die Anmaßung, die Poesie über die Theologie zu erheben, sei er aufgetreten. Zum Schlusse ermahnt er die Prediger, nicht keusche und schamlose Dichtungen über einen Kamm zu scheeren, und die Dichter, sich von Schmähungen und Verderbung der Jugend durch Lascivität frei zu halten.

Der wortreiche Apologeticus ist offenbar sehr flüchtig gearbeitet und für einen anerkannten Logiker, als welcher Wimpina boch galt, recht unklar. Sv ist z. B. trop vieler Anfape nicht einmal der Begriff der Theologie scharf entwickelt, sie erscheint bald als scholastische Theologie, bald wird fie der Religion und dem Glauben gleichgeset, gelegentlich schillert sie auch als Metaphysik ober selbst als angewandte Logik, ihr Object ist gar nicht angegeben. Die ganze Schrift ist für den Unbetheiligten ein Rampf gegen Windmühlen, denn nur absicht= liche Entstellung konnte in dem thematischen Berje den von Wimpina und ben Predigern untergelegten Sinn suchen. Wimpina hätte ganz berechtigt gehandelt, wenn er nur die Hohlheit gewisser Dichterlinge aufgebeckt hätte, aber auch er selbst, und damit wirft er auf die eigenen Dichtungen ein unliebsames Licht, faßte die Poesie nur formal, also ganz äußerlich. Die oft recht verächtliche Art, wie er von ber Poesie (verborum fucata spumositas) und den Dichtern spricht, daß er geborene Dichter gar nicht kennt und nur die durch die scholastische Schule gegangenen und ihr treubleibenden gelten läßt, stempelt sein Buch, da es doch in Wirklichkeit allgemein gefaßt ist, zu einem heftigen Angriffe gegen die ganze humanistische Richtung. Daß fich bagegen von der betroffenden Seite Widerspruch erheben mußte, war klar, und nicht nur die Tendenz des Apologeticus, auch feine Schwächen forderten dazu heraus. Aber wer den handschuh aufnehmen wollte, der mußte neben der logischen Methode das philosophische und theologische Wissen beherrschen, daß er dem Wimpina's überlegen ober minbestens gleich war, einer von der jungen, schneidigen, aber

¹⁾ Illustrissimi famaque super ethera noti Principis et domini. domini Alberti Saxonie ducis etc. Bellorum illustriumque actorum Epithoma id est Breuiuscula commentatio. Impressum Lyptzick Anno christi. i497. 4°.

oberflächlichen Humanistengeneration durfte sich da hier nicht hervorwagen.

Es wurde Wimpina, der sich bald überzeugte, daß seine Schrift auch im eigenen Lager nicht überall voll gebilligt würde, unheimlich, als er ersuhr, daß fein anderer als der sich von ihm verletzt glaubende Martin Polich sich rüste, ihm zu antworten. Er suchte einem Streiche von dieser Seite vorzubeugen, indem er sich wiederholt bemühte, Polich zu versöhnen. Er, der schon im Sommer 1494 das Rectorat der Universität verwaltet hatte und im Vinter 1494—95 Decan der philosopischen Facultät und im Sommer 1498 Vicekanzler gewesen war, brachte es selbst über sich, den achtzehnjährigen, neugebackenen Baccalaureus Fagilucus um seine Vermittelung anzugehen. Dieser demüttigende Schritt kann doch nur den Sinn haben, daß Fagilucus mit der ganzen Sache zu thun hatte, daß er der Sündensbock Wimpina's gewesen war, und so werden uns die Verse Fagilucus' nun erst ganz verständlich. In eum, qui nomen nostrum ignorasse se insimulauit:

Tene meum nomen poterat, male sane, latere!

Tune Sigismundi non meminisse potes,
Cui toeies sannas naso suspendere aduncas,
Cuique soles nugas fictaque verba dare!
Coram quo madidos nuper pudibundus ocellos
Tersisti notos ante iacendo pedes!
Quem lachrimabundus tunc terque quaterque rogasti
Ore humili et ficta simplicitate pius,
Ut saltem docto te conciliare Polichio
Et vellet culpae non meminisse tuae!
Tene meum nomen poterat, male sane, latere!
Tune Sigismundi non meminisse potes!

Da alle Bersuche, Mellerstadt zu begütigen, scheiterten, beschloß Wimpina, der wohl Andeutungen zu Ohren bekommen hatte, was Polich gegen ihn ins Feld führen würde, um den Gegner zu unter-

¹⁾ Gegen Ende der Responsio et Apologia I. sagt Wimpina: interpellatus tociens, non aquieuisti. S. w. u.

²⁾ Extemporalitates. Wir kommen weiter unten auf das Gedicht zurück. B. Responsio et Apologia I.

laufen ober bessen Wassen abzustumpsen, ihm mit einer zweiten Schrift ') znvorzukommen, er versaßte: Palillogia de Theologico fastigio Ex nobilitate obiecti eins Christi reparatoris et glorisicatoris nostri sumpta. D. D. u. J. (Landsbergs Schildchen) 4°.

Die Vorrebe an die Studenten der guten Rünfte und der Theologie fennzeichnet seine Absichten genügend. Er fagt: Da ich eben nach mehrjährigen Studien in der Theologie einen Apologeticus zur Empfehlung der Theologie veröffentlicht habe, in dem ich diese als Patronin und Baumeifterin aller Wiffenschaften barftellte, und nicht ohne Schärfe die getadelt habe, die der Rangordnung der Wiffenschaften unkundig, es unternahmen, sie von ihrer Stellung zu verdrängen und ihr bie Herrschaft über die Wiffenschaften zu entreißen, höre ich, daß gewiffe das übelgenommen haben und wie Hannibal überall den Urheber einer so heiligen Ansicht als einen Feind gesucht haben, und daß sie murren und zweideutiges Gerede unter dem Bolke verbreiten, als hätte ich damit eine unwürdige That, eine unbillige Sache unternommen, daß ich der Theologie soviel zutheilte, als sie selbst weder wolle, noch anerkenne. Daher kommt es, wie ich vermuthe, daß die Theologie an Ansehn eingebüßt hat und daß einem so heilsamen Studium fo wenig nachgetrachtet wird, auch von folchen, die leberfluß an Duge haben. Deshalb ichien es mir gut, jest, auch als Ginleitung zu ben kommenden Vorlesungen, eine Empfehlung der Theologie zu veröffentlichen, in der ich die Vorwürfe widerlegen und unter Wiederholung des Lobes unfere Patronin empfehlen und als allen Rünsten vorzuziehen beweisen will. Ich wüßte aber nicht, wie das neben der Herleitung aus der Natur des Wiffens und aus der Methode ber Wiffenschaften beffer als aus ber Bedeutung des Objects ge= schehen könnte, besonders da die Gegner der Theologie einer analytischen Beweisführung wenig kundig sind. Und so ist für sie nur der Beweis-

¹⁾ Die Palillogia ist ausgenommen in die von dem Dominikaner Johann Romberch aus Kyrspe herausgegebene Farrago Miscellaneorum Conradi Wimpine a Fagis. Coloniae, apud Jo. Soterem, Anno M. D. XXXI., Fol. Man thut gut, bei den hier abgedruckten Werken auf die Originale zurlickzugreisen, denn Romberch hat sie bearbeitet. So steht z. B. gleich hier in der Borrede zur Palillogia das sinnsofe post annuum in ea laborem statt post annales in ea labores.

weg übrig, daß der Rang der Wissenschaften nach der Vornehmheit des Objects zu bestimmen ist. Und diesen Weg wollen wir einsschlagen, um aus dem Adel unseres Erlösers und Heilandes Christus, den wir als das Object der Theologie hinstellen, unser Vorhaben zu beweisen.

Die Taktik Wimpina's ist durchsichtig, er verschiebt absichtlich ben Standpunkt der Sache, den Kampf gegen die Poesie läßt er ganz beiseite: das Ansehen der Theologie ist gefährdet, das theologische Studium ist geschädigt, als ihr Schüger tritt er auf den Plan, und wer ihn angreift, ist einsach ein Feind und Schädiger der Theologie und Christi.

Trop der gefahrdrohenden, offensiven Rückzugsparade ließ sich Polich nicht abhalten, mit feiner Abfertigung Wimpina's, die mahrscheinlich mit der Palillogia gleichzeitig unter der Presse war, an die Deffentlichkeit zu treten. Obgleich er bamals als Logiker Wimpina noch überlegen war, verdarben ihm doch die Erregung durch die bos= artige Fehde mit Simon Piftoris, der perfonliche Groll gegen Wimpina und sein maßlos heftiges Naturell das Konzept. Er begnügte sich nicht bloß damit, den Thatbestand richtig zu stellen und so den Angriff Wimpina's gegenstandslos zu machen, er wollte gar nichts gelten laffen und im Bertrauen auf feine dialektische Erfahrung unternahm er es, Unbeweisbares zu beweisen, indem er vor haarspaltenden Spigfindigfeiten, selbst vor Verdrehungen der Worte Wimpina's nicht zuruckschrack und sich hier und da unvorsichtig hervorwagte. Seine Entgegnung hat den Titel: Laconismos tumultuarius Martini Mellerstadt ad illustrissimos saxonie Principes in defensionem poetices contra quendam Theologum editus. D. D. u. 3.1).

Wimpina bleibt ungenannt, leere Stellen sind überall für den Namen gelassen. Die Widmung giebt die Beweggründe und den Hauptinhalt

¹⁾ Fit die Datirung des Laconismos ist zu erwähnen: Mellerstadt bezieht sich im Laconismos, bv, auf seine Aufzählung der humanistisch Gebildeten in seinen 1500 gedruckten Castigationes in alabaudicas declarationes D. S. Pistoris (Fuchs, a. a. D., 169, 181) und beruft sich in seiner 1501 geschriebenen Responsio Martini Mellerstadt in superadditos errores Simonis Pistoris bei dem Worte Theosis auf seinen Laconismos (Fuchs, a. a. D., 266, 288).

an: Bum Beichen ber Dankbarfeit für die ungemeffenen Wohlthaten bes Saufes Sachsen habe er feinen Laconismos gegen den überaus ekelhaften und unfinnigen Apologus, ber die Poetif über ben Sanfen würfe, herausgegeben und zum beften ber Studien und ber Leipziger Universität, von der die Schmähschrift ausgegangen sei. Reinem einzigen Poeten falle es ein, die Theologie gering zu schäten. nöthig, daß auch die Fürsten zur Sache Stellung nähmen, damit nicht die Jugend, beren Beift, wie auch die Rirchenväter billigten, burch solche Vorlesungen zuerft zu bilben und zur Aufnahme aller anderen Fächer geeigneter zu machen sei, davon abgeschreckt werde und die humanen Studien nicht in Verachtung geriethen, dann daß auch nicht die Thorheiten und Frrthümer in der Theologie durch die öffentliche Meinung auf das Conto der Fürsten, als ob sie solche mit Wiffen zuließen, gesetzt würden. Schon habe jener Tadler Leipzigs (Jacob Locher Philomusus) sagen durfen: "Lips barbara tellus", und nicht überall mit Unrecht, benn wenn auch viele ausgezeichnete Dichter (!) bort sind, so gelten sie boch wegen ber Herrschaft ber Barbaren und ber Menge ungebildeten (amusus) Bolfes nicht eben viel. Der oberflächliche und unklare Philosoph (28.) setze bie Poetik an den Hinteren (culus) der Logifund der Unwissende, der Theosis (-Deitas) und Theologie, d. h. die Theologie und ihr Object, sprachlich verwechsele, vergleiche die täglich von den Kanzeln dem Bolfe gepredigte Theologie mit Finfterniß und Schatten, Die theoretische aber bem Lichte, als ob Chriftus die Finsterniß weltlicher Jrrthumer nicht burch Licht und Glanz, sondern durch Finsternig und Schatten beseitigt hätte. Bulett versichert er, daß er nicht von Privatfeindschaft bewogen, sondern aus Liebe und Gifer für die Wahrheit den Griffel zur Sand genommen habe.

Dann geht er, vom Titel angefangen, ben ganzen Apologeticus durch und kleinlich schulmeisterhaft behandelt er dabei selbst die geringsten sprachlichen Berstöße. Bei der Besprechung der eigentlichen Abhandslung vermeidet er, "die" Quelle und "eine" Quelle ausdrücklich zu scheiden, nimmt aber "fons" für "eine" Quelle und gebraucht ohne vorhergehende Erläuterung "sophia sacra," sodaß das Wort einen zweideutigen Sinn enthält, als ob Wimpina es auch so gefaßt hätte,

bis er endlich bei seiner quarta ratio sich herbeiläßt zu erklären, daß er dem Gegner "disputationis causa" zugestehe, hierunter die heilige Theologie zu verstehen. Dies Zugeftänduiß aber macht er nur, um sofort den Beweiß zu versuchen, daß die drei Gründe Wimpina's, warum die Poesie nicht die Quelle der heiligen Weisheit sei: nach der Subalternation und Rangordnung der Wiffenschaften, nach der erften Hervorbringung ber Dinge und nach bem Endziel aller geiftigen Thätigkeit, hinfällig feien. Als Object der Poetik stellt er die Lehre von den Beispielen hin und als das Amt des Dichters die Lehre von beren Zusammensetzung und ihrer Anwendung gemäß ihrer Causalität burch bas Mittel anmuthiger Gleichnisse mit moralischem Endzweck, wobei die metrifche und rhythmische Form, nach Hieronymus Savanorola, nicht das Wesentliche der Poesie sei. Und so sei das Wort des Aristoteles zu verstehen: "Multa poetas mentiri", wie auch ber "mentitus est", ber gefagt habe: "Quum ira in indignatione eius", und ebenso: "Domine, ne in furore tuo arguas me", und ein anderer: "Poenitet me, fecisse hominem", da Gott nicht wüthend sei, nicht Bürne, nicht Reue empfinde. Daher ist einer, der die Füße der Metra leicht zusammenzubringen gelernt hat, aber von der ars poetica nichts anderes versteht, noch fein Dichter, seine Poesie ist findisch und lächerlich. Die Dichter wollen nüten, und die Poefie ift Schaffen und geiftige Arbeit. Fronisch greift er auf, daß als Schiedsrichter über die Stellung ber Theologie Ariftoteles als höchfte theologische Autorität angerufen wird, ber sonach über Paulus, Augustinus und selbst über der Theologie stünde. Der scholaftischen Theologie macht er den Borwurf, daß sie oft über die thörichtesten Fabeln disputire, fo 3. B., wie Abam gezeugt hätte, wenn er nicht gefündigt hätte. Als Dichter, die von den göttlichen Dingen gefungen haben, hält er Wimpina eine Reihe von älteren und neueren driftlichen Dichtern entgegen. Erft am Ende der erften Abschnittes fommt er darauf, daß der Bers: "Cur fontem sophiae rivos urnasque sacratae" nichts Angreifbares enthalte, da er nur von der Philosophie spreche.

Am Ausgange bes Buches setzt er allerlei an Wimpina's Gebicht über Albrecht ben Beherzten aus, behauptet aber boch auch seinem

Wiberpart gegenüber, daß er nicht aus Born, sondern nur zum Schutze ber humanen Studien geschrieben habe.

Die Auseinandersetzungen Polich's sind im Drucke von zwei Upplausen des Fagilucus, der sich hier aber nur mit S. F. P. bezeichnet begleitet: In landem M. Polichii, alias Mellerstadt, ducalis physici, S. F. P. extemporaliter and S. F. P. ad Musas et poeticen, a M. Mellerstadt, ducali physico, artium et medicinae doctore, revocatas, congratulatio1). In dem ersten Gedichte läßt er Phoebus und die Musen mit ihrem Anhang aus der "barbara terra" nach Briechenland flagend gurudflüchten. Giner jedoch, Bolich, bleibt ba, um ihre Sache mit des Gottes Pfeilen und Inftrumenten zu vertheidigen. Das zweite Epigramm begrüßt freudig die wiederkehrenden Musen und die Poesie; der sie vertrieb, ist selbst durch die Muse Polich's aus dem Felde geschlagen. Andere nur in den Extemporalitates erhaltene Berse Ad M. Polychium, ducalem physicum, de triumpho suo in litterarum pestes habito preisen biesen, ber bas ungebändigte Monstrum gezähmt habe. Die Schaar der Ballas fehre erstarkt zurück. Schwer sei ber Kampf und die Arbeit gewesen, aber hohes Lob sei der Lohn. Noch schwerere Kämpfe werde Polich zu beftehen haben, er folle tapfer braufgeben, feine bereite Schaar werde ihm im Streite folgen.

An bemfelben Orte finbet man scharfe Ausfälle gegen Wimpina. Fagilucus wendet sich "In Zoilum ad poetas", der Poetaster (In poetastrum) prahle mit seinen Epigrammen und Epen, aber die Meinung des Volkes und der Dichter sei:

Aurea quae iactas, merdea sensa fuant, Forte cacata tibi sunt hace Epigrammata, dicent, Aut in merdoso progenerata loco.

Nach einem andern Epigramm (In Arrogulum) gehört Wimpina, der sich für einen dichtenden Halbgott hält, unter die kothfressenben Säne. Der Schwäßer (In Loquaculum) bedient sich, während er Sophismen an Sophismen knüpft, bänerischer Redeweise. Die Elenchi und Spißfindigkeiten verlacht jeder, der vom Reden und von gramma-

¹⁾ Beibe Gebichte auch in ben Extemporalitates, wie dann alle hier angezogenen Streitgebichte bes Fagilucus, die nur bort zu finden find.

tischen Regeln etwas versteht. Und zusammensassend (In Philopompum) etymologisirt Fagilucus: der die Miene eines Grammatikers, Rhetors, Philosophen, Physikers, Theologen und guten Dichters aufseye, sei wohl nach seinem Gesichte vom Bater Conradus für Corrasus im Casus rectus genannt und heiße mit Necht, weil er sovielerlei in sich habe, Coci im Casus obliquus als obliquator et optimus oblocutor!

Auch die Palillogia kommt nicht ohne Stich hinweg (In dissertationes cuiusdam scioli). Fagilucus wirft Wimpina vor, daß er, nachdem er die Dichter und die Musen angegriffen, sich jetzt an den höchsten Dingen vergreise.

War Fagilucus von Anfang an nicht bloß als Polich's Schüler, sondern auch als Anwalt in eigner Sache betheiligt, so trat aus Freundschaft und Corpsgeift auch Hermann von dem Busche Polich mit einem offenen Briefe, der sich mit dem Apologeticus und der Palillogia beschäftigt, zur Seite: Prestabili et rare eruditionis viro Martino Mellerstat alias Polichio ducali phisico et litteratorum omnium fauissori. D. D. n. J. 40. Obgleich Busch gewiß die scholastischen Disciplinen nicht übermäßig geläufig waren, schrieb er in Profa; feine Epistel ist aber im Grunde nur eine etwas beffer stilisirte Paraphrase des Laconismos. Mellerstadt erhält volle Zuftimmung, auch in den Berdrehungen, und der ruhmfüchtige Beroftrat Wimpina, der Entel der Thersites, in den die auf der Wanderung begriffene Seele der Kanthippe gefahren ift, muß noch den Vorwurf in Empfang nehmen, daß er schon deshalb kein Theologe sei, weil er verleumde und infam lüge; er moge boch gefälligst ben namhaft machen, den er unwahr beschuldige. Ein angehängtes Gedicht, In virosum, erhebt Mellerstadt als Beschützer der Musen und von Leivzigs Ruf und empfiehlt ihn den fächfischen Berzögen.

Auch diese Beröffentlichung seines Freundes fand Fagilucus' poetischen Beisall (In Buschiana progymnasmata. Busch hatte mit weiteren litterarischen Schritten gedroht). Die Berse Busch's sind ihm Blibe, stets treffend, Auge und Ohr unertragbar').

Rach dem, was wir von dem Laconismos vernommen haben,

¹ Erhalten in ben Extemporitates. Beitichrift b. Bereins f. Geschichte u. Alterthum Schleffens. Bb. XXX.

werden wir uns nicht wundern, wenn Bimpina's Lage dadurch, auch durch die Palillogia, verbeffert wurde, er bekam damit einen Rückhalt bei den Leipziger Theologen und konnte sicherer gegen den Autor auftreten, während der Erisapfel Apologeticus in den wohlverdienten Schatten sank. Er antwortete auf den Laconismos mit einer scharfen Gegenschrift: Responsio et Apologia Conradi Wimpine contra laconismum cuiusdam medici pro defensione Sacretheologie, Et veritatis sidei: Ad Illustrissimos Saxonie Principes. D. D. u. J. 4°.

Auch hier treffen wir seine Taktik wieder, der perfide Zusat im Titel "Et veritatis fidei," auf ben er im Tractat nicht guruckfommt, stempelt Mellerstadt geradezu zum Reter. Es ist für uns widerwärtig anzusehen, welch' unwürdige und unehrliche Mittel die beiden angesehenen Vertreter der Wissenschaft bedenkenlos gegeneinander verwandten. In der dem Laconismos entsprechenden Widmung andie fachischen Berzöge erscheint dann Mellerstadt natürlich ebenfalls als Theologenfeind, er erniedrigt unter dem Scheine der Bertheidigung der Poetik die Theologie, denn auch er behauptet jett, daß die Poetik das Haupt, der Ursprung, die Quelle und das Fundament der Theologie sei. Mit Recht wirft Wimpina Polich vor, daß biefer seine Worte durch Bufate, Abstriche und Berdrehungen entstellt habe, aber er macht es selbst nicht anders. Er leugnet und mit Recht, daß er die Theologie ber Prediger als Finsterniß bezeichnet habe, er behauptet, daß er Theojis und Theologie für gleichbebeutend nehmen durfe, und ftellt in Abrede, daß er einen Unterschied zwischen ber Theologie der Geiftlichen und der des ungebildeten Bolkes statuirt habe. Dagegen habe Mellerstadt zu sagen und zu drucken gewagt, David, oder vielmehr der heilige Beift, der durch den Mund des Propheten sprach — früher war für Wimpina nur der Inhalt, nicht die Form inspirirt! — habe gelogen, ber höchste Gott habe gelogen, die ganze theologia figurata habe gelogen. Mellerstadt habe die Frage, ob wohl Abam, ohne vorher ju fundigen, gezeugt hatte, für die eines Berrückten erklart, aber Augustinus und andere Doctoren der Rirche hätten fie ernsthaft behandelt. Das dürfe man nicht durchgehen laffen um der Ehre der Fürsten willen und wegen bes Rufes ber Leipziger Universität und ihrer Theologen. Bis zum Ueberdruß wiederholt er die facrilegische

Aenherung, daß Gott und David gelogen haben sollen, während er doch in der eigentlichen Abhandlung dann ganz unbefangen eine solche Ansdrucksweise nur "non blasphemum, sed obsonnm et a theologico loquendi usu penitus alienum" nennt. Wir verzichten darauf, auf den Traktat näher einzugehen. Am Schlusse erbietet er sich, vor dem Kanzler der Leipziger Universität und Ordinarius der Diöcese, dem Bischof von Merseburg, oder vor der Universität Leipzig, oder vor einem Inquisitor haereticae pravitatis Mellerstadt, aber nur diesem allein, Rede zu stehen. Den "subsidiarius" Polich's Busch sertigt er nur obenhin ab und schließt ihn mit jenem in ein Gebet an die Himmelskönigin ein "pro auctore Laconismi, ut errata recognoscat et resipiscat ab eisdem".

In einem Beigedicht erhält auch Fagilucus seinen Hieb: Ad congratulatorem auctoris, nescio quem, ne famosum carmen texat. Das ist eine Travestie der oben berührten Berse des Fagilucus. Indirect an die Adresse von Fagilucus gerichtet, sind die Epigramme: Querimonia theologiae ad Theosophum, quod laceretur, calumnietur (!), imperio destituatur artium a medico und Theosophi responsio ad theologiam, ne desperet, abeat, exulet, sed sida perstet, tuenda theologicis litteris, sie sind die Antwort auf Fagilucus Begleitverse zum Laconismos. Ein grober Angriss gegen Polich, durch den sich auch Fagilucus getrossen sühlte, ist das letzte Carmen: Marii Philophagi Miseni ad theologiam et theosophos a Conrado Wimpina restitutos congratulatio, Mellerstadt wird darin als das medicinische Schwein behandelt, das die Quelle der Theologie, nach Schweineart sich im Schlamme wälzend, getrübt habe.

Fagilucus nahm Wimpina's Angriffe nicht ruhig hin, wir haben schon gehört, wie ihn Wimpina's Nichtachtung reizte, in einer ganzen Reihe von kleinen Epigrammen') suchte er sich zu rächen. Er warf Wimpina vor, daß er gewagt habe, seine Schmierereien dem Fürsten zu widmen (In eum, qui nugas suas principi dedicavit), der Fürst könne ihm nur mit seinem Zorne antworten. Immer wieder werden die Antoreneitelkeit Wimpina's und seine schlechten Verse verspottet.

¹⁾ Alle diese Gedichte in den Extemporalitates.

Am meisten aber erboste sich Fagilucus barüber, das Wimpina seine Berse als libelli kamosi im Sinne der Universitätsstatuten bezeichnet hatte (In kalsum accusatorem. In eundem). Sin Gedicht ruft Polich zur Hilfe herbei gegen den wilden und großen Hund, der ihn anbelle und nach ihm beiße (Ad M. Polichium de magno Molosso).

Fagilucus reißt aber auch dem poetischen Beistande Wimpina's die Larve vom Gesicht (In Deletiscum. 3 In eundem), und mit Erstaunen erkennen wir hinter der Maske des Marius Philophagus Misenus die bekannten Züge des Feindes von Rhagius Aesticampianus, des Andreas Propst (Epistates, Archegus) aus Delitsch (Delicianus) wieder: Marius (mas, maris) ist eine lebersetung von Andreas (avip, avdpdz)! Fagilucus sagt dieser höllischen Larve und rasenden Wespe, die, weil die Musen sie soust hungern lassen, Lügen schreibe, die schlimmsten Unsittlichkeiten nach; er verlacht sie im Gefühle dichterischer Ueberlegenheit und droht, sie gebührend zu strafen.

Man könnte auch noch das Epigramm In Idiotam Philophagum auf Delitsch beziehen, aber ber Inhalt scheint auf eine andere Spur zu führen: Fagilucus behauptet, wenn der Idiot nicht Busch's Berfe gesehen hatte, wurde man seine Monstra nicht kennen, und wenn er nicht den Musen Gewalt angethan hätte, würde er nicht zum Kinderspott geworden sein. Wie Polich nämlich bei seinem Laconismos fand auch Wimpina bei seiner Responsio einen Anappen und Eideshelfer, der sich gegen jenen, aber vornehmlich gegen den "gedungenen Miethling" Busch fehrte, das war der sonst unbekannte Landsmann Wimpina's Johannes Seicins aus Buchen. Das Werk besselben heißt: Ad Prestantem et magne eruditionis virum Magistrum Conradum Wimpine pro defensione sacre theologie et theologice veritatis: Apologia secunda. D. D. u. J. 4". Es ist ganz nach bem Schema von Bufch's Briefe an Mellerstadt gearbeitet, aber über Wimpina, Mellerstadt und Busch hervorragend durch seine Schimpfereien, eine bisweilen ganz wörtliche Paraphrase ber Responsio Wimpina's unter Berücksichtigung der Borrede zur Palillogia. Aber fräftiger rührt Seicius die Lärmtrommel, wenn er ausruft: "Dber schlaft ihr, ihr Professoren der driftlichen Lehre, ausgezeichnete Rölner, Loewener,

Trierer, gelehrte Beidelberger, Mainzer, scharffinnige Tübinger, Freiburger, Ingolftädter, geiftreiche Wiener, Roftocker, entschloffene Erfurter, und endlich ihr, berühmte Leipziger?" Der wenn er alle monchischen und weltgeistlichen Magister der Theologie aus den vier Nationen, die beredten Staliener, die gelehrten Franzosen, die schlauen Spanier und die beherzten Deutschen zu Gilfe ruft oder endlich den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Merseburg zum Ginschreiten gegen die Repereien des "Archihaeresiarcha", bevor es zu spät werde, auffordert. In übelduftendster Weise springt er bann noch mit Busch um, und Wimpina wird damit getröftet, daß Mellerstadt's Repereien und Albernheiten auf den Rathedern und vor bem Bolke auf den Ranzeln thätige Ankläger finden werden. Gine poetische Schlußbeigabe, In virosum epigramma, eine Antwort auf Busch's Schlufgedicht, ruft noch ben Papst, die Cardinale, die Bischöfe, die Mönche, die Professoren der Theologie herbei, daß sie die ihnen anvertranten Beingärten bes Herrn vor den Angriffen eines Arztes und feiner poetischen Belfer ichüten follen.

Die Absicht der Gegner, den Streit zu einem für Polich höchst unangenehmen öffentlichen Standal zu gestalten, war zweifellos erreicht. Polich wurde jedoch, zunächst wohl zur Freude für seine Leipziger Abgönner, dem Schauplate entrückt, er überkam die Aufgabe, die neue Universität in Wittenberg, beren Begründung vielleicht indirect durch die Fehde beschlennigt wurde, zu organisiren. Trop der auf ihm ruhenden Laft der Geschäfte, schrieb er doch eine Entgegnung') auf Wimpina's Responsio und vergaß auch der Abintanten beffelben Die Erkenntniß, daß Wimpina an Feld gewonnen hatte, während er in die unerquickliche Lage eines, der vom Angriff in die Bertheidigung gedrängt ward, gerathen war, versette ihn in unbändigen Born, ber sich in den gröbsten Schimpfreden Luft machte, aber fachlich wurde er, wenn nicht ehrlicher, doch vorsichtiger und suchte einen geordneten Rückzug anzutreten. Wimpina, die Berhältniffe übersehend, drängte um fo fiegesbewußter nach, um ben Begner gang zu bemuthigen. Er gab jett fein Anerbieten, feine Gate vor irgend einem Richter gu

¹⁾ Martinus Mellerstadt Polichius in Wimpinianas offensiones et denigrationes Sacre Theologie. D. D. u. J. 40.

vertheidigen, für eine Citation Mellerstadt's aus und versuchte, um ben Behaften empfindlich zu fassen, burch die Rathe des Rurfürsten Friedrich III., den Marschall und den Hofmeister, Mellerstadt zu einer Untersuchung zu zwingen, ebenso burch Bermittelung Berzog Georg's. Da alles bies nicht zum Ziele führte, appellirte er in einer umfangreichen zweiten Responsio') gegen Mellerstadt an die Universität Paris und an den heiligen Stuhl. Jest legten fich die Predigermonche von Leipzig und Magdeburg ins Mittel, sie und der Kanzler der Universität Wittenberg, Göswin von Orson, Präceptor des Antoniterflosters zu Lichtenberg, und Johann von Staupit, der zweite Mitbegründer von Wittenberg, bestimmten, daß Polich auf Wimpina's zweite Responsio aber ohne "Schendwort aber Injurien" antworten 2), diefer aber nicht mehr entgegnen follte. Und fo endete,wie es scheint, 1504 ber Streit, durch den Erzbischof Ernst von Magdeburg, und die genannten Bermittler bamit ausgetragen, daß beiben Begnern Stillschweigen auferlegt wurde 3).

Daß Wimpina nicht nur den Leipziger Theologen als der das bessessen Besser Becht Bertretende erschien, beweist der Umstand, daß der Carbinallegat Raimund Peraudi ihn am 5. Januar 1503 mit Zustimmung Herzog Georg's und der Universität') eigenhändig zum Doctor der Theologie promovirte. Wimpina konnte sich nicht enthalten, auch in der Festrede') Mellerstadt leicht anzugreisen. Staupig wohnte der Promotion bei, und Wimpina vergaß nicht, ihm ausdrücklich dafür zu danken. Die Universität Wittenberg konnte nach der Sachlage nicht gut anders handeln, als daß sie ihrem ersten, noch amtirenden Rector Polich am 27. Januar 1503, durch die Hand von Staupig, ebenfalls

¹⁾ Responsio et Apologia Conradi Wimpine de Fagis ad Mellerstatinas offensiones et denigrationes Sacretheologie. D. D. u. J. 40. Die giftigste Schrift bes ganzen Streites.

²⁾ Martini Mellerstadt polichii Theoremata aurea pro studiosis philosophiae et theologie inicitatis Thomistis. Ex felici academia Albiorensi. $\mathfrak D. \mathfrak D.$ 11. $\mathfrak F. 4^{\,0}.$

³⁾ Weimar, Gesammtarchiv, Reg. KK. pg. 155. Rr. 73 b 4.

⁴⁾ Leipzig, Universitätsarchiv, Liber Conclusorum et actorum universitatis (Borner's A.), fol. 115.

⁵⁾ Farrago Miscellaneorum II, 14 b.

bie theologische Dottorwürde verlieh 1). Die Kosten trugen Friedrich nnd Johann von Sachsen.

Für die Mitstreiter Polich's hatte ihr Auftreten in Leipzig natürlich auch Folgen: Busch wurde durch jenen, 1502 als besoldeter Lehrer der humanen Wissenschaften nach Wittenberg gezogen, kehrte jedoch, da er dort nicht seine Rechnung fand, 1503 nach Leipzig zurück und beugte sich vor Wimpina²). Fagilucus, dessen ferneres Berbleiben in Leipzig ebenso ganz unmöglich geworden war, ging 1502 nach seiner Vaterstadt Breslau.

In der Beimath ging er alsbald baran, die alten Berbindungen wieder aufzunehmen, neue anzuknüpfen und fich eine Stellung ju schaffen, als Mittel, Bunft und Förderung zu gewinnen, mußte ihm Die poetische Aber bienen. Sein Schwager, ber Stadtschreiber Bernhardinus Rolanus empfahl ihm biefen Weg zur Erreichung beffelben Amtes 3), bafür suchte er auch Rath und Hilfe bei bem ersten Stadt= schreiber Gregorius Morenberg, ben er in einem Spigramm jugleich Bur glücklichen Heimtehr von einer Reise nach Ungarn beglückwünschte 4), und demfelben Zwecke follten wohl Berfe an verschiedene Breslauer Batrigier bienen. Go feierte er ben erften Breglauer Rathmann und Landeshauptmann Hieronymus Meisner 5) als die Saule und bas Fundament bes Brestauer Rathes, als gerechten Richter, frommen Mann, gewandten Redner, gewichtigen Senator und als Krieger und bankt ihm, daß er an dem Geschick eines armen Dichters Antheil nehme. Dem Patrizier Johann Sannold, dem alteren, schmeichelte er, indem er die Zeichen seines Wappens auf sein untabliges Wefen und Leben und seine Thaten deutete 6). Der Rathsherr Ambrofius Jentwig zog ihn zur Tafel und beschentte ihn mit Geld?). Db aber

¹⁾ Förstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, 2.

²⁾ Bergl. das Beigedicht hinter der Oratio V, Farrago Misc. II., 14 b.

³⁾ Extp.: Ad Bernardinum Nolanum, urbis vuratisl. a secretis, socerum suum
4) Ad Gregorium Morinbergerium, Protogrammateum ciuitatis vuratisl.

⁵⁾ Ad dominum Hieronymum Meisnerum, protoconsulem vuratisl.

⁶⁾ In insignia domini Joannis Haunoldi, patris patrie patricij vuratislauien. primarij.

⁷⁾ Ad Ambrosium Jancouicium, Senatorem vuratisl. In cenam lautissimam Ambrosij Jancouicij Senatoris vuratisl. d. Jo. Thurzo exhibitam. In rapas, eiusdem post cenam.

ber Dichter irgend eine Stelle im Stadtbienst erlangt hat, kann man nicht feststellen.

Seinen Lebensunterhalt gewann er zunächst durch Lehrthätigkeit, nach dem Gedichte In ludum litterarium, in dem er die Jugend auffordert, statt vergänglicher Schäße unter Berachtung der Lust die Schäße der Weisheit, die hier in der Schule gewonnen würden, zu ersstreben, ist er Lehrer an einer Breslauer Schule gewesen. Der ansgesehene Breslauer Humanist Laurentius Corvinus, Rector der Pfarrschule zu St. Elisabeth und bald Stadtschreiber, empfahl ihn der Jugend als Dichter, der auch mit griechischen Reisern gepfropft sei. Er unterrichtete auch Privatschüler und fündigte eine Borlesung über Plautus an 3), über den er als erster in Breslau lesen werde, auf die zweite Stunde nach dem Prandium und lud die Jugend und seine Neider dazu ein. Neider besaß er selbst in seinem Stande, denn er hatte es nöthig, sich gegen einen Schulmeister 4) zu verstheidigen, der es ihm als Anmaßung auslegte, daß er, der unbärtige Gelbschnabel, sich zu den Gelehrten und Dichtern rechnete.

Seine Studienrichtung brachte es mit sich, daß er auch mit den Gelehrten der Stadt Fühlung suchte, und so führen uns seine Gesdichte den kleinen Humanistenkreis in Breslan vor. Mit einigen Zeilen bittet er den Domherrn Sigismund Gossinger), den Freund des Konrad Celtis und Schüler des älteren Philippus Bervaldus als Gönner gelehrter Männer um seine Freundschaft, dem Cantor und Domherrn und Pfarrer zu St. Maria Magdalena Oswald Stranbinger),

¹⁾ Ad vuratislauianam pubem in landem celeberrimi vatis Sigismundi Fagiluci Pierij vuratislauiensis Carmen Laurencij Coruini Nouoforensis. Bor ben Extemp.

²⁾ Epilog gu ben Extemp.

⁹⁾ Plautina Intimacio in memoriam reuocata. Da Corvinus (Zeitschrift XVII, 250) die Aulularia des Plautus aufführte, könnte man vermuthen, daß F. Lehrer bei St. Elisabeth war.

⁴⁾ In ineptum Ludimagistrum.

⁵⁾ Schles. Zeitschrift, Bb. XVII, 241, 256. Ad cognominem nostrum d. Sigismundum Gossingerum Canonicum vuratislauien.

⁶⁾ Ebenba, 256, 292. Venerabili viro d. Osuualdo Straubingero Ju. v. d. Cantori et Canonico ecclesie vuratisl. et edis diue Marie Magdalene ibidem pastori.

der seine Neigung für die Studien durch Förderung Strebsamer bethätigte und in Rom mit hermann von dem Busche bekannt geworden war, konnte er bald für freundliche Aufnahme und gastliche Bewirthung danken. In nähere Beziehungen trat er zu feinem alten Lehrer Gregorius Agricola und zu dem Arithmeticus, d. h. wohl Rechenlehrer, Andreas Wirzbach, mit beiden wechselte er heitere Berse 1), zu Laurentius Corvinus 2), der ihm ein milder Benrtheiler feiner poetischen Versuche war und ihm auch mit Büchern aushalf, und zu bem Domherrn Stanislaus Sauer 3). Als das Ausschreiben Friedrich's des Weisen und Johann's von Sachsen, betreffend die Eröffnung der Wittenberger Universität 4), in Breslau angeschlagen wurde, welches befagte: "barum wir vorgenommen, Gott bem Allmächtigen zu Lobe, gemeinen Rut und unfern Unterthanen und andern zu Beförderung, etliche gelehrte Personen und Doctores und Meister in unsere Stadt Wittenberg an der Elbe, in unsers Herzogen Friedrichs Churfürftenthum zu Sachsen gelegen, zu bestellen und zu verordnen, auff Bergunft und Erlaubnif ber Oberhand, in den fregen Rünften, ber heil. Schrift, geiftlichen und weltlichen Rechten, Argenen, Poeteren und anderen Rünften, auff jegund Lucae des heil. Evangeliften Fest anfänglich zu lesen und erereiren" 2c., da forderte Fagilneus Saner, Agricola und Corvinus als die ersten Gelehrten Breslaus auf, dem Rufe der Fürsten zu folgen.

Im Jahre 1503 siedelte der Buchdrucker Konrad Baumgarten aus Rothenburg von Olmütz nach Breslan über und errichtete hier die erste gewerbsmäßige Buchdruckerei. Diesen Umstand benutzte Fagilucus, um mit seinen Dichtungen vor die Oeffentlichkeit zu treten; über hundert Gedichte aus seiner Leipziger Zeit und in Breslau ent-

Ad Gregorium Agricolam vuratislauien. et Andream Vuircibachium Arithmeticum amicorum optimum. Gregorius Agricola et Andreas Vnircibachius Sigismundo suo. Ad eosdem nostrum.

²⁾ Ad Thaliam, vt se Corvino et Sauro commendet. Ad Laurentium Corvinum smun.

³⁾ C. Otto, De Johanne V. Turzone ep. Wrat. commentatio, 18. G. Bauch, Caspar Urfinus Belius, 10.

⁴⁾ Grohmann, Annalen der Universität zu Wittenberg I, 5. Ad Lectorem ducalis intimacionis.

standene vereinigte er in seinen Extemporalitates. Wir haben einen großen Theil davon schon kennen gelernt und können uns für den Rest kurz fassen.

Die von Corvinus empfehlend eingeleitete Sammlung ist burch Bor- und Nachwort profaisch und poetisch bem Coadministrator Bischofs Johann IV. von Breslau, Dechanten zu St. Johannes, Dr. Johann Thurzo, der als Gelehrtenmäcen im Often wohlbekannt mar 1), gewidmet. Gine strenge Ordnung ober Gruppirung ift im Drucke nicht eingehalten; bunt geht alles durcheinander. Bon Interesse ift als aus so früher Zeit sogleich im Anfange ein Gedicht In enchiridia viri doctissimi Aldi Manucii Romani, quae Venetiis imprimit, ein Loblied auf Aldus' umfaffende Thätigkeit in der Herausgabe lateinischer und griechischer Autoren und Handbücher, das dankbar anerkennt, wie er durch den Druck ermögliche, daß auch Arme werthvolle Werke erwerben können. Den vornehmen humanistischen "Odysseus" Sekretär bes Königs von Böhmen und Ungarn Bohuslaus von Saffenftein befingt er2) als hochtonenden Dichter, Gonner der Poeten, Rechtsgelehrten und als Renner ber lateinischen und griechischen Litteratur und ber Philosophie. An den königlich ungarischen Kanzler Augustinus Moravus fandte er eine Lobeserhebung, weil diefer wie Mellerstadt eine Schrift zur Bertheidigung ber Poefie, aber gegen die Angriffe von Medizinern, in Padua verfaßt hatte 3).

Dem Bischof Johann IV. weihte er einen jambischen Humnus auf die heiligen Jungfrau, von dem wir die Widmungsvorrede und die in der Form eines Gebetes gehaltene Peroratio besitzen. Ein Gedicht Intimatio virginalis conceptionis, das eine Reihe von Epigrammen religiösen Inhaltes 4) einleitet, tritt im Sinne des rheinischen Humanismus

¹⁾ Bergl. G. Bauch, Caspar Urfinus Belius, 8.

²⁾ Generoso ac nobili domino Bohuslao Hassenstenio Inuictiss. Pannonie Boemieque Regis Vuladislai Secretario.

³⁾ Similis phantasia Poetica ad Virum doctissimum Augustinum Morauum Olomucen. Regium Cancellarium. Ad Ju. v. d. Augustinum Olomucencem. Augustinus Morauus hatte 1492 geschrieben und Johann IV. von Bressau gewidmet: Dialogus in desensionem poetices. Impressione completum Anno salutis. M. cece, lxxxxiij. Calen. ix. april. in ora diui Pantaleonis Uenetijs. 4°.

⁴⁾ Sub Imaginem dominice Flagellacionis. De diuo presule Nicolao. Ad diuam Catharinam. Ad diuam Barbaram. Ad diuam Dorotheam. Ad diuam

für die unbesseckte Empfängniß ein. Unter den Versen auf die Heiligen sind die auf die heilige Dorothea hervorzuheben, ihrer Verehrung ist dann noch ein besonders, lokalgeschichtlich wichtiges Gedicht gewidmet: In locum, ubi in Vuratislauiensi praetorio caput eiusdem religiose adservatur et colitur. In der Rathskapelle (im Ostgiebel des Rathhauses) ist, so berichtet es, seit alten Zeiten ein ständiger Altardienst eingerichtet, dort wird das Haupt der heiligen Dorothea in kostbarem, mit Edelsteinen geschmücktem Behältniß (jetzt im Museum schlesischer Alterthümer) ausbewahrt und verehrt. Aus der Legende wird der poetische Zug erwähnt, wie die Heilige, dem sie verspottenden Schreiber, zur Winterzeit aus dem Kerker einen Korb mit Rosen, Lilien und Beilchen sendete 1). Die Rathsherrn hören, durch die Rathsglocke zur Sitzung gerusen, vor dem Altar die Messe.

Von den Epitaphien haben wir oben schon der für den Vater und die Geschwister gedacht, eins anseinen Serzog Seinrichvon Sachsen ist wohl schon in Leipzig versaßt, die übrigen auf Kaspar Schwarzbach, auf die Domherrn Nikolaus Weigel († 1444 als Leipziger Docent) und Kaspar Weigel († 1462)²) sind Breslauer Erzeugnisse. Die Verse: In conditorium Reuerendissimi patris et d. domini Joannis Quarti Episcopi Vuratislaviensis zeigen uns das von Peter Vischer geschaffene Werk³) schon fertig dastehend.

Bei den Freundschaftsgebichten erscheinen als Patroninnen angerufen, auch Frauen, Martha, die Gattin von Bernhardinns Nolanus, und

Margaritam. Auch: Ad diuum patrem Aurelium Augustinum pro fratribus suis. Ad peccatorem. Peccatum, quid. Superbia. Auaricia. Luxuria. Ira. Gula. Inuidia. Acidia (Dic fieben Rapitalfünden). Ad Crucifixum D(istichon). Ad viatorem Crucifixi D. In lecturum sacerdotis. Sententiös find: Bella consilio magis quam armis procedere, und Ex secundo Iliados Homerica Sententia. Seine Lebensführung bieten: Vite institutum diurnum. In cubiculo. Ibidem.

¹⁾ Das 1884—89 im Aeußeren wiederhergestellte Rathhaus zeigt an der Ostwand über der Kapelle Dorothea, die hier Unkenntniß der Legende mit der heiligen Elisabeth verwechselt, mit dem Rosenkorbe in der Hand.

²⁾ Angaben zu N. und C. Beigel bei M. Hante, De Silesiis indigenis eruditis, 119 und 148.

³⁾ S. Luchs, Schlesische Fürstenbilber, Bog. 4 a. Das Gedicht ift eine Bestätigung zu Luchs, 33 unten.

Anna, die Hausfran des Laurentins Corvinus!). Für Johannes Molanus und seine Schwester Katharina Buchwald hat er ein Epitha-lamium gedichtet. Bon den angesungenen Freunden ist nur einer wesenhaft, ein Leipziger, Johann Apell aus Nürnberg?), später als Jurist, Domherr in Bamberg und Kanzler Herzogs Albrecht von Preußen bekannt. In Leipzig hat sich Apell der Dichtkunst ergeben, Fagilucus kritisirt seine Leistungen mit der Wendung, daß senem süße Worte vom Munde slössen, wenn er religiöse Verse schaffe, daß seine Junge aber von Wermuth tropse, wenn er Venus und Amor besinge. Die anderen Freunde unseres Dichters, Petrus, Johannes, Thomas, Felsinus, Carnacins, Johannes Poplus sind sin nur Schemen?).

Leider sind auch die satirisch angegriffenen Neider und Feinde außer Wimpina und Delitsch meist ebenso wenig erkennbar, wir wissen weder, wer der Zoilus Bacarius war, der den neuen Poeten einen "vanum poetam, suilem, nihili, levem, stultum, vagum, juvenem tenellum, infautulum" gescholten hat, noch kennen wir den Rivalen Fictilius, der ihm bei seiner "Favella" in den Weg kam, noch den reichen Poetaster Johannes Macrinus (Langer?) und den lügnerischen, schamlosen, ungelehrten Büchersammler Mordimannus Theopola und endlich den trägen Wüstling Bellninus⁴).

Ein Ausfall gegen die straflos mordenden unkundigen Aerzte") hat als Gegenstück ein Lobgedicht auf den Dr. Kaspar Feldener"), und diese Verse bringen uns auf den Ausgang des Dichters zu sprechen. Er war schon damals krank, die ängstliche Bitte an den Arzt:

¹⁾ Ad eundem (B. Nolanum) in Landem Marthule suc. De Nolani Marthula et Coruini Annula.

²⁾ Ad Joannem Apellum. Th. Muther, Aus bem Universitäts- und Gesehrtenleben im Zeitalter ber Reformation, 230. Apell ist im S. S. 1501 in Leipzig
immatrikusirt.

³⁾ Ad Petrum suum. Ad Joannem suum. Ad Thomam suum. Ad Felsinum suum. Ad Joannem Poplum.

⁴⁾ In Vacarium ad Carnacium. In Fictilium. In eundem. In Joannem Macrinum. In Mordimanum Theopolam. In eundem. In Belluinum. In Inuidum. In Jactatorem.

⁵⁾ De imperitis medicis.

⁶⁾ Ad expertissimum et ernditissimum arcium et Medicine D. Casparem Feldenerum.

Die mihi, qui valeam venturo occurrere morbo, Et moesto medicam, quam potes, affer opem,' erhalt ihre Beleuchtung aus anderen Stellen, wie 1):

> Vtpote, num putri manantia vulnera tabo Cantato dulci carmine convaleant.

Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man hieraus schließt, daß er wie Celtis, Joachimus Camerarius, Caspar Ursinus, Hutten, Friedrich Nausea "den Franzosen", der Syphilis, verfallen war. Alt ist er nicht geworden, denn schon 1510 setzte ihm Hutten") die Grabschrift:

Busta Sigismundi tamen hie venerare poetae, Intempestive quem dedit hora neci.

Da es Fagilucus nicht beschieden war, sich zu männlicher Reife zu entwickeln, so liegen dem Beurtheiler seiner Schöpfungen nur Jugendsgedichte vor; das muß man bei einer abfälligen Kritik im Auge deshalten. Nach seiner ganzen Latinität ist er Frühhumanist, neben mittelalterlichen Barbarismen und Neologismen sinden sich bei ihm ohne Wahl lateinische Ausdrücke aus den höheren und niederen poetischen Gattungen der Alten. Es sehlt dazu nicht an prosodischen Berstößen 3), und selbst Versehen gegen die Elementargrammatik sind nicht vermieden. Wenn es ihm auch nicht an jedem poetischen Talent gebrach, so sieht man doch recht vielen Dichtungen die mühsame Entstehung an; solche sind dann natürlich nur versissierte Prosa. Das Abstoßendste sür uns, was die Zeit vielleicht bei hinzukommender Klärung ebenfalls abgeschliffen hätte, ist der Mangel an edlem Geschmacke, der sich durchaus nicht überall mit dem Muster der Alten oder der Schärfe der Satire entschuldigen läßt.

2. Gregorius Agricola.

Die meisten humanistischen Poeten versprachen sich wie ihre römischen Muster, auch wenn sie das Flügelroß nur nothbürftig zu lenken gelernt hatten, von ihren Bersen die Unsterblichkeit und sie

¹⁾ Ad eundem (Coruinum) pro Homero.

²⁾ Querelar, lib. II. Eleg. X, Böding, Ulr. Hutteni opera III, 66.

³⁾ Bergl, die eurae posteriores und den Epilog.

prahlten bei ben undankbaren Aussichten auf einen materiellen Lohn gern abschlagsweise im voraus damit; aber nicht jedem ist auch nur die papierene Unsterblichkeit in dem Staube der Bibliotheken geworden. Selbst solche, die ihren Zeitgenossen als Kornphäen galten, sind diesem Schicksale nicht immer entgangen: Gregorius Agricolascheint zur Zahl dieser litterarischen Todten zu gehören.

In der Zusammenstellung christlicher Dichter sagt Martin Polich in seinem Laconismus'): "An nihil divini sonant carmina Juvenei, qui, vt inquit Hieronymus, non veritus est, evangelii maiestatem sub metri leges mittere? Nihil Prosperi, Prudentii, Lactantii, Sedulii, Quadrati, Ambrosii et ad unum omnium, quorum Hieronimus catalogum contexuit? Item qui adhue viuunt: Baptistae Mantuani, Gregorii Agricolae Phratislavii, vtriusque Pici, Bohuslai Hassenstein, Conradi Celtis, Petri Bonomi et mille aliorum, quos item in pistoriana castigatione citavimus?" Hieronch fann boch Agricola nicht ganz unbedentend gewesen sein, aber nicht eine Zeile von seinen Dichtungen ist von der Litteraturgeschichte registrirt. Die Nachrichten, die wir sonst von ihm besitzen, reden ebenso meistens zu seinen Gunsten.

Gregorius Agricola war von Geburt ein Breslauer; sein deutscher Vatername wird Lengisselt, Lengesselt, Lengsfelt oder Lengescht geschrieben, sodaß die Uebersehung davon mit Agricola einer Verballshornung gleichkommt.

Im Binterhalbjahr 1482/83 ist er zugleich mit deu Breslauern Johannes Menczel, Crispinus Gotschalk und Nicolaus Schneider (vielleicht gehört auch der dabeistehende Joachim Kreiczmar noch zu ihnen) in die Erfurter Matrikel²) eingetragen, im Jahre 1485 erslangte er das Baccalaureat und 1489 das Magisterium in den Künsten³). Er betrieb jedoch neben seinem scholastisch-philosophischen Cursus auch das Studium der Humaniora und eignete sich darin eine selbst von dem feinen Kenner reinerer Latinität Conradus Mutianus

¹⁾ Siehe oben, 143.

²⁾ S. Beigenborn, Aften ber Erfurter Universität I, 395.

³⁾ Das philos. Defanatsbuch ift handschriftlich in ber Königl. Bibliothet in Berlin.

Rufus uneingeschränkt anerkannte Uebung an 1). Agricola bezeichnet übrigens den Mutianus selbst als seinen Lehrer, ein Berhältniß, das man sich schwer vorstellen kann, da Mutian erst Ostern 1486 und zwar als noch nicht ganz fünfzehnjähriger Knabe (geb. 15. Oktober 1471), von Deventor kommend, die Universität Erfurt bezog (Magister 1492), und doch scheinen Agricola's Worte "Indignum enim visum est mili, . . . non consalutare amantissimum mili atque semper summo honore mili afficiendum praeceptorem" keineswegs hier nur das bekannte leere humanistische Compliment zu bedeuten; wahrscheinlich ist Agricola noch einige Zeit nach seiner Promotion, als Magister lesend und sich zugleich weiterbildend, in Erfurt geblieben.

In die Heimath zurückgekehrt hat er wohl, da ihn Fagilucus seinen Lehrer neunt, in Breslau ein Lehramt übernommen, vielleicht das Rectorat der Domschule. Daß er unter den heimischen Gelehrten eine angesehene Stellung einnahm und dem Bischofe Johann IV. nahe stand, sehen wir ebenfalls aus den Gedichten seines Schülers Kastner?) giebt an, daß er 1504 Canonicus zu St. Johann geworden sei, in dem Liber II. Incorporationum?) wird er am 21. März 1506 mit Christoph Gorteler als Notar der bischöflichen Kanzlei und am 30. April desselben Jahres noch als Notar, aber gleichzeitig als Canonicus aufgeführt. 1513 nennt er sich selbst Officialis generalis und Vicarius in spiritualibus.) des Bischofs Johann V., sein Bor-

¹⁾ Bon hier ab sind unsere Hauptquelle die Briefe des Conradus Mutianus Russes. Sie sind neuerdings zweimal herausgegeben, 1885 von Karl Krause und 1890 von Karl Gillert. Beide haben die Schwierigkeiten der Datirung nicht ganz bewältigt. Ich ordne die einschläglichen Briefnummern hier, wie folgt: 1. K. 328. G. 277, 2. K. 236. G. 278, 3. K. 237. G. 351, 4. K. 238. G. schlt, 5. K. 260. G. 402 (Die Jahreszahl 1514 bei G. ift salsch, die Handschrift hat deutlich MDxiij.), 6. K. 336. G. 319 (Beide Herausgeber haben nicht erkannt, daß dieser Brief zu Nr. 5 gehört), 7. K. 335. G. 356, 8. K. 235, G. 350. (Ich nehme mit G. 1514 für 1513 bei K.), 9. K. 337. G. 358, 10. K. 338. G. 359, 11. K. 339. G. 357. 12. K. 380. G. 392, 13. K. 381. G. 399, 14. K. 382. G. 400, 15. K. 455. G. 472. Ich habe die Briefe auch handschriftlich gesehen.

²⁾ Archiv für die Geschichte des Bisthums Brestau I, 284.

³⁾ Manufcript der Dombibliothet.

⁴⁾ Mntians Briefwechsel, Nr. 5 R. 260 G. 402. Als Official stellt er 1514, 26. August, die Urkunde E. R. 456 e der Elisabethkirche aus.

gänger in dieser Stellung war Johann Schenerlein, der hiernach nicht erst 1515 resignirte '). 1517 siel ihm noch die Prälatur des Archidiaconats zu, die er dis zu seinem am 7. Januar 1527 ersolgten Tode ') innehatte. Sein Nachsolger im Amte eines Officials wurde der Canonicus und Doctor des kanonischen Rechtes Stanislaus Sauer, dieser wird am 31. Januar 1519 als solcher urkundlich erwähnt '). Agricola besaß in hohem Grade das Vertrauen des Domkapitels und entwickelte besonders in der Zeit des Eindringens der Resormation troß zusnehmenden Alters und Kränklichkeit eine einflußreiche Thätigkeit '), sodaß Otto mit Recht von ihm sagen konnte: Is multum valuisse apud episcopum (Joh. V.), et prudeus in consiliis atque streuuus in redus agendis kuisse videtur '). Von litterarischen Leistungen aus seiner geistlichen Lebensperiode ist gar nichts überliesert.

Ein zufälliger Umstand erweckte 1513 noch einmal die Erinnerung an ihn in den litterarischen Kreisen von Erfurt und Gotha. In den ersten Monaten des Jahres 1513 war der bombastische Humanist Thiloninus Philymnus Conradus von Bittenberg, wo er eben die Batrachomyomachie griechisch herausgegeben hatte nach Erfurt zurückgekehrt. In lärmender Weise begann er hier mit Vorlesungen über lateinische und griechische klassische Autoren und gerieth alsbald mit dem Magister Johannes Femelius, der sich über den Bramarbas zu moquiren gewagt hatte, in eine erbitterte Fehde 6). Zum Aerger von Mutianus Rusus, der darin eine Schädigung der humanistischen Sache erblickte, betheiligte sich aus alter Feindschaft gegen Philymnus der talentvolle Epigrammatiker Euricius Cordus au dem Streite, und Wattian wurde noch ungehaltener, als er ersuhr, daß die Ersurter

¹⁾ Otto, De Joanne V. Turzone episcopo Wratislaviensi commentatio, 16.

²⁾ Der beschäbigte Grabstein jetzt an der Nordseite des nördlichen Domthurmes. Nach freundl. Mittheilung von Herrn Dr. J. Jungnitz.

³⁾ Archiv der Elisabethkirche C. R. 468 p.

⁴⁾ Extractus actorum capitularium cathedralis ecclesiae Wratislaviensis, bei Raftner, a. a. D., 1-58.

⁵⁾ Dtto, a. a. D., 15.

⁶⁾ K. Krause, Euricius Cordus Epigrammata, Berlin 1892, XXI. Unter Heranziehung neuer Quellen habe ich diese Sache in einem Aussatze über das Studium bes Griechischen berlihrt, der in den Mittheilungen der Gesellschaft für die Geschichte bes höheren Unterrichts- und Erziehungswesens erscheinen wird.

"Sophisten", die scholastischen Philosophen und Theologen, die Angelegenheit des Femelius zu der ihrigen machten. Durch Cordus erlitt Philymuus eine schwere litterarische Niederlage, aber nicht ohne daß dieser zuvor die Scholastifer in arge Bedrängniß versett hatte. Die humanistische Bewegung war in Erfurt schon zu ftark geworden, als daß man den ftreitbaren Poeten hätte furzer Sand befeitigen fönnen, um so weniger, da es offenkundig war, daß Mutianus Rufus, ber sich erst später für Cordus gegen Thiloninus entschied, mit seinem Ansehen und Ginflusse hinter ihm stand '). In ihrer Rathlosigkeit schickten die Scholastiker heimlich eine tormelle Gefandtschaft an Mutian ab, um ihn zum Ginschreiten zu veranlaffen. Man wählte hierzu die Magister Mathias Kaumler, Johann Kirchberg und Kaspar Lener von Frlebach. Mutian überließ trot diefer Aufmertsamkeit die Scholastifer schadenfroh ihrer Berlegenheit, aber einer der drei Abgesandten, der Schlesier Mathias Raumler aus Grottfau (in Erfurt immatrifulirte S. S. 1507, Magister 1511), erregte sein Interesse, weil er, wenn auch mit harter Aussprache, nicht ungewandt im besseren lateinischen Ausdrucke und, wie es ihm schien, ein heimlicher Gönner der Poeten war.

Diese Begegnung hatte zur Folge, daß Mutian Agricola wieder ins Gedächtniß kam, er sorderte sogleich seinen in Ersurt lebenden Freund, den Eisterzienser Heinrich Urban²), auf, in briefliche Bersbindung mit diesem zu treten, den er als "virum egregium et nostri amantissimum ac omni reuerentia dignissimum", "produs et doctus et disertus" empfahl. Er selbst schrieb an Agricola, berichtete ihm über Reuchlin's Streitigkeiten mit den Kölnern und sorderte ihn als eifriger Werber für Reuchlin auf, an diesen zu schreiben und sich ihm zur Versügung zu stellen. Der Vermittler dieses Brieswechsels war Kaumler, den Mutian, wohl auf seinen Wunsch, mit einem sehr gessuchten Namen in Kalotappa umtauste. Dieser verließ, wie es scheint, dann bald, also etwa nach Ostern 1513, Ersurt und wurde Schuls

¹⁾ Bon hier ab siehe die oben zusammengestellten Briefe aus dem Briefwechsel Wintian's.

²⁾ Allg. Deutsche Biographie s. v. Urban. Beitschrift b. Bereins f. Geschichte u. Alterthum Schlestens Bb. XXX.

meister in Breslau; wahrscheinlich ist auch er Rector der Domschule gewesen.

Agricola antwortete auf Mutian's Brief, ohne die Reuchlinschen Bandel zu berühren, nur mit der Entschuldigung feines jahrelangen Stillschweigens wegen seiner vielen bienftlichen Beschäfte, ju benen jett noch die Laft bes Officialates gekommen fei, und empfahl ihm feinen hochgebildeten Mitcanonicus Stanislaus Sauer. Gin nicht erhaltener Beizettel (ober die Antwort an Urban?) sprach sich über Raumler's geräuschvolle Art aus. Diefer Tadel gab Mutian in einem Briefe an Urban Anlaß zu bem wenig schmeichelhaften Urtheile über die damaligen Schlesier: Ad unum enim omnes isti Sauromatae, etsi non fastu turgeant, dissolutius tamen et incomposite, veluti in atro nemore solivagi carbonarii clamant, ob quam causam habentur vulgo inciviles et assentatorio prorsus ignari consortio. Der Brief Mutian's an Urban hatte zum hintergrunde die Absicht Urban's, seinen Schwestersohn Andreas Nepotianus und seinen Diener Abam Ascheburg nach Breslau in Kaumler's Unterricht zu schicken, und daher lobte Mutian, indem er zugleich Raumler, den er sonft achten gelernt hatte (Verum, ut ipsa mihi peruadet inexpugnabilis veritas, satius est, vera rustice quam falsa concinniter loqui), ent= schuldigte, Agricola, "litterarum columen et amatorem litteratorum", auch wegen seiner herzlichen und ehrlichen Frenndschaft. jedoch sonst nicht ohne Weiteres mit dem Blane Urban's einverstanden, da es angesehene Schulen in Naumburg und in Jena gab, hielt er wegen der weiten Entfernung Breslaus von Thüringen und der daraus entstehenden Rosten die Entsendung Nepotian's dahin für unnöthig. aber er geftand boch zu, daß er gegen den Ruf ber Breglauer Schule nichts einwenden fonnte. Durch biefe Schätzung der Breglauer Schulbildung in Erfurt wird das ungünstige Urtheil des Schützen Thomas Platter ') aus derfelben Zeit erheblich abgeschwächt. Da Urban bei seiner Absicht beharrte, erkannte Mutian nochmals Raumler's gute Eigenschaften und überaus ehrenvoll an: Sed de summa fide et eruditione praeceptoris Vratislaviensis nihil erit dubitandem, quin

¹⁾ Thomas und Telix Platter, herausgegeben von S. Boos, 20.

uterque fiat amabilior et perfectior. Est enim in Mathia ludimagistro egregia voluntas bene merendi de studiosis litterarum. Est singularis cura et sollicitudo tuendi pudoris et pudicitiae suorum. Est praeterea politior illa doctrina non solum copiosissima, sed etiam sanctissima, ut natus mihi videatur ad tradendum scholasticis ingenii cultum et splendorem virtutis. Huic tu optimo doctori recte commendaveris duos, Adamum Asciburgium') et filium sororis, tibi merito carissimos.

Im April 1514 begaben sich Andreas Nepotianus und Abam Ascheburg auf ihren weiten Weg, beide empfahl Mutian ihrem zufünftigen Lehrer Raumler mit warmen Worten, Nepotian trug noch besondere Empfehlungen Mutian's an Agricola und an Johann Heß, der zu dieser Zeit bischöflicher Sekretär in Breslau war und den Mutian schon damals schätzte, wenn auch noch nicht persönlich kannte.

In seinem Briese an Agricola suchte Mutian diesen wieder für Reuchlin zu gewinnen. Er berichtete, daß Reuchlin's Prozeß jett in Speyer schwebe, und suhr fort: "Die besten Männer stehen anf Capnio's Seite. Der gute und hochgesehrte Mann hat anch in Rom Patrone von höchstem Stande, darunter drei Cardinäle. Auch ich habe eine recht starte Schaar gesammelt und kann in unserer Cohorte Herzöge und Fürsten und von heiligen Männern Aebte und große Kostgänger Jupiter's, aus litterarischem Stande Ritter und Borkämpfer ausweisen, die wir geschlossen vorsühren wollen, wenn es die Nothwendigkeit ersordern sollte, "contra fraterculos casearios et fanaticos paedicatores, hem praedicatores dicere volui". Dich werden wir, wenn Du zustimmst, zum Oberfeldherru bestellen." Diese Stelle, die auf den Plan eines litterarischen Borgehens, auf die Epistolae obscurorum virorum, anspielt, ist zugleich doch wieder ein Beweis von Mutian's Hochschäung für Agricola.

Zwei kleine Briefe Mutian's vom Juni und Juli 1514, burch die neben den Knaben wieder noch ein Magister Karspach empfohlen werden sollte, scheinen an Agricola nicht abgegangen zu sein. Ein

¹⁾ Adamos Asciburgios halte ich für einen Schreibsehler, hervorgerufen durch das vorangehende duos.

164 Beitr. 3. Litteraturgesch. d. schlef. Humanismus. II. Bon Prof. Dr. G. Bauch.

lettes Schreiben begrüßte die Domherrn Petrus Hornig (Ceratinus), ben Mutian vielleicht von Rom her kannte, und den Schüler des Philippus Beroaldus Stanislaus Sauer.

Im Berlaufe bes Jahres 1515 fehrte Nepotian nach Erfurt zurück. Mutian fand, daß er in Breslau bei Agricola wunderbare Fortschritte gemacht, gearbeitet und Oberen zu gehorchen gelernt habe. Wenn ihn auch der stolze Agricola, in dessen Hause er sonach Unterstunft gehabt hatte, streng gehalten habe, so sei er doch dafür desscheiden und fügsam wiedergekommeu. Nepotian sollte nun nach Rom gehen, um dort sein Glück zu versuchen. Mit der Heimkehr von Urban's Nessen schlief der Briefwechsel zwischen Gotha und Breslau wieder ein.

Das Kollegiatstift zum heiligen Bartholomäus in Ober-Glogau.

Bom Geiftlichen Rath Dr. Belgel aus Twortau.

Während der Bischof von Breslau zur Verwaltung der firchlichen Angelegenheiten und Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit wegen des großen Umfanges der Diözese an den vier herzoglichen Residenzen Breslau, Liegnig, Groß-Glogan und Oppeln Archidiakone anstellte, gründeten die schlesischen Fürsten an den Orten, wo sie residirten, zur Hebung des Wohlstandes und zu größerem Glanze dieser Städte Kollegiatstifter, d. h. Genossenschaften von präbendirten Geistlichen, die in einer der Kirchen dem seierlichen Chordienst oblagen.

Die dem Kollegium an der Kathedrale nachgebildeten Korporationen theilten sich in Prälaten, Kanoniker und Bikare, ohne jedoch an der Wahl eines Bischofs Antheil zu haben, oder in dessen Kathe zu sißen. Bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts waren die Kollegiatstifter zum heiligen Kreuz und zum heiligen Egidins in Breslau, zu Unserer lieben Frauen in Groß-Glogan, zum heiligen Grabe in Liegnig, zur heiligen Hedwig in Brieg, und zum heiligen Thomas von Canterbury auf der Burg Ratibor gegründet worden.

Inzwischen hatte auch das am rechten User ber Hogenplotz gelegene Ober-Glogau unter den Städten Oberschlessens einige Bedeutung erslangt. Nach alten Aufzeichnungen hatten sich daselbst schon 1264 die Minoriten niedergelassen und hatte der Provinzial, Bruder Ceslav, dort ein Ordenskapitel, Oktober 1285, gehalten. Zwei Jahre später standen die Minoriten in Oppeln und Ober-Glogau anf Seiten des Bischof Thomas gegen Herzog Heinrich IV. von Breslau. Den

Bürgern in Ober-Glogau hatte Herzog Wladislaw am 21. Dezember 1275 die Wahl von 12 Rathmännern gestattet, welche nach gegebenem Statut die Stadt regieren sollten. Nach dem 1282 ersolgten Tode desselben Herzogs theilen sich die vier Söhne in das Erbe und erhielt Boleslaw das Herzogthum Oppeln, woselbst er schon seit 3 Jahren Herzogsrechte übte. Im Jahre 1297 stand bereits eine herzogliche Burg bei der Stadt Ober-Glogau, und Michael Wilczic wird als Kastellan daselbst genannt. Als Boleslaw 1313 starb, wurde das Oppelner Gebiet zerstückelt, indem Boleslaw II. Falkenberg übernahm, wozu Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehliß gehörten, Bolko aber Oppeln und Albert Groß-Strehliß erhielten.

Benzeslaw, ber zweite Sohn bes Erstgenannten, starb 1369 und wird im Czarnowanzer Netrologe ausdrücklich dux Glogoviensis genannt. Ihn beerbte bessen Bruder Heinrich, welcher der Gründer des Ober-Glogauer Kollegiatstiftes ist. Der am 24. Februar 1379 von ihm in lateinischer Sprache ausgestellte, aus Pergament vom herzoglichen Notar, Pfarrer Nitolaus Senkewiß, geschriebene Stiftungsbrief ist noch im Original erhalten und sind gute Abschriften von Transsumten im Breslauer Staatsarchive, unter den Ortsakten Ober-Glogau, Seite 46 bis 56 und 404 bis 407 ausbewahrt.

Bei der Aufhebung der Stifter, Rlöster, Balleien und Kommenden 1810 sind die dort vorhandenen Urtunden und Akten, von der Hanptsfätularisationskommission eingefordert worden, und Regierungsreferendar Gustav Büsching hatte den Auftrag erhalten, die Archive, die Bibliostheken und Kunstgegenstände zu übernehmen. Bon diesen Schätzen gelangten die Archivalien in das Provinzialarchiv, die Kunstsachen in die Alterthumssammlung der Universität. In Oberschogan jedoch blieb von Ersteren ein großer Theil zurück.

Der mit der Aufhebung des Kollegiatstisses und des Minoritenstlosters zu Ober-Glogau beauftragte Spezialkommissar Stadtgerichtsbirektor und Kriminalrath Johann David Lehmann aus Neustadt meldete am 31. Dezember nach Breslau, daß einige Notata aus älterer Zeit vorhanden (die 1384 und 1588 bestätigte Fundationsurkunde, die Statuten der Kapitels und die Sentenz betreffend Streitigkeiten zwischen Dekan und Scholastikus) und fragte an, ob er diese einsenden

solle. Obgleich Einiges eingeliefert wurde, blieben doch über 40 Originalurkunden bis 1618 reichend zurück und befinden sich noch gegenwärtig im Archive der Ober-Glogauer Pfarrkirche.

Bei meinen Forschungen über die Vorzeit Oberschlesiens excerpirte ich schon vor einigen Decennien jenes Material, das Stadtpfarrer Tapel mir in freundlicher Beise zur Benutzung nach Tworkau sendete. Nachdem ich dasselbe im Frühjahr 1895 mir nochmals ausgebeten, um Regesten für das Königliche Staatsarchiv anzusertigen, munterte mich der Vorsitzende des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens, der amtlich berusene Psleger der Provinzialgeschichte, Geheimerath Dr. Grünhagen auf, die bisher verborgen gebliebenen Urkunden zu einem Aufsaße für die Zeitschrift zu verarbeiten.

Da unfrem verdienten Diözesanhistoriker Dr. Heyne Gesch. des Bisth. Brest. II, 854 nur eine unvollkommene Kopie des Stiftungsbriefes von 1379 vorgelegen zu haben scheint, soll hier eine correkte Uebersetzung folgen.

Heinrich von Gottes Gnaden Herzog von Falkenberg und Strehlitz, Herr auf Oberglogau fundirt, um für das Seelenheil seiner Borseltern, der Herzöge von Breslau, seiner Eltern des Herzogs Boleslaw von Falkenberg und seiner Gemahlin Eusemia, auch seiner bereits versstorbenen Brüder Boleslaw und Benceslaw, zu sorgen bei der Pfarrstirche des heiligen Bartholomäus zu Ober-Glogau ein Collegiatstift mit 4 Prälaturen (Propst, Dekan, Scholasticus, Cnstos) und 9 Kanonistaten, das er also dotirt: Der Propst erhält aus Klein-Pramsin von Hufen den Feldzehnt und aus Olzna (Elsnik) den Decem von 16 Hufen, vom halben Dorfe in Groß-Pramsin den Decem, welcher einst zur Parvchie in Groß-Pramsin gehörte, außerdem von Unserm Dorfe Schonaw (Schönau) 4 Mark jährlichen Zins.

Dem Dekan verlieh ber Fürst von Schonaw 6 Mark Zins und von jeder zu Glogau gehörigen Huse das Meßkorn (Getreide). Er befreit ihn von allen Diensten, Beiträgen u. s. w., verleiht ihm ferner 2 ehemals zur Pfarrei gehörige Bauerhusen, einen gegen Rzeptsch gelegenen Weinberg, 6 Joch Acker (2 hinter der Mühle bei Glogau, 2 bei dem Weinberge und 2 auf der Fischergasse) von jeher zur Parochie gehörig.

Der Scholasticus bezieht in Schmetsch (Schmitsch) ben ganzen Feldzehnten und in Melindorf (Mühlsdorf) den Decem, der einst zur Schmetscher Parochic gehörte, außerdem von Schonaw 4 Mark Zins. Der Scholasticus hat die Befingniß, alle Lehrerstellen in den Schulen der fürstlichen Städte mit Ausschluß von Gleiwig, Neustadt und Groß-Strehlitz zu besetzen.

Der Kuftos bezieht ans Altstadt Zülz von 40 Hufen ben Decem und von der Stadt Zülz 1 Mart Zins, was alles ehemals zur Pfarrei Zülz gehörte, auch 4 Mark Zins von Schonaw.

Die Ranonikatspräbenden werden also botirt:

- 1. Pfarrer Johann von Faltenberg bezieht in Schonaw 10 Mark Zins.
- 2. Unser Notar Beinrich erhält in Schonaw 8 Mart Bins.
- 3. Johann von Ratibor bezieht in Schonam 14 Mark Bins.
- 4 Nikolaus von Schonaw hat daselbst 2 Freihufen und erhält von dort 5 Mark Zins.
- 5. Pfarrer Beter in Neuftadt bezieht aus Schonaw 7 Mark.
- 6. Nikolaus Mochau soll aus Glogau, oder ben Vorstädten 8 Mark erhalten.
- 7. Heinrich von Friedland soll das Dorf Rantsch (Ranisch) mit allen Einkünften, dem herzoglichen Recht und vollem Dominium besitzen.
- 8. Pfarrer Thomas in Lanschnik (Lontschnig) erhält in Slokowitz (Schlogwitz) ben ganzen Decem und in Polnisch-Profenez (Probnitz) ben ganzen Feldzehnt, welcher einst zur Pfarrei Lontschnig gehörte und 1 Freihufe in Polnisch-Profenez.
- 9. Dem Rifolaus Sculteti von Snellendorf (Schnellendorf) kommen 10 Mark in Schonaw zu.

Für Refection und Distribution ist in Altstadt Zülz von 4 Hufen ber einst zur Logtei gehörige Decem angewiesen. Zu Kerzen, Ornaten, Büchern werden 4 Urnen Honig unter Unserer Zeidelei zu Schedlaw im Falkenberger Gebiete (Schiedlow) jährlich gewährt. Den ehemals zur Logtei gehörigen Wald bei Glogau geben wir den Prälaten und Kanonikern, damit sie um so lieber hier residiren, auch 10, unmittelbar

hinter bem Antheil unfrer Mutter gelegenen Joch Grasung in Nybet 1) bei Glogau.

Bu Baupläßen bestimmt der Herzog die ganze Straße, vom Muttergottesthore dis zum Neuen Thore in der Länge, und von der Stadtmauer dis zum anderen Biertel des Ringes in der Breite, mit Ausnahme der zwei letzen Häuser am Thore, damit sie dort frei ohne Abgaben wohnen. Zeugen der Urfunde waren: Heinzko von Smetsch, Stefko Stral, Mathias Woldau, Hilar von Gläsen, Jesco Czelm, Ulric Falkenhayn, Ramfold Stosche Ritter.

Der an erster Stelle genannte Kanonikus, Pfarrer Johann von Falkenberg, wollte seine bisherige, zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria geweihte Pfarrkirche in Falkenberg auszeichnen und zur Bestörberung seierlichen Gottesdienstes 8 Bikare, die unter einem Propste stehen sollten, aus eigenen Mitteln botiren. Er starb aber, ehe er seine Borhaben aussühren konnte. Seine Testamentsvollstrecker, die Pröpste Nikolaus von Ottmachau und Nikolaus von Ober-Glogau, veranlaßten den Herzog und den Falkenberger Pfarrer Johann IIIsmann von Irrenberg, das Kollegiatstift zu gründen. Dasselbe hatte nur einen Prälaten als Borsteher einer Anzahl von Bikaren und wurde dem Kapitel zu Oppeln untergeordnet.

Da jedes Kollegiatstift der Jurisdiction des Bischofs untergeben ist, und ein solches ohne Genehmigung desselben nicht gegründet werden darf, so wurde die Erlaubniß für die Glogauer Stiftung von den Administratoren, Jacob Augustini, Archidiakon von Liegniß und Mathias von Panwiß ertheilt. Lettere bestimmten am 27. Juni 1379 auf Bitten des Herzogs Heinrich den Prälaten, Domherrn, Bikaren, Altaristen und anderen Beneficiaten dieselbe Chorkleidung, wie sie anf dem Breslauer Dome üblich ist. Im Winter über Talar und Superpellicium die rothe Chorkappa und violette Almntia, im Sommer ohne Kappa.

Die Gattin bes Herzogs Beinrich war vor Juli 1378 gestorben;

¹⁾ Schwerlich, wie Knie und Henne meinen, ber im Neuftädter Urbar 1595 genannte zwischen Langenbrud und Hennersborf gelegene Wald. Bergleiche Weltzels Geschichte von Neuftadt Seite 129.

für bieselbe stellte am nächsten Jahrestage ber Gründung bes Stiftes ber Fürst eine Schenkungsurfunde aus.

Er bestimmte nämlich ben Domherrn eine jährliche Hebung von 6 Eimern Honig aus Schydla (Schiedlow) im Falkenberger Gebiete, und sollten sie den Honig zu ihrem Nugen, das Wachs zu 4 weißen Kerzen bei dem Anniversarium der Gattin verwenden. Der am 14. Dezember 1382 gestorbene Herzog Heinrich wurde in der Kollegiatstirche zu Ober-Glogau bestattet!).

In demfelben Jahre war Herzog Wenzel von Liegnit Bischof von Lebus nach Breslau transferirt worden. Derfelbe bestätigte im letten Generaltapitel 3n Breslau 1384 die Stiftung in Ober-Glogau. Die Urfunde ift um so wichtiger, als die Namen auch ber Pralaten und die Ginfünfte ber Bikare verzeichnet find. Bralat mar Johann Furer, ehemals Pfarrer von Bramfen, Defan ber Stadtpfarrer von Ober-Glogau Nicolaus Petri, Scholasticus Reinzke ehemals Pfarrer von Schmetsch und Ruftos Heinrich Pfarrer in Bulg. Die Bikare ber geschwächten Pfarreien erhielten: Der Bikar in Pramsen 4 Hufen Ader frei von aller Dienstbarkeit, je 20 Malter Roggen und Safer, in seinem bortigen Vorwert ben Decem von 8 Sufen, von 4 Garten 17 Scot Zins, für die Rüche einen Fischteich und das Offertorium in Pramfen. Der Bifar in Smecz 4 Hufen Acker, 100 Schafe zu halten, Decem in Elgot und Plefing (Pliegnig), je 24 Malter Roggen und Hafer, 2 qute Fischteiche, hinreichenbes Offertorium. Der Bikar in Lancznik 2 Freihufen, je 15 Malter Roggen und Safer, 1 Mark Bins vom bortigen Rretscham, 1 Schod Bins vom Decem in Pogors, 3 Bierdung vom Decem in Brefing und in Przemken-Glaot, 1/2 Mark von den Hufen in Mokra und in Lanka mit gutem Offertorium.

Die apostolische Bestätigung ber Gründung bes Rollegiatstiftes erfolgte erst unterm 6. Juli 1395.

Nach dem Tode des Herzog Heinrich hatte Ladislaw von Oppeln die hinterlassenen Lande mit seinen Bettern getheilt. Er selbst übernahm Ober-Glogau, Klein-Strehlitz, die Feste Chrzelitz und Rasselwig. Bon diesem Herzoge erhielt das Kollegiatstift 2 Urkunden. Als

¹⁾ Dlugoss, histor. Pol. X. zu diesem Jahre.

er nämlich 1388 in Ober-Glogau das Pfingstfest feierte, bestätigte er den Zins von 5 Mark dem Kustos Nikolaus von Schonaw, welcher 50 Mark dem Hauptmann von Oppeln Biktor von Morsicz Erbherrn auf Elgotha, sonst Borzlawiz bei Glogau genannt, geliehen. Unter den Zeugen begegnen wir auch unserm Scholastikus Reinzko von Domancz, Pfarrer in Schmitsch. Bon Letzterem und dessen Brüdern Heinrich und Hans von Domancz lieh der Herzog 50 Mark Prager Groschen und verschrieb Sonntag vor Mariä Lichtweihe wiederum zum Obersten Glogau in deutscher Urkunde den Zins von 5 Mark aus seinem Gute zu Benigen Strehlitz ihm und nach dessen Tode den Brüdern zu entrichten.

Nikolaus von Marschowit Austos in Oppeln war vom Herzog Ladislaw dem Bischof zu einer Kanonikatspräbende in Ober-Glogau präsentirt und vom Dekan am 19. Mai 1387 investirt worden; obsgleich er in Oppeln blieb, beanspruchte er doch auch den Antheil an den Bezügen. Propst Nikolaus Tyczko und das Kapitel weigerte sich dessen. Der als Schiedsrichter erwählte Franz von Neumarkt, Kanonikus vom heiligen Kreuz in Breslau bestimmte den 14. Juni 1390 auf Besehl des Bischof Wenzel, daß die Distributionen auch den Nichtresidenten verabreicht werden.

Da wegen ber Dürftigkeit ber fundirten Pfründen das Stift nicht hinreichend dotirt war, so hatten zur Hebung desselben in dem am Feste Kreuz Erhöhung 1390 die Prälaten Nikolaus von Opol Propst, Johann von Joraw Defan, Keinczko von Domancz Scholasticus, Nikolaus von Schonaw Kustos, und die Domherrn Peter Flegel, Nikolaus Steinheuer, Johann von Dobrin, Nikolaus Schnellendorf in Gegenwart einiger Vikare Statuten entworsen, welche dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt wurden. Dieselben stimmen mit denen des Kollegiatstiftes zum heiligen Kreuze in Breslau vom Jahre 1347') ziemlich überein und lauten im Auszuge: Nach Kreuzerhöhung und nach dem weißen Sonntage soll je ein Generalkapitel gehalten werden. An diesen Festen und an dem des heiligen Bartholomäus, des Kirchenpatrons, ist jeder Prälat und Kanonikus verpflichtet, bei den ersten

¹⁾ Senne II. 613 bis 626.

Bespern, der Hochmesse, der Procession und dem darnach zu haltenden General-Rapitel in decenter geistlicher Kleidung zu erscheinen, mit Ausnahme derer, welche aus gegründeten Ursachen sich außerhalb der Diözese aushalten. Rein Prälat oder Ranonikus darf ohne Erlaubniß die Sitzungen vor Beendigung der Berathungen verlassen. Das Ausbleiben aus besonderem Grunde ist nachzuweisen. Als Strafe für versäumte Bespern, Hochmesse und Procession ist ein Bierdung zu erlegen, ebensoviel zahlen, welche vor dem Schluß des Rapitels abgetreten sind. Wer sich nicht vom Ausbleiben entschuldigen kann, zahlt innerhalb zweier Monate eine schwere Mark Prager Groschen zur Kirchensabrik. Wenn ein Prälat oder Kanonikus die Pfründe verläßt, sei es daß er mit Tode abgeht, oder in eine höhere Stellung, in einen Orden tritt, so ist die Hälfte der Einkünste ein Jahr lang zur Kirchensabrik zu verwenden und der Bezug durch geeignete Männer zu verwalten.

Weil es ein frommer und heilsamer Gebanke ist, für die Verstorbenen zu beten, damit die im Herrn Entschlafenen von den Banden ihrer Sünden erledigt werden, so sollen bei Beginn der Kapitelssitzungen nach der Prim Exequien für die Verstorbenen, bestehend in den Vigilien von 9 Lektionen und einem Requiem seierlich gehalten werden. Während eines Interdikts nur still bei verschlossenen Thüreu. In diese Andacht sind eingeschlossen die verstorbenen Prälaten, Domherrn, Visarien und Altaristen, auch welche in unsere Bruderschaft ausgenommen sind, und haben alle Prälaten, Domherrn und Visare zum Opfer zu gehen. Diese Todtenseier ist Sonntags vorher zu vermelben. Wer zu Ehren des heiligen Bartholomäus der Kirche Bücher, Kelche, Ornate schenkt, wird der hier verrichteteten guten Werke theilhaftig und als Wohlthäter verzeichnet.

Bon jedem neu aufzunehmenden Prälaten sind 4 Mark Groschen, vom Kanonikus 2 Mark oder statt des Geldes ein entsprechendes Pfand innerhalb eines Monats auf die nöthigen Chorkappen oder Kaseln dem Prokurator zu entrichten, außerdem hat bei der Inskallation der Prälat eine Mark, der Kanonikus ½ Mark als Offertorium für die Bikarien auf den Altar zu legen. Für einen Beiutrunk (pro vinalibus) giebt Ersterer einem Prälaten 10, einem Kanonikus 5, dem

Notare 4 Groschen, letterer bie Sälfte. Dem Schulmeifter und ben Kirchendienern hat ein Pralat 4, ein Kanonikus 2 Groschen zu entrichten.

Es barf tein firchliches Benefig, sei es ein Borwert, ein Saus, oder eine Hofftätte verliehen, verkauft oder auf Zins ausgesett werden wenn nicht die Erlaubniß im Generalkapitel ertheilt wurde. Die Urtunden bleiben bei dem Rapitel. Das Siegel foll nur bei dem Generaltapitel ober sonst nur bei hochwichtigen Beranlassungen und zwar in Gegenwart wenigstens von 2 ober 3 Domherrn mitgetheilt werden. Als Profurator darf nur Jemand aus eigener Mitte, aber nicht ein Fremder genommen werden. Wer ein Geheimniß offenbart, ift vom Eintritt in das Rapitel ausgeschlossen, verwirft außer der Strafe des Meineides und der Makel der Infamie Entfernung von feiner Prabende auf 2 Jahre, verliert auch während der Suspension die Einfünfte, welche der Rirchenfabrit zugewendet werden. Gewaltthätigkeiten werden mit Berluft des Beneficium beftraft. Bom Rompletorium des Oftersonnabends bis zu den Bespern von St. Michael (die Bittage ausgenommen) dürfen nur die superpellicia in der Kirche und im Chore gebraucht werden, die übrige Zeit die rothen Chor-Wenn Jemand bei bem Gottesbienft und bei bem Rapitel ohne geiftliches Kleid erscheint, entrichtet, wenn er Pralat 6 Pfund, wenn Kanonitus 4 Pfund, der Bitar oder Beneficiat 2 Pfund Wachs. Bur Brodbereitung hat jeder Brälat und Ranonifer von St. Bartholomaei bis Neujahr 4 Scheffel Weizen beizutragen; wer bas Getreide ober das Geld dafür nicht entrichtet, ift excommunicirt. Außer den Beneficiaten, welche in Schonaw Bezüge haben, hat Niemand ein Recht an die Unterthauen.

Aus bem Walbe und den Wiesen soll ohne Wissen des Kapitels Niemand Holz, Gras oder Heu unter Strafe von 1/2 Mark Groschen entnehmen. Vikare dürsen nicht von Einzelnen, sondern nur im Generalkapitel eutlassen werden. Da sie kein Kollegium bilden, führen sie kein Siegel; nur der Wochner besitzt ein solches mit der Inschrift S. hebdomadarii Eccl. Glog. Super. Vorstehende Statuten bestätigte Bischof Wenzeslav unter dem größeren Siegel zu Ottmachau am 28. Juli 1391.

Die Bitare machten Unspruch auf die perfonliche Mart und auf die Be-

nutung des Baldes, mas die Bralaten und Rauonifer bestritten. Vermittler wurde Johann Frangto, Briefter in Glogau und Erbherr Johann Büstehube auf Probnit. Bei dem am 16. September 1398 in der Propftei gehaltenen Generalkapitel vereinigte Synczko von Brieg die Barteien, indem er auf die Fundationsurfunde und deren Bestätigung hinwies, auch für Uebertretung hohe Strafe biftirte. genehmigte, Ottmachau ben 3. November b. J. ben Entscheib. dem Schriftftuck find die Ramen der Pralaten und Domherrn mitge-Prälaten waren: Nitolaus Tipto Probit, Nifolaus Bitto Ruftos, Stefan von Lobin Dekan, Bartholomäus von Logau Scholastifus; Ranonici: Rifolaus Steinheuer, Nikolaus Schnellendorf, Betrus Flegil, Nikolaus Jencz von Welin, Nikolaus Rurcze, Johann Buchorez, Nifolaus Schoncromer; die Vikare: Nikolaus Kerpin, Nikolaus Jutta, Andreas Brieger, Martin Bistores, Beter Steinau, Michael von Strelicz, Johann Balneator, Johann Gäge, Andreas-Freienwalde, Mathias Aba von Roftenthal und Johann von Rofenberg.

Beingärten bei der Stadt werden schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts im bischöflichen Decemregister erwähnt. Bon denselben entrichtete der Bogt jährlich 4 Malter dreierlei Getreide. Der Dekan
erhielt bei seiner Dotation auch einen gegen Azeptsch gelegenen Beinberg und Herzog Ladislaw schenkte 1386 der Stadt die Ortschaften Hinterdorf und Beingasse. Ein Beingarten war als
Erbtheil an den Altaristen Johann Franzko zu Lemberg, Diözese
Halicz, gefallen. Dessen Prokurator Vikar Johann Göße, vertauste ihn den Domherrn, nachdem er denselben in bischössliche Hände
nesignirt hatte. Die Bescheinigung darüber stellte Bischof Benzel
gleichfalls am 3. November 1398 aus.

Bu Anfang des nächsten Jahrhunderts erfahren wir die Dotation eines Altares in der Kollegiatkirche. Derselbe Bischof bescheinigt nämlich, Ottmachau, den 7. März 1402, daß Andreas Konradi Kasimir einen jährslichen Zins von 7 Mark Groschen zur Erneuerung des St. Mariens, St. Andreass und Engelaltares erkauft habe, an welchem er wöchentlich drei Messen celebriren und Residenz halten solle. Das Patronatsrecht habe Nikolaus Kunat und dessen Gattin Anna, nach deren Tode der Wagistrat. Die nächste Bestätigung datirt vom 19. Dezember 1405.

Mathias Wegner überließ von seinem vor dem Breslauer Thore gelegenen Hanse für eine geliehene Summe 1 Mart Zins den Vikaren Achaz Menke, Nikol. Kolner, Johann Raschko, wie auch den Altaristen Franzko Liebing, Mathias Eppin, Nikol. Reuschburg und Georg von Tarnan.

Den Stiftsherrn war gestattet, ihre Statuten zu erweitern. Da die Einkünfte der Präbenden immer noch gering blieben und das Kircheninventar ärmlich war, wurde bei dem am 17. September 1409 gehaltenen Generalkapitel sestgeset: Bei der Aufnahme hat jeder Prälat zu den disher üblichen vier Mark und jeder Kanonikus zu den disher üblichen zwei Mark das Doppelte zu entrichten, oder innerhald zwei Monaten eine Chorkappe zu beschaffen; serner hat jeder ins Kollegium Aufgenommene am 10. November acht Scheffel Beizen zum Kapitelsbrote zu liesern; und bei deren Abgange haben von dem halben Erstrage der Pfründe, Prälaten und Kanoniker zwei Theile, Bikare einen Theil zu erhalten. Schon am 1. Dezember d. J. genehmigte Bischof Benzel dieses Statut.

Laut Stiftungsnrkunde hatte der Austos den Feldzehnt von vierzig Hufen bei Altstadt Zülz zu beziehen; da diese Entrichtung mühsamer, als eine jährliche Abgabe in Geld, so verglichen sich vor Bischof Wenzel in Ottmachau der Prokurator des Austos Elias, Mansionar Nikolaus Seydinderg zu Ottmachau, mit dem Sachwalter der Altsküdter Bürger, Johann Smolkonis und Genossen, statt des Feldzehnten an Martini 20 Mark Groschen zu entrichten. Die Bestätigung erfolgte den 22. Mai 1413.

Der Altarift Johann Feyt fundirte 5 Mark Zins zu dem Altare St. Jakobi, St. Katharina und St. Barbara in der Kollegiatstiftstirche, indem er dem Petrus Philippi und dessen Gattin Anna auf deren drei Hufen in Maczewiß (Magwiß) 50 Mark Groschen geliehen, was der Bischof 28. April 1414 bestätigte.

Herzog Ladislaw war am 8. Mai 1401 gestorben. Seine Gattin Ofca hatte ihr Leibgeding auf Ober-Glogau, wo sie uns in drei, das Stift betreffenden Urkunden, vom 4. Oktober 1414 bis April 1417 begegnet und am 6. Juni 1420 starb. An erstgenanntem Datum macht sie bekannt, daß der Bürger Johann Czetcher auf seinem Kinghause

bem Stefan Senit für 20 geliehene Mart, einen Bins von 2 Mart für die Bifare verkauft habe und am 20. November 1416 bekundet sie, daß Burchard Glefin von Mochau und deffen Gattin Agnes, auf dem Vorwerk und übrigen Gütern, dem Rollegiatstift 11/2 Mark Bins vertauft habe. Endlich bestätigt fie am 30. April 1417, daß Mikuschius Sedligki auf feinem halben Bericht in Raffelwig bem Beter Cunati, Altarift an dem bereits genannten Altare ber Mutter Gottes, des beiligen Andreas und ber beiligen Engel, einen jährlichen Zins von 2 Mart Grofchen vertauft habe, was Bischof Benzel, am 6. August d. J., genehmigt. Noch vorher, nämlich am 29. November 1415, hatte berfelbe Bifchof, zu Ottmachau einen anderen Bins bestätigt, nachdem Bernhard von Odera, auf feinem im Ober-Glogauer Bezirke gelegenen Gute Mochau dem Kollegiatstifte für 10 Mark, 1 Mark verkauft hatte. Wernto Kornig von Rogau, Erbherr von Slawkowig (Schlogwiß), nebst Gattin Ofca hatten noch bei Lebzeiten ber Herzogin Ofca, den Bikaren einen Zins von 2 Mark verkauft, verweigerten aber fpater die Bahlung. Die Barteien sendeten an den Bischof nach Ottmachau ihre Sachwalter, nämlich Johann Smolfa nehft Berichts leuten des Dorfes, als Profuratoren der Erbherrschaft, die Bikare aber den Michael Schlische. Erstere Partei wurde am 18. Juli 1417 verpflichtet, ben Bins weiter zu entrichten.

Am 20. Dezember 1419 sicherte in Ujest Bischof Konrad durch den Notar Georg Meißner dem Dekan Jakob Neuniß den Zins von 3 Mark in Korniß, Slokau und Kotkowiß (Kuttendorf) zu. Wie für den Kustos schon früher der Feldzehnt in eine Geldabgabe verwandelt worden, so entschied zu Ottmachau, den 3. Januar 1420 der bischössliche Hofauditor Heinrich Roll, Kanonikus in Liegniß, vor Scholz und Bauern in Klein-Pramsin, daß statt des Feldzehnten von 50 Hufen dem Propst Nikolaus Schoncromer Geld entrichtet werde.

Ein Stadtbewohner von Ober-Glogau Namens Nikolaus Otto beabsichtigte, in der Marienkapelle, die an das Chor der Kollegiatsstiftskirche grenzt, einen Altar zu gründen und kaufte zunächst am 17. November 1421 von Peter Uncko und Hans Viltsch aus Froblin (Fröbeln) ½ Mark Zins und am 14. Dezember d. J. von Nikolaus Bierschröter und Gattin Katharina 2 Mark Zins aus dessen Hause

und Acker, von dem je ein Biertel auf dem Hellenberge und Buchberge lag, gekauft. Nachdem Katharina, Wittwe geworden, noch weitere Bezüge dis auf 9 Mark zur Stiftung jenes Alkares fundirt hatte, zu demselben auch einen silbernen, vergoldeten Kelch, zwei Ornate und einen Baldachin angeschafft, bat das Kapitel am 7. Mai 1422 den Vischof Konrad, das von Nikolaus Otto (junior) und dessen Mutter Anna dotirte Alkar zu bestätigen. Die Konsirmation erfolgte zu Breslau am 25. Juni d. J. und sollte das Patronat über das Alkar zunächst an die Stifterin, dann an die nächsten Verwandten und später an das Kapitel fallen. Otto, der Sohn jener Wittwe, Alkarist in der Marienkapelle, hatte laut dem in Ujest, 17. März 1423 ausgestellten notariellen Zeugnisse von Thomas Erdherrn auf Cobilschicz (Robelwitz) und Schczyti (Tscheidt) nebst Gattin Dobka 3 Mark Zins erkauft.

Die Bikare beanspruchten nochmals, wie 25 Jahre früher je eine Mark Zins, das in der Kirche vor dem Bilde des heiligen Bartholomäus gesammelte Offertorium und den Holzschlag im Bentkewalde. Die in Rom eingeholte Sentenz lautete nach dem notariellen Zeugnisse vom 12. April 1423 gegen die Bikare, und wurde Propst Cunczo von Zwole in Olmütz beauftragt, diesen Entscheid zu publiziren, was am 19. November 1424 erfolgte.

Kaum war die Eintracht zwischen Kapitel und Bikaren hergestellt, so kamen schlimme Tage über das Stift, welche uns Dr. Grünhagen in seiner Geschichte Schlesiens, Seite 244, schildert. Hussienschwärme waren in Ungarn eingefallen, hatten sich in Mähren mit den dort kämpsenden Böhmen vereinigt und drangen bei Troppau vorbei in Oberschlesien ein. Katscher, Deutsch-Neukirch und die Propstei Casimir wurden verbrannt, und als Ober-Glogau Widerstand wagte, wurde es am 13. März 1428 mit stürmender Hand eingenommen und an tausend Männer gefangen fortgeschleppt, worauf Bolko der Jüngere mit den Hussien Frieden schloß. Von hier wälzte sich das Hauptser nach Neisse, während Theile rechts und links die Gegend plünderten.

Daß Glogau eingeäschert wurde und das Kollegiatstift eine längere Störung erhielt, dafür giebt es noch weitere Zeugnisse. Am 21. Januar Zeitichrift bes Vereins für Geichichte und Alterthum Schlesiens. Bb. XXX

1431 bestätigte Bolko, Erbling zu Oppeln, dem Sigmund von Laskowit die Urkunde, welche vernichtet worden, als die Hustunde, welche im
II. Bande der Oppeln-Ratiborer Landbücher sich besindet, ist vom
Stadtschreiber Peter zu Ober-Glogau ausgesertigt worden. Da bei
der durch die Taboriten erfolgten Devastation von Ober-Glogau die
Urkunde über die Inkorporation eines Altares von 5 Mark Zins
(zur zweiten Präbende von 8 Mark gehörig) verloren gegangen, so
bestätigte sie Bischof Konrad am 12. März 1441 zu Breslau dem
Domherrn Nikolaus Ottonis. Bon obigen Zinsen waren 3 Mark
auf Robelwitz und Tscheidt, 1 Mark auf dem Felde vor Glogau an
der Glogilich'schen Grenze, 1/2 Mark an der Kuttendorfer Grenze und
1/2 Mark von dem Scholtiseiacker in Froblin (Fröbel) gekaust.

Wenn in der Rechnung über den Peterspfennig vom Jahre 1447 bemerkt wird, daß Glogau, dessen Taxe 1½ Mark betrug, nichts gezgeben, weil die Mönche die Sakramente administrirten, so erhellt, daß das Domstift noch gestört war und inzwischen die Minoriten die Seelsorge ausübten. Der Bicklef'sche Schwärmer Andreas Golka von Dobschütz, Magister der Universität Krakau und Kanonikus bei St. Florian daselbst, fand 1449 ein Asyl in Ober-Glogau').

Herzog Bolko V. junior war der einzige der schlesischen Fürsten, der mit den Hussiten gemeinsame Sache gemacht und sich 1430 zu dem Heere gesellt hatte, das der Pole Dobko Puchasa anführte²). Er starb 20. Mai 1460 ohne Empfang der Sakramente, die er schon jahrelang verschmäht hatte, fand aber seine Ruhestätte in der Collegiatstirche. In der Regierung solgte sein besserer Bruder Nikolaus I. Da der bischösliche Halt Usest und andere von Bolko der Kirche vorenthaltene Güter an ihn gefallen waren, so ging Bischof Jodocus denselben darum an. Um der Liebe willen und zur Ehre Gottes ließ sich Nikolaus gefällig sinden und schloß zu Brieg am 30. Mai 1461 einen Bertrag, nach welchem er behilslich sein sollte, das Stift zu Ober-Glogau in den gestörten Besitz seiner Güter, Rechte 2c. ein-

¹⁾ Rlofe, Gefchichte von Breslau 11. 21.

²⁾ Dr. Grünhagen, Geschichte Schlefiens I. 249.

treten zu lassen; doch solle der Herzog für den diesen Kirchengütern geleisteten Schutz zur Wiedererstattung seiner Kosten alle Einkünfte derselben für die 3 nächsten Jahre beziehen. Für Nikolaus bürgten die Städte Ober-Glogau und Oppeln, deren Siegel an Pergamentstreisen hängen. Die Gegenurkunde des Vischofs und Domkapitels ist am 3. Juni d. F. ausgestellt 1).

Ehe das Gotteshaus reconciliirt werden konnte, mußten die daselbst und auf dem Kirchhofe bestatteten Leichen der Häretiker ausgegraben und anderwärts beigesett werden. Als dieses geschehen war, ertheilte Breslau den 6. Juni 1463 Erzbischof Hieronymus von Kreta, päpstelicher Vizekämmerer, Nuntius in Polen, Schlesien und Preußen, den Reumüthigen Verzeihung und gestattete, verstordene Gläubige in der Kirche und auf dem Kirchhose weiter zu begraben. Vereits 1464 wurde beschlossen, daß die zu Weihnachten aus Schönau gelieserten 11 Malter Hafer unter die beiden residirenden Prälaten, Propst und Dekan getheilt werden; 8 Speckschultern nebst einem Kalbe und einem Korbe Eier (was zu Ostern geliesert wurde), galten als Ehrung und wurden nach einem im nächsten Jahre gesaßten Beschlusse unter die Residenten sofort vertheilt.

Der ehemalige Dekan Peter Byckil hatte vom Kanonikus Nikolaus Stral das am Kirchhofe gegenüber der Glöcknerwohnung gelegene Haus gekauft; Anna, Wittwe des Stefan Stral, bewohnte nach dem Tode des Bruders in Rücksicht der Desolation des Collegiums dieses Haus, resignirte es dem Kapitel und erhielt die Erlandniß, auf Lebenszeit darin zu wohnen. Während des am 15. April 1466 im Hause des Dechant stattfindenden Kapitels, wo Propst Blasius, Dekan Franz Wochen, Jakob Campa und Nikolaus Böttcher, Prälaten und Kanoniker versammelt waren, ist über die Aussage der Anna Stral, sonst Przybkowa genannt, ein notarielles Instrument ausgesertigt worden.

In der Kapitelsitzung des Jahres 1480 wurde beschlossen, daß ein Prälat oder Kanonikus vor seiner Aufnahme 2 Malter Weizen zu entrichten habe. Da die Einnahmen der Vikare meist verloren gingen, wurden nach einem Dekret des Bischofs Rudolf von Rübesheim die

^{&#}x27;) Lehnsurfunden II, 372 und Codex dip. Sil. VI. 253.

Prälaten und Kanonifer verpflichtet, für beren Unterhalt nach Berhältniß beizutragen.

Domherr Erasmus Grotel vermehrte die Einkünfte der 7. Ranonikatspräbende, indem er von dem Erbherrn Johann Dlugomil auf Friedland tür 26 ungarische Gulben einen zwischen Friedland und Runczka gelegenen Teich für denjenigen Präbendar, dem Ranisch zusteht, kaufte und denselben verpflichtete, 2 Anniversarien, das eine pro sacerdote Erasmo, das andere für dessen Eltern zu celebriren. Die Herzöge Johann und Nikolaus von Oppeln bekundeten diese Stiftung am 16. April 1497.

Am 29. September 1500 lieh Johann Stolz von Goftomky (Sims-borf) vom Kollegiatstift 25 ungarische Gulben, und es fiel ber Zins von 2 Mark Heller ben Vikaren zu.

Um 23. Mai 1521 bestätigte Bergog Bans von Oppeln, daß Beinrich Bolanowsty 100 Gulben Schlesische Munge auf fein Gut Rzepcz den Bikaren vermacht habe, damit fie an den Quatembern die Bigilien singen und wöchentlich 2 Messen für sein und seiner Borfahren Seelenheil lefen; außerdem testirte er auf feine Bauern fechs Vierdung Münze in's Rathhans zu einem Effen für Arme; ben Reft zu Rerzen bei den Bigilien. In demfelben Jahre beschloß bas Rapitel, daß der Defan, wie fein Borganger, die Ranzel zu versehen habe. Der Bischof Balthafar genehmigte Reiffe am 23. April 1543 auf Bitten bes Magiftrats daß nach Erledigung des Ministeriums bes Altares der heiligen drei Rönige durch den Tod des Eustach Otto Die Einfünfte nunmehr bem Prediger zufließen, und murbe Johann Augustin als solcher instituirt. Da wegen geringer Dotation bes Schulreftors es schwer hielt, einen Gelehrten, ber die Jugend in Wiffenichaften und guten Sitten unterrichte, zu erhalten, fo geftattete 23. Juli 1546 Bifchof Balthafar auf Bitte bes Magiftrats, daß bie burch ben Tod des Johann Czieluch vakant gewordenen Ginkunfte zum Altare ber Mutter Gottes, des Apostel Andreas und der heiligen Engel in ber Pfarrfirche nunmehr an den Schulreftor fielen. Im Jahre 1564 murbe befchloffen, daß in Schonau ein Pfarrer eingeführt werbe, ber beiber Sprachen mächtig fei, und auch in ber Rirche gu Glogan bisweilen Aushilfe leiften tonne. Das Rollegiatstift hatte

laut Dotation die meisten Bezüge aus Schönau. Der Ruf nach "christlicher Freiheit" veranlaßte die dasigen Unterthanen zum Ungehorsam gegen ihre geistlichen Herren. Schon 1520 hatten die Kapitularen den Profuratoren empfehlen müssen, gegen die Rebellen bis zu deren Besserung mit Kerker und anderen Strasen vorzugehen. Im Jahre 1572 erschien eine Kaiserliche Berordnung, daß die dem Stift unterworsenen Dörfer die Roboten und andere Dienste zu leisten, oder abzulösen haben.

Raifer Maximilian hatte ben Pfandherrn ber Rammergüter Ober-Glogau und Rosel, Johann Freiherrn von Oppersborff beauftragt, über die firchlichen Berhältnisse Ober-Glogan's zu berichten. Da berfelbe 1551 Hauptmann bes Münfterberger Fürstenthums, 1557-1568 Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln-Ratibor gewesen, konnte er zuverlässigen Bericht erstatten, zumal er nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern nach genauer Erfundigung die Berhältniffe, von benen hier ein Auszug folgt, am 6. Juni 1573 schilberte. In Neustadt und bessen beutscher Umgebung fand ber Protestantismus Anflang, aber Ratibor, Rosel, Groß-Strehlit, Gleiwit und andere Orte blieben bem alten Glauben treu. Unter Fabella (1551-1556) hat Ober-Glogau einen polnischen Präbikanten Martin Saitha angenommen. Ihr Hauptmann Frang von Schweinoch erwirkte einen Befehl, ben Prediger zu schützen und erlangte 2 Jahre fpater ein Patent, bag bie Stadt sich ber neuen Religion bedienen burfe; boch erfolgte bie Bewilligung erft, nachdem die Rönigin-Wittwe die Fürstenthümer bereits verlaffen. Unter Fürsprache ber Belena von Zedlit geborenen von Taltenberg, Gattin bes Pfanbherrn Otto von Beblit (1558-1562), hatten bie beutschen Bürger neben Saitha einen beutschen Prebiger angenommen, ber zwar längere Zeit blieb, aber wegen unorbentlichen Lebens von Otto felbst weggeschafft murbe. Sierauf bestellten bie Deutschen ben Brabikanten aus Raffelwig, ber hier bis 1572, wo Saitha ftarb, predigte, fo oft er abkommen konnte. Da neben bem Dechanten als Ortspfarrer nur ein Priefter thätig war, indem die Brabenbare in Reiffe, Oppeln, Schmitsch wohnten, bat ber Freiherr bas geiftliche Amt, die Stadt ohne Berzug mit Prieftern zu besetzen und die Ranonifate auf 4 Residenten einzurichten, womit sich bie

Bemeinde zufrieden stellen werde. Maximilian als Batron willigte am 7. Oftober in ben Vorschlag und legte bem Bischof aus Berg, die Kirchenkleinodien, welche der Magistrat in Bermahrung hatte, inventarisch aufnehmen und ber Geiftlichkeit ausfolgen zu laffen. Um 29. August 1580 brang ber Freiherr in einem Schreiben an ben Bischof auf's Rene, die 4 Priefter anzustellen, damit die Bürgerschaft fich nicht an ben Pradifanten halte. Inzwischen fundirte er gum Altare des heiligen Johannes Evangelista einen Priefter, der deutsch predige und in der Schloffapelle celebrire, was Bischof Martin in einer Beit, wo Fundationen felten geworden, mit Freuden bestätigte. Leider brach in der Nacht zu Oftermontag 1582 ein Feuer aus, welches die Stadt bis auf wenige Baufer einascherte. Der Pfandherr that persönlich und durch Bittschreiben an Wohlthater alles Mögliche, um den Bürgern aufzuhelfen und zur Wiederherstellung bes Gotteshauses das Nöthigste zu schaffen. Auch bat er den Bischof, da der Raplan die Filiale verfehe, für die Pfarrfirche einen deutschen Ranzelredner zu fenden.

Shönan etwas Besonderes fordern durste, mußte es vorher vom ganzen Gremium bewilligt werden. Der Dechant bat im Jahre 1583 das Kapitel ihm zu erlauben, daß mit Rücksicht auf seinen Eiser zu seiner besseren Sustentation die Bauern zu Schönan 2 Hufen besäen, die Ernte in die Scheuer einsahren und das Feld alle drei Jahre düngen. Das Gesuch wurde auf drei Jahre unter der Bedingung genehmigt, daß den Leuten Speis und Trank, den Pferden das Futter gereicht werde.

Im Jahre 1584 erbte ber Neffe, Georg Freiherr von Oppersdorff auf Polnisch-Neutirch, die Pfandherrschaft und kaufte 9 Jahre später bas Kammergut Ober-Glogan als Eigenthum, das er durch Erwerb einiger Güter vergrößerte.

Ms am 14. April 1586 Generalkapitel gehalten wurde, sendete ber Freiherr seinen Amtmann Kaspar Barsti von Malejow nebst einem Diener und zwei Rathsherrn dahin, mit dem Ersuchen, dafür zu sorgen, daß anßer dem Dechanten noch ein Kanonikus in der Stadt residire, um den Gottesdienst besser zu verwalten, damit die Leute nicht nöthig haben, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse aus-

wärts zu gehen. Bei den 1473 und 1592 gehaltenen Synoden saß unter den Kollegiatstiftern der Vertreter von Ober-Glogau an letzter Stelle. Aufgefordert zu dem beabsichtigten Clerical-Seminar in Neisse Beisträge zu leisten, entschuldigten sich wegen großer Armuth das Oppelner und Ober-Glogauer Stift.

Raiser Rudolf bestätigte am 2. Oktober 1602 in einem Schreiben an den Bischof die Reducirung der Präbenden auf vier Stellen. Nach dem frühen Tode Georg's, für dessen Geschlecht auf der Nordseite des Chores die Zjochige Gruftkapelle angebaut wurde, folgte 1604 als Besitzer der jüngste Sohn Rudolf, welcher die Herrschaft seinem älteren Bruder Georg II. 1613 verpachtete und 1617 ganz überließ. Die Ober-Glogauer hatten sich der Grundherrschaft zu entziehen gesucht und wollten, wie Ratibor und Neustadt, noch vor dem Erwerbe des Freiherrn von Oppersdorff durch Kauf eigene Herren werden, stürzten sich aber nur in Schulden. In der Unterthänigkeit siel ihnen bei der erhofften Freiheit der Gehorsam schwer, und unter dem Mantel freier Religionsübung lehnten sie sich seit 1614 wiederholt gegen ihren Grundsherrn auf.

Georg Freiherr von Oppersdorff, geboren den 4. Juli 1588 zeigte schon in früher Jugend tiefe Religiosität und kirchlichen Eifer. Seit 1599 genoß er in Glat und Olmüt den Unterricht von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu, wurde in Graz Mentor des Erzherzog's Karl und als Letterer 1608 den Bischofstuhl Breslau bestieg, dessen Kämmerer.

Es war schon bes Baters Wille, an der Kollegiatfirche einige Bikare zu stiften, die dem Dechanten im Gottesdienste, namentlich im Singen der Horen, im Beichtstuhl und in der Katechese, bei Krankenbesuchen und Begräbnissen Aushilse leisten. Nachdem sich auch einige Berwandte mit Beiträgen und die Stadt mit 40 Thalern jährlich betheiligten, wurden 5561 Thaler Fundationskapital dem Magistrat auf Zins übergeben, was Bischof Erzherzog Karl Neisse, den 24. November 1618 bestätigte. Diesen beiden am 11. Oktober d. J. fundirten Bikaren gewährte das Kollegiatstift 12 Fuhren Holz aus dem Woitowißer Walbe mit der Bestimmung, daß die Entnahme nur an dem von den Prokuratoren angewiesenen Orte und das Fällen auf eigene Kosten geschehe. Bisher wohnten nur der Dechant und Scholasticus in der Stadt, die übrigen Prälaten und Kanonifer nußten neben ihren Präbenden ein Pfarramt außerhalb übernehmen, um ihre Existenz zu sichern und übernachteten, wenn sic zu den Kapitelsitzungen erschienen, in der Dechantei.

Georg wollte die arme Rollegiatkirche heben, indem er zu den beiben Prälaturen noch einige Präbenden unter Berpflichtung ber Residenz zu stiften beabsichtigte und bat den Raifer, ihm das Batronat über die Rirchen zu Ober-Glogau, Dentsch-Raffelwit und Deutsch-Probnit zu vergönnen. Die Bitte wurde ihm Wien ben 27. April 1622 für ihn und seine Descendenten, sofern diese fatholisch blieben, gewährt. Er veranlafte ben faumseligen Dechanten Georg Quating gur Resignation und präsentirte als Nachfolger Abam Karas von Rhombftein. Derfelbe, 1591 gu Ujeft geboren, hatte im Rollegium Germanicum zu Rom studirt, wurde Dottor sacrarum legum, 26. März 1623 ordinirt, Kanonikus von Ratibor, Reiffe, Breslau, später Raiferlicher Rath und am 8. Oftober 1623 als Dechant eingeführt. nächstfolgenden Sahren sind mehrere Beschlüsse gefaßt worden: Der Pfarrer Georg in Schönau nebst den Gerichtsleuten und der Gemeinde sollen in Procession erscheinen, sobald ein Rapitel gehalten wird. Niemand ist ins Gremium aufzunehmen, außer er sei graduirt, oder weiset sein Trienium an einer Hochschule auf. Da nur ein Refident am Orte, solle bei Erledigung biefer Stelle bas Archiv nach Neisse oder Oppeln gebracht werden. Der Patron ist zn ersuchen, dem deutschen Prediger den seit 41 Nahren gewährten Unterhalt auf bem Schlosse weiter zu bewilligen. Nachdem Georg am 22. Juni 1626 Reichsgraf geworden, das eingegangene Minoritenfloster wieder hergestellt, beffen Priefter die deutsche Predigt und einen Theil der Seelforge abnahmen, wurden Rzeptich und Deutsch-Probnit als Filialen zu Ober-Glogau gezogen, und hielt ber Dechant nach einem am 1. Dezember 1631 mit bem Grafen gefchloffenen Uebereinkommen noch einen Bifar für lettgenannte Filiale.

Im Jahre 1645 wurde beschlossen: behufs Ersparung der Boten sollen zu dem nach dem weißen Sonntage stattfindenden Generalkapitel Alle ohne besondere Einladung sich einfinden; wer nicht erscheint, ver-

liert die Hälfte der Einkunfte. Dem neuen Scholasticus Georg Fröhlich leisteten die Unterthanen in Ranisch als ihrem Erbherrn die Hulbigung; seine Bitte aber, Brennholz aus dem Boitowißer Walde zu erhalten, wurde verweigert, weil die Entnahmenur dem Dechanten und den Bikaren zustehe.

Graf Georg hatte das Majorat Ober-Glogau gestiftet, für das Jesuitenkollegium in Neisse letztwillig ein Kapital von 16 835 rheinische Gulben bestimmt und starb am 16. Mai 1651.

Als 1654 die Kurrende des Archidiatons über die nächstens stattsindende Bisitation vorgelegt wurde, beschloß man, daß dieselbe nur dann stattsinden könne, wenn ein specielles Mandat des Bischofs vorgelegt werde. Manche Bikare, besonders die ehemaligen gräslichen Alumnen, wendeten sich mit ihren Beschwerden an den Majoratsherrn, aber das Kapitel erklärte, derselbe obgleich Kollator, habe keine Jurisdiktion über die Bikare; diese stehe vielmehr nur dem Dechanten, oder dem anderen Residenten, beziehungsweise dem Kapitel zu. — Auf die Bitte des Dechants Georg Rotter bewirkte der Landeshauptmanm Franz Eusedius I. Graf Oppersdorff durch seinen Einsluß, daß Papst Alexander VII. am 30. Januar 1658 dem hiesigen Dechanten und dessen Nachfolgern die Erlaubniß ertheilte, die Pontifikalien (Insul, Stab und Ring) zu tragen. Die seierliche Insulation fand am 8. Dezemberd. J. durch den Beihbischof Balthasar Liesch von Hornau, in Gegenwart hoher Gäste geistlichen und weltlichen Standes, statt.

Die Dechantei wurde 1661 nach dem Tode des Propstes Andreas Scodon zur ersten Stelle erhoben, wodurch der Streit wegen des beanspruchten Borranges beseitigt wurde. An Stelle des Propstes, bessen Amt nunmehr quiescirte, trat an vierter Stelle die Prälatur eines Kantors. Dechant Rotter, mit dem Prädikat von Löwenseld in den Abel erhoben, starb am 13. November 1676 und hatte als Nachsolger Johann Georg Praschl von Praschseld. Franz Eusedius stiftete, laut bischöslicher Bestätigung vom 30. November 1676 mit 2000 Thalern den vierten Bikar, vermachte 1684 testamentarisch dem Alexander Quarichetti di Poliziano 300 Dukaten und bessen Wittwe Anna Susanne geb. Freiin Bees v. Wrchles 1695 demselben einen Diamantring. Inzwischen hatte Schönau sich wieder ungehorsam bewiesen und wurde, um die Disseiplin auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, in der Weise bestraft,

daß die Gemeinde jährlich 50 Thaler an Martini zahlen sollte. Dem Scholasticus, welcher die Verwaltung des Dekanates übernommen hatte, gewährte das Kapitel bessen Einkünste aus der Kirche, die Bezüge aus Schönau und den Neujahrsumgang aus der Stadt. Die Laudemiengesder wurden unter die Kapitularen getheilt, die Strafgelber unter 10 Mark flossen dem Dechanten, die darüber der Gesammtheit zu. Vom Jahre 1678 ab zahlte der Scholasticus und Dechant für das Gnadenjahr je 30 Thaler, wovon die Präsaten 2, die Kanonici 1 Theil erhielten. Die Branntweinpacht aus Schönau bezog der Dekan.

Weihbischof Karl Franz Neanber von Peterheibe consecrirte 1688 bas Altar in der mährend des vorangegangenen Jahres erbauten St. Josephskapelle. Im Jahre 1700 wurde der Scholasticus von der Residenzpflicht dispensirt, aber nicht vom Erscheinen beim Kapitel befreit. Der 1697 durch Blig getroffene Thurm wurde im ersten Biertel des nächsten Jahrhunderts zur Hälfte wieder hergestellt.

Mit Franz Eusebius II., der am 11. Februar 1715 starb, erlosch die vom Majoratsstifter abstammende schlesische Linie und fiel das Batronat an den Raiser.

Georg Friedrich von der mährischen Linie des Geschlechts Oppersdorff, geboren 1653, erbte das Majorat. Unter ihm baute Dechant Balzer Jgnaz Hofmann sein Pfarrhaus. Dessen Nachfolger Franz Anton von Schwabenheim verlor 1723 das Amt eines Erzpriesters, mit welchem ein Dorfpfarrer ausgezeichnet wurde.

Heinrich Franz aus ber schlesischen Linie bes Geschlechts Oppersborff, geboren 1711, war schon als Waisenkind auf dem Schloß OberGlogau erzogen worden und erbte 1743 die Majoratsherrschaft. Er
stellte die durch Brand 1765 vernichtete Vikarien- und Schulwohnung
auf seine Rosten wieder her. 1778 wurden die früher abgebrannten
Ruppeln der Stiftskirche neu erbaut und mit 75 Ceutnern Rupfer gebect. Die 1628 sundirte Procession, welche am Sonntage Cantate
aus der Rollegiatkirche nach dem Lehmkirchel geführt worden, aber
seit preußischer Zeit nicht mehr gehalten, ja vom regierenden Minister
Schlesiens Ernst Wilhelm von Schlabrendorff (1755—1769) verboten
worden war, ist durch die unablässigen Bemühungen der Majoratsfrau Josefa geb. Comtesse Serenji unter Minister v. Hohm von der

Domänenkammer wieder gestattet worden, und es wurde solche 24. April 1780 von der Stadt aus nach der im vorigen Jahre von Grund auf erbauten und am 29. September durch den Dekan Anton Borzek eingeweihten Lehmkirche, geführt.

Da der Stadtpfarrer keine Scheuer besaß, so hatte schon Dechant Josef von Falkenstein das Höschen Nr. 34 in der Fischergasse für 520 Floren rheinisch und den Garten Nr. 29 in der Weingasse sür 240 Floren rheinisch gekauft und seinem Nachfolger im Pfarrbenesiz für den Kauspreis von 4931/3 Thaler courant überlassen; für den Obst= und Küchengarten in der Weingasse war eine Privatmesse pro defuncto decano Carolo Rotter zu halten. Dechant Anton Borzek verpflichtete im Testament 23. Mai 1781 sowohl das Höschen, als den Garten dem Nachsolger für den Erwerbspreis zu überlassen.

Franz Sebastini aus Deutsch-Probnit malte von 1776 bis 1781 die Stiftskirche.

Da ber 1781 gestorbene Graf Heinrich nur Töchter hatte, siel bas Majorat an Foses Wenzel aus ber böhmischen Linie bes Geschlechts Oppersborff, bem ber Sohn Franz von Paula folgte. Die Mutterkirche in Deutsch-Probnit war seit 1618 Filiale von Obers Glogau, woselbst ber Dekan burch Vikare ben Gottesbienst verwalten ließ und von 30 Husen, welche bas Dominium seit alter Zeit gespachtet, die vierte Garbe bezog. Diesen 17 große Scheffel (114 Morgen Land) enthaltenden Pfarracker pachtete Graf Franz laut Vertrag vom 14. April 1806 mit den Vikaren Heinrich Pudelko senior, Foses Müller, Johann Theiner und Dominik Luge auf 12 Jahre für jährslich 100 Thaler in Münze an das Vikariat zu zahlen.

Am 15. Mai 1810 wurden die Gebeine der heiligen Candida und noch andere auf dem Schlosse ausbewahrte Reliquien in die Pfarrfirche übertragen. In demselben Jahre ersolgte die Aushebung der Stifter und Klöster. Das Kollegiatstift hatte noch 4 Prälaten, 2 Kanoniker und 4 Vikare. Marc Marie Marquis de Bombelles, aus einer ursprünglich portugiesischen Abelssamilie, geboren 1740, Marechal de Campe, wurde 1780 königlich französischer Gesandter zu Regensburg, später zu Lissabon und bei der Republik Benedig. Bei Ausbruch der Revolution wurde er auf die Emigrantenliste ges sest, weil er sich weigerte, den Eid zn schwören, den die Nationalversammlung vorgeschrieben. Emigrirt diente er im Condé'schen Corps,
welches von fremdem Boden aus die Revolution bekämpste, und trat
nach der 1800 erfolgten Auflösung desselben in den Geistlichen Stand.
Gleich dem Ludwig von Montmarin, der als Domdechant in Breslau
1838 starb, kam der Marquis nach Schlesien, erhielt Mai 1806 unter
Fürstbischof von Hohenlohe, der einst Domherr in Straßburg gewesen,
ein Kanonikat in Breslau, wurde 3 Monate später Pfarrer in Oppersdorf und Mai 1808 infulirter Prälat, Dechant, Erzpriester und Stadtpfarrer in Ober-Glogau.

Scholafticus war Jgnat Scheiner, Kreisschulinspektor, Erzpriester und Stadtpfarrer in Jauer.

Rustos Andreas Schramm, Stiftspropst zu Ratibor, Ranonikus in Groß-Glogau, fürstbischöflicher Konsistorial- und General-Vikariat-Amts-Rath und Beisitzer, fürstbischöflicher Rommissar, Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer zu Rhonstock.

Cantor Heinrich Mücke, Schulen-Inspektor, Erzpriester und Stadtpfarrer in Canth.

Ranonici waren zulet nur noch 2: Carl Durich, Prälat Ruftos in Oppeln, Pfarrer in Groschowitz und Franz Seipold, Prälat Scholafticus zu Ratibor, fürstbischöflicher Kommissar, Erzpriester und Pfarrer zu Bolnisch-Krawarn.

Auch die Einfünfte waren im Lause der letzten Jahrhunderte bebeutend geschmolzen. Das Stift genoß an Decem, der sehr niedrig abgelöst war, ans den Orten Polnisch-Prodnit, Groß- und Rlein-Pramsen, Altstadt Zülz, Schmitsch und Mühlsdorf in Summa 29 Athlr. 15 Sgr. 3 Pf. An Jmmobilien besaß das Stift die zinspssichtigen Dörfer Schönau, woselbst 1 Freibauer, 35 Robotbauern, 3 Freigärtner, 41 Robotgärtner, 3 Freihäusler und 73 Robothäusler sich besanden, genoß der Dechant die Robot, indem die Gemeinde die zum Kapitel und zur Pfarrei gehörigen Witmutäcker bearbeitete. Das Stift bezog außerdem an Zinsen: nämlich an Quartalsgeldern, Michaeliszinsen, aus dem Branntweinurdar, an Spanngeldern, an Jurisdistions-

¹⁾ Die Schönauer Robot wurde später in Pfandbriefen mit 4330 Thir. abgelöft.

gefällen, an Dreibingsgelb und für 26% Scheffel Zinshaber (letztere in Gelb gerechnet 19 Thaler 23 Sgr.) zusammen 329 Thaler 11 Sgr. Davon gingen ab: für Steuern, ein Requiem, das Salar an den Organisten, Lehrer, Justiziar und Beiträge nach Kreuzburg und Schweidnitz in Summa 122 Thaler 28 Sgr., sodaß die Einnahme 206 Thaler 13 Sgr. betrug.

Ranisch bestand aus 28 Possessionen, nämlich außer der Scholtisei aus 10 Bauernstellen, der Mühle und 17 kleinen Stellen. Die Berspslichteten leisteten Robot auf der Pfarrwidmut. Das Stift besaß zwei als Wiesen verpachtete Teiche, außerdem den Dorfs und den Rubelteich, die Benutzung des Strauchholzes, Silbers und Getreideziusen, Dreidingsgeld, Jagdpacht, Jurisdiktionsgefälle, Zapfengeld vom Kretscham, Zinsen aus Geppersdorf; in Summa 182 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Die Ausgaben für Steuern 2c. 54 Thaler 18 Sgr. 9 Pf.

Lehmann nahm am 30. November 1810 bas Rollegiatstift mit seinem ganzen Bermögen für den Fiskus in Besis. Dem Dechanten, den Bikaren und Kirchdienern machte er die Königliche Ordre selbst bestannt, den übrigen Präbendaren ließ er sie durch die Justizbehörden eröffnen. Bom Prälaten verlangte er zunächst die Siegel. Ueber die Absorderung der Pontisikalien war der Marquis so "alarmirt," daß ihm der Kommissar Stad und Inful vorläusig, dis auf höheren Bescheid überließ. Ersterer war übrigens nur von Holz, mit Blech überzogen und versilbert. Auch die 7 Justulen waren abgenutzt und ohne bedeutenden Berth. Dagegen übernahm Lehmann von den drei Prälatkreuzen eines von weißen böhmischen Steinen in Silber gesaßt und ein gleiches von blauen böhmischen Steinen; wie auch einen Prälatenring von denselben Steinen in Silber gesaßt und vergoldet. Der Rapitelsprokurator Lustos Schramm übergab den Baarbestand mit 41 Thaler 7 Sgr. 4 Ph.

Der Kommissar entband die Einsassen ber Stiftsbörfer von ihren bisherigen Pflichten gegen das Stift und wies sie an den Bürger-meister Henke, den er als Stiftsabministrator ernannte.

Am 21. Dezember kam von der General-Kommission aus Breslau der Bescheid, Ring, Stab und Inful dem Prälaten zu überlassen. Letzterer verlor durch die Säkularisation bedeutend, denn obgleich ihm als Stadtpfarrer, außer der Dechantei die Wohnung des Scholasticus im Werthe von 400 Thalern, das Kapitelwäldchen (ein Erlengehölz von 21% Morgen, im Werthe von 1210 Thalern), die Kapitelswiese, die ein vierspänniges Fuder im Werthe von 328 Thalern gab; auch zwei Ackerstücke von 10 Scheffeln Aussaat verblieben, so verlor er doch die Roboten von Schönau, die auf 447 Thaler berechnet, nicht mehr geleistet wurden, weßhalb er zur Ackerbestellung sich vier Pferbe anschaffen und unterhalten mußte. Auch der auf Kanisch angewiesene Scholasticus Scheiner verlor bedeutend und bedurfte einer Entschädigung. Am meisten aber unter den Prälaten verlor nach Aussage des Kommissas der sehr würdige Kustos Schramm.

Die vier Räpläne, ober Bikare, welche in einem neben ber Kirche gelegenen, zweistöckigen Gebäude wohnten, bessen Mansarbendach mit Schindeln gedeckt war, erklärte ber Kommissar für Parochialgeistliche, als Curati, die nicht vom Kapitel releviren!

Der Marquis hatte ben Schmerz, seinen am 18. Juni 1796 in Regensburg geborenen Sohn Bictor, der durch Rönig Friedrich Wilhelm III. am 10. September 1810 ein Kanonifat am Dome zu Breslau erhalten, am 29. Juni 1815 durch den Tod zu verlieren. Die vom Bater in Ober-Glogau gehaltene Grabrede ift im IX. Jahrgang bes Diözesanblattes Seite 201 gedruckt. Andere Söhne: Ludwig Philipp (1780—1843), Karl Renatus (1785—1856) und Heinrich Franz (1789—1850) gelangten in Defterreich zu hohen Ehrenftellen. Navoleon nach der Insel Helena verbannt worden und Bourbonen wieder den frangösischen Thron bestiegen, fehrte auch unser Marquis in die Heimath zurück. Zunächst nahm er Urlaub, der ihm bis 1. Oftober 1816 verlängert wurde und reichte am 24. März 1817 bei dem Staatskanzler Carl August Fürst von Hardenberg seine Dimission ein. Rach einem Jahre treffen wir unfern ehemaligen Dechanten in Paris als Almosenier der Herzogin von Berry und 1819 als Bischof von Amiens.

Inzwischen war an benjenigen Orten, wo Stifter und Alöster bestanden hatten, das Einkommen durch eine PfarreisOrganisationssommission ausgemittelt und vom Königlichen Ministerium 1817 bestätigt worden.

VII.

Rechtsgeschichtliche Rachrichten aus der ehemaligen Minderstandesherrschaft Loslau.

Bom Land-Gerichts-Rath Birfc.

Diese Nachrichten werden zum Gegenstande haben 1) das alte Losslauer Mannrecht (bis 1521), 2) das Losslauer Landrecht (von da bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts).

I. Das Loslauer Manurecht.

Das sog. Registrum Wenceslai (Codex dipl. Silesiae VI) hat uns in seinen Regesten Nr. 135 b und 136 zwei Urtheile des Natiborer Mannrechts ausbewahrt.

a) Das erste dd. Sohran D.-S. im Juli, ohne Angabe der Jahreszahl. Da es aber einen Streit des Herzogs Johann II. von Ratibor betrifft, der von 1383—1424 regierte, so fällt es in diese Beit. Es handelt sich um die Grenzen des herzoglichen Dorfes Markowiz dei Ratibor und des Nachbardorses Byttna, einem (Stefan) Raschüß 1) gehörig. Gefällt ist das Urtheil von 12 Männern, darunter Benesch von Pudsau, Richter vom Ratiborer Land und 11 Mannen aus Ratiborer, Plesser, Sohrauer und Lossauer Gebiet, die also alse Bestandtheile des Ratiborer Fürstenzthums vertreten. Nach den Lebensumständen dieser Männer könnte man das Urtheil in die Jahre 1407 ober 1408 sesen 2).

¹⁾ Welgel, Geschichte von Ratibor nennt biesen Stefan Raschut 1416-22 hauptmann von Ratibor. 2. Aufl. S. 558.

²⁾ Von diesen zwölf Männern begegnen wir noch einmal:

a. dem Ferkacz von Mezeript 1407 als Hauptmann von Pleß, 1408 als Hauptmann von Ratibor. Schles. Lehnsurk. 11. 390 und Cod. dipl. Sil. VI. 52.

b) Das zweite dd. Ratibor 19. September 1415, welches einen Streit desselben Fürsten mit einem gewissen Cettris um das Eigenthum des Dorfes Pschow betrifft, ist gefällt von Jeste Koste von Jedlownik (bei Loslau) als Richter im Ratiborer Land und 7 weiteren Mannen aus dem Ratiborer Gebiet, 1 aus Rybniker, 1 ans Sohraner, 2 aus Loslauer.

Ans biesen beiben Zeugnissen ersehen wir, daß in jener Zeit für das Fürstenthum Ratibor ein Mannrecht bestanden hat, besetzt mit 12 Mannen, von denen einer ausdrücklich als Richter des Ratidorer Landes bezeichnet wird. Das Gericht tagt einmal in Ratidor, das andere Mal in Sohrau, also an verschiedenen Orten des Fürstenthums, die Mannen sind ans allen Gebieten des Fürstenthums ent-nommen. Der Fürst selbst untersteht dem Mannrecht in seinen Streitigsteiten mit seinen Landsassen. Die Mannrechte damaliger Zeit waren, wie uns neuerdings Dr. Rachfahl in seinem verdienstvollen Buche "Die Organisation der Gesammtverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894" gezeigt hat, Standesgerichte für den Abel des Fürstenthums, die dessen Rechtsangelegenheiten zu bezurfunden, zu richten und zu schlichten hatten. Sowie der gesammte Abel des Ratidorer Fürstenthums, so unterstand ihm auch der des dazu

b. dem Bernto Scheliga zu Ratibor 30. 11. 1407 im Registr. Wencesl. nr. 112.

c. Dem Koziel Pauß v. Forberg (b. i. jetzt Borbriegen bei Sohrau D./S., noch heut polnisch Folwarti, Borwert genannt) dd. Rybnit 16. 11. 1407 — Cod. dipl. Sil. II. S. 51 — und im Regest 136 des Registr. Wencesl. S. 206 zu Ratibor 1415 (Holberg nur Schreibsehler für Fol- oder Forberg).

d. Stefan Krobica von Golleow (Kr. Rybnit) in einer Urfunde v. 18. 11. 1408. Cod. dipl. Sil. II. 52.

e. Jesto Konte von Gedlaw (d. i. Jeblownit bei Loslau) — falfch Roste von Gedlaw — im Regest 136 bes Registr. Wenc. S. 206 jum Jahre 1415.

f. Mikunden von Jaykowik (Kr. Rybnik), nicht Jantowit, noch 1430 im Cod. dipl. Sil. II. 55.

g. Pelka von Beschundorf d. i. Belschith — Belsnica — im Ratiborschen ebenso noch 1430 zusammen mit einem Strzela in Betschnit nach Cod. dipl. Sil. II. 56.

Die übrigen fünf genannten Namen Benesch v. Publau, Hans v. Tymenborf, Martin v. Czaß, Nikolaus v. Belk, Peter v. Brodek sind sonst nicht mehr bekannt. Auch die drei zu e—g genannten können schon 1407 und 1408 wie die zu a—d gesebt haben und ebenso die fünf unbekannten und würde sich dann die Jahreszahl 1407/8 für das Urtheil ergeben.

gehörigen Loslauer Gebietes von etwa 4½ —Meilen und ebenso wirkte auch er mit in diesem Mannrecht. Dies änderte sich, als nach dem Tode des Herzog Johann II. von Ratibor-Jägerndorf dessen Söhne am 15. Oktober 1437 sich derartig in das Land theilten '), daß

- 1. Wenzel Stadt und Burg Ratibor mit zugehörigem Gebiet,
- 2. Nikolaus die Gebiete Jägerndorf, Rybnit, Pleß, Loslan und Bauerwiß

erhielten. Denn durch die Theilung kamen die zu 2 genannten Ortsichaften vom Fürstenthum Ratibor ab und zu Jägerndorf hinzu, das bereits Landtafel und Manurecht hatte²). Für die östlich davon geslegenen, durch Ratiborer Gebiet, getrennten Landestheile Rybnik, Pleß, Sohran wurde ein eigenes Manurecht nothwendig. Als dann im Jahre 1464 unter die Söhne des Nikolaus eine neue Theilung nöthig wurde, erhielten dessen Söhne³)

- a) Johannes die Lande Fägerndorf mit Lohenstein, Freudenthal und Loslau,
- b) Wenzel die Lande Pleß, Rybnik, Sohrau, Bauerwig.

Beide Brüder verloren bekanntlich wegen Felonie gegen ihren Lehnsherrn König Mathias Corvinus von Böhmen ihre Länder, Johannes bis auf Loslau im Jahre 1474, das allein der König ihm beließ und das Johann noch bis 1483, wo er daselbst verstarb, als eigenen ducatus besaß. Jest fiel es ebenfalls an den König zurück, der es noch d. d. Mailand 25. November 1487 als ducatum Wladislaviensem cum fortalitio seiner fünftigen Schwiegertochter Blanca Maria Sforza für ihre Morgengabe mit verpfändet 1). Da es aber zu dieser Che nicht kam und der König schon 1490 starb, nahm Herzogin Barbara, die Schwester jener beiden Brüder, Jägerndorf und Loslan für sich in Besig und blieb darin bis zu ihrem Tode 1511. König Wladislaw, des Matthias Nachsolger, hatte zwar beide Länder, als ihm anheimsgesallene Lehne, und zwar Fägerndorf schon 1493 und Loslan burch

¹⁾ Registr. Wencesl. Regest 195.

²⁾ Biermann, Geschichte von Troppan S. 402 fol. 405.

³⁾ Biermann, a. a. D. S. 227.

⁴⁾ Schlef. Lehnsurfunden I. 33.

Urkunde d. d. Prag 12. März 1502 1) seinen böhmischen Kanzler Johann von Schellenberg geschenkt und dieser beide seinem Sohne Georg überlassen, Barbara vermochte aber sich im Besitz derselben zu behaupten, da Georg von Schellenberg schon 1498 ihre Tochter Helene geheirathet hatte 2), und beide Barbara und Georg gemeinsschaftlich regierten. Wir entnehmen nun dem Umstande, daß Schellenberg, dem Bater, Lossau in der königlichen Urkunde vom 12. Mai 1502 überlassen wird mit der Klausel:

"und geben ihme unter das Mannrecht, unter welchem die Herrschaft Loslau von Alters her ausgesetzt und von andern besessen worden".

daß damals schon seit langer Zeit ein Mannrecht für diese Herrsschaft bestanden hat, dem sowohl Schellenberg als sein Loslauer Lehnssadel unterstand, und sinden dies auch bestätigt in der Konsirmationssurfunde des König Wladislaw für Georg von Schellenberg d. d. Ofen, Freitag nach Himmelsahrt (22. Mai) 1506 3), worin es heißt:

Georg soll wie die Herzoge in Schlesien, die Freiheit haben, daß er sich von Niemanden, der geringeren Standes sei, als er, außer nur von seinen Mannen und Unterthanen mit Recht belegen lassen darf, jedoch die Fürsten von Schlesien ausgenommen, welchen er auf den Fürstentagen Recht zn stehen hat, sowie ihm diese Fürsten gleichfalls an diesem Orte Recht stehen sollen. Er nebst seinen Erben und Nachsommen soll demnach laut und mit Bewilligung der Fürsten und aller anderen Stände des Herzogsthums Schlesien verpflichtet sein, Ordnung und Gericht zu halten und in allen Dingen neben den Herzogen in Schlesien und sie selbst neben ihm die Gerechtigkeit handhaben — — — wenn irgendwo ein Fürstentag in Schlesien gehalten würde, so solle der Landeshauptmann ihn, den Georg und seine Erben und Nachstommen, zu demfelben mit einladen und sollen darin Stimme haben und gleich nach den übrigen schlesischen Fürsten ihren Platz nehmen.

¹⁾ A. a. D. I. 42.

²⁾ Biermann, a. a. D. S. 230.

³⁾ Schles. Lehnsurk. II. 554 und abgedruckt bei Henke, Chronik von Loslau II. S. 171.

Unter den Schellenbergs und Barbara von Jägerndorf bestand also, wie schon "von Altersher", d. i. also unter ihren Borbesitzern, zu und für Loslau ein Mannrecht und dies war auch noch der Fall, als Georg von Schellenberg im Jahre 1517 diese Herrschaft an Balthasar Wilczek vom Gutenlande, Freis und Bannerherrn von Hultschin, verkaufte'). Durch diesen Berkauf hörte Loslau auch auf, Fürstenthum und Fürstensitz zu sein und von dieser Zeit ist deshalb zweisellos auch die Bezeichnung Loslau's als status minor Loslensis, minderfreie Staudesherrschaft Loslau, zu datiren, wie wir diese ebenso sinden im Jahre 1572 beim Abverkauf der drei Herrschaften Bielitz, Freistadt Destr.-Schlesien und Friedeck vom Fürstenthum Teschen 2).

Für Wilczek und seine Besitznachfolger war von großer Wichtigsteit, daß König Ludwig von Böhmen d. d. Ofen 14. Juni 15193) ihm seinen Erwerb von Loslau mit der Mausel konfirmirt:

"daß er solches Gut sammt seinen Erben und Erbnehmern werde mögen genießen, gebrauchen, verkaufen, verpfänden, versegen, damit thun und lassen, wie mit seinem eigenen eigenthümlichen Erbgute" womit die Entbindung Wilczeks ans dem Lehnsverbande zum König von Böhmen ausgesprochen ist. Demgemäß entließ dann auch Wilczek seinerseits die ihm untergeordneten Landsassen seiner Herrschaft ans dem Lehnsverbande, sich lediglich die Ritterdienste und seine Jurissbittion über sie vorbehaltend. So hat dies auch der Ober-Amtsskegierungs-Rath Hans Friedrich v. Sauerma (von 1744—1756 in Oppeln, von da ab in Brieg) in einem noch jest im Loslauer Magistrats-Archiv ausbewahrten Promemoria aufgefaßt, wahrscheinlich ans Grund ihm damals nach vorliegender Urkunden und Akten, indem er erklärt:

"Diese Freiherrn von Wilczek haben zur Zeit ihrer Possession ber Herrschaft Wladislaw die unter ihre Herrschaft als Lehnmänner gehörigen Ebelleute von ihrer Lehnspflicht entlassen und

¹⁾ A. a. D. II. 407.

²⁾ Biermann, Gefchichte von Tefchen I. Auft. S. 204. 2. Auft. S. 122.

³⁾ Abgedruckt in den schles. Lehnsurkunden II, 407.

zweifelsohne gegen erhaltenen fonsiderablen Geldes erblich zu besigen und damit nach Belieben zn verteftiren, zu verkaufen, zn verschenken die Freiheit gegeben."

Wir vermögen dies auch noch für einen speziellen Fall nachzuweisen durch eine Sahrhunderte alte Abschrift einer Bilczek'schen Raufskonfirmation d. d. Schloß Loglau d. d. St. Martini 1519') betreffend den Verkauf der Güter Ober- und Nieder-Saftrzemb von den Gebrüdern und Bettern Roftet von Goldmansdorfan Beter Straifcowsti, von Wilczek mit seinen zugezogenen Amtspersonen Melchior Sukowski von Sufowit, als zuerst unterzeichnender wohl der Landeshauptmann, Georg von Krziwacti auf Godow, Heinrich Dobrodzinsti auf Rotofchut, wohl Richter und Beisiger, und Nikolaus Sekula bem Schreiber, ben Rauf dahin konfirmirt:

"Daß Räufer und seine Erben und Erbnehmer Macht haben follen, dieses Gut zu genießen eigenthümlich, ewig unter Land= recht2), wie es ihm, bem Räufer seinen Erben und Nachkommen gefallen wird, verkaufen, verpfänden, zu thun und zu laffen als mit seinem erblichen Eigenthum und Propregut, jedoch meinen Dienstichuldigkeiten ohne Schaben, welchen ich und meine Erben, die Loslan'schen Herren auf diesem Gute Ober- und Nieder-Jaftrzemb haben, mit zwei Schüten zu Pferde wie es im Lande Rechtens und Gewohnheit3)."

Noch werthvoller für Wilczeks Berechtigung, für seine Landsaffen Gericht einzurichten und zu halten, erscheint aber die ihm d. d. Sonn-

¹⁾ In ben Loslauer Aften bes Bresl. Staats-Arch. betr. Streitigfeiten zwischen ben Canbfaffen und Lehnsmännern ber Berrichaft Loslau und bem Standesberrn Andreas v. Plawenti 1647/1657. Ich werde biefe Atten ber Rurge halber nur als "Att. Streitigt." citiren.

^{2) 3}m Gegensat zu "unter Mannrecht" b. i. Lehnrecht.

³⁾ Auch die Fürstin Barbara von Jägerndorf als herrin von Loslau hatte icon dd. Schloß Loslau Mittwochs Leonhardi (6. November) 1510 ben Bertauf von Gogelau und Tymendorf von Seiten des Beter Judafchet an Lorenz Strzischowsti dahin tonfirmirt, daß Raufer das Gut erbeigenthumlich fammt feinen Erben und Rachtommen haben, halten, und genießen moge, mit bem zu thun und zu laffen als mit feinem eigenen Erbgut, boch ihren Diensten und Rechten ohne Schaben b. b. also als Allod und nicht mehr als Lehn. Mitfiegler mar Joh. Thunoch v. Slamitan, ber Landeshauptmann.

Eine atte Abschrift biefes Raufs in ben "Att. Streitigkeiten" Bl. 60 v.

abend nach Himmelfahrt (11. Mai) 1521 von König Ludwig ertheilte Bestätigung 1) aller berjenigen Rechte und Freiheiten, die sein Borsgänger Georg von Schellenberg vom Könige Wladislaus am 22. Mai 1506 für seine Gebiete Fägerndorf, Leobschüß, Loslau, Brunthal (d. i. Frendenthal), Schloß Tschwilin (d. i. Lobenstein) und Städtchen Bennisch erhalten hatte. Denn wir erinnern uns, daß zu diesen Rechten gehörten:

- 1. Die Freiheit vor Niemanden als vor seinen Mannen und Unterthanen Recht zu stehen;
- 2. die Pflicht, nebst seinen Erben und Nachkommen ist und hinfüro Laut und mit allgemeiner Bewilligung der schlesischen Fürsten und aller anderen Stände des Herzogthums Schlesien Ordnung und Gericht zu halten und in allen Dingen nebst unseren Herzogen in Schlesien und sie nebst ihnen die Gerechtigkeit handhaben.

Hierdurch erlangte also Wilczek zweifellos das Recht, für den Bereich seiner Herrschaft Loslan und für den Adel derselben, ein besonderes Gericht einzurichten, wie die andern schlesischen Fürsten und Stände es für ihre Länder besaßen. In Rücksicht aus die bereits 1519 erlangte Lehnsfreiheit konnte dieses aber fortan nicht mehr "Mannsrecht", als zusammengesetzt aus Lehnsleuten heißen, sondern mußte die Bezeichnung "Landrecht", wie sie damals für den lehnsfreien Adel üblich war, annehmen.

Wir können also ben Beginn eines Loslauer Landrechts vom Jahre 1521 ab batiren.

II. Das Loslaner Landrecht.

Wir besitzen ein spezielles Zengniß bafür, daß in der That zur Zeit Wilczeks, der die Herrschaft Loslan von 1517—1527 besitzt, ein Landrecht in derselben bestanden hat und gehalten worden ist. Es rührt her von demselben Heinrich Dobrodzinski von Rokoschüß, der die oben erwähnte Konfirmationsurkunde d. d. Schloß Loslan

¹⁾ Er ftammte aus ber Familie Kalinowski von Guttentag, Polnisch-Dobrodzien, baber er fich fpater, als er Guttentag verlassen und Kokolochitz im Loslau'schen gange-kauft hatte, Dobrodzienski nannte. S. Weltzel, Gesch. von Guttentag. S. 38—41.

St. Martini 1519 schon vollzogen hat. Im Breslauer Staats-Archiv befindet sich nämlich unter dem Signum Standesherrschaft Loslau I. 4b ein Faszikel betreffend Privilegien dieser Herrschaft in vidimirter Abschrift und unter diesen 4 Zeugenaussagen über die Haltung des Loslauer Landrechts,

bie erste von Heinrich Kalinowski von Dobrodzin d. d. Loslan Freitag nach Mariae Heimsuchung 1576,

bie zweite von Hans Scheliha von Rzuchow d. d. Rzuchow Sonntag nach S. Barthol. 1576,

d. d. Groß-Runzendorf Dienstag vor St. Matthaei 1576,

die vierte von Carl Ptak von Czejkaw d. d. Sonntag nach Fohannis Enthauptung 1576.

Heinrich Dobrodzinski (b. i. von "Gutentag") und Heinrich Kolinowski von Dobrodzin (b. i. Gutentag) sind nämlich ein und dieselbe Person. Sein Zeugniß lautet:

Ich heinrich Ralinowsti von Dobrodien gebe dieses Gezeugniß bem Eblen, Boblbenannten herrn hansen Planknar von Annsperg und auf Loslau, als daß mir wohlwiffend, daß das landrecht in ber herrschaft Loslau von Alters ber auf bem Schloffe Loslau bis zu biefer Beit ift gehalten worben. Und wenn Jemand aus anderen Fürstenthumern mit irgend einem Unterthanen Gr. Gnaden meines herrn, ber herrschaft Einwohnern, Etwas zu thun hatte, daß er ihn nirgende anderewo beschuldigte, ale allein vor bem Loslau'schen Land= rechte und daß allba ber herr, Gr. Gnaben mit Uns Ginwohnern ber herrschaft Loslau, nachdem er ju sich aus anderen Fürstenthumern gute herrn und Freunde erbeten, das Recht geseffen und Urtheil und Sprüche einem Jeben vermoge feines habenden Rechtes und Berechtigteit ertheilt hat. Wie ich benn felbft vor fünfzig Jahren bei biesem Rechte neben anderen geseffen, als noch zur Zeit weiland herrn Balthafar Wiltschfen sowohl herrn hansen Planknar Seeligen, hierbevorigen Landrichters des Fürstenthums Troppau, und mas ich hierin bezeuge, dem ist Wahrheit alfo. Das nehme ich zu meinem Glauben und ber Seelen Seliakeit.

Deffen zum Gezeugniß habe ich mein angeborenes Sekret an diesen Brief gedruckt, welcher geschrieben und gegeben ist zu Loslau Freitags nach Martae himmelsahrt 1576.

Wenn hier Kalinowski bezengt, daß er schon vor 50 Jahren bei diesem Landrecht gesessen, so wird dies nicht wörtlich so zu verstehen sein, daß im Jahre 1576 gerade nur 50 Jahre abgelausen seien, seit dieses Landrecht eröffnet worden, wir sinden ihn ja schon 1519 im Loslauer Mannrecht, sondern in dem Sinne, daß bereits 50 Jahre und mehr abgelausen seien, seit er bei jenem Landrecht schon mitgewirft hat. Wilczef zumal kannte die Cinrichtung und Prazis des Troppaner Landrechts, da er selbst im Jahre 1514, also vor dem Erwerde Loslau's, schon Landeshauptmann von Troppan und als solcher auch Vorsigender des dortigen Landrechts gewesen'); es ist also anzunehmen, daß er auch bald nach jener Konsirmation vom 11. Mai 1521 das Landrecht sür seine eigene Herrschaft Loslau einsgerichtet und in Gang gebracht hat.

Es follen nun einige Nachrichten über die Einrichtung und Beschaffenheit dieses Loslauer Landrechts folgen und daran anschließend und sich anlehnend an die einzelnen Besitzer der Herrschaft Loslau das Benige zusammengestellt werden, was ich aus den überaus dürftigen, zumeist nur in gelegentlichen Notizen bestehenden Quellen über den Fortbestand und das Personal dieses Gerichts habe zusammenbringen können.

A. Ginrichtung und Beichaffenheit des Loslauer Landrechts.

Bu der Zeit als das Loslauer Landrecht errichtet wurde, bestanden berartige Gerichte bereits ziemlich allgemein in den unmittelsbaren, selbstständigen Schlesischen Fürstenthümern und Herrschaften, so in Pleß, Teschen, Troppau, Jägerndorf. In Oppeln-Ratibor ansscheinend erst seit dem Tode Herzog Johanns von Oppeln 1532°). In Teschen schon seit 1413°) und das Landrecht zu Teschen, dessen Landesordnung von 1592 auch später für das Loslauer Landrecht

¹⁾ Rach Biermann, Gesch. von Troppan S. 406.

²⁾ Bergi. ben Auffat von Beltel, bie Landesbeamten bes Fürstenthums Oppeln-Ratibor von 1532 bis 1741 in ber Zeitschrift bes Vereins für Gesch. und Alterthum Schiefiens Bb. 12 S. 18 fol.

³⁾ S. Biermann, Gefch. von Tefchen 2. Aufl. G. 166.

maßgebend gewesen¹), hat jedenfalls auch dem Loslauer Landrecht für deffen Einrichtung zum Mustergedieut, vielleicht auch das Troppaner. Bis 1592 hatte auch Teschen eine solche Landesordnung nicht besessen und auch die von 1592 hat nur altes Gewohnheitsrecht kodificirt²).

Dieselbe ist in böhmischer Sprache abgefaßt und mit deutscher Uebersetzung abgedruckt in Weingarten, fasciculi diversorum jurium Buch II. S. 309—311. Ich muß hier aus derselben Einzelnes mitztheilen, um daraus für das Loslauer Landrecht diverses zu entnehmen.

Sie handelt von der Huldigung, den Laudesdiensten, den Landrechtssißern und ihrer Wahl, von der Art, wie das Landrecht gehegt
wird, von den dabei üblichen Eiden, wie es mit den Heirathsgütern
der verwaisten Töchter, dem Erbanfall, den Testamenten, der Bornundschaft der Waisen, der Theilung der Landtafelgüter, den Erbverkäusen, den Zehnten und Gaben der Geistlichseit, den Zeugenschaften und den Siden der Zeugen zu halten ist, über Mord, Ehrenbeleidigungen, Grenzstreitigkeiten, Pfändungen, Zank und Raufhändeln
in der Stadt über Schulden und Bürgschaften, Jagd, Feldschäben,
Landfriedensbrecher, Müßiggänger, Landläufer und Känber, über die
Unterthanen und ihre Waisen, über Dienstbreten, Müller und Juden.

Das Teschener Landrecht bestand ferner aus dem Herzoge als Borsigenden, den in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen der Landesmarschall vertrat, aus dem Landesrichter, Landeskanzler, Landschreiber
und einer Anzahl aus dem Abel des Landes hinzugezogener sogenannter Rechtssiger, deren mindestens neun außer den genannten
Landesoffizieren zur Fällung eines rechtsgiltigen Spruchs erforderlich
waren. Das Landrecht wurde zwei Mal im Jahre zu bestimmten
Zeiten im Frühjahr und Herbst, Montag vor Pfingsten und Montag
vor Catharina durch mehrere Tage auf dem Schlosse zu Teschen gehegt. Die Landstube in der das Gericht tagte, wurde von 4 wallachischen Haibucken und 2 Orabanten (alias Halluncken) mit Wehr
und Rüstung bewacht.

¹⁾ S. Böhme, Diplomat. Beiträge zur Untersuchung ber schles. Nechte und Geschichte. Berlin 1770. Bb. 2 Thl. 6 S. 54.

²⁾ Biermann, Tefchen 2. Aufl. S. 124 fol.

Recht zu nehmen und zu geben hatte vor diesem Landrecht der Herzog selbst, außer wenn sein Gegner ein schlesischer Fürst oder Landstand war, in welchem Falle das schlesische Fürstenrecht in Breslan eintrat. Ferner gehörten vors Landrecht alle Alagesachen des Abels im Fürstenthum gegen und untereinander und diesenige anderer Personen gegen den Abel des Landes, die gesammte frei-willige Gerichtsbarkeit des Abels, als Grundstücksverkäuse, Pfandschaften, Wiederkäuse, Cheverträge, Testamente, Vormundschafts- und Nachlassachen sowie die höhere Kriminalgerichtsbarkeit.

Im Wefentlichen bieselbe Ginrichtung bestand in Loslaner Landrecht. Der Vorsitzende war hier der Landesherr selbst oder dessen Stellvertreter, ber Landeshauptmann, ihm zur Seite ber Landesrichter und der Landschreiber. Landesmarschall und Landestanzler, die bei einem Fürstlichen Landrechte nicht fehlten, fielen bei dem nichtfürstlichen und so kleinen Gerichtshofe von felbst fort, wie wir auch bei bem Landrechte ber Herrschaft Benthen-Reudeck nur Landeshauptmann, Landrichter und Landschreiber nebst 12 rittermäßigen Bersonen als Rechtssitzern vorfinden, die Markgraf Georg von Brandenburg in einem Schreiben an seinen Landeshauptmann Wolf von Drahotusch vom 18. Juli 1532 (bei Gramer, Chronif von Beuthen S. 376) anordnet. Ginem Landeskanzler begegnen wir in Loslan erft zum Jahre 1736. Außerdem sigen auch in Loslan - zweifellos nach Art bes früheren Mannrechts - 12 rittermäßige Personen, also 12 Personen aus dem Landesadel als Rechtssitzer dem Landrecht bei. Freilich wird ber Landesadel wohl meift zur Befetzung diefer Zwölfe nicht ausgereicht haben ober geeignet gewesen sein, so daß man genöthigt war, wie auch Ralinowsti-Dobrodzinsti bezeugt, auf Freunde und gute Leute aus den benachbarten Fürstenthümern und Herrschaften zurückzugreifen. Wird boch auch im Jahre 1615, freilich in einer Parteischrift ber Troppaner Stände 1) die Zahl ber Loslauer Landsaffen nur auf 20 angegeben, während bem Loslauer Landrecht auch bie adeligen Befiber von Bauer- und Freigütern d. i. von folchen, die von Roboten und Laften befreit waren, deren stets eine gewisse An-

¹⁾ Bei Dudik, des Herzogthums Troppau ehemalige Stellung zur Markgraffdjaft Mähren. Wien 1857. S. 177.

zahl vorhanden war, und die sogenannten Unposessionirten vom Abel unterstanden, die dann allerdings wohl als Rechtssißer nicht mit fungiren konnten. Auch in Loslan wurde das Landrecht zwei Mal im Jahre auf dem Schlosse abgehalten, im Frühjahr und Herbst.

Der Landeshauptmann führte hier das Siegel, welches sein Wappen mit Namensumschrift und bem Zusaß capitaneus terrae Loslensis führte. Er vollzog die Urfunden, wie sich einige wenige Loslauer aus dem 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts im Breslauer Staatsarchiv noch erhalten haben. Es wurde in früherer Zeit czechisch verhandelt und auch die Urfunden in diefer Sprache ausgestellt, im 18. Jahrhundert auch schon deutsch. Der Landeshauptmann hieß in czechischer Sprache Heytmann Zemsky von Zemia, das Land, jum Unterschied vom Schloßhauptmann b. i. bem Wirthschaftsbirektor, ber "Heytmann Zamecky" von Zamek, bas Schloß, hieß. Der Landeshauptmann wurde angeredet mit "Ew. Gnaden". Er war die nächste höhere Behörde des Landes und Vertreter der Fürsten und Herrn in allen Juftig- und Verwaltungsangelegenheiten. Neben und unter ihm ftand das Landrecht. Schon zur Zeit des Mannrechts finden wir Landeshauptleute von Loslau'). Er berief auch die Landstände, konferirte mit ihnen in Laudesangelegenheiten, saß bem Landrecht vor, eröffnete ben Ständen die Befehle und Verordnungen der Oberlandeshauptmanns von Schlesien, hatte die Sorge für die Landesvertheidigung, tonfirmirte die Rechtsgeschäfte aller Art, ließ die Urtheile des Landrechts vollstrecken, ernannte auch die städtischen Obrigkeiten im Fürstenthum refp. der Berrichaft 2).

B. Weichichte und Personal des Loslaner Landrechts.

1. Während Balthasar von Wilczek Lossan besaß (1517—1527) war sein Landeshauptmann Melchior Sukowski v. Sukowip's). Zwar

¹⁾ So im Registr. Wenceslai Regeft 406 im Jahre 1492 ben Joh. Milota von Slawikau, Capitaneus Wladislaviensis und den oben Anmerkung 3 S. 196 schon genannten Johann Numok von Slawikau und der ebenfalls schon genannte Melchior Sukowski v. Sukowię.

²⁾ Bergi. Lucae, furiofe Denfwurdigfeiten von Schlefien S. 1290 und neuerbings Rachfahl, in feinem oben unter I angezogenen Werte S. 224 u. fol.

³⁾ Das Dorf Sutowit im Cosclichen besaß noch 1523—43 ein Bernhard Sutowsti Belgel, Gefch. von Coscl S. 137. Borber mag es Melchior befessen, ber

finden wir in einer Urfunde d. d. Schloß Loslan Donnerstag nach St. Peter und Paul 1525, durch welche von Wilczek feiner Stadt Loslan ihre Privilegien konfirmirt'), nächst Wilczek in erster Reihe genannt und unterschrieben Arnstof von Goldmansdorf (b. i. Arnstof Roftek v. Goldmansdorf) und alsdann erft folgen Melchior Sukowski v. Sukowit und barauf Georg Ochabsky von Ochab, alle brei ohne Beifügung eines Amtscharafters, der Umstand aber allein, daß Kruftof Rosteck an erster Stelle unterschreibt, scheint mir hier nicht ausreichend, ihn deshalb zum Landeshauptmann zu stempeln; er kann ebensogut als erbetener Solennitätszenge diese für die Stadt Loslan so wichtige Urkunde mit vollzogen haben, als welchem ihm dann aus Höflichkeit allerdings der erste Plat bei der Unterschrift gebührte, ein Fall, wie wir ihn auch später einmal in dem Huldigungs-Reverse des Andreas v. Plawetti vom 11. Februar 1632 vorfinden werden. Es liegt soust durchaus tein thatsächlicher Anhalt bafür vor, daß Sukowski etwa sein Amt als Landeshauptmann niedergelegt hätte und Laudesrichter geblieben wäre. Das lettere Amt scheint vielmehr damals Georg Ochabsky von Ochab 2) bekleidet zu haben.

2. Ans der Besitzeit des Hans I. v. Planknar (1527—1556), dem Besitznachfolger Wilczeks habe ich weder einen Landeshauptsmann noch Landrichter für Loslan ermitteln können und doch hat das Landrecht in dieser Zeit nicht geruht, sondern ist gehalten worden, wie uns schon Kalinowski-Dobrodzinski bekundet hat und wie dies auch die drei andern oben schon genannten Scheliha von Rzuchow, Nikolaus Karwinski und Carl Ptak v. Czejkaw für die Besitzeit beider Planknar's, des Laters Hans I. und des Sohnes Hans II. bis 1567 bezeugen.

dann auch Wiste-Eigut bei Hatsch im Ratiborschen besaß, sowie die Vogtei im Phschy (Kr. Leobschütt) und 1517 an Bernhard von Zwole auf Hultschin verkauft. Dr. Weltzel, Besiedelungen des nördlichen Oppa-Landes I. 129.

¹⁾ Abgebruckt bei Henke, Chronik von Losslau l. 56 fol. und enthalten in bem sog. Majestätsbrief bes Kaisers Leopold I. für die Stadt Losslau dd. Wien, 11. Desgember 1688, der im Bresl. Staats-Arch.

²⁾ Groß-Ochab bei Bielitz, wo 1462 ein Nikolaus Ochabsky, ber bas Dorf seinem Bater Jan O. verkaust. Registr. Wenc. Regest 256 und 1472 ein Jan Ochabsky auf Partschendorf im Troppauschen, 1514 und 18 ein Heinrich O. auf Gr. Pohlom im Troppauschen. S. Bierman, Teschen 1. Aust. S. 165, 167 und Prasek wlastivěda Sleska (Schles, Heimathskunde) Troppau 1889. I. S. 102. 240–42.

Scheliha bezeugt, die Rechtssitzer scien theils aus der Herrschaft Loslan, theils aus anderen Fürstenthümern erbeten gewesen, wie er selbst aus dem Fürstenthum Ratibor mit im Loslaner Landrecht gesessen habe. Karwinski bezeugt, er habe oft im Loslaner Landrecht gefeffen, sowohl zur Zeit Hans I. Planknar, als zu ber feines Sohnes Hans II. mit Loslauer Rechtssigern sowohl als mit solchen aus anderen Fürstenthumern. Diefer Karwinsti stammte aus Gr. Runzendorf (Runtschüt) im Teschen'schen Ceitaw endlich bekundet, er habe als Amtmann Bans II. Planknar oft dem Loslauer Landrecht beigewohnt und die Rechtssprüche ablesen gehört; sein Herr selbst habe mit Rechtssigern aus dem eigenen Lande sowohl wie mit fremden aus dem Troppau'schen, Teschen'schen und bem Ratibor'schen bas Recht gesessen. Hans I. Planknar felbst hat uns einen Fall wo das Loslauer Landrecht im Jahre 1538 tagte, indirekt mitgetheilt in einer Rlage, die er 1539 beim Troppaner Landrecht gegen den oben schon erwähnten früheren Beuthener Hauptmann Wolf v. Drahotusch auf Boblowit beshalb erhoben, weil Wolf Drohotusch ihm sein Zeugniß verweigerte darüber,

was in seiner, des Planknar, Alagesache gegen Adam Trdlo von Lazisk (im Loslanschen) wegen des inundirten Teiches bei Thurzy im damaligen Loslaner Landrecht (1538), dem Wolf Drahotusch mit beigesessen hatte, Trdlo bezüglich des streitigen Teiches responsiese für eine Erklärung abgegeben habe 1).

Beibe Planknar's sind auch nach Paprocki²) Landrichter des Fürstenthums Troppan gewesen, Hans I. bis 2 Jahre vor seinem Tode 1554³). Hat also Hans der Sohn das Loslaner Landrecht selbst gesessen, so hat dies unzweifelhaft auch der Bater selbst gethan, von dem auch noch bekannt ist, daß er 1547 als Troppaner Oberststandrichter in Prag mit in dem Gerichtshofe gesessen hat, den König

¹⁾ Aus den Troppauer "Ladungen und Urtheile" pro 1539 mir freundlichst mitgetheilt von H. Professor Zuckal in Troppau.

²⁾ In seinem speculum Moraviae über Planknar v. Kynsperg . .

s) Wie daraus hervorgeht, daß in diesem Jahre Alagen des Hans I. v. Planknar, die er beim Troppauer Landrechte angebracht hatte, zurückgewiesen werden, weil er sich als Troppauer Landrichter bezeichne, während er dies nicht mehr sei. Aus den "Troppauer Ladungen und Urtheilen" des Jahres 1554.

Ferdinand einberufen hatte, um diejenigen Prager bestrafen zu lassen, die sich geweigert hatten, gegen den protestantischen Kurfürsten von Sachsen mit zu Felde zu ziehen'). Hieraus mag sich's zum Theil auch erklären, daß wir in jener Zeit in der Herrschaft Loslau keinen Hauptmann und Landrichter vorsinden. Die Besitzer der Herrschaft selbst mögen diese Uemter vertreten haben.

Aus Hans I. Regierungszeit 2) besitze ich noch Abschrift einer Labung und eines Urtheils des Loslauer Landrechts, die sich im Troppauer Landessachiv erhalten haben. Sie sind wahrscheinlich die einzige erhaltene schriftliche Erinnerung an das alte Loslauer Landrecht und da von Ladungssund Urtheilsbüchern des Loslauer Landrechts bisher nichts zu Tage gekommen ist, so mögen sie als solche und zur Veranschaulichung der damaligen Formen hier mitgetheilt sein:

1540 Freitag nach Jubilate,

Labung aus bem Loslauer Gebiet.

Ich Johann v. Kynsperg, herr bes Loslauer Gebiets, lade Dich, edler Ritter Georg Strziszowski von Strzectowiz und auf Strzischow 3) traft meiner Macht als Dein herr gebietend, daß Du vor dem Loslauer Landrechte erscheinst am Montag nach S. Laurenz um 11 Uhr auf der ganzen Uhr, damit Du Rede stehst dem Nikolaus Rostek von Goldmansdorf, welcher Dich klagt auf 600 ungarische Goldgulden, indem er behauptet, ein beseres Recht zu haben auf das Dorf Nieder-Jastrzemb, welches Du sür Dich und Deine Brüder Peter, Nikolaus und Johann besitzest und welcher Dich beschuldigt, daß Du Dich weigerst, seinen Antheil dieses Dorfes herauszugeben. Zum Bormund dieser Klage bestellt Nikolaus Rostek den Bernhard Rostek von Goldmansdorf, seinen Better.

Urtheil, gefällt zu St. Luciae (13. Dezember) 1540. Zwischen Bernhard Rostek von Goldmannsdorf als Vormund seines Bettern Nikolaus Rostek und Georg Skrziszowski sprechen die herrn für Recht:

Beil Bernhard Roftet seiner Klage gemäß nicht nachgewiesen hat,

¹⁾ Biermann, Geschichte von Troppau S. 264 und Buchholt, Geschichte Ferdinands I., Bb. 6, S. 359 und 406.

²⁾ Auch durch giltige Mittheilung des herrn Brof. Budal.

³⁾ Strzeckowitz bei Sohran D.-S. Strzischow, Dorf und Gut im Lostauschen.

daß er auf Nieder-Jastrzemb ein besseres Recht hat, als Georg Afrziszowsti mit seinen Brubern und Georg Strziszowsti durch den Bestätigungebrief des Balthafar Wilczef, herrn von Loslau, den Besit durch Kauf erworben hat von Krystian, Johann, und Wolf Rostet mit Zustimmung bes Johann, Sohnes bes seligen Mathias Roftek von Jastrzemb, dessen väterliches Erbgut das Dorf Nieder= Sastrzemb gewesen und weil er das Erfaufte ohne jegliche Ginsprache in Besitz genommen, ift Georg Strziszowski nicht verpflichtet, auf die Rlage zu antworten.

3. Für die Besitzeit Sans II. v. Planknar (1556-1602) bietet sich hier zunächst die Frage dar, was wohl jene vorher mitgetheilten Reugenaussagen über die Haltung des Loslauer Landrechts hervorgerufen haben mag. Die Beugen felbst führen sich ein mit der Bemertung, daß sie durch Hans II. Planknar zur Abgabe ihrer Zeugnisse veranlaßt worden und die letteren felbft datiren fammtlich vom Jahre 1576. Run wissen wir aus der Troppauer Geschichte, daß Raiser Rudolf II. im Jahre 1577 die Troppauer Stände eingeladen hatte, nach Breslau zu kommen, um ihm bort als König von Böhmen zu hulbigen, daß sie darauf zwar nach Breslau kamen, ihm aber bort nicht hulbigten, sondern ihn baten, zu ihnen nach Troppau zu kommen und ihm dort hulbigen zu dürfen, zumal es sich auch darum handle, bei dieser Gelegenheit das Berhältniß der Herrschaft Loslau zum Fürstenthum Troppau zu ordnen, da der Besitzer dieser Berrichaft sich zu den Breslauer und nicht zu den Troppauer Ständen halte und fich fo ihrer Mitleidung und dem Mährischen Landrecht entziehen wolle'). Danach ift anzunehmen, daß hans II. Planknar die Berbindung seiner Herrschaft mit Troppau, seine Unterordnung unter dieses Fürstenthum, das ihn vor das Troppauer Forum zog und und Steuern von ihm einforderte, läftig empfand und bag er fich aus Diesem Berhältniffe wieder loslöfen wollte. Dazu gehört unter anderen auch ber Nachweis, daß er ein selbstständiger schlesischer Landstand sei, ber auch fein eigenes Landrecht zu unterhalten berechtigt fei und seinen Gerichtsftand vor seinen eigenen Landrecht habe. Bierzu nur fann er jener Beugenaussagen bedurft haben.

¹⁾ S. Dubit, oben in Unm. 1 Seite 201 allegirten Schrift.

Ein weiteres in die Zeit Hans II. von Planknar fallendes Ereigniß betreffend das Loslauer Landrecht erfahren wir aus der Beschwerde, welche die Loslauer Landstände im Jahre 1602 ihrem das mals neu eintretenden Herrn, dem Besitznachfolger Hans II., Georg Freiherrn von Plaweyki-Plawec vortrugen,

daß nämlich seit der Trennung der Herrschaft Loslau Gericht und Landrecht etliche Jahre continue nicht sei gehalten worden noch habe besetzt werden können 1).

Unter dieser "Trennung" ift zu verstehen die Theilung der Herrschaft nach Hans I. Tode im Jahre 1556. Damals hatten beffen Söhne Bans II. und Georg sich in die Berrschaft berartig getheilt, daß Georg die südliche Sälfte berfelben, b. i. die halbe Stadt und Schloß und die Dörfer Lazisk mit Beste, Gr. Thurze, Artoschowit, Bohlom, Db. Michanna, Boze-Gora und Moschzenit, Sans II. bagegen die andere Balfte von Stadt und Schloß und die Dörfer Radlin, Jedlownik, Rlein-Thurze und Wilchwa erhielt 2). Georg ftarb schon 1558 und seine Herrschaftshälfte fiel an seine nachgeborene Tochter Magdalena, deren Vormund der Oheim Bang II. murde. Diefer verwaltete als solcher die Herrschaftshälfte der Nichte und verweigerte ihr spater auch die Herausgabe berfelben, woraus ein Prozeß sich entspann, den Paprocti bis 1593 dauern läßt. 1575 verheirathete sich Magdalena, 18 Jahre alt, mit Jakob von Sparwein, einem im Jahre 1560 aus Oftpreußen in Schlefien eingewanderten Ebelmanne, ber zunächst als Rittmeifter einer vou ihm aufgebrachten Söldnertruppe in kaiserlichen Dienst in den Türkenkriegen mitgefochten hat, die Würde eines faiferlichen Truchfeß erlangte und zulett zur theilweisen Abgeltung für seine Rriegsbienste und Aufwendungen den Pfandschilling Lublinit auf 6 Jahre in Besitz bekam. Ihm legte seine Gemahlin am Samftag vor Chrifti Geburt (24. Dezember) 1575 ben Mithesit ihrer Loslauer Balfte in die Troppauer Landtafel ein 3).

¹⁾ Die Beschwerde ist wiedergegeben in dem Huldigungs Revers den Georg von Plawetst bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1602 seinen Ständen ertheilt hat und dieser zu finden in den Aften des Bresl. St.-A. betr. Streitigkeit. Bl. 10 fol.

²⁾ Troppauer Landtafel Bb. 7, S. 34-36.

³⁾ Prager Statthalterei Archiv, Kopialbucher, Bd. 97, S. 5 u. 6.

Dagegen erfolgte Widerspruch bes Oheims und jener Prozeß. Sparwein war ein selbstständiger, herrischer Charafter, mit dem Hans II. sich nicht vertrug und gegen ben dieser schon 1576 eine Rlage beim Raifer wegen Gingriffen in die Loslauer Pfarrei und wegen anderer Anmagungen erhob. Es ift hiernach begreiflich, daß auch bezüglich ber Haltung bes Landrechts zwischen Beiden Ginigfeit nicht zu erzielen gewesen, jeder von Beiden mochte die Abhaltung deffelben für fich beanspruchen oder der Gine unterfagte seinen Landfaffen die Betheiligung an den Situngen des Anderen, so daß schließlich die Abhaltung des Landrechts ganz unterblieb. Daher die Rlage, daß es einige Zeit continue nicht gehalten worden und nicht habe beset werden können. Dieses Justitium wird für die Zeit des Eintritts Sparmeins in die Verwaltung, von 1575 bis zu feinem im Jahre 1583 erfolgten Tode, alfo für 15 Jahre, anzunehmen fein. Gine solche Stockung des Rechtsverdrehers war aber selbstredend von Schwerwiegenden Nachtheilen begleitet. Erst in den letten Jahrzehnten, nach Sparweins Tode, mag diese Kalamität geschwunden sein und finden wir in biefer Beit wieder einmal einen Landeshauptmann ber Berrichaft in der Berson des Arnstof Foglar von Studienna-Boda (Brunnen-Baffer) auf Godow (im Loslauschen) und gleichzeitig einen Landrichter in der des Jan Goltowsti auf Goltowit (auch im Loslauschen). Der Lettere wird 1592 Dienstag vor Martini in einem Raufvertrage um Nieber-Schwirklan als Zeuge mit seinem Amtscharafter, Richter ber Herrschaft Loslau, namhaft gemacht ') und jene Beschwerde von 1602 haben Beibe, der hauptmann und ber Landrichter, ebenfalls mit ihrem Amtscharafter vollzogen.

Ferner sei hier folgendes Greignisses gedacht:

Die Erben eines gewissen Nikolaus Strzischowski hatten ben aus ben Dörfern Strzischow, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Krostoschowiz und Schottkowiz bestehenden Nachlaß unter sich getheilt unter Umgehung und Nichtachtung der standesherrlichen Jurisdiktion. Darüber bestlagten sich Hans II. und seine Nichte Magdalene und die Sache er-

¹⁾ Die Urkunde in bohm. Sprache bei den Guts-Grund-Aften von Rieder-Schwirksan. Vol. I.

schien von solcher Wichtigkeit, daß Kaiser Rudolf Kommissarien zur Entscheidung des Streits ernannte und nach Lossan entsandte. Es waren dies 9 Herren:

- 1. Nikolaus Tworkowski von Tworkau und Krawarn auf Stettin (bei Troppan), Kämmerer bes Fürstenthums Troppan,
- 2. Hans Seblnigfi v. Choltig auf Dzimirz und Pawelwig.
- 3. Albrecht v. Würben jun. auf Herrlig.
- 4. Andreas Bzenec v. Markwartowig auf Königsberg, Hofrichter des Bischofs von Olmüß.
- 5. Wenzel Scheliha von Rzuchow auf Witoslawit, Kanzler ber Fürstenthümer Oppeln-Ratibor.
- 6. Caspar v. Rottenberg-Raticher auf Steblau.
- 7. Georg Wilh. Koniec-Chlum auf Slawtow.
- 8. Hans v. Goczaltowsti auf Baumgarten.
- 9. Caspar Boret v. Roftropit auf Wendrin,

burch die Montag nach St. Galli 1588 der Streit durch Bergleich dahin beigelegt wird, daß die Strziszowski'schen Erben die Juriszbiktion der Loslauer Herrschaft über ihre Person und Güter anerstennen, andererseits die freie Disposition der genannten Erben über ihre Güter anerkannt wird 1).

4. Es folgt der Besit des Georg Charwat Freiherrn v. Plaweth, eines ungarischen Magnaten aus dem Saros'scher Komitat, ungarisch Palocsan Giörgy, genannt nach seinen Besitzungen Plawec und Palocsa, (1602—1616). Er ertheilt seinen Landsassen auf ihre Beschwerde d. d. Schloß Lossau Sonnabend vor Simon Judae 1602 die Zussicherung,

daß, wenn es auch fünftig einmal dazu käme, daß die Herrschaft wieder getheilt würde, dieses dem Abel und den Einsassen dersselben keinen Eintrag thun follte, sondern das Landrecht auf Schloß zu Loslau zwei Mal im Jahre vermöge Privilegii und alter Gewohnheit von ihm und seinen Erben jetzt und künftig zu ewigen Zeiten gehalten werden sollte; für den Fall seiner Be-

¹⁾ Diefer Bergleich ift mit in bem Faszikel "Privilegien ber herrschaft Loslau" im Breslauer St.-Arch. enthalten.

Beitschrift b. Bereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bb. XXX.

hinderung wolle er einen Landeshauptmann einsetzen, auch eine eigene Landesordnung mit Rath seiner Landsaffen aufrichten.

Bur Erfüllung des letteren Bersprechens kam es aber nicht und man richtete sich weiter nach der Teschener Landesordnung.

Bon ben beiden aus der Zeit des Besitzvorgängers überkommenen Landesbeamten sinden wir den Landrichter von Golkowski noch 1806 im Amte'). An des Landeshauptmanns v. Foglar Stelle sinden wir 1613 den Jan Tenfel von Dziellau (im Cosel'schen), ohne daß wir mittheilen können, wann ersterer zurück und letzterer in's Amt eingetreten. Am 16. April hatte Georg v. Plaweski durch den fürstl. Teschenschen Hose-Sekretär Mathias v. Kalus dem Königl. Oberamte in Breslau vortragen lassen,

baß die Troppauer Stände ihn und seine Landstände vor ihr Landrecht ziehen und unter ihren Zwang und Beschickung zu bringen vermeinten, daß er sich jedoch, nachdem er durch kaiser-liche und königliche Majestätsbriefe zu Schlesien gewidmet worden, keineswegs davon trennen lassen wolle.

Er bittet, ihn gegen biese Zumuthungen zu schüten.

Das Oberamt forderte hierauf seine Privilegien ein und beschied ihn am 27. Mai 1616, daß es ihn in allen Fällen gegen die Troppauer Stände dem Landfrieden nach schüßen wolle und ladet ihn auf den 4. Juli zur Huldigung vor sich, die auch durch seinen Hauptmann und Mathias von Scheliha als seine Bevollmächtigten geleistet wird²). Noch 1616 wird der Landeshauptmann Teysel v. Dziellau genannt, da sein Herr ihn am Tage Mariae 1616 einen auf seinem Gute ObersMschann haftenden Zins erläßt³). Ob Mathias v. Scheliha etwa der Landrichter war, ist nicht sessanstellen.

¹⁾ Einer gegen ihn erhobenen Beschwerbe beim Bresl. Oberamt wird in ben Ortsaften von Golfowit, im Bresl. St.-A. gedacht.

²⁾ S. Akten betr, Streitigkeit. Bl. 82 fol., und Akten des Bresl. St.-Arch. betr. die Einziehung der Herrschaft Loslau und llebergabe an Gabriel v. Plawehki S. 46. Die Privilegien der Herrschaft Loslau sind in den letzten Jahren unter den Akten vorgefunden worden, welche aus dem herzoglichen Schlosse zu Dels in das hiesige Staatsarchiv gelangt sind. Gewiß haben sie in der Delser Kanzlei seit 1613 geruht, wo sie durch den damaligen Oberlandeshauptmann, Herzog Carl von Minsterberg-Dels, von Georg v. Plawehki eingefordert worden waren.

⁸⁾ Urf. im Brest. St.-A.

5. Nach Georgs Tode trat eine vormundtschafliche Berwaltung der Berrichaft, von 1616-1632, ein. 1619 begegnen nns Sans Tlud von Toschonowig als Landeshauptmann, Nitolaus Rabegfi v. Radoc als Landrichter, in einem Bericht, den am 14. September 1619 Rommiffarien des schlesischen Oberlandeshanptmanns, die derselben zur Beilegung der damaligen konfessionellen Wirren nach Loslau abgefandt hatte, ihm erstatteten !). Den p. Radepfi finden wir noch einmal unter einem Schulbscheine d. d. Loslau S. Georgi 1622 über ein von den Plawestischen Bormundern aufgenommenes Darlehn von 3000 Thaler2) Schles. als Mitbürge unterzeichnet mit dem Titel Statthalter (b. i. Vertreter) des Landrichteramts in der Herrschaft Loslau. An erster Stelle ift als Burge unterzeichnet Krystof Borinski v. Rostropit, an zweiter erft Radegki. Nun war es damals ganz gewöhnlich, daß die oberften Landesbeamten für die Schulden ihrer Herrschaften als Bürgen eintraten und dafür mit einem der Dörfer ihrer Herren sichergestellt wurden. Wir können baraus entnehmen, daß Borinski damals der Landeshauptmann gewefen ift. 1631 aber muß er auch biefes Amt bereits niedergelegt haben, denn er nennt sich in einem Raufvertrag vom 22. März dieses Jahres stellvertretender Landrichter der Herrschaft Loslau"). Benfe führt ihn noch 1640 als Mitbesiger von Golfowig auf 4).

Durch benselben Bertrag erwirbt Krystof von Fragstein auf Gogelau tauschweise bas Rittergut Nieder-Jastrzemb gegen Ruplau und bezeichnet sich darin als Landeshauptmann, was er schon 1623 gewesen sein muß. Denn in einer von Andreas v. Plawesti am 5. Januar 1652 ans Ober-Amt gerichteten Rechtsschrift⁵), heißt es, Krystof von Fragstein habe zur Zeit seiner (des Andreas) Minder-

¹⁾ Der Bericht in den Ortsatten der herrschaft Loslau im Bresl. St.-Arch. und abgebruckt bei hente, Chronit b. Loslau. I. 28.

²⁾ Abschr. des Schuldscheins bei den Akten des Bresl. St. - Arch. betr. Anforderungen an die Herrschaft Loslau 1660—61. Bl. 45, 46, die ich künftig nur Akt. betr. Ansord. eitiren werde.

³⁾ Der Kaufvertrag bei ben Guts-Grund-Aften von Nieder-Jaftrzemb Vol. I.

⁴⁾ Chronif v. Loslau 11. S. 111.

⁵⁾ Diefe Schrift in den Alt. betr. Streitigkeit. Bl. 94-98.

jährigkeit als damaliger Landeshauptmann es verfäumt, sich nach Breslau zu begeben und eine Ermäßigung ber unerträglich hohen Steuerschäßung für Loslau nachzusuchen und der Herrschaft badurch großen Schaben zugefügt, da die Troppauer Ritterschaft eine folche erlangt habe, Loslau aber nicht. Da die Herabsetzung der Indiktion ber Troppauer Ritterschaft im Jahre 1523 erfolgt ist'), so muß also Fraaftein ichon Loglauer Landeshauptmann gewesen sein, 1622 da= gegen allerdings noch nicht, da er damals noch den erwähnten Schuldschein über 3000 Mt. als Mitburge erft an vierter Stelle nach dem Landrichter v. Radesti unterzeichnet. Bei den Aften betr. Die Ginziehung der Herrschaft Loslau und Uebergabe an Gabriel v. Plawesti im Brest. St.-Arch. hat sich ein Berzeichniß ber Dienstemolumente bes v. Fragstein als Landeshauptmann und des böhmischen Sefretairs Thornisti erhalten. Ich erwähne baraus nur, daß der Gehalt des Ersteren 250 Thir. Schles., der des Letteren 45 Thir. betrug, und dies Naturaliendeputat sehr reichlich bemessen ift. Es ist zu umfangreich, um es hier mittheilen zu können.

6. Bon den Söhnen des Georg v. Plawetsti, die sich 1631 in den umfangreichen ungarischen und schlesischen Güterbesitz des Baters theilten, erhielt Andreas, der jüngste und eben großjährig gewordene, die Loslauer Güter. Seine Herrschaft dauert dis zu seinem 1655 erfolgten Tode. Den seinen Landständen ertheilten Huldigungs-Revers vom 11. Februar 1632²) vollziehen nächst Andreas an erster Stelle ein Nikolaus Tamfald von Rogau (im Ratiborschen), dann Krystof von Fragstein auf Zawisc (bei Nikolai), der Landeshauptmann, der nebendei noch die Güter Gogelau und Nieder-Jastrzemb besaß. Nikolaus Tamfald kann nur Solennitätszeuge gewesen sein, da keinerlei Umstände dafür beizubringen sind, daß er etwa das Amt des Landes-hauptmanns bekleidet hätte. Er war schon alt, da er selbst einen Kausvertrag über Rogau vom Tage Philippi-Jakobi 1635³) mit Nikolaus senior Tamfald vollzieht und wohnte nur vorübergehend im

¹⁾ S. Kries, hiftor. Entwidelung ber Steuer-Berfaffung in Schlefien. Beislagen E. und F.

²⁾ Der Revers bei ben Alt. betr. Streitigleit. Bl. 13.

³⁾ Der Kauf bei den Guts-Grund-Alten von Radofchau (Rr. Rybnit).

Jahre 1632 auf einem Borwerk bei Loslau, dem fog. Tamfalbischen, das schon 1638 Andreas selbst von einem Tamfaldschen Besitnachfolger kauft'). Zwischen 1632 und 1640 muß Fragstein sein Amt als Landeshauptmann niedergelegt haben, denn schon in einem Protofoll d. d. Mährisch-Oftrau 29. August 16402), enthaltend eine Beugenaussage eines Friedrich v. Foglar, spricht diefer bereits von Arnstof v. Fragstein als dem Loslauer Landrichter. In der That finden wir auch schon im Sahre 1635 einen Nikolaus Roftek v. Goldmannsborf auf Ruptau als Loslaner Landeshaupt= mann. Es hatten nämlich die Schwestern des Andreas, Sufanna vermählt an Dietrich v. Peterwaldski und die unvermählte Selene, gegen ihn bei dem Landrecht in Troppau Rlage auf Zahlung einer Geldfumme erhoben und im Berhandlungstermin 11. Dezember 1635 erscheint Nikolaus Rostek als der Hauptmann der Beklagten, deffen Ausbleiben mit einem Sturze vom Pferde entschuldigend. Um 17. Dezember erscheint dann Andreas felbst in Begleitung diefes feines Hauptmanns und erhebt den Einwand der Inkompetenz des Troppaner Landrechts ihm gegenüber, da er nur dem Gericht feiner Mannen, feinem eigenen Landrecht, unterstehe 3).

Nach Rostek fungirt im Jahre 1640 Wentel Gusnar von Komorna auf Rogoisua und Borbriegen (bei Sohrau) als Loss-lauer Landeshauptmann, wie wir aus einem Schuldscheine erssehen, den am 20. September 1640 die drei Brüder Gabriel, Stefan und Andreas v. Plaweşki ihrer Schwester Helene vermählt an Carl Dietrich v. Skrbenski auf Schönhof bei Mähr. Ditrau über ihr schuldige Mitgift und elterliches Erbtheil ausstellen und den Gusnar als Landeshauptmann zur Beglaubigung mit vollzieht 4). Dann begegnen wir ihm noch am 14. März 1651, wo er in seiner Eigenschaft als Landeshauptmann den Lossauer Landskänden im Auftrage

¹⁾ Der Kauf bei den Orts-Akten von Lossan (neue Gemeinde) im St.-Arch.

²⁾ In den Att, betr. Streitigfeit. S. 120.

³⁾ Aus den Troppauer Landrechtsprotokollen von 1634/35, deren Originale im Schloß Archiv zu Wagstadt, durch die Gitte des Herrn Prof. Zuckal erlangt.

⁴⁾ Der Schulbschein in Abschrift bei ben Orts-Atten von Pohlom und Lagist des Bresl. St.-Archivs.

seines Herrn einen ablehnenden Bescheid aus ihre Bitte um einen Bergleich in ihrer Verfassungsstreitsache ertheilen muß 1).

Als Landrichter erscheint auch während v. Gusnars Berwaltung jener Arystof v. Fragstein, der frühere Landeshauptmann, den die Landstände wahrscheinlich im Landrechte nicht haben missen wollen und deshalb wenigstens als Landrichter beibehalten haben. Er starb 1644 auf seinem Gute Nieder-Jastrzemb und seine Erben, Geschwister berselben, bringen wahrscheinlich heimlich unter Mitwirfung der ihrem Herrn wegen jenes Versassungsstreits seindselig gegenüberstehenden Landstände die Land- und Gerichtsbücher aus dem Fragsteinischen Nachlasse zum Magistrate in Sohran in Verwahrung, wohl um sich dieselben für die Beweisssührung in ihrer Streitsache zu sichern. Andreas besand sich zur Zeit gerade in Ungarn und konnte es deshalb nicht verhindern²).

Nachfolger des Gnsnar als Landeshaupt mann wurde Friedrich Tettauer von Tettau, der mit Eva von Schafgotsch, Erbin von Schreibersdorf (polu. Niebozczyce) im Ratiborschen vermählt war 3). Zuerst geschieht seiner Erwähnung in einem Schreiben des Andreas d. d. 6. Mai 1654 durch das er dem Oberamt anzeigt, daß er den Tettauer als seinen Landeshauptmann und den Adam Radezsty von Radoc, wohl den Landrichter, an das Oberamt als seine Abgeordneten absenden werde 4).

Erwähnenswerth ist noch aus diesem Zeitabschnitt die Klage der Loslauer Landstände in einer Rechtsschrift ans Oberamt vom 26. Januar 1652⁵), daß Andreas seit 1638, also seit 14 Jahren, kein Landrecht mehr habe abhalten lassen, eine grelle Beleuchtung der gegenseitigen Beziehungen zwischen ihm und seinen Ständen. Entweder erlangte er keine Rechtssitzer oder er mochte mit Krystof Fragstein nicht zussammenwirken, welcher der Führer der Landskände in ihrem Streit

¹⁾ Alt. betr. Streitigfeit. Bl. 48.

²⁾ A. a. D. Bl. 94, 99, 105.

³⁾ Prafets foles. heimathstunde (wlastiveda sleska) I. S. 219 und Belgel, Besiedelungen nördlich bes Opper-Landes I. 9.

⁴⁾ Aft. betr. Streitigfeit. Bl. 176.

⁵⁾ A. a. D. Bl. 102.

mit Andreas war, ober er wollte die Landstände für ihren Widerstand gegen seine Pläne strafen, die dahin gingen, sie zu Lehnsleuten zu begradiren und dem Fürstenthum Troppau unterwürfig und steuers und abgabenpflichtig zu machen.

7. Als am 20. März 1655 Rommiffare bes Breslauer Oberamts in Loslau eintrafen, um ben Nachlaß des im Februar Diefes Jahres in Ungarn unvermählt und finderlos verftorbenen Andreas v. Plawesti zu siegeln und eine Nachlagverwaltung einzurichten, fanden sie bort ben Landeshauptmann von Tettauer und ben Landrichter Abam v. Radesti bereits von einer Troppauer Landrechtstommission, bestehend aus bem Grafen Balerian v. Würben und einem Johann von Morawisti, in Pflicht genommen war. Zwei solche Kommissare waren nämlich schon am 19. und 20. Februar in Loslau gewesen, um den Nachlaß zu inventarifiren und zu siegeln; die Loslauer wiesen jedoch biefes Ansinnen zurück und die Rommissare zogen ab, am 16. März trafen aber die genannten zwei anderen Troppauer Rommiffare mit einer Truppenmacht von 87 Mann wieder ein und setten ihre Absicht gewaltsam burch; ber von ihnen mitgebrachte Johann Georg von Lichnowski wurde von ihnen als Abministrator zurückgelaffen, Tettauer und Radetti für das Fürstenthum Troppau in Bflicht genommen. Am 19. März reiften die Rommiffare unter Auructlagung ber Truppen wieder ab. Als nun am 20. März die Rommiffare bes Breslauer Ober-Amts eintrafen, ließen sie sich dies nicht bieten und ihrem energischen Auftreten wichen sowohl von Lichnowski wie bie Solbaten. Tettauer und Rabetfi sowie bie sonstigen Beamten, ber Stadtmagiftrat u. f. w. wurden aufs Neue fürs Breslauer Ober-Amt in Pflicht genommen. Als Tettauer, bessen Amt schon zu Georgi (23. April) ablief, ausschied, trat Abam von Rabetti als Landeshauptmann ein'). Er berichtet am 14. September 1657 bem Ober-Amt, daß er inzwischen seit 18 Jahren ruckständige Rechtssachen erledigt habe 2). Dem Grafen Gabriel v. Plawepfi murbe

¹⁾ Akt. betr. die Einziehung der Herrschaft Lossau und Uebergabe an Gabriel Grafen v. Plaweiski, im Bresl. St.-Arch. Bl. 1—12.

²⁾ A. a. D. Bl. 88.

bie Herrschaft Loslan im Herbst 1657 vom Oberant übergeben ') und er wählt sich zum Landeshauptmann ben Johann Siegsmund Rostet v. Goldmansdorf auf Godow und Betrowiß, dem wir zuerst als Mitsiegler der Urkunde Gabriels d. d. Schloß Loslan 9. April 1658 betr. die Bestätigung der Privilegien der Stadt Loslan begegnen 2). Von einem Landrichter ersahren wir nichts. Schon im Frühjahr 1661 aber scheibet Rostek aus seinem Amte, als das Breslauer Oberamt wegen rücktändiger Steuern die Herrschaft Loslau unter Sequestration stellt und den früheren Administrator Adam v. Radeski auf Zamarsk zum Sequester und Landeshauptmann bestellt 3).

9. Am 14. März 1665 erwirdt Stefan Freiherr v. Plawczki, der Sohn seines 1645 verstorbenen gleichnamigen Baters, und Neffe Gabriels die Herrschaft von den Schlesischen Fürsten und Ständen d) und ernennt einen Nikolaus von Radezki auf Ober-Fastrzemb zu seinem Statthalter und Landrichter, wie er in dem von Stefan d. d. Schloß Dunajec (in Ungarn) 11. Oktober 1666 den Loslauer Bürgern ertheilten Privilegien de bezeichnet wird. In einer ferneren Urkunde d. d. Schloß Loslau 19. Oktober 1666 de bestätigt Stefan seinen Loslauer Landständen ihre disherigen Gerechtigkeiten dahin:

baß in seinem Loslauer Landrechte nach wie vor die Tescheuer Landesordnung gelten solle; daß er selbst für sich und seine Nachkommen sich dem Gerichtsstande dieses Landrechts in Alagesachen seiner Stände gegen ihn und umgekehrt unterwerfe; daß er als seinen Stellvertreter einen Landeshauptmann aus den in in der Herrschaft ansässigen Landsassen und ebenso

¹) Loslauer Akten des Bresl. St.-Arch. betr. das Verpflegungsadjutum fürs v. Garniersche Regiment B1. 33.

²⁾ Abdrud bei Bente, Chronif I. S. 59, 60.

⁸⁾ Loslauer Aften betr. Anforderung. Bl. 52.

⁴⁾ Loslauer Aften bes Breslauer St.-Arch. betr. ben Berkauf ber Herrschaft Loslau an Stefan Plawegti.

⁵⁾ Hente, Chronik I. 62 a. a. D. I. 49—52.

⁶⁾ Loslauer Aft. des Bresl. St-Arch. betr. die kaiferliche Bestätigung des Kaufvertrags zwischen Erzbischof Szelepchenhi und Stefan Plawehti.

für die Kanzlei geschickte der beutschen und böhmischen Sprache tundigen Leuten zu bestellen verspricht und zuletzt noch zusagt, sich niemals der Jurisdiktion des Oberamts zu Breslau, unter welches diese Herrschaft immediate gehöre, zu entziehen.

10. Im Frühjahr 1668 gelangt in Besitz der Herrschaft Loslan der Erzbischof von Gran, Georg Szelepchenyi und er beherrscht diesselbe bis zu seinem Tode im Januar 1685. Sein Landeshauptmann ist derselbe unter Nr. 9 genannte Nikolaus v. Radeski. Der Landsrichter der Herrschaft ist unbekannt.

11. Dem Erzbischofe folgt im Besit ber Berrschaft Loslau ber Raifer Leopold I. von 1685-1696. Sein Landeshauptmann war aufänglich der vom Erzbischof überkommene Nitolaus v. Rabesti, wie ich aus einer Bescheinigung besselben über Einquartierungs= vertheilung vom 8. April 1685 ersehe!). Db und wie lange ers noch geblieben, ift nicht zu ermitteln. Henke hat zwar in feiner Chronik II. S. 52 den Wenzel Friedrich v. Laschowski als den Landeshauptmann des Raisers hingestellt, was aber unmöglich, da dieser erst 1695 geboren ist2) und erft im Jahre 1730 werden wir ihn auf der Loslauer Berrichaft als Landeshauptmann vorfinden. Eher könnte es eine Zeit lang der Freiherr Wilh. Bogumil Sobet v. Kornig auf Baranowig und Schoschow bei Sohrau D/S. gewesen sein, da sich im Loslauer Magistratsarchiv eine Notiz über einen von ihm beurkundeten Bergleich vom Jahre 1689 über die Bertheilung des Ritterauts Mittel-Jaftrzemb unter die Stefan v. Szawnickischen Erben vorfindet. Doch könnte er dieses Amt nur kurze Reit verwaltet haben, da er 14. August 1691 seine genannten Güter vertauscht 3) gegen die Güter Bogutterhammar, Rattowis und Bregezinka und deshalb die Gegend verläßt.

12. Auf den Raifer folgt im Besitz ber Herrschaft Fürst Ferdinand

¹⁾ Diese Bescheinigung in den Atten des Brest. St. Arch. Miscellanea betr. Steuer- und Kontrib. Sachen.

²⁾ Mittheilung des Geburtstags von Herrn Geistl. Rath Dr. Weltzel. Auch daß die übrigen bei Hente II. 54 neben Laschworki genannten Personen dem Ferd. von Dietrichstein 1696 gehuldigt haben, ist durchaus unrichtig. Sie fallen ihren Lebensumständen nach alle 44 Jahre später aus Jahr 1739, wo sie dem Grasen Guidobald von Dietrichstein gehuldigt haben werden.

³⁾ Nach den Ritterguts-Grund-Alten von Baranowit.

v. Dietrichstein auf Nikolsburg für die 2 Jahre 27. Februar 1696 28. November 1698; als dessen Landeshauptmann wir den Peter Paul Blacha v. Lub auf Godow und Petrowiz kennen lernen und als Landrichter den Wilh. v. Suchodolski-Waleslawiz auf Ober-Gogelau und Cissowka. Beide unterzeichnen mit ihrem Amtscharakter das Abkommen des Fürsten mit seinen Radliner Unterthanen betr. die Robot. d. d. Schloß Loslau Dienstag nach Trinitatis 1696. Bielleicht waren diese auch bereits die Landesbeamten des Kaisers und sind aus seiner Zeit mit übernommen. Außer diesen beiden unterzeichnen dieses Abkommen noch drei andere auch als Landrichter dezeichnete Personen Leopold v. Kadezki, Johann Arnstof v. Strzela und Johann Adam v. Foglar, die jedenfalls der Kategorie der das maligen Rechtssizer mit angehörten 1).

13. Den Fürsten Ferdinand snecedirt sein dritter Sohn Jakob Anton Reichsgraf v. Dietrichstein, 1698—1721. Bis 1711 fungirt als Landeshauptmann unter ihm noch Peter Paul v. Blacha. Von da an tritt Adalbert Johann v. Suenne an seine Stelle, obgleich Blacha noch weiter sebt bis 1718. Suenne hatte 1707 die Magdalene geb. Menschif v. Menstein, die Wittwe des Besigers von Nieder-Marklowig, Wenzel Ulrich v. Scheligowski geheirathet und war auf diese Weise Landstand der Herrschaft geworden, ja er kaufte 1721 noch das Gut seiner Frau. Er sungirte als Landeshauptmann dis zu seinem Tode im Jahre 1728²). In den Ritterguts-Grund-Aften von Golkowiz sindet sich noch ein Klassississurtheil d. d. Schloß Loslau 13. Mai 1714 über die Ansprüche, welche von Diversen an die Kaufgelder des damals zum öffentlichen Verkauf gelangten Kitterguts Golkowiz erhoben worden sind, gefällt von einer Kommission des Loslauer Landrechts und unterzeichnet von

Abalbert Joh. v. Suenne, Joh. Heinr. v. Rudzfi=Rudz, Wilh. Bernh. v. Lhopfi=Elgot, Joh. Conftant. v. Trzemesti=Trzemesno

¹⁾ Abgedruckt bei Bente, II. S. 139-142.

²⁾ Aus dem Hpp.-Schein über Nieder-Marksowit vom 20. Mai 1774 bei den betr. Grund-Aften Vol. I, sol. 9 seq.

von denen Rudzki der Landrichter sein wird. Lhopki und Trzemeski werden Rechtssiger sein, jener auf Godow, dieser aus N. Gogelan wohnhaft. Wir begegnen dem Lhopki später noch im Loslaner Landerecht, Trzemeski wird 1725 Archiv-Direktor in Cosel für das Oppelu-Ratiborer Landes-Archiv.).

14. Dem Grafen Jakob Anton folgt fein noch minderjähriger Sohn Guidobald (1721—1772), der bis 1739 bevormundet wird und von da ab erft die Regierung antritt. Suenne fungirt als Landes= hauptmann noch bis zu seinem Tode 1728, wie schon bemerkt, zu= gleich als Vormund des Besitzers, in den letten Jahren ist Mitvormund Georg Ohm v. Januschowsti-Biffehrad (b. i. Biefegrade bei Dels), der dann von 1728-30 auch als Landeshauptmann eintritt. 1730 ift er bereits Besiter von Ornontowig und Goczalkowig 2), fo daß an seinen Plat ein anderer Landeshauptmann eintritt, nämlich Wennel Friedr. v. Laschowski-Nalenz, geb. 6. Mai 1695 zu Pfurow, Rr. Rosenberg, als Sohn eines Carl Friedr. v. Laschowski. Er war vermählt mit Eleonore v. Gusnar, befaß vorher schon Db.=Ruptan bis 3. Juni 1726, erwarb dann noch 1726 5. Dezember Ober- und 21. April 1736 Rieder-Saftrzemb, verkaufte beide 1. Oktober 1758 und verstarb noch im selben Jahre 3). Seine erste Raufkonfirmation in seinem Amte als Landeshauptmann finde ich 2. Oftober 1730 bei einem Raufe von Nieder-Bogelau. Am 18. März 1743 huldigt er als Bevollmächtigter der Loslauer Landstände in Neisse dem Könige Friedrich II. z. H. des Generals v. d. Marwig 1). Im Jahre 1752 wird er zeitweise in seinem Amte von Georg Friedr. Rouzit v. Chelm vertreten 5).

¹⁾ Jozikowski, Gefch. von Oppeln S. 364.

²⁾ Nach henke, Chronik II. 111, was jedoch nicht richtig zu sein scheint, da Nieder-Gogelau 1720—30 Ernst Ferd. von Naese besitzt. In einem Kausvertrage um das Gut Ober-Marksowitz vom 29. September 1730 nennt sich Ohm Besitzer von Ornontowitz und Goczaskowitz.

³⁾ Nach den Ritterguts-Grund-Akten von Ruptau und Jastrzemb.

⁴⁾ Laut Basallentabellen des Bresl. St.-Arch. und nach Welhel, Gesch. von Coscl. 1. Aufl. S. 270.

⁵⁾ S. Ritterguts-Grund-Aften von Godow, Vol. I. fol. 75.

Auffällig ist, daß in dem Jahre 1736 und 1737 ') ein Georg Fosef Freiherr v. St. Genois auf Jastrzemb als Landesshauptmann der Herrschaft Loslau auftritt, anscheinend nur in diesen beiden Jahren, wenn er auch 1747 noch in Jastrzemb lebt 2).

Landrichter wurde wohl schon in den 20er Jahren des neuen Jahrhunderts Joh. Rudolf Czelesta v. Czelestin auf Golkowitz, das er 1714 gekaust hatte. Damals und auch noch 1718 war er Landessteuereinnehmer in Teschen. Er war der Sohn des Johann Casimir v. Czelesta auf Kisselau und Niklasdorf im Teschenschen, das maligen Rechtsbeisitzers im Teschener Landrecht und unseres Landrichters Brüder waren Carl Wenzel k. k. Rath, Landesältester und Oberstlandrichter in Teschen und Rudolf Jgnatz auch k. k. Rath und noch 1782 Landeshauptmann in Teschen. Unser Johann Rudolf unterschreibt sich in einer Urkunde d. d. Neisse St. Georgi 1726⁴).

Erbherr auf Ober- und Nieder-Golfowitz, Sr. kurfürstl. Durchlaucht zu Trier des Herrn Hoch- und Deutschmeisters, Bischofe zu Worms und Breslau, Kammerdirektor des Bisthums Breslau Oberund Niederkreises, und Landrichter der freien Herrschaft Loslan.

Das Mährisch-Schlesische Notizen-Blatt pro 1875 Nr. 12 erwähnt seiner 1740 als Loslauer Landrichter und seiner Gemahlin Johanna von Suenne, einer Schwester des vorerwähnten Loslauer Landeshauptmanns. Auch 1743, wo er für den Reichsgrafen von Plettenberg auf Cosel in dessen Jnvestitur-Angelegenheit als Mandatar auftritt, wird er noch Loslauer Landrichter genannt bund er scheint es noch geblieben zu sein, dis 1754, wo wir den Ernst Lebrecht v. Bludowski auf Ob.-Marklowiß mit dem Titel "Landesamts-Assest" dem Herrn

¹⁾ Er wirkt mit beim Berkauf von Mittel-Jastrzemb 10. März 1736 und beim Berkauf von Nieber-Schwirklan 2. Januar 1737, bei welchem letzteren aber auch Laschwoski mit gegenwärtig ist.

²⁾ S. Weltel, Geschichte von Sohran D.=S. S. 300.

³⁾ Abgedr. Sente, Chronif II. 58, 61.

⁴⁾ S. Mähr. Schles. Notizen-Blatt pro 1875 S. 30 fol. Biermann, Gesch, von Teschen 1. Ausl. S. 342 und Blazet, Neuer Siehmacher, Destern. Abel, Nürnsberg 1884 unter Czbesla.

⁵⁾ Weltel, Gefch. von Cofel 1. Aufl. S. 272.

v. Laschowski zur Seite finden 1). Jebenfalls nennt fich v. Czelesta, als er am 1. Oftober 1764 Golfowiß an den Landrath Bleg-Anbniker Rreises Freiherrn Maxim. Bernhard Leop. v. Strbenski verkauft, uicht mehr Landrichter von Loslau. Der erste und einzige Landeskangler, dem wir im Loslauer Landrecht begegnen, ift zu Laschowski's Zeit Wilhelm Bernhard v. Lhotfi-Claot. Er nennt sich felbst in einer Raufsurfunde vom 10. September 1736, durch die er Ober-Ruptau fauft 2), Erbherr von Godow, Biersna und Nieder-Auptau, Landeskanzler, der Herrschaft Loslau und Minderrechtssitzer 3) zu Teschen". haben ihn bereits oben im Jahre 1714 mitwirkend im Loslauer Landrecht gefunden, er hatte schon 1710 am Michaelistage das Gut Godow von Sufanna Bolyxena Rouzit v. Chelm gekauft gehabt 4), unterschrieb am 25. November 1711 einen gerichtlich zu bestätigenden antichretischen Pfandvertrag um bas Gut Golfowig 5) zugleich mit anderen Amtspersonen des Loslauer Landrechts, er tritt bei Raufverträgen über Ruptan am 21. Juni 1718 mit anderen Loslauer Amtspersonen als Gustav Adolf v. Tschammer und Joh. Conft. Trzemeski und 16. Januar 1731 mit demselben Tschammer und von Laschowski mitwirkend auf 6). Gestorben zu sein scheint er vor 17. November 1739, da damals zur Huldigung für den Grafen Buidobold v. Dietrichstein für die Güter Godow und Ruptau nicht mehr er, sondern seine Tochter Susanne Polyrena Freiin v. Strbensti auf Riegersdorf erscheint. Er scheint dem Loslauer Landrecht viele Jahre seines Lebens angehört zu haben. Ginen zweiten Landeskanzler finden wir bei diesem Gerichtshofe nicht wieder.

Ebenso ist hervorzuheben, daß in den 1730er Jahren ein einziger Landschreiber aus der Zahl der Landstände gewählt auftritt in der

¹⁾ Bergs. Attest bes Landeshauptmann von Bindowsti d. d. 17. Mai 1770 bei den Guts-Grund-Aften von Godow Vol. I. 42 sol.

²⁾ Bei den Guts-Grund-Aften von Ruptau.

³⁾ Bei den Landrechten bestanden auch sog. "Minderrechte" mit ständigen Beamten, die die saufenden Geschäfte zwischen den beiden großen Tagsahrten besorgten, diese Tagsahrten vorbereiteten, Exekutionen im Auftrage des Landeshauptmanns volkzogen und dergs.

⁴⁾ Bei den Buts-Grund-Aften Godow.

⁵⁾ Bei den Guts-Grund-Aften Golfowig.

⁶⁾ Bei den Guts-Grund-Aften Ruptau.

Person des Joh. Georg v. Larisch=Nimsdorf, der 1735 Eva v. Snenne die Tochter des früheren Landeshauptmanns heirathet, die ihm N. Marklowitz zubringt '). Bisher waren die Landschreiber Personen bürgerlichen Standes gewesen, was sie auch nach Larisch wieder sind.

Aus der Zeit des Landeshauptmann v. Laschowski muß ich hier noch erwähnen, daß die Loslauer Landstände, sich sonst damit begnügend, daß ihnen ihr jedesmaliger Herr nach ihm dargebrachter Huldigung ihre Privilegien bestätigte, sich nunmehr mit einer gleichen Bitte an Kaiser Karl VI. wenden und dieser ihnen in der That nnterm 14. Juli 1739 eine Bestätigung des ihnen am 19. Oktober 1666 von Stefan v. Plaweski ertheilten Landrechts-Privilegii ertheilt²), so daß sich das Loslauer Landrecht noch immer in den alten Formen fortbewegt. Eine gewisse Neuerung war ja schon darin zu sinden, daß für die Bezeichnung Landrecht schon im ersten oder zweiten Dezennium des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung "Minderstandesherrliches Landesamt" aufgekommen und fortwährend im Gebranch war, worunter ich versucht war, schon längst irgend eine Reorganisation der Behörde zu suchen. Das ständische Gericht blieb aber doch noch recht lange.

Eine anderweitige einschneidende Beränderung war, daß Friedrich II. schon durch Notifik. Patent d. d. Breslau 22. Dezember 1741 das Institut der Landräthe in Schlesien einführte. Der erste Landrath

¹⁾ S. hente, Chronit I. 67, II. 54. Weltel, Geschichte von Sohrau S. 163 und Guts-Grund-Atten Nieder-Marklowit, hpp.-Schein vom 20. Mai 1774.

²⁾ Abdruct bei Bente, Chronit II. S. 58-61. - 3m Erbfürstenthum Oppeln-Ratibor hatte ja allerdings Raifer Carl VI. icon burch Resolution d. d. Wien, 8. Januar 1737 bem bortigen alten Landrechte bie meiften und wichtigsten, insbefondere die einer Befchleunigung bedurfenden Rechtsfachen abgenommen und einem mit ftanbigen Richtern befetten toniglichen Amte übertragen, fo daß bem alten Land. rechte nur die übrigen ber Beschleunigung weniger bedürfende Rechtsgeschäfte, als Betitorienprozesse, Bormunbichaften u. f. w. verblieben, und 1769 wurde auch biefes Bruchfilld bes alten Landrechts befeitigt. Die Refolution von 1737 ift abgebruckt bei Ibaitowsti, Geschichte von Oppeln, G. 368. Wegen ber Aufhebung fiebe Botthaft, Gefc. ber Cifterg.-Abtei Rauben, G. 108, Anm. 1. - v. Frieden. berg, Mitglied eines Breslauer Gerichtshofes, tennt in feinem 1738 erschienenen Buche "Abhandlung von ben in Schlefien Ublichen Rechten" in Rap. III. "von ben schlesischen Landrechten" zwar einige ber Schles. Landrechte, Die er bort auffuhrt, barunter auch bas ber freien Standesherrschaft Beuthen D.-S., nicht aber bas ber Minderstandesberrichaft Loslau, fo bag ich mich burch biefe Omission beinahe hatte bestimmen laffen, biefes Landrecht im Jahre 1738 für langft aufgehoben zu erachten.

Pleß-Rybnifer Kreises mit den Herrschaften Pleß und Lossau wurde Graf Christian Ernst v. Solms-Baruth von $1741-49^{\circ}$), auf ihn war ein Theil der Amtsbefugnisse und Geschäfte der Landeshaupt-leute übergegangen und v. Laschowski fungirte denn auch noch durch mehrere Jahre in der Kreisverwaltung als Kreisdeputirter²).

Durch Notifikations-Patent d. d. Berlin 29. Februar 1744 bestellte Friedrich II. ferner eine Ober-Amts-Regierung für die Oberschlesischen Stände und Unterthanen in Oppeln und stellte unter diese die Fürstenthümer Oppeln-Ratibor, "und Alles das, was er in Oberschlesische besitze, insbesondere sämmtliche Oberschlesische Standesherrschaften und status minores, olso auch Loslau, und im § 8 bestimmt er, daß die status minores wie auch die übrigen Landstände und Magisstrate, welche mit Obers und Nieder-Gerichten versehen sind, ber ihrer hergebrachten Jurisdistion in civilibus und in criminalibus ferner belassen werden sollten. Die Appellation von ihnen, wie eine solche bisher beim Landrechte nicht bestanden, gehe an die Oberschlesische Oberamts-Regierung zu Oppeln.

So bestand zwar das alte Landrecht noch fort bis es im Jahre 1774 sein Ende genommen zu haben scheint.

Landeshauptmann wurde in Loslau nach Laschowsti's Tode Ernst Lebrecht v. Bludowsti, oben schon als Landesamtsassessor und dem Laschowsti als richterliche Kraft zur Seite stehend erwähnt. Anfänglich führte er durch 3 bis 4 Jahr den Titel "Landes-Amts-verwalter", darauf den hergebrachten "Landeshauptmann". Er verwaltete dieses Amt dis Ende 1774"). Ihm zur Seite sinden wir als Amtsassessoren Georg Ludwig v. Strachwig auf Ober- und Mittel-Jastrzemb von 1737 bis zu seinem Tode 1763, Carl Dismas von Strachwig auf Zamyslau bei Loslau 1763—1767, dann Carl Ferdinand v. Sutowsti auf Ober-Radlin, der anfänglich als Sekretär beim Landesamt beschäftigt worden war (1770—74), im Jahre 1774

¹⁾ Er war vermählt mit einer gewissen v. Morawitki, beren Later auf Burg Branity bei Leobschitt lebte, wohin sich auch von Solms nach Niederlegung seines Amtes zuruckzog.

²⁾ Nach Ausweis der Schles. Instanzien Rotizen aus dieser Zeit.

³⁾ Bir begegnen ihm und ben weiter genannten Juriften febr häufig in ben alten Banben ber Grund-Atten betr. ber einzelnen Ritterguter im Herrschaftsbezirt.

von der Oberamtsregierung zu Brieg zum Landesamts-Assessor ernannt wurde und richterliche Geschäfte zu versehen hatte, abwechselnd trat er auch als Parteivertreter (Assistent) auf und starb vor 1789. Schon frühzeitig wurde auch den fungirenden Sekretären ein votum consultativum beigelegt, so dem Abalbert Wenzel Lewinski (1764—66 in Loslau), der später in Teschen und Troppan amtirte, wo er geadelt im Jahre 1813 als Geheimer Rath und Vicepräsident des westgalizischen Appellationsgerichts verstorben ist 1).

Bom Jahre 1775 ab finden wir auf einmal beim Loslauer minderstandesherrlichen Gericht feine Gerichtsperson mehr vom Abel. Die Behörde felbst nimmt den Titel "minderstandesherrliche Umtsregierung" an, wohl entsprechend ber Titulatur ber Oberamtsregierung zu Brieg. Das Gericht zeichnet "der minderstandesherrlichen Amts-Regierung Rathe und Affessoren." Ein Ferdinand Dziuba von 1775 an ist ber vorgesette Amtsregierungsrath, der bis 1780 fungirt, neben ihm Carl Beinlich und Franz Pfeiller als Richter. 1791 tritt zwar nochmals ein Morit v. Strachwit, ein Sohn bes früheren Landrechtsmitgliedes Georg Ludwig v. Strachwig, Besitzer von Ober- und Mittel-Jaftrzemb, als dirigirendes Mitglied in den Gerichtshof ein und nimmt auch den Titel "Landeshauptmann" wieder an, aber zweifellos ohne die frühere Bedeutung. Neben ihm finden wir Richter und Rathe, Beinlich noch bis 1813, Regierungs-Rath Carl Wilh. Gottlieb Nachmann (1791-97), Carl Georg Graul (1798-99), Franz August Taiftrzik (1800-1804), Johann Friedrich Schnippert (1805-1809) u. a. Das abelige Standesgericht war somit erloschen. Am 30. März 1813 murde auch der Reft diefes Gerichtshofes durch ben Brieger Oberlandes-Gerichts-Rath, fpateren Juftig-Minister Mühler, an Ort und Stelle gang aufgehoben 2). Schon burch bie Preufische Brozefordnung vom 6. Juli 1793 waren die adeligen Landsaffen der Herrschaft Loslau ihrem bisherigen Gerichtsstande entzogen und als Erimirte den Preußischen Oberlandesgerichten unterstellt worden. Der lette Titularlandeshauptmann v. Strachwit ftarb 17. April 1826 als Rreis-Juftiz-Rath und Landschaftsdirektor zu Ratibor.

¹⁾ Er soll ber Ahn bes kommandirenben Generals a. D. und Generals ber Artillerie b. Lewinski sein.

²⁾ Aus einem Grund-Aftenftude ber Baufer von Stadt Loslau.

VIII.

Die Töpferinnung in der Stadt Beistretscham O.-S.

Gin Beitrag zur Geschichte des einheimischen Handwerks.

Bon Dr. Chragsgeg, Pfarrer in Beistreticham.

Die Zeit der geschlossenen Innungen liegt hinter uns, leider auch die, welche sagen konnte, das Handwerk habe einen goldenen Boden. Aber wohl kann es ein Interesse haben, die Einrichtungen jener versangenen Zeit uns wieder ins Gedächtniß zu rusen, und dieses Interesse kann sich noch steigern, wenn es sich um einen Ort handelt, wo das bürgerliche Handwerk unter einer fast ausschließlich flavischen Bevölsterung seine Wurzeln hatte schlagen müssen.

Unter allen oberschlesischen Städten zeichnete sich Beuthen durch seinen Bergbau aus. Mit dem Bergbau war aber damals die Töpferei innig verbunden, insosern in irdenen Luppen das Erz geschmolzen wurde. Nach Gramer's Chronif von Beuthen (S. 248) wurde schon zur Zeit der Piasten daselbst die Töpferei schwunghaft betrieben; die Bezeichnung der alten "Töpfergasse" ist eine Erinnerung daran. Mit Beuthen stand Peiskretscham in lebhafter Berbindung, wie schon die Eristenz des alten, nunmehr eingegangenen Peiskretschamer Thores in Beuthen darthut. Auch in Peiskretscham blühte das Töpferhandwerk. Nach dem Urbar von 1586 gab es hier elf Töpfer, welche unter allen übrigen Handwerkern die meisten Abgaben an die Toster Grundherrschaft zahlten, nämlich 7 Thaler 12 Gr. jährlich. Die 11 Bäcker zahlten beispielsweise nur 11 Gr., die 9 Schneider nur 9 Gr., die 2 Fleischer nur 2 Gr. 2c. Die Töpfer wären gewiß nicht Beitschift d. Vereins schlessiehe un Allerthum Schlessen.

im Stande gewesen, die verhältnißmäßig große Abgabe von 24 Gr. pro Person jährlich zu entrichten, wenn sie nicht unter allen Handwerkern den größten Absatz gehabt hätten.

Am 31. Oktober 1616 gab Georg von Rebern, Besitzer der umsfangreichen Herrschaften Groß-Strehlitz und Tost-Peiskretscham in Oberschlesien, neue Statuten der Töpferinnung. Dieselben sind in prachtvoller Schrift auf Pergament ausgezeichnet und zwar in böhsmischer Sprache. Das Original ist im Besitz des hiesigen Magisstrats, noch ganz unwerletzt, nur das Siegel hat sich von der Schnur losgerissen. Diese Statuten nun lassen uns einen hinlänglichen Einsblick in die Berhältnisse des gedachten Handwerks thun.

Zunächst bitten die "Zunftmeister und alle Meister" der Töpfersinnung den Grundherrn, die Artikel ihrer Zuuft von neuem zu besstätigen. Man darf also voraussetzen, daß die "artikuly a porzadki" nicht so sehr neue Bestimmungen enthalten, als vielmehr das festsetzen, was längst in Uebung war.

Feber Meister soll mit Frau und Kindern gern in die Kirche gehen, das Wort Gottes fleißig anhören, ein gottesfürchtiges Leben führen und der Obrigkeit gehorsam sein. Gine dreisache Obrigkeit wird namhaft gemacht: die Grundherrschaft, der Magistrat und die zwei Zunftmeister.

Die beiden Zunftmeister werden von den Meistern frei gewählt und haben die Pflicht, durch Ermahnungen und Strafen die Brüder zu leiten. Sie haben dafür zu sorgen, daß die "Jungmeister" zur Stelle sind, wenn sie der Bürgermeister ruft.

Dreimal im Jahre hält die Zunft ihre Sigung ab. Am Tage bes hl. Stephanus (26. Dez.), am weißen Sonntag (Invocavit) und am Frohnleichnamsfest. Fehlt ein Meister ohne Entschnlötigung, dann hat er 3 Groschen, kommt er zu spät, 1 Groschen Strafe in die Zunftlade zu zahlen.

In der Sitzung werden die Angelegenheiten der Zunft, namentlich die Aufnahme neuer Meister ("Jungmeister") erledigt. Der Kandidat hat ein Geburtszeugniß, einen Lehr- und Entlassungsbrief beizubringen, vier Fertonen (Vierdunge à 1/4 Mark) in die Zunftlade, zwei Groschen den Meistern, vier Kfund Wachs zu entrichten. Die Aufnahme eines Meifters gab zum fröhlichen Gelage Beranlaffung, wobei bie Roften, unter anderem 2 Achtel Bier, der Jungmeister zu tragen hatte. Bevor aber Jemand als Meister aufgenommen wurde, mußte er ein Meisterstück anfertigen. Es war dies ein großer Topf, eine Elle boch, eine Elle breit, aus einem Stück Lehm. Es genügte auch ein schmälerer Topf, nur mußte er eine Elle hoch fein. Ober es konnte auch ein glafirter Rachelofen geliefert werben, mit dem Wappen der Grundherrschaft(!), falls dies verlangt würde. Das Meisterstück wurde von der Zunft geprüft, der günstige Ausfall ber Prüfung wurde mit einem Biertel Bier gefeiert, und erft bann an die Grundherrschaft abgeführt. Man fann wohl annehmen, daß biefe mit den gelieferten Töpfen und Racheln meift zufrieden war, ba ihr an einer großen Anzahl ber Meister viel baran lag. Rahlte boch jeder, wie oben erwähnt, 24 Groschen jährlich vom Gewerbe. Waren alle diese Formalitäten erfüllt, so erfolgte die feierliche Aufnahme in die Bunft.

Wenn ein Anabe Lust hatte, das Handwerk zu erlernen, so einigten sich seine Eltern über die Dauer der Lehrzeit, welche ein dis drei Jahre währte. Im letzteren Falle mußte der Meister die Bekleidung, im anderen Falle die Eltern besorgen. Nach einer zweiwöchentlichen Probe wurde der Lehrling in die Junung aufgenommen, was gleichsfalls mit Rosten verbunden war: 12 Groschen in die Zunftlade, 2 Groschen den Meistern, 2 Pfund Wachs und — worüber manstaunen muß— ein Gelage, wie es der Meister zu geben hatte. Die "svaczyna hodna a achtel piva" (gehöriges Essen und ein Achtel Bier) durfte aber nicht sehlen, um einen richtigen Lehrjungen in die Junung einzuweihen.

Bei der Sitzung übten die Zunftmeister die Disciplinargewalt aus. Sie konnten ungedührliches Betragen mit 3 Groschen Strafe belegen. Ob es ihnen gestattet war, jemanden aus der Zunft ganz und gar auszuschließen, geht aus den Statuten nicht hervor. Aber auch über das Privatleben der Meister hatten sie eine gewisse Disciplinargewalt; sie hielten darauf, daß die Mitglieder sich eines ehrebaren Lebenswandels besleißigten. Benn jemand den anderen im Geschäfte schädigte, oder ein Geselle "blauen Montag" machte, so konnten sie entsprechend strasen. Namentlich rückt der Grundherr

Georg v. Rebern dem "blauen Montag" zu Leibe. Der Geselle soll am Montag wenigstens den Lehm zurechtmachen oder die Töpferei anfangen, thut es dies nicht, dann hat ihn der Meister dem Bürgersmeister anzuzeigen und wenn er die Anzeige unterläßt, dieselbe Strafe zu tragen, welche der Geselle getragen hätte.

Eine wichtige Rolle spielen die Bestimmungen bezüglich der Krankheit und des Todes. Wenn ein Lehrling erkrankte, so wurde er, wie
man voraussetzen kann, zu den Angehörigen geschafft. Ein erkrankter
Geselle hingegen wurde vom Meister durch 2 Wochen gepflegt und
erst dann auf die Gesellenherberge gebracht, wo er von zwei Gesellen
gewartet und auf Kosten der Gesellenkasse (trulicze towarzisse) gepflegt wurde. Wurde er gesund, so mußte er die Kosten wieder
erstatten; starb er, so wurde er, soweit seine Hinterlassenchaft reichte,
auf deren Kosten, sonst auf Kosten der Gesellenkasse ehrenvoll beerdigt.
Für den erkrankten Meister kam die Junung nicht auf, die Angehörigen
hatten für alles zu sorgen.

Starb jemand aus der Zunft, so waren alle Mitglieder bei Strafe von 3 Groschen verpflichtet, am Begrähniß theilzunehmen. Der Leichnam wurde von drei Gesellen und drei Meistern getragen, doch war es gestattet, einen Stellvertreter zu stellen. Das Leichenstuch war Eigenthum der Zunft. Später werden podstawniki, hölzerne Träger erwähnt, auf denen beim Begrähniß Kerzen oder Laternen brannten, ein Gebrauch, der sich dis in die Neuzeit erhalten hat. Zwei Jungmeister hatten das Grab zu graben und zuzuschütten, einen besonderen Totengräber gab es nicht.

Die Zunft wählte aus ihrer Mitte zwei Meister als Inspektoren, welche die zum Verkauf ausgestellten Waaren zu untersuchen, mißrathene und schlecht gebrannte zu entfernen hatten. Erst dann konnte
die Waare verkauft werden. Biel zu thun hatten die Inspektoren bei
Jahrmärkten. Hier galt es nach Kräften fremde Waaren fern zu
halten, damit die einheimische umso mehr Absatz sinde. Ein fremder
Meister durfte zwar seine Erzeugnisse zum Verkauf bringen, aber
die Inspektoren wachten darüber, daß er nicht etwa die Einheimischen
schädige — mit welchen Mitteln sie das thaten, war dann freilich
ihre Sache.

Die Meister hatten eine eigene Kasse, auch die Gesellen hatten eine solche, um gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten. In die Kasse der Meister flossen die Aufnahme- und Strafgelber, schwerlich auch regelmäßige Beiträge uach Monaten und Jahren. Die Kasse der Gesellen wurde unter Zuziehung von 2 Meistern verwaltet, welche auch bei der alle 14 Tage stattsindenden Versammlung gegenwärtig waren, um durch ihr Ansehen Kuhe und Ordnung zu erhalten. Jeder Geselle mußte in die Gesellenkasse in jeder Sitzung einen patak (ein Gröschel, etwa 3 Pfennige) entrichten.

Außer diesen Ausgaben mußten die Meister, wie bereits erwähnt, das Meisterstück in natura dem Grundherrn auf Schloß Tost übergeben; es wurde dies keinem erlassen ("zadnego newygimagicz"), Selbst in dem Falle, daß es im Schlosse an Töpfen und Kacheln nicht fehlte, mußten diese doch auf das Schloß gebracht werden. Doch stand es dem Meister frei, das Meisterstück mit 24 Groschen abzuslösen. Ein Meisterssohn, oder wer die Tochter eines Meisters resp. die hinterlassene Meisterswittwe heirathete, hatte nur die Hälfte zu zahlen.

Eine brückenbere, von der Willführ der Herrschaft abhängige Leistung war es aber, wenn der Töpfermeister, der gerade an der Reihe war, auf das Schloß sich verfügen und hier die Desen repariren mußte; gefiel seine Arbeit nicht, so wurde er einsach fortgejagt und ein anderer Meister mußte auf Kosten des Entlassenen die Reparatur vornehmen. Aus diesem Passus der Statuten ist übrigens ersichtlich, daß die Töpfer nicht nur Töpfe und Kacheln ansertigten, sondern auch die Desen setzten, also Töpfer und Osenseher in einer Person waren. Sine Erleichterung hingegen war es, daß sie auf herrschaftlichem Grund und Boden, allerdings auf Anweisung des herrschaftlichen Beamten, nach Lehm graben und so viel Lehm entnehmen konnten als sie brauchten.

Auch über die Lehmgruben finden sich in den Statuten eingehende Bestimmungen. Jeder Meister hat eine eigene Lehmgrube für sich. Damit nicht einer dem andern Lehm stehle, follte eine Lehmgrube von der anderen eine Klafter weit entfernt sein. Sollte gleichwohl einer dem andern Lehm stehlen oder den Bezirk seiner Lehmgrube

zum Schaben des andern überschreiten, dann traf als Strafe — ein halbes dis ein ganzes Achtel Bier ein! Diese Strafe zog die Zunft ein. In Streitigkeiten darüber, ob ein Schaben zugefügt worden oder nicht, sollte der Beschädigte resp. derjenige, der beschädigt zu sein glaubte, zwei dis drei Meister als Schiedsrichter in die Lehmzunde führen und wer als schuldig befunden war, mußte jeden der Schiedsrichter 4 Groschen geben. Solche Streitigkeiten werden nicht selten vorgekommen sein. Bei der verschiedenen Qualität der Lehmschichten entstand Neid bei demjenigen, dem eine geringere zugefallen war. Um die Lehmzunde herum zog sich ein freier Platz, auf welchem die Töpferwaaren an der Sonne getrocknet und im Ofen gebrannt wurden; wer mehr produzirte, brauchte mehr Raum; wie leicht konnte er in den Bezirk seines Nachbars hinübergreifen, und der Streit entbrannte.

Eine besondere Stellung unter den Meistern nahmen die Jungmeister ein d. h. die zulet aufgenommenen Meister. Es waren ihrer
immer zwei und sie mußten so lange ihre Dienste versehen, bis
wieder neue Meister in die Junung ausgenommen waren. Nach
studentischem Brauch möchte man sie "Füchse" nennen. Sie mußten
die Botengänge thun und die Aufträge der Zunftmeister ausführen,
den Todten das Grab werfen, ja sogar im allgemeinen Interesse alles
aussühren, was der Bürgermeister ihnen auftrug, z. B. nach einem
Berbrecher sahnden, ihn in das Stadtgefängniß abführen, die Stadt
vertheidigen u. s. w.

Auch die Wandergesellen hatten eine besondere Stellung. Ein fremder Handwerksbursch ging auf die Gesellenherberge und ließ den Altgesellen rusen. Dieser mußte für ihn, nachdem er mit dem Zunftsältesten Rücksprache genommen, die Arbeit suchen. Auch bekam der Wandergeselle einen "fedrunek", eine Beihilfe. Stellte es sich heraus, daß er von seinem früheren Meister ohne genügenden Grund wegsgegangen, oder daß er zwei Wochen vor den Feiertagen und den Jahrmärkten, also zu einer Zeit, wo die Arbeit am meisten drängte, weggegangen war, da bekam er nicht nur keinen sedrunek, sondern wurde überhaupt von der Zunft zurückgewiesen. Im übrigen wurde das Wandern, wenn es nur nicht vor den Feiertagen und Jahrmärkten

stattfand, gefördert: ein Geselle konnte jeden Augenblick dem Meister die Arbeit kündigen, wenn er dies mit der Begründung that, daß er wandern gehen werde. Ein richtiger Meister mußte, nach der Borstellung jener Zeit, "auf Wander" gewesen sein, er mußte Land und Leute in der Ferne gesehen haben. So sehr wurde der Mangel an Wanderschaft als ein Uebel empfunden, daß Gesellen, welche daheim blieben, wenn sie Meister wurden, zum Ersat die Gebühr von 30 Sgr. entrichten mußten. Diese Auschauung hat sich in Handwerterfreisen dis auf den heutigen Tag erhalten; derzenige ist berechtigt das große Wort zu führen, der lange Zeit und in weit entsernten Gegenden auf Wanderschaft gewesen war, weil nur er weiß, wie es Daheim und Draußen in der Welt ausssieht.

Auf Zunft und Ehrbarkeit in der Gesellenherberge wurde streng gesehen; eine ehrbare Meistersfrau durfte unter Strafe von pul achtele piva — 1/2 Achtel Bier — eine solche nicht betreten.

Die Centralinstang für alle Angelegenheit ber Lehrlinge, Gesellen und Meister blieb die Zunftversammlung. Sie entschied die Streitigfeiten, welche unter ben Mitgliedern entstanden maren. Sie hatte bas Recht, jedes Mitglied zu verhören, bas Zeugniß anzunehmen ober zu verwerfen, den Unschuldigen loszusprechen, den Schuldigen zu bestrafen. Die Zunftversammlung machte barüber, daß in ihrem Schofe selbst Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten murbe, daß namentlich Fluchen, falsche Untlagen, Gottesläfterung und Trunksucht ferngehalten wurde. Sie war durch die Statuten verpflichtet, auf ben ehrbaren Wandel ihrer Mitglieder forgsam zu achten und namentlich ber Trunksucht zu steuern. Hatte sich ein Mitglied ber Bunft betrunken, so murbe er empfindlich gestraft, mit einem Schock Groschen. Diefes Strafgeld aber gehörte nicht ber Bunft, wie bie übrigen Strafgelber, sondern sie mußte "ber Obrigfeit", also zunächst bem Magistrat übergeben werden. Benn die Zunftmeister wider befferes Wissen den Trunkenbold nicht bestraften, so waren sie für ihn haftbar und wurden doppelt fo hoch, mit 2 Schock Grofchen, beftraft.

Die Töpferinnung stand unter bem Bürgermeister, dem Haupte ber ganzen Gemeinde. Wahrscheinlich nahm ber Bürgermeister an ben Zunftversammlungen theil, obwohl dies die Statuten nicht ausbrücklich angeben. Der Bürgermeister wurde bekanntlich in Mediatsstäden von dem Grundherrn eins und abgesetzt; er war das Bindesglied zwischen den Jnnungen und dem Grundherrn. Es liegt klar auf der Hand, welch gewaltigen Einfluß der Grundherr hatte. Richt nur die erbunterthänigen Bauern, auch die Bürger oder die Handswerker sahen in ihm "in submissester Beneration" die Persönlichkeit, von deren Bohlwollen ihr Heil abhing. Etwaige Beschwerden gegen den Grundherrn konnten zwar an das Landrecht resp. das Oberamt in Breslau gerichtet werden; wie schwer und kostspielig war es aber, hier Gerechtigkeit zu sinden. Da war es gerathener, die Gnade des Grundherrn nicht zu verscherzen.

Neber die Schickfale der Töpferinnung in der späteren Zeit fehlen die Nachrichten. Es läßt sich leicht errathen, daß infolge des dreißigjährigen Krieges, als Grundherren und Unterthanen völlig versarmten, ihre Lage keine rosige war. "Namentlich die Städte haben es schwer empfunden," schreibt Grünhagen in seiner Geschichte Schlesiens (II. S. 311), aus dieser Verkommenheit sich wieder herauszuarbeiten; an vielen Orten hat man die Baupläße ganz umsonst hingegeben, wenn sich nur Bedauer fanden, auch noch Steuerfreiheit für ein Jahr oder mehrere bewilligt." Und von der ersten Hälfte des neuen Jahrshunderts sagt derselbe Geschichtsschreiber (II. S. 423): "Großes, Hervorragendes ist allerdings auf dem ganzen Gebiet nicht geleistet worden, und davon liegt die Schuld doch zu nicht geringem Theile auch an dem Mangel an Rührigkeit und Betriebsamkeit, wie er der ganzen Zeit anhastet, die einen gewissen Charakterzug von träger Mattigkeit nicht verleugnet."

Daß die österreichische Regierung wenig gethan hat, um das Aufsblühen der Zünfte zu bewirken, darüber schreibt derselbe Verfasser in seinem "Schlesien unter Friedrich dem Großen (I. S. 39): "Die Zünfte standen ganz allgemein in Ungunst bei der Regierung, die ein Stück Demokratie in ihnen witterte; ein Edikt von 1731 hatte ihnen eigentlich den letzten Rest von Selbstständigkeit, die Disciplinargewalt über ihre Angehörigen, das Recht zu Verbindungen unter einander u. dergl. genommen. Die Unzufriedenheit hierüber war um so größer, als man auch sonst der Regierung schuldgab, die Interessen

bes Handwerks zu schädigen dadurch, daß sie es vermied, gegen die unzünftigen Handwerker verschiedener Orte einzuschreiten, welche sich auf den Territorien der zahlreichen Stifter niederließen und ihre Thätigkeit, die ja eigentlich nur den Angehörigen des betreffenden Alosters zu Gute kommen sollte, dann doch vielkach auch andern zuwendeten. In der Alage hierüber fanden sich natürlich Katholiken wie Protestanten zusammen."

Es ist bekannt, welche Sorgfalt Friedrich ber Große in der neugewonnenen Proving Schlefien anwandte, um den allgemeinen Wohlftand von Stadt und Land, insbesondere auch die Bahl ber Ginwohner zu heben. Gang besonders nahm er sich der 40 Mediatstädte an, welche vielfach unter ber Willführ ihrer Grundherrschaftten seufzten. Weil die Innungen durch die Konkurrenz nichtzünftiger Meister, welche auf herrschaftlichem Terrain angesiedelt, große Freiheiten genoffen, erdrückt wurden und faum mehr lebensfähig waren, erließ er 1748 ein Patent, burch welches die städtischen Sandwerker geschütt wurden 1). Diesen Magregeln war es zu verdanken, daß nun auch in Peisfretscham die Töpferinnung unter preußischer Berrschaft sich hob. Unter ben Bunftmeistern Augustin Janoschef und Rarl Schmid wurde 1750 ein neues Innungsbnch angelegt. Aus diesem geht hervor, daß bis 1745 die Berhältnisse gang verworren waren und erft seitbem Ordnung in die Innung hineinkam. Dieselbe muß boch einen gewissen Wohlstand erlangt haben, wenn sie am 16. April 1754 beschließt, von jeder großen Fuhre 1 Sgr., von einer Halbfuhre 2 Gröschel zu erheben, bamit vier Mal im Jahre, am Mittwoch in der Quatemberwoche, in der Pfarrfirche ein Rosenkranz und eine hl. Meffe abgehalten werde. Bei dieser Gelegenheit wird auch erwähnt, daß die Töpfermeifter nicht nur daheim, sondern auch auf Jahrmärften, in Tost, in Ponischowit und in den Dörfern bei Ablässen ihre Waare feilboten.

Eine Wirkung ber preußischen Herrschaft war es auch, daß im Innungsbuch die unter österreichischer Herrschaft übliche böhmische

¹⁾ Grunhagen, Schlefien unter Friedrich bem Großen I. 372.

Sprache als überwunden erscheint und bafür zunächst polnisch, dann aber seit 1783 nur beutsch geschrieben wird.

Aus den Eintragungen möge hervorgehoben werden, daß am 15. August 1746 der Jungmeister Andaret unter anderem zweischlesische Thaler auf "Feuerinstrumente" in die Zunstlade zahlt. Das Löschen von Fener war, wie man hier sieht, Sache der Junung. Erst Friedrich der Große regelte 1776 durch die Feuerlöschordnung die Sache einheitlich, indem er in den Garnisonstädten — und eine solche war auch Peiskretscham — "die alleinige Disposition über die Feuerslösch-Anstalten denen Kommandeurs der Garnisons" überließ

Am 10. August 1762 verlangt Kaspar Filipek: Wenn Gott ihn und seine Ehefrau von dieser Welt abriefe, sollen alle Mitglieder der Zunft zum Begräbniß gehen und zwar "z podstawnikami". Diese podstawniki existiren heute noch, wie bereits erwähnt worden.

Hatte sich ein Meister auf dem Dorfe niedergelassen, so trat er der nächstgelegenen städtischen Zunft bei. So läßt sich am 10. August 1762 Josef Wieczoret, der schon in Desterreich in der Stadt Freisstadt Meister gewesen war und jetzt im Dorfe Plawniowit wohnt, in die Zunft aufnehmen. Er zahlt 6 Thlr. in die Zunftlade, dazu 1 Pfund Bachs und 8 Sgr. Einsadungsgebühr (obsytka). "Und wenn ihm Gott aufhilft, heißt es im Junungsbuch, so steht es ihm frei, hierher in die Stadt zu verziehen und die Zunft darf von ihm nichts mehr verlangen, nur muß er seine Zeit als Jungmeister absienen."

Am 10. August 1776 heißt es: "Der Ausländer Jacob Miler aus Kutna Gora (Kuttenberg in Böhmen) ist gemäß dem Befehle unseres erhabensten und allergnädigsten Königs in die Töpferinnung aufgenommen". Er gab 4 Thaler, dann 2 Pfund Wachs und 2 Gulben auf Mäntel." Noch bevor nämlich durch einen Friedensschluß die Provinz Schlesien dem Könige definitiv zugefallen war, sorgte Friedrich d. Er. während er noch in Mähren mit den Desterreichern sich herumschlug, für Kolonistenzussluß, der auch in der That schnell und reichlich erfolgte"). Er begünstigte namentlich Fabrikanten, Hands

¹⁾ Grünhagen, l. c. S. 517.

werfer und Handelsleute. Als durch den 7 jährigen Krieg die Einwanderung nach Schlesien zeitweise unterbrochen worden, erfolgte sie mit neuer Kraft nach dem Friedensschluß 1763. Bevorzugt wurden jetzt die Meister. "Noch ungleich weitergehende Begünstigungen wurden den als Meister sich in Schlesien niederlassenden Handwerkern, namentlich wenn sie die Mittel hatten, ein eigenes Haus sich zu erbauen, versprochen: Militairfreiheit, freies Bürgerrecht wie Meisterrecht, dreijährige Accise-Bonissication und dergleichen.

Wie man sieht, drang der Wille des großen Königs bis in das entlegene Städtchen Ober-Schlesiens, wenn auch freilich die Befreiung von den Gebühren für Erlangung des Meisterrechts für eingewanderte Meister nicht eingetreten ist. Es beweisen Letteres nach den Angaben des Innungsbuches sämmtliche Meistereintragungen in der Folgezeit.

Jene "Mäntel" wurden übrigens ebenso wie die podstawniki (Stangenlaternen) bei Begräbnissen getragen. Der Meister, welcher den podstawniki trug, war mit dem Junungsmantel und Junungshut bekleidet. Es scheint dies allgemeine Sitte gewesen zu sein, wenigstens hat die hiesige Schuhmacher-Junung dieselbe treu bewahrt.

Es ist geradezu auffallend, daß unter den Meistern, welche von 1778—1812 aufgenommen, nur 5 einheimische, dagegen 19 auswärtige sich sinden — ein Beweis, daß die Lust, das Töpferhandwerk zu betreiben, in der hiesigen Bevölkerung abnahm, die nunmehr gegen Ende des Jahrhunderts der nicht unbedeutenden Tuchmacherei sich zuwandte; aber auch ein Beweis dafür, daß die Bevorzugung auswärtiger Meister sortdauerte.

Woher kommen nun die Ausländer? Meistens aus Böhmen, zwei aus Bolen (Siewierz), einige aus Schlesien.

Die Zunft hatte das Recht, auch solche Handwerksmeister, welche nicht Töpfer waren, aufzunehmen, jedoch nur als "Halbbrüder." Sie bildeten eine Art von Ehrenmitgliedern. Sie zahlten daher bei der Aufnahme nur eine Rleinigkeit, etwa einen Thaler oder 2 flor. Sie hatten das Recht, den Quartalssitzungen — in der alten Zeit waren es nur drei Sitzungen im Jahre! — und den Quartalsmessen beis

¹⁾ l. c. II. 271.

zuwohnen. Solche Halbbrüber kommen in ben Jahren 1802-1807 vor und werden ihrer sechs gezählt, ein Tuchmacher, ein Schönfärber, zwei Schuhmacher, ein Kürschner und ein "Pusementier."

Die lette Meisterernennung ist vom 27. Dezember 1816. Es ist also eine Lücke von 1812—1816. Ueberhaupt scheinen in der letten Zeit die Eintragungen unregelmäßig erfolgt zu sein, ein großer Raum ungeschriebenen Papiers, der sich hier und da findet, weist auf vorshandene Lücken hin.

Während früher die Mitglieder der Junung in der Versammlung lediglich durch die frei gewählten Zunftmeister in Ordnung gehalten wurden, änderte sich später durch die Gesetzebung die Sachlage. Seit 1783 unterzeichnet das Protokoll ein Deputirter des Magistrats neben den beiden Zunftmeistern. Die Selbstständigkeit der Junung war somit empfindlich geschädigt. Den Deputirten ernannte der Magistrat und konnte ein solcher, wenn er "malcontant" war, der Junung nicht wenig zusehen und so das Interesse an den Angelegenheiten der Junung schwächen.

Die Gebühren, welche ber junge Meister zu entrichten hatte, waren feineswegs gleich. Am 17. Oktober 1744 zahlt ein Meister 14 schles. Thaler für das Meisterrecht, 32 Groschen przypowiednego b. h. Trinkgelb für den Beistand oder die Bürgen. Ber Meister werden wollte, mußte nämlich einen Bürgen stellen, welcher sich für ihn verbürgte und bei der Aufnahme in allem ihm beistand. Dann gab er ein Achtel Bier, 2 Pfund Wachs (Kerzen zum Gottesdienst und zu den Begräbnissen) und 8 Groschen Einladungsgebühr (Botenlohn).

Später wurde die Summe für das Meisterrecht auf 6 Thaler ermäßigt, dafür mußten aber Sebühren auf die Feuerlöschinstrumente, auf Mäntel und die podstawniki entrichtet werden. Auch die Entschädigung für das Meisterstück wird zuweilen erwähnt. Recht interessant ist die letzte Eintragung vom 27. Dezember 1816, die wörtlich mitgetheilt sein möge: "Aetum Peiskretscham den 27. Dezember 1816, Unterm heutigen Dato erschien vor unsere Lebliche Topfer-Zunft der Töpfer-Seselle Joseph Michalek und bat, daß wir ihm möchten als einen mitmeister annehmen; seinen Gesuch haben wir nicht abschlagen Können, wenn er sich denen Pflichten wie andere Meister unterwersen will,

welches er Pünktlich zu erfüllen versprochen hat, erstens in die Lade für Meister-Stück und Meisterrecht wie auch auf die Mantel und getranke 45 Athlr. Neumünze, 4 Pfund Wachs, ein Spiel Karten und einen zinnernen Bierbecher in natura nachzubringen hat; heute hat Baar abschläglich 33 Athlr. Neumünze erlegt; auf die Künstige Ostersfeiertage 12 Athlr. erlegen soll. Da nichts mehr zu erinnern war, so ist vor- und unterschrieben. Lorentz Lazar als Oberältester. Mathes Maha. Kiehl Assessi

Die überaus hohe Summe von 45 Athlr. Aufnahmegebühren findet darin eine Erklärung, daß sich so gut wie kein Meister mehr melbete und die Ausgaben der Junung doch gedeckt werden mußten und zwar vornehmlich durch den Neuausgenommenen. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei der hiesigen Tuchmacherinnung, die nun auch aufgelöst ist. Die zuletzt aufgenommenen Meister hatten beseutend mehr zu zahlen als die früheren.

Die Töpferinnung löste sich durch Aussterben der Mitglieder auf. Die mit Beginn dieses Jahrhunderts mächtig aufblühende Eisenindustrie in Gleiwiß versetzte der Töpferei den Todesstoß. Bisher wurden nämlich von den Bewohnern von Stadt und Land nur irdene Töpfe und Geschirre sowie nur irdene Oesen verwendet; jest aber treten an ihre Stelle eiserne, gegossene. Nur die ganz armen Leute begnügten sich mit irdenen Gesäßen. Die Anfertigung von Oesen aber, früher eine Aufgabe des Töpferhandwerks, bildete sich bei den steigenden Ansprüchen der modernen Zeit zu einer besonderen Aunstsertigkeit aus, mit welcher die alten Meister in den armen Städten nicht rivalisiren konnten. So ging das Töpferhandwerk allmählig ganz ein; im Jahre 1861 war hier in Beiskretscham nur ein einziger Töpfer vorhanden; nachdem dieser gestorben, ist das Töpferhandwerk nur noch eine historische Erinnerung.

IX.

Held als Antläger Hoff's und "das gepriesene Preußen."

Bon . Granhagen.

Was in dem nachstehenden kleinen Aufsatze geboten werden soll, ist eine Ergänzung zu der in dem gleichen Hefte dieser Zeitschrift abgedruckten Darstellung des Ausgangs der Zerbonischen Prozesse, die aber auch an für sich betrachtet einen denkwürdigen Beitrag zur Signatura temporis bildet.

Es ward oben berichtet, wie der frühere Kriegsrath Zerboni i. J. 1800 wegen des Abdrucks der Aftenstücke seiner politischen Prozesse und der darin enthaltenen scharfen Meußerungen vor Bericht gezogen und aufs Rene zur Festungshaft verurtheilt, schließlich aber vom Rönige begnadigt wurde. Sein Schicksal hatte eine gradezu leidenschaftliche Theilnahme erregt bei seinem schlesischen Landsmanne und Freunde, dem Oberzollrathe Hans von Beld, der ja mit Berboni auch den unversöhnlichen Saß gegen den Minister von Sohm theilte. Um biesem Hasse Benüge zu thun und gleichzeitig auch seinem Freunde ju Bilfe zu tommen, ließ er 1801 eine Schmähschrift erscheinen unter bem Titel: "Die wahren Jacobiner im preußischen Staate ober aktenmäßige Darftellung ber bofen Rante und betrügerischen Dienftführung zweier preuß Staatsminister," (bie bann gang bestimmt als Honm und Goldbeck bezeichnet wurden), beren angebliche Ungerechtigkeiten begangen bei Gelegenheit ber Pachtverhältnisse des Amtes Krotoschin an ber Sand von mitgetheilten Aftenstücken unter gang maß= losen Schmähungen in ber Schrift bargelegt wurden.

der anonym erschienenen Schrift hatte Held an den König und mehrere hochgestellte Personen gesandt, mit schwarzem Einband und schwarzem Schnitt versehen, woher dann der bekannter gewordene Name schwarzes Buch stammt '). Nur aus dem äußeren Deckel standen in Silberdruck die Namen Hohm und Goldbeck.

Der Rame des Verfaffers war bald bekannt geworden; bereits am 22. Februar 1801 ward Held verhaftet und bald darauf von der Kriminal-Deputation des Rammergerichts zur Amtsentsepung und einer Festungshaft von 18 Monaten verurtheilt. Held hatte immer noch gehofft, es werde sein alter Gönner der Minister v. Strnenfee oder ber Minister v. Struensee sich für ihn bei dem Ronige verwenden, und vor Allem rechnete er auf Unterftühung gerade von dem Beamten, der als offizieller Ankläger in dem ganzen Prozesse gegen ihn aufzutreten hatte, bem Generalfiskale von Hoff, und als nun von feiner Seite her ihm Bulfe fam, faßte er wie in einem Afte der Berzweiflung den Entschluß, zwar zu appelliren, aber bei der neuen Berhandlung sich nicht durch einen Rechtskundigen wie bei der ersten Inftang vertreten zu laffen, sondern felbst hier Alles, mas er je ju Hohms Ungunften vernommen, und was ihm auch jest in mertwürdiger Fülle in fein Gefängniß zugetragen worden war, zusammenfassen und seinen Richtern vorzutragen. Als er nun am 2. Juli 1801 diefes auf 268 Folioseiten angeschwollene, wiederum mit den ausgesuchtesten Schmähungen erfüllte Sündenregister Honms, das faum auf ben Namen einer Bertheidigungsschrift Anspruch machen konnte, abschloß, reihte er diesem 2 Beilagen an, deren zweite2) die Abschrift eines überaus merkwürdigen Briefes bildete, den Beld am gleichen Tage an den Generalfiskal von Hoff geschrieben hatte, und der aller-

¹⁾ Zn einer Kritik des schwarzen Buches, das so vielen Staub aufgewirbelt und Hohm bis in sehr hohe Kreise hinauf viel bösen Leumund gemacht hat, ist hier nicht der Ort. Doch sindet sich wohl bald eine Gelegenheit für den Verfasser dieser Blätter, seine lleberzeugung, daß für Hohm llnehrenhaftes nicht aus Alledem hervorgeht, wenngleich er sowenig wie Goldbeck für Männer von hervorragender Charakterktärke gesten können.

²⁾ Beilage 1 bilbete das sogen. schwarze Register, jenes später gebruckte Verzeichniß der südpreußischen Gitterschenkungen, über welche ein Aussatz von mir demnächst i. d. Zeitschrift der hist. Gesellschaft zu Posen 1896 erscheinen wird.

bings mit einer Vertheibigung Helds, höchstens insoweit in Zusammenhang gebracht werden könnte, als er zeigt, daß auch hochgestellte Personen den Angriffen Helds gegen Hoym zugestimmt haben, dessen Veröffentlichung aber doch wohl an erster Stelle aus einem gewissen Rachegefühle zu erklären ist.

Zu Helds Gunsten konnte die von ihm gewählte Form der Berstheidigung unmöglich wirken. Im September 1801 ward durch den Appellationsssenat des Kammergerichts das Urtheil erster Instanz einsach bestätigt. Doch über jenen Brief an Hoff soll hier noch Einiges mitgetheilt werden.

Ms im Juni 1800 in Berliner Kreisen, benen viele angesehene Männer angehörten, Zerboni und Held als unerschrockene Vertreter freisinniger Anschauungen geseiert wurden, hatte diesen Kreisen anch der Geh. Justizrath und Generalsiskal v. Hoff angehört, und Held rühmt ihm nach "ein würdigeres Aeußere, ein ernstes, verständiges Kritisiren und dreistes Sprechen über die Fehler der Regierung, die strenge Opposition, die er gegen verschiedene mächtige Männer verslautbarte, seine vertraute Freundschaft mit Fichte, sein Interesse für Zerboni und die Vertraulichseit, die er ihm (Held) zeigte"). Dersselbe hat dann auch in dem letzten Prozesse gegen Zerboni (1800) eine große Konnivenz für den Angeklagten gezeigt, die ihm verschiedene Zurechtweisungen seitens des Justizministeriums eingetragen hat ²).

In der Widmung des schwarzen Buches an Friedrich Wilhelm III. bezeichnet Held unter den Männern, deren Urtheil einzuholen dem Könige anheimgegeben wird, neben dem Justizminister v. Arnim, dem Minister v. Struensee und dem Kabinetsrath Mencken auch Hoff. Ebenso gehörte derselbe zu denen, welche ein schwarz eingebundenes Exemplar von dem Verfasser zugesendet erhielten.

Einigermaßen kann die Gesinnung Hoffs uns sein seltsames Berhalten in dem hier erwähnten Heldschen Prozesse erklären, das vielleicht am Einfachsten uns der erwähnte Brief Helds vom 2. Juli 1801 vor die Augen führt. Derselbe lautet³):

¹⁾ Bergl. meinen eingangserw. Auffat oben S. 84.

²⁾ Ebendas. S. 90 ff.

³⁾ Berliner Geh. St. A. R. 7. C. 17 f. 261.

"Es sind nunmehro 19 Wochen, daß ich hier unter der eckelhaften Menschensorte eingesperrt sitze, die Sie aus Ihrer Praxis so gut kennen; und 17 Wochen ist es her, daß Sie nicht mit einer Sylbe, nicht mit einer Zeile mehr nach mir gefragt haben.

In Ansehung meiner Person möchte dies Ihr schlechtes Benehmen nun allenfalls hingehen, denn es wäre wohl nichts thörichter als Freundschaft und Theilnahme erzwingen zu wollen. Aber daß Sie auch die Sache, um die ich leide, so unmännlich haben fahren lassen, daß Sie trenlos an ihr werden, daß Ihre Armseligkeit so weit geht, jett sogar dagegen sich zu erklären, das erbittert mich mit Recht und bringt mich dahin, nun ebenfalls meine Berachtung gegen Sie um so mehr laut bekannt zu machen, als ich von Ihnen betrogen in den Fehler versfallen bin, Sie im schwarzen Buche unter die ehrlichen Leute zu zählen und als einen rechtschaffenen Wortführer vor dem Könige aufszustellen.

Sie können doch nicht leugnen, daß Sie von Anfang an, als ich im Ottober v. J. mein Manuscript aus Posen mitbrachte, um die ganze Sache gewußt und fie gebilligt haben, mich auch abhalten wollten, eine heftige Stelle gegen den Cabinets-Rath Beyme wieder auszustreichen, die ich im Dezember, als ich bei Ihnen logirte, in Ihrem Zimmer bennoch abanderte, obgleich der Druck schon sehr weit avancirt war. Sie können hundert andere Berhältnisse und Berabredungen zwischen uns beiden über diesen Gegenstand, die ich hier nicht in extenso anführen will, unmöglich verneinen. Sie muffen, wenn Sie unterdessen nicht verrückt geworden sind, bis diefe Stunde in Ihrem Innern von meiner ehrlichen Absicht bei meiner That, von der Wahrheit des schwarzen Buchs und von der bürgerlichen und officiellen Schlechtheit des Honn und Goldbeck überzeugt fenn. benten Sie boch nur unfere vielfältigen diesfalfigen Bespräche und die mir von Ihnen selbst gegebenen Aufflärungen! Saben Gie die fleinste Spur eines nichtswürdigen egvistischen Triebes, der nicht für ben Staat, den König und für die Freundschaft gemeint gewesen ware, dabei an mir entdeckt? Nichtsdostoweniger haben Sie Muth und Contenance verlohren, Freundschaft, Ehre und Wahrheitsliebe hintenangesett und von jeder Tugend, die ein braver Mann grade am Beitfdrift b. Bereins f. Gefchichte n. Alterthum Schleffens. 216. XXX.

meisten in Nothfällen behanptet, sich entblößt gezeigt, sobald Sie sahen, daß es schief ging und um den Thron her meine Denunciation, Gott weiß ans welchen mir ewig unbegreislichen Ursachen, übel aufsgenommen wurde. Sie gehen jest umher, nennen meine That einen dummen Streich und verirren sich in der Angst soweit, daß Sie sogar von sich selbst ausbreiten, Sie wären nur um mich recht auszuspähen und auszuhorchen, mit mir so vertraut umgegangen, und Sie selbst hätten mich verrathen, obgleich Sie diese Schandthat, wie ich wenigstens noch immer glaube, nicht ausgeführt haben, sondern jest nur erlügen.

Hätten Sie dies gethan, so wären Sie vollends ein ganzes unnatürliches, monströses Monstrum. Sie haben mich ja bewirthet.

Und selbst der Wilde trinkt nicht mit dem Opfer, dem er das Schwerdt will in den Busen stoßen. Der Mensch traut seinem Freund, denn ganz kann ihn die eigene Alugheit nicht beschirmen. Nur an die Stirne setzt ihm die Natur das Licht der Angen, fromme Trene soll den bloßgegebenen Rücken ihm bebecken. Sin Mann ist grad, er kann nicht wahr sein mit der Zunge, mit dem Herzen falsch — nicht zusehn, daß ihm einer als seinem Freunde traut, und sein Gewissen damit beschwichtigen, daß ers auf seine Gesahr thut.

Wo find denn Ihre fräftigen Vorsätze geblieben, mit dem Prinzen von Strelitz zu sprechen, ja sogar den König selbst anzutreten und vor ihm die Wahrheit geltend zu machen, wenn schlechte Rathgeber sie ihm ferner verhüllen sollten? Jeder, der von dieser so klaren, so wahrhaften, so brav und ernsthaft gemeinten, für den König so vortheilhaften und ganz auf Ihn berechneten Sache vorher gewußt hat und jetzt davon abspringt, ist ein Phantast und nur in Büchern und Gedichten schimärisch und nervenloß groß, ein Narr, der nicht deutlich weiß, was er will, ein altes Weib, das Gewitterlieder singt, wenn es donnert, ein trenloser Freund, den selbst die Gegenparthey nicht achten kann, und obenein ein Mensch ohne Ehre und Zuverlässissteit. Eben als ich arretirt ward, hätte es sür Sie heißen sollen: Hie Rhodus, die salta! Gerade in Gefahren zeigt sich der Mann von Muth, und nur er bleibt consequent mitten im Getünmel des Unsinns.

Ich hatte von Ihnen so hohe Begriffe, Sie täuschten mich durch Ihre affectirte Energie, und ich, ber ich 99 mahl betrogen, boch zum 100ften mahl wieder Butrauen faffe, konnte, obgleich mancher andere Freund mich in Ansehung Ihrer warnte, es mir unmöglich denken, daß der Mann, der sich öffentlich als General-Fiscal des Königreichs unterschreibt, der der strengste Wächter der Gesetze senn und vorzüglich die Königl. Autorität gegen Betrüger groß und flein aufrecht erhalten foll, schlecht, wantelmüthig und albern handeln und sich da, wo es auf Ernft ankommen möchte, als ein Poltron betragen würde. Was konnte Ihnen denn Arges widerfahren? Hatten Sie Caffation zu befürchten, wenn Sie auftraten und dem König flaren Wein einschenkten? Warum verlangten Sie nicht eine Audienz allein beim Rönige? Durfte die Lotteriegeschichte, durfte die Besorgniß für ein, bei einer Andienz wahrscheinlich nur in den ersten Minuten unluftiges Geficht beim Rönig Sie von diesem, an einem General-Fiscal fo natürlichen und in feltenen Fällen fo rechtmäßigen Berlangen nach einer Andienz abschrecken? Sie ziehen Ihr Gehalt ja nicht, um da= von zu leben, sondern um Ihrem Amte wacker und furchtlos vorzustehn. War mehr nöthig, als daß Sie, und falls Sie einen Secnnbanten brauchten, noch irgend ein Mann von Gewicht bem Könige entdeckten, daß Er belogen und betrogen ift? Der Minister Alvens. leben nennt ja fo gut wie Sie und ich ben Hohm einen Staatsräuber und Betrüger des Rönigs. Wenn er Ihnen dies nur unter vier Angen Bu sagen wagt, so ift es eben keine sonderliche Runft. Warum forberten Sie ihn nicht auf, mit Ihnen jum Ronige ju geben? Sch hatte die Bahn gebrochen, und die Gelegenheit konnte nicht beffer fenn.

Wahrlich ein recht elender Zustand des Menschen und der Dinge in unserm gleichsam nur noch mole sua bestehenden Staate! Haben wir denn einen Ludwig XV. zum Könige? Bedarf es denn in den allerklarsten Borfällen läppischer und furchtsamer Cabalen? Wozu die Berzagtheit, wo von unbestreitbarer Wahrheit die Rede ist? Unser König ist ja so einsach, man dürste Ihn nur einsach behandeln, und Alles ginge gut. O, gewiß! Diesenigen, die nicht sprechen, wo Umt und Pflicht und Gelegenheit ihnen dies erleichtert, sind viel ärgere Berbrecher als ich mit alle meinem Schreiben. Wärs möglich, daß

ich würklich unrecht gethan hätte, warum sagten Sie es mir denn nicht als Freund, als Jurist, als General-Fiscal, als Mann von Berstand und Ehre vorher? — Warum ziehen Sie sich zurück, wo es darauf ankömmt, sich gleich zu bleiben? Man muß nichts heimlich thun, was man nicht auch öffentlich vertheidigen kann. So lange ich an meiner Bertheidigung schrieb, hatte ich eine Beschäftigung. Fest wachen alle meine Schmerzen mit neuer Wuth auf, ich sehne mich nach meinen Kindern, nach meiner kleinen häuslichen Ordnung aus diesem Schmuzloche voll Falsarien, Winkeladvocaten, Huren, Zigennern und Läusen. Nach Spandau will ich vollends nicht. Ich habe es nicht verdient. Der König könnte Gott danken, wenn er mehrere meines Gleichen in seinen Diensten hätte.

Ileber Ihr Betragen ist mir mitlerweile hier ein Licht aufgegangen. Ich weiß es nunmehro, daß Sie nie redlich für mich und mein patriotisches Beginnen dachten. Rur Ihr Eigennuß, nur Ihre egoistischen Pläne bewogen Sie, sich mit mir einzulaßen. Sie brauchten mich wie der Affe die Kaße, die ihm die Kastanien aus der heißen Asche hervorscharren sollte. Sie vermutheten bei dieser Gelegenheit die Entsetzung des Groß-Canzlers Goldbeck und hofften, die Südpreußischen Donationen würden gegen Hohm zur Sprache kommen, und da wollten Sie Groß-Canzler werden und in der Geschwindigseit vorher noch als General-Fiscal eine ansehnliche Tantième von denen vielleicht an die Erone zurücksallenden Donationen erobern. Sie Thor! Kannten Sie mich so wenig, um nicht vorauszusehen, daß, wenn solche Ersolge eingetreten wären, ich auf der Stelle gegen Sie selbst ein schwarzes Buch geschrieben hätte?

Seit diese Ihre, mir damals verborgenen Projecte mir hier im Gefängniß entdeckt und durch Ihr schnödes Betragen glaubhaft geworden sind, seit ich endlich daraus begreife, wie es zugeht, daß Sic so ganz unbekümmert nm mich bleiben, und wenn ich hier in der Hausvogten zeitlebens versauerte, verachte, verabscheue und verwünsche ich Sie. Sie haben mein Bertrauen auf Menschen von neuem fürchterlich untergraben. Sie sind die böseste Erscheinung in meinem ganzen Prozeß. Sie sinden darin Ihre Glorie, statt klug pfiffig, statt brav lauernd zu seyn. Ihr langer Umgang mit Missetru hat

Ihren eigenen Character verdorben. Ich haffe Sie fast noch mehr als den Hoym, denn er hat mich nur äußerlich unglücklich gemacht, Sie aber haben mich um den Glanben an Freundschaft und an ein Männerwort gebracht.

Dies erkläre ich Ihnen hierdurch geradezu, weil es nicht hinter Ihrem Rücken geschehen seyn soll, daß ich nach so langem vergeblichen Harren auf Ihre gehofften reellen Schritte beim Könige Ihrer zwar nur kurz, aber doch nach Verdienst in meiner heute beim Appellationssenat eingereichten Desension gedacht habe. Thun Sie nun, was Sie wollen. Sie wissen jetzt, woran Sie mit mir sind, Ihr Unglück habe ich mit diesem Schritte nicht beabsichtiget. Sie dürsen nach meinem Erachten beswegen auch gar nicht bange seyn, da der ganze Gang meines Prozesses beutlich zeigt, daß man seinem Insammenshange nirgends auf den Grund gehen will.

Nennen Sie alle Personen, die um meinen Vorsatz wußten, sie sind sämtlich darauf gefaßt und erwarten es. Produciren Sie alle meine Briefe ans Brandenburg bis auf den letzten, den ich noch aufangs März d. J. hier aus dem Gefängnisse an Sie geschrieben habe. Sie können mir keinen größeren Dienst erweisen; denn gerade diese Briefe werden überall die aufrichtige Reinheit meiner Absicht am strengsten darthun. Aurz, machen Sie, was Sie wollen und Ihnen nur immer beliebt. Ich werde Sie immer schlagen, denn meine Waffen sind die der alleroffensten Aufrichtigkeit, und das ist es eben, worauf Ihr Herrn Juristen gar nicht gesaßt seid, und wohinein Ihr euch niemals sinden könnt, da ihr nur des Lügens und der Känke gewohnt seyd. Gerade so unbefangen, wie ich immer gegen Sie war, bin ich jest als Arrestant.

Da die Riegel und Schlösser das erstemahl hier hinter mir zusammenklappten, lächelte ich und dachte: Nun wird Hoff das Seinige
thun und dreiste Worte am Throne sprechen. — Aber der Frühling
ist gekommen und gewichen, der Sommer ist halb vorbei, und ich
sitze immer noch. Keine Wahrscheinlichkeit zeigt sich, daß Sie den
gewaltsam zerschnittenen Faden aufnehmen und meine Sache retten
werden. Mein Hanpt-Juteresse ruht lediglich auf der Sache. Wurde
sie, so wurde auch ich gerettet. So bin ich denn gezwungen worden,

meine Sache, selbst zu vertheidigen und zwar nach meiner Art, ohne vielen juristischen Zickzack. Die Hülfe des Justiz-Commissarius Matthies war unzulänglich. Da Sie desertirten, da sahe ich wohl ein, daß ich am klügsten that, in mir selbst die beste Hülfe zu suchen. Das hat lange gedauert. Ein bitterer Eckel erschwerte mir diese verhaßte Arbeit. Zulet mußte ich daran, meine Geduld hatte ein Ende, und ich habe mich desperat gewehrt, wie es ganz natürlich ist, nachz dem ich mich von König, Geseh und Frenndschaft verlassen, und dagegen von Verhältnissen übermannt sah, die ganz außer meinen Bezgriffen von einem vernünztig eingerichteten Staate liegen, und die das Leben auf einer menschenlecren Insel vorzüglicher machen.

Gehen Sie immerhin Ihre Lebensbahn, ich bleibe auf der Meinigen. Alles reiflich erwogen, ist sie mir dennoch die liebste. Mein eigener Wille vereinigt sich hierin mit der Nothwendigkeit, da ich nun doch einmahl nach keiner Insel entlaufen kann. Mich quält wenigstens kein innerer und entehrender Borwurf.

Berlin, den (2.) July 1801.

von Held."

Der Brief brachte den Abressaten erflärlicher Beise in arge Berlegenheit. Derfelbe sendete ihn unter dem 4. Juli an den König ein mit einem recht nichtsfagenden Begleitschreiben (ein Larifari nennt es der Justizminister v. Arnim), auf Widersprüche in Helds Briefe hindentend, aber doch die gravirenden Thatsachen nicht in Abrede stellend 1). Held ward nun über die Hoff'sche Sache vernommen und fagte ans, er habe bem von Hoff ichon im Ottober 1800 feinen ganzen Blan mit dem sog. schwarzen Buche entdeckt, welchen der Lettere auch gebilligt, habe dann im Dezember 1800 unter fremdem Namen in Hoff's Haufe 4 Tage logirt und dort die Rorrettur des bis zur Hälfte gedruckten Buches beforgt, welches lettere Soff auch gelefen habe, ferner auch mit diesem verabredet, daß Hoff, sowie er fein Exemplar erhalten, deffen Ronfistation beantragen folle, um das Bublitum darauf aufmertsam zu machen. Noch vom Gefängnisse aus habe er mit Hoff durch eine gewisse Frau Bühring forrespondirt, und zwei von ihm produzirte Briefe, die, wenngleich ohne Unter-

¹⁾ Berliner Web. St.-A. R. 89. 56.

schrift, doch von Hoff herzurühren schienen, enthielten Rathschläge für Helds Bertheidigung. Auf Grund dieser Aussagen beautragte der Justizminister v. Arnim eine Untersuchung gegen Hoff, die im Ausfange des Jahres 1802 damit geendet hat, daß derselbe seines Amtes entsett und für unfähig erklärt ward, in Rechtss oder Polizeisachen verwendet zu werden. Eine juristische Professur in Erlangen, die ihm Harbenbergs Gunst zuwenden wollte, glaubte Hoff nicht ausnehmen zu können, weil dieselbe zu niedrig dotirt war 1), doch hat der König nachmals im Gnadenwege Hoff zu einer Anwaltpraxis zugelassen.

Es wird nicht ganz leicht, bei Hoff's Handlungsweise die eigentliche Triebseder zu erkennen. Am Wenigsten glaublich scheinen die
ehrgeizigen Absichten, die Held ihm schließlich zuschreibt, da diese doch
allzusehr in die Luft gebaut gewesen wären. Dagegen ist einem
Manne, der einem so unworsichtigen und indiskreten und dabei so
leicht zu durchschauenden Individuum, wie Held unzweiselhaft gewesen sein muß, sich so blindlings in die Hände giebt, am Ende
schon zuzutrauen, daß er troß Amt und Würden das Opfer eines
gewissen freiheitlichen Ibealismus wird.

"Das gepriejene Prengen."

Eine weitere Geschichte hat nun aber jener mitgetheilte Brief Helds an Hoff gehabt.

Jin Jahre 1802 erschien, natürlich anonym und ohne Angabe des Ornctortes eine Schmähschrift unter dem Titel "Das gepriesene Prenßen", merkwürdig schon dadurch, daß sie im Gegensaße zu dem aus dem Zerboni-Held'schen Kreise hervorgegangenen politischen Schriften nicht nur die Minister, sondern anch direkt den Monarchen angreist, von dem gesagt wird, daß er die Erwartungen, die man von ihm bei seiner Thronbesteigung gehegt, getäuscht habe. "Einige Schritte des Königs", heißt es hier 2), "kurz vor und bald nach der Entsernung des Kabinets-Kaths Herrn Mencken brachten jedem Patrioten ganz andere Joen von der Handlungsweise des Königs bey. Der König ist nicht das, wosür man ihn hält und das Ausland noch

¹⁾ Berliner Geh. St. A. R. 89. 33 II.

^{2) € 75.}

anbetet. Wer ihn in der Nähe beobachtet, findet in ihm einen herrschjüchtigen, stolzen, harten, geizigen, nur für seine Soldaten, vorzüglich
aber für seine Garde lebenden und eingenommenen König". Er habe
die Tortur wieder eingeführt und lasse Geständnisse durch Peitschenhiebe erpressen. Für seine Unterthanen sei er gradezu unzugänglich u. s. w.
Eine Menge von einzelnen Fällen unter Namensnennung angeführt,
sollen die Belege für diese Beschuldigungen liesern. Natürlich werden
anch des Königs Nathgeber übel geschildert, am Schlimmsten "sein
Phlades" General von Rüchel, der auch in dem Civilsache Einfluß habe
und den König zu schrecklichen Ungerechtigkeiten verleite. Struensee
lasse sich zur Aussaugung der Unterthanen gebrauchen, von dem
Minister Schulenburg werden arge Standalgeschichten berichtet, auch
daß er ebenso wie der Minister v. Haugwiß, der Polizeidirektor
v. Warting und der General Elsner die schreckliche Unsittlichkit, die
in Berlin herrsche, geradezu begünstige.

Dem ganzen Buche vorangestellt ist eine Widmung an zwei deutsche Fürsten, den Herzog von Braunschweig und den Erbprinzen von Mecklenburg-Strelit, "den beiden biedern Fürsten Deutschlands den wahren und warmen Patrioten Prenfens widmet dieses Werkchen zur Besherzigung aus reiner Baterlandsliebe der Berfasser."

Wie die beiden Fürsten zu der zweisclhaften Ehre gekommen sind, der Widmung dieser Schmähschrift theilhaft zu werden, ist leicht zu erklären; Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig stand, seit er 1794 die Kontrahirung von Landesschulden von der Einwilligung der Landstände abhängig gemacht, bei den Konstitutionellgesinnten in hohem Ansehn, auf seinen Borgang beruft sich Zerboni in seinen Attenstücken!), und was den Erbprinzen Georg von Mecklenburg-Strelitz, den Bruder der Königin Luise anbetrisst, so scheint auch er im Ause eines gewissen Liberalismus gestanden zu haben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoben, wenigstens behauptet Held, der Generalsissfal von Hoss dunsten Hoseld.

Die Zumuthungen, die aber den beiden Fürsten in dieser Schrift gemacht werden, find überaus weitgehend. Es heißt hier: "Sie bezde

¹⁾ E. 105. 2) S. oben E. 242.

find dem Königlichen Prenfischen Sanfe durch geheiligte Bande des Bluts verwandt. Sie bende stehen in Diensten dieses Staats, sind vermöge Ihrer erhabenen Poften Beschützer beffelben, werden Sie auch jett seine Retter! Lefen und beherzigen Gie gütigft bas Belefene - thun Sie dadurch, daß Sie den Ober Accife- und Boll-Rath von Held (Berfasser des sogenannten schwarzen Buchs) aus den Alauen der unwürdigen Diener der heiligen Themis befreien, ben ersten Schritt - zur Befreiung bes Baterlandes von tirannischen Despoten -- bringen Sie dem Monarchen andere Begriffe von Staaten-Bohl, Staats-Bürgern und Staats-Rechten bei, und vor allen Dingen machen Sie fein Berg weicher, faufter und für Menschenwohl empfänglicher — bewirken Sie fo schnell, als es möglich ift, die Entfernung der Baterlandsfeinde, eines Generals von Rüchel, eines Großfanzlers von Goldbeck, eines Staatsministers von Hoym, selbit die eines General- und Finang-Controlleurs von Schulenburg, eines Cabinet-Raths Benme und Finang-Raths Grothe, und suchen Sie einem Rammer-Bräfidenten von Schleinitz, diefem edlen, menschenfreundlichen, wohlwollenden, für Menschen-Bohl und Menschen-Glück warm fühlenden, thätigen Mann, der eben darum, weil er keinen Lärm bläßt, unbemerft und verkannt bleibt, einen größeren Birkungsfreis zu verschaffen, - und jeder Preußische Batriot wird Sie dafür fegnen! Lefen Sie, durchlauchtigfte Fürsten, das von dem Berrn von Held an den General-Fistal von Hoff - aus dem Gefängniffe erlaffene Schreiben!) mit einiger Aufmerksamkeit. Die Sache ift es wahrlich werth - und Sie werden finden, daß ein Mann, der felbst unter den Banden der Juftig im Gefängniß an den ersten Bertreter ber Gefete fo fchreibt, - fein Poltron, fein Schwärmer fenn fann. Prüfen Sie, edle Fürsten alles genau, und Sie werden immer nur ein Refultat finden -- nemlich dies - daß Herr von Held ein wahrer Patriot ift, und daß er das ihn jest betroffene Schickfal nicht verdient hat. Beherzen Sie alles - prüfen Sie und werden badurch, daß Sie einige Angenblicke Diesem Geschäfte weihen, Die Retter bes

¹⁾ Dies uns bereits befannte Schreiben (vgl. oben S. 238 ff.) findet sich in der Schrift (S. 109 ff.) in einer Form, über die gleich im Texte gesprochen werden soll, abgedruck.

Baterlandes. Machen Sie doch dem Monarchen begreiflich, daß Liebe, nicht Härte die Thronen sichert — daß nur so lange eine unterdrückte, eine gemishandelte Nation schweigt, als die Lasten, die sie tragen muß, nicht zu groß sind.

Bichen Sic die Königin mit in Ihr Juteresse, und geben Sie bem Lande seinen König, einen König, dem bürgerliches Wohl näher als seine Soldaten am Herzen liegen umß, wieder. D! Die ganze Nation wird Sie dafür segnen — wird Sie anbeten — so wie sie ihren König ehrt und anbetet, weil sie nicht ihm, sondern denjenigen, die zunächst um seinen Thron sind, die Grenel, die Sie, Durchlanchtigste Fürsten, in gegenwärtigem Werk angezeigt finden, zur Last legt u. s. w."

Die Schrift hat zwei gebruckte Widerlegungen gefunden, beide anonym, die eine (1803) unter dem Titel: Berichtigung einer Schmähschrift: "Das gepriesenc Preußen" genannt mit Bezug auf bas schwarze Buch; die andere (1804) betitelt: Gründliche Widerlegung des fürzlich erschienenen Wertes: "Das gepriesene Preußen". einem ehemaligen Rgl. Preußischen Beamten bes combinirten Fabritenund commerziellen Departements. Die lettere, obwohl auscheinend ein Sahr nach der ersteren erschienen und von dem unbekannten Berfasser noch speziell datirt: "Auf meinen Reisen in Hamburg geschrieben am 4. Oftober 1804" weiß nichts von dem Erscheinen der andern Gegenschrift und geht darauf aus, nach einer scharfen Rritik der Friderizianischen Einrichtungen (die am Eingange der zu widerlegenden Schrift als musterhaft dargestellt worden waren) und speziell der Regie die einzelnen in der Schmähschrift enthaltenen Standalgeschichten als unwahr zu erweisen. Die erstere Schrift bagegen weniger bem Einzelnen zugewendet und nicht ohne Kritik und Gingeständniß der namentlich in den polnischen Provinzen begangenen Mifgriffe tritt lebhaft speziell für Hohm ein, auch mit Rücksicht auf bas schwarze Buch und giebt als Anhang noch eine kleine Denkichrift, welche die Beibehaltung der administrativen Selbständigkeit Schlesiens dringend befürwortet, worin es u. A. heißt'): "Schlesien war eine gang neue Proving, hatte eine gang eigne, von der brandenburg, abweichende Berfaffung, die Schlefier

^{1) ©. 132.}

selbst haben einen ganz abweichenden Provinzial-Charafter und können den Märker noch hent nicht ertragen."

Diese lettere Schrift sandte der unbekannt gebliebene Verfasser, nach den etwas unsichern Zügen zu schließen ein Mann in weit vorzerücktem Lebensalter, auch dem Könige ein (auscheinend aus Crossen), damit Friedrich Wilhelm III. "nicht den Glauben an dankbare Unterschance einbüße." Die Schmähschrift selbst war dem Könige auf der Parade überreicht worden!); nun brachte jene eingesandte "Verichtigung" gleich auf der ersten Seite die Vermuthung, daß nach dem Stil und der speziellen Kenntniß vom Accisesache zu schließen wohl Held der Verfasser seine Vermuthung, die dann noch einmal wiedersholt und weiter durch den Abdruck des Heldschen Vrieses au Hoss gestützt wird, worüber es heißt²): "wie kommt dieser Vrieses auch Vosses Vuches sich v. Holf wird ihn nicht gegeben haben, also v. Held. Ist es nicht wahrscheinlicher, daß der Verfasser des Vrieses auch Verfasser des Vuches ist?"

Bevor wir nun uns mit einer Brufung biefer Bermuthung beschäftigen, muffen wir aussprechen, daß der Abdruck des Held'schen Schreibens in der eben erwähnten Schrift feineswegs zusammenfällt mit dem hier oben mitgetheilten Briefe, und daß, wenngleich dieser länger ift als jener, man boch nicht etwa von einem unvollständigen Abdrucke iprechen fann; vielmehr find die zwei Schriftstücke, obwohl ihr Juhalt auf daffelbe hinausläuft und auch die gleichen Wendungen und Ausdrücke zum großen Theile in Beiden sich finden, namentlich in Bezug auf die Anordnung und die Folge der Gedanken wesentlich verschieden, und im "gepriesenen Preußen" vermißt man doch manches Charafteristische, was in unferem Abdrucke enthalten ift, wie z. B. die Berufung auf eine nachzusuchende Jutervention des Herzogs von Strelig. werden schwerlich irren, wenn wir die Fassung des Briefes in der erwähnten Schmähichrift als einen Entwurf aufehn, ben bann Beld noch umgearbeitet und weiter ausgestaltet hat, bevor er ihn abschickte. Wenn es nun bereits im September 1801 dem Gerichtshofe befannt

¹⁾ Ugf. Gründl. Widerlegung, Borrede.

²⁾ S. 94 Anm.

war, daß der Brief Helds an Hoff in zahlreichen Abschriften unter dem Publikum zirkulirte¹), so vermögen wir diese Nachricht nun dahin zu ergänzen, daß die Publizität schon begonnen hatte, ehe noch die Fassung des Briefes von dem Verfasser endgültig sestgestellt worden war.

Ein Zusammenhang zwischen der erwähnten Schmähschrift und Held ist offenbar vorhanden; dafür spricht die Mittheilung des Brieses an Hoff darin und ebenso das lebhaste Eintreten für Held in der Schrift. Daran aber, daß Held dieselbe abgefaßt habe, ist kaum zu denken, wenn man gleich namentlich in der Widmung zuweilen seinen Stil wiederzusinden glanden kann. Nicht einmal, daß Held das

¹⁾ Räheres hierüber in meinem bereits angezogenen, unter ber Preffe befindlichen Auffate über die subpreußischen Buterverleihungen in der Zeitschrift der Posener hiftor. Gef. für 1896 und zwar in Beilage I. Man tonnte ja aus bem im Terte Berichteten ben Schluß ziehen, es habe vielleicht jener gew. Hofrath Reifchelt, ber nach Helds Ausfage (vgl. diefelbe Beilage) mahrend feines Rufammenfeins mit biefem in der Berliner Sausvogtei fich auf eine dem Letteren unerklärliche Weife in den Befity von Manuftripten beffelben gefett, auch einen Entwurf jenes Briefes fich angeeignet und dann weiter schließen, diefer Mann, den Beld ja als den Berfaffer verschiedener Pamphlete bezeichnet, moge bann auch ber Autor des gepriefenen Preugens fein, boch erscheint die gange Erzählung von diefer angeblichen Entwendung des Manuftriptes höchst unfterios und zweiselhaft, und es tritt hier noch ein anderer mert. würdiger Umstand dazu. Es steht fest (es sei hier wiederum auf den erwähnten in ber Posener Zeitschrift gebruckten Auffatz Beilage I. verwiesen), daß jener Reischelt eine vollständige Abschrift der ganzen fogen. Bertheidigungsschrift Belds aus der Hansvogtei mitgenommen und nachmals um 45 Friedrichsdor an den Buchbändler Stiller in Roftod verfauft hat. hierzu gehörten 2 Beilagen, erstens bas fogen. fcwarze Regifter, aweitens ber quaftionirte Brief an Boff. Beilage I. ift bann 1807 burch Stiller in ben neuen Fenerbranden veröffentlicht worden, aber in einer Fassung, die in den Gloffen verichiebene Bufage enthält, welche in dem Driginal der Bertheidigungsichrift fehlen. Wenn nun Reifchelt Beilage I. in einer noch vermehrten Faffung befeffen, murbe er, fo läßt fich schließen, auch bei Beilage II. schwerlich auf einen unvollständigen Entwurf angewiesen gewesen seien. Allerdings ließe sich hiergegen einwenden, man könne boch ein Konzept ebensowohl verfürzen und beschneiden als baffelbe erweitern, und Beld moge ja vielleicht besondere Brunde gehabt haben, weshalb er in ber den Richtern vorzulegenden Faffung bes ichwarzen Registers gewiffe Stellen unterbrudt und meggelaffen habe. Aber aus bem Inhalte biefer Bufate laffen fich berartige Grunde nicht wohl erkennen, und fo mag benn diefe Sache auf fich beruben bleiben und auch barauf verzichtet werden, aus bem Umftande, daß in dem Abdruck des gepriefenen Breugens die Berufung auf den Bergog von Strelig, dem doch diefe Schrift gewidmet ift, fehlt, irgend welche Schluffe gu giehn.

Manustript vorher eingesehen habe, ist anzunehmen. Held würde in seiner leidenschaftlichen Art über Angriffe auf seinen treuen Gönner, den Minister von Strueusee, wie solche in der Schrift sich finden, empört gewesen sein und auch die Juvettiven gegen Minister v. Schulens burg gemißbilligt haben. Und schließlich wird man, weungleich Held in der Kunst, die ausgesuchtesten Bosheiten und Schmähungen auf seine Gegner zu häusen, kann seines Gleichen sindet, sich doch schwer entschließen können zu glauben, daß er diese Wassen auch gegen seinen König zu kehren sich nicht gescheut haben sollte, wie denn ja ansscheinend auch nicht ein ernstlicher Verbacht ihn getroffen hat.

Berbefferung.

Auf Seite 239 Zeile 11 von oben ift statt Struensee Schulenburg zu lefen.

Alftenftude betr. den Minifter Grafen von Sohm.

Mitgetheilt von Dr. Wachter.

Durch Patent vom 20. Januar 1770 ernannte Friedrich d. Gr. Rarl George Heinrich von Hohm zum Nachfolger des im vorhergehenden Rahre verstorbenen schlefischen Ctatsministers von Schlabrendorff, indem er bemfelben zugleich eine geheime Justruftion, datirt Berlin den 18 Januar, einhändigen ließ. Diefelbe nun, die wir in folgenden Blättern zum Abdruck bringen, befindet fich in beglaubigter Abschrift in einem Aftenstücke signirt MR. I. 1 Vol. 2 im Rönigt. Staatsarchive zu Breslau mit andern Korrespondenzen Hoyms verschiedenen Inhalts, die nach Hohms Entlassung 1807 baselbst eingeheftet wurden. Das Original schickte Hohm nach Empfang ber für ihn verhängnifvollen R. D. aus Memel vom 30. August 1807 unter bem 24. September an König Friedrich Wilhelm III. zurud; ben Abdruck sowohl der Instruktion als auch der von Hohm erbetenen und von Friedrich d. Gr. ertheilten Erläuterungen rechtfertigt der Inhalt und die Perfönlichkeit des Empfängers. Etwa nothwendige Auftlärungen hierzu findet der geneigte Lefer im zweiten Bande von Grünhagens Schlesien unter Friedrich d. Gr.

Gleichsam zur Ergänzung ist das Glückwunschschreiben Hoyms mitgetheilt, daß derselbe unter dem 19. November 1797 König Friedrich Wilhelm III. anläßlich der Thronbesteigung sandte. Das Concept hierzu befindet sich in demselben Attenstücke. In diesem Schreiben stellt Hoym seine Ansichten von der besten Regierungskunst in Form

eines Memorials zusammen. Die bald barauf erfolgende Antwort des Königs dd. Berlin den 24. November 1797 zeigt, wie viel Ge-wicht Friedrich Wilhelm III. auf Hohms Ansichten legte und ist desshalb hier in extenso mitgetheilt, obwohl dieselbe auszugsweise von Grünhagen in dem Aufsage "die südprenßischen Güterverleihungen 1796/7" in Ztschr. d. hist. Ges. für die Provinz Posen, Jahrgang 1896 mitgetheilt wird. Dort ist hinsichtlich der Person des Triebenseld das Nöthige gesagt.

I. Weheime Justruttion für den v. Hohm als Etatsminister von Schlesien.

Berlin den 18. Januar 1770. Nachdem S. K. M. in Prenßen nach Abgang Dero Etatsministres von Schlabrendorff dessen Departement als den wichtigsten und zugleich besten Posten beim Civiletat dem bisherigen Cleveschen Cammerpraesidenten v. Hoym als nunmehrigen Etatsministre in dem sichern Zutrauen zu dessen Allerhöchste deroselben bekannt gewordenen Droiture und rechtschaffenen Diensteiser hinwiederum zu conferiren allergn. resolvirt haben, und dann dieser Posten wegen seines großen Umsanges besondere Details mit sich führt, so haben S. R. M., um dem p. v. Hoym dero Idées hierunter näher bekannt zu machen, denselben mit dieser besondern Justruction, welche Ihm überall zur hauptsächlichsten und eigentlichsten Richtschunr seines Verhaltens dienen soll, zu versehen vor nöthig erachtet.

Bon den en Finanzen. Da die Finanzen in Schlesien bishero in der besten Ordnung administrirt worden, so kommt es nunmehro dabei nur darauf an, daß diese gute Administration auf eben demsselben Fuß fortgesetzet und die Kriegess und Domainencammern, wie überhanpt alle Finanzbediente zu gleichem Fleiß, Betriebsamkeit und Exactitude fernerhin angehalten werden. Bas aber die Bediente bei denen Accisenzöllen, der Post und dem Tabackswesen sowie überhaupt diese Administrationes anbetrifft, so müssen alle Chicanen und Unseinigkeiten mit selbigen schlechterdings evitirt und von ihnen nichts weiter als das zu die schlessische Generalcassen sließende fixirte Quantum gesordert, von denen p. Canimern aber, ob solches richtig abgesührt worden, in jedem monatlichen Bericht S. K. M. angezeigt werden.

Der Salzbebit in Schlesien macht ein ganz importantes Object aus und ist bishero durch den Schleichhandel nach Polen und Böhmen sehr extendirt worden. Der p. v. Hohm muß darauf besondere Attention nehmen, in Ansehung des Steinsalzes aber, welches zu denen Bieh- und Schassechen aus Polen jährlich eingeführet und bei denen Salzsellereien mit debitirt wird, dahin bedacht sein, daß beständig eine starke Quantite vorräthig gehalten werde, um darauf, wenn in Kriegszeiten durch Unsicherheit der Wege nicht hinlänglich Siedesalz herbeigeschafft werden kann, recurriren zu können.

Nach dem Breslauschen Frieden haben S. A. M. an verschiedene von Abel und andere Particuliers in Schlesien auf die ehemalige Oberstener hypothecirte Schulden zu bezahlen übernommen und deren successive Berichtigung auf denen Steuerresten angewiesen. Der p. v. Hohm hat sich hiervon ganz eigentlich zu informiren, und in wie weit diese alten Schulden getilget sind, S. A. M. anzuzeigen.

Der von dem Zustande Schlesiens monatlich einzuschickende Zeitungsbericht nuß auf dem bisherigen Fuß nach allen Rubriquen fortgesetzet und selbigem jedesmal, wie leider bishero nicht geschehen, ein Extract von denen auf dem Extraordinario geschehenen Ausgaben beigefügt werden.

Bon dem Cassenwesen und benen Etats. Die schlesische Cassen sind bishero immer in sehr guter Ordnung gewesen und müssen auch darinnen fernerhin sehr sorgfältig erhalten und S. R. M. davon nicht allein jeden Monat bei dem Zeitungsbericht accurate Abschlüsse eingeschickt, sondern auch selbigem die Sortenzettuls beigefügt werden, damit S. R. M. jedesmal den Bestand in Golde und besonders in Ducaten daraus ersehen und darauf denen Umständen nach behufs der Remontelieserung, welche mehrentheils in Golde geschehen muß, anweisen können. Da die Polen sich ihre Pferde in Ducaten bezahlen lassen, so müssen selbige auch, was sie an die Accisen und Zölle zu bezahlen haben, gleichfalls in eben der Münzsorte zu entrichten angehalten werden. Sollte der p. v. Hohm hierunter einige Nachlässigkeit abseiten der Accise und Zollbedienten gewahr werden, so muß er selbige daran, und daß es Sr. K. M. ausdrücklicher Besehl sei, erinnern, allensfalls aber Allerhöchstderoselben darüber Bericht erstatten.

S. R. M. haben auf bem diesjährigen Etat 300/m Athle. behufs der Festungen und 50/m Athle. zum besseren Andan der Städte ausgewiesen. Der p. v. Hohm wird davon die Ordres und eigenkliche Repartition bei denen p. Cammern finden und davin geordnetermaßen diese Gelder dazu gehörig verwenden lassen.

Seitbem ber Bischof von Breslan geflüchtet ist, lassen S. M. bessen kevennes sequestriren. Diese machen an die 17/m und einige Hundert Athlr. aus, wovon jährlich die Revnekosten angewiesen und bestritten werden, der Ueberrest aber bleibt zu Höchstderoselben Disposition und Amveisung bei Dero jährlichen Amvesenheit in Schlesien.

Nebrigens behändigen S. A. M. dem v. Hohm die Cassenalschlüsse pro 1768/9 hierbei und sind des allergn. Zutrauens zu Ihm, daß Er die nach selbigen aufgekommene Revenues fallen zu lassen äußerst vermeiden werde und ob zwar, da alles, was thunlich gewesen, hierunter bereits herausgesuchet worden, solche viel steigen zu machen nicht wohl möglich sein will, so wird solche durch Exactitude und Vigilance auf dem jezigen Fuß zu sonteniren Sich bei S. A. M. der p. v. Hohm schon recommandiren.

Von denen Städten und deren Commercio. Die Landstädte sind von denen commercirenden allezeit sehr zu unterscheiden und auf diese und deren Aufnahme vor jenen besondere Attention zu nehmen und selbige zu favorisiren.

Das vorzüglichste Commerce derselben bestehet en gros im Leinenmud Wollenhandel. Ersterer ist ziemlich, aber so florisant als vor dem Kriege bei weitem noch nicht. Der Wollwaarenhandel hergegen, ohngeachtet solcher nach dem Kriege viel gewonnen hat, ist gleichwohl noch weiter zu extendiren, und gehen S. R. M. Idees hierunter dahin, daß der p. v. Hohn sich Mühe gebe, aus Posen und Franstadt bei jezigen Kriegstroublen soviel Wollarbeiter, als nur möglich sein will, nach Schlesien zu ziehen und daselbst zu etabliren und den Polen durch den Mangel an Ouvriers in die Nothwendigkeit zu setzen, seinen Bedarf an Wollenwaaren aus Schlesien zu holen und kann aut diese Art eben der Fabrikant, so in Polen vor ihm sabrizirt hat, auch eben so gut in Schlesien sür ihn arbeiten. Da S. R. M. von

Beitidrift bes Bereins fur Befchichte und Alterthum Schleftene. Bb. XXX. 17

dem p. v. Schlabrendorff allezeit ganz unrichtige falsche Listen von dem jährlichen Wollgewinn und Bedarf in Schlesien erhalten haben, so erwarten Allerhöchstdieselben dergleichen sehr zuverlässig von dem p. v. Hoym, um darans abnehmen und beurtheilen zu können, ob die Provinz dergleichen zu exportiren übrig, oder vielmehr ans Polen noch nöthig hat.

Die Leinenfabriquen, durch welche viele Millionen ins Land gezogen werden und also von größter Bichtigkeit sind, meritiren auch die änßerste Attention von Seiten des p. v. Hoym dergestalt, daß derselbe sich vom ganzen Detail bis auf der geringsten Bagatel dieses Handels au fait setzen und solchen wiederum auf den ehemaligen florisanten Fuß zu bringen und hierunter solide Vorschläge zu thun sich angelegen sein lassen nuß.

Da in Schlesien noch viele sehr schlecht gebante Städte vorhanden sind, so haben S. R. M. zu deren besseren Andan jährlich gewisse Gelber und vor dies Jahr 50/m Athlr. ausgesetzt, um damit in Raudten, Parchwitz und Neumarst den Ansang zu machen. Der p. von Hohm wird unter denen Briefschaften des p. v. Schlabrendorff die dieserhalb ergangene Ordres vorsinden und deren Inhalt zur Anssührung zu bringen nicht außer Acht lassen.

S. R. M. sind auf Trinitatis und wenn Sie nach Schlesien kommen, eine anderweite Summe hiezu auszusetzen intentioniret und wollen alsdann dieserhalb von dem p. v. Hohm wiederum ersinnert sein.

Bei diesem Anban und überhanpt in benen Städten muß die Bedachung mit Schindel wegen der Fenersgefahr schlechterbings nicht
mehr gestattet, sondern, daß die Häuser durchaus mit Ziegel gedeckt
werden müssen, sowie zeithero geschehen, darauf ferner ernstlich gehalten werden.

Bom platten Lande. Was diesen Artikel anbetrifft, so finden S. N. moch folgendes babei zu erinnern, daß

1) in Oberschlesien, besonders gegen Polen zu, noch viele wüste Gegenden vorhanden sind, wo ein habiler Finanzier noch ganze Dörfer anzulegen und sonst noch mehrere Leute anzusezen Gelegenheit hat, und werden S. R. M., wenn es auch auf ablichem Grund und Boden

sein sollte, zu benen erforderlichen Rosten beizutragen Sich niemals abgeneigt finden laffen.

- 2) Jim Glatschen ist bishero das Holz gehörig zu Gelde zu machen nicht genugsamer Bedacht genommen worden und könnte, statt in denen Heiden versaulen zu lassen, wenigstens in Kohlen verschwelet, oder zum Theerbrennen verbrauchet und solchergestalt besser genutzt werden.
- 3) Ist in Oberschlesien die Leibeigenschaft noch zu sehr im Schwange und ninß der p. v. Hohm solche immer mehr und mehr aufzuheben und diese Aushebung zu facilitiren auf Mittel und Wege bedacht sein.
- 4) Haben S. R. M. von dem p. v. Schlabrendorff niemals exacte Listen von dem eigentlichen Getreideertrage erhalten, um dars nach bei guten, mittlern und schlechten Jahren die Ausfuhre oder den Bedarf von außerhalb Landes benrtheilen und ordnen zu können. Der p. v. Hohm muß dergleichen auf das zuwerlässigste auszumitteln suchen und S. R. M. einzuschicken nicht unterlassen.

Von denen Landräthen. Auf die Landräthe muß ein sehr wachsames Ange gehalten und dahin gesehen werden, daß von selbigen keine Plackereien, als dergleichen bisherv unter dem Vorwand von Bau-, Festungs- und andern Kriegssuhren hauptsächlich in Oberschlesien geschehen und worüber S. R. M. denen p. Cammern vielfältig hart gefallen sind, vorgenommen werden müssen, und wird S. R. M., daß dergleichen fortmehrv nicht gestattet werden, der p. von Hohm besonders repondiren.

Vom Abel. Mit dem Abel im Lande muß auf eine ganz besicheidene Art und von denen p. Cammern niemals grob, jedoch und damit die ergehenden Verordnungen jedesmal gehörig zur Execution kommen müffen, mit Autorité und Ernst umgegangen und versahren, dabei aber dem Edelmann Banergüter an sich zu bringen, als welches der Bevölkerung entgegen läuft, ebensowenig als dem Banern abliche Grundstücke zu acquiriren nachgegeben, vielmehr gegen beides nachs drücklichst invigilirt werden.

Denen adlichen sowohl als auch bürgerlichen reichen Töchtern und Erbnehmern umß außerhalb Landes zu heirathen, als wodurch nur bas Gelb und Vermögen mit herausgehet, nicht erlaubt werden.

Die vom Abel, welche zugleich Güter außer Landes besitzen, muß der p. v. Hohm und die Cammern dahin zu disponiren suchen, daß selbige ihr Domicilium auf ihren schlesischen Gütern, zumal wenn solche den größten Theil ausmachen, sixiren und ihre Revenues nicht auswärtig verzehren.

Wenn Edellente oder andere Gutsbesitzer, die zugleich Güter auswärts haben, ihre Güter verkaufen und das Geld aus dem Laude schleppen wollen, muß ihnen solches nicht zugegeben werden, es wäre dann, daß ihre Schulden in Schlessen das völlige Kanspretium absorbirten.

Von der Geiftlichkeit. Hierbei muffen die Principia, die der p. v. Schlabrendorff eingeführt hat, sehr sorgfältig beibehalten und selbige, Manufacturen gelegentlich zu etabliren, animiret, die bereits angelegte aber gehörig fortzusehen angehalten werden, es wäre dann, daß bei einem oder dem andern Stifte eine wahre Unmöglichkeit hierunter obwalte, sedoch nuß der p. v. Hoym dabei mit der äußersten Borsicht zu Werke gehen und sich von denen listigen Pfaffen nicht hinter das Licht führen lassen.

In benen Stiftern und Alöstern muffen durchaus keine Frembe, insonderheit keine Desterreicher, Böhmen und Mähren eingenommen werden, und muß der p. v. Hohm darauf ein besonderes wachsames Auge haben.

Bei Wiederbesetzung derer geistlichen Stellen nuß von denenjenigen Subjectis, die dazu gewählet und S. K. M. praesentiret werden und die Sie schlechterdings nicht kennen, der v. Hohm allezeit den ehrelichsten und wohlgesinnesten, von dem zu Kriegeszeiten das wenigste Einverständniß mit dem Feinde zu besorgen ist, choisiren und vor selbigen bei S. K. M. den Antrag thun; übrigens aber die ganze Geistlichkeit beständig genau beobachten und expioniren lassen, um diesenigen, von denen in Kriegesläuften Intrigues und üble Gesinnungen zu besürchten sind, bei Zeiten und zum voraus kennen zu lernen und gegen selbige sich zu praecaviren.

Bon dem Militaire. Bon der jetigen Ginrichtung berer Cantons und der Anshebung derer Recruten muß in feinem Stücke abgegangen, sondern die sowohl denen Generals und Inspecteurs als denen Krieges = und Domainencammern dieserhalb vorgeschriebene Principia schlechterdings befolget und dabei, daß die Landräthe das Militair chicaniren eben so wenig als auf der andern Seite wirklich bereits etablirte Leute zu die Regimenter einziehen lassen, zugegeben werden.

Die Gebirgscantons haben S. R. M. nach dem lettern Kriege und noch bis dato mit der Aushebung übersehen lassen, weil die Population daselbst mehr als in andern Gegenden durch den Krieg geschwächt worden, glauben indessen, daß, wenn solche noch ein Jahr und dis 1771 geschonet werden, sie sich ziemlich werden erholet haben. Der p. v. Hohm wird S. R. M., wenn Allerhöchstdieselben dieses Jahr nach Schlesien kommen, einen ganz zuverlässigen Rapport dieserhalb erstatten. Die Desertion betreffend, so müssen die dagegen bereits geordnete und gemachte gute Austalten nur bei und auf derselben Execution sehr ernstlich gehalten werden.

Da S. R. M. auch einen militärischen Weg von Loewenberg nach Hirschberg machen und solchen durch Officiers, die Sie von hier zu dem Ende dahin schicken werden, executiren zu lassen resolviret haben, allergn. aber nicht wollen, daß solcher unter diesem Namen, vielmehr auf Verlangen und zur Bequemlichkeit derer durch die Lausenit und Sachsen handelnden Hirschberger Kanfmannschaft angeleget bekannt werde, wovon dann der p. v. Hohm die nähere Auskunft unter den Schlabrendorfsichen Briefschaften vorsinden wird, so muß derselbe sothaner Kanfmannschaft darum bei Ihm anzusuchen von weitem und ganz unvermerkt unter den Fuß geben lassen und, wenn solches geschehen, S. K. M. darüber Vorstellung thun, da Allerhöchstdieselben dann darin zu entriren und solchen zum Besten des Commercii machen zu lassen nicht abgeneigt sein werden.

Von Kriegesläuften. Wenn es sollte zum Kriege kommen, so nuß ber p. v. Hohm

- 1) sich mit dem Generallieutenant und Kriegsministre von Wedell wohl concertiren, daß ehrliche gute Leute bei dem Proviautwesen ausgesinchet und angestellt, nicht aber liederliches versoffenes Raubgesindel dazu genommen werde.
 - 2) Aus Polen bei Zeiten wegen Fourage und Kornlieferungen

weil Schlesien bergleichen sodann nicht fourniren kann, Nachricht einstraten und Entrepreneurs dazu aussindig zu machen und zu engagiren suchen. Der p. von Schlabrendorff hat hierunter, und welches an ihm sehr löblich war, allezeit die größte Activité bewiesen, nur war dabei sehr zu tadeln, daß er mit denen Entrepreneurs interessirte Contracte zu machen und von selbigen Geschenke anzunehmen sich nicht entblöden mögen 1).

- S. R. M. sind zu dem p. v. Hohm des allergu. zuversichtlichen Bertrauens, daß er letteres so sehr zu verabscheuen, als die Activité bes von Schlabrendorff zu imitiren sich sorgfältig bestreben werde.
- 3) Während dem Kriege von allen Bewegungen der Armee sich dergestalt an fait zu setzen und zu profitiren suchen, daß er aus denen Gegenden, wo Feind zu besorgen ist, die Cassen zu rechter Zeit und ehe sich der Feind von derselben Gelbe und Büchern noch Meister machen kann, zurückziehe. Der v. Schlabrendorff hatte nicht nur dies abermals löbliche, sondern auch, daß er die Cassen selbst bei dergleichen unordentlichen Zeiten in bestmöglichster Ordnung zu halten wußte, überdem aber, daß er an denen Orten, wo Feind zu besorgen war, die Contributiones avanciren, an andern Orten aber, wo der Feind nicht lange gewesen war, nachzahlen ließ: welches dann dem p. v. Hohm um so weniger unbekannt sein kann, da er selber während dem letzten Kriege von allen dergleichen vorsichtigen Handlungen des p. v. Schlabrendorff ein Augenzeuge gewesen ist.
- 4) In allen Kreisen jederzeit ein paar sichere Leute haben, die sowohl auf den Feind und dessen Spions als auf die Uebelgesinnten im Lande ein wachsames Auge haben und Ihm von allen treulich rapportiren.

Ueberhaupt muß ber p. v. Hohm jederzeit in der Verfassung sich befinden, daß bei ausbrechendem Kriege an denen dazu erforderlichen Anstalten seinerseits es zu keiner Stunde im mindesten fehle.

Dies sind dann diejenigen Principia, worauf bes Etatsministre von Hunctiones in Schlesien hauptsächlich roulliren werden. S. R. M. sind dabei zu demselben des allergn. Zutrauens, daß er

¹⁾ Bergl, hierzu das bei Grünhagen a. a. D. II. S. 369 Gefagte.

solche mit bestem Fleiß, Exactitude und Probité zu befolgen und zur Ausführung zu bringen, Atlerhöchstderoselben aber dadurch die vortheilhafte Idée einer an ihm getroffenen guten Wahl zu bestätigen sich äußerst bestreben werde. Friderich.

Bunfte worüber allergn. Erläuterung gebeten wird.

Von benen Finanzen. 1) Bei S. R. M. wird . . angefragt, ob Allerhöchstbieselben die Lieferung des Steinsalzes durch Erträge zu verdingen approbirt haben. Wenn die polnischen Unruhen dieses jeho nicht nothwendig machen, so ist die Anschaffung des Steinsalzes auf S. R. M. Rechnung weit profitabler. 2) Wird . . angefragt, wenn aus denen alten Steuerresten Handelsschulden können abgelegt werden, ob die einländischen Creditores nicht den Vorzug haben?

Von benen Cassensachen und benen Etats. 3) S. K. M. befehlen dem monatlichen Zeitungsbericht jederzeit einen Extract von benen aus dem Extraordinario geschehenen Ausgaben beizusügen. Die Extraordinaria sind bei benen schlesischen Cassen mit auf den Hauptetats. Sie bestehen in Bau-, Remissions-, Vorspann- und Marschkosten. Die monatliche Ausgabe ist bereits aus dem Sortenzettel, welcher monatlich dem Zeitungsbericht beigesügt wird, zu erzsehen, daher . habe anfragen wollen, ob noch ein besonderer Detailzextract von diesen Ausgaben soll beigesügt werden. 4) Bei der ehemaligen Accise und Zolleinrichtung mußten die Gefälle, wenn sie bei dem Zoll 5 Thlr. und bei der Accise 10 Thlr. betrugen, in Golde berichtigt werden. Die Polen können meines Erachtens süglich bei denen Zöllen entweder lauter Gold oder, was über einen Dukaten ist, an Gold entrichten, weshalb um allergn. Ordre an die Regie gesbeten wird.

Von benen Städten und beren Commercio. 5) Das Mittel, Polen nach Schlesien zu ziehen, wird . . dadurch vorzüglich zu erreichen sein, wenn durch ein Circulare ihnen besondere auf das Genie der Nation passende Freiheiten bewilligt werden. Sie sind von der imaginären Freiheit und der Ehrbegierde eingenommen. Ich halte dafür, daß bei Bestimmung derer Benesicien hierauf vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist. 6) Die Wolltabellen werden schwerlich zu-

verlässig sein, so lange man sich auf die Angabe derer Grundherrsschaften reposiret. Es ist indessen m. E. höchst nöthig, sich von derer Richtigkeit zu überzeugen und frage deshalb. . an, ob nicht der Schäfer nach jeder Schur eiblich anzeigen müsse, wie viel Wolle geswonnen und wohin sie verkauft ist. 7) Wird. . angesragt, ob allein in denen abgebrannten Städten, wenn neue Häuser erbaut werden, selbige mit Ziegeln sollen bedachet ober nicht auch, wenn Hanptreparaturen an Häusern in andern Städten geschehen, mit Ziegeln muß gedeckt werden?

Bon dem platten Lande. 8) Um das Holz in der Grafschaft Glat vortheilhaft zu consumiren, wird . . wohl zugleich auf Anlegung einiger Glashütten zu schen sein, damit der Debit des böhmischen Glases möglichst verhindert wird. 9) Soviel mir bekannt, ist die Leibzeigenschaft auch insoweit in Oberschlesien aufgehoben, daß kein Unterthan kann verkauft werden. Run wird auch mit Nachdruck dahin müssen gesehen werden, daß sie ihre Güter und Stellen eigenthümlich besitzen, damit die Grundherrschaften nicht willkürlich damit schalten können.

Bon der Geiftlichkeit. 10) Wird . . angefragt, ob die katholischen Geistlichen, welche fremde Schulen frequentiret, nicht von denen Pfarrstellen im Lande zu excludiren?

Von Ariegsläuften. 11) Habe ich . . anfragen wollen, ob S. R. M. Jutention in Absicht der zu entreprnirenden Kornlieferungen aus Polen dahin gehet, daß, sowie bei den Proviantpferden geschieht, vorläufige Contracte mit sicheren Leuten und in guten Preisen sollen geschlossen werden?

Erlänterungen zur Inftruttion.

Berlin, den 21. Januarii 1770. 1) Haben S. R. M. dem Etatsministre von Derschau unter dem 1. dieses bereits bekannt gemacht, wie die Steinsalzlieserung vor Schlesien von der hiesigen Steinsalzlieserungscompagnie separiret und bei der schlesischen Obersalzkasse nach wie vor verbleiben solle. Allerhöchstbieselben überlassen also gedachter Obersalzkasse, die vor Schlesien erforderlichen Borräthe sich auf die wohlsseiste Art allenfalls auf dem Fuß vor dem Kriege und nicht durch Entrepreneurs anzuschaffen.

- 2) Bei Berichtigung berer auf die alte Steuerreste angewiesenen, auf die ehemalige Obersteuer hypothecirten Schulden haben die einsheimische Creditores, wie sich von selbst verstehet, schlechterdings den Borzug.
- 3) Da das auf denen Generaletats ausgesetzte Extraordinarium in denen Cassenabschlüssen und bei denen monatlichen Sorten-Zettels jedesmal gehörig verrechnet nachgewiesen wird, so kann es dabei nach wie vor auch sein Bewenden behalten.
- 4) Setzen S. M. in Anschung derer von denen Polen in Golde zu entrichtenden Accise- und Zollgeldern hiermit feste und haben der Generalaccise und Zolladministration unter heutigem dato auch bekannt gemacht, daß sothane Accise- und Zollgelder, sobald solche sich auf einen Dukaten und darüber belaufen, in Golde bezahlt werden sollen.
- 5) Wegen derer aus Polen nach Schlesien zu ziehenden Manufacturiers und besonders der Wolfarbeiter sind S. K. M. zu Bestörderung derselben Emigration allergn. wohl zufrieden, daß selbigen mittelst eines Publicandi gewisse kleine Exemtiones und Freiheiten, als z. E. die Befreiung von denen Jungmeisterlasten und dergleichen verheißen und bewilliget werden.
- 6) Um richtige Listen von dem jährlichen Wollgewinn zu erhalten, approbiren S. A. M., daß der p. v. Hoym ordne, daß alle Schäfer nach jedesmaliger Wollschur, wieviel die ganze Schur an Gewichte betragen habe und wo die letztere Wolle geblieben sei, eidlich anzusgeben gehalten sein sollen. Und da die von Abel, besonders in Oberschlesien, sich größtentheils über den Ueberfluß an Wolle beklagen, dieses aber besonders daher rühret, weil sie solche nicht nach den großen Wollemärkten versahren, sondern an die wenige Fabrikanten in denen hernmliegenden kleinen Städten pfundweise verlassen, so muß der p. v. Hohm selbige, die Wollmärkte gehörig zu besuchen, von S. M. wegen anmahnen und dazu animiren.
- 7) Die Abschaffung der Schindelbächer und Bedachung mit Ziegeln kann besonders in denen kleinern Städten, wo die Eigenthümer zu arm sind, auf neue Bane oder Haupt-Reparaturen restringiret und sestgesetzt werden.

- 8) Zu befferer Benutung bes Holzes in benen Glatichen Forsten genehmigen S. R. M. allergn., daß daselbst Glashütten besonders von dem böhmschen sehr weißem Glase angelegt werden, und muß der p. v. Hohm dazu die Glasmacher aus Böhmen zu erhalten und im Glatzschen zu etabliren sich Mühe geben.
- 9) Da in Schlesien Leibeigene im eigentlichen Verstande wohl nicht mehr vorhanden sind, so verstehen S. K. M. durch Abschaffung der Leibeigenschaft nur soviel, daß denen Lenten, welche besonders in Oberschlesien in einer gewißen Art von Dummheit und Stlaverei erhalten werden, die Vorzüge von freien Leuten und dem Eigenthum beigebracht, zu dem Ende an dergleichen Orten auswärtige freie Leute zu kleinen Colonien von 3, 4 und mehreren Familien angesetzt und solche, um jene nachgrade zu einer andern Denkungsart zu gewöhnen, mit selbigen melirt werden.
- 10) Können bei Wiederbesetzung der geistlichen Stellen auch alle diejenige, die auf Schulen außerhalb Landes studirt haben, von deren Erhaltung ausgeschlossen werden.
- 11) In Ansehung der auf den Fall eines ausbrechenden Krieges benöthigten Fourage aus Polen kann der p. v. Hoym wohl versuchen, hierunter vorläusige Contracte auf die Art, wie wegen der Artilleriepferde schon eingeführt ist, mit Entrepreneurs zu schließen. Sollte derselbe indessen damit nicht zu Stande kommen können, so wird immer genug sein, wenn er sich zuverläßiger Lieseranten zum voraus dieserhalb zu versichern suchet.

Damit endlich

12) ber p. v. Hoym in Ansehung berer Accidenzien, so bei dem ihm anvertrauten Posten hergebracht sind, mehr gesichert sein könne und in die Abwege des v. Schladrendorff nicht versallen möge, so setzen S. K. M. vor denselben folgende Sportuln hiermit fest, daß ihm bei Vergedung einer großen Commanderie funfzehnhundert Athle., einer kleinen Commanderie eintausend Athle., von der Prälatur zu Lendus zweitausend Athle., von der Prälatur zu Grüßau fünfzehn-hundert Athle., von der Prälatur zu Heinrichau fünfzehnhundert Athle. und von den kleinen Prälaturen eintausend Athle. zuständig und er

rechtmäßig zu prätentiren befugt sein, überbem aber auch die freie Wohnung auf dem Fuß, wie solche der p. v. Schlabrendorff genossen hat, gleichfalls zu genießen haben soll. Friderich.

II. Gratulationsschreiben Hohms an König Friedrich Wilhelm III. 1797.

Breslau ben 19. November 1797. Euer Majestät haben mir den tödtlichen Hintritt des hochseligen Königs Majestät und Allerhöchstdero Thronbesteigung bekannt zu machen geruht.

Empfangen E. M. hiermit das erste Opfer der Ehrsurcht und der Hulbigung meines Herzens nebst dem Glückwunsch zum Besitz des glänzenden Throns E. M. erhabener Vorsahren.

Noch schwebt das Bild des großen Monarchen vor meiner Seele, welcher zu den Geschäften des Staats mich eingeweihet.

Einst vertraut mit dem unermeßlichen Umfang seines Geistes, betannt mit der Größe seiner Jdeen, dem vortrefslichen Herzen, mit welchem er das Wohl der Menschen eifrig pflegte, erinnere ich mich seiner letzten Leidetage mit Rührung und der Lehren, durch welche er mich gebildet, noch mit Dank, mit Ehrsucht und mit Thränen. Sie fließen wieder, gerechterweise für den Monarchen, welcher wegen der erhabenen Eigenschaften seines göttlich guten Herzens hätte unsterblich sein sollen, für meinen Wohlthäter, den Freund der Menschscheit, die so verdorben, ihn nicht verdiente, Ihn oft verkannte.

Ich würde E. M. frendiger den ersten Schritt zu Ihrem erhabenen Beruf thun, die Stuse des ererbten Throns hinaufsteigen sehn, wenn die Menschen noch so leicht zu regieren als unter E. M. erlauchten Borfahren wären; das Menschengeschlecht ist aber tief gesunken und dadurch die Kunft zu regieren die schwerste aller Künste geworden. Indem E. M. aber mit Königlichem Muthe das große Tagewerk anstreten, zeigen sich E. M. eines Throns würdig.

In E. M. schöner Seele ist die Aufforderung, das Glück Ihrer Bölker zu machen, weise und gerecht zu handeln, wohlthätig aus Ueberzeugung und mit Kraft, sparsam mit edler Freigebigkeit zu sein und Ordnung, die Seele aller Geschäfte, zu halten.

E. M. schäten Freimüthigkeit und Wahrheit. Möchten doch diese Stüte guter Regenten E. M. Thron stets umschweben, bann werden Die Berläumder, die Neider des Berdienstes, E. M. nicht irre führen. Erlauben E. M., daß ich ehrfurchtsvoll einige Meinungen, welche mehr die meines erhabenen Lehrers als die meinigen sind, zu Hochdero Füßen lege. E. Dt. finden Ihre Länder im Frieden, die erfte Armee in Europa im vortrefflichen Buftande, das Eigenthum Ihrer Unterthanen, heilig dem Laudesherrn, durch eine gute Justippflege geschütt, wenn diese auch, wie alles, was menschlich ist, noch Unvollkommenheiten hat, die E. M. nicht entgehen werden, die Staatswirthschaft durch thätige Männer betrieben und es bleibt über diese vielleicht nur noch verschiedenes zu erinnern übrig. Seit diese zu einer Biffenschaft erhoben ift, seit der Beift der Zeiten sich so schrecklich geändert, verdienet fein Geschäft mehr Ausmerksamkeit als dieses. Erhaben durch den Zweck, Nationen glücklich zu machen, ist sie schwüriger als irgend in einem Zeitalter, weil die Staaten, diese ungeheuren gesellschaftlichen Berbindungen, eine andere Art zu denken, zu untersuchen, zu handeln angenommen, Forderungen an ihre Regierung haben, die äußerst schwer mit beren Gesetzen in Uebereinstimmung zu bringen find.

Sparsamkeit, Ordnung und Wohlwollen muß ihr Character sein, auch ein richtiges Verhältniß in Production und Industrie bringen, lettere nicht auf Kosten anderer Zweige emporheben, den Handel begünstigen, vorzüglich den, welcher dem Lande eigenthümlich ist, in die übrige Arten des Handels sich so wenig als möglich mischen, noch weniger Verbotgesetze häusen, welche gewöhnlich nur einen scheinbaren Ruten und reellen Schaden bringen.

So muß sich auf Kenntniß bes Ganzen, besonders aber einzelner Theile, eine gute Finanz-Administration gründen, die Kräfte und Schwächen des Landes, welches sie umfaßt, die Hülfsquellen und die Mängel, vorzüglich die Personen, welche Triebräder der großen Maschine sind, genau kennen.

Reine kleinliche Privatvortheile, keine kleine Absichten, Ersparnisse, die im Großen zehnfach weggehen, nur solche, die als Materialien das Ganze des Staatsgebändes bilden, stügen und erhalten, müssen den Staatsmann leiten, und dann Allergnädigster Herr, was muß ihm mehr Pflicht fein, als eine genane Balance in Einnahme und Ausgabe, die einer strengen Controlle unterworfen ist?

Bei bem Steigen aller Bebürfnisse bes Privatmanns steigen auch die Ausgaben des Staats hierauf und daß sie nicht zwecklos verswandt werden, nuß er die Spannkraft seiner Ausmerksamkeit wenden, dieses ist der Anhepunkt der öffentlichen Verwaltung, aber auch eine schwere Aufgabe.

In E. M. weiten und blühenden Staaten hat man die Einnahme mit einer Sorgfalt regulirt, daß nicht große Verbefferungen ohne Druck Ihrer Unterthanen zu machen sind, und welche Herrscherfeligkeit ist es, Herr eines zufriedenen Volks zu sein! Besonders jetzt in diesen trüben Zeiten!

Die Abgaben muffen nach einem gerechten Maßstabe gleich verstheilt und ohne Nachsicht beigetrieben werden, das Volk gewöhnt sich leicht an diese und Mittel giebt es genug, um ihm in Dürstigkeit und Elend beizustehen; dieses war eine bewährte Maxime meines erhabenen Lehrmeisters und dazu hatte er stets Fonds erspart, vorsräthig und bereit.

Das Volk haßt besonders neue Abgaben und läßt sich allenfalls die Erhöhung der alten gefallen, haßt mit Grund die Monopolia, welche einzelne bereichern, das Volk arm machen, Cultur und Judustrie aber lähmen. Ich glaube indessen, daß mit mehr Vorsicht durch diese demohngeachtet noch Einnahmeartikel sich finden müssen, welche wie in Schlesien den Etat verbessern.

Die Hanptforge bleibt immer und die reichste Quelle zur Erhöhung berer Etats die Minderung der Ausgaben.

Mit wenigem viel thun, ift die goldene Regel des guten Wirths; die Arbeiten zweckmäßig vertheilen, zu Fleiß und Thätigkeit die Diener auhalten die erste Sorge des Staatsverwalters.

Je mehr Menschen, je mehr haben die Leidenschaften Spielraum.

Die Bemühung, seine Pflicht um bes belohnenden Gefühls willen zu thun, ist äußerst selten; dessen Diener mussen also mit Strenge zur Thätigkeit, Ordnung und Sittlichkeit angehalteu, niemals neue Aemter, um jemand zu ernähren, geschaffen werden und eben so wenig die Titel, welche sonst aushören, Belohnung zu sein.

Die Etats muffen beutlich und einfach, das Caffenwesen klar, ohne viele Aubriquen und so das Rechnungswesen von treuen und wenigen Händen betrieben werden.

Wenn also die Kräfte aller politischen Stände, Militair, Finanz und Justiz in gehöriges Gleichgewicht gesetzt sind, jeder in demselben nach denen Reglements und Vorschriften, welche billig alle 30 Jahr eine genaue Revision ersordern, um sie dem Zeitalter anpassend zu machen, seine Pflicht erfüllt, so wird Zusriedenheit und Segen E. M. Regierung lohnen und für drückenden Sorgen bewahren. Vielleicht erwarten diese noch E. M. in dem kürzlich acquirirten Lande, ich behalte mir aber vor'), Allerhöchstderoselben zu seiner Zeit Mittel vorzuschlagen, wodurch die Liebe dieses Volks, welches nie glücklich war, E. M. Sigenthum wird. Ich habe nun das Glück, am Abende meines Lebens den heitern Morgen E. M. glänzender Regierung zu sehen, ich habe keine Bünsche, die Gnade meiner Monarchen und ihre Beweise läßt mir nichts als einen Bunsch übrig, Zeuge E. M. Ruhms zu sein.

E. M. Regierungsantritt trifft in ein gefährlich Zeitalter, der Muth aber und die Thätigkeit, welche Hochdero Ahnherrn so vorzüglich auszeichnete, wird Sie nicht verlassen; die Tugenden, von welchen E. M. im Privatleben Ihr Volk überzeugt haben, erwerben Ihnen liebevolles Vertrauen und ohne dieses ist kein Thron sicher, dadurch wird jede Regierungslast leicht.

E. M. werden also glänzenden Tagen entgegen gehen, mein heißes glühendes Gefühl für E. M. Wohl, für Ruhe und Frieden und das Glück Ihrer vortrefflichen Bölker sagt es mir und trügt mich nicht. Ich ersterbe mit der tiefsten Chrfurcht und längst ersprobten Trene. Hohm.

III. Antwort des Königs auf Rr. II. 1797.

Berlin, den 24. November 1797. Mit dem wärmsten Interesse und der gespanntesten Aufmerksamkeit habe ich mir den Juhalt Ihres Schreibens bekannt gemacht. In diesem Ihren Schreiben habe ich

¹⁾ Bgl. das von Grunhagen in dem obengenannten Auffat "die füdpreußischen Güterverleihungen" hierzu Gesagte.

wiederum gang ben Mann erfannt, dem ich feit fo manchen Sahren schon meine innigste und aufrichtigste Achtung widmete. Es ist ein Meisterstück, bas Ihrer gang werth in furzen zusammengebrungen bie wichtigsten Maximen ber allerdings so äußerst schwierigen Regierungs= funft enthält. Wollte der Himmel, ich fande bei meinem Regierungsantritt mehrere folche Männer wie Sie, Berr Graf, find. Dann, ja dann, könnte ich mich auf frohe Aussichten verlassen, aber leiber find beren nur äußerst wenige. Diese wenigen aber besitzen auch gewiß meine größte Achtung und Werthschätzung, und bin ich ihnen dieses im Namen des Staats schuldig, dem sie so manche wichtige und beschwerliche Dienste geleistet haben. Das Selbstgefühl hiervon ift die beste Belohnung, und diefes fann einem Niemand rauben, und fann man alsdann ruhig benen Berläumdern und Rritifern zusehen, fie können einem nicht schaden. Dieses ift Ihr Fall. Ihre Reputation ift bei jedem unparteiischen und redlichen Mann zu fest gegründet, als daß er solchen Infinuationen Gebor geben follte. Ich fühle biefes gang und bin zu fehr von Ihrem Werth überzeugt, als daß ich in diesen Fall kommen könnte. Fahren Sie also fort, so wie bisher zu handeln, widmen Sie ferner bem Staate Ihre Rrafte. Wahrlich er hat berfelben nöthig, und sein Sie meiner ganglichsten Dankbarkeit versichert. Schlesien kann bereits als Muster bienen. Auch Süd=Preußen wird sich heben und die mancherlei Rlagen und Unordnungen, so noch jest bort anzntreffen, werden sich mindern, wenn Sie jest Ihr Hauptaugenmerk auf diese Proving richten und die mancherlei Migbräuche abzustellen fortfahren, die sich hauptfächlich noch von der ersten fehlerhaften Organisation herschreiben. Sie erlauben noch eins. Sie wissen, wie ich Sie ehre und schätze. geftehe Ihnen also aufrichtig, wie ich von mancherlei Orten vernommen, daß der Gebrauch, den Sie, gewiß in den besten Absichten, von dem gewissen Triebenfeld machen, Ihnen in den Augen des Bublifums großen Tort thnet. Seine Reputation ift zu zweideutig, als daß man sich nicht wundern sollte, ihn von Ihnen zu wichtigen Geschäften gebraucht zu wissen. Ich für meine Berson habe hierbei feinen Argwohn, es franket mich nur zu feben, daß ein folcher Mensch Ihnen in den Augen des Publikums Tort thun könne. Sie werden

hierbei gewiß die richtigsten Maßregeln zu nehmen wissen. Ich hoffe in einiger Zeit das Vergnügen zu haben, Sie hier zu sehen, daute Ihnen für alles Gute und Ersprickliche, so Sie mir wünschen, und bin gewiß von dem Antheil überzeugt, den sie mir über das Absterben des Königs, meines Baters, bezeigen. Ich bin mit den aussgezeichnetsten Gesinnungen Ihr sehr wohl affectionnirter Freund Friedrich Wilhelm.

XI.

Statistische Nachrichten von der Stadt Oppeln. Von 1748—1815.

Bon Dr. E. Wahner.

Unter dem 9. Januar 1748 schrieb der damalige Kriegs= und Stenerrath v. Cronhelm zu Neustadt, zu dessen Berwaltungsbezirke die Stadt Oppeln gehörte, an den hiesigen Magistrat, daß in sämmtslichen Provinzen des preußischen Staates die "Commissarii locorum" eine sogenannte historische (statistische) Tabelle mit Ende des Jahres an dasjenige Kollegium, von dem sie abhängig wären, einzusenden hätten!). Das Nechnungs= oder Berwaltungsjahr ging damals vom 1. Juni bis ult. Mai, also mit Ablauf des letteren Monats sollten die Tabellen pünktlich eingeschickt werden. Aber den Begriff Pünktslichkeit nahm der Oppelner Magistrat nicht so genau, benn aus dem

¹⁾ In dem Auffatze der Zeitschrift für Gesch. und Alterth. Schlesiens XXIII. "Konsessionelle Statistik der Städte des Breslauer Kammer-Departements" wird auf S. 291 gesagt, daß bereits 1742 die Magistrate durch Bersügung der Kriegs- und Domäneukammer vom 14. Februar wären aufgesordert worden, sür das Jahr 1741 das ihnen übermittelte Schema einer historischen Tabelle genau auszusüllen. In Vol. I. Acta betressend histor. Tabellen vom Zustande der Stadt Oppeln ist aus den 1748 vorhergehenden Jahren nichts vorhanden. — Wenn Jdzikowski "Geschichte der Stadt Oppeln" S. 262 sagt: Ueber die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt besitzen wir seit 1746 offizielle statistische Tabellen, so ist das nicht richtig. Die in seiner Bevölkerungstabelle S. 262 augegebenen Data für 1746 gehören in das Jahr 1748.

unseren Begenstand betreffenden Aften geht hervor, daß er sich mehr ber Saumseligkeit als ber Bünktlichkeit befleißigte. Die Folge bavon waren Monita, wiederholte Monita mit Strafandrohungen. Diefe historischen Tabellen mit 73 auszufüllenden Rubriten find seit dem Jahre 1748 in der hiefigen Rathhausregiftratur vorhanden mit Ausnahme der Jahre von 1759-1760, von 1775-1781 und vom Jahre 1796'). Dieses Fehlen wird indeß unserer Arbeit keinen wesentlichen Eintrag verursachen. In der Zeit des 7 jährigen Krieges und inssondere in den letten Jahren deffelben war die Stadt mehrfach durch feindliche Einfälle heimgesucht worden 2) und badurch auch der ordnungs= mäßige Geschäftsgang bes Magiftrats ins Stocken gerathen. Hiftorifche Tabellen waren nicht eingereicht worden. Daher mahnt die Rriegsund Domänenkammer zu Breglau (7. Dezember 1762) ben Magistrat, die histor. Tabellen pro 1759, 1760, 1761 und 1762 einzusenden. Die von den beiden erften Jahren, wie gefagt, fehlen. Im Laufe ber Jahre wurden die Schemata zu den Tabellen immer umfangreicher, wie im J. 1786, und im J. 1811 den 25. Januar geht von der Polizei-Deputation der Breglauer Regierung dem hiefigen Magiftrate ein Schema mit 625 auszufüllenden Rubrifen zu. Wegen ber Weitläuftigkeit der Aufnahme, heißt es in dem Anschreiben, wird fünftig ber Termin bergeftalt festgesett, daß die Arbeit mit dem Schluß des bürgerlichen Jahres anfängt und die Tabellen zum 1. März eingereicht sein muffen. Auch zehnjährige Abschluflisten mußten eingereicht werden über die Beränderungen in der Stadt und ihrer Bevölferung 3). Beim Schwanken ber Bevölferung mußten in den jährlich einzusendenden Tabellen auch die Gründe von ihrer Ruoder Abnahme angegeben werden.

Bei ber Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich ben Großen

¹⁾ Doch finden wir von diesem letzten Jahre wenigstens die Einwohnerzahl in der Tabelle von 1797. Die Tabellen von 1775—1781 hat Jdzikowski in händen gehabt (vergl. S. 13, Nr. 26). Wir haben sie nicht finden können.

^{2) &}quot;"Im Sommer 1761" heißt es "pradominierte der Feind."

⁸⁾ Ob das nach einem zehnjährigen Turnus immer geschah, wissen wir freisich nicht, denn solche Abschlisse sind nur vorhanden von 1756-1766 und von 1787-1797.

muß Oppeln noch ein recht unansehnlicher, schmußiger und düster aussehender Ort gewesen sein. Die Häuser, mit Ausnahme der Kirchen, Klöster und öffentlichen Gebäude, waren meist einstöckig, aus Fachwert, die meisten mit Schindeln, andere mit Stroh und Brettern geseckt, und in den Straßen herrschte ein Schmuß, daß man das Pflaster nicht erkennen konnte. Der Kreisphysikus Dr. Stock sagt in seinen "Notizen von Oppeln 1805" S. 25, woselbst er vom General v. Bredow (Stock schreibt Bredan), dem Inhaber eines Kürassier-Regiments 1), von dem zwei Schwadronen bezw. 4 Kompagnien hier in Garnison standen, spricht: "Nach dem siebenjährigen Kriege hat er alle mit Schntt belegten kleinen Gassen mit vielem Ernst reinigen lassen, worunter Pflaster gefunden worden, dadurch wurde die Stadt viel reiner, folglich auch reinere Lust, wofür ihm viel Dank der Bürger schuldig bleibt." Das ist also das Bild der Residenz der ehemaligen Piasten-herzöge.

Die Oppelner Stadtbehörde scheint auch nicht zu den Lichtfreunden gehört zu haben, dafür spricht die mangelhafte Straßenbeleuchtung. Im Jahre 1811 werden in der historischen Tabelle vier öffentliche Straßenlaternen erwähnt, deren Zahl im folgenden Jahre auf sechs erhöht wurde. Erst mit dem Einzuge der Regierung 1816 wurde eine ordentliche Straßenbeleuchtung eingeführt 2) und mit jener kehrte auch zugleich mehr geistiges Licht ein.

Die bürgerlichen Häuser ber Stadt waren, wie gesagt, zur Zeit der prenßischen Okkupation meist von Holz gebaut; denn Holz, welches große Wälber in unmittelbarer Rähe lieferten, hatte damals einen sehr geringen Werth, und der Mensch wird immer zur Erbauung seiner Wohnstätte das Material nehmen, welches ihm am nächsten liegt und den Bau weniger kostspielig macht. Aber diese Holzbauten hatten ihre sehr großen Schattenseiten. Bei ausbrechenden Feuersbrünsten, von welchen die Stadt so oft heimgesnicht wurde, fand das zerstörende Element überall an dem ausgetrockneten Holzwerke eine leicht entzündliche Nahrung, und ein großer Theil der Stadt wurde

¹⁾ Er war Chef von 1758-1769.

²⁾ Acta betreffend die Biedereröffnung bes fogenannten Bischofthrones.

häufig bei ber bamals mangelhaft organisirten Löschhilfe in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt. Diesem Uebelstande follte nach und nach unter ber preußischen Regierung abgeholfen werden. Schon bald zu Anfang muß fie die Ordre erlaffen haben, daß die Schindelbacher abgeschafft werden follten. Unsere Annahme findet eine Stute in bem Schreiben (11. Oftober 1763) bes bamaligen Rriegs- und Steuerraths zu Neuftadt an ben hiesigen Magistrat, in welchem er ihn auffordert, der wiederholt ergangenen Ordre bezüglich der Abschaffung der Schindelbächer nachzukommen. Das war wohl leicht zu befehlen, aber die Ausführung der Ordre stieß doch auf gewaltige Schwierigkeiten. Die Ronftruftion ber Baufer, welche bis babin ein leichtes Schindel-, Bretter- ober Strohdach getragen und jest ein schweres Ziegeldach auf ihren Rücken nehmen follten, war zu einer berartigen Umformung nicht geeignet. Dann, wo follten auch bie Leute, die jum größten Theil von Anfang an wenig bemittelt waren und durch die langjährigen Kriege unendlich gelitten hatten, zur Umgestaltung ihrer Säuser die Mittel hernehmen? Das konnte nur nach und nach geschehen, wenn Reubauten errichtet wurden. Daher ersehen wir auch aus den hiftorischen Tabellen das allmählige Steigen der Rahl ber Riegelbächer. Im Jahre 1748, aus welchem bie erste Tabelle batiert, hatte Oppeln 271 bewohnte Baufer, 9 ledige (unbewohnte) und 26 mufte Stellen. Gine Spezialifirung nach ihrer Bebachung findet erst seit 1755 statt. Daselbst werden angegeben 293 bewohnte Bäufer, barunter 5 mit Ziegel-, 288 mit Stroh- und Schindelbachern, 4 ledige und 22 wufte Stellen. Mit der Zunahme der Biegelbächer verminderte fich natürlich die Bahl ber Schindel- und Strohdächer, aber die wuften Stellen haben im Laufe des fiebenjährigen Arieges erheblich zugenommen, ein Beweis wie verderblich er in feinen Folgen für die Entwickelung ber Stadt gewesen ift. Im Jahre bes Friedensschluffes 1763 waren (neben 24 3., 244 Sch., 2 1.) 47 mufte Stellen vorhanden. In ber barauf folgenden ruhigen Zeit verschwanden nach und nach die Trümmerhaufen menschlicher Wohnstätten, und maffive Gebäude erhoben fich an den Stellen, wo früher elende Butten gestanden hatten. Behn Jahre nach dem Subertsburger Frieden mar

bie Zahl ber wüften Stellen auf 9 herabgegangen. Die Stadt zählte bamals 61 Z., 250 Sch., 1 I. und 4 Brandstellen.

Es kann nicht in unserem Plane liegen, (und wir könnten es auch nicht, weil uns unsere Akten im Stiche lassen), Jahr für Jahr die Beränderungen in den Gebäulichkeiten der Stadt anzuführen und aufzuzählen. Es sei nur noch vermerkt, daß die Zahl der Privathäuser 1813 sich belief auf 418. Das giebt also seit 1748 ein Mehr von 147 Wohnhäusern. Wenn der Stadtdirektor Friedreich 1807 in einem Schreiben an das Generalkomité die Zahl der Häuser der Stadt und der Borstädte insgesammt auf 305 angiebt 1), so wissen wir nicht, welches Motiv ihn zu dieser unrichtigen Angabe veranlaßt hat. Vielsleicht wollte er dadurch das Mitleid bei der Behörde für die damals in tieser Noth sich befindenden Stadt erregen, um sie bei weiter gesforderten Leistungen zu schonen.

Nach dem Uebergange Schlesiens an den preußischen Staat war des großen Königs unermüdliche Fürsorge darauf gerichtet, die schweren Wunden, welche die schlesischen Kriege dem Lande geschlagen hatten, auf geeignete Weise zu heilen. Den Städten suchte er aufzuhelsen durch Hebung des Handels, der Industrie und des Handwerks. Auseländische Handwerker, Fabrikanten 2c. wurden herangezogen, und in einer Aubrik der historischen Tabellen von 1782 an ist die Frage zu beantworten: "Wieviel Handwerker und Manusakturies sich noch anssehen und nähern können, und von was für Metier selbe sein müssen." Auch Oppeln erhielt Zuzug von ausländischen Prosessionisten. Seit 1763—1785 waren deren 67 angezogen. Bon Ausländern anderer Erwerbszweige waren in dem Zeitraume von 1763—1786 118 Perssonen (Männer, Weiber und Kinder) eingewandert. Manche von den

¹⁾ Bergl. Zeitschrift XVII., S. 66, Anmerk. 1, S. 82 und 93 Anmerk. Unser Kalkül, welches wir unter Annahme der Richtigkeit der vom Stadtdirektor angegebenen Häuserzahl machten, wird demnach zu verbessern sein, obwohl wir nicht gar zu weit bei der thatsächlichen Einwohnerzahl von 1807 vorbeigeschossen haben; sie betrug 2908 Seelen.

Auf ben Widerspruch Ibzikowskis hinsichtlich der Ginwohnerzahl haben wir schon früher in dem oben citirten Bande der Zeitschr. S. 93, Anmerk aufmerksam gemacht, und seine Häuserzahl 321 (S. 274) ist ebenfalls nicht richtig.

Ankömmlingen zogen wieder weg oder entliefen, weil sie nicht das fanden, was sie erhofft, oder was ihnen wohl auch in Aussicht gestellt worden war. Uebrigens waren unter den Zuzüglern, wie Jdzistowski S. 256 ganz richtig bemerkt, auch manche unsaubere Elemente; das Wort "entlaufen" dürfte schon darauf hindeuten.

Oppeln gahlte 1748 1161 Seelen. Die Zunahme ber Bevölferung schreitet im Laufe ber Jahre allmählig fort. Tritt ein Schwanken gegen das vorhergebende Sahr ein, fo wird in der Regel der Grund bavon angegeben. Im Jahre 1755 ift die Seelenzahl ichon auf 2111 und im folgenden Sahre auf 2476 geftiegen. Dies bedeutende Mehr von 365 Seelen wird in der Tabelle damit begründet, weil die Beiftlichen und die Insassen der Stifter mitgezählt find!). Diefe Begründung ift nicht ftichhaltig; benn fo groß mar die Bahl ber Beiftlichen und ber Inwohner ber Stifter nicht. 1787 waren vorhanden 7 Beiftliche und 24 chriftliche Ordenspersonen. Also welche Differeng! Es muß noch einen andern Grund zu dieser Zunahme der Bewohner vorhanden gewesen sein. 1757 fällt die Bevölkerung wieder auf 2253. Die Urfache liegt in der Einziehung von Mannschaften und in der Verlegung der königl. Oberamts-Regierung nach Brieg, mit der 150 Menschen weggezogen waren. Hierdurch ist bas Dilemma, in welches Idzikowski S. 251 hinsichtlich der Verlegung, ob nach Brieg oder Breslau, gerathen war, behoben. Dag die Garnison damals nicht mitgezählt wurde 2), beweist das Jahr 1758, wo, wie in der Tabelle vermerkt ift, die Stadt keine Garnison hatte. Die Einwohnerzahl ist mit 2214 angegeben, das Minns gegen 1757 beträgt nur 29 Röpfe; diefes geringe, gar nicht in die Wagschale fallende Minus liegt nicht in der Abwesenheit der Garnison, sondern es mussen andere Umstände obgewaltet haben. Von der hiesigen Garnison hinsichtlich auf ihre

¹⁾ Hinfällig ift bemnach die Ansicht Jbzikowskis S. 262, wenn er meint, das Schwanken der Bevölkerung komme theilweis daher, weil die Geistlichen bald mitgezählt, bald weggelassen werden. Diese werden seit 1756 stets mitgezählt.

²⁾ Jozikowski S. 262 will auch als Grund des Schwankens der Bevölkerung annehmen, drß die Garnison bald mit- bald nicht mitgezählt wurde. Etwas hat seine Meinung für sich, aber erft seit 1787.

Stärke und Mitzählung wird erft Notiz genommen in ben Tabellen feit 1786. Nach einem Erlag vom Grafen Hohm, Breslau ben 17. November 1786, follten fünftighin alle Soldatenfrauen, Soldatenfinder und Offizierbedienten mit in die Bevölkerungsliften aufgenommen werben. Nur die in Reihe und Glied stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine wurden nicht ber Stadtbevölferung zugeschlagen. Diefe Ordre beweift alfo genügend, daß bis zu ihrem Erlag die Garnison mit ihrem Anhange nicht in die Bevölkerungslifte ber Stadt mar aufgenommen worden. — Während bes 7 jährigen Krieges fluktuierte bie Bevölferung zwischen rund 2200 bis 2500 Seelen. Wenn ein Minus eintrat, so hing das in der Regel mit der Ginziehung von Mannschaften zum Kriegsbienfte zusammen. Aber auch nach bem Kriege bis 1774 hatte eine Steigerung ber Bevolkerung nicht ftattgefunden, sondern fie bewegt sich zwischen den beiden vorgenannten Bahlen. Doch hatte in der Zeit von 1775-1781, wo, wie bereits oben crwähnt, die Tabellen fehlen, eine Bermehrung sich eingestellt. Die Seelengahl mar 1782 auf 2697 und 1783 auf 2779 geftiegen. Das Plus des letteren Jahres kommt, wie es heißt, daher, weil Fabrifanten angezogen und die Sandwerfer wegen befferer Zeiten mehr Gefellen fich halten konnten. 1785 find 2983 Einwohner verzeichnet; biefe Bahl fällt im folgenden Jahre 1786 auf 29001), weil viele Menschen an den graffirenden Blattern geftorben waren. In einem andern Schriftstud, benfelben Begenftand betreffend, ift für bas Sahr 1786 die Ginwohnerzahl (incl. Geiftliche und Juden, die ichon längst immer mitgezählt wurden), mit 2586 angegeben. Zwischen

¹⁾ Was Grünhagen in dem Auffatze "Statistische und topographische Racherichten von den schlesischen Städten aus den J. 1787—89," Zeitschrift XV, S. 520 von der Stadt Oppeln berichtet, past hinsichtlich der Einwohnerzahl, der Schindel- und Ziegeldächer, der Büstungen ganz genau auf das Jahr 1786 in unserer Tabelle, nur die Zahl der Juden stimmt nicht mit unser Quelle überein, sie stimmt auch nicht mit den Angaben in den Tabellen der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre überein. Wir haben in unserem Schriftstud 6 jüdische Familien mit 34 Individuen. Diese Differenz könnte übrigens daher kommen, daß in unser Zahl auch das bei den Juden dienende christliche Personal mit inbegriffen ist, was östers der Fall ist. Anderseits kommen aber auch in unseren von einander verschiedenen Schriftstuden Abweichungen (wenn auch nicht bedeutende) bei Angabe der Seelenzahl vor.

biefen beiden Bahlen liegt nun eine bedeutende Differeng, die fich aber fast vollständig beseitigen läßt, wenn man ben Unterstab 1) bes Rürassier= Regiments, die Offizierbedienten, Soldatenweiber und ihre Rinder, bie nach der oben angeführten Ordre von Hohm mit in die Bevölkerungs= liften follten aufgenommen werben, in Summa 317 Individuen, hingugahlt. Diefe hinzugerechnet zu 2586 macht zusammen 2903 Röpfe. Alfo nur eine Differeng von 3 Röpfen zwischen diefer Bahl und 2900, die aber bem Magistrate feine Strupel verursachte, benn so genau nahm er es nicht. Die in Reihe und Glied stehenden Mannschaften, also die Rombattanten, werden zwar in den Listen nach ihrer Kopfstärke nebenbei angeführt, aber nicht mitgezählt. Die beiden Schwadronen oder 4 Rompagnien gahlten 16 Offiziere, 224 Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, zusammen 240 Mann. Die Gesammtheit ber Militarbevolferung belief fich also auf 557 Röpfe, diese hinzugerechnet zu den 2586 bürgerlichen, ergiebt im Jahre 1786 eine Einwohnerzahl von 3143 Seelen. Da die Ordre Hohms erft vom 17. November 1786 datiert, wo die Tabellen für dieses Sahr ichon längft eingefandt fein mußten und biefelbe erft in ber Tabelle von 1787 hätte Berücksichtigung finden können, fo muffen wir annehmen, daß berfelben von Seiten des hiefigen Magiftrats vorgegriffen worden ift und die genannten Rategorien bes Unhaugs ber Garnison in die Bevölkerungsliften mit aufgenommen worden find. So beträgt auch die Bevölkerung im Jahre 1784 2735 Ginwohner, im folgenden Jahre 2983; das ift ein Mehr von 248 Seelen, von bem ein Grund nicht angegeben ift. Darin ist wohl der Anhang ber Garnison ichon mit enthalten. Die Ropfftarte ber beiden Schwadronen änderte sich in friedlichen Zeiten wenig, wie bas wohl auch von jeher ber Fall gewesen mar, und die gesammte Militarbevölkerung mit Weib und Rind 2c. bewegte fich zwischen 500 bis gegen 600. Rur in friegerischen Zeiten, wenn das Militär abwesend war, zog gewöhnlich ein Theil ber Soldatenweiber mit ihren Rindern aufs Land oder zu ihren Berwandten, weil fie dafelbst eine beffere Erifteng fanden. Die Seelengahl der eigentlichen städtischen oder bürgerlichen Bevölkerung fletterte

¹⁾ Zum Unterstabe gehörten die Feldscherer, Fahnenschmiede u. s. w., also die Richtkombattanten.

bei öfters eintretender Rudwärtsbewegung nur langfam aufwärts. So hatte sich nach 10 Nahren (von 1786-1796) die Gesammtbevölkerung der Stadt, welche incl. der Garnison (16 Offiziere, 225 Unteroffiziere und Gemeine) im letteren Jahre betrug, nur um 115 Röpfe vermehrt. Die Civilbevölkerung incl. Solbatenweiber, Solbatenkinder 2c. belief sich auf 30251). Wieder nach 10 Jahren (1806) zählte bie Stadt incl. der Garnison (16 Offiziere, 224 Unteroffiziere und Bemeine) 3322 Einwohner, alfo nur eine Bermehrung von 72 Seelen. Im Jahre 1807 war bie Bevölferung herabgegangen auf 2908 Röpfe. Das hatte seinen Grund in der 1806 erfolgten Mobilifierung der Armee. Auch das hiefige Ruraffier-Regiment, beffen Chef damals ber General von Holhendorff mar, war mit ins Keld gerückt. Oppeln hatte bemnach 1807 feine Garnison. Auch hatten viele Soldatenweiber mit ihren Rindern wegen der Abwesenheit ihrer Männer die Stadt verlaffen. Daher bas Minus ber Bewohner gegen bas vorhergehende Sahr. Bu dem Holtendorff'ichen Ruraffier-Regiment, gur Hohenloheichen Urmee gehörig, sei noch bemertt, daß daffelbe bei Jena und Brenglau gründlich Fiasto gemacht hatte 2). Bon bemfelben waren 1807 ber General, 6 Offiziere, welche aus ber französischen Gefangenschaft auf Ehrenwort waren entlassen worden, und 47 Reiter nach Oppeln, ihre frühere Barnifon, zurückgekehrt.

In den folgenden Jahren nahm die Bevölkerung wieder zu, so daß 1812 die Stadt 3317 Seelen zählte, sie fank wieder 1813 auf 3193 herab. Dies hatte einer Seits seinen Grund in der Einziehung von Mannschaften für den Freiheitskrieg, anderer Seits in dem Fehlen einer Garnison. 1814 waren 3522 Einwohner vorhanden, ohne Militär, denn ein solches wird in der betreffenden Tabelle nicht erwähnt.

So hatte sich also die Bevölkerung der Stadt in einem Zeitraum

¹⁾ Die Zahlen, die Jdzikowski in seiner Tabelle S. 263 für das Jahr 1796 angiebt, gehören in das Jahr 1797. Die Summirung ist aber salsch, wie Jebermann ersehen kann. Wenn auch die Zahl der Juden besonders angesührt wird, was immer geschieht, so sind sie doch schon in der Summe der männlichen und weiblichen Bevölkerung mitenthalten. Seine Gesammtsumme beträgt 3074, wir haben in der Tabelle 3080 Einwohner.

²⁾ Höpfner, Der Rrieg von 1806 und 1807 1. Beilage B. u. I. S. 427.

von 66 Jahren (1748—1814) nur um 2156 Köpfe vermehrt — also eine sehr mäßige Steigerung, während heute die Stadt, allers dings mit der Eingemeindung von Wilhelmsthal, ohne Garnison, 22000 Seelen zählt.

Bas die konfessionellen Verhältnisse der Ginwohnerschaft der Stadt anbelangt, fo fann man fagen, daß dieselbe zu Anfang der preußischen Regierung durchweg katholisch war. Unter ber Regierung Raiser Ferdinand II. war mit dem Protestantismus, der auch in Oppeln Eingang gefunden hatte, fo aufgeräumt worden, daß beim Ucbergange ber Stadt in preußischen Besit nur noch eine evangelische Frau vorhanden gewesen sein soll 1). Ob das Legende oder historisches Faktum ift, können wir nicht feststellen, aber unsere Behanptnng erhält dadurch eine Stüte. Erft unter ber preußischen Regierung mehrten sich bie Protestanten, theils durch die Garnison, theils dadurch, daß die städtischen Aemter, weil man den Ratholiken wegen ihrer Anhänglichkeit an das Raiferhaus nicht traute, fast durchweg mit Protestanten besetzt wurden. Die Rahl ber Brotestanten finden wir in unsern Tabellen bas erfte Mal im Jahre 1769 verzeichnet, sie beträgt 174 Seelen. Sie steigt 1770 auf 197, 1771 auf 203, fällt 1772 auf 182 und 1774 auf 179 herab. Bon 1775—1781 fehlen, wie schon erwähnt, die Tabellen. Idzifowsti hat dieselben, wie oben erwähnt, noch in Sänden gehabt, er hat in seiner Tabelle (S. 262) für das Jahr 1775 158, 1778 255, 1781 296 Protestanten. Womit das ravide Fallen und Steigen gu= sammenhängt, wissen wir nicht. 1783 waren 351, 1784 3292) Protestanten vorhanden und zwar "145 Offizianten und 184 bürgerliche Berfonen." Sieraus geht hervor, daß die Protestanten der Garnison, b. h. die in Reihe und Glied stehenden Offiziere und Mannschaften nicht mitgezählt wurden. 1786 find noch 372 Protestanten angeführt; von 1787-1811 wird ihre Bahl nicht mehr besonders angeführt. In bem lettgenannten Jahre find 637, 1812 640, 1813 619 und 1814 624 Protestanten vorhanden.

Es bleibt noch übrig, auch Einiges über die judische Bevölkerung

¹⁾ Jozikowski S. 165.

²⁾ Ibgitowsti hat in feiner Tabelle 372, biefe Bahl gehört in b. 3. 1785.

mitzutheilen. Im Jahre 1748 zählte Oppeln eine Judenfamilie unter seinen Bewohnern, von 1751—1760 keine. Im folgenden Jahre (1761) erscheinen 2 Familien, und die Zahl der Familien wechselte von da ab zwischen 2, 3 und 4, aber mit sehr verschiedener Kopfstärke, so zählen beispielsweise 2 jüdische Familien im Jahre 1763 7 Personen und 2 Familien im Jahre 1769 34 Individuen. Wo solche bedeutende Differenzen auftreten, da heißt es: incl. des Gesindes. Das christliche Gesinde der Juden wurde, wie oben erwähnt, sehr oft den Juden zugeschlagen. Eine sonderdare Art der Scelenzählung von Seiten des hiesigen Magistrats! Wie bereits oben gesagt, hatte der Magistrat dis 1764 die Juden gar nicht in die Bevölkerungsliste mit aufgenommen d. h. zu den Einwohnern nicht mitgezählt, deshalb das Monitum der Kriegs= und Domänenkammer, daß sie künstighin in dieselben aufzunehmen seien.

Die Juden durften in der Stadt keinen Grundbesitz erwerben, und in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist bei Anssührung der Inden in den Tabellen immer hinzugefügt: "ohne Possessionat." Das Bürgerrecht besaßen sie nicht, sie waren also nur geduldet. Anders wurde es durch die Stein-Harbenbergsche Gesezgebung, durch welche die Juden das Bürgerrecht und die Gleichstellung mit den christlichen Bewohnern erlangten. Es sei noch vermerkt, daß in den Spezialaufnahmelisten der Stadtbewohner in der Rubrik "Gewerbe" bei den Juden gewöhnlich nur steht "Jude". Man hielt es also gewissermaßen für selbstwerständlich, daß der Jude seine Existenz im Handel suche.

Von 1781—17881) hält sich die Zahl der jüdischen Familien zwischen 5 und 6 mit 28—35 Personen. Von 1789 an wird sast durchgängig nicht mehr die Zahl der Familien, sondern die der Instituten angegeben. Vom genannten Jahre die 1808 schwankt die jüdische Bevölkerung zwischen 22 und 29 Röpfen. Also eine sehr wesentliche Veränderung in der Kopfs wie auch in der Familienzahl hat in der Judenschaft sast vom Ansang an (d. h. unter der preußischen Regierung) im Allgemeinen in Oppeln nicht stattgefunden. Von Einfluß

¹⁾ Die Tabellen von 1775-1781 fehlen, wie ichon ermähnt.

scheint aber die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung gewesen zu sein, wenn von 34 Juden im Jahre 1809 sich dieselben bis 1814, wahrscheinlich durch Zuzug, auf 67 vermehrten 1).

Schließlich möchten wir noch erwähnen, daß unter den 1811 und 1814 genannten Juden ein Schniger vorkommt, der der Großvater oder Bater des berühmten Afrikareiseuben Emin Pascha gewesen, welcher hier in Oppeln in dem Hause geboren ist, das vor mehreren Jahren niedergerissen wurde um einen freieren Plat vor der evansgelischen Kirche zu gewinnen.

¹⁾ Fdzikowski weicht in seiner Tabelle S. 262 s., insbesondere im ersten Theile, mehrfach in Bezug auf die Personenzahl der Juden von unseren in den Akten gesundenen Zahlen ab.

XII.

Zur Salzversorgung Schlesiens im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.

Bon Ronrad Butte.

Nachdem Schlesien Jahrhunderte lang von dem nahe gelegenen Bieliczta her mit bem polnischen Steinfalz versorgt worden war, um allerdings seit bem 18. Jahrhundert fast ausschließlich nur noch zur Biehfütterung verwendet zu werden, nachdem auch die unter ber Regierung Hohms in den Siebenziger und Achtziger Jahren von Berlin aus geförberten Bersuche, bas polnische Steinsalz aus bem Gebrauche bei ben schlesischen Landwirthen durch die Ginfuhr von fünstlichem und englischem Steinsalz zu verbrängen, zum größten Theil an hohms ablehnender haltung gescheitert waren 1), wurden lettere Bestrebungen unmittelbar nach Beendigung der Freiheitsfriege wieder aufgenommen und durch ministeriellen Beschluß sogleich auch zur Durchführung gebracht; benn jest nach der Aufhebung der felbstständigen Berwaltung Schlesiens, wie sie bis zum Zusammenbruch bes fribericianischen Staates bestanden hatte, war Schlesien ber Berliner Zentralregierung organisch angegliedert worden, und bort hatte man nun nicht mehr mit einem Widerspruch von Seiten bes obersten Zivilbeamten in bem Mage wie früher zu rechnen; ben ehemaligen leitenden Etatsminister von Schlesien ersette jest ber Oberpräfident, aber diefer ftand nun unter bem Ministerium, nicht wie

¹⁾ Bgl. Butke, Die Berforgung Schlesiens mit Salz. 1772—1790. Berlin (1894) S. 45 ff. und S. 100 ff.

ehemals direkt unter bem König und war im Grunde genommen nur noch der Vertreter des Gesammtministeriums für die ihm unterstellte Provinz, nur das oberste ausführende Organ der Ministerialbefehle.

In Berlin wurde nun 1815 beschloffen, bem polnischen Steinfals ben Eingang in Schlefien völlig ju schließen und dafür lediglich bas englische Steinfalz zur Berwendung fommen zu lassen. Es sprachen für diese Neuerung gewichtige Gründe. Die Berforgung mit Salz und der Verkauf waren bekanntlich ein ausschließliches Recht des Staates und ber jährlich baraus für die Staatstaffe erzielte Bewinn ein recht erheblicher. Aber feit Ginführung diefes Monopols hatte ber Staat, weil der hohe Salzpreis gar zu fehr zu Salzeinschwärzungen lockte, unter ber Schmälerung biefer Ginfünfte gu leiben. Auch bie peinlichste Beaufsichtigung, die Berfügung, nach welcher einem jedem Saushalt unter Bugrundelegung eines Salzbuches bas aus ber foniglichen Salzfaktorei zu entnehmende jährliche Quantum Salz vorgeschrieben wurde, ja auch die Androhung lebenslänglicher Festungs- und selbst der Todesstrafe fonnte bem reichen Ertrag einbringenden Schleichhandel nicht fteuern; auch die ausgebehntefte Grenzbesetzung hatte hierin nicht Wandel schaffen können; die Bascher fanden boch immer Mittel und Wege ihr Salz über die Grenze einzuschwärzen.

Dieses unausrottbare Uebel glaubte nun die Regierung trot allebem nun mit einem Schlage durch die ausschließliche Einfuhr des englischen Steinsalzes aus der Welt zu schaffen. Da nämlich das polnische Steinsalz eine grünliche Färbung hatte, das englische dagegen ins röthliche spielte, so war jett ein weiterer unterschleislicher Verbrauch des ersteren durch diesen Farbenunterschied zu gefährlich, als daß der einzelne aus Furcht vor dieser verrätherischen Färbung es noch wagen durste, ungefährdet das billigere eingeschwärzte polnische Steinsalz auf unerlaubtem Wege zu kaufen. Ein zweites wesentzliches Moment war noch, daß der Staat das englische Steinsalz zu wohlseilerem Preis einkaufen konnte als das polnische und badurch einen jährlichen Mehrgewinn von über 50 000 Thlr. machte.

Die Erwägung der Regierung, daß durch den gebotenen ausschließlichen Berbrauch von englischem Steinsalz der Kontrebande ein wirksamer Riegel vorgeschoben würde, erwies sich auch sofort als

zutreffend. Während bis 1806 ber jährliche Absatz nur eirea 8000 Laften betragen hatte und auch nach dem unglücklichen Kriege bis zum Jahre 1816 nicht höher hatte gebracht werden können, war nach Einführung biefer Neuerung der Salzdebit in Schlesien schon im Jahre 1817 auf 11 000 Lasten angewachsen und erhielt sich auf dieser Höhe. Der Salzabsat in Schlesien erhielt damit einen Umfang, welcher zu bem ber anderen Provinzen, die gegen Kontrebande geschützt werden konnten, im Berhältniß stand. Aber diese Aenderung hatte für die Regierung wie für den Unterthan einen weiteren Bortheil im Gefolge. Benn sich die Neuerung bewährte, sollte, wie die Regierung plante, die Ronffription abgeschafft werden. Diese machte für die Regierung die Anftellung einer Menge von Revisionsbeamten nothwendig, dem Publifum aber war dieses fortwährende Kontrolliren und Nachspüren im höchsten Grade lästig und unangenehm. Da sich die Sache bewährte, wurde baher auch ichou 1816 die Ronffription abgeschafft und es konnte jeder Ronfument seinen Salzbedarf aus jedem königlichen Magazin kaufen. Indeffen auch noch anderweitige Gesichtspunkte beeinflußte die Regierung zu dieser Magregel, die Rücksicht auf Bebung ber See- und Flußschifffahrt und ließ sie auch in der Folge baran festhalten, als nach Aufhebung der Kontinentalsperre den preußischen Schiffen wieder die ungehinderte Fahrt mit den Ausfuhrprodukten der preußischen Seehäfen nach England ermöglicht war. Da biefe Ausfuhrgegenstände wie Betreibe, Holz u. f. w. einen großen Schiffsladeraum beauspruchten, so hatten fie nie genügende Rückfracht und mußten jum großen Theil mit Ballast zurückfehren, von jest an hatten sie bas englische Steinsalz als Rückfracht. Aber auch für die Oberschifffahrt wuchs Gewinn hieraus. Schon Honn hatte feiner Zeit als man ben Vorschlag machte, in Schlefien selbst Siedfalz zu gewinnen, seine Bebenten bagegen geäußert, weil baun bie ichlefischen Schiffer, welche bas Speifefalz aus dem Magdeburgischen holten, brotlos werden wurden und man doch namentlich bei einem ausbrechenden Kriege ihrer Transportgefäße bedürfe. Als bann ber oberschlesische Bergban unter Beinit und Reben von Jahr zu Jahr sich steigerte, klagte man, daß nicht Schiffe genug vorhanden wären, um bie oberschlesischen Produtte Die Oder herabzuschiffen, und den gleichen Mangel an den noth-

wendigen Schiffen führte Sonm bann ins Feld, als ihm ber Direktor ber Seefalzhandlungstompagnie, v. Goerne 1781 bas Anfinnen stellte, bas etwa einzuführende englische Steinsalz von schlesischen Schiffern aus Stettin heraufzuführen 1). Die Rlage wegen mangelnder Transportmittel der oberschlesischen Transportmittel, da außerdem oberhalb Breglau die Schifffahrt nur im Frühjahr bei hohem Wasserstande in großem Magstabe vor sich geben konnte, blieb auch im zweiten Sahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Durch das Heraufholen des englischen Steinsalzes von Stettin her vermehrten sich nun die Transportmittel und durch die dadurch zunehmende Konfurrenz fielen die überhohen Frachtforderungen. Um dies nicht ins Gegentheil wieder umschnellen ju laffen, mar man regierungsseitig um fo eifriger bestrebt, an bem Bertrieb bes englischen Steinfalzes festzuhalten und zu bem Gebrauch bes polnischen Steinsalzes nicht wieder guruckzukehren; benn die schlesischen Schiffe, welche die oberschlesischen Erzeugnisse nach Stettin herunterbrachten, hatten nun ihre Rückfracht, konnten alfo ihre Forderungen niedriger stellen, und da jest diefer Erwerbszweig lohnte, fo trat eine Bermehrung ber Schiffe ein. Burbe bas polnische Steinfalz dagegen abermals eingeführt, so mußten alle diese Bortheile wieder verloren gehen, der Staat und viele Unterthanen ihren Gewinn einbugen, welcher bem Desterreichischen Staat, als bem Besitzer ber Wieliczkaer Gruben bann ausschließlich zufiel. Das verhehlte sich auch nicht die preußische Regierung, als von Schlesien her 1820 man die Abschaffung bes englischen Steinsalzes und die Wiederzulassung bes polnischen Steinsalzes erbat.

Zweifellos wird der ichlesische Grundbesitzer über die Bertauschung bes galizischen Steinsalzes mit bem englischen höchlichst mifvergnügt gewesen sein, da er die Borzüglichkeit seiner Wolle der Verwendung bes polnischen Lecksteins für seinen Biehbestand in erster Linie 311schrieb2). Indessen hören wir nicht, daß Rlagen und Beschwerden barüber in die Deffentlichkeit und den Behörden zur Renntniß gebracht worden wären. Erst am 30. Juli 1820 vereinigten sich 44 ber por-

¹⁾ Butte, a. a. D. 112.

²⁾ Bgl. Leonhardi, Erdbefchr. d. preußischen Monarchie Bd. II. (1792), 122 und Butte, a. a. D. S. 75.

nehmsten Großgrundbesitzer, unter ihnen Graf Magnis, Graf Pfeil, mehrere v. Mutius, v. Plotho, Graf Stollberg Bater und Sohn, Graf Bethufn, v. Fehrentheil, v. Brittwig, Die Grafen Bückler Praschma, Hoverben, Stosch und andere Magnaten zu einer Eingabe unmittelbar an den Staatstanzler Fürft von Bardenberg. Indem fie in der Einleitung die Nothwendigkeit der Salzfütterung für die blühende Schafzucht hervorhoben und das galizische Steinsalz als das beste bezeichneten, gingen fie fich barauf in heftigen Beschwerben gegen bas ihnen jest aufgedrängte englische Steinfalz über. Das englische rothe Steinfalz, behaupteten fie, fei fo, wie es aus ben königl. Faktoreien fommt, im ganzen genommen schlecht, und nur felten befinde fich ein Stückchen von befter Qualität darunter; in chemischer Hinsicht aber fei es im Durchschnitt um den vierten Theil schlechter als das galizische. Das war zwar eine ungeheure Nebertreibung, aber fie ftütten fich hierbei auf die Analyse des Breslauer Apothekers Günther. Gutsbesitzer, folgerte sie daher, welcher ehedem jährlich 20 Zentner galizisches Steinsalz anzuschaffen habe, sei jett für seine ebenso große Berde 25 Bentner englisches Steinfalz zu kaufen gezwungen. Doch nicht genng an dem, hätten noch andere tüchtige Landwirthe außer ihnen die Erfahrung gemacht, daß bei feuchter Witterung das englische Steinfalz viel mehr als das galizische dahinschwinde, sodaß also daraus ein doppelter Berluft am Gewicht entstehe. Run aber befite jenes Steinfalz wegen feiner Beimischung noch das lebel, daß das Bieh beim Auslecken der frustallifirten Bestandtheile sich die Runge dermaßen verwunde, daß es nicht mehr das gereichte Futter verzehren tönne. Dadurch werde es schwach, komme au Fleisch und Wolle zurück und sterbe wohl gar, ohne daß man die eigentliche Ursache des Todes wiffe. Nächstdem verschlucken die Schafe aber auch zuviel von den schädlichen Bestaudtheilen, diese bleiben im Magen liegen, und ber Ausgang sei wiederum der Tod. Da nun die Salzfütterung das ichlammige und trockene Futter ber Weide verdauen helfen folle, fo fei aus den angeführten Bründen bas englische Steinfalz im höchsten Maße nachtheilig. Trop biefer Nachtheile hätten fie bisher geschwiegen da das höchste Staatsintereffe bergleichen Opfer erheischte, aber sie, baten jest, wenn eine Abanderung geschehen könnte, ohne daß die Beitichrift b. Bereins f. Weichichte u. Alterthum Schlefiens. Bb. XXX

Staatseinfünfte darunter litten, um Abhülse und, sie glaubten, daß dies nunmehr möglich sei, denn ein Unternehmer hätte sich gefunden, welcher durch seine Berbindung mit Wien in der Lage wäre, das polnische Steinfalz zu gleichem Preise wie das schlechtere englische zu liesern, außerdem erbiete sich derselbe Raution zu stellen, sodaß das Staatseinkommen nicht gefährdet würde. Dieser Unternehmer habe auch schon am 6. Februar ein dahingehendes Gesuch dem Ministerium des Schates vorgetragen, sei aber bisher ohne Antwort geblieben. Sie bäten daher, die Einfuhr des galizischen Steinsalzes nach den schlessischen Faktoreien zu bewilligen.

Der Name dieses Unternehmers ist nicht genannt. Eine Marginalnote in Bleistift des Staatskanzlers sagt "Wie kan dafür Caution
geleistet werden, daß der Jude seine Berbindlichkeiten erfüllen werde? Eine Caution noch so hoch, ist kein Salz, das man, wenn er es sehlen
äßt, den Schaasen vorsetzen kan." Es ist vielleicht nicht identisch
mit dem königl. Hosagenten und Gutsbesitzer auf Lossen Kremser in
Schlesien, welcher schon im vorigen Jahre und dann im nächsten
wiederholt dahinzielende Eingaben machte.

Bereits am 16. November 1819 hatte biefer fonigl. Hofagent und Gutsbesitzer auf Lossen in Schlesien Kremfer bem königl. Schat-Ministerium das Anerbieten gestellt, das galizische Steinsalz in die Faktoreien Breslau, Brieg, Oppeln, Tarnowit, Bleß, Ratibor und Rofel zu liefern und gleichzeitig dabei um die Angabe gebeten, wieviel Zentner Steinfalz jährlich in Schlesien gebraucht würden und zu welchem Preise er dieses Salz in die Faktoreien liefern muffe, wenn bem Staate beim Debit beffelben biefelbe Revenue gefichert wurde, wie Diefer jett bei dem englischen Steinfalz habe. Die Antwort lautete am 26. November, er folle zuvor den Preis angeben, zu welchem er liefern wolle, bevor das Minifterium feine Fragen bestimmt beantworten fonne. Als Rremfer barauf am 6. März 1820 erklärte, ben Bentner franko Faktorei für 2 Thlr. 12 Gr. schaffen zu wollen, erwiderte das Ministerium, daß es von seinem Anerbieten feinen Bebrauch machen könne. Rremfer beruhigte sich jedoch nicht bei diesem Bescheibe. Um 3. Oftober gab er nun von Berlin aus direft bei bem Staatstangler Fürst von Sarbenberg eine neue Eingabe, ein und es

ist auffallend, daß seine lange Einleitung, in welcher er fast genau mit denselben Worten, mit welchen die schlesischen Grundbesitzer ihre Vorstellungen gegen das englische Steinsalz begründet hatten, seinerseits auch wiedergiebt. Eine Wiedergabe dürfte sich daher erübrigen. Dann aber geht er weiter als jene in seinen Beweissührungen unter Bezug-nahme auf seine früheren Eingaben; "da durch die Erlaubniß der Einsuhr des grauen galizischen Steinsalzes einem so bedeutenden Stand wie der Deconomen wesentlich geholsen wird und derselbe schon aus der Hinsicht Hülfe bedarf, weil alle ländlichen Erzeugnisse so tief im Preise gesunten sind, daß nicht einmal die Produktionskosten beim Berkaufe derselben herausgebracht werden," so glaubt er bei den billigsten Offerten das Staatsinteresse keinen Augenblick außer Acht zu lassen und dennoch den Wunsch so vieler Gutsbesiger zu erfüllen.

Harbenbergs Bleistiftmarginale lautet "heraus mit diesen offerten! zu welchen Preisen will er ben Centner Steinsalz soviel wie verlangt wird franco Pleß, Tarnowiß, Natibor, Cosel, Oppeln, Brieg, Breslau, Köben, Glogau, Nensalz liefern: und was das wichtigste ist, wie will er Sicherheit stellen, daß er seine Berbindlichkeit auf allen diesen Punkten jederzeit vollkommen nachkommen will, denn es ist nicht damit gethan, daß nur die nächsten Orte, sondern auch jeder entsernte Punkt immer versorgt werde; und es ist vorauszusehen, daß er dieses nicht beschaffen kan, weil er nach Oppeln, Brieg und Breslau Transportkosten mehr ausgeben muß als uns das Salz jest daselbst kostet."

Kremser bat dann weiter, ihn die näheren Bedingungen und das zu beschaffende Quantum galizische Steinsalz wissen zu lassen oder einen Kommissar zu ernennen, welcher mit ihm in nähere Unterhandlung zur Festsetzung des Preises trete, unter dem das Staatsinteresse bei dem Wechsel des rothen Steinsalzes gegen galizisches nicht leiden würde.

Hardenberg, welcher im Spätsommer 1820 auswärts gewesen war, bekam das Schreiben der schlesischen Großgrundbesißer, wie auch das des Kremser erst am 7. Oktober zu Gesicht und übermittelte beide weiter an das Ministerium des Schaßes zur gutachtslichen Aeußerung. Dieselbe ersolgte in umfänglicher Weise am 15. November. Nachdem in aussührlicher Weise begründet worden

war, welche Gesichtspunkte die Regierung veranlagt hatten, diesen Wechsel in Bezug des Steinsalzes vorzunehmen und auch weiter baran festzuhalten zwingen wurde, ging fie im Ginzelnen eingehend auf die Widerlegung der vorgebrachten Beschwerden ein. Der Analyse des schlefischen Apothekers stellte fie die des Beh. Raths Bermbstädt ju Berlin gegenüber, welche nicht wie jene an einem einzigen Stude vorgenommen worden fei. Dann gab man zu, daß bas erfte englische Steinfalz, welches 1815 und 1816 zum Debit gefommen, und aus welchem jener schlesische Apotheker seine Analyse gemacht, nicht so rein gewesen sei, als es hätte sein können, da es in der That mehrere fehr unreine Stücke enthalten hatte. Indeffen feien jest Borfehrungen getroffen, daß folches unreine Salz in Stettin nicht mehr angetroffen und nach Schlesien nur ausgesuchte Stücke geliefert werden, wie auch die Ronfumenten daselbst es anerkannt haben. Die Behauptung ber schlesischen Grofgrundbesiter von ber Schädlichkeit bes englischen Steinsalzes für die Schafzucht sei badurch hinfällig, daß die englischen Schäfereien sich im höchsten Flor befänden, und daß auch aus anderen Ländern wie aus anderen preußischen Provinzen nie eine folche Rlage gekommen sei, vielmehr verlangten es im Magdeburgischen, wo ce auch versucheweise eingeführt worden sei, die dortigen großen und vorzüglichsten Schäfereien, und es werde auch nach Mecklenburg wie nach bem Königreich Sachsen verkauft, ja cs ging felbst nach dem ehemaligen Südpreußen und Neuvstpreußen, wo es in ganzen Diftriften auch als Speisesalz verwendet murde 1).

Ein weiteres Argument lieferte Schlefien felbft.

Seit der Einführung des englischen Steinsalzes sei der Absahdieses englischen Steinsalzes gegenüber dem früheren Berbrauch des polnischen nicht nur der gleiche geblieben, sondern innerhalb von 6 Jahren jährlich gewachsen. Auch daß das englische Steinsalz eine größere Schwindung hätte als das polnische, wurde lebhaft bestritten, vielmehr hätte die Generalsalzdirektion die gegentheilige Erfahrung gemacht. Auf die von den Bittstellern aufgestellte Behanptung, auf

¹⁾ Gemeint ist die Zeit, als die Seefalzhandlungstompagnie das Monopol dafür hatte, vgl. Wutte a. a. O. S. 100 ff.

welche fic in ihren Eingaben das meifte Bewicht legten, daß nämlich die Salzrevenüen durch die Einführung des galizischen Steinsalzes nicht leiben würden, weil man für gang Schlesien bas galigische Steinfalz jest zu demfelben Preise haben fonne, auf den das englische zu ftehen komme, gab das Ministerium die Antwort, daß die Steigerung ber Salzeinkunfte nicht sowohl von den geringeren Anschaffungskoften, als vielmehr ans der Unterbindung des Schleichhandels mit dem galizischen Steinsalz seinen Urfprung habe. Auch wenn bas galizische Steinfalz zu bemfelben billigen Preise wie bas englische zu haben wäre, mußte dem letteren unbedingt der Vorzug allein ichon wegen bes fofort bann wieder auflebenden Schleichhandes gegeben werden. Die Gefahr von biefer Seite her drohte jest umsomehr, als nach ben Berhandlungen des letten polnischen Reichstages bereits beschlossen worden fei, in gang Bolen die Salzverkaufspreise, welche bisher mit ben preußischen ungefähr gleich waren, bedeutend herunterzuseten. Die polnische Regierung könnte dies um so füglicher thun, da ihr nach einem neuerdings mit der öfterreichischen Regierung abgeschloffenen Bertrage, für die nächsten 11 Jahre jährlich 350 000 Centner Salz aus den galizischen Salzbergwerken verabfolgt werden follten. man jest dieses polnische Salz in Schlesien wieder zu, so öffnete man bei so bewandten Umständen der Kontrebande Thur und Thor und alle Grenzbesetzung wäre dagegen ohnmächtig. Das Schatministerinm tonnte gur Erhartung hierfür sich auf die westelbischen Provinzen berufen, wo feit Erhöhung und Gleichstellung der Salzpreise durch die Salzpartirerei, wie die traurige Erfahrung lehrte, ber Debit beinahe um die Balfte herabgegangen mar. Ja, wenn man auch, hob das Ministerium schlieflich in seinem Gutachten bervor, das galizische Steinsalz trot alledem einführen wollte, ohne daß dabei jedoch die Revenuen einen Schaden erlitten, bann burfte an Ort und Stelle in Wieliczka für den Centner Salz nicht mehr als 2 Sar. gegeben werden. Mit diesem Angebot würde man bort aber nicht einmal die Selbstfosten becken fonnen, und ein folcher Preis würde zu bem, mit welchem man bort bas Salz bisher verkauft hätte, in gar feinem Berhältniß ftehen. Es verlohne baher garnicht mit dem Kremfer sich überhaupt erft eine Unterhandlung anzuknüpfen.

Wolle man galizisches Steinsalz kaufen, dann geschehe der Ankauf zweckmäßig nur durch die Generalsalzdirektion und auch am vortheils haftesten, denn den Bortheil, welchen jede Mittelsperson sich berechnen muß, kann sie sich selber verdienen, worüber die in früheren Zeiten gemachten Erfahrungen hinlängliche Belehrung gegeben haben. Das Ministerium empfahl daher dem Fürsten v. Hardenberg, die Gutssebesitzer mit ihrem Antrage auf Biedereinführung des galizischen Salzes und den Kremser mit seinen Ankausserbietungen zurückzuweisen. Seinerseits versprach es aber seine Ausmerksamkeit fortzgesetzt darauf zu richten, und die Generalsalzdirektion demgemäß anzuweisen, daß bei dem Ankause des englischen Steinsalzes nur die besser, daß bei dem Ankause des englischen Steinsalzes nur die besser und reinere Sorte angenommen werde.

Harbenberg, welcher sich ben Ausführungen des Schatministeriums vollkommen anschloß, ließ von Leibach aus am 1. Februar 1821 unter aussührlicher Angabe der Gründe, welche ihn zur Ablehnung des Gesuches bestimmten, den schlesischen Gutsbesitzern zu Händen des Landesältesten v. Wittenburg ans Peterwiß, Kr. Frankenstein, zugehen; eine gleiche Ehre der Erwiderung wurde dem Kremser anscheinend nicht zu theil.

Ein gleiches Schickfal erfuhr auch eine andere sehr aussthirliche Borstellung. Da dieselbe, wenn sie auch von keinem Erfolg gewesen ist, jedoch weit schlagender als die beiden früheren Eingaben alle Gegengründe gegen die Wiedereinführung des polnischen Steinsalzes in geschickter Fassung vordringt, und da die in ihr aufgestellten Behauptungen und Angaben so manche Auftlärung über die im Lande wegen der Einführung des englisches Steinsalzes herrschende Stimmung geben, so dürfte ein näheres Eingehen auf sie doch nicht ohne Interesse seinse

Die Vorstellung der schlesischen Gutsbesitzer war im Lande nicht unbekannt geblieben und hatte die Erwartung schon gezeitigt, daß mit dem Salzwesen wieder eine Veränderung vorgenommen werden sollte. Ein gewisser Muhr, in Pleß wohnhaft, welcher früher mit der Firma Skutsch an der Einführung des polnischen Salzes in Schlesien betheiligt gewesen war, ließ in der Hoffnung, daß man ihn wegen seiner Einsicht in ein solches Geschäft bei der Wiedereinführung des galizischen

Steinsalzes nicht unberüchfichtigt laffen werbe, burch feinen Bruder in Berlin sein umfängliches Memorandum am 6. Oftober 1820 einreichen. Die Einleitung lautet allerdings charafteristisch genug. von der Art neuer Staats-Philosophen, welche mahnen, durch eine Bauber-Formel ans den Tiefen ihrer politischen Mystik alles verbeffern gu fonnen, mas fie, von ihrem Schreibwinkel ans, bem Bestehenden anschuldigen, sei die beleuchtende Uebereinanderstellung des Erfahrenen ber einzige Zweck biefer Blätter." — Der Bruder bes Muhr fagte aber felbst ausdrücklich, daß derfelbe nicht so uneigennütig fei, als er sich hinstellte. "Bielleicht glückt es ihnen, zu benjenigen Männern zu gelangen, welche an der Spipe der Berwaltung stehen, vielleicht bestätigen fie durch das aufgestellte detail Ideen, welchen, um in die That zu treten, nur die Uebereinstimmung der Erfahrung abging." In früherer Zeit taufte ber Staat fein Bebürfniß an Wieliczkaer Steinfalz von einem Lieferanten, welcher es in die dazu bestimmten Faktoreien von Pleg und Tarnowig einzuliefern hatte. In den achtiger Jahren zog jedoch die damalige Kriegs- und Domänenkammer in Breslau es vor, den Ankauf unmittelbar bei der kaiferlichen Behörde betreiben zu laffen und überließ die Herbeischaffung an die Defluidations = Rom= missairs Mendelsohn in Podgorze, welche seitdem durch ihre Sachfenntniß, Lokalbegunftigung und Rechtlichkeit Diefes Geschäft gur Bufriedenheit der verschiedenen Behörden, denen die oberfte Leitung oblag, vollzogen. Ob jest, nachdem über Handelsverhältniffe aufgeklärtere Begriffe ermittelt sind, der Meinung der damaligen R. n. D. Rammer unbedingt beigestimmt werden könne, fragt sich. Für Muhr ift es allerdings nicht zweifelhaft, benn er verficht nun mit verschiedenen faufmännischen Bründen, daß ber Staat, ja jedes taufmännische Beschäft beim Raufe ber Mittelpersonen nicht entbehren könne und durch sie nur in der Lage sei billiger, als er selbst es vermag, einzukanfen. Auch heute wird dieser Grundsatz eifrig verfochten und auch jett scheint man noch von der Richtigkeit dieses Grundsages überzeugt zu fein, benn ber preußische Staat verkauft z. B. bie aus feinen fiskalischen Gruben in Oberschlesien gewonnene Steinkohle an zwei Monopolisten, welche dadurch, wie behauptet worden ift, den Ronfumenten, und barunter bilden einen nicht unerheblichen Bestandtheil wieder die einzelnen

föniglichen Behörden und jonftige ftaatliche Anftalten, den Raufpreis voranschreiben leicht in die Lage tommen könnten. Seit 1814, fahrt Muhr fort, faufte jedoch ber Staat gar fein Salz aus Wieliczka, und bas englische Steinfalz trat an beffen Stelle. Bare nicht bamals, behauptet er weiter, im Allgemeinen eine neue Ordnung ber Dinge eingetreten, bei ber jedes Bemut von höheren Gegenständen aufgeregt war und für geringere weniger Aufmerksamkeit haben konnte, so hätte sich gewiß die allgemeine Unzufriedenheit über diefe Neuerung beutlicher und vielleicht nicht ohne einiges Recht geäußert, benn es war diefes neue Salz für den Konsumenten unzweifelhaft theurer wegen seiner vielen erdigen Beftandtheile. Außerdem war es von widrigem Angehen, unangenehmem Geschmack und von fremden, nicht gang gleichgiltigen Beimischungen, wie auch die Landwirthe die damals eingeriffene Schaffenche außer bem naffen Sommer auch bem ungewohnten Benuffe biefes unreinen Salzes zuschrieben. Die Unzufriedenheit vermehrte noch die Unbequemlichkeit des Transportes ans den Faktoreien und des Aufbewahrens. Die Gacke wurden zerfreffen und Raften mußten baber mit großen Rosten angeschafft werben. Die Schwindung auf bem Transporte von Ratibor nach Bleg betrug allein 15 bis 20%, bis man den Bulverkarren ähnliche Wagen anschaffte. Desgleichen tadelten auch die Schäfer die Beschaffenheit des neuen Salzes, da es von dem Bieh verstreut wurde, während die Balwanen früher nur beleckt werden konnten. Die Ursachen, welche sich bas Publikum als Bewegungsgrund biefer neuen Magregel erbachte, waren eben nicht geeignet, zufrieden zu ftellen. "Das neue Salz koftet bem Staate beinahe gar nichts", hieß es von ber einen Seite - "und bennoch bezahlen wir es fo theuer", wurde entgegnet. "Der Staat", fagten andere, "ift burch seine Berhältnisse mit England gewissermaßen genöthigt, diefes Salz ftatt Subsidien anzunehmen". "D ber herrlichen Früchte schwer erfämpfter Freiheit", ward höhnisch erwidert."

Es mag dahingestellt bleiben, was hieran nur rhetorische Ausschmückung des Muhr ist, jedenfalls geht die allgemeine Unzufriedenheit hieraus hervor.

Den Einwand, der dagegen erhoben werden könnte, daß doch, nachdem diese Einrichtung 6 Jahre bestanden und dadurch unwider-

leglich die Ungegründetheit der Klagen bewiesen worden sei, glaubt Muhr dadurch entkräften zu können, daß er sagt, die Sache hätte nicht bestehen können, und diese Klagen wären vernommen worden, wenn sie begründet, wenn sie so laut gewesen wären. "Wer jedoch", heißt es weiter, "den Charakter der Grenzbewohner und der Oberschlesier insbesondere kennt, wird sich hiervon nicht täusschen lassen. Der hiesige Landmann, der so oft unbillige Forderungen macht, die nicht berücksichtigt werden können, glaubt endlich, man wolle ihm nichts erleichtern, er läßt daher es mit Vorstellungen; er sucht, so gut es geht, sich selbst zu helsen. Bei dem angeführten Falle kam ihm seine Lieblingssünde zu Hilfe, die Defrandation."

Wie Muhr sich erlauben durfte, eine solche schwere allgemeine Beschuldigung gegen den gesammten Stand der Landwirthe zu ersheben, darüber giebt er keine Beweise; er, als ehemaliger Bertreiber des polnischen Steinsalzes, konnte doch am besten wissen, wer den Landwirth zur Defrandation verführte und wer das polnische Salzeinschmuggelte, es waren doch nicht die Landwirthe, sondern die jüdischen Salzhändler, welche wie er oben an der prenkisch-polnischen Grenze mit Bedacht saßen.

Doch hören wir ihn weiter.

Von den Pächtern des Salz-Monopols im Königreich Polen und der Stadt Krakan werde das Bieliczkaer Salz der polnische Centner in 31/2. Thir. verkauft. Bortheil genug für den oberschlesischen Bauer gegen den Faktoreipreis. Der geringere Absaß in den der polnischen Grenze nahen Faktoreien bestätigt dergleichen Betrügereien. Ratidor habe vorläusig einen stärkeren Absaß an englischem Salz und zwar weil die Preise in den österreichischen Niederlagen höher seien.). Auch halte man noch immer die ehemalige Repartition als Maßstad des jezigen größeren Absaßes; wie unzuverlässig dies sei, bedürfe keines Beweises. Ob überhaupt dieser größere Absaß von Dauer sein werde, frage sich. Die dortigen Defrandanten fänden jetzt vorstheilhaftere Beschäftigung mit Branntwein, höre diese auf, so würden sie gewiß zum Salzhandel zurücksehren.

¹⁾ Dann hatte doch aber gerade umgekehrt ein Schmuggel nach Desterreich allein verlohnen können.

Hatte bei diesen Erörterungen der kaufmännische Erwerdstrieb den Muhr eigenthümliche Gedankensprünge und gewaltsame Beshauptungen machen lassen, so zeigt sich im Folgenden, wo er die Gründe würdigt, welche die Regierung zu dieser Neuerung bewogen hatten, daß sein Blick sich doch über das beschränkte Gesichtsfeld engsherzigen Gewinntriebes zu erheben vermochte.

Mit Nachdruck betont Muhr, Desterreich musse von der Meinung zurückgebracht werden, mit der es sich seit 1806 geschmeichelt, als besäße es das Salzmonopol für Preußischlesien. Damaliger Zeit wäre es auch sehr nüplich gewesen, die Oderschifffahrt zu beleben und einigen Handel nach Stettin zu ziehen. Es lohnte wenigstens den Versuch, ob nicht der Defraudation begegnet werden könnte, und endlich wäre der billige Preis zu berücksichtigen gewesen. Das seien freilich Gründe, deren Wichtigkeit die gerügten Nachtheile versträngen.

Muhr sucht nun weiter nachzuweisen, daß jetzt alle diese wichtigen Beweggründe nicht mehr stichhaltig wären. Allerdings war es nüglich, fagt er, Desterreich erfahren zu laffen, daß Schlesien mit Salz verforgt werben fonne, ohne Wieliczka zu gebrauchen. Der Zweck fei erreicht und Desterreich nunmehr zur Nachgiebigfeit bereit. Sett verfaufe Bieliczfa ben polnischen Monopolisten den Bergzentner für 1% Thlr. Konventions= geld und gewähre außerdem viele Begünftigungen. Mit leichter Mühe wurde es beim Berkauf großer Maffen jest noch billigere Bedingungen stellen, und bei ber bort zunehmenden Arbeitslofigfeit mußten auch die Erzengungstoften geringer werden, und nach einem unverbürgten Bericht follen beswegen ichon von öfterreichischer Seite Schritte eingeleitet worben sein. Bas bann bie Oberschifffahrt anbetreffe, so habe die Bergfahrt durch Breslaus Sandel ichon genug Beschäftigung, die Thalfahrt von Ratibor nach Breglau konnte eber auf Unterstützung Anspruch machen.

Im Anschluß hieran besprach Muhr weiter die Bortheile, welche durch die Landfuhre des polnischen Steinsalzes gerade den ärmsten polnischen Landestheilen Oberschlesiens erwachsen würden. Die dortige Armuth rühre von der mangelnden Erwerbsfähigkeit des polnischen

Bauern her; ein Biertel der Necker fei dort unbestellt. Gine erhebliche Befferung fei vormals ichon dadurch bewirft worden, daß der Transport bedeutender Quantitäten des Wieliczkaer Steinsalzes zu Lande durch die Mendelsohn von Zabrzeg nach Plek und Tarnowit und durch Stutsch von Pleg nach Ratibor bewerkstelligt wurde. Der polnische Bauer hatte hierbei Gelegenheit zum Erwerb; er vermochte sich mehr Augvieh anznschaffen und mit den hieraus sich ergebenden Düngungsmitteln seinen Acter beffer zu bestellen. Hierdurch tam er zu einer gemiffen Bohlhabenheit und gewann damit auch den Antrieb zu neuem Fleiß. Die Biehzucht sei jest bort zurückgeschritten und von höchstem Ort beswegen bei den Behörden der dortigen Gegend angefragt worden; vielleicht gabe diefer Umftand ben Schlüffel zur Aufflarung. Rachdem er sodann über den vermeinten billigeren Preis des billigeren englischen Steinfalzes seine Meinung geäußert hatte, kommt er auf die Defraudation zu sprechen, welche für die preußische Regierung der Hauptanlaß, und mit Recht, zu der Thenerung gewesen war. Er meint, die Kontrollirung des Balmaneufalzes in den Magazinen sei früher ein Leichtes gewesen, da die großen mächtigen Stücke, welche mit Rummern versehen waren, sich leicht gählen und mit dem Niederlagsbuch vergleichen ließen. Die Kontrolle eines bedeutenden Lagers englischen Steinfalzes erfordere hingegen eine Herkulesarbeit. Mit Recht bemerkt er ferner, daß keine Strenge, noch die größte Bachsamteit die Defraudation verhüten tonne, und daß das beste Mittel bagegen fei, ben geringften Bortheil ihr einznräumen. hatte allerdings zugegeben, daß bas preußische Salz wohlfeiler als das öfterreichische aus den Niederlagen fei, daß aber trot alledem Kontrebande stattfinde. Er bethenert, daß dies wirklich stattfinde, und er war wohl am ehesten berechtigt, diesen Thatbestand zu be= fräftigen. Dies habe eben ausschließlich seinen Grund in ber befferen Qualität des polnischen Steinfalzes. Bas Muhr bann weiter bei etwaiger neuer Ginfuhr von polnischem Salze zur Berhütung ber Defraudation vorschlug, hätte eigentlich die alten Beläftigungen ber Ronfumenten wieder aufleben laffen. Er wähnte allerdings, wenn diesseits der Grenze das Balmanensalz wieder verfauft murde, ließe

fich eine Einschwärzung baburch leichter beweisen, weil brüben jenseits der Grenze nur Formelsteine verkauft würden. Was er dann aber zur Unterbrückung der Defraudation vorschlägt, zeigt, daß er doch ein richtiger moderner Kaufmann, weil es eben feinen Intereffen eventuell galt, nicht war. Der Freihandel, fagt er wörtlich, mußte eben in hiefiger Gegend aufgehoben werden. Dafür könnte ben Accife= und Bollbeamten ober ben Schulmeistern in den Dörfern mäßige Depots gegen Begünstigung einer fleinen Tantieme anvertraut werden. Das Interesse würde bie Bigilence stärken. Jeder Unberechtigte, bei welchem man im Berhältniß zu seinem Bermögen und Bedarf eine größere Quantität fände, mußte in die Strafe der Defraude genommen werben ober bergleichen mehr. Richt minber pathetisch als die Einleitung war auch der Schluß. "Doch genug wider und für das Bestehende. Komme ich mir doch wie ein Wanderer vor, ber in finsterer Nacht die große Strafe verläßt, um auf Fußstegen sein Ziel früher zu erreichen, aber verirrt burch eigene Spitfindigkeit, trot aller Combination nur von der Sonne feine Richtung erwartet. Go fomme ich durch mich felbst zu feiner Ueberzeugung, bis bie Magregeln bes Staats mir zeigen werben, was gut sepe." Biele treffende Beobachtungen und Bemerkungen brachte Muhr unftreitig vor, und es erhellt aus ihnen, daß er mit scharfem faufmännischen Beifte die gegebene Sachlage ansah, allerdings unter bem Gefichtswinkel, was für ihn dabei hauptfächlich abfallen könnte. Aber er hatte das Unglud, daß das Ergebnig viel aufgewendeter Mühe und Arbeit nur wenige Tage nach dem ausführlichen Gutachten des Ministeriums des Schates dem Staatskanzler Hardenberg vor die Angen kam. Randbemerkungen in Bleiftift durch Hardenberg begleiten nicht seine Eingabe, sondern derfelbe verfügte, Laibach, den 6. Februar 1821, "Bu ben Aften." Damit hatte biefe Sache feine Erledigung 1).

Zum Schluffe möge bas Gutachten bes Ministeriums bes Schates vom 15. November 1820 bezüglich ber Frage, ob Schlesien mit polnischem ober mit englischem Steinsalz zu versorgen sei, folgen:

¹⁾ Die vorhergehende Darstellung beruht auf dem Attenstüd "Acta der geheimen Registratur des Staatstanzlers betr. die Bestimmung wegen Einsuhr des englischen und gallizischen Steinsalzes" 2c. im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin s. S. R. 74 N. XXXV.

"Em. Durchlaucht versehlt das unterzeichnete Ministerium nicht, in der Anlage die beiden Borstellungen einiger Gutsbesitzer in Schlesien vom 30. July cr., und des Hof-Agenten Kremser vom 3. Ottober cr. hierneben zurückzugeben, und das mittelst der beiden Decrete vom 7. Ottober cr., über den Gegenstand derselben, nemlich: Die nachgesuchte Wiedereinführung des Gallicischen Steinsalzes in Schlesien, geforderte Gutachten abzugeben.

Die Gründe, welche im Jahre 1815 die Einführung des englischen Steinsalzes statt des Gallicischen nöthig und rathsam machten, betrafen:

- 1. Das Ginkommen vom Salz-Regal in doppelter Art.
- a) Es war zu berechnen, daß bei dem Ankauf und Transport des englischen Steinsalzes gegen jährlich gallicisches über 50 000 Athlr. an Kosten erspart werden konnten.
- b) So lange das gallicische Steinsalz in Schlesien debitirt wurde, war der Contrebande mit diesem Salze gar nicht zu steuern; alle StrafzEdikte, welche von Zeit zu Zeit gegeben und bis auf lebenslängliche Festungsz, ja auf Todesstrafe geschärft wurden, halsen nichts. Keine Grenzbesetung konnte, bei der schwierigen gebürgigen Grenze, Schutz gewähren. Diesem Unwesen ist durch die Einführung des englischen Steinsalzes gesteuert worden; denn da dieses sogleich durch sein Aeußeres von dem gallicischen Steinsalze zu unterscheiden ist, so ward es zu gefährlich, das letzter unterschleissich einzusühren, weil nunmehr keiner auf rechtmäßige Weise dieses Salz besitzen konnte, also alles gallicische Steinsalz, wo es sich auch fand, Contrebande war und den Besitzer ohne weiteres straffällig machte.

Der dadurch gehemmten Contrebande ist es zuzuschreiben, daß seit bem Jahre 1816 der Salz-Debit in Schlesien, welcher bis zum Jahre 1806 jährlich nur ca. 8000 Lasten betrug und auch nach dem Kriege bis zum Jahe 1816 nicht höher zu bringen war, schon im Jahre 1817 auf 11 000 Lasten angewachsen ist und sich seitdem auf dieser Söhe erhalten hat, welches Quantum auch mit der Consumtion derjenigen Provinzen im Berhältniß steht, welche gegen Contrebande geschützt werden können.

Die Salz-Revenüen von Schlesien haben dadurch einen Zuwachs von mehr als 180 000 Athlir. erhalten.

2. Die Befreiung der Konsumenten von der lästigen Conscription. In ganz Schlesien war die Salz-Conscription eingeführt als das einzige Mittel, einen bestimmten Debit zu sichern. Das conscribirte Duantum betrug jährlich ca. 8000 Lasten, welche auch nur debitirt wurden. — Da die Contrebande in Schlesien nur von gallicischem Salze zu fürchten war, und man diese durch die Einführung des englischen Steinsalzes zu hemmen hosste, so ward beschlossen, bei günstigem Ersolg die Conscription in Schlesien ganz abzuschaffen. Dieses ist, da die Sache sich bewährt

hat, im Jahre 1816 geschehen, und jett kann jeder Konsument seinen Salzbedarf aus jedem königlichen Magazine kausen.

- 3. Den Sandel und das ganze inländische Berkehr.
- a) Die Seeschiffe in unseren ostseeischen häfen, welche die voluminösen nordischen Produkte ausführen, sind immer in großer Verlegenheit wegen Rückfrachten und müssen zum großen Theil mit Ballast zurücksehren, eine große Beschwerde für den Handel, weil die Produkte mit den Kosten der hin= und Rückfracht belastet werden müssen. Es ist daher sehr wichtig für den Handel und für unsere Produktion, den preußischen Schiffen, welche Produkte aussühren, Rückladung zu verschaffen, wozu der Ankauf des englischen Steinsalzes und dessen Einsührung durch die Häfen der Ostsee wohlthätig wirken.
- b) Die Versührung der Schlesischen Produkte auf dem Oderstrome hat mit zwei Nachtheilen zu kämpsen. Die Beschassenheit der oberen Oder bis nach Breslau läßt eine bedeutende Schiffsahrt nur im Frühjahr zu, und diese wird im Sommer oft ganz unterbrochen. Die wichtigen Producte von Oberschlessen müssen daher im Frühjahr transportirt werden, und es sehlt in der Regel an Transportmitteln. Wenn Schlessen mit gallicischem Steinsalze versorgt werden soll, so wird die Concurrenz bei den Transportmitteln in Oberschlessen auf eine dem Handel und der Produktion höchst nachtheilige Weise vermehrt, wogegen, wenn man englisches Steinsalz nach Oberschlessen transportirt, die Verschiffung der Produkte auf der Oder besördert wird.

Auch den Schiffen, welche Waaren und Produkte zum handel auf der Oder nach Stettin bringen, sehlt es häufig an Retour-Ladung nach Schlesien, diese wird ihnen durch den Transport des englischen Steinsalzes von Stettin nach Schlesien zum Theil gewährt.

c) Bei dem gallicischen Steinsalz gehet nicht allein der weit höhere Ankauföpreis, sondern auch sämmtliche Transportkosten von den gallicischen Werken bis nach Schlessen aus dem Lande und werden von Ausländern verdient. Bei dem englischen Steinsalze dagegen gehen nur die weit geringeren Ankausstossen aus dem Lande, die sämmtlichen Transportkosten von England nach Stettin und von Stettin nach Schlessen werden von inländischen Sees und Stromschiffen verdient und nußen dem inländischen Berkehr und der Circulation.

Es ist nun die Frage: ob man alle bisher bemerkten Vortheile aufgeben will, um dem Verlangen einiger Gutsbesitzer zu willfahren.

Die führen für ihr Gesuch folgende Gründe an:

1. Daß der Benuß des englischen Steinsalzes den Schaafen schädlich fev.

- 2. Daß das englische Steinsalz bei der Aufbewahrung mehr Material= Berlust gebe als das gallicische.
- 3. Daß die Salzrevenüen bei der Einführung des gallicischen Salzes nicht verliehren würden, weil der Agent Kremfer das für Schlesien ersforderliche gallicische Steinfalz eben so wohlseil liesern könne, als das englische zu flehen kommt.
- ad 1. Wäre es erwiesen, daß das englische Steinsalz für die Schaafe wirklich schädlich sei, so könnte darüber keine Frage sein, daß man es gar nicht weiter debitiren dürse.

Die Gutsbesitzer berufen sich auf die chemische Analise, welche sie im Jahre 1816 durch einen Apotheker von einem Stück englischen und gallicischen Steinsalze haben machen laffen.

hierbei ift aber folgendes zu bemerken:

- 1. Weder das englische noch das gallicische Steinsalz (einzelne kleine in beiden sich sindende Crystallstücke ausgenommen) ist ganz rein, sondern beide sind mehr oder weniger bei jedem einzelnen Stücke mit Erdtheilen durchzogen, wovon sie die Farbe annehmen. Es folgt also hieraus, daß die Analise eines einzeinen Stücks von jeder Art nicht zur Beurtheilung des Ganzen dienen kann, und daß daher jede Analise, welche zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Stücken von beiden Salzarten vorgenommen wird, verschiedenen Resultate geben muß, wie es auch bisher bei jeder Analise der Fall gewesen ist, und weshalb auch eine von dem hiesigen geheimen Rath Hermbstaedt gemachte Analise von der von einem Apoetheter in Schlessen gemachten ganz abweicht.
- 2. Daß aber in specie das englische Steinsalz Bestandtheile enthalten sollte, welche absolute der Gesundheit der Schafe nachtheilig wären und welche sich bei dem gallicischen nicht fänden, hat sich bei keiner Untersuchung ergeben. Der Hauptunterschied besteht darin, daß das gallicische Steinsalz mit einem grauen grünlichen und das englische mit einem gelblichen seinen Thon mehr oder weniger durchzogen ist, wovon es die Farbe annimmt; beide Thonarten enthalten aber nichts, wovon sich behaupten ließe, daß es dem Vieh überhaupt nachtheilig sein könnte.
- 3. Das erste englische Steinsalz, welches die General: Salz-Direktion nach Schlesien brachte und welches im Jahre 1815 und 16 zum Debit kam, als die Analise von dem Apotheker gemacht wurde, war im ganzen nicht so rein als es hätte sein können, sondern enthielt mehrere sehr unzeine Stücke. Seit der Zeit hat aber die General: Salz-Direktion die Ansordnung getroffen, daß das englische Steinsalz in Stettin nicht angenommen wird, wenn es mit sehr unreinen Stücken vermischt ist. Alles Steinsalz, welches seht nach Schlesien kommt, ist daher ausgesucht und die Consumenten

in Schlessen haben auch bieses anerkannt. Der Behauptung der Gutsbesitzer, daß das englische Steinsalz den Schaafen nachtheilig sei, widerspricht aber außerdem die allgemeine lange Ersahrung.

In England giebt es bekanntermaßen kein anderes Steinsalz für das Bieh, und die englischen Schäfereven sind im höchsten Flor.

In allen Ländern und auch in unseren Provinzen, welche durch die Ofisee ihr Salz bekommen, giebt es kein anderes Steinsalz als das englische, und es ist nie auch nur die Rede davon gewesen, daß dieses Salz für die Schaafe nachtheilig sen.

Seit die General-Salz-Direktion den Salz-Debit in den Provinzen jenseits der Elbe verwaltet, hat sie auch versuchsweise englisches Steinsalz nach dem Magdeburgschen gebracht, und seitdem verlangen es die dortigen großen und vorzüglichsten Schäfereien. Aus den diesseitigen Faktoreien wird jährlich Steinsalz an die mecklenburgischen und sächsischen SchäfereisBesitzer verkauft.

Auch das vormalige Südpreußen und Neuostpreußen ward größtentheils mit englischem Steinsalze versorgt; es gab ganze Distrikte, wo von Menschen und Bieh kein anderes Salz als dieses genoßen wurde, und es hat sich nie ein Nachtheil für die Gesundheit ergeben, obgleich die Pohlen das Salz nicht blos als Gewürz, sondern in großer Menge in Substanz verzehren.

Daß auch selber in Schlefien die jetigen Bittsteller die allgemeine Meinung nicht für sich haben, darüber giebt folgendes Zeugnis.

Im Jahre 1815 und 1816 als das englische Steinsalz nach Schlesten gebracht wurde, befanden sich noch in vielen Faktoreien Bestände von gallicischem Steinsalze, welche mit dem englischen cumulative zum Verstauf kamen, es ward aber in den meisten dieser Faktoreien mehr englisches als gallicisches Steinsalz verkauft.

Seit der Zeit, daß Schlesien nur englisches Steinsalz hat, ist der SteinsalzeDebit nicht gefallen, sondern jährlich gewachsen und jett bedeutender, als vormals der gallicische SteinsalzeDebit war. Dieses würde nicht der Fall sein und sich sechs Jahre lang erhalten haben, wenn man das Steinsalz der Gesundheit der Schaase nachtheilig hielte, weil man lieber den Schaasen Kochsalz, welches mit dem Steinsalze zu gleichen Preisen verstauft wird, gegeben haben würde, wie est in vielen Ländern, wo keine Art von Steinsalz zu haben ist, geschieht, und wo sich die Schäfereien im besten Zustande besinden.

Es würde nicht schwer sein, der Behauptung der jetigen Bittsteller, Zeugnisse selber von schlesischen Landwirthen über die nübliche Anwendung des englischen Steinsalzes für die Schaafe entgegen zu stellen.

Bei allem diesen ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß das Bezgehren der jetigen Bittsteller auf Vorurtheil beruht.

Ganz unrichtig ist

ad 2. die Behauptung der Bittsteller, daß daß englische Steinsalz sich ohne großen Materialverlust nicht ausbewahren lasse, denn die Generals Salz-Direction hat die Erfahrung vom Gegentheil gemacht, weil bei den Borräthen von englischem Steinsalze, welche sie aller Orten in Schlesien Jahre lang ausbewahren muß, lange nicht soviel Materials-Verlust ist, als ehemals bei dem gallicischen.

Benn nun enblich

ad 3. die Bittsteller ihr Verlangen dadurch unterstützen und den vorigen Gründen hauptsächlich ein Gewicht geben wollen, daß sie beshaupten:

Die Salzrevenüen würden burch die Einführung des gallicischen Steinssalzes nicht leiden, weil man für ganz Schlesien das gallicische Steinsalz jest zu demselben Preise haben könne, worauf das englische zu stehen komme,

So bemerkt bas Ministerium juvorberft, bag, ba nach ben Ausführungen im Eingange biefes Berichts ber Gewinn für bie Salg-Revenuen nicht blos in ben geringen Anschaffungskoften bes englischen Salzes, sondern auch weitmehr in ber gehemmten Contrebande bes gallicifchen Salzes beftebet, auch in bem Fall, bag bie Unfchaffungetoften beiber Salzarten gleich maren, bennoch ber lettere weit wichtigere Bortheil verloren geben murbe. Die Gefahr bes Berluftes von biefer Seite ift jest um fo größer, ba nach ben Verhandlungen bes letten polnischen Reichstages bereits beschloffen ift, in gang Polen die Salzverkaufspreise, welche bisher mit ben unfrigen ungefähr gleich waren, bedeutend herunter zu fegen, welches die polnische Regierung um fo füglicher thun fann, ba ihr für die nachsten 11 Sabre jährlich 350 000 Centner Salz aus ben gallicischen Salzwerken von ber öfterreichifchen Regierung nach einem neuerdings abgeschloffenen Vertrage, gang umfonst verabfolgt werben. Dieses Salz wird hauptfachlich in ben mit Schlefien grenzenden polnischen Provingen verfauft. Dag aber bie Salz-Contrebande burch Grenzbefegung allein nicht abzuhalten ift, bavon macht die Salg-Parthie die traurige Erfahrung in den Provinzen jenseits ber Elbe, wo feit Erhöhung und Gleichstellung ber Salzpreise ber Debit beinahe um die Salfte berunter gegangen ift.

Es ift aber auch gar nicht baran zu benten, baß man bas gallicische Steinsalz für Schlesien eben so wohlfeil anschaffen könne, als bas englische.

Bollte man alle Schlesische Factoreien, welche jest das englische Steinsalz verforgen, und sollte dieses Zeitschrift b. Bereins f. Geschichte u. Alterthum Schlesiens. Bb. XXX. 20

306 Bur Salzversorgung Schlesiens im ersten Viertel des 19. Jahrh. Bon R. Butte,

incl. Transportkosten ben Staats-Rassen nicht höher zu stehen kommen als jett bas englische, so würde man für den Centner Steinsalz auf den gallicischen Werken nicht mehr als 2 ggl. bezahlen dürfen, welches auch nicht die Selbstkosten decket und mit den Preisen, zu welchen die gallicischen Werke disher das Salz verkauft haben, in gar keinem Verhältniß stehet.

Es würde daher gar nicht lohnen, mit dem p. Kremser eine Unterhandlung anzuknüpsen, sowie überhaupt, wenn es darauf ankäme, gallicisches Steinsalz zu kausen, der Ankauf nur durch die General: Salz-Direction zweckmäßig und am vortheilhaftesten geschehen könnte, da sie den Bortheil, welchen jede Mittelsperson sich berechnen muß, selber verdienen kann, worüber die in früheren Zeiten gemachten Ersahrungen hinlängliche Belehrung gegeben haben.

Nach allem diesem kann das Ministerium daher nur der Meinung sein, daß die Gutsbesitzer mit ihrem Antrage auf Wiedereinführung des gallicischen Salzes und der p. Kremser mit seinen Ankauss-Anerbietungen zurückzuweisen sein würden.

Uebrigens wird das unterzeichnete Ministerium fortgesetzt seine Aussemerksamkeit darauf richten und die General: Salz-Direction demgemäß anweisen, daß bei dem Ankause des englischen Steinsalzes nur die bessere und reinere Sorte angenommen werde.

Berlin, den 15. November 1820.

Lottum, Ministerium des Schapes.

An den Königl. Staats-Kanzler, Herrn Flirsten v. Hardenberg Durchlaucht.

XIII.

Schlefier auf der Universität Erfurt im Mittelalter.

Bon Archibrath Dr. Pfotenhauer.

Die Erfurter Hochschule, die fünfte und jüngste der in Deutschland im 14. Jahrhundert entstandenen 1), hatte sich zwar ziemlich von Anfang (1392) an, zunächst des vereinzelten Besuches schlesischer Landesfinder, der dann im Laufe des 15. Jahrhunderts ftetig gunahm, ju erfreuen, allein es konnte biefer Mufensitz ber benachbarten wenig jungeren fachfischen Universität zu Leipzig, bei beren Grundung und während des gangen ersten Jahrhunderts ihres Bestehens die Schlefier eine hervorragende Rolle einnahmen, wohl niemals, besonders im beregten Zeitraum, mas ben Aufenthalt von Studierenden aus diefem Lande betrifft, erhebliche Konkurrenz machen. Freilich mag die reich botierte ichlefische Stiftung bes Liebfrauenkollegs in Leipzig und nicht minder die große Bahl ber hier lehrenden aus Schlesien stammenden Docenten, wie benn in ber Zeit von 1409 bis 1500 nicht weniger als 25 Schlesier das Rektorat diefer sächsischen Universität verwaltet haben, wefentliche Urfache gewesen sein, wohingegen ich nicht einen einzigen Bertreter unseres Landes unter den Erfurter Reftoren des Mittelalters nachzuweisen vermag und für eine schlesische Stiftung in der furmainzischen Stiftsstadt, ber Bursa ober Domus pauperum burch ben reichen Breslauer Domherrn Nikolaus von Gleiwit († 1416) entbehren wir anscheinend gleichzeitiger urfundlicher Nachweise.

Die Quellen, benen das nachfolgende Berzeichniß von Schlesiern ober vielmehr aller Derjenigen, welche als solche anzusehen ich mich berechtigt glaube, entnommen ist, sind folgende: Allgemeine Studenten-

20

¹⁾ Das Rähere f. m. bei Denifle, Die Universitäten bes Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885) Rr. 403-413.

matrikel der Universität Ersurt von 1392 bis 1500, enthalten in den von Dr. J. C. Hermann Beißenborn herausgegebenen Akten der Ersurter Universität (zwei Theile, Halle I. 1881 (1392—1491) und II. 1884 (1492—1636) und die handschriftliche Matrikel der einstigen Artistensakultät von Ersurt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Mss. Boruss. Fol. 833), bestehend aus dem Registrum baccalariorum de facultate arcium universitatis studii Erssordensis exercencium (Fol. 9—68, 1392—1500) und dem Registrum magistrorum de facultate arcium unversitatis studii Erssordensis (Fol. 158—169, 1392—1500).

Bebeutende Schwierigkeit bei ber Zusammenftellung ber Schlesier aus den vorbezeichneten Quellen bietet namentlich der Umftand, daß von gang vereinzelten Fällen abgesehen, die Berkunftsorte der Studierenben regelmäßig ohne jedwede weitere Bezeichnung des betr. Beimathlandes angegeben werden, so daß bei gewissen, in Schlesien und auch anderweitig vorkommenden Ortsnamen wie Friedeberg, Friedland, Rreuzburg, Neumartt, Reichenbach und Rothenburg, ber Excerpierende oftmals geradezu in größte Verlegenheit gerathen muß. baher genöthigt, eine große Anzahl von Namen unter bem Striche anzuführen, um auf diese Weise wenigstens Auslassungen thunlichft zu vermeiden. Auch arge Entstellungen von Orts- wie Versonennamen gehören feineswegs zu ben Seltenheiten; ebenfowenig wie gar bie völlige Weglassung bes Beimathenamens. Das hier nun folgende Berzeichniß reicht bis zum Jahre 1466 einschließlich; in dem nächsterscheinenden Bande unserer Zeitschrift foll es bann bis zum Jahre 1500 fortgesett werben.

- (49) ') 1397. O. (Ostern) Engelhardus de Uechtericz 2).
- (56) 1399. M. (Michaeli) Conrad Langster de Konstad.
- (57) 1399. M. Gabriel de Leigenicz (Liegnitz).
- (58) 1400. O. Johannes Pistoris de Cruczeburg?

¹⁾ D. i. Scite 49 2c. des erften Theiles ber Studentenmatritel.

²⁾ Die Abelsfamilie von Uechtrit, beren gleichnamiger Stammort bei Beigenfels in Thüringen liegt, ist in Schlesien schon vor Mitte bes 14. Jahrhunderts nachweisbar. Wernide, Urkunbliche Beiträge zur Geschichte der Adelsfamilien 2c. Berlin 1886, S. 133.

- (59) 1400. M. Johannes Sycz 1).
- (73) 1405. O. Henricus de Lovenbo(e)rg.
- (79) 1407. O. Francziscus Rotermel de Gubin²).
- (82) 1408. O. Margwardus Goltberg?
- (83) 1408. O. Constantinus Legenicze.
- (84) 1408. M. Guntherus Ruker³).
- (88) 1409. M. Thomas de Lom (Lähn).
- (91) 1410. O. Conradus Grose de Hirsberg(brug)?
- (93) 1411. O. Andreas Kusmalcz?
 - 1411. O. Johannes Tzach (aus Breslau) 4).
- (95) 1412. O. Henricus de Vredeland?
- (98) 1413. O. Bartholomeus de Monsterberg 5).
- (104) 1415. O. Johannes Sirine de Beuthin 6).
- (111) 1418. O. Georgius Lobda de Monsterberg.
- (112) 1418. M. Michael Embrich de Frowinstad.
- (113) 1419. O. Gerlacus Eymer de Kouffungen 7).
- (114) 1419. O. Ekarius de Milez (Militsch?).
- (114) 1419. O. Fredericus Bock?

3weifelhaft: (54) 1398. Gerhardus de Fredelant, (67) 1403 Sifridus de Frideberg, (68) 1403 Theodericus Ekel de Cruczeborch, (85) 1408 Everhardus Gheyseler und Johannes Goczholt de Fredeberch.

- 4) Baccalaureus artium Fol. 12 (Mfs. Boruss. Fol. 833), der spätere Reftor der Universität Leipzig, 1415 und 1429. S. Bd. XVII. (1883) S. 192 dieser Zeitschrift.
 - 5) Magister Barth. de Munsterberg 1423 (Fol. 159b).
- 6) Beuthen an der Oder in Niederschlesien. Gin in Franksut a./D. 1577 studierender Daniel Siringius (Sirnigius?) stammte aus Priedus, also auch aus Riederschlesien.

Zweischaft: (90) 1410. Bertoldus Better de Cruczeburg, (93) 1413. Gotscalcus de Segene (Siegen?), wohl doch nicht Sagan?. (113) 1418. Jacobus Grunenberg.

7) Wohl Kauffung, Kr. Schönau in Schlesien, wofür auch der noch gegenwärtig auftretende Familienname Eymer sprechen dürste und nicht eines der in der Provinz hessen (bei Kassel) gelegenen Dörfer Kaufungen oder der bei Penig im Königreich Sachsen befindliche Stammort des bekannten "Prinzenräubers", Ritter Kunz von Kaufungen.

¹⁾ Bermuthlich ein Sitsch aus Schlesien!

²⁾ Gine fpaterhin in Schlefien, zumal in Brieg, einheimische Familie.

³⁾ Aus Neiße? S. z. J. 1463(300).

- (114) 1419. O. Paulus Gawske 1) (de domo pauperum)2.
- (114) 1419. O. Gunterus Menczicz (de domo pauperum)³).
- (115) 1419. O. Johannes Guntheri de Friberg (Freiburg i. Schl.) (de domo pauperum) 4).
- (115) 1419. O. Ludolffus Vroboyse? 5)
- (122) 1422. O. Johannes Frowendinst 6)).
- (123) 1422. M. Johannes Doering 7).

Sie finden sich in dem Registrum baccalariorum (Fol. 14b) im Herbste 1421 wieder, doch nur mit den Bornamen als Paulus, Guntherus und Joannes, de Wratislavia bezeichnet.

¹⁾ Aus einem altabeligen Geschlechte Schlesiens, bas auch Gusk(e) und Gusich genannt wird und vermuthlich Gusitz, Kr. Glogau zum Stammsit hat.

^{2) &}quot;Domus pauperum ober bie fogenannte "Bursa(m) pauperum legete M(agister) Nic. Kleiwitz, ein Brestauischer Canonicus an" nach bem meines Biffens einzigen befannten Zeugniß bes Erfurter Gelehrten Just. Christoph Motschmann (Erfordia literata. Bierte Sammlung, Erfurt 1731 S. 475, f. a. S. 646 Rote *). Weber in Erfurt felbft haben fich nach ber Mittheilung bes bortigen Baftors herrn Georg Dergel, eines Specialforiders ber Erfurter Universitätsgeschichte und Berfaffers einer fürglich erschienenen interessanten Monographie über "Das Collegium majus zu Erfurt (Erfurt 1894, 44 SS.)" Urfunden über biefe folefifche Stiftung auffinden laffen, noch scheint bas hiefige Domarchiv irgendwelche urfundliche Nachrichten hierüber ju besitzen. Auch ein Testament bes reichen und hochherzigen Stifters Nitolaus von Gleiwit (nicht Rleibig!), ber fich nach feiner Beimath, ber Stadt Gleiwit in Dberschlesien benannte und, wie ichon oben erwähnt, 1416 gestorben ift, ift bisher nicht befannt geworben. Dag aber R. v. Gl. Stiftungen für bie Universitäten zu Bien, Erfurt, Leipzig und Rratau gemacht hat und bag insbesondere bie für E. bestimmte auch wirklich zur Ausführung gelangt ift, wird burch die Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena (Sanbstift ju Breslau) ausbrucklich bezeugt (Stengel, Scriptores rerum Silesicarum, II. Band G. 217. Ueber bie Entftehungszeit biefer Chronit (balb nach b. 3. 1470) f. m. Borrebe pag. VII.). Daß n. v. Gl. auf ber Erfurter Universität jemals gewesen fei, läßt sich absolut nicht erweisen; fein Rame wird in den Matrifeln nicht genannt! Doch könnte dies immerhin der Fall gewesen fein, ebenso wie bei Konrad Celtes, von bem es gewiß ift, "baß er einige Zeit in Erfurt gelehrt hat und boch ift fein Name in der Matritel nicht aufzufinden" (Ramp. foulte, Die Universität Erfurt, Trier 1858 G. 36 Anmertung 31.

³⁾ Menezicz f. Sinapius, Kuriofitäten I. 635. Bacc. 1421 Herbst Reg. bacc. Fol. 14b.

⁴⁾ Alle brei Letztgenannten waren Insaffen, jedenfalls die ersten, ber von Nitolaus von Gleiwitz gestifteten und außer hier, noch einmal, zu J. 1452, in der Matrikel angeführten Domus pauperum.

⁶⁾ Frübose, ein specififch schlefischer Familienname.

⁶⁾ Aus Schweidnit? Bgl. Bb. XVII. Diefer Zeitschrift, S. 225.

⁷⁾ Ein Schlefier?

- (124) 1423. O. Georius Swarcz de Wratislavia 1).
- (125) 1423. O. Henricus Dustur?
- (127) 1423. M. Nicolaus Krakauwer?
- (127) 1423. M. Albertus Wyner').
 - 1423. Bartholomeus de Munsterberg 3).
- (128) 1424. O. Caspar de Creydil 4).
- (128) 1424. O. Michahel de Goraw 5).
- (129) 1424. O. Bernhardus Hoberg.
- (129) 1424. O. Johannes Fryenstad?
- (130) 1424. M. Tidericus Ulake (Aulock?)
 - 1424 M. Johannes Steynworff de Slesia 6).
- (132) 1425. O. Bartholomeus Glawbitz de Sweydenicz.
 - 1425. M. Henricus Houberg 7)?
- (143) 1427. M. Henricus Predel⁸).
- (143) 1428. M. Bertoldus Kyesz de Libera civitate 9).
- (143) 1428. M. Hermannus Doring 10).
- (146) 1429. O. Dominus Petrus Unruwe 11).
- (146) 1431 in Quadragesima. Paulus de Olsna 12).

- 3) Registr. magistrorum Fol. 159 b.
- 4) Groß- und Rlein-Rreidel, Rr. Wohlau.
- 6) Bermuthlich Stadt Guhrau.
- 6) Registr. bace. Fol. 15 und Reg. magistr. Fol. 160 3. 3. 1427.
- 7) Registr. baccal. Fol. 15b.

3weifeshaft: (122) 1422. Joh. Wese de Fredebergh, Reinhardus Fredeberg, Joh. Seulteti de Grunenberg, (129) 1424. Martinus Huber de Landishut.

- 8) Aus Löwenberg? S. 3. 3. 1440 O. (179).
- 9) Bertoldus Kyse de Fryenstad, herbst 1430. Registr. bace. Fol. 17. S. a. S. 148 ber Studentenmatritel.
 - 10) Ein Schlester? S. 1422 M. (123).
- 11) Bielleicht identisch mit Petrus Guntheri de Wrat. 1433 in Quadrag. (Registr. baccal. Fol. 17b)?
- 12) Baccal, f. Registr. bacc. Fol. 17. Magister 1441 f. Registr. magistr. Fol. 161 b.

¹⁾ Baccalaureus herbft 1428 (Fol. 16b bes Registr. baccal.)

²⁾ Jedenfalls ein Mitglied der bekannten Breslauer Rathsfamilie. Cod. dipl. Sil. XI. S. 128. Wurde "gratis ob reverenciam rectoris (Bosso comes de Biche lingen)" immatrikusiert.

- (153) 1432. O. Nicolaus Bomhou(we)r de Wratislavia 1).
- (160) 1433. M. Nicolaus Gostyn²).
- (160) 1433. M. Johannes Phluger de Grunberg³)?
- (161) 1434. O. Hieronymus Beckenslaer de Wratislavia 4).
- (161) 1434 in Quadragesima. Theodericus Bever de Wratislavia b).
- (163) 1435. O. Johannes Kelle de Wratislavia.
 - 1435. O. Johannes de Lemberg (?) Krakoviensis 6).
- (166) 1436. O. Johannes Allen de Legenicz.
- (1661 1436. O. Nicolaus Wolff de Mechwitz⁷).
- (168) 1436 M. Dominus Symon Hertzberg de Wratislavia.
- (168) 1436 M. Johannes Kerstan de Wratislavia 8).
- (169) 1436/7. Petrus Filmanni de Olevia (Dhsau?) 9).
- (171) 1437. M. Johannes Wyner de Wratislavia 10).
- (171) 1437 M. Frater Petrus Bever de Brega, ordinis minorum (in Erfordia) cursor 11).

1) Nyc. Bomhauwer de Vrat. unter ben Restanten ber Inscriptionsgebühren von 1430 O. (161). Baccal. 1434 Gerbst (Fol. 18 des Reg. bacc.)

3mcifcihaft: (144) 1428 Conradus Hufnayel (148) 1430 Joh. Sabyn de Cruceborg (153) 1431 Stephanus Prun (Braun), (154) 1432 Erasmus Hermanni de Frigen (Frie)stad.

- 2) Bon Gofton bei Pleß? S. Zeitschrift Bb. V. S. 208 Rote 2.
- 3) Bacc. Joh. Pfluger de Gruneberg 1436 in Quadragesima (Reg. bacc. Foi. 18.)
- 4) Später Domherr in Breslau; Bruber des Erzbischofs von Gran und nachher von Salzburg Johann B. († 1489) Cod. d. Sil. XI. 91. Hieronymus B. siehe Zeitschr. Bb. V. S. 154 und 155.
 - 5) 3ch finde ihn nur in dem Registrum baccalariorum (Fol. 17b).
 - 6) Nur in bem Registrum magistrorum Fol. 160b eingetragen!
 - 7) Mechwitz, Kr. Ohlau.
 - 8) Aus ber Brestauer Rathsfamilie Kirstan? G. Cod. d. Sil. XI. 106.)

3mrifelhaft: (159) 1433 Otto Grefe und Joh. Sula, de Cruczeburg, (159, 167) 1433 und 1436 Henricus Huchir (Hochir) de Grunberg, (161) 1434 Henr. Fredelant, (166 und 167) 1436 Johannes Quinknsz (iunior) de Grunenberg, Conr. Cruczeborg, Conr. Grebe de Cruczeburg, (167) 1436. Joh. Wier de Cruczeburg.

9) S. a. S. 179! Bacc. Petrus Philmanni de Olevia (?) (1440 in Quadragesima (Reg. bacc. Foi. 19).

10) Bielleicht ein Sohn bes Brestauer Rathsherrn Paul Winer. S. Cod. d. Sil. XI. 128.

11) E. 3. 3. 1434. (Theod. Bever de Wrat.)

- (176) 1439. O. Andreas Ruperti (de Nyssa) 1).
- (177) 1439. M. Johannes Keyl de Lemberg²).
- (179) 1440. O. Johannes Predel de Lemberg, magister in artibus Cracoviensis (universitatis) et baccalarius in theologia 3).
- (179) 1440. O. Johannes Blawde de Swidenicz.
- (180) 1440. O. Johannes Sperling (de Wratislavia) 4).
- (181) 1440. M. Johannes Czobicz de Nisza.
- (181) 1440. M. Johannes Gotcze 5).
- (186) 1441. M. Johannes de Assenheim 6).
- (187) 1441. M. Johannes Preythar de Glegonia (?) (Glogovia) maiori, areium et medicine doctor 7).
- (187) 1441. M. Michael Donigh de Gara (Gora) 8).
- (190) 1442. O. Philippus Furstenau de Fratislavia.
- (190) 1442. O. Jacobus Kifhaber de Opol.
- (192) 1442. M. Eustachius Radenberg de Wratislavia 9).
- (193) 1442. M. Wenslaus Grifenberg de Munsterberg.
- (193) 1442. M. Johannes Fetleres (?) de Nyssa.

¹⁾ Bacc. 1442 Herbst (Reg. bace. Fol. 20). Noch zu Ostern besselben Jahres hatte er das residuum intytulature gezahst (S. 191). Magister 1447 Reg. mag. Fol. 162.

²⁾ Baccal. 1439 im Herbst (Joh. Keyl de Lemberg (Löwenberg) Wyeno. (Reg. bacc. Fos. 19); hatte also vorher in Wien studiert.

⁵⁾ Bohl aus bem, auch in Löwenberger Stadturkunden genannten schlefischen Abelsgeschlechte Predel (f. Dr. H. B. Wesemann, Urkt. ber St. Löwenberg. 1885. S. 34).

⁴⁾ S. Johannes Sperling 1472 Mich. Bielleicht find Bater und Sohn in diesen Beiben zu erblicen!

⁵⁾ Ein schlesischer Gotsche (Schaffgotsch)?

³meifethaft: (174) 1438 Conr. Cruczeborch, (177) 1439 Joh. Smedeborgh, (180) 1440 Petrus Richenbach de Rotenburga, (182) 1440 Jacobus Apel und Gotfridus Kelner de Rothenburga.

⁶⁾ Ein Stammesgenosse schlesischen Felbhauptmanns Leonhard Asenheimer? S. Zeitschr. Bb. XXVIII. S. 226 fl.

⁷⁾ Ueber die Familie Breithaar in Groß. Glogau f. m. Zeitschrift Bb. XVII. S 224.

⁸⁾ Ein Donig v. Zdanitz? Bacc. Michael de Gora 1451 in Quadragesima? Reg. bacc. Foi. 24 b.

⁹⁾ Zahlte 1445 Mich. ben Rest seiner Aufnahmegebühren. Bacc. 1445 in Quadragesima (Reg. bacc. Fol. 21 b). Unter ben Enthaupteten bes Aufstandes von 1418 in Breslau auch ein Schuhmacher Georg Radeburg (?), Cod. dipl. Sil. XI. 183 und Pol, Jahrbücher ber Stadt Breslau I. 163.

- (194) 1443. O. Dominus Caspar Schulteti de Helwigesdorff? 1).
- (194) 1443. O. Martinus Clementis de Oppul.
- (194) 1443. O. Gregorius (Georius?) Petri de Oppul.
- (200) 1444. O. Dominus doctor Wyner²).
- (203) 1445. O. Johannes Stanewicz de Fratislavia.
- (204) 1445. O. Johannes Andree de Crossen presbiter.
- (206) 1445. M. Conradus Blanke de Hayna(u)?
- (206) 1445. M. Johannes Wynrich de Heidelberga³).
- (211) 1447. O. Georgius Novach de Fratislavia 4).
- (211) 1447. O. Petrus Esschinloir de Nurenberga^b).
- (215) 1447. M. Petrus Ryman de Steyna(we)?
- (215) 1448) O. Henricus Ror de Milcz (Militsch).
- (216) 1448. O. Laurencius Gothardi de Som(m)erfelt prope Gobin.
- (217) 1448. M. Johannes Hain de Moysz (Mosz?).
- (220) 1449. O. Georrius (!) Schulteti de Nissa 6).
 - 1449 in 40^{ma} Paulus Pistoris de Milcz (Militsch)⁷).
 - 1449. Stephanus Conradi in Lechnitz (Liegnit?) 8).
 - 1449. Petrus de Senicz 9).
- (222) 1450. O. Johannes Hermanni de Legnicz 10).

1) Lang-Hellwigsdorf, Rr. Bolfenhain?

2) Auf beffen Beranlaffung wurde ein Student aus Briren (Tirol) zu ganz niedrigem Gebührensage instribieret.

Zweifelhaft: (189) 1442 Henricus Coci de Gruneberg, (190) frater Michael Richenbach ord. s. Spiritus, (191) Petrus Richenbach de Rotenborga, (193) 1442 Jacobus Apel de Rotenberga, (196) 1443 Joh. Felle de Gruenenberg, (198) Joh. Hildebrandi de Cruczeburg.

3) Stadtschreiber zu Breslau 1464-1475? Bgl. Zeitschr. Bb. X. S. 161.

4) Unter ben Baccasaurecn 1449 (Herbst): Geo. Nowag de Wrat. (Reg. bacc. Fol. 23b). Magister 1455 (Reg. magistr. Fol. 163).

5) Stadtichreiber ju Breslau + 1481. Er mar "Schlefiens größter hiftoriter im MN." Grunhagen, Gefch. Schlefiens Bb. I. S. 402.

6) Bacc. Georgius Sculteti de Nissa 1452 in Quadragesima (Reg. bacc. Foi. 25).

7) Registr. baccal. Fol. 23b.

8) Registr. magistrorum Fol. 162b.

9) Ibidem. Trot mehrfacher genauer Durchsicht ber Studentenmatrikel ift es mir bisher nicht gelungen, die Namen ber drei Lettangeführten baselbst aufzufinden

10) Bacc. 1456 in 40 ma. (Reg. bacc. Fol. 27b).

3weifelhaft: (212) Jacobus de Landshuta.

- (222) 1450. O. Johannes Phottzener de Legnitz.
- (225) 1451. O. Johannes Troszendorffer?
- (226) 1451. O. Johannes Goltmann de Lemporch (Löwenberg?), baccalaureus Lipczensis.
- (227) 1451. O. Andreas (Witwer) de Legenisz 1).
- (227) 1451. O. Johannes Apel (Appel) Crossena (Krossen).
- (228) 1451. M. Johannes Wyner.
- (229) 1451. M. Paulus Richenbach?
- (230) 1452. O. Volgmarus Apel²).
- (232) 1452. O. Johannes Tichnicz servus in domo pauperum 3).
- (232) 1452. O. Johannes Bottener de Lemberg 4).
- (248) 1455. O. Mathias Herrig de Legenicz.
- (249) 1455. O. Martinus filius Stanislai de Wratislavia 5).
- (249) 1455. O. Petrus Pistoris de Legenicz.
- (256) 1456. M. Georgius vom Steyne⁶).
- (261) 1457. O. Johannes Crafft de Vratislavia.
- (261) 1457. O. Martinus Kneufel de Vratislavia.
- (269) 1458. O. Simon (Fere) de Segano (Sagano 7).
- (272) 1458. M. Bernhardinus de Vratislavia 8).
- (272) 1458. M. Johannes Berger de Vratislavia.
- (272) 1458. M. Martinus Winreich de Vratislavia 9).
- (272) 1458. M. Ernestus Rudiger de Glotz.

¹⁾ Bacc. Andreas Witwer de Legenitz 1451 in 40 ma (Reg. bacc. Fol. 24 b).

²⁾ Aus Kroffen ? 3) f. S. 310. Rote 4.

⁴⁾ Bacc. 1453 im Berbst (Reg. bacc. Fol. 25b).

⁵⁾ Bacc. Martinus Stanislai de Wrat. 1457 in 40 ma (Reg. bacc. Foi. 28b), Magister M. St. de Wr. 1460 (Reg. magistr. Foi. 164).

³meifelhaft: (225) 1451 Conr. de Fredeburg(berg), (232) Franciscus nnb Andreas Goltmann (von Lömenberg?) Conradus Fabri de Fredeberg, (241) 1454 Wulpertus Quincuus de Grenenberg.

⁶⁾ Der Landeshauptmann (G. v. St. ? S. Allgem. Deutsche Biogr. Bb. XXXV. S. 608.

⁷⁾ Bacc. 1459 post festum Corporis Christi, (Symon Phere de Segano). 301. 31.

⁸⁾ Bacc. 1460 im Herbst (Reg. bacc. Fol. 32). Bernhardinus Eisenreich? Bgl. Zeitschrift Bd. XXIX. S. 271.

⁹⁾ Bacc. 1460 Herbst (Reg. bacc. Fol. 32). Stadtschreiber zu Breslau. Bb. XXIX. S. 269. Studierte 1463—66 in Bologna.

- (273) 1458. M. Ludovicus Lobenstein de Vratislavia 1).
- (281) 1460. O. Georgius Tutzeborgk de Namsclavia (Namslau?)2).
- (282) 1460. M. Frater Johannes de Nissa³).
- (282) 1460. M. Frater Clemens de Oppel⁴).
- (283) 1460. M. Johannes Tyntz de Vratislavia.
- (286) 1461. O. Georgius Gugelin de Lewenberga?
- (291) 1462. O. Johannes Marei de Wratislavia.
- (298) 1463. M. Johannes Schertlin de Lemberg⁵)
- (300) 1463. M. Johannes Rucker de Nissa 6).
- (301) 1463. M. Fabianus Banczde Legenitz.
- (303) 1464. O. Cristoferus Wyroch (Weirauch) ede Legenitz.
- (308) 1465. O. Frater Johannes Adam de Wratislavia canonicus regularium.
- (308) 1465. O. Frater Johannes Petri de Zora (Soran) ordinis Cisterciensis 7).
- (308) 1465. O. Petrus Horn de Wratislavia.
- (309) 1465. O. Thomas Rademann de Buenczlavia.
- (313) 1465. M. Cristoferus Sidelicz de Fratislavia 8).

1) Bacc. 1459 im Berbst (Reg. bacc. Fol. 31).

Breifelhaft: (256) 1456. Conr. Heise de Kruczeborg, (259) Job. Wurff de Rotenburga, (268) 1458 Nic. Herwici de Cruceburg, (272) Fredericus Rudiger de Rotenburga.

- 2) Gregor (?) Crutzbergh (sic!) de Nanslavia (Reg. bacc. Foi. 35).
- 3) Bace. 1462 im Berbst (Reg. bacc. Fol. 34).
- 4) Bacc. 1462 Serbst (Reg. bace. Fol. 34).
- 5) Henricus (!) Scherteling de Lowenberg, 1467 in Jeiunio (Reg. bacc. Fol. 37b).
 - 6) 1466 Magifter (Fol. 164b).

3weifelhaft: (285) 1461 Symon de Comentz (Ramenz i. S.?), Job. de Grünberg, (287) 1461 Jacobus Hoyer de Haynis, (289) Geo. Kraws de Haynis, (291) 1462 Adamus Weyner de Hayn.

7) Bace. frater Johannes Jacobi (?) de Sora, 1467 in Jeiunio (Reg. bacc. Fol. 37b).

Bweifelhaft: (300) 1463 Johannes Huene de Grunenberg, (301) 1464 Job. Walteri de Grunenberg, (306) 1464 Joh. Fritzler de Landesberg, (309) 1465 Job. unb Baltesar Sachsze(n) de Gronberg.

⁸⁾ Baccalaureus 1469 in 40 ma (Reg. bacc. Fol. 40). Studierte 1471 in Bologna. Bb. XXIX, ber Zeitschrift, S. 270 Note 3.

- (313) 1465. M. Nicolaus Landeck de Legnicz 1).
- (314) 1466. O. Thenzeslaus Bomher de Krakowia²).
- (315) 1466. O. Wentslavus Dunnich de Wratislawia³).
- (315) 1466. O. Petrus Lodewici doctor in medicinis? 4).
- (315) 1466. O. Johannes Schower de Lignisz 5).
- (315) 1466. O. Laurencius Alberti de Nissa.

¹⁾ Bace. im Berbft 1468 (Fol. 39 b).

²⁾ Rectius Wenceslaus Boner?

³⁾ Wohl ein Mitglied des Adelsgeschlechtes Dompnig!

⁴⁾ Aus Liegnit?

⁵⁾ Bace. 1468 im Berbft (Fol. 39b).

³meifelhaft: (315) 1466 Petrus Schonowe.

Bermifchte Mittheilungen.

1. Nochmals Buchmantel. Bon Land. Gerichts - Rath Sirfc.

In Bb. 27 S. 406 flgb. biefer Zeitschrift findet fich ein Beitrag zur Erklärung bes Ortsnamens Budmantel. Derfelbe scheint einer Berichtigung zu bedürfen, Die hier, um die Etymologie biefes Ortsnamens nicht noch weiter verbunkeln zu lassen versucht werben Richtig ift, daß auch im Rreise Baugen ein Ort Zuckmantel foll. beim Dorfe Strahwalbe, nahe Herrnhut, vorhanden ift, unrichtig bagegen, daß derselbe ehemals Suchy-dol, Polnisch für "trockenes Thal" geheißen habe. Der Berr Berfasser entnahm bies aus einer im Cod. dipl. Saxoniae regiae Abth. II. Bb. 1 S. 110 abgebruckten latein. Urfunde vom 7. Mai 1241, welche die Abgrenzung der in der Laufit belegenen Ortschaften, soweit sie bem Könige von Böhmen refp. bem Bifchof von Meißen gehören, enthält. Unter biefen wird auch eine Ortschaft Zuchy-dol genannt. Diese verschiedenen Ortschaften hat nun ein herr Schiffner ichon im 12. Band bes Neuen Laufit'schen Magazins S. 198 flad. zu beuten und mit ben gegenwärtigen zu ibentificiren gefucht und hat babei jenes Zuchy-dol als bas jegige Zuckmantel bei Strahmalbe gebeutet. Hierin folgte ihm ber Berfaffer bes Eingangs erwähnten Beitrags und hat überfehen, baß Berrn Schiffner ichon in bemfelben Banbe bes Reuen Lausitsichen Magazins S. 462, der verdiente Priebusser Superintendent Worbs in biefem Buntte treffend widerlegt hat, wie bort nachgelesen werden fann. Der Ortsname "Suchy-dol", ber fich ja in flavischen Ländern häufig

findet, z. B. in Schlesien bei Ratibor in der abgekürzten Form Sudol und in Mähren in der angedeutschten Form "Zauchtl", hat in der That auch mit dem Ortsnamen Zuckmantel gar nichts zu thun und letzterer ist ganz deutsch, wie ich darzulegen mir erlauben werde. Aus Anlaß des oben Mitgetheilten bin ich nämlich der Etymologie des Ortsnamens Zuckmantel näher nachgegangen und bin zu nachstehendem unerwarteten Resultate gelangt:

Der Ortsname Zuckmantel ift nicht ganz ungewöhnlich. Ich fand

- 1. in Desterleys histor. geograph. Wörterbuch einen Ort bieses Namens im babenschen Bruchrain angegeben, also zwischen Bruchsal und Wiesloch, weit ab im westlichen Deutschland, wo nie Slaven gewohnt haben.
- 2. 1/2 Meile nordweftlich von Teplit in Böhmen ein Dorf Zuckmantel,
- 3. ebenso ein solches 1 Meile süblich der Stadt Leipa im Leitmeriter Kreise und
- 4. ein brittes Dorf bieses Namens auch im Leitmeriger Rreise, östlich ber Straße Bilin-Laun, zur Herrschaft Liebshausen gehörig, baß 1664 urkundlich Zuckmandl geschrieben wurde,
- 5. im füblichen Theile des Beißenfels'ichen Kreifes, weftlich von Zeit zwischen ben Dorfern Gladit und Holfteiz ein Gehölz Zudmantel.
- 6. das Budmantel im Bautenschen Rreise,
- 7. ein Zückmantel auf ber Homann'schen Karte bes Görliger Kreises von 1753 nördlich von Rothenburg (zwischen Rothenburg und Freiwalde) östlich ber Neisse,
- 8. unfer Buckmantel in Defterr. Schlefien.

Willst Du ben Dichter recht verstehen, mußt in bes Dichters Lande gehen. Diesen Rath befolgte ich zunächst bezüglich bes badenschen Zuckmantel, als das am meisten westlich in Deutschland belegenen und erfuhr aus dem Carlsruher Großherzogl. Landesarchiv, daß das dortige Zuckmantel nicht ein bewohnter Ort, sondern nur eine Flur bei Philippsburg, und die Etymologie dieses Namens schon von Dr. Buck in seinem oberdeutschen Flur-Namenbuche. Stuttgart 1880 (Verlag von Kohlhammer) erklärt sei. In diesem mit großem Fleiß zusammengetragenen Buche ist die Entstehung des Namens Zuckmantel nachgewiesen aus zucker, der Räuber, mhd. von zucchen,

zukken, zuchin, an fich reißen, rauben, mas mir auch Schabe's altbeutsches und Lerer's mittelhochdeutsches Wörterbuch bestätigten und aus bem altbeutschen weiblichen Substantivum mantala, die Föhre, Riefer, mhd. mantel, niederbeutsch mandel, ein Wort bas in Deutschland vielfach zur Bildung von Ortsnamen verwendet worden 3. B. Mantelau, Mantelburg, Mantelfam, Mandelat, Mandelholz, Mandelslohe u. f. w. Ruckermantel bedeute hiernach die Räuberföhre, und es fei noch im 16. Jahrhundert die Redeweise üblich gewefen ,auf den Buckmantel reiten", was von Raubrittern gefagt wurde, die auf Raub auszogen. Danach ift "die Buckmantel", fei es ber Sammelplat folder herren gewesen ober ber Baum, an bem fie aufgeknüpft wurden, wenn fie gefangen wurden. Dabei fiel mir ber von Förstemann in seinen "beutschen Ortsnamen" Nordhausen 1863 G. 60 neben Tückmantel (wohl identisch mit Zuckmantel) auch noch angeführte und bisher nicht gebeutete Ortsname Bengmantel ein, ber meine Bermuthung bezüglich ber Bebeutung bes Namens Zuckmantel zu bestätigen scheint. Dr. Buck fennt aber auch noch ein Buckmantel bei Rommelshausen nächst Waiblingen in Würtemberg und ein Scheibemantel in der Bedeutung "Grenzföhre". Andresen in feinem Buche "Ronfurrengen in der Erflärung der beutschen Geschlechtsnamen", Beilbronn 1883 fennt für Zuckmantel auch die Nebenformen Buckenmantel und Zuckermandel (vergl. die oben unter Nr. 4 erwähnte Nebenform Budmandl), die alle auf die vorstehend erwähnte Etymologie von Buffer und mantala zurudweisen. So ift unzweifelhaft auch ber Name Zuckschwerdt zu beuten als Räuberschwerdt und Mandelfrahe nicht zu beuten als Rrahe, die auf ben Garben (Mandeln) im Felbe fist, sondern als folche, die auf der Fohre, Riefer zu hausen pflegt.

gh

Das öfterr. schlesische Zuckmantel wird urkundlich zuerst 1263 in ben Schles. Regesten vor 1168 erwähnt und Cucmantel geschrieben, bann Zukemantel im Jahre 1281 in ben Schles. Lehns-Urkunden II. S. 406. Alles das steht der Buckschen Etymologie nicht entgegen und da der Name eben ganz deutsch ist, während doch die meisten schlesischen Ortsnamen slavischen Ursprungs sind, kann nur angenommen werden, daß er von deutschen Bergleuten, etwa aus der Teplizer-

Bergwerksgegend, hierher nach Schlesien importirt worden ist, voranssgeset, daß der Bergbau dort vor 1263 schon existirt hat.

Uebrigens erklärt es sich sehr leicht, wie aus Zucker-mantel die Namensform Zuckmantel entstehen konnte, wenn man sich der Erklärung des Geheimen Raths Prof. Dr. Weinhold in seiner Abhandlung "Zur Entwickelungsgeschichte der Ortsnamen im deutschen Schlesien (Bd. 21 S. 288—290 dieser Zeitschrift) erinnert:

"Die aus der Tonentziehung entspringende Erleichterung der zweiten Silbe (er) des ersten Haupttheils des Wortes (Zuckersmantel) schritt vor zur Beseitigung derselben, d. h. der erste Haupttheil wird einfilbig durch Aushebung des Suffixes (aus Zucker ward Zuck).

2. Der Grabstein des Breslauer Weihbischofs Johann † 1504. Bon Dr. Jungnig.

Unter den Grabsteinen, welche bis zur jüngsten Neupstasterung den Fußboden der St. Magdalenenkirche in Breslau bedeckten, trug einer diese Inschläfen der erdarLucas Lindner kürschner. dem got genad. Als der Stein gehoben wurde, erschien auf der Rückseite ein Bischofsbild mit Wappen und Umschrift, die leider zum Theil zerstört war. Aus dem Reste der Umschrift, dem Wappen und den auf der Breslauer Stadtbibliothek besindlichen Akten des Hospitals zum heiligen Geiste konnte sestgestellt werden, daß das Monument des Breslauer Weihbischofs gefunden war.

Johann war Augustiner-Chorherr des Breslauer Sandstifts, wurde Propst des dem Stifte inkorporirten Hospitals zum heiligen Geiste in der Neustadt zu Breslau und zugleich Breslauer Suffragan, unter dem Titel eines Bischofs von Cyzicus!). Urkundlich erscheint er 1481 zum erstenmal, und es wird sofort eine Reihe bischöflicher Akte von ihm berichtet, so daß man schließen möchte, er sei damals eben erst

¹⁾ Stadt in Myfien an ber Propontis. Betifchrift b. Bereine fur Geschichte u. Alterthum Schleftens. Bb. XXX. 21

zum Beihbischofe ernannt worden 1). Den von Dr. Pfotenhauer 2) gesammelten Nachrichten über sein Leben können einige Erganzungen hinzugefügt werden. Wie der Breslauer so ertheilte er auch der Grottkauer Rosenkranzbruderschaft am 13. Mai 1481 einen Ablaß 3). Bon Rikolaus V., Bius II. und Paul II. war der Propst zum heiligen Geifte nebst ben Bischöfen von Meifen und Bosen zum Confervator ber Breslauer Rirche ernannt worden, mit ber Befugnif, burch Gubconservatoren sich vertreten zu lassen. Als solche bestellte Johann am 17. April 1482 ben Propft bes Rollegiatstifts zu St. Aegibius Petrus von Tost und den Magister von St. Matthias Martin Beinel +). Um 14. April 1488 ließ Johann ein seinem Konvente gehöriges Haus in der Neustadt auf für Barbara aus Glogau, Lorenz Czappens Tochter, daß fie es für ihre Lebtage besitze. Falls sie es verkaufte, follte fie die eine Balfte des empfangenen Geldes für fich behalten, die andere aber der Rapelle St. Fabian und Sebaftian ichenken. Bare das Haus bei ihrem Tode noch ihr Eigenthum, fo follte es an die Propftei zurückfallen 3).

Im Jahre 1481 hatte er an der Südseite der Heilig-Beistkirche das Kirchlein zu St. Fabian und Sebastian besaut und zu seinem Mausoleum bestimmt. Dort wurde er in der That nach seinem am 3. Oktober 1504 erfolgten Tode bestattet; seine Grabesruhe war indes von keiner langen Dauer. 1525 war das Hospital zum heiligen Geiste in die Verwaltung des Breslauer Magistrats gekommen und die Kirche mit einem lutherischen Prediger besetzt worden. Als um das Jahr 1550 die Chorherrn des Sandstifts sich bemühten, Hospital und Kirche wiederzuerlangen, wurde in einer Beschwerdeschrift au den Bischof

¹⁾ Denne, III. 628 fett ben Anfang seines Spiskopats in bas Jahr 1480, allerbings ohne Begrundung biefer Datirung.

²⁾ Bur Geschichte der Beihbischöfe des Bisthums Breslau. Zeitschr. XXIII. 260.

³⁾ Benne, a. a. D.

⁴⁾ Urkunden im Domarchiv Y. Y. 8 mit dem wohlerhaltenen Propsteisieges. Der Aussteller nennt sich Episcopus Czisicensis, prepositus monasterii sancti spiritus extra muros civitatis Wratislaviensis siti, ordinis canonicorum regularium sancti Augustini.

⁵⁾ Brest. Stadtbibl. Ss. G. 8, 1 f. 172.

⁶⁾ Nach Roland, Topographie von Breslau I. 59 soll es da, wo jett das haus heilige Geiststraße 17 ift, gestanden haben.

bem damaligen Brediger Hanisch unter anderem anch folgender Borwurf gemacht: "Bei biefer firchenn bes heiligenn Beifts ift ein andere cleine Rirche, new gebaweth in honorem Sancti fabiani et sebastiani, welche der herr weihbischoff und Suffraganeus zue Preslam gebawet vnnd ihro Sepulthur vnnd begrebnus doselbst hin gemacht. Dife cleine firche hatt der Apostata, der phige Hanisch gar zu nichte gemacht, alle Thueren vnnd Fenster, auch alle Altaria zurprochenn vnnd bes verstorbenen herrn Bischoffs Sepultura zeriffen vnnd violirt, welches doch bei Recht hoch verbottenn. Unnd under anderm hat fich biefer Apostata vnnderstanden, benn Leichstein, Lapidem Monumenti, bes weihbischoffs vnnd bes Stifters zu verkauffenn vnnd in eine andere firche einem Rürschner vom Brefflaw Lucas Lindener genannth vberzulegen loffenn vnnd die Statt, da des Bischoffs Bilde eingehamenn, vndenn vnd die andere Statt oben gelegt 1)." - Mitglieder ber Familie Lindener werden gegen Ausgang bes Mittelalters in den Aften und Rechnungen ber Breslauer Rürschnerinnung oft genannt; ihr Haus befand sich auf ber Rittergaffe?). Lukas Lindner scheint an der religiösen Bewegung des 16. Jahrhunderts sofort lebhaften Antheil genommen zu haben. Nachdem am 11. Juni 1523 der aus dem Reformatenkloster zu St. Jakob ausgetretene Fr. Matthäus Maper mit einer ausgesprungenen Rlarissin in der Kirche zu St. Corpus Christi getraut worden war, wurde die Hochzeitsfeier in Lukas Lindners Hause abgehalten 3). Als Lindner 1538 starb, fand er seine lette Ruhestätte in der St. Magdalenakirche. Daß auf sein Grab der Denkstein des Bischofs Johann gelegt worden und daselbst geblieben ift, hat die Hebung beffelben in jungfter Zeit gezeigt. Es entspricht also wenigstens nicht vollständig den Thatsachen, wenn der Breslauer Rath auf die ermähnte Beschwerbeschrift antwortete, ber Grabstein des Weihbischofs sei ohne Wissen des Raths entfernt worden und solle

¹⁾ Konrad, Die beiden erften evangelischen Geiftlichen bes hofpitals zum heil. Geift in Brestau. Zeitschr. XXIX. 154.

²⁾ Brest. Stadtbl. 83. Aelteste Rechnungsbücher der Kürschner. S. G. 1477 17. Ottober.

³⁾ Pol, Jahrblicher III. 28. Knoblich, St. Nicolai und Corpus Chrifti-Kirche, 101.

wieder an seinen Ort gelegt werden; die Borsteher hätten ihn nicht verkauft, sondern zum Bau des Spitals verwendet').

Das wiederaufgefundene Bischofsmonument wurde zunächst an der nördlichen Außenseite der Sakristei der St. Magdalenakirche zwischen zwei Strebepfeilern in das Pflaster eingefügt, später aber dem Fürstbischöflichen Stuhle gegen einen andern, entsprechenden Pflasterstein überlassen. Am 26. Juli 1894 fand die Ueberführung in die Arnpta der Areuzkirche zur vorläufigen Ausbewahrung daselbst statt.

Das Material des gewaltigen Steines ist weißer Marmor. Der Bischof ist in voller Bontifikalkleidung, in der Rechten das Pedum, in der Linken ein Buch haltend, mit dem Saupte auf einem Riffen, unter einem gothischen Baldachine rubend, bargeftellt. Bu feinen Füßen steht links das Bisthums-Wappen mit den fechs Lilien, rechts ein zweites, welches eine Bereinigung von Perfonal- ober Familienund Bisthums-Wappen zeigt: in den beiden unteren Theilen fünf Lilien (3 und 2 durch eine Theilungslinie getrennt), darüber im Schildhaupt einen "Wolkenschnitt"2). Die Umschrift in gothischen Buchstaben, soweit sie erhalten ift, lautet: Anno Domini MCCCCCIIII Mensis die III. Octobris obiit Reverendus in Xto l'ater et Dom. Dom. Joannes Epus . . . Bei ber Jahreszahl find bie letten Beichen undeutlich, fo daß es zweifelhaft fein könnte, ob 1503 oder 1504 zu lefen sei; die lettere Rahl ift indes die richtige, da der Weihbischof am 15. November 1503 urfundlich noch thätig ift, am 15. Fanuar 1505 aber bereits als gestorben bezeichnet wird 3).

3. Die katholische Kirche in Domanze, Kr. Schweidnik. Bon Tippel in Schweidnig.

Die katholische Kirche in Domanze, ein sehr alter Bau, wurde im Jahre 1894 umfassenden Erneuerungsbauten unterzogen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch zwei alterthümliche Denkmäler aufgefunden: ein Sandstein-Denkmal am mittleren Theile des Thurmes

¹⁾ Ronrad, a. a. D. 155.

²⁾ Dieses Warpen sindet sich auch auf den Siegeln der von Johann ausgestellten Urkunden des Brest. Staats-Arch. Namslau Nr. 364, Trebnitz, Nr. 646, Brest. Stadt-Arch. 15. November 1503. Pfotenhaner, a. a. D. 261.

³⁾ Pfotenhauer, a. a. D. 261.

und das Grabbenkmal des Wiedererbauers des im 30jährigen Kriege zerstörten Gotteshauses. Der erstgenannte Denkstein weist folgende Inschrift auf:

"Gott zue Ehren hat dieses grundt verbranntes Gotteshaus Auffgebauet vnd mit diesem Thurm gezuehret Ludovicus mit Maximiliana Sophia, Freyherr von Montdevergues von Avignon auss Frankreich, und sein Gemahlin Freyin von Nostis, Königl. Kaysl. Generall-Feldwachmeister und Obristen, Erb= vnd Lehns= herr allhier. Im Jahr 1664."

Die Inschrift bes Grabfteins lautet:

"Günstieger Leser steh hier ein Aleines und gedenck, daß nichts Gewiessers auff dieser welt dem Menschen sei als der Tod und nichts ongewiessers als die Stund. Diese Ungewißheit der trachtend, der Gewißheit aber sich versuchernd: hat dieses Ihm noch lebendig, dem Todte hernach zur gedechnus, dier aber Seiner mit einem andächtiegen Bater unser zur gedencken, auffrichten und setzen lassen der Hochwohlgeborne Herr, Herr Ludwig De Lopis Baron de Montdeverques von Avignon auss Franckreich, in Deutschland aber von 1626 in Ihrer Königl. Rahsl. Mtt. steten Diensten aller gewesen, letzlich obrister zu Fus Generall-Feldwachmeister wie auch Generallrieges comendant. Im Herzogthumb ober und Niederschlessen Erb- und Lehnsherr Allhier obiit 16 . Mense . . die et aetate. Cuius anima Deo vivat."

Der Denkstein ist in das Mauerwerk der neuerbauten Vorhalle eingesetzt worden.

4. Bwei Schlesier im J. 1593 vor dem Stadtgerichte in Brannan. Nach Originalien des Stadtarch. von Braunan mitgetheilt von Laurent. Wintera.

Ein altes Protokollbuch des Brannauer Stadtrathes, betitelt "Register über peinliche Fragen" enthält Verhöre einiger 60 Verbrecher, welche von 1550—1630 zu Braunau hingerichtet worden sind: da die Halsgerichtsbarkeit der Städte sich nicht nur auf Heimische bezog, sondern auf alle im Weichbilde der Stadt und der Herrschaft aufgegriffenen Individuen, so liegt die Vermuthung nahe, daß das

Protofollbuch viele Notizen über Berhältnisse aus dem nahen Schlesien answeisen könnte, was thatsächlich der Fall ist. Aus dem reichen diesbezüglichen Materiale greisen wir im Folgenden zwei Verhöre heraus, die das Interesse der geehrten Leser dieser Zeitschrift erwecken dürften. Die Protofolle folgen Wort für Wort:

- 1. "Hans Wiesegoils von Grofglogam Uhrgicht. Sat in peinlicher Frage befandt, daß er Abam Münstern habe zu Bermsborf 3 Striemen Leinwand ftelen helfen. - Befennet, daß er den Müller von Tannhausen berauben und ihm das seinige stelen helfen. — Item befennet er, daß er einem Müller bei Rimptich eingestiegen, 2 Roce, 6 Schleier, 3 Bettuche gennemben, Merten Pfeifer und der Entleibte von Strehlen babei gewest, sonst auch einem Müller 1 Rock gestolen. - Item 1 Langrohr über ber Ober geftolen. - Item befennet, daß er 5 junge Handwertspürschlein beim Kant vor 3 Jahren erschlagen helfen, seine Gehülfen dabei gewesen hans Fridrich, hans Olbricht, haben nichts befomben, als die Mäntel und Wehren, ift im blogen Felde geschehen. - Item 2 Pferde helfen ftelen über ber Oder. -Item 2 Ruebe, 1 Schwein geftolen, hat geholfen Georg Reller von Goran. — Stem ein Furmann im Sagnischen angriffen, ihme genuemben 2 Taler, fint ihr viere gewest Georg Menzel, Bans Reller, Simon Abam geholfen. — In Behmen um ben Gretberg 2 helfen umbringen, seien Pauern gewesen und item 2 Taler befomben, ift selbdritter gewesen, Georg von Sagan, Hans von der Sprotte geholfen. — Bei Görlit 2 Pauern 12 Taler auf der Straßen genomben sambt seinen Gehülfen, als obsteht. — Item im Glogischen eine Fettel angegriffen, 7 Taler genomben, mit obbemelten Gehülfen. -In Polen um Pitschen 2 Bauern und einen Furmann 24 Taler gennemben. — Item einen Fuhrmann im Troppischen erschlagen und 2 Taler befomben. — Item im Glogischen 2 Weiber im Balbe angebunden, diefelben beschambt und eine Magd genotzwengt. — Mehr in Polen ein Furmann vom Roffe geschlagen und ihne ermordet, 9 Taler genomben, ift mit einem Spieg geschehen."
- 2. Der im Verhöre dieses Raubmörders genannte Abam Münster, ein Golauer, war bereits früher verhört worden, u. z. am 18. März 1593. Sein "Uhrgicht" lautet folgends:

"Erftlich befaubte er, bag er hansen von Strelen, ein Gartfnecht im Sandfretscham entleubet und erstochen. - Bekandte, bas er einen Reuter mit einem Spiege erschlagen, das er inner etlichen Tagen geftorben sei, zum Boten berhalben gefenglich gefessen und auf ein Uhrfriedt losgelassen worden. - Item fagte daß der Schneid im Sandfretscham habe 2 leibliche Schwestern beschlafen und sie geschwengert, bas hette ihm Caspar, ber gefangene, gesagt. — In peinlicher Frage bekandt er, der andere gefangene Hans Wisegoil hette ihm sein Weib entführet, habe ihm auch angeführet, daß er follte den Sandkretschmer erstechen. - Stem bekandte, daß er mit hans Wisegvilen zu Reichenbach vor der Bleiche 3 Striemen Leimet gestolen, Dieselbe baselbst verkaufft Caspar Schrötern. — Item ber kleine gefangene in Sandfretscham habe bei nächtlicher Beile 1 Schurz und 1 Betschker. barinnen ein kleiner Beller gewesen, gestolen. - Item mit Georgen von Drefen sei er umbgezogen, habe geftolen, alles mas er bekomben tönnen. — Bermelbet, daß ihme der Kerl Hans Wifegoil, so mit ihme figet, ju biefem Unfall bringt. - Stem bekandte er, bas er gur Schweidnig 20 Striemen Leimet gestohlen auf der Bleiche am hellen Tage in den Mittagsstunden, ihr fuenfe weren dabei gewesen, als hans Sachs und ber Rerl mitfitt. - Item ein Pfert gestolen mit bem Landtpauer, davon er ein Taler bekomben, ift zu Betersdorf bei Trautenau verkaufft. - Item Hans Wisegoil habe 2 Uhrfriedt geschworen. - Item ein Ruehe gestolen einem Gertner zu Strubel beim Boten. — Item 3 Eimer Bueter gestolen zu Tadelwiß. — Stem 2 Röcke im Strelitichen geftolen. — Item im Rimbtischen aus einer Scheuer gestolen: 6 Striemen Leimet, sind auch bei Nimbsch verkauft, Fridrich ein Schneider und Gartenknecht, fo fich bei einem Bauer zu Ottendorf aufhält, und ber Buetner von Lubenthal, Merten genannt, haben ihm geholfen. - Item fein Mitgefell Bans Wifegoil habe ein Betziche gestolen, Hnener und Gense, was fie bekomben. -Item Fridrich der Schneider habe ein Wams stelen helfen, Bembe bei Lemberg ') abgenommen und fei ein reifer Dieb. — Item Fridrich au Ottendorf 12 gegerbte Felle ju Görlit gestolen, dieselben zu Lem= berg und anderer Orten verkauft. — Item Friedrich habe zu Lem-

¹⁾ Löwenberg.

berg 12 Taller gestolen, bavon er auch ausbeute befommen. - Item Fridrich hat helfen reifche Felle einem Schotten zwischen Lemberg und Goltberg nehmen. - Item Friedrich ftelen helfen 3 Striemen Leimet ju Girstorf am Queis. - Item ju Struegelmann ') 4 Stud Garn geftolen. - Item ju Rimbtich etliche Zippelpelze, ju Reichenbach 3 Striemen Leimet, auch Hembbe. - Item er und Fridrich bei Strehlen Gewächse geftolen, dabei Bans Sachs und Chriftoph von Pribiffen gewesen. — Item er und Friedrich haben zu Strelit einem Juhrmann, fo Leber gefuehret, 6 Schillinge Taller gestolen, ist umb Oftern 2 Jahr. — Item Fridrich habe eine Jungfrau im Balbe genotzwengt und fie geschmahet. Bekennet, baß er an die 300 Taller Werth gestolen. — Bennet, daß er den Mueller zu Tannhaufen mit Sansen Wisegoilen und Fridrichen berauben helfen, feint ihr 24 gewesen. — Item zu Offig in Schlesien einem Mueller eingebrochen, feint ihr 18 gewesen, als Georg vom Boten, Bans David von Sturmberg, Georg und Hans, zweien Muelscher, Greger ein Schreiber von Ingerstorf, Sans Rothelein, item ein Ebelmann, Baber Hans von Olberstorf ans Marchern, Mats von Frankenstein, Fridrich der Schneider zu Ottendorf, haben sich zu Sobenbrueck gefammelt, nachmalen mit ben Muelichern gangen und furgeben, fie brechten zum mahlen. Indeß sie in die Mnehle gedrungen, den Mueller und die Muellerin gepunden, all ihr Gelt und Rlaidnug gennemen, haben im Grundt zwischen Trantenau und Landshut Auspeut gehalten, und ein Dreiadersmann Sans Gillmann aus Marchern, habe 2 Roß gehabt sambt ein Gotschen und folch Gelt, Rleidung und was fie bekomben, hinweggefurt und fie gepunden liegen laffen. Er, Abam Münfter, aber sei anf ber Suet geftanden, aber ben wenigften Taill, als 16 Taller zur Ansbeutt bekomben. Item bekennet, er fei zur Lignit gefenglich gefeffen, alba er zwier peinlicher angezogen, nachmals aber auf ein Urfriedt losgelaffen worden. - Item befennet, daß er dabei gewesen, da sie drei aufm Gesenke erschlagen haben, ift vor 6 Jahren geschehen, und ihnen das Gelt genomben und jeder gur Ausbeut bekomben 50 Taller, der Mörder feien fünf gewesen, die Tailung ift im Balbe geschehen und haben sie mit

¹⁾ Jedenjalls ift Striegelmühle, Kr. Schweidnit, gemeint.

Bruegeln erschlagen. — Item beim Hofe in Behem einen helfen ersichlagen, Fridrich der Schneider, Bader Hans, der Großkanzler, ein Rademacher von der Striegau und Georg Alein haben geholfen. — Item einem von Bunschelburg 2 Paar Strumpf genomben. — Item bei der Striegau einen erschlagen. Mehr einen bei Lemberg erschlagen, haben bei ihm über 3 Taller nichts gefunden, ist vor 5 Jahren geschehen. — Caspar von Grim und er haben zur Lignig 9 große Kannen gestolen und dieselben hie und wieder verkauft. — Bekannte, daß er zum Leschnei Dimbtern einbrechen, ihn berauben helfen und seine Wirtin gemartert.

Die beiden Missethäter wurden sodann für des Todes schuldig erstlärt und am 22. April 1593 hingerichtet. Das Protofoll schließt mit den Worten: "Nachdem Adam Münster und Hans Wisegoil, so miteinander gesenglich einkommen, auf alle obbeschriebenen Artikel in der Tortur und folgends bis ans Ende bestendiglich beruhet, als seint sie nach Verordnung der Rechte mit dem Rade ihrem Verstenstste nach hingerichtet worden." Actum . . etc.

5. Neber eine Urkunde Karls IV.

Bon Ronrad Butte.

Im Breslauer Staatsarchiv F. Dels Deposit. E. A. Nr. 2 bestindet sich eine Urkunde Karls IV., die bisher nur in einem kurzem Regest in der Glaßer Bierteljahrsschrift Bd. VIII. (1888/1889) 89. erwähnt wird, folgenden Inhalts:

Nos Karulus domini regis Bohemie primogenitus, marchio, notum facimus universis, quod fidelis nostri dilecti Nicolai de Glaubicz grata [servicia] exhibita nobis servicia advertantes, sibi, fratribus et heredibus suis duos schultetus in villis Ebirhardisdorf et in superiori Langenaw, quos in eisdem 1) habuimus cum iudiciis, tabernis ac omnibus suis iuris utilitatibus, fructibus ac pertinentiis universis conferimus liberaliter et donamus habendos, tenendos, utifruendos et perpetuo possidendos, sic ut ipsi nobis ac successoribus nostris de predictis scultetis servire peramplius ac uberius teneantur. Harum nostrarum testimonium litterarum

¹⁾ In ber Borlage fieht einsdem!

datum Wrat. die dominico infra octavam corporis Christi anno domini M.ºCCCº quadragesimo sexto¹).

Löst man das Datum auf, so erhält man als Ausstellungstag ben 18. Juni. Nun weilte um jene Zeit Markgraf Rarl behufs feiner Wahl zum deutschen Könige am Rhein. Allerdings ift bei Böhmer-Hnber, Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., in dem Itinerar S. 22 zwischen Mai 28 und Juli 11 eine Lücke, die groß genug ift, daß innerhalb derfelben Rarl wohl am 18. Juni in Breglau urfunden und am 11. Juli zu feiner Königswahl in Renfe am Rhein fein konnte. Allein sonst verlautbart nichts von einem Aufenhalte Rarl während diefer Beit in Schlesien, und am Rheine hatte er boch vollauf mit dem Bustandekommen seiner Wahl zum Könige zu thun, so daß der Schluß berechtigt fein dürfte, fo lange keine andere Urkunde vorliegt, aus welcher hervorgeht, daß Karl thatsächlich mitten ans seinen Wahlgeschäften vom Rheine fort nach Schlefien geeilt ift, fo lange ift jene Urkunde in der vorliegenden Form unglaubwürdig. An ihrer Echt= heit zu zweifeln liegt gar fein Grund vor, alfo muß der Fehler in ber Datirung stecken. Die Urkunde selbst ift fehr flüchtig geschrieben, und durch verschiedene Fehler, wie oben bemerkt, entstellt; mithin ift es also nicht so ganz absonderlich, daß der Schreiber sich auch in der Datirung eines groben, fast unverständlichen Bersehens schuldig gemacht hat. Sieht man sich nämlich bei Böhmer-huber in dem Berzeichnisse der Aufenthaltsorte Karl IV. um, wann Karl als Markgraf in Breslau gewesen ift, so finden wir, da nur die Jahre 1335 bis 1346 in Betracht kommen können, daß er Juni und Juli 1342 hindurch in Breslau geweilt hat.

Reduziren wir das Monatsdatum auf dieses Jahr, so erhalten wir den 2. Juni, an welchem Tage in der That Karl zu Breslau noch eine andere Urkunde ausgestellt hat. Es ist daher im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Schreiber obiger Urkunde versehentlich sexto statt secundo geschrieben und daß mithin jene Urkunden nicht vom 18. Juni 1346, wie bisher angenommen worden ist, sondern vom 2. Juni 1342 datirt.

¹⁾ Am Pergamentstreifen hängt das gut erhaltene bekannte kleine Siegel Markgraf Karls.

Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften auf dem Gebiete der schles. Geschichte.

Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten. 2. Aufl. (1889) Tafet III., Nr. 2.

Der Todestag ber Herzogin Agnes, Gemahlin bes Herzogs Konrad II. von Dels wird nach der Sandstiftchronik (SS. rer. Sil. II., 201) als auf den 15. August 1371 fallend angegeben, mährend in den Anmerkungen S. 42 weiter vermerkt wird, daß nach ber Or. Urk. 461 bes Binzenzstiftes (auch Rr. 462 könnte noch herangezogen werden) das Leichenbegängniß -- richtiger die Todesfeier - ber Herzogin am 27. April 1371 stattgefunden habe. Diesen Widerspruch, der boch darin liegt, daß die Erequien 31/2 Monate vor dem eigentlichen Todestag begangen fein follen, hat Grotefend fpater auch herausgefühlt, indem er Tafel VII. Rr. 10 verzeichnet "Agnes † Ang. 15, spätestens 1370," ohne indessen in der betr. Anmerkung die Berschiedenheit seiner beiden Angaben näher zu begründen. Aber auch biefe Datirung ift irrig. In ber von Grotefend citirten Sanbftiftchronit steht auf berfelben Seite eine Urk. angeführt, nach welcher Herzog Konrad von Dels am Dorotheen-Tage (6. Februar)., dieses felben Jahres 1371 mit Einwilligung seiner Chewirthin Frau Agnes bem Sandstift 10 Mf. auf Schmollen giebt (ber Wortlaut biefer Urf. i. Bregl. Staatsarch. D. 18. 726). Mithin lebte noch am 6. Februar 1371 Herzogin Agnes, am 27. April werden bereits ihre Exequien begangen, also liegt der Todestag der Herzogin Agnes zwischen 6. Februar und 27. April 1371 und bie Angabe ber Sandstiftchronik jalich. Konrad Wutke.

Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besikurkunden Schlesiens.

- l. 125, Anm. 2: Aybiak-Ayboiadel, nördlich von Tirschtiegel am Aussslusse ber Obra aus bem Großen See.
 - I. 177, A. 3: Trzibschin-Schrien, nordöstlich von Quarig.
- I. 254, A.: Ledersborf ober Leibersborf = Rlein-Glafers. borf; westlich von Primtenau (?).
- I. 343, Z. 2 von unten: Statt "arrestastis" lies "arrestavimus."
 Boleslawice war nämlich seit dem Vertrage von Wysehrad 19. November 1335 polnisch (Caro: Geschichte Polens II. 189) und kam
 erst 1370 mit Wielun an Wladyslaw von Oppeln (Caro II. 372);
 auch giebt die erste Person einen bessenn des Sazes.
- II. 303, A. 3: Statt "Groß=Strehlig" lies "Klein=Strehlig."
 Dies ergiebt sich aus der Theilung des Falkenberger Gebietes
 1383 (Cod. dipl. Sil. VI. p. 202).
- II. 318, Z. 8 von unten: Strelicz Alein-Strehlitz, wegen bes Zusaßes: que illustris principis ducis Ladisslai patrui nostri sunt; Wladyslaw hatte zu seinen Stammgebieten Oppeln, Rosenberg und Landsberg (L. II. 308) 1383 noch Ober-Glogau mit Alein-Strehlitz erhalten (Cod. dipl. Sil. VI. 202), dagegen gehörte Groß-Strehlitz seinen Neffen Johannes Aropiblo, Bolko IV. und Bernhard (Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 72, 75, 87).
- II. 312, Nr. 19, 3. 3: Statt "Teschen" lies "Troppan!" Nach Cod. dipl. Sil. VI. Nr. 64 und p. 201 (ober ist es bort falsch?)
- II. 312, Nr. 21, 3. 1: Statt "Gemahlin" lies Witwe," und in der nächsten Zeile hinter "ihres Gemahls" füge "Bollto III. von Münsterberg" ein! (Grotefend: Stammtafeln der Schlesischen Piasten III. 17, V. 31, VI. 6).
- II.313, Anm.5: Holmstein =: Olsztyn süböstlich von Czestochowa (Caro II. 372).
- II. 330, Ar. 33 Ueberschrift: Statt "Bolko von Falkenberg" ließ "Bernhard von Falkenberg!" Siehe ben Text!
- II. 397, Anm. 1 streichen! Jan von Bernstein ist ganz richtig, siehe II. 185, Nr. 27 und II. 186, Nr. 29! (?)

Lippert, Julius. Gozialgefch. Böhmens in vorhuffitifcher Zeit. Bon Bachter. 333

II. 399, 3. 9: Statt "Bischofsheim" lies "Bernftein!"

II. 486, A. 2, 3, 3:) Statt "Ss. rer. Siles." lies "Cod.

II. 491, A. 1, 3. 8: dipl. Siles!"

II. 489, lette Beile: Sofil-Rofel?

Dr. Wendt in Liegnit.

Lippert, Julius. Hocialgeschichte Köhmens in vorhusstischer Beit.

1. Band: Die flavische Zeit und ihre gesellschaftlichen Schöpfungen.

Mit einer Karte. Prag, Wien und Leipzig 1896.

Sozialgeschichtliche Untersuchungen allgemeinerer Art führten ben Berfaffer dazu, die Ergebniffe berfelben an dem Prüfftein der böhmischen Geschichte zu versuchen. Die für die altere Zeit in fast erschöpfender Bollftändigkeit zugänglich gemachten urfundlichen Quellen sowie die durch die natürliche Begrenzung Böhmens geschaffene geographische Einheit besselben begünstigten das Unternehmen, von dem ber II. Band bereits angefündigt ift. Der vorliegende Band, 486 Seiten umfassend, behandelt die in Böhmen sich entwickelnde flavisch e Befellschaftsordnung, mährend die unter Ginwirkung des driftlichen Rirchenthums und ber beutschen Zuwanderung hervorgerufenen Berhältniffe im zweiten behandelt werden follen. Wir hoffen, daß derselbe sich ebenbürtig dem ersten Bande anreihen wird, der von gründlicher Quellenbeherrschung des Berfassers zeigt, sich leicht liest und durch eine ruhige Sprache auch da, wo der Berfasser sich mit den durchweg abweichenden Ergebnissen anderer Forscher wie Tomet, Emler, Palacty u. a. auseinander fest 1), angenehm berührt.

Der erste Band gliedert sich in zwei Theile. In dem ersten werden die äußere Organisation und ihre Fortschritte behandelt. Nach eingehender Darlegung der Besiedelungsverhältnisse, der angesessenen Stämme und ihrer Gaue wendet sich der Verfasser den Handelswegen und den Marktzöllen zu, um dann nach Prüfung der böhmischen Stammsagen die Fürstenthumsbildungen, die Einheit und den "böhmischen" Staat quellenmäßig zu schildern. Die innere Organis

¹⁾ Bgl. 3. B. das S. 122 liber den Herzog Čech und das Gedicht Libusin soud sowie das S. 175 liber das Herzogthum Slavniks Gesagte. Andere derartige Stellen s. S. 27. 63, 119, 154, 185 und 216.

334 Wachter.

sation bildet den zweiten Theil. Ansgehend von der ältesten Familiensform der Slaven in Böhmen — der Hanskommnnion mit männlicher Borstanbschaft — bespricht der Berfasser die Herrschaftsbildung, das Fürstensland, die Hospeamten, den Adel und dessen Unterthanen, die Freisassen und ihre Belastung. Der Gerichtsverfassung und ihrer Entwickelung sowie der Kriegsverfassung und der Kriegsführung sind die letzten Abschnitte gewidmet.

Ein reichhaltiges Gebiet, aus dem wir, soweit es unsere heimische Geschichte betrifft, folgendes unter Vorbehalt einer eingehenderen Besprechung des Schlesien in weiterem Maße berührenden zweiten Bandes entnehmen wollen.

Uns interessirt der Nordrand Böhmens, der mit einem auten Theile an Schlesien angrenzt. Bier nun trennt ein mächtiger Markwald bie flavische Standbesiedlung von ben Schlesiern bezw. Polen. genau festzulegen, ist auf Grund bes scharf ausgeprägten und mit zäher Ronsequenz festgehaltenen Systems der frankisch = meifinischen und frankischeschlesischen Rolonisation, die durch die Anlage der Hofftätten, die "entweder gar feinen oder einen im langen schmalen Zuge ben Ropfenden der Sufen oder Sufentheile entlang zusammenhängenden Dorfriet bilden", leicht von dem Rund - oder Saufendorf der Slaven zu unterscheiden ift, ohne Mühe möglich. Bährend im NB. Die flavische Bevölkerung infolge ber geringen Entwickelung ber Borberge des Erzgebirges nach der böhmischen Seite zu angelockt durch ben fruchtbaren Boden bis bicht ans Gebirge vorgerückt ift, behnt sich auf der Nordoftseite der Grenzwald vom Juge des Jeschken, von ben weglosen Gegenden des Ger- und Riefengebirges bis zu dem in ber Nähe von Jaromer gelegenen fleinen Dorfe Luzan in einer Breite von 10 Meilen aus. Diese Gegend blieb der Rolonisation der Deutschen aus "grüner" ober "wilder" Wurzel vorbehalten. Die Hochflächen von Rumburg, Zittau und Friedland nannte der Tscheche in bezeichnender Weise Zahost d. i. hinterland. Ferner beweift die Thatsache, daß diese Gegenden, auch nachdem nähere Beziehungen zwischen Böhmen und ihnen bereits eingetreten waren, jum Sprengel bes Prager Bisthums nicht mitgerechnet wurden, ihre Lage außerhalb ber Grenzen bes eigentlichen Böhmens. Diefer mächtige Grenzwald behnte fich über die flavische

Kolonie an der Neisse Kladsko vor der Zuwanderung der Deutschen aus bis zum Reichensteiner Gebirge und dem Südtheile des Eulenzgebirges. Zu den jüngeren Gauen, die sich infolge der Expansionstraft der Urstämme in den Stammsitzen in jüngerer Zeit bis ins 10. und 11. Jahrhundert hinein den bereits vorhandenen Straßenzügen durch den Wald folgend den zum Schutz derselben angelegten Warten, die zahlreich vorkommenden Namen wie Stráž (Warte), Strážiště (Wachtstätte) und Střiteže (Wachen) deuten solche an, angliederten, gehört auch Glatz, nur daß es,,,, wie es sich in seiner Folirung an feinen der älteren Stammgane anschließt, so auch seinem Namen nach dauf eine zielbewußte Unternehmung und "Anlage" hinzudeuten scheint, die das Borausgehen einer größeren Staatsorganisation im Lande selbst voraussetzt."

Wie das Glaper Land nicht nur die Mark zwischen den Tschechen und den Polen bildete, so führte auch die Strafe von einem Bolfe jum andern durch daffelbe. Zwei Strafen find es, die von Böhmen nordwärts geben. Die eine von Breslau nach Grät führende Strafe berührte auch Landeshut, bessen Name und Lage an den Markrand erinnert. An der Stelle, wo diese Strafe die Aupa überschritt (der hier befindliche Grenzposten empfing zunächst den flavischen Flurnamen Upa, woraus bann Trautenau später entstand), erfolgte in späterer Beit nach dem Gindringen der deutschen Rolonisation die Niederlassung eines Hospitalitätsordens, wodurch die Beranlassung einer nachherigen Stadtanlage gegeben mard. Interessant ift es nun, daß ähnliche Anlagen der specifisch böhmischen Hospitaliter der Rreuzherrn mit dem rothen Stern in ebenfolchen Poften stattfanden, bazu gehörte u. a. Glat. Auch in Prag erfolgte eine solche Niederlassung in Verbindung mit der Rolonie der deutschen Sandelsleute daselbst. Die wichtigste Handelsstraße des Oftens sowohl nach Breslau als nach Krakau zweigte oberhalb Jaromer von der ebengenannten ab und ging über Glat und den Warthapaß weiter nach Polen. Diese benutte auch Bischof Otto von Bamberg, als er im Jahre 1124 zur Bekehrung ber Preußen über Nimptsch nach Gnefen ging. Um Glat herum be-

¹⁾ Die Ramenserklärung S. 44 Anm. 1.

gegnen wir die wohl den Choden angehörenden Grenzwächter, die dem Verschenken und der Verpfändung unterworfen dort Deputatland angewiesen erhalten hatten. Sie mußten jährlich acht Perssonen zur Bewachung des Glaßer Schlosses stellen; der Burggraf, unter dessen Gerichtsbarkeit sie standen, hatte ihnen einen großen Krug Bier zu liesern, aus dem Burgvorrathe erhielten sie jährlich zwei Stücke grauen Tuches. Eine Instruktion derselben ist bei Emler Regesta Bohemiae Bb. III. 716 abgedruckt.

Ein ausführliches Sach- und Namen-Register ist beigegeben. Die mit Wel beginnenden Eintragungen in demselben sind versehentlich hinter Wen gebracht worden. Unter A findet sich die Eintragung: Ausstöhung der Hauskommunion (f. diese) 300. Unter Hauskommunions- Auslösung steht S. 199 f. Durch solche Eintragungen wird die Benutung des Registers nicht erleichtert. Aufgefallen ist, daß die sauber entworsene Karte hinsichtlich der Namensformen von den im Texte mitgetheilten zuweilen abweicht. So lesen wir z. B. auf derselben Zajost und Grutow, während der Text Zahost und Hrutow hat. Die "stille" und die "wilde" Adler hätten auf der Karte als solche ebenfalls unterschieden werden müssen.

Markgraf und Schulte. Liber fundationis episc. Vratisl. Cod. dipl. Siles. XIV.

Zum Registrum B. 17 S. 43: Das hier erhobene Bebenken, daß Othoc mit dem in den Brieger Regesten Nr. 8 genannten Othoc, d. i. Ottag wohl kaum zu ideutificiren ist, weil im Kopialbuche des Brieger Hedwigsstiftes dasselbe Regest die villa Ottag mit dem Zusaße in districtu Bytschinensi (Pitschen!) namhaft macht. — Bd. 10. S. 137. Zeitschr. für Schles. Gesch. u. Alterth. — erledigt sich, wenn man zusgiebt, daß Bytschinensi ein bloßer Schreibsehler für Rytschinensi d. i. der Kastellaneibezirk Ritschen (Rezen) ist, eine Annahme, die sich um so mehr rechtsertigt, als in der betressenden Urkunde selbst, aus welcher das Regest entnommen ist, auch der Graf Mroczko, Kastellan von Rezen, als Zeuge auftritt.

Bu B. 21. S. 44: Cathowit d. i. Ratowit, der Polnische Rame für Räpendorf, Rependorf, auch Reperndorf (wohl erst seit dem Resor= mationszeitalter!), welches 1712 durch Raiser Karl VI. Marktrecht erhielt und in Carlsmarkt umgetauft worden ist. Die Herren v. Pick, welchen Röln und Raperndorf im Brieger Kreife im 15. und 16. Jahrhundert gehörte, nannten sich Herren "3. Rolna i. Katowit" Polnisch für "von Köln und Reperndorf." Zwar erhebt sich gegen die Joentificirung von Ratowig mit Regerndorf das Bedenken, daß diefer Ort viel zu weit ab von den übrigen vorher genannten Orten entfernt und diese alle im Breslauer und Ohlauer Bezirf belegen, während Ratowit allein in den Brieger Bezirk hineinfällt. Darauf läßt sich aber erwiedern: Aus den Ueberschriften der einzelnen Regifter, des Register A. Registrum terre Nissensis. S. 4.

- B. Incipit Registr. terre Wratislawiensis. S. 41.
- C. Istud est registr. procuracie Ujasdensis. S. 91.
- D. Istudest procuracia sive registrum Legnicense. ©.115 u. f. w. geht schon hervor, daß das Regist. terre Wratislaviensis mit dieser Bezeichnung nicht etwa bloß den Bezirk des ehemaligen Fürstenthums Breslan, sondern fast ganz Mittelschlefien im Gegensat zu den Bisthumsbezirken Reisse, Ujest, Liegnig, Glogan und Grottkan umfaßt, so daß in die Breslauer terra auch das Brieger Land hineinfällt, wie es benn auch fattisch in bas Breslauer Register S. 80-82 mit seinen übrigen Ortschaften außer Ratowit ausgenommen worden ift. Daß Katowis aber hier ausgeschlossen ift und im ersten Abschnitt dieses registrum B. S. 41-48 Aufnahme gefunden hat, liegt jedenfalls baran, weil die S. 80-82 aufgeführten Ortschaften bes Brieger Landes sämmtlich fertones nomine decime, die Bischofs= vierdnuge, entrichten, während nur Katowit allein die decima in campis b. i. den Naturalzehnt abgiebt und deshalb in den ersten Abschnitt S. 41 sol. hineingehört, der die Ueberschrift trägt - -. reditus episcopales — — et primo decimae in campis.
- Bu C. 97. S. 97. Renoltowit ift ein jedenfalls inzwischen ein= gegangenes Dorf, welches nach der Reihenfolge, in welcher unter der Ueberschrift "villae circa Glywitz solventes fertones" den Ortschaften aufgeführt sind, im Gleiwiger Rreise zwischen Runrow und Beitschrift bes Bereins fur Beschichte und Alterthum Echlesiens. Bb. XXX.

Gieraltowit zu suchen sein möchte. Renoltowit und Rynoltowit find zweifellos identisch und beide auf Reinoldi villa guruckzuführen. Wenn auch Mynoltowit, wie Herr Prof. Markgraf zu C. 97 in der Anmerkung anführt, bereits aus dem Cod. dipl. Sil. II. 76 aus der Urfunde des Herzog Hanus von Gleiwitz vom 13. Juli 1501 bekannt war, in welcher ber Herzog ben Verkauf ber Scholtysei Schönwald, Rr. Gleiwit, an das Rlofter Rauden bestätigt, und in der Ritter Bacharias Cybulka von Rynoltowig als Zeuge auftritt, fo wußte man boch vor bem Erscheinen bes lib. fund. episc. Wratisl. nicht, daß dieses Annoltowit oder Renoltowit im Gleiwiter Rreise gelegen und hatte sich durch die Angabe Anie's irreführen lassen, der Annoltowip als den alten Namen von Rydultau im Kreise Rybnick, Herzogthum Ratibor, ausgab. Dag diefe Angabe unrichtig, ist schon deshalb anzunehmen, weil es boch den Berhältnissen mehr entspricht, wenn der Gleiwiger Herzog hier als Urfundszeugen einen mit den lokalen Verhältnissen befannten Ritter seines Gleiwiger Berzogthums zuzog, als wie einen aus dem entfernten Rydultau im Ratiborer In der That aber ist auch Rydultau urkundlich nie= Herzoathum. mals Rynoltowit genannt worden. Schon früher, 1305, hieß es nach bem lib. fund. C. 306 Rudolfi villa, bementsprechend 1355 (nach Idzifowski, Gefch. v. Anbnik S. 51) Rudolfsdorf, Polnisch Rudeltowo, Rydultow und Rydultowice (nach Stwara und Wollzyk Chronik von Pschow und Andultau 1861) und jest noch Andultow. Jedenfalls konnten Annoltowice und Andoltowice sehr leicht verwechselt werben, und da Knie den Ort Renoltowice des lib. fund. epis. Wratisl. noch nicht fannte, wird Beides diesen Frrthum gefördert haben. In der Rechnung über den Beterspfennig des Archibiakonats Oppeln von 1447, ist wie Herr Prof. Markgraf fehr richtig vermuthet, der Name Renoltowit, also Reinoldsdorf, noch wieder zu erfennen in dem Orte Reynsdorf der sedes Glyvicensis, und ebenfo möchte das im papftlichen Dezemregifter des Runtius Galhardus de Carceribus von 1335 im Gleiwiger Archipresbyterat aufgeführte Rirchdorf Rincolowit eine bloße Verstümmelung für Rynoltowice sein, da ein Ort Rincolowit durchaus unbekannt ift.

Bu C. 154. S. 100. Für Apud Chalmurum ift offenbar zu lefen

apud Chwalimirum vom Poln. Personen-Namen Chwalimir d. i. Friedlob, jest Falmirswiß, Kr. Oppeln. Knie führt von 1532 noch bie Schreibart Chwalmirowiß an.

Bu C. 302, S. 109. Boze-gora, Gottesberg, so heißt noch jett ber Berg, ber die Dominialfeldmark von Nieder-Mschanna, Kr. Kybnik, von derjenigen von Jastrzemb scheidet. Das Dominium Nieder-Mschanna wird heute noch von der polnischen Bevölkerung Boze-gora genannt.

Bu C. 303. S. 109. Styrnabel ist ein heut noch in Fastrzemb vorkommender Persouen-Name, von dem auch Stevnaliß, Kr. Rosen-berg, seinen Namen herleitet, (Knie unter Sternaliß). Unter Apud Styrnadlonem ist hiernach wohl das Freigut eines Styrnadel in der Fastrzember Feldmark, das 1305 vorhanden war, zu verstehen. Der Name Styrnadel sindet sich auch in der deutschen Form Sternadel und Sternagel noch jest.

Zu C. 353. S. 111. Dambonczal, richtiger wohl Dambouczal, Dambovczal d. i. Dambow-dzial, Antheil des Dorfes Dembowa, jest Dubovce, deutsch Baumgarten, westlich von Stotschau, nordsöftlich von Teschen.

Bu D. 162. S. 129. Beimuti villa nach bes Herrn Professor Besemann zu Löwenberg freundlicher Mittheilung Schreibfehler für Benuti villa b. i. Benottenborf in der Gegend von Gorisseifen, jest eingegangenes Dorf im Kreise Löwenberg.

Bu E. 23. S. 144. Auch in Schlesien giebt es ein Uczechowig, beutsch Auchwiß im Kreise Leobschüß, vom Poln. ucziecha, Bergnügen, Lust oder wohl richtiger von einem Personen-Namen Uczech, entsprechend unserm beutschen Personen Lustig, bessen Träger ben Ort gegründet haben mag. Vielleicht führt dies die Ortskundigen des Crossener und Landsberger Kreises auf die Entdeckung dieses alten Ortes.

• Palm, Die Schlesser auf dem Generallandtage von 1611. Zeitschrift X. 315 ff.

Nach einer Mittheilung des Herrn Obersten a. D. von Zettrit und Neuhaus zu Görlit ist S. 323 anstatt Herrmann v. Zettwit auf

Schloß Schatlar und Langenhelmsborf zu lesen Herrmann v. Zettrit. Dieser Lettere hat notorisch Schloß Schatlar (in Böhmen) besessen und liegt begraben zu Langhelwigsborf bei Bolkenhahn, was wohl unter bem an der betreffenden Stelle genannten Langenhelmsborf verstanden werden muß.

Volkmer und Hohans, Bd. I. F. 65, Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz.

Die dort abgedruckte Urfunde Rönig Joh. v. Böhmen vom 6. Juli 1339 dd. Prag erfährt in ber Glager Bierteljahrsschrift Bb. IX., S. 243 dahin eine Berichtigung, daß der Ausstellungsort nicht Brag, sondern Breslau gewesen ift. Am 1. Juli urfundete Rönig Johann in Brünn (Emler, Reg. Boh. et Mor. IV., 276), am 9. Juli in Olmütz (Emler, a. a. D. 278). Am 6. Juli foll er also zu Breslau in einer Glater Angelegenheit geurfundet haben. Nichts ift sonst von seinem Aufenthalt in Breslau bekannt; zudem auch bas Itinerar in dieser Zusammenstellung 1. Juli Brünn, 6. Juli Breslau, 9. Juli Olmut höchft unwahrscheinlich, um nicht zu fagen unmöglich Aus Emler ist aber weiter zu ersehen, daß vom 23. Juli bis 9. August Rönig Joh. in Breslau geurfundet hat. Wie löft fich nun biefe Schwierigkeit? Das Datum ber Urfunde nun lautet "am negften bienstag nach ber feier s. Peter bes zwelffbothen." Es fragt sich aber, welcher Peterstag damit gemeint ift. Die Glater Geschichts= quellen haben, wie es üblich ift, barunter ben heutigen Peter-Paultag vom 29. Juni verstanden und bann richtig das Datum auf ben 6. Juli aufgelöst. Rimmt man bagegen an, bag ber Schreiber ber Urfunde mit dem nicht furzweg Beterstag fonder Feier G. Betri bezeichneten Tag Petri Rettenfeier gemeint hat, dann erhält man bei der Auflösung, ben 3. August, und bamit waren alle Schwierigkeiten gelöft. benn zu jener Zeit hat, wie bereits erwähnt, König Johann in Breslau geweilt. Also obige Urfunde trägt das Datum 1339 Aug. 3. Breslau.

Ebendaselbst S. 245 ist die Urk. Karls IV. dd. 1351 XVII. cal. Jan. fälschlich ins Jahr 1350 statt 1351 gesetzt, wie auch aus dem Itinerar Karls IV. hervorgeht.

Inhalt des dreißigsten Bandes.

		Ceite.
I.	Der schlefische Abel vor hundert Jahren im Lichte der öffentlichen	
	Meinung. Bon C. Grunhagen	1
H.	Die Feststellung der tathol. Pfarrfprengel Breslaus. Bon Dr. Jungnit	27
	Der Ausgang der Berbonifden Prozesse. Bon C. Grunhagen	55
	Die Bewerbung der Brieger Bergoge um die Magdeburger Dompropftei. I.	
	Bon Konrad Butte	99
V.	Beiträge zur Litteraturgeschichte bes schlesischen humanismus. II. Bon	
	Prof. Dr. Gustav Bauch:	
	1. Sigismundus Fagilucus	128
	2. Gregorius Agricola	157
VI.	Das Rollegiatstift zum heiligen Bartholomaus in Ober-Glogau. Bom	
	Geiftlichen Rath Dr. Weltet aus Tworkau	165
VII.	Rechtsgeschichtliche Nachrichten aus ber ehemaligen Minderstandesberr-	
	schaft Loslau. Bom Landes-Gerichts-Rath Birfch:	
	1. Das Lossauer Mannrecht	191
	2. Das Loslauer Landrecht	197
	A. Einrichtung und Beschaffenheit des Loslauer Landrechts	199
	B. Geschichte und Personal bes Lossauer Landrechts	202
TIII.	Die Töpferinnung in der Stadt Beistretscham DS. Ein Beitrag gur	
	Geschichte des einheimischen Sandwerts. Bon Dr. Chrzaszez, Pfarrer	
	in Beistretscham	225
IX.	Beld als Ankläger hoffs und "das gepriefene Breugen." Bon C. Grun-	
	hagen	238
X.	Aftenftucke betr. den Minifter Grafen von Sonm. Mitgetheilt von	
	Dr. Wachter:	
	1. Geheime Instruktion für den v. Honm als Etatsminister von Schlesien.	255
	2. Gratulationsschreiben honms an König Friedrich Wilhelm III. 1797	267
	3. Antwort des Königs auf Rr. 2. 1797.	270
XI.	Statistische Nachrichten von der Stadt Oppeln. Bon 1748-1815. Bon	
	Dr. E. Wahner	273
XII.	Bur Salzverforgung Schlesiens im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts.	
	Von Konrad Wutte	285
HI.	Schlefier auf der Universität Erfurt im Mittelalter. Lon Archivrath	
	Dr. Pfotenhauer	307

XIV. Bermischte Mittheilungen:	Gette
1. Nochmals Zuckmantel. Bon Land-Gerichts-Rath Sirfd	318
2. Der Grabstein des Breslauer Weihbischofs Johann + 1504. Bon	
Dr. Jungnit	321
3. Die katholische Kirche in Domanze, Kr. Schweidniß. Von Tippel	
in Schwweidnit	324
4. Zwei Schlefier im J. 1593 vor bem Stadtgerichte in Braunau. Mit-	
getheilt von Laurent. Wintera	325
5. Ueber eine Urkunde Karls IV. v. J. 1342. Von K. Wutke	329
XV. Bemerkungen, Ergänzungen und Berichtigungen zu neueren Schriften	
auf dem Gebiete der schles. Geschichte:	
Grotefend, Stammtafeln ber schlesischen Fitrsten. 2. Aufl. (1883)	
Tafel III., Nr. 2	331
Grünhagen und Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens	332
Lippert. Socialgeschichte Böhmens in vorhuffitischer Zeit. I. Band	333
Martgraf und Schulte. Liber fundationis episc. Vratisl. Cod.	
dipl. Siles. XIV	336
Palm, Die Schlefier auf dem Generallandtage von 1611. Zeit-	
fdyrift X. 315 ff	339
Boltmer und Hohaus, Bd. I. S. 65, Geschichtsquellen der Graffchaft	
Glat	340

Berbefferungen.

S. 64 3. 10 v. u. lies: baffelbe nicht.

S. 65 3. 1 sies: beschritten ftatt geschritten.
S. 75 3. 17 sies: wenigstens statt nur.

3. 18 lies: daß ftatt bas.

